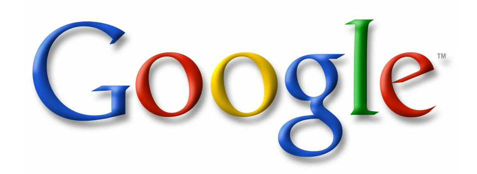





HARVARD
COLLEGE
LIBRARY
HOHENZOLLERN COLLECTION
IN COMMEMORATION OF THE VISIT OF
HIS ROYAL HIGHNESS
PRINCE HENRY OF PRUSSIA
MARCH SIXTH, 1902
ON BEHALF OF HIS MAJESTY
THE GERMAN EMPEROR
PRESENTED BY ARCHIBALD CARY COOLIDGE PH.D.
ASSISTANT PROFESSOR OF HISTORY
No

Hamburg's Verfassung und Verwaltung.

Handbuch

der

hamburgischen

Verfassung und Verwaltung

von

F. Georg Buek
Dr. jur.

Hamburg,
bei Hoffmann und Campe.
1828.

Vorwort.

Schon vor längerer Zeit hatte ich die Idee, eine kurze Einleitung zu unserm hamburgischen Staatskalender zu schreiben, entweder, wie im frankfurter Kalender, mit Beibehaltung der Rubriken und kurzer Anführung der Competenz und der Versammlungstage jeder Behörde, oder, wie im nassauischen Staats- und Addreß-Handbuche, eine zusammenhängende systematische Uebersicht der Staatsverfassung und Verwaltung. Indeß sah ich sehr bald, daß die Behandlung des ersteren Planes zu fragmentarisch ausfallen würde und zu unsystematisch, um ein klares Bild unserer so complicirten Verwaltung zu geben und daß hinwieder eine Nachahmung des nassauischen Handbuches wenig practischen Nutzen gewähren mögte. Practischer Nutzen aber war mein Zweck und ich glaubte zu finden, daß ein Buch nützlich sey, welches unsere Verfassung in den Hauptzügen, besonders

aber unsere Verwaltung so schildere, wie sie gegenwärtig ist. Ich glaubte, daß ein solches Buch jedem Bürger nutzen könne, der zur Theilnahme an der Verwaltung einzelner Zweige berufen, einer allgemeinen und besondern Kenntniß der Verwaltung bedarf; daß es ferner jedem andern Bürger willkommen seyn dürfe, welcher, aus Liebe zur glücklichen Vaterstadt, oder auch nur seines eigenen Bedürfnisses wegen, Belehrung sucht; daß endlich für angehende Juristen und sonstige Geschäftsleute es, wenn nicht nothwendig, doch gewiß nützlich und förderlich sey, ein Repertorium zu haben, in welchem sie mit leichter Mühe eine Hinweisung finden könnten, wo die zu ihrem Zwecke nöthigen gesetzlichen Bestimmungen oder die beikommenden Behörden zu suchen und zugleich eine deutliche Erörterung der Formen, welche, ungeachtet ihrer Nothwendigkeit, doch größtentheils nirgends geschrieben stehen, sondern durch die Gewohnheit sich gebildet haben.

Mit diesen Ideen beschäftigt, erhielt ich eine Aufforderung von den Herren Hoffmann und Campe, meinen gelegentlich ausgesprochenen Wunsch, es möge Jemand ein solches Buch schreiben, wie eben angedeutet, selbst zu erfüllen. Wenn nun gleich diese ehrende Erklärung ein gewisses Selbstvertrauen in mir weckte und meinen Ehrgeiz anspornte, das wirklich leisten zu wollen, wovon Andere glaubten, daß ich es leisten könne; so verkannte ich doch keinen Augenblick die bedeutende Schwierigkeit des übernommenen Auftrages und ich gestehe ganz ehrlich und aufrichtig, daß ich noch diesen Augenblick sehr zweifelhaft bin, ob ich auch wirklich berufen gewesen, vor meinen Mit-

bürgern öffentlich als Schriftsteller oder doch Zusammensteller zu erscheinen.

Wenn ich wirklich nutzen wollte, so mußte ich nicht allein einen Auszug aus den Gesetzen über die bestehenden Staatseinrichtungen liefern, sondern ich mußte auch mich sorgfältig erkundigen, ob diese Gesetze noch gelten oder etwa durch die Zeit und Erfahrung abgeändert waren. Eben so nothwendig wenigstens waren diese Erkundigungen da, wo über den Geschäftsgang der, meinem Berufe ganz fremden Institute, gar nichts Gesetzliches existirte. Ich mußte mich also an die Männer wenden, welche die hieher gehörigen Aemter verwalteten und ich darf nicht unterlassen, hier meinen öffentlichen Dank für die freundliche Bereitwilligkeit, die gütige Forthülfe abzustatten, die ich allenthalben gefunden habe. Eine Geheimnißkrämerei, worüber von Heß so bittere Klagen führt, ist mir nirgends entgegengetreten; nur ist mir hin und wieder Discretion empfohlen worden, wo man aus vernünftigen Gründen die Publicität nicht wünschte; ich hoffe, diese Discretion nirgends verletzt zu haben. Aus demselben Grunde darf ich denn hier auch die Männer nicht nennen, welche sich so freundlich für mein Werk interessirten und mit bedeutender Zeitaufopferung mir geholfen haben. Ich darf sie nicht nennen, aber ich bitte sie, sich meiner herzlichen Dankbarkeit für immer versichert zu halten, daß sie mir erlaubten, das Organ ihrer Mittheilungen an unsere Mitbürger zu werden.

Ich darf aber bei dem Danke für die mündlichen Mittheilungen nicht vergessen, welche Hülfe mir durch die Schriften

verstorbener und noch lebender Männer geworden, welche über Hamburg geschrieben. Die Schriften, aus denen ich entnommen, hier einzeln anzuführen, würde überflüssig seyn, da der Sachkundige sie im Buche selbst leicht auffinden wird, auch wo ich sie nicht jedesmal genannt habe. Das von Herrn Dr. Lappenberg herausgegebene Register der noch geltenden Verordnungen erschien leider für mich zu spät, sonst würde ich demselben eine bedeutende Zeitersparung und auch wol hin und wieder größere Vollständigkeit verdankt haben.

Daß nun, ungeachtet aller angewendeten Sorgfalt, manche Lücke unergänzt geblieben, daß vielleicht mancher Irrthum miteingeschlichen, glaube ich ganz gewiß und sicher fühlt Niemand lebhafter, als ich, wie fern ich dem Ideale geblieben bin, welches ich mir gebildet hatte. So wie bei der vorliegenden Compilation jeder Anspruch auf Autorruhm von selbst wegfällt, so wird es mir auch nicht einfallen, mich der Unfehlbarkeit in einem Buche zu rühmen, das so verschiedenartige, mir früher zum Theil ganz fremde Einrichtungen zum Gegenstande hat. Gerne aber mögte ich doch der Wahrheit so nahe wie möglich kommen und deshalb wage ich hier die Bitte, mich entweder privatim, oder meinetwegen auch öffentlich zu belehren, wo ich gefehlt habe. Eine Gelegenheit, dies meinen Lesern mitzutheilnn, läßt sich dann wol ermitteln. Hamburgs Bürger geben ja so gerne und so reichlich, wo es gilt, Hülfsbedürftige mit Geld zu unterstützen, sollte dieser milde Sinn sich nicht auch bewähren, wo die Wissenschaft dessen gefördert wird, was dem Hamburger das Theuerste ist?

Ueber die einzelnen Theile des Werkes erlaube ich mir folgende Bemerkungen:

Die Statistik führt ihren Namen eben nicht mit dem größten Rechte, indem ich wol einsehe, daß an einer wirklichen Statistik noch sehr viel mangelt und wol so lange mangeln wird, bis wir officielle und fortgesetzte Angaben darüber erhalten werden, wie sie sich etwa im nassauischen Handbuche musterhaft vorfinden. Es schien mir indeß durchaus nothwendig, die Gränzen und die örtliche Beschaffenheit eines Schauplatzes anzugeben, dessen politische Verhältnisse ich zeichnen wollte; was ich an sicheren Notizen aus guten Quellen habe auffinden können, ist angegeben.

Der Hauptzweck des Buches ist eine practische Schilderung der Verwaltung, allein diese läßt sich ohne Verfassung nicht denken. Um einen logischen Zusammenhang zu haben, mußte ich die Grundzüge der Regierung nach Subject und Object angeben, ehe ich in die Art eingehen konnte, wie die Regierung sich im Einzelnen äußert und daher mußte ich vor allen Dingen erörtern, wie man Mitglied des Raths werde, oder das Bürgerrecht erlange, weil ich sonst in die Inconsequenz gefallen wäre, durch das halbe Buch von Rath und Bürgern zu reden, ehe gesagt war, wer denn der Rath, wer denn ein Bürger sey. — Ich glaube, das Wesentliche der Verfassung richtig angedeutet zu haben. Auf Einzelnheiten durfte ich mich nicht einlassen, theils um nicht die Grenzen des Raumes zu überschreiten, theils weil durch mehrere treffliche Werke, in neuester Zeit besonders durch

den Commentar zu dem neuen Abdrucke der Grundgesetze, hinlänglich für den gesorgt ist, der unsere Verfassung näher studiren will.

Hinsichtlich der, bei der Staatsverwaltung angenommenen systematischen Eintheilung bemerke ich, daß ich keinesweges daran hänge; ich habe sie gewählt, weil ich keine bessere wußte. Als Grundsatz der Eintheilung nahm ich an, ich müsse so wenig Hauptrubriken machen, wie möglich und so entstanden die vorliegenden; ob ich dabei gefehlt, überlasse ich der Entscheidung der Critik. Der Hauptmangel meines Systems ist wol eher ein allgemeiner Mangel jedes Systemes zu nennen, nämlich, daß eine Sache nicht immer da gesagt ist, wohin sie strenge genommen gehört, weil sie schon an einem andern Orte erwähnt werden mußte, indem fast keine Staatsanstalt einen so rein abgeschlossenen Zweck hat, daß sie nicht von mehreren Seiten als nützlich aufgefaßt werden könnte. Dies ist vielleicht nirgends mehr als in Hamburg der Fall. Durch ein genaues und vollständiges Register hoffe ich für das leichte Auffinden gesorgt zu haben.

Das Geschichtliche der einzelnen Anstalten habe ich mit Vorbedacht weggelassen, wo es nicht zum Zusammenhange durchaus nothwendig war. Der historischen Bearbeitungen unserer Bewaltung giebt es viele und ich durfte über dem Reize dieser Art von Beschreibung nicht meinen Hauptzweck, das practisch Nützliche, vergessen oder verkürzen. Dagegen habe ich manche Einrichtungen mit aufgenommen, die nicht reine Staatssache sind,

aber doch dem Publicum mannichfachen Nutzen gewähren. Die Gränze ist überhaupt in dieser Hinsicht sehr schwer zu ziehen und ich habe lieber vom strengen Systeme abweichen, als unvollständig seyn wollen.

Bei dem ersten Kapitel, den geistlichen Angelegenheiten, habe ich unter andern das Werk des Herrn Dr. Janssen dankbar benutzt. Ich habe dieses Kapitel voraufgeschickt, weil ich erst einen moralisch und religiös gebildeten Menschen haben mußte, ehe ich von seinem positiven Rechte oder vom bürgerlichen Zusammenleben etwas sagte. Es wird kaum der Bemerkung bedürfen, daß die Note pag. 102 und 103 eher gedruckt war, als die, in der letzten Zeit erschienenen, Schriften über das Gymnasium bekannt wurden. Von meiner Idee habe ich mich bisher nicht trennen können und ich unterwerfe diesen Wunsch, so wie die wenigen anderen, im Buche ausgesprochenen, der öffentlichen Beurtheilung und, wenn dies nicht zu anmaßend ist, der Prüfung der Behörden, die es mir gewiß nicht verdenken, wenn ich mich bescheiden über Einzelnes äußere. Liegt es uns doch Allen am Herzen, unser Hamburg so glücklich zu sehen, wie möglich!

Die Justizverwaltung sollte weder eine Rechtstheorie, noch ein Proceßcompendium enthalten. Beides kann nur Männer vom Fache interessiren, und gehörte schon darum nicht in das Buch und — Beides zu schreiben, mögte ich schwerlich im Stande seyn. Dagegen hielt ich es für nützlich, neben der nothwendigen Erörterung der Organisation und der Competenz der

Gerichte, die äußere Form zu schildern, nach welcher die Gerichte gehalten werden. Eine solche Zusammenstellung fehlt, so viel ich weiß, für die gegenwärtige Zeit und dürfte doch Manchem nicht uninteressant und unwichtig seyn. Dann aber hielt ich es für nöthig, allgemeine Bemerkungen über das gerichtliche Verfahren, sowol in streitigen, als in solchen Sachen zu geben, die Jedem täglich vorkommen können, wobei es so viel auf die Form ankommt und wobei doch nirgends eine Auskunft zu finden, welche Lesern, wie ich sie mir wünsche, zugänglich wäre.

Bei dem Ordnen des dritten Kapitels, der *Polizeiverwaltung*, bin ich zum Theil, aber auch nur zum Theil, *von Berg's* Handbuche gefolgt. Nöthig schien es mir, nach der Aufzählung der Behörden, zuförderst die Sorge für das Oertliche zu beschreiben, weil ich, wie schon oben bemerkt, einen Schauplatz haben mußte. Dann folgt die öffentliche und persönliche Sicherheit und die Sorge für die Gesundheit, für die sittliche und häusliche Ordnung. Erst, wenn auf diese Weise von Staatswegen dafür gesorgt ist, daß der Bürger ruhig in und außer dem Hause lebe, kann dieser an das Erwerben und an die Bewahrung und Vergrößerung des Erworbenen denken, und Anderen helfen. Wer sich auf unrechtmäßige Weise selbst helfen will, muß unschädlich gemacht werden.

Die letzte Abtheilung des dritten Kapitels, der *Handel*, gehört nicht zur Sicherheitspolizei, sondern zur Wohlfahrtspolizei und deshalb mußte ich sie zuletzt folgen lassen. Freilich ist

diese Abtheilung nur dürftig ausgefallen, aber der geneigte Leser wolle bedenken, daß ich nur den Einfluß der Staatsgesetzgebung auf die Anstalten zur Beförderung des Handels schildern wollte, weder ein Handelsrecht, noch den Handel selbst. Ueber den letzteren, der gar nicht zu meinem Fache gehört, sind hinlängliche Bücher vorhanden und nützlicher noch wird dem hamburgischen Kaufmanne die goldene Praxis selbst; eine vollständige Bearbeitung des Handelsrechts fehlt noch für Hamburg, vielleicht erhalten wir sie bald. Die Polizei der Gewerbe durfte ich nicht vom Handel trennen, was ich wol nicht näher zu beweisen brauche.

Die Verwaltung des Militairs, welches möglicherweise auch nach Außen wirksam seyn muß, (wovor uns der Himmel bewahre!) habe ich von der Polizei getrennt, die nur im Innern wirkt. Bei der Wichtigkeit der bestehenden Einrichtungen fast für Jeden, der Bürger ist oder werden will, habe ich geglaubt, etwas ausführlicher in der Beschreibung von Formen seyn zu müssen, über welche wenige geschriebene Gesetze vorhanden.

Die Finanzverwaltung mußte das Buch beschließen, weil ich mich hier auf die verschiedenen Anstalten beziehen mußte, welche der Staat zu unterhalten hat, und woraus er, wieder seine Einkünfte bezieht. Diese mußte ich erst alle schildern, ehe ich sagen konnte, woher die Verwaltung das Fehlende nehme. Zahlen wollte ich hier nicht geben, sie verändern sich alle Jahr und gewähren nur sehr Wenigen practischen Nutzen.

Und so stelle ich denn meine Arbeit vor das Auge meiner Mitbürger und wünsche, daß sie es milde richten, nicht kalt sich davon abwenden mögen, lieblose Tadelsucht habe ich wol nicht von denen zu fürchten, welche mir das Zeugniß nicht versagen wollen, ich habe versucht, etwas Gutes zu stiften.

Hamburg, im November 1827.

Der Herausgeber.

Summarische Uebersicht des Inhalts.

Erster Theil.

Statistik.

Erster Theil.

Kurze geographisch-statistische Uebersicht der Stadt Hamburg und ihres Gebietes.

1. Bestandtheile, Lage, Gränzen, Größe, Volkszahl.

a) Die Stadt Hamburg liegt am nördlichen Ufer der Elbe. Die Angaben der geographischen Lage variiren zwischen 53° 34′ und 53° 50′ nördlicher Breite, und 27° 30′ und 28° 13′ östlicher Länge vom Meridian von Ferro. Von Heß erwähnt, daß die von dem verstorbenen Reinke angestellten 19 Beobachtungen ein Resultat gegeben hätten von 53° 34′ 25″ Breite und 27° 56′ Länge. Nach Professor Schumachers Messungen liegt der Michaelis-Thurm, am westlichen Ende der Stadt, unter 53° 33′ der Breite und 27° 38′ 21″ der Länge.

Ein Theil der Stadt wird von der Elbe oder von der Alster bespült, der übrige Theil ist vom hamburgischen Gebiete eingeschlossen, dessen Gränzen unten anzugeben. Hamburg und seine nächsten Umgebungen bildeten früher eine Festung, welche aber jetzt unbrauchbar gemacht ist; der, die Stadt umgebende, Wall wird soweit nöthig abgetragen, und in Spaziergänge verwandelt.

Die größte Länge der Stadt beträgt, nach von Heß, 8000 hamburger Fuß, die kleinste 6000 Fuß, der Umkreis auf dem Walle 22,400 Fuß. Hiernach ist die Stadt auf etwa ¾ Quadrat=Meilen anzuschlagen.

Eintheilung der Stadt. Eine gewöhnliche Eintheilung ist die in die Altstadt und Neustadt; indeß ist diese Eintheilung von keinem politischen Werthe und überdies unbestimmt. Die gewöhnlich angenommene Gränze würden der neue Wall, die Admiralitätstraße und der Steinhöft bilden.

Die kirchliche Eintheilung ist in 5 Kirchspiele: Petri, Nicolai, Catharinen, Jacobi und Michaelis Kirchspiel.

Nicht zu verwechseln mit dieser Eintheilung ist die in die fünf Regimenter der ehemaligen Bürgerwache. Diese erhielt im Jahre 1619 eine feste Gestalt, und wurde in fünf Regimenter, jedes zu 10 Fähnlein oder Compagnien getheilt, welche ihren Namen nach den Kirchspielen erhielten. Die später angebauten Theile der Neustadt wurden unter die andern Regimenter vertheilt und das Neuewerk, die eigentliche Vorstadt St. Georg, wurde nachher auch in zwei Compagnien getheilt, die zu Jacobi Regiment geschlagen wurden, so daß in neueren Zeiten Jacobi Regiment 13, die anderen aber 11 Compagnien hatten. Nach dieser Eintheilung wurden und sind noch die Häuser nummerirt. Daher kommt es, daß mitten in der Neustadt ein Haus die Nummer der 11ten Compagnie von Petri, Catharinen u. s. w. Regiment trägt, und daß oft in einer und derselben Straße zwei gleiche Nummern, nur von verschiedenen Compagnien, sind. Warum aber bei der ersten Eintheilung man sich nicht mehr an die wirklichen Kirchspiele gehalten hat, warum z. B. Catharinen Kirchhof ganz zu Nicolai Regiment gehört, ist jetzt schwerlich auszumitteln. Außer dieser Nummerbezeichnung hat die alte Eintheilung weiter keinen Werth, wenn man nicht etwa es als Werth rechnen will, daß die wöchentliche Sammlung mit den Armenbüchsen nach den alten Compagnien geschieht, so daß mancher Armenpfleger,

der mit seinen Armen am südöstlichen Ende der Stadt wohnt, am nordwestlichen sammeln läßt.

Die neueste Eintheilung ist die in die Bataillone und Compagnieen der Bürgergarde, welche alle, ohne Zwischenräume, beisammen liegen. Nach dieser Eintheilung müßten auch die Steuerdistricte nothwendig eingerichtet werden *).

Verschiedene andere Eintheilungen, in Baudistricte, Armenpflegen u. s. w., werden gehörigen Ortes vorkommen.

Thore. Von Westen gelangt man in die Stadt durch das Altonaer Thor oder Millernthor (porta militis), von Norden durch das Dammthor, von Osten durch das Steinthor, von Südosten durch das Deichthor, von Süden durch das Brookthor und Sandthor. Bis auf das Deichthor sind die Gewölbe aller dieser Thore abgetragen und werden nur durch Gitter geschlossen.

Die von Norden in die Stadt fließende Alster wird durch einen Baum geschlossen, die Elbe östlich durch den Oberbaum, westlich durch den Niederbaum.

Oeffentliche Plätze. Mitten in der Stadt liegt der Adolphsplatz. Früher stand auf diesem Platze die Marien Magdalenen Kirche, gestiftet vom Grafen Adolph IV. von Schauenburg († 1261); diese mußte aber im Jahre 1807 abgetragen werden. Seitdem ist der Platz zu einem Spaziergange eingerichtet, mit einem Denkmale von Gußeisen, zu

*) Anmerk. Wünschenswerth wäre wohl eine neue Nummerirung aller Häuser, und dürfte es dabei zweckmäßig seyn, in jeder Straße mit Nr. 1. anzufangen, weil, wenn man etwa nach den Compagnieen der Bürgergarde nummeriren wollte, der alte Uebelstand doppelter Nummern in derselben Straße bliebe. Die hin und wieder an anderen Orten beobachtete Einrichtung, daß eine Seite alle gerade, die andere alle ungerade Nummern enthielte, ist freilich in Hamburg nicht anzuwenden, theils wegen der Unregelmäßigkeit der Straßen, theils weil die Häuserzahl selten auf beiden Seiten gleich, theils weil einige Straßen nur eine Reihe Häuser bilden, und wie sollte es dann mit den unregelmäßigen Märkten u. s. w. werden?

Ehren des um Hamburg sehr verdienten Adolph geziert, und, zufolge Rathsschlusses vom 15. October 1821, heißt der ehemalige Marien Magdalenen Kirchhof nun Adolphsplatz.

Südwestlich gelangt man durch einige Straßen nach dem Hopfenmarkte, dem bedeutendsten Markthandelsplatze der Stadt.

Der Schweinemarkt (auch als solcher benutzt) liegt am östlichen Eingange der Stadt, westlich davon, einige Straßen weiter der Pferdemarkt, wo indeß keine Pferde mehr verkauft werden. Am südöstlichen Einflusse der Elbe liegen der Meßberg und der Platz bei dem Bauhofe.

Nördlicher liegt der jetzt zur Garnisonparade und zum Markte, bald aber hoffentlich zum Schulgebäude dienende Domsplatz, auf dem früher der, 1106 erbauete und 1805 abgetragene Dom stand. Südlich davon kommt man auf den Fischmarkt, und westlich unweit des Domsplatzes liegt der Berg, die älteste Gegend des städtischen Anbaues.

Im nördlichen Theile der Stadt liegt der Gänsemarkt, auf welchem hauptsächlich die Jahrmärkte gehalten werden.

Im westlichen Theile liegt der große Neumarkt, der Zeughausmarkt ist der westlichste Theil der Stadt, südwestlich liegt der Schaarmarkt, entweder nach dem heiligen Anschar, dem ersten Erzbischofe Hamburgs, so genannt, oder auch nach dem sächsischen Worte Schoor oder Schaar, (shore) Küste.

Die Gassen Hamburgs, hier Straßen genannt, haben entweder volksthümliche, besondere, oft verdorbene Namen, oder sie heißen Straßen, mit einer Bezeichnung nach ihrer Geschichte, ihrer Lage, ihrem Erbauer u. s. w. Die engeren Straßen in der Altstadt heißen Twieten, noch engere Gäßchen heißen Gänge. Höfe liegen zwischen den Häusern und haben keinen Ausgang. Reihen hatten zuerst nur an einer Seite Häuser. Jedoch trifft diese Erklärung nicht immer zu, es giebt breite Twieten und Gänge und enge Straßen, durch-

gehende Höfe und alle sogenannte Reihen haben jetzt Häuser an beiden Seiten, auch ein sogenannter Markt, der Rödingsmarkt, bildet eine förmliche Straße. Einige Straßen heißen Huken, Hörn oder Ord, d. h. Ecken oder Winkel, ein Name, der sich aus ihrer Bauart erklärt.

Die im Ganzen anscheinend regellose Anlegung der Gassen läßt sich theils aus den vielen Einflüssen der Elbe und Alster erklären, womit Hamburg durchschnitten ist, theils aus dem allmähligen Anbau der Stadt. In neueren Zeiten ist indeß von der Stadt und Privatleuten sehr Vieles zur Verschönerung der Stadt beigetragen, und es sind sowohl mehrere schöne Gebäude, als auch ganz neue regelmäßige Straßen aufgeführt. Die längste Straße ist der neue Wall, nach von Heß 2035 Fuß lang.

Die Bauart der Häuser ist in einer so alten Stadt natürlich sehr verschieden, besondere Aufmerksamkeit ist dabei immer auf den Handel gerichtet. Ueber neuere Baugesetze siehe unten.

Die Privatwohnungen sind 1) Häuser. Diese werden eingetheilt a. in Erben, d. h. einzelne oder mehrere zusammengehörende Häuser mit oder ohne Zubehörungen. Von Brauerben und Backerben, Erben, mit denen diese Gerechtigkeiten verbunden sind, siehe unten. Andere Erben heißen Wohnerben.

b. Wohnungen sind wirkliche Häuser, die zu einem Erbe gehören.

2) Buden, Wohnungen von einem Stockwerke, allenfalls mit einigem Dachraume, stehen gewöhnlich in Gängen oder Höfen.

3) Häuselein oder Hütten, von einem oder zwei Stockwerken stehen frei.

4) Säle sind die ganzen oder theilweisen oberen Stockwerke der Häuser, welche für sich abgeschlossen durch Treppen directen Eingang von der Gasse, Hofe oder Gange her haben.

5) Wohnkeller unter den Häusern haben ebenfalls keine Gemeinschaft mit diesen.

Alle diese unter 2 bis 5 bezeichneten Wohnungen sind keine Häuser und nicht mit Nummern, sondern mit Buchstaben bezeichnet. Die gesetzliche Kündigungszeit ist daher auch eine andere, als bei Häusern.

Zum Verkaufe und zur Aufbewahrung von Waaren dienen Kauf-, Höker- und Lagerkeller, Laden, bewegliche und unbewegliche Buden, Speicher, Räume, Böden u. s. w.

Die öffentlichen Gebäude werden unten gehörigen Ortes vorkommen.

Nach der Zählung vom Jahre 1826 waren innerhalb der Ringmauern der Stadt 8445 Häuser, 11376 Säle, 3380 Buden und 1800 Wohnkeller, worin etwa 26600 Männer, 27200 Frauenzimmer, 17650 Knaben und 21600 Mädchen unter 18 Jahren, nebst 4450 männlichen und 7700 weiblichen Dienstboten wohnten, also zusammen etwa eine Bevölkerung von 105200 Seelen, ungerechnet die Garnison, die Waisenkinder, Gefangenen und Fremden.

b. Hamburgs Gebiet gehört

A) theils Hamburg allein,

B) theils gemeinschaftlich mit der freien Hansestadt Lübeck.

A. Das alleinige Hamburger Gebiet besteht

I. in dem eigentlichen Stadtgebiete,

II. in Besitzungen frommer Stiftungen.

I. 1. Die Landherrschaft von Hamm und Horn liegt nordöstlich und nördlich von Hamburg. Sie umfaßt

a. Einen Theil der Vorstadt St. Georg, den Stadtdeich mit etwa 1360 Einwohnern, den grünen Deich und Hammerdeich (zwischen welchen die brandshövener Schleuse die Gränze bildet), den hammer Brook und hammer Baum, das Burgfeld, die Lohmühle, einen Theil der Gegend bei dem lübschen Baum (rechts von der Landstraße),

die Kuhmühle, Mundsburg, Schlachterhof, Schürbeck und Uhlenhorst (auf dem Papenwärder), dieser ganze District ist zu St. Georg eingepfarrt.

Die Vorstadt St. Georg war früher von einer zweiten Festungslinie eingeschlossen, welche sich von Norden nach Süden, von der Alster bis an die Bille zog. Daher gelangt man noch jetzt durch zwei Gitterthore in die Vorstadt, wovon das nördlichere Nr. 4 und das südlichere Nr. 1 heißt. Südlich von Nr. 1 erstreckt sich eine Landwehr bis an die Billschanze. Parallel mit dieser zweiten Linie läuft noch eine Landwehr, die nördlich vom lübschen Baume, in der Gegend des Kuhteiches, eines kleinen Binnensees, südlich vom hammer Baume an der Brookseite begränzt wurde. Die Bäume sind abgetragen, die Wachhäuser aufgehoben, die Landwehr ein Spaziergang geworden.

b. Die zu Hamm eingepfarrten vorstadtähnlichen Dörfer Hamm und Horn mit ungefähr 1400 Einwohnern.

c. Getrennt von diesen beiden Bezirken liegt das Dorf Fuhlsbüttel mit circa 350 Einwohnern, welches zu Eppendorf eingepfarrt, und das älteste, schon 1283 an Hamburg verkaufte, hamburgische Dorf ist.

2. Die Landherrschaft des hamburger Berges, an Flächeninhalt die kleinste, ist ganz zu der Kirche St. Pauli auf dem hamburger Berge eingepfarrt, und liegt westlich und nordwestlich von Hamburg bis dicht an die holsteinische Stadt Altona, von welcher das diesseitige Gebiet nur durch einen schmalen Graben getrennt ist. Sie begreift den größten Theil des, einer Vorstadt ähnlichen hamburger Berges, zwischen Hamburg und Altona am hohen Elbufer, mit etwa 5000 Einwohnern, die Reperbahn, das heilige Geistfeld, die Oelmühle, Glashütte und Neuenkamp.

3. Die Landherrschaft von Bill- und Ochsenwärder ist bei Weitem die größte.

a. Zu St. Georg sind eingepfarrt: der südlich von der Stadt liegende Grasbrook mit 120 Einwohnern, und die Elbinseln: große und kleine Veddel mit beinahe 300 Einwohnern, Müggenburg, Niedernfeld, Klütjenfeld, Roß und Schrevenhof. Diese Inseln liegen nördlich von dem hannöverschen Amte Wilhelmsburg.

b. Westlich von dem eben genannten Districte liegen die, zu der südlicher gelegenen hannöverschen Insel Altenwärder eingepfarrten Elbinseln; Waltershof, wozu Rugenbergen und Griesenwärder gehört, mit etwa 100 Einwohnern, die große und kleine Dradenau und die unbewohnte Gränzweide.

c. Zuletzt westlich liegt die Insel Finkenwärder, wovon der nördliche Theil Hamburg gehört, und zu der hannöverschen Kirche auf derselben Insel eingepfarrt ist. Dazu gehört noch die unbewohnte, nördlich liegende Insel Pagensand.

d. Südlich von Altenwärder, schon im eigentlichen Hannover, liegt der hamburgische District Moorburg mit einer eigenen Kirche, 1600 Einwohnern und den kleinen unbewohnten Elbinseln Kleinkattwik und Ellerholz.

Südlich von der Landherrschaft Hamm und Horn, zwischen der Bille und der billwärder und doven Elbe, erstreckt sich die reiche Landschaft Billwärder. Der nördliche Theil heißt Billwärder an der Bille, der südliche Billwärder an der Elbe.

e. Billwärder an der Bille, mit Heckkathen und dem Pachtgute Nettelnburg, etwa 1300 Einwohner in 4 Quartieren, hat die Billkirche zu St. Nicolaus an der Bille.

f. Das Kirchspiel Moorfleth (etwa 1000 Einwohner) fängt südlich vom Hammerbrook an, und umfaßt: Bullenhusen, einen Theil des billwärder Ausschlags (der Rest ist theils zu St. Georg, theils zur Billkirche eingepfarrt) Rothenburgsort, Moorfleth, Feldhofe, das 3te und 4te Quartier von Billwärder an der Elbe und die östlich von der Veddel liegenden Elbinseln: Peute, Kaltenhofe und die unbewohnte billwärder Insel.

g. Das Kirchspiel Allermöhe (etwa 1800 Einw.), südlich von Moorfleth, begreift das erste und zweite Quartier von Billwärder an der Elbe, Allermöhe, die curslacker Schleuse, den Eichbaum und Reetbrook mit Krayhof.

h. Südwestlich von Billwärder zwischen der billwärder Elbe und der Süderelbe liegt die Insel Ochsenwärder mit der Pancratius-Kirche. Der nordwestliche Theil der Insel heißt die Landschaft Spadenland mit etwa 350 Einw., mit dem Busch, Kretsand und Stackort. Südlich von Spadenland liegt Reuendorf. Im Süden auf Ochsenwärder liegt Ortkathen. Der nordöstliche Theil der Insel ist die Landschaft Tatenberg mit ungefähr 300 Einw. Der übrige Theil der Insel bildet die Landschaft Ochsenwärder mit etwa 1900 Einw.

i. Südlich von Wilhelmsburg liegt die zu Ochsenwärder eingepfarrte Insel Moorwärder, mit beinahe 300 Einw., deren Südspitze heißt das bunte Haus oder der moorwärder Sand.

k. An der Südspitze der Vierlande liegt der Krauel, eingepfarrt zu Kirchwärder. Der westliche District gehört zu dem beiderstädtischen Gebiete, der östliche aber allein Hamburg und zur Landherrschaft von Bill- und Ochsenwärder.

4. Nordöstlich von der Stadt und dem damit zusammenhängenden Gebiete liegen vier Districte, welche jeder einzeln vom Herzogthume Holstein eingeschlossen sind.

a. Der südlichste District ist zum holsteinischen Kirchspiele Rahlstedt eingepfarrt und umfaßt die Berne (s. unten bei dem Hospital St. Georg) und das Dorf Farmsen mit Kupferdamm und Lehmbrook (ungefähr 200 Einw.). Dieses letztere, nebst den folgenden drei Districten macht das Gebiet der Waldherrschaft aus.

b. Nördlich von diesem Districte liegt Volksdorf, mit über 200 Einwohnern.

c. Nördlich davon Ohlstedt und Wohldorf, etwa 460 Einwohner. Diese beiden Districte sind dem holsteinischen Kirchspiele Bergstädt eingepfarrt.

d. Oestlich von Volksdorf liegen Schmalenbeck, Groß-Hansdorf und Beimoor, beinahe 300 Einwohner, zur holsteinischen Kirche Sieck gehörig.

Das bis jetzt beschriebene Gebiet enthält auf 3 Quadratmeilen etwa 10000 Einwohner.

5. Am Ausflusse der Elbe, an der nördlichsten Spitze des Königreichs Hannover, 15 Meilen nordwestlich von Hamburg liegt das Amt Ritzebüttel, ungefähr eine Quadratmeile mit über 4500 Einwohnern.

a. Der Flecken Ritzebüttel mit dem Schlosse (unter 53° 51′ 36″ der Länge und 26° 22′ 27″ der Breite) und über 1600 Einwohnern in mehr als 200 Wohnhäusern, hat eine eigene Kirche, St. Martin geheiligt.

b. Das Kirchspiel Döse, die Nordspitze des festen Landes mit ungefähr 1150 Einwohnern, begreift Döse, Curhaven (mit einem Seebade), Duhnen, Stickenbüttel, Sahlenburg und die nordöstlich liegende Insel Neuwerk, zu welcher man während der Ebbe auf Wagen fährt, obgleich zur Fluthzeit hier große Schiffe segeln.

c. Südöstlich von Ritzebüttel liegt das Kirchspiel Groden, mit Abschnede und Brakenland, etwa 700 Einw.

d. Der südöstliche Theil des Amtes enthält Orte, Ahren, Behrensch, Gudendorf, Holte, Spangen, Süderwisch und Westerwisch, zusammen mit etwa 500 Einwohnern und ist zu Altenwalde eingepfarrt, dessen Kirche zum Amte gehört, das Dorf aber hannöverisch ist.

II. 1. Das Gebiet des Klosters St. Johannis nördlich von der Stadt, umfaßt zusammen etwa 800 Feuerstellen.

a. Ein Theil des hamburger Berges, dorthin eingepfarrt.

b. Das Kirchspiel Eppendorf größtentheils: nämlich die Dörfer Eppendorf, 900 Einw.; Winterhude mit dem Mühlenkamp, circa 300 Einw.; Eimsbüttel, über 350 Einw; Alsterdorf (erst 1802 durch Tausch an Hamburg gekommen) mit Alsterkrug, circa 100 Einw.; Groß-Bostel mit Alsterberg, etwa 360 Einw. und Ohlsdorf mit ungefähr 130 Einw., so wie die dazwischen liegenden Districte: alte Rabe, Pöseldorf, Harvstehude, Grindel, Schlump, Schäferkamp nnd Rosenhof.

2. Das Gebiet des Hospitals St. Georg besteht:

a. Aus einem Theile der Vorstadt St. Georg, zur dortigen Kirche eingepfarrt.

b. Aus dem nördlichsten Theile des mit der Stadt zusammenhängenden Gebietes, nämlich den Dörfern Klein-Bostel, Struckholz und Langenhorn, mit etwa 520 Einwohnern, in Eppendorf eingepfarrt.

c. Aus dem, nach Rahlstedt eingepfarrten, an Farmsen gränzendenden Meyerhofe Berne.

3. Das Gebiet des Hospitals zum heiligen Geist oder des Marien Magdalenen Klosters erstreckt sich nordwestlich von der Stadt, zwischen der Landherrschaft Hamm und Horn und dem Johanniskloster-Gebiete. Es hat ungefähr 1700 Einwohner und beginnt außerhalb des, die Vorstadt begränzenden Thores Nr. 4. mit dem Hohenfelde und dem links liegenden Theile des lübschen Baumes, und fängt dann hinter Schürbeck wieder mit Rönnheide an, enthält das Dorf Barmbeck und Eilbeck mit Friedrichsberg bis an den holsteinischen Flecken Wandsbeck.

B. Das in den Jahren 1419 und 1420 durch Hamburg und Lübeck von einigen Raubrittern eroberte Amt Bergedorf erstreckt sich im Südosten von Ochsenwärder und Allermöhe, und enthält, nach der Zählung von 1824, 10113 Einw.

I. Der nördlichste Theil ist das Städtchen Bergedorf mit 327 Häusern und 2151 Einwohnern.

II. Die Vierlande, nämlich

1. Curslack, südlich von Bergedorf bis zur doven Elbe, in 3 Bauerschaften mit 1068 Einwohnern.

2. Altengamm, südöstlich von Curslack bis an die dove Elbe und die Elbe, 3 Bauerschaften mit 1207 Einw.

3. Neuengamm, südwestlich von den beiden vorigen, zwischen der doven Elbe, der Gose=Elbe und der Elbe, 5 Bauerschaften mit 1601 Einw.

4. Kirchwärder, westlich von Neuengamm, zwischen der Gose=Elbe und der Elbe, 6 Bauerschaften mit 3092 Einw. Hiezu gehört der westliche Krauel und der Zollenspeicher. Bei der Kirche liegt der Mönchhof, wo ein harburger Vogt wohnt, welchem die meisten, im Uebrigen zu den Vierlanden gehörigen Stellen, einen Zehnten zahlen müssen. Indeß haben die Eingesessenen diese Abgabe selbst gepachtet und bezahlen dafür eine runde Summe.

III. Geesthacht liegt östlich von den Vierlanden, vom Herzogthum Lauenburg umschlossen, am Nordufer der Elbe, mit 994 Einwohnern.

Jeder dieser sechs Theile hat seine eigene Kirche.

Die Stadt Hamburg und ihr alleiniges und gemeinschaftliches Gebiet umfassen etwa 7 Quadratmeilen.

2. Flüsse.

Die Elbe fließt südwärts an der Stadt vorbei, und zum Theil durch dieselbe. Mitten in ihr liegen die oben beschriebenen Elbinseln, und bei ihrem Ausflusse in die Nordsee berührt sie Ritzebüttel. Die Benennungen der Elbarme sind größtentheils schon oben vorgekommen. Zwischen Altengamm und Neuengamm fließt die dove Elbe (taube, d. h. falsche Elbe) und zwischen Neuengamm und Kirchwärder die Gose=Elbe (Gänse=Elbe) nordwärts, und vereinigen sich zwischen Billwärder und Tatenberg zur billwärder Elbe, die der moorflether Kirche gegenüber in die Norderelbe fällt. Die Norder=

elbe trennt sich bei dem bunten Hause auf Moorwärder von der Süderelbe, fließt nordwärts bis Moorfleth, nimmt dort die billwärder Elbe auf, und strömt dann nordwestwärts nach der Stadt. Ein Arm von ihr trennt den südlichen Theil von Catharinen Kirchspiel, und einen Theil von Jacobi Kirchspiel von der übrigen Stadt und dem Grasbrook. Die Süderelbe trennt sich Harburg gegenüber in die neue und alte Süderelbe, die erstere fließt nordwärts, theilt sich in den Reiherstieg und Köhlbrand, und vereinigt sich bei Waltershof mit der Norderelbe, die letztere fließt in mehreren Armen nordwestwärts, und fällt westlich von Finkenwärder in die Norderelbe.

Die Elbe ist einer, in 24 Stunden zweimal wiederkehrenden Ebbe und Fluth unterworfen, deren Wirkung sich bis zum Zollenspeicher erstreckt. Nicht selten werden die niedrigen Gegenden der Stadt zur Fluthzeit überschwemmt.

Die Alster entsteht aus zwei Flüssen, der alten und neuen Alster. Die erstere entspringt bei Süllfeld, nordöstlich von Wohldorf, die zweite kommt aus dem idsteder See, beide vereinigen sich bei Hohenstegen. Bei Wohldorf berührt die Alster das hamburgische Gebiet, und bildet dort die westliche Gränze von Ohlstedt. Bei Klein = Bostel tritt sie ganz in das hamburgische Gebiet. Bei Harvstehude, eine Viertelstunde von der Stadt, erweitert sich der Fluß bedeutend (Butenalster, Außenalster) und bildet dann innerhalb der Stadtgränze ein schönes vierecktes Bassin (Binnenalster). Von Heß giebt den Flächeninhalt desselben zu 2,737,600 Fuß an, also ungefähr 1655 Fuß im Durchschnitt nach jeder Seite, indeß ist es jetzt etwas verringert, indem der Jungfernstieg, ein mit einer Häuserreihe besetzter Spaziergang, der früher nur die Südwestseite des Bassins bildete, nun auch im Winkel nach Nordwesten angelegt ist.

Aus beiden in der Stadt sich vereinigenden Flüssen ist der, die Stadt umgebende Stadtgraben abgeleitet, und eine Menge künstlicher oder natürlicher Canäle, Fleete genannt,

welche die Altstadt nach allen Richtungen durchkreuzen und ein bedeutendes Hülfsmittel der Handelscommunication sind, indem auf ihnen die Waaren vom Hafen her in die, größtentheils an den Fleeten liegenden Speicher gebracht werden. Außerdem dienen die Fleete, als fließendes Wasser, zur Fortschaffung aller Unreinigkeiten und zur schnellen Löschung von Feuersbrünsten.

Die Bille entspringt hinter dem Sachsenwalde, tritt bei Bergedorf in das gemeinschaftliche Gebiet, und wird von dort durch einen Schleusengraben in die dove Elbe zwischen Curslack und Nettelburg geleitet.

Den Namen der Bille hat noch ein anderes Flüßchen, welches bei Bergedorf entsteht, anfänglich die Gränze zwischen Billwärder und dem Amte Bergedorf und dann zwischen Billwärder und Holstein bildet. Unweit des holsteinischen Dorfes Schiffbeck, zwischen dem Ausschlage und dem hammer Brook tritt es ganz in das hamburgische Gebiet, und fällt bei dem Stadtdeiche in die Norderelbe.

3. Clima.

Das Clima von Hamburg ist, wegen der Nähe der Nord- und Ostsee und der großen Wassermasse unmittelbar an der Stadt, feucht. Die Witterung veränderlich. Das dichte Zusammenwohnen in der Stadt und die vielen, oft wasserleeren Canäle würden die Luft ungesund machen, wenn nicht theils die häufigen Winde, theils aber besonders die wohlthätige Abwechselung der Ebbe und Fluth diesen Nachtheil verminderten. Hamburg hat einen verhältnißmäßig warmen Winter, kalten Frühling, trüben Sommer und heitern Herbst, vielen Nebel, Regen und Hagel, wenig Schnee.

Siehe Dr. H. W. Buek: Hamburgs Clima und Witterung. Hamb. 1826.

4. Beschaffenheit des Bodens.

Der Boden ist entweder Marsch oder Geest und Haide.

Der niedrige Theil der Stadt besteht aus ehemaligen Elbinseln mit Kleygrunde. Der höhere Theil ist das alte, aus angeschwemmtem Sande bestehende Elbufer, welches nur durch die einfließende Alster unterbrochen wird, die sich gegen die Elbe bedeutend senkt, so daß die Stadt auf zwei Hügeln und in zwei Thälern liegt.

Im Norden von der Stadt beginnt der Rücken Holsteins, ein Theil der Sand- und Haidestrecke, welche sich vom Harz bis an die Spitze Jütlands hinzieht; bis Eppendorf ist größtentheils tiefer Sand, der nur durch ämsige Cultur zu Getraidefeldern und Wiesen veredelt ist, und jenseit des eppendorfer Moors beginnt Haide. Die Walddörfer liegen auf hoher Geest, haben aber schöne, freilich durch die Franzosen sehr ausgehauene Buchenwälder. Das ehemalige hohe Elbufer erstreckt sich westlich und östlich von der Stadt über Hamm und Horn, südlich davon ist Wiesengrund (Brook), und Bill- und Ochsenwärder und die Vierlande sind fetter Marschboden, der aber immer schlechter zu werden scheint, je höher die Deiche werden und jemehr das Vorland sich ausbreitet. Bergedorf liegt im tiefen Sande, indeß hat man durch Nachbohren eine Moorgrundlage gefunden. Im Amte Ritzebüttel liegen der Flecken Curhaven, Groden, Döse, Süderwisch und Neuwerk auf Marschgrund, die übrigen Dörfer haben sandige und haidige Geest.

Das Geestland wird nach Scheffeln gemessen, ein Scheffel Aussaat hat 200 Quadratruthen, in den Walddörfern 220, zu 16 hamburger Fuß. — Marschland nach Morgen zu 600 Quadratruthen von 14 hamburger Fuß. — Ein hamburger Fuß = 0,28645 Metre. Ein Scheffel = 42,0232 Ares, 1 Morgen = 96,52221 Ares.

5. Naturproducte.

Hamburgs Gebiet trägt Getraide, besonders aber viel Gemüse und Früchte, womit die Stadt versorgt wird und die in ziemlicher Zahl auch nach Holstein verschickt werden. Besonders obstreich sind die Vierlande, in denen auch eine Menge Rosen und andere Blumen, theils zum Verkaufe in Hamburg, theils zum Versenden, gezogen werden. Die Flüsse sind sehr fischreich.

6. Handel und Gewerbe.

Das vorzüglichste Gewerbe in Hamburg ist der Handel, der in jeder Art betrieben wird, vom Wechsel-Handel mit Millionen bis zu den geringfügigsten Gegenständen herab. Mittelbar oder unmittelbar leben bei weitem die meisten Menschen vom Handel und es fehlt an keinem Hülfsgewerbe desselben. Unter den Fabriken und Manufacturen aller Art sind besonders zu bemerken, 200 Zuckersiedereien (hamburgisch Zuckerbäckereien), die Brauereien und Brennereien, Tabacks-, Segeltuch- und Kattun-Fabriken, Eisengießereien, Seifensiedereien, Fischbeinreißereien u. s. w. Handwerker giebt es eine große Menge von allen Arten, und viele von ihnen dürfen wol auf den Namen von Künstlern Anspruch machen.

Der gelehrte Stand ist in Hamburg geachtet, aber sowol die juristische als die medicinische Praxis scheint überfüllt zu seyn. Die schönen Künste sind beliebt, weniger vielleicht die eigentlichen Künstler, die selten in Hamburg heimisch werden.

In Bergedorf und Ritzebüttel werden städtische Gewerbe und Ackerbau getrieben. In Ritzebüttel sind Schiffsbauereien und ernähren sich dort auch die Einwohner zum Theil mit dem Lootsen und dem Verproviantiren der dort überwinternden Schiffe. Ein besonderer Verdienst besteht in dem Bergen gestrandeter Schiffsgüter, wovon den Bergern der dritte Theil zukommt. In Bergedorf sind bedeutende Lohgerbereien.

Die Landbewohner beschäftigen sich mit Landbau, Viehzucht und Fischerei.

7. Bevölkerung, Religion, Sprache.

In der Stadt wohnen etwa 2000 Katholiken, 4500 Reformirte, 1000 Mennoniten, 10000 Juden, die Uebrigen, so wie die Bewohner des Gebietes mit wenigen Ausnahmen, sind evangelisch-lutherisch.

Die Volkssprache in der Stadt ist ein eigenthümliches Plattdeutsch, welches von dem holsteinischen Dialecte und selbst von der Mundart der hamburgischen Landbewohner in feinen Nüancen abweicht. Viele Ausdrücke und Wendungen stammen aus dem Holländischen und Englischen, besonders verdorben kommen viele ursprünglich französische Ausdrücke darin vor, die aber eben ihres mißverstandenen Sinnes wegen, zuweilen ganz andere Bedeutung erhalten haben. Leute aus den unteren Volksclassen und Landleute drücken sich nur unbeholfen im Hochdeutschen aus, verstehen es oft nur halb, und jedem Geschäftsmanne, der die Leute verstehen, von ihnen verstanden seyn und ihr Zutrauen erwerben will, ist es zu rathen, plattdeutsch zu lernen. Die gebildetere Classe spricht hochdeutsch, indeß klingt zuweilen der breitere Dialect auch hier durch, manches plattdeutsche naive und eben deshalb unübersetzbare Wort mischt sich in das Gespräch, und selbst der feingebildete Hamburger spricht oft im häuslichen Kreise und mit trauten Bekannten sein gutes Plattdeutsch.

Die geringeren Juden sprechen hoch- und plattdeutsch und unter sich jüdischdeutsch. Im Verkehre mit den fremden Matrosen hat sich in den Hafengegenden eine komische lingua franca gebildet, wodurch Wirthe, Everführer u. s. w. mit jenen besser zurecht zu kommen glauben.

Es liegt nicht in den Gränzen des gegenwärtigen Buches, eine Schilderung des hamburgischen Nationalcharacters zu geben, die auch um so schwerer werden würde, als sich bei dem

immerwährenden Zufluß von Fremden der Volkscharacter zum Theil verwischt, in den höhern Ständen aber allenthalben eine feine Urbanität, eine weltbürgerliche Convenienz, das schroffe Aussprechen einer Nationalität nicht gestattet. Allen Ständen gemeinsam aber ist das freudige Bewußtseyn einer glücklich constituirten und mit patriotischem Eifer gehandhabten Verfassung, bei der jedem Bürger Gelegenheit gegeben ist, sich um das Gemeinwohl nach Kräften verdient zu machen und der herzlichen Anerkennung von Seiten seiner Mitbürger gewiß zu zu seyn. Eifrige und thätige Theilnahme an Allem, was Hamburg betrifft, Mildthätigkeit gegen jeden Hülfsbedürftigen, Rechtlichkeit und angestrengter Fleiß, tiefer Sinn für häusliches Glück, sind Eigenschaften, die man im Allgemeinen den Hamburgern mit vollem Rechte zusprechen darf.

Zweiter Theil.

Staatsverfassung.



Zweiter Theil.

Staatsverfassung.

Einleitung.

Verhältniß zum deutschen Bunde.

Hamburg ist durch die deutsche Bundesacte als selbstständiger freier Staat und als integrirender Bestandtheil des deutschen Bundesstaates anerkannt. Da Hamburg, Lübeck und Bremen Glieder des, im 13ten Jahrhunderte gestifteten, Städtebundes, der Hanse, waren; so heißen diese drei freien Städte jetzt freie Hansestädte. Hamburg hat in der deutschen Bundestagssitzung eine Virilstimme in pleno, in der engeren Versammlung aber mit den anderen drei freien Städten Deutschlands (Lübeck, Bremen und Frankfurt am Main) die 17te Curial-Stimme.

Quellen der Verfassung.

Die Hamburgische Verfassung beruht hauptsächlich auf vier Grundgesetzen, nämlich

1) dem Unionsreceß,

2) dem Reglement der hamburgischen Raths- und Bürgerconvente, beide von 1710,

3) dem Hauptreceß und

4) dem Unionsrecesse der Collegien, beide von 1712.

Diese Grundgesetze wurden durch eine Kaiserliche Commission veranlaßt und von Rath und Bürgerschaft angenommen.

> Neuer Abdruck der vier Hauptgrundgesetze der hamburgischen Verfassung mit vorausgeschickter erläuternder Uebersicht. Hamburg 1823, mit einem Nachtrage und einem Supplementbande. 1825.

Hauptgrundsatz.

Der erste Artikel des "unwiderruflichen Fundamentalgesetzes, Regimentsform oder Hauptrecesses" stellt als unveränderliches Grundgesetz auf:

> Die höchste Herrschaft oder das höchste Recht und die höchste Gewalt steht Einem Edlen Rathe und der erbgesessenen Bürgerschaft gemeinschaftlich und in unzertrennlicher Verbindung zu.

A. Subjecte der höchsten Gewalt.

I. Senat.

1) Anzahl.

Der Rath oder Senat besteht nach dem Art. 2. des Hauptrecesses aus vier Bürgermeistern und vier und zwanzig Rathsherren oder Senatoren. Diese 28 Personen haben eine entscheidende Stimme in den Rathsversammlungen, man sagt daher, sie seyn in Senatu. Außerdem sitzen aber noch im Senate vier Syndici und vier Secretarien, von denen die ersteren eine berathende Stimme haben. Von

diesen sagt man, sie seyen de Senatu. Der älteste Secretair ist Protonotar, einer der anderen Archivar *).

Nach dem Wahlreceß vom 11. December 1663. Art. 3. (Nachtrag zu den Fundamentalgesetzen pag. 162) besteht der Rath halb aus Graduirten und halb aus Nichtgraduirten. Da nun nach Art. 8 desselben Recesses von den vier Bürgermeistern nur einer ein Kaufmann seyn soll; so folgt, daß der Senat aus 3 graduirten Bürgermeistern und 11 graduirten Senatoren, einem nichtgraduirten Bürgermeister und 13 nichtgraduirten Senatoren bestehe.

2) Wahlfähigkeit.

a. An die Stelle eines abgegangenen Rathsmitgliedes wird immer eine Person gleichmäßiger Condition, ein Graduirter oder ein Nichtgraduirter gewählt, Art. 4 des Wahlrecesses, so daß ein Gelehrter an die Stelle eines Gelehrten, ein Kaufmann an die Stelle eines Kaufmanns tritt.

Unter Graduirten versteht man Juristen, welche Doctoren oder Licentiaten der Rechte sind. Doctoren der Medicin sind nicht wahlfähig, sowol wegen ihres Geschäftes und der, bei ihnen nicht vorauszusetzenden Rechtskenntniß, als auch nach einem, schon 1663 von ihnen erhobenen, aber erfolglos gebliebenen Anspruche.

Zu den Stellen der nichtgraduirten Senatoren werden seit langen Zeiten nur Kaufleute genommen, der Art. 6 des Wahlrecesses bestimmt ausdrücklich: es sollen stets einige darunter seyn, welche des Kauf- und Seehandels wohl kundig. Falls ein Oberalter zum Senator erwählt wird, erlegt er, nach einem Vergleiche von 1625, dem Hospitale zum heiligen Geist 500 ℳ lübisch.

---

*) Anmerk. Es werden im Folgenden nur die Secretarien, welche als solche fungiren, so genannt werden, (der älteste und der jüngste Secretair); hingegen bei dem Protonotar und dem Archivar diese besonderen Benennungen beibehalten.

b. Zu Rathe sollen jugendliche Männer gezogen werden, nach dem 4ten Artikel des 1sten Titels im ersten Theile des Stadtbuches (siehe Justizverwaltung) aber Senatoren und Bürgermeister dürfen nach Art. 10 des Wahlrecesses nicht unter 30 Jahren seyn. Syndici aber und Secretarien brauchen nur mündig zu seyn.

c. Der angeführte Artikel des Stadtbuches und der 12te Artikel des Unionrecesses von 1710, so wie mehrere andere Stellen, verordnen, daß "bederve" das heißt, biedere, gottesfürchtige Männer gewählt werden sollen.

d. Der Gewählte muß nach dem Stadtbuche in der der Stadt wohnen, einerlei aber, in welchem Kirchspiele und ob er Hauseigenthümer oder nicht.

e. Es soll Niemand gewählt werden, der in anderer Herren oder Fürsten Dienste stehet; wird ein solcher dennoch gewählt; so hängt es von ihm ab, ob er in seines Herrn Dienste bleiben, oder sich seines Gelübdes entledigen lassen will. (Stadtbuch und Art. 11 des Wahlrecesses.) Es wird aber dieser letztere Fall jetzt schwerlich mehr vorkommen.

f. Syndici und Secretarien müssen nach dem 27sten Artikel des Recesses von 1603 Bürgerkinder seyn.

g. Zu wählende Rathsmitglieder in Senatu dürfen nicht mit den noch lebenden wirklichen Bürgermeistern und Senatoren zu nahe verwandt seyn. Art. 5 des 1sten Titels im ersten Theil des Stadtbuches, und Art. 12, 13, 14 des Wahlrecesses. Es dürfen daher nicht zugleich Rathsglieder seyn:

1) Vater und Sohn oder Großvater und Enkel.
2) Zwei Brüder, sowol Vollbrüder als Halbbrüder.
3) Schwiegervater und Schwiegersohn.
4) Drei Schwäger; zwei Schwäger ist die höchste Zahl.
5) Wer schon fünf Anverwandte oder Verschwägerte im dritten oder näheren Grade im Senate hat.

b. In älteren Zeiten durften nur Lutheraner zu Ehrenämtern gewählt werden, allein nach den Raths- und Bürgerschlüssen vom 20. Oct. 1814 und 16. Dec. 1819 haben alle **christliche** Religionsverwandte gleiche Rechte erhalten.

3. Wahl.

a. Wählende.

Der Senat wählt sich selbst, indeß, nach Art. 5 und 6 des Hauptrecesses, unter dem Vorbehalten der Bürgerschaft, daß die regalia der ganzen Stadt zustehen, mithin übt der Senat das Wahlrecht als ein Regal **im eigenen Namen** und in verfassungsmäßiger **Vollmacht** erbgesessener Bürgerschaft aus.

b. Gewählte.

1. Senatoren.

Wenn ein Senator abgegangen; so wird am nächsten Sonntage in allen Kirchen ein besonderes Gebet für die Wahl von der Kanzel verlesen. Am nächsten Rathstage versammelt sich der Senat im Ornate (falls der Senator gestorben, den Tag nach seinem Begräbnisse), die Rathhausthüren werden geschlossen und der präsidirende Bürgermeister fragt, ob Einem Hochweisen Rathe gefällig sey, an die Stelle des (am vorigen Tage zur Erde bestatteten) Herrn Senators, dem Wahlrecesse gemäß ein neues Mitglied zu wählen. Er wünscht sodann, Gott möge die Wahl dergestalt lenken, daß eine tüchtige Person erwählt werde und erinnert, in allen Stücken nach dem Wahlrecesse zu verfahren, was jedes einzelne Mitglied verspricht, so wie von dem, was bei der Wahl vorkommen werde, niemanden, als etwa abwesenden Mitgliedern, einige Nachricht zu ertheilen, auf geleisteten Rathseid.

Die beiden präsidirenden Bürgermeister falten die Zettel, worauf der Protonotar die Namen der anwesenden Bürger-

meister und Senatoren geschrieben und eben so viele Zettel, wovon vier das Wort: erwählt, enthalten, die übrigen aber leer sind, und legen sie in zwei Kasten, aus welchen, nachdem sie von den beiden jüngsten Senatoren geschüttelt sind, die einzelnen Zettel durch dieselben herausgezogen und von dem präsidirenden Bürgermeister geöffnet werden.

Die vier auf diese Weise durch das Loos bestimmten Herren heißen Vorschlagsherren. Diese leisten, stehend vor den Bürgermeistern, einen besondern Eid, daß sie die von ihnen vorzuschlagende Person für eine der tüchtigsten und bequemsten zum Regiment, Recht und Nutzen dieser Stadt erachten, auch von ihnen, dieser Wahl wegen, nichts erhalten haben oder erwarten. Dann nennt der älteste von den Vorschlagsherren auf Ersuchen des präsidirenden Bürgermeisters den, welchen er vorschlagen will, und tritt nebst allen anwesenden bis zum dritten Grade Verwandten des Vorgeschlagenen ab.

Die beiden jüngsten Senatoren theilen jedem Rathsgliede einen Wahlzettel und einen leeren Zettel aus, der jüngste sammelt die gefaltenen Zettel in seinen Hut, der präsidirende Bürgermeister zählt und öffnet diese und zeigt an, wie viele Stimmen der Vorgeschlagene für und wider sich gehabt. Nachdem der Vorschlagsherr durch den jüngsten Senator wieder eingeführt, erklärt der präsidirende Bürgermeister den Erfolg mit den Worten: "Herr N. N., diejenige Person, welche Sie vorgeschlagen haben, ist zum Loose erwählt" — oder "Sie belieben eine andere Person vorzuschlagen" — in welchem letzteren Falle eben so verfahren wird, bis ein Vorgeschlagener zum Loose erwählt ist.

Sind nun von allen vier Vorschlagsherren genehmigte Vorschläge geschehen; so schreibt der präsidirende Bürgermeister die vier Namen auf vier Zettel, welche er faltet; der zweite präsidirende Bürgermeister faltet einen Wahlzettel und drei Nieten. Beide zählen die Zettel in die Kasten, die beiden

jüngsten Senatoren schütteln diese wechselsweise und ziehen jeder ein Loos, wodurch denn die Wahl vollendet wird.

Falls der Gewählte in der Stadt oder der Nähe anwesend, schickt der vorjüngste Rathsherr die Wache hin, um des Gewählten Haus so schnell und geheim als möglich zu besetzen, um dem Andrange Unberufener zu steuern.

Der präsidirende Bürgermeister schreibt auf einen Zettel das Kirchspiel, worin der Erwählte wohnt, dann seinen Namen: Herr N. N., Rathmann. Diesen Zettel lieset der jüngste Senator durch eine kleine Oeffnung in der großen Rathhausthüre laut ab und schickt dann den Zettel an den Gewählten.

Der neue Rathsherr wird von zwei seiner nächsten Verwandten nach dem Rathhause begleitet, die an der Thür umkehren, der jüngste Senator führt den Erwählten in die Schreiberei, wünscht ihm Glück und führt ihn in die Rathsstube, nachdem der Neuerwählte sich alles Metalles entledigt hat, was er in den Taschen hat.

Er legt stehend den **Wahleid** ab, nach dem 20sten Artikel des Wahlrecesses, daß er, dieser Wahl wegen, nichts gegeben oder versprochen habe, oder geben wolle, auch daß er Niemand in ein Amt oder Brüderschaft setzen oder desfalls einig Aufgeld, weniger noch einige neue Gerechtigkeit verleihen oder einige neue Brüderschaft anrichten wolle.

Sodann leistet er knieend den **Rathseid**, wegen getreuer, uneigennütziger und verschwiegener Erfüllung sämmtlicher Amtspflichten, (siehe 1sten Supplementband zu den Grundgesetzen pag. 155) und der Bürgermeister lieset ihm den Receß von 1633 vor, worin das Honorar des Senates und seine Verpflichtungen in finanzieller Hinsicht enthalten sind (siehe daselbst pag. 150). Er unterschreibt und untersiegelt dann den Unionsreceß von 1710 und wird vom jüngsten Senator, auf Ersuchen des präsidirenden Bürgermeisters, nach Hause, am nächsten Sonntage in die Kirche und an dem darauf folgenden

Rathstage in den Senat begleitet, wo der präsidirende Bürgermeister unter wiederholtem Glückwunsch ihm seinen Sitz anweiset.

2. Bürgermeister.

Die Bürgermeister werden eben so gewählt, wie die Senatoren. Die Vorgeschlagenen begeben sich während der Wahl in die Schreiberei. Dem Gewählten zeigt der Präses die Wahl an, worauf er den Wahleid leistet und sich sofort auf die Stelle des jüngsten Bürgermeisters setzt. Die beiden jüngsten Senatoren begleiten ihn nach Hause und er erscheint sogleich am folgenden Rathstage wieder in der Versammlung.

Falls ein Syndicus zum Bürgermeister gewählt wird, so wird ihm der Wahlzettel nach seinem Hause gebracht. Er wird ersucht im Rathe zu erscheinen, begiebt sich in Begleitung von zwei seiner nächsten Verwandten im Ornate eines Rathsherrn auf das Rathhaus und wird wie ein neugewählter Senator beeidigt. Die beiden jüngsten Senatoren bringen ihn nach Hause, am Sonntag in die Kirche und am Montage auf das Rathhaus.

3. Syndici und Secretarien.

Um die erledigte Stelle eines Syndicus oder Secretairs bewerben sich die dazu geeigneten graduirten Bürgerssöhne.

Der präsidirende Bürgermeister verlieset die Namen der sich gemeldet habenden und giebt einem derselben seine Stimme, worauf die übrigen Mitglieder ebenfalls ihre Stimme abgeben. Die Stimmenmehrheit entscheidet, zwischen gleicher Stimmenzahl entscheidet das Loos.

Der Erwählte begiebt sich, auf die mündliche Anzeige des Rathsschenken, im schwarzen Mantel und Kragen auf das Rathhaus, wird durch den jüngsten Senator in die Rathsstube eingeführt und leistet stehend vor dem präsidirenden Bürgermeister seinen Amtseid. Er setzt sich dann auf die ihm zu-

kommende Stelle und tritt sein Geschäft sofort an. Der Archivar wird vom ältesten Syndicus auf das Archiv geführt, und werden ihm dort die Schlüssel überliefert. Ein College seines Amtes begleitet den Neugewählten nach Hause.

4. Nothwendigkeit der Annahme.

Nach dem 6ten Artikel des Stadtbuches, im ersten Titel des ersten Theiles, kann Niemand, der zu Rathe oder zum Bürgermeister rechtmäßig gewählt ist, sich weigern, das übertragene Ehrenamt zu übernehmen, bei Verlust der Stadt-Wohnung.

Da man sich um die Aemter eines Syndicus oder Secretairs bewerben muß, um gewählt zu werden, kann dieser Artikel auf diese Stellen nicht angewendet werden.

5. Beendigung des Rathsamtes.

Man hört auf Bürgermeister oder Senator zu seyn,

a) durch den Tod oder Entsetzung,

b) durch Entsagung, indeß muß dazu der Senat seine Einwilligung geben, nach Artikel 4 des Stadtbuches.

II. Erbgesessene Bürgerschaft.

Das zweite Subject der höchsten Gewalt ist die erbgesessene Bürgerschaft.

Um zu dieser zu gelangen, muß man Bürger seyn.

A. Bürgerrecht.

1. Erwerbung.

I. Erfordernisse.

Zur Annahme von Bürgern ist eine eigene Deputation niedergesetzt, welche aus zwei Senatoren (den beiden ältesten Weddeherren, siehe unten) besteht. Ihr ist ein

Secretarius des Raths und ein beeidigter *Schreiber* bei dem Bürgerprotocolle zugegeben.

Wer Bürger werden will, muß

a) *mündig*, daß heißt volle 22 Jahr alt, oder durch das Obergericht mündig gesprochen seyn (s. Justizverwaltung) *),

b) *Mitglied der Bürgergarde* oder davon *befreiet* seyn (s. Militairverwaltung),

c) darf nicht noch in *bürgerlichem Verhältniß* zu einem andern deutschen oder solchen Staate stehen, mit welchem darüber besondere Vereinbarungen getroffen sind. Ein solcher Fremder muß sich an die Obrigkeit wenden, unter welcher er steht, sich von derselben aus dem bürgerlichen Verhältniß Entlassung bewirken und ein genügendes Document darüber beibringen.

d) Es darf *kein polizeiliches Hinderniß* obwalten, indem der, welcher Bürger werden will, etwa, wegen schlechten oder betrügerischen Lebenswandels, unter Aufsicht der Polizeibehörde gestellt, oder gar der Stadt verwiesen ist.

e) Er muß der christlichen Religion zugethan seyn.

II. Verfahren.

Man producirt dem Bürgerschreiber in seinem Hause

a) den Taufschein,

---

*) *Anmerk.* In neueren Zeiten hat der Senat auch hin und wieder Frauenzimmer, welche eigene Grundstücke in der Stadt hatten, *Bürgerinnen* werden lassen, indem sie den Bürgereid vor versammeltem Senate abgestattet und dadurch das Recht erhalten haben, ohne einen Geschlechts-Curator Rechtsgeschäfte eingehen zu können. Es versteht sich, daß die eigentliche politische Erbgesessenheit, das Recht, durch Stimmgebung in den Versammlungen der erbgesessenen Bürgerschaft Theil an der Gesetzgebung zu nehmen, so wenig wie die Wahlfähigkeit zu Aemtern damit verbunden seyn kann. — Ueberhaupt scheint diese ganze, auf dem Wege der Observanz, gegen den Art. 1. Tit. I. P. I. des Stadtbuches, sich gebildet habende Einrichtung noch einer bestimmten gesetzlichen Norm zu bedürfen.

b) einen vom Feldwebel, Compagniechef und Bataillonchef der Bürgergarde unterschriebenen Schein, daß der, das Bürgerrecht Nachsuchende in den Waffen geübt und mit eigener Uniform und Armatur versehen, oder

c) wer von der Bürgergarde frei ist, bringt darüber einen genügenden Schein der Reclamationcommission, oder seine Anstellung u. s. w. bei,

d) wer aber reclamirt hat, ohne bislang von der Bürgergarde für dienstfrei erklärt zu seyn, muß, um Bürger werden zu dürfen, auf der Cancellei des Bürgermilitairs Ct.℞ 60 deponiren und den Schein darüber dem Bürgerschreiber zeigen. Diese 60 ℞ dienen als Sicherheit der allenfalls nöthigen Bewaffnung.

Nachdem diese Scheine in Ordnung und die Gebühr dabei entrichtet (siehe pag. 34). wird der Nachsuchende auf einen Mittewochen Morgen, 9 Uhr zum ältesten Herrn Senator der Deputation bestellt und muß dort einen Bürger mitbringen, der sich dafür verbürgt, daß der Gegenwärtige wirklich der rechte Inhaber des Taufscheines sey und hoffe, mit seinem Gewerbe sich und die Seinigen in Hamburg zu ernähren.

Am nächsten Freitage kommen dann alle, die an diesem Tage Bürger werden wollen, auf dem Rathhause zusammen, werden vom Rathsschenken um 11 Uhr in die Rathsstube geführt, wo der zweite präsidirende Bürgermeister den Bürgereid verliest. Der erste präsidirende Bürgermeister sagt dann den anzunehmenden Bürgern: "Mit aufgehobenen Fingern "der rechten Hand, sprechen Sie mir nunmehr diese Worte "nach: Was mir vorgelesen worden, dem will ich getreulich "nachkommen, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges "Wort!"

Nachdem die neuen Bürger sämmtlich diese Worte nachgesprochen, spricht der Bürgermeister: "Lassen Sie nunmehr die Hände wieder nieder und ein Jeder dessen Name wird genannt werden, sage: hier!"

Der zweite präsidirende Bürgermeister lieset dann von den Bürgerzetteln, welche der älteste Secretair schon ausgefertigt hat, die Namen ab und übergiebt die Bürgerzettel dem Rathsschenken, der die Bürger hinausführt und ihnen die Bürgerzettel zustellt, wofür ihm eine besondere Erkenntlichkeit von dem neuen Bürger wird.

Unter jeden gedruckten Eid wird der Name des Bürgers geschrieben und darunter steht gedruckt, daß und wann der Eid abgestattet. Dies unterschreibt der älteste Secretair.

Die Mennoniten, welchen ihre Religion den Eid nicht gestattet, geben, wenn sie Bürger werden wollen, eine Versicherung bei Mannen Wahrheit und zwar ebenfalls vor sitzendem Rathe.

III. Gebühren.

Bei den Gebühren ist ein Unterschied, ob der, das Bürgerrecht Nachsuchende ein Fremder oder ein Bürgerssohn ist.

1) Fremde erwerben

a) entweder das große Bürgerrecht, wodurch sie das Recht erlangen, "beträchtlichen" Handel zu führen, zum Betrieb ihres Gewerbes offene Laden, Buden und Keller zu halten und die große Wagschaale zu gebrauchen; auch sind die Meister und Freimeister der meisten Zünfte und Innungen gesetzlich dazu verpflichtet. Für dieses große Bürgerrecht bezahlen Fremde 150 Mark Species.

b) Das kleine Bürgerrecht erwerben diejenigen Fremden, welche nur eine kleine oder gar keine Handlung treiben wollen. Hiefür wird bezahlt 40 Mark Courant.

Hat der Fremde, welcher Bürger geworden, eheliche Kinder, welche zur Zeit seines Bürgerwerdens noch nicht zwölf Jahr alt sind; so werden diese als Bürgerskinder betrachtet. (Art. 3. Tit. 2. Theil I. des Stadtbuches). Aeltere Kinder sind Fremde und müssen nöthigenfalls als solche Bürger werden.

2) **Bürgerssöhne** hingegen erwerben immer das große Bürgerrecht und bezahlen dafür 20 Mark Species.

2) Verlust.

Das Bürgerrecht kann man bei Lebzeiten verlieren und aufgeben,

a) verlieren, wenn man sich fremden Herren und Fürsten mit bürgerlichen Eiden verpflichtet, wenn man eine Rathswahl nicht annehmen will, wenn man sich fälschlich für erbgesessen ausgiebt, um in die Bürgerschaft zu kommen, wenn man eine Forderung an den Rath, oder Einzelne einem ausländischen Mächtigen aufträgt, nach Art. 2. des 12ten Titels des 1sten Theils des Stadtbuches. *)

b) Wer sein Bürgerrecht aufgeben will, um in einen fremden Staat zu ziehen, ist gehalten, sich erst aus dem bürgerlichen Verhältnisse (ex nexu) Entlassung zu erwirken.

Man wendet sich zu diesem Zwecke mittelst einer Supplik an den Senat, legt den Bürgerbrief bei und zeigt die Ursache an, weshalb man wünscht, in den fremden Staat zu ziehen und dankt für den bisher genossenen Schutz. Zugleich nennt man einen hiesigen Hauseigenthümer, als Bürgen, daß der Wegziehende nicht in Processe verwickelt sey, und welcher bereit sey, eine selbstschuldige und unwiderrufliche Vollmacht zu übernehmen, wegen aller Forderungen und Ansprüche, welche aus früheren Verhältnissen an den Wegziehenden gemacht werden dürften, vor den hiesigen Justizbehörden Rede zu stehen und deren Erkenntnissen und Verfügungen für den Entlassenen nachzukommen. Der Bürge unterschreibt die Supplik ebenfalls. Am Ende der Supplik wird gebeten, den Supplicanten

*) Der letzte Fall würde dem Cedenten gewiß nichts helfen, und die falsche Behauptung der Erbgesessenheit würde nur dem falsarius schaden. Ob also in beiden Fällen der Verlust des Bürgerrechts zur Anwendung kommen würde, muß der Herausgeber dahin gestellt seyn lassen. Theorie des Gesetzes ist es.

an den ältesten Wolweisen Zehntenherrn (s. Finanzverwaltung) zu verweisen und ihn demnächst ex nexu Hochgeneigtest zu entlassen.

Darauf erfolgt ein Decret, wodurch Supplicant an den Zehntenherrn verwiesen wird. An diesen wendet man sich mit dem Decrete und falls er mit dem Bürgen zufrieden ist, verweiset er den Supplicanten an die Senats-Cancellei (s. unten) wo der Wegziehende eine Vollmacht unterschreibt, welche der Bürge als selbstschuldiger und unwiderruflicher Bevollmächtigter ebenfalls unterschreibt.

Diese Vollmacht wird mit einer abermaligen Supplik dem Senate überreicht, und die Bitte um Entlassung wiederholt. Darauf erfolgt denn ein Decret, daß Supplicant aus hiesigem bürgerlichen nexu entlassen sey und ein Commissorium für den ältesten Secretair, die Cassirung des Bürgerbriefes im Bürgerbuche zu bemerken. Eine Abschrift des Decretes wird der Bewaffnungs-Commission, wegen der aufhörenden Kriegspflicht des Wegziehenden, gegeben. Will Letzterer das Decret im Auslande gebrauchen (wie wol in der Regel erforderlich) so muß es legalisirt werden.

Falls der Wegziehende nicht hier anwesend; so muß ein gerichtlich bevollmächtigter hiesiger Bürger für ihn suppliciren, und statt der Vollmacht wird dann vom Actuar des Zehntenamtes eine Bürgschaftsacte aufgenommen und diese dem Senate vorgelegt.

Auch hieselbst Geborne, selbst wenn sie nicht Bürger sind, müssen, wenn sie an andern Orten Bürger werden wollen, sich hieselbst Entlassung bewirken.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß wenn der Senat auch jedem Bürger und Bürgerssohne zu seinem Fortkommen behülflich ist, die Entlassung doch nicht Statt findet, wenn sie ersichtlich nachgesucht wird, um sich dem hiesigen Militairdienste zu entziehen.

3) Nothwendigkeit, Bürger zu werden.

Wer in der Stadt ein bürgerliches Gewerbe treiben, wer ein Grundstück auf seinen Namen kaufen, wer heirathen will, muß vorher Bürger werden. Ausgenommen hievon sind

a) diejenigen, welche vermöge ihres Standes in einer gewissen Abhängigkeit vom Senate stehen, welche ihnen die volle Ausübung des Bürgerrechtes untersagt, z. B. Cancellisten, Soldaten ꝛc. Dabei stehen ihnen aber alle Rechte zu, ausgenommen das Recht der bürgerlichen Vertretung, (der Mitwirkung an der Gesetzgebung) und das Recht der Wahlfähigkeit zu bürgerlichen Ehrenämtern.

b) Geistliche, vermöge ihres Amtes.

c) Schauspieler, wol wegen der Unbestimmtheit ihres Aufenthaltes, indeß ist diesen das Bürgerwerden nicht verwehrt.

Auf geschehene Anzeige an die Deputation, daß ein Nichtbürger sich bürgerlichen Gewerbes anmaße, wird demselben aufgegeben Bürger zu werden, bei angemessener Strafe.

4. Rechte.

Die Vorrechte eines hamburger Bürgers sind:

a) bürgerliche Nahrung und Gewerbe zu treiben, mit dem Unterschiede des großen und kleinen Bürgerrechtes und unter Beachtung der Amtsgerechtsame, namentlich der Krameramtsgerechtigkeit (s. Handelspolizei).

b) Grundstücke in der Stadt und deren Gebiete zu besitzen (siehe indeß pag. 38),

c) Fähigkeit in der Bürgerschaft zu erscheinen (pag. 41).

d) Fähigkeit zu Rathe und zu bürgerlichen Collegien und Deputationen erwählt zu werden.

B. Nichtbürger.

Nach der alten hamburgischen Verfassung gab es in Hamburg außer den Bürgern und denen, welche ihre Rechte

hatten, noch Schutzbürger und Juden, Einwohner oder Fremde. Schutzbürger waren unvermögende Leute, ohne eigentliche Profession. Sie verpflichteten sich durch einen Handschlag gegen den Weddeherrn, oder, wenn sie auf dem hamburger Berge oder im Neuenwerke (der Vorstadt St. Georg) wohnten, gegen ihren Landherrn, dem Rathe und der Stadt getreu zu seyn u. s. w. Alle Jahre bezahlten sie dafür einen Thaler Schutzgeld. Seit der Wiederbefreiung Hamburgs im Jahre 1814 sind keine Schutzbürger aufgenommen.

Die Juden theilen sich in die portugiesischen und hochdeutschen Juden. Beide haben ein Reglement vom 7. Sept. 1710. (Klefekers Gesetze und Verfassungen Th. 2. p. 385) Nach diesem sollen sie ihren Gottesdienst in Privathäusern halten, christlichen Gottesdienst und Sonntagsfeier nicht stören, keinen Wucher treiben, alle ordinaire und extraordinaire Onera und Auflagen gleich den andern Bürgern und Einwohnern mittragen, mit andern Contributionen aber unter keinem Vorwande beschwert werden. Dagegen wird ihnen aller obrigkeitlicher Schutz und zulängliche Hülfe in ihren Gerechtsamen gegen Jeden versprochen. Auch sollen aus den portugiesischen Juden, weil sie den hispanischen Handel in dieser Stadt größtentheils eingeführt, auch ansehnliche Handlung getrieben, 15 Makler erwählt werden. Die Juden sind den hamburgischen Gesetzen unterworfen.

Hinsichtlich der Wohnungen der Juden existiren keine eigentliche erlaubende oder verbietende Gesetze, es haben indeß in neueren Zeiten die christlichen Bewohner einiger Gassen, in welchen erst kürzlich Juden eingezogen, deshalb geziemende Vorstellung an den Senat gethan.

Auf seinen Namen ein Haus kaufen, darf ein Jude nur nach vorgängiger Erlaubniß des Senates, es pflegt ihnen solche Erlaubniß nur in der Neustadt zugestanden zu werden, wobei die Constantins- oder Millernthorsbrücke als Gränze angenommen wird.

Hinsichtlich der sogenannten Fremden ist Folgendes zu bemerken.

Die Hansestädte hatten in fremden Ländern sogenannte Residenzen oder eigene Handlungscomtoirs, namentlich war dies in London der Fall, wo die drei Hansestädte noch den Stahlhof (steel-yard) mit besonderen Privilegien besitzen. Dagegen ließen sich einige englische Familien in Hamburg nieder, welche sich die Gesellschaft der Aventurier-Kaufleute oder den englischen Court nannten und das englische Haus besaßen. Mit diesen Kaufleuten errichtete die Stadt 1611 einen lateinischen Contract, (Klefekers Gesetze und Verfass. Th. 2. pag. 336.) der aber während der französischen Occupation aufhörte. Die Mitglieder des Court sind zum Theil hiesige Bürger geworden.

Die aus den spanischen Niederlanden geflüchteten Lutheraner standen ebenfalls in einem besondern Fremdencontract (Klefeker Ges. u. Verf. Th. 2. pag. 368), haben sich indeß nach und nach völlig eingebürgert, wozu ihre Confession und die damit früher verknüpfte alleinige Wahlfähigkeit zu Ehrenämtern besonders beitrug.

Die, nach der Aufhebung des Edictes von Nantes im Jahre 1685, nach Hamburg gekommenen französischen Reformirten oder Hugonotten (refugiés) traten auch in den Fremdencontract, ihre Nachkommen sind aber ebenfalls eingebürgert und haben jetzt völlig gleiche Rechte mit allen andern Bürgern.

Ganz dasselbe gilt von andern christlichen Eingewanderten, sowol deutschen und holländischen Reformirten als Mennoniten oder Katholiken.

Fremde, die sich hier nur eine Zeitlang aufhalten, müssen ihren Paß bei der Polizeibehörde deponiren und erhalten dagegen eine Aufenthaltskarte.

Seit der Wiederherstellung ist nun Niemand in den Fremdencontract aufgenommen und es fehlt überhaupt an ei-

ner gesetzlichen Bestimmung des Verhältnisses der Fremden zu den Bürgern, so wie auch wol das Judenreglement einer zeitgemäßen Erneuerung bedürfte. *)

Das Domcapitel in Hamburg, welches zu dem hamburgisch-bremischen Erzbisthum gehörte, wurde von einem Praepositus und Decan verwaltet und bestand außer diesen aus 11 Domherreen (canonici maiores). Außerdem waren 6 canonici minores, eine Anzahl Vicarien und Commendisten. Die Vicarien waren in besondere Fraternitäten vertheilt und hatten einen eigenen Vorsteher, der von ihnen erwählt, vom Capitel aber bestätigt wurde und *Decanus Calendarum* hieß. Das Capitel hatte verschiedenartige Einkünfte aus der Domkirche, vielen hamburgischen und holsteinischen Dörfern, der Saline zu Lüneburg u. s. w., namentlich aber eilf Häuser in Hamburg, welche Curien hießen und welche von eben so vielen Domherren benutzt wurden. Um Domherr zu werden, mußte man sich einkaufen und die Rechte studiren. Der König von England, als Erzbischof von Bremen, und das Capitel selbst wechselten monatlich in Besetzung der Capitel- und Vicarienstellen ab. Nach den, durch die Friedensschlüsse zu Campo Formio und Lüneville herbeige-

---

*) Anmerk. Besonders auffallend wird die Ungewißheit der Pflichten und Rechte der Fremden bei der Dienstpflicht der Bürgergarde. Wer nicht in Hamburg oder dem Gebiete geboren ist, zählt sich, so lange er nicht etwa heirathen, oder ein eigenes Gewerbe treiben will, zu den Fremden, läßt entweder seine Aufenthaltskarte immerfort prolongiren, oder steht im Geschäfte eines hiesigen Bürgers und achtet sich frei von der Dienstpflicht, obgleich es den in's Ausland gehenden Hamburgern bei längerem Aufenthalte nicht so gut wird. Allein auf der andern Seite ist nicht zu vergessen, daß beinahe alle Abgaben in Hamburg indirecte sind, Accise und Zoll, welche den Fremden eben so gut treffen als den Hiesigen, und daß Hamburg durch die Begünstigung der Fremden im Ganzen und im Einzelnen gewinnt. Eine allgemeine, gesetzliche Bestimmung dürfte indeß in jedem Falle wünschenswerth seyn, und den Fremden sowol als den Behörden manche Weitläuftigkeit sparen.

führten, Säcularisationen der geistlichen Güter in Deutschland, wurde durch den §. 27 des Reichsdeputationschlusses, vom 23. November 1802, der Stadt Hamburg das Eigenthum aller der Rechte, Gebäude und Einkünfte des Domcapitels zugesprochen, in sofern diese in ihrem Gebiete lagen, und wurden daher der Stadt auch in sofern alle Rechte übertragen, welche Churhannover und Dännemark bis dahin ausgeübt hatten. Demgemäß wurden vom Senate Commissarien und vom Capitel Deputirte ernannt, welche eine Uebereinkunft schlossen, die in der Rath- und Bürgerversammlung vom 9. Februar 1804 von erbgesessener Bürgerschaft genehmigt wurde.

Nach dieser Uebereinkunft hat sich die Stadt sofort in den Besitz sämmtlicher Gebäude und Einkünfte gesetzt, und werden dafür von der Kämmerei die bestimmten Entschädigungen ausbezahlt, nämlich die wegen der baaren Gelder vierteljährlich, und die wegen der sonstigen Natural-Lieferungen an Korn und dergleichen alle Martini. Diese Entschädigungen gelten für die Angehörigen des Capitels und, nach gewisser Regulirung, auch für ihre Erben während zweier Gnadenjahre, im Uebrigen aber stirbt das Capitel aus, es geschehen keinerlei neue Aufnahmen und die Entschädigungen fallen nach und nach an die Stadt zurück, sobald die einzelnen Capitels-Verwandte verstorben sind und ihre Erben keine Gnadenjahre mehr genießen.

Nach dem bereits 1805 erfolgten Absterben des Decans (die Stelle des Präpositus hat aufgehört) ist an dessen Stelle ein Präses des Capitels getreten, der vom Capitel aus seiner Mitte gewählt ist und der die Entschädigungen einnimmt und vertheilt.

Der Präses hat als solcher eine ausserordentliche Entschädigung. Außerdem bestehen noch die beiden Würden des Salinator, der die, dem Capitel gebliebene, Administration der Saline-Einkünfte führt, worüber dem Senate alljährlich

Rechnung vorgelegt wird, und des Structurarius (Aufsehers über die Gebäude) indem dem Capitel so viele Curien als nöthig geblieben sind, wobei es gewisse Rechte in der Wahl (Option) ausübt. Diese Würden bleiben, so lange noch vier Domherren leben, das Archiv wird an die Stadt übergehen, sobald nur noch zwei Domherren leben.

Das Domcapitel steht mit seinen Angehörigen unter der Stadt Hoheit, Gerichtsbarkeit und Polizei, genießt aber auch alle Vorrechte hiesiger Bürger, und es können daher Erben und Grundstücke den Angehörigen des Capitels eben so zugeschrieben werden, wie den Bürgern.

Demnach steht auch das Domcapitel in geistlicher und crimineller Hinsicht unter den gewöhnlichen Stadtbehörden; nur muß, wenn gegen einen Angehörigen des Capitels ein Personalarrest verfügt worden, dem Präses eine Anzeige davon gemacht werden; der Angeklagte hat alle Vorrechte der Bürger, und kann das Capitel ihm einen Vertheidiger aus seiner Mitte geben, wenn er dieses wünscht. In Civilsachen aber hat das Capitulargericht die erste Instanz, so lange noch drei Canonici maiores leben, welche dem Gerichte beiwohnen können und wirklich beiwohnen. Sobald aber dieses nicht mehr der Fall, geht die Gerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte über, die Domherren und Vicarien treten in ganz gleiche Rechte mit allen übrigen Einwohnern hinsichtlich der Gerichtsbarkeit, behalten aber ihre Rechte wie früher (s. unten Justizverwaltung.)

Gegenwärtig leben noch fünf Domherren, und ein Canonicus minor. Das Capitel hat einen Registrator.

Landbürger. Wer im Stadtgebiete ein Grundstück besitzen will, muß sich vor der competenten Landbehörde mit einem besondern, das Versprechen des Gehorsams gegen die Stadt, den Rath und die besondere Landesobrigkeit enthaltenden, Eide verpflichten, indem nur denen, welche den vorgeschriebenen Eid abgestattet haben, das Grundstück eigentlich

zugeschrieben [illegible]rden darf. Dasselbe ist der Fall mit denjenigen, welche, ohne Stadtbürger zu seyn, im Landgebiete heirathen und dort bleiben n[illegible]en. Diese Landbürger kommen aber eigentlich nur in der [illegible]bt St. Georg, in Hamm und Horn und in der Landherrs[illegible]t von Bill- und Ochsenwärder vor, die Bürger des hambu[illegible]ges sind eigentliche Bürger der Stadt Hamburg, in B[illegible]ge[illegible] leisten die Stadtbürger den Eid den beiden Städten H[illegible]urg und Lübeck. Die übrigen Eingesessenen des Gebiets a[illegible] sind, dem *Worte* nach, Unterthanen, indeß sind sie so[illegible]l hinsichtlich ihrer Personen, als ihrer beweglichen und unbe[illegible]glichen Güter, vollkommen frei. Hinsichtlich der, ihr Verhältniß andeutenden Abgaben, ist unten die Finanzverwaltung zu vergleichen.

C. Erbgesessenheit.

Nicht jedem Bürger steht, in Gemeinschaft mit dem Senate die höchste Gewalt zu, sondern der *erbgesessenen Bürgerschaft*. Erbgesessen seyn bedeutet im *eigentlichen* Sinne, wenigstens ein Erbe (Grundstück) in der Stadt Ringmauern *eigenthümlich* und auf seinen oder seiner Ehefrau oder nicht abgetheilter Kinder *Namen* haben, und zwar so, daß das Erbe mindestens tausend Thaler Species mehr werth ist, als darin hypothecirt sind. Mehrere Erben, in denen zusammen noch tausend Thaler freies Geld sind, begründen ebenfalls die Erbgesessenheit.

Die Landeigenthümer, welche in dem ausschließlichen Gebiete der Stadt Hamburg ein Grundstück mit 2000 Thaler Species freien Geldes eigenthümlich besitzen, sind nur dann für erbgesessen zu halten, wenn sie 1) auch Stadtbürger, 2) auch in der Stadt mit *eigenem* Feuer und Heerde wohnhaft sind, wobei es denn nicht darauf ankommt, ob der Landeigenthümer auch in diesem *Stadterbe* 1000 Thaler frei habe. Art. 5. am Ende und Art. 6 des 1sten Titels des Reglements der Bürgerconvente.

Wer, nach diesen gesetzlichen Bestimmungen, erbgesessener Bürger ist, darf in die Bürgerschaft kommen, ausgenommen

a) wer in fremden Diensten steht;

b) wer in Diensten der Stadt oder E. E. Rathes ist und mit absonderlichen Eiden daher verhaftet, ohne Unterschied, ob ein Salarium bestimmt oder nicht, z. B. Procuratoren, Makler u. s. w. Desgleichen Bediente bei Kirchen und Hospitälern, wie auch bei Stadt-, Kirchspiel- und Nebenschulen;

c) wer fallirt oder accordirt hat;

d) Pfuscher oder sogenannte Böhnhasen der Aemter.

Die Bedingung der lutherischen Religion fällt jetzt weg.

D. Erbgesessene Bürgerschaft.

Die erbgesessenen Bürger haben das Recht in der Bürgerschaft zu erscheinen, und dort ihre Stimme abzugeben, allein weder haben sie die gesetzliche Pflicht dazu, noch bilden sie den eigentlichen Stamm der Bürgerversammlungen. Die erbgesessenen Graduirten werden, nach Art. 4 im ersten Titel des Reglements der Bürgerconvente, zu fleißiger Besuchung der Versammlungen anerinnert.

Die Grundbestandtheile der Bürgerschaft bilden nämlich die bürgerlichen Collegia: ehrbare Oberalten, die Sechsziger, die Hundertachtziger und die Adjuncten. Diese sind verpflichtet die bürgerlichen Versammlungen zu besuchen und gehören zur Bürgerschaft, wenn sie auch nicht erbgesessen sind.

Diese Collegien sind auf die kirchliche Verfassung gegründet, indem nach der Reformation redliche Männer zu Vorstehern der Armenstiftungen und Verwaltern der kirchlichen Einkünfte in jedem Kirchspiele gewählt wurden, welche dann in späteren Zeiten als die ersten der Bürgerschaft angesehen wurden.

Zu den Collegien werden jetzt in der Regel nur verheirathete Bürger gewählt, welche, abgesehen von der Erbgesessenheit, bürgerschaftfähig sind. Bei entstandener Vacanz

n die Diaconen sämmtliche, in ihrem Kirchspiele woh= Bürger, die sie für die tüchtigsten halten, zum Wahl= ;e und wählen daraus nach Stimmenmehrheit, sie geben ihre Stimmen auf ihren Bürgereid ab. Der Gewählte Adjunctus und rückt dann später zum Subdiacon auf, kann er auch früher dazu gewählt werden. Die Diaco= verden von allen Oberalten aus den Subdiaconen des piels gewählt, indem sie durch Stimmenmehrheit einen ß von vier Personen machen und von diesen einen wäh= Die Oberalten werden von den Oberalten selbst mit Zu= ig zweier Senatoren gewählt, aus den Diaconen des piels.

n jedem der fünf Kirchspiele sind drei Oberalten, neun nen, vier und zwanzig Subdiaconen und sechs Adjuncten. 5 Oberalten mit den 45 Diaconen bilden das Collegium echszyiger, und dieses mit den 120 Subdiaconen und den cten das Collegium der Hundertachtziger. Nach dem Artikel im 4ten Titel des Reglements der Bürgercon= soll die Bürgerschaft für complet gehalten werden, wenn nzahl bis zweihundert Personen ausmacht, wobei es, Entscheidung der kaiserlichen Commission auf einige we= Personen nicht ankommen soll. Danach hat man denn ahl von 195 als die mindeste angenommen. Um nun sicher zu seyn, daß diese Zahl schon in den Verpflichteten lten sey, sind durch Rath= und Bürgerschluß von 1720, . October, in jedem Kirchspiele noch 6 Adjuncten, also men 30 zugegeben, so daß immer 210 Personen verpflich= nd, in der Versammlung zu erscheinen, und auf die nur htigten nicht gezählt zu werden braucht.

Berechtigt zur Bürgerschaft sind außer den erbge= en Bürgern, nach Art. 1 im ersten Titel des Reglements ürgerconvente:

. Die Werkmeister, das heißt, die beeidigten Amts=Alten Altermänner,

sodann nach Art. 2 und neueren Bestimmungen:

2. Alle diejenigen, welche bei solchen bürgerlichen Officien sind oder gewesen sind, wobei nach bisheriger Praxis der Eid vor E. E. Rathe abgestattet worden, wozu, nach der Erklärung durch Rath= und Bürgerschluß vom 20. Dec. 1821, denn jetzt auch sämmtliche Richter des Handelsgerichtes und Niedergerichtes, deren Präses und Vicepräses mit eingeschlossen, gerechnet werden.

3. Die Verordneten zur Kämmerei.

4. Die dienstthuenden höheren Officiere der Bürgergarde, die Hauptleute mitgerechnet,

5. Die Börsenalten,

6. Die jedesmaligen Commerzdeputirten und ihre Adjuncten.

B. Gegenstände der höchsten Gewalt.

Der Inhalt dessen, was dem Senate und der erbgesessenen Bürgerschaft gemeinschaftlich zu thun obliegt, folgt von selbst aus dem Grundsatze, daß die höchste Gewalt über den Freistaat Hamburg in seiner ganzen Ausdehnung beiden Behörden unzertrennlich zustehe. Senat und Bürgerschaft haben daher gemeinschaftlich neue Gesetze zu geben, die alten zu erklären und zu verbessern, die Nothwendigkeit der Staatsausgaben im Allgemeinen zu bestimmen und zu diesem Zwecke die nöthigen Auflagen und Steuern zu verordnen und die Verwendung der Staatseinkünfte zu verfügen, Bündnisse und Verträge mit fremden Mächten abzuschließen und Privilegien zu ertheilen.

C. Rath= und Bürgerversammlungen.

Die Ausübung dieser gesetzgebenden Gewalt geschieht durch die Versammlungen E. E. Raths und erbgesessener Bürgerschaft, welche so oft angesetzt werden, als es nöthig erachtet wird.

I. Recht der Zusammenberufung.

Dem Senate allein steht es, nach dem 1sten Artikel im 3ten Titel des Reglement von 1710, zu, die Bürgerschaft zusammen zu rufen, jedoch ist er dazu, nach Art. 3, alle Vierteljahre verbunden. Falls die vorliegenden Gegenstände nicht in einer Versammlung beendigt werden konnten, setzt der Senat eine fernere Versammlung binnen kurzer Zeit an. Sollte dies nicht geschehen; so hat die gesammte Bürgerschaft das Recht, eine neue Zusammenberufung vom Senate zu verlangen, welchem Ansuchen derselbe sich dann nicht weigern kann. Art. 7.

Ueber die Ansetzung außerordentlicher Versammlungen beredet sich der Senat zuvor mit dem Oberalten-Collegio. Hält dieses die Versammlung nicht nöthig oder dienlich, so conferirt der Senat mit den andern beiden Collegien und falls eines derselben oder beide dem Senate beistimmen, wird die Bürgerschaft berufen. Stimmen beide Collegien ebenfalls gegen die Zusammenberufung; so kann dieselbe nur Statt finden, wenn der Senat der Ansicht, daß an der schleunigen Ordnung der zu verhandelnden Sache der Stadt höchst gelegen. Dann muß die Bürgerschaft erscheinen.

Halten die Collegia eine außerordentliche Versammlung nöthig; so erinnern sie den Senat, welcher dann unweigerlich und ohne alle Einwendung binnen acht Tagen zur Convocation schreiten.

II. Vorbereitende Arbeiten.

Der Senat theilt seine, in den Versammlungen zu haltenden Anträge dem Collegio der Oberalten schriftlich mit. Dieses deliberirt unter sich darüber und conferirt nöthigenfalls mit dem Senate, endlich übergiebt es dem Senate die Erklärung, bejahend, verneinend oder modificirend, worauf erforderlichenfalls beide Behörden sich zu vereinigen suchen. Dann wird

der Antrag an die Sechsziger gebracht, unter Beziehung auf das Protocoll der Oberalten. Nachdem auch hier die Sache erwogen und mit einer Erklärung an den Senat gegangen, bringt ihn dieser an die Hundertachtziger. Nach eingegangener Erklärung derselben gelangt der Antrag, falls der Senat ihn noch für gut hält, mit den etwa nöthig gefundenen Modificationen an die gesammte erbgesessene Bürgerschaft in deren Versammlung. Vorher werden also nur die Collegien von den Anträgen officiell unterrichtet.

Diese vorgängigen Erklärungen der Collegien sind aber weder für sie selbst, noch für die übrigen Mitglieder erbgesessener Bürgerschaft bindend, sondern es hat die gesammte Bürgerschaft in der Versammlung freies Stimmrecht für oder wider den Antrag des Senates.

III. Zeit der Versammlungen.

Die Versammlungen werden in der Regel an einem Donnerstage gehalten und am Tage vorher durch einen Anschlag am Rathhause verkündigt. Die Bürgerschaft versammelt sich in schwarzen Mänteln, in der Regel um 10 Uhr auf dem Rathhause. Die zu kommen Verpflichteten, aber Verhinderten, müssen bei Strafe ihren Convocationszettel, mit einer schriftlichen Erklärung auf ihren Bürgereid, einschicken, durch welche Ehehaften (s. Justizverwaltung) sie verhindert worden. Dasselbe ist der Fall bei den Rathsmitgliedern. Keine Versammlung soll länger als bis 10 Uhr Abends dauern.

IV. Verfahren.

A. In der Versammlung.

Etwa eine Stunde nach der angesetzten Zeit der Versammlung, schickt der Senat einen Deputirten in die Bürgerschaft, um anzufragen, ob sie in verfassungsmäßiger Anzahl versammelt sey, um die Proposition des Senates entgegen zu neh-

men. Ist dies nicht der Fall; so wird die Bürgerschaft entlassen. Ist aber die Bürgerschaft vollständig; so wird dem Senatsdeputirten eine Liste der Anwesenden mitgetheilt, mit den Entschuldigungen der Abwesenden. Nachdem die zum eigentlichen Rathhause führenden Thüren verschlossen, treten die vier Bürgermeister, die Senatoren und die vier Secretaire im Ornate in die Versammlung. Die vier Bürgermeister setzen sich und alle Uebrigen stehen. Der präsidirende Bürgermeister hält sitzend eine kurze Anrede, verlieset dann die Proposition des Senates, unter Beziehung auf die angelegten Papiere und übergiebt fünf Ausfertigungen des Antrages und der Anlagen dem präsidirenden Oberalten mit dem Ersuchen, sie zu vertheilen und Beschluß darüber sobald als möglich zu veranlassen. Der präsidirende Oberalte verspricht dies in einer kurzen Gegenrede, worauf der Senat sich wieder in die Rathsstube begiebt. Der präsidirende Oberalte vertheilt den Antrag und die Anlagen an die 5 Kirchspiele und hierauf verfügt sich jedes Kirchspiel in seinen Saal.

Da in den Kirchspielen nach der Reihe gestimmt wird; so setzen sich die Anwesenden sogleich nach der herkömmlichen Anordnung, so daß zuerst die Collegien und die anwesenden Graduirten, und dann die übrigen anwesenden berechtigten Bürger, sogenannte Freiwillige, stimmen.

In jedem Kirchspiele führt der älteste Oberalte das Directorium bei der Abstimmung. Der präsidirende Oberalte hat den Actuar zu seinem Gehülfen, in den übrigen vier Kirchspielen wählt sich der wortführende Oberalte einen der anwesenden Graduirten zur Beihülfe. Jedes Mitglied hat das Recht seine Meinung mit Gründen zu unterstützen und darf während seines Vortrages nicht unterbrochen werden. Nach der Mehrheit der Stimmen wird der Schluß des Kirchspiels gefaßt. Sobald alle Kirchspiele mit ihrem Beschlusse fertig geworden, werden die fünf Erklärungen an dem gemeinschaftlichen Versammlungsorte verlesen, wo dann wieder die Stim-

menmehrheit entscheidet, so daß, wenn 3 oder mehr Kirchspiele für den Antrag des Senates sind, derselbe zum Gesetze erhoben wird.

Die Oberalten mit ihrem Actuar und den ältesten Graduirten, nebst den ältesten 5 Diaconen begeben sich dann in die Schreiberei, um den Bürgerschluß durch den Actuar mundiren zu lassen.

Sobald dies geschehen, tritt der Senat in die Versammlung und der präsidirende Oberalte überreicht den Bürgerschluß, der auf Veranlassung des präsidirenden Bürgermeisters vom Protonotar verlesen wird. Das weitere Verfahren hängt von den Umständen ab.

1) Hat nämlich die Bürgerschaft in allen angetragenen Puncten ihre Beistimmung ertheilt; so dankt der Senat für den Beitritt und entläßt sofort die Bürgerschaft.

2) Ist der Antrag völlig abgeschlagen; so verläßt Senatus die Versammlung, indem der präsidirende Bürgermeister die Bürgerschaft ersucht noch zu verweilen, und schickt dann nach gehaltener Deliberation zwei Deputirte an die Bürger, welche die schriftliche Replik überbringen und verlesen. Hierin

a) behält sich entweder der Senat weitere Vorstellungen bis zur nächsten Versammlung vor, oder

b) falls der Senat eine unverzügliche weitere Ueberlegung des Antrages für nöthig hält, ersucht er, unter Anführung der Gründe, die Bürgerschaft wieder in die Kirchspiele zu treten und abermals zu deliberiren. Will der Senat neue Gründe für seinen Antrag hinzufügen, oder wichtige Erklärungen geben, so wird auch diese Replik fünfmal ausgefertigt, sonst aber nur einmal.

Ueber diese Replik wird dann in den Kirchspielen berathschlagt und der mehrstimmige Bürgerschluß, die Duplik der Bürgerschaft, wird in der Versammlung vom Actuar verlesen und zwei Senatsdeputirten schriftlich mitgegeben. Der Senat

tirt dann entweder für den Beitritt oder behält sich auch fernere Vorstellungen vor und entläßt die Bürgerschaft.

3) Hat die Bürgerschaft ihrem Beschlusse Wünsche hinzugefügt; so erklärt sich der Senat in seiner Replik denselben entweder zustimmig, oder er verschiebt diese Verhandlung bis zur nächsten Zusammenkunft, oder er ersucht auch, wieder in die Kirchspiele zu treten.

B. Bei Uebereinstimmung der Behörden.

Was nun auf diese Weise vom Rathe und der Majorität der Bürgerschaft beschlossen ist, heißt Raths- und Bürgerschluß und hat volle Gesetzeskraft.

C. Bei Verschiedenheit des Antrages und des Bürger-Beschlusses.

Dem Beschlusse der Bürgerschaft, falls dieser gegen den Antrag ausgefallen, erklärt der Senat sich entweder zustimmig, so daß von diesem Antrage nicht mehr die Rede ist, oder, wenn Senatus aus triftigen Gründen bei seinem Antrage beharret, wird folgendes Verfahren beobachtet.

Der Senat setzt sich mit dem Collegio der Sechsziger in Verbindung, stellt seine Gründe, warum er in die Resolution der Bürgerschaft zu willigen Bedenken trage, umständlich vor und sucht sich mit dem Collegio durch Aenderungen u. s. w. zu vereinigen. Werden beide Behörden über die Aufgebung des Antrages einig; so nimmt der Senat seinen Antrag zurück, falls aber die Sechsziger dem beibehaltenen oder modificirten Antrage beistimmen, geht die Sache wieder an die Bürgerschaft.

Können die Behörden sich aber auf keine Weise vereinigen; so bringt Senatus die Sache an die Hundertachtziger, wo eben so verfahren wird. Glauben auch die Hundertachtziger dem Antrage nicht beitreten zu können, so wird die Sache ebenfalls an die Bürgerschaft gebracht. Erklärt sich diese aber-

mals wider den Antrag; so acceptirt nun der Rath entweder die bürgerliche Resolution und giebt den Antrag auf, oder die Sache wird an eine Deputation gebracht.

Zu dieser Deputation wählt der Senat eine gleiche Anzahl aus seiner Mitte (nicht aus den Syndicis), wie die Bürgerschaft, welche entweder aus den Collegien oder andere fähige Bürger, namentlich Graduirte, wählt. Die Deputation darf nicht stärker seyn als 16, höchstens 20 Personen. Die Bürgerschaft wählt die ihr zukommende Anzahl dreifach und looset die einfache Zahl daraus. Eben so werden die Rathsglieder durch das Loos bestimmt. Von keiner Seite dürfen Personen gewählt werden, welche ein besonderes Interesse bei der Angelegenheit haben. Die Gewählten müssen den Auftrag annehmen bei Verlust der Stadtwohnung.

Sämmtliche Deputirte leisten einen besondern, im 6ten Artikel des 7ten Titels des Reglements der Bürgerconvente bestimmten, Eid auf gewissenhafte Entscheidung und Verschweigung der Stimmen. Binnen 14 Tagen entscheidet dann die Deputation und unterschreiben sämmtliche Mitglieder zwei Ausfertigungen der Entscheidung, wovon eine dem Senate, die andere den Oberalten übergeben wird. Wären die Stimmen gleich und blieben auch nach abermaliger Umfrage gleich; so werden 5 Subdeputirte durch's Loos gewählt, welche unter sich conferiren, und deren Majorität dann ohne Weiteres entscheidet.

Was nun die Mehrheit der Deputirten oder der Subdeputirten entscheidet, ist unwiderruflich und unantastbar und für Rath- und Bürgerschaft bindend, soll auch als Gesetz der ganzen Stadt angenommen und sofort in Ausübung gebracht werden.

Die Nothwendigkeit einer solchen Deputation hat übrigens noch nie Statt gefunden.

D. Besondere Pflichten und Rechte der beiden höchsten Behörden.

Wenn gleich die höchste Gewalt, wie angeführt, bei dem Senate und erbg. Bürgerschaft gemeinschaftlich ist; so ist es doch einestheils natürlich, daß die Ausübung mancher Rechte getheilt seyn muß und anderntheils, daß jede Behörde ihrer Stellung nach besondere Pflichten und Rechte haben muß, um ihr Amt, die Aufrechthaltung der Verfassung, gehörig und wirksam erfüllen zu können.

I. Des Senates.

Der Senat hat sich nach den Grundgesetzen verpflichtet, sich die Bürger und Einwohner alle Zeit zu allen Gunsten befohlen seyn zu lassen, sie bei ihren rechtlichen Freiheiten und Privilegien zu schützen und zu vertreten, unpartheiische und schnelle Justiz zu pflegen und die Beförderung göttlicher Ehre und der Stadt Bestes als höchsten Zweck anzuerkennen.

Dagegen ist der Senat die allgemein anerkannte Obrigkeit, ihm und der Stadt wird der Eid der Treue geschworen und in seine Hände abgelegt, er hat bei öffentlichen Handlungen den Vorrang vor allen Bürgern und Einwohnern, seiner wird im Kirchengebete erwähnt und er hat einen eigenen Sitz in den Kirchen, er hat eine eigene Amtstracht, in welcher die Bürgermeister in allen Rathssitzungen, Syndici, Senatoren und Secretarien aber seit den neueren Zeiten nur bei außerordentlichen Gelegenheiten (in der Kirche, bei Wahlen, Versammlungen des Rathes und der Bürgerschaft u. s. w.) erscheinen und ihm werden, wenn er in diesem Ornate erscheint, militairische Honneurs gemacht. Er hat ferner das alleinige Recht, die Bürgerschaft zu berufen und zu entlassen und bei den Versammlungen die Initiative, d. h. nur er hat in der Regel das Recht einen Antrag zu thun (Wegen der Nebenproposition s. unten pag. 55). Die Siegel und die Schlüssel der

Stadt, so wie das Archiv sind in den Händen des Senates (s. unten pag. 63.), er ernennt und deputirt Gesandte, (s. unten pag. 64) empfängt fremde Gesandte (s. unten pag. 65.) und repräsentirt bei Feierlichkeiten die Souverainität der Stadt, er vocirt, introducirt und installirt die Geistlichen und bestätigt sie nach geschehener Wahl durch die competente Behörde, er hat das Begnadigungsrecht in Criminalsachen und die Dispensation in Ehesachen, so weit die göttlichen Gesetze dieses zulassen. Dem Senate werden alle öffentliche Rechnungen abgestattet, alle öffentliche Ausfertigungen geschehen im Namen des Senates, er genießt die zu der Stadt Hoheit und Gerechtigkeit gehörenden kleineren Regalien. Er erhält endlich ein Honorar, als Entschädigung, wogegen aber die graduirten Rathsglieder auf alle und jegliche juristische Praxis verzichten.

Das Honorar des Senates ist in Bancomark bestimmt und zwar:

für den ältesten Bürgermeister auf	13000 ₰
für jeden der übrigen Bürgermeister und den ältesten Syndicus auf	11000 =
für jeden andern Syndicus auf	7500 =
für jeden der beiden ältesten graduirten Senatoren auf	8500 =
für den dritten und vierten graduirten Senator auf	8000 =
für den fünften und sechsten graduirten Senator auf	7500 =
für jeden der fünf jüngsten graduirten Senatoren auf	7000 =
für den ersten und zweiten nicht graduirten Senator auf	6000 =
für den dritten und vierten nicht graduirten Senator auf	5500 =
für den fünften und sechsten nicht graduirten Senator auf	5000 =

für jeden der sieben jüngsten nicht graduirten
Senatoren auf . . . . 4000 ℔
für den verwaltenden Polizeiherrn auf . . . 8500 "

II. Der Collegien gemeinschaftlich.

Die Collegien sollen mit äußerstem Fleiße dahin streben, daß die Grundgesetze erhalten und beobachtet werden, auch daß die Raths- und Bürgerschlüsse zur Ausführung kommen. Könnte im letzteren Falle Senatus möglicherweise die Ausführung verzögern, so haben die Collegien das Recht, darauf zu dringen, daß die Ursachen dieser Verzögerung ungesäumt der gesammten Bürgerschaft vorgelegt werden, und sollte auch dieses vom Senate nicht geschehen, so hat der präsidirende Oberalte die Sache in einer Nebenproposition in der Bürgerschaft vorzutragen, welche dann über die Gültigkeit der Verzögerung entscheidet.

Seit der Errichtung der Grundgesetze von 1710 und 1712 ist übrigens erst einmal, 1721, eine solche Nebenproposition nothwendig erachtet.

III. Der Oberalten.

Das vorzüglichste Geschäft der Oberalten ist die Erhaltung der Verfassung. Die Ausübung dieses Geschäftes ist schon größtentheils im Vorigen enthalten, nur ist noch hauptsächlich zu bemerken, daß der Senat mit den Oberalten wegen Concession schon vorgekommener Privilegien conferirt, neue Privilegien dürfen nur mit Genehmigung der gesammten Bürgerschaft ertheilt werden; daß auch eine solche Conferirung erforderlich ist bei Revidirung der, der Stadt oder dem Rathe zu leistenden speciellen Eide; daß mit ihnen zu überlegen, ob eine außerordentliche Bürgerversammlung erforderlich; daß endlich bei Beschwerden über den Senat oder ein Mitglied desselben und nach versuchter aber nicht erlangter Hülfe durch den Senat selbst, ein Recurs an die Oberalten freisteht; finden

diese die Beschwerde gegründet, erinnern sie den Senat freundlich an Abstellung; finden sie aber die Beschwerde nicht gegründet, so darf der Beschwerdeführer an die Sechsziger gehen, stimmen diese dann den Oberalten bei, so ist die Sache abgethan, eben so, wenn die Oberalten die Beschwerde angenommen, die Sechsziger aber dieselbe nicht begründet finden. Können aber Oberalten und Sechsziger zusammen sich mit dem Rathe nicht einigen; so geht die Sache an die Hundertachtziger.

Die Form dieses Recurses ist folgende: Man schreibt auf Stempelbogen zu 4 ß eine kurze Supplik an die Oberalten, worin man sich auf das angelegte Decret des Senates bezieht und nach einfacher Vorlegung der Sache und Gründe bittet, den Recurrenten auf verfassungsmäßigem Wege zu vertreten. Die Recursschrift wird in Folio geschrieben und in Quart gebrochen. Oben auf setzt man:

An
Ein Hochlöbliches Collegium Ehrbarer Herren Oberalten.
Gemüssigte Recursschrift wider ein Hochverehrliches Decret Eines Hochedlen und Hochweisen Senats vom . . . . .
in Sachen und abseiten
des hiesigen Bürgers N. N. (wohnhaft . . . .) Recurrenten.
Mit sub Lit. A. anliegendem
Decrete in origine.

Die Anrede ist:

Wolgeborne, Wolfürnehme, Großachtbare Gunsten!

Im Contexte schreibt man in der ersten Person und bedient sich der Anrede: Ew. Großachtbare Gunsten. Man schließt mit einer Formel der Versicherung vollkommenster Hochachtung und Ehrerbietung und unterschreibt die Schrift selbst, mit dem Verfasser, falls nicht der Recurrent selbst der Verfasser ist, was er unter seinem Namen bemerkt.

Vorsichtig ist es, obgleich nicht gesetzlich vorgeschrieben, daß man binnen zehn Tagen von Abgabe des Decretes recurrire und höflich, die Schrift mit einem kleinen Begleitungsschreiben versiegelt an den präsidirenden Oberalten zu schicken.

Das Collegium der Oberalten hat einen Secretair, der auf geschehene Meldung vom Collegio nach Stimmenmehrheit gewählt wird. Wahlfähig sind nur Graduirte, und bleibt der Gewählte zu allen anderen Aemtern competent, darf aber während seines Amtes nicht practisiren. Er ist zugleich Archivar der Oberalten. (Actuarius Civium.)

Unter den bürgerlichen Collegien werden nur die Oberalten und der Secretair honorirt.

IV. Der Sechsziger.

Die Sechsziger haben in Betreff der Aufrechterhaltung der ganzen Verfassung gleiche Pflichten wie die Oberalten. An dieses Collegium, mit Uebergehung der Oberalten, wendet sich der Senat um Genehmigung (Vollbort) einen peinlichen Prozeß gegen Bürger oder bürgerliche Freiheit genießende Einwohner anzustellen, wegen verdächtiger Zusammenkünfte und Correspondenzen oder öffentlicher Schmähschriften und dergleichen was zum Nachtheil der Stadt, des Senates, des Ministerii oder der bürgerlichen Collegien abzielen und gereichen könnte.

Der Senat und die Sechsziger vereint sind beständige Bevollmächtigte der Kirche.

Dritter Theil.

Staatsverwaltung.



Dritter Theil.

Staatsverwaltung.

Erster Abschnitt.

Eigentliche Regierungsangelegenheiten.

a. Publication der Gesetze und Gesetzsammlungen.

Die vom Rathe und der Bürgerschaft gegebenen Gesetze werden im Namen des Senates, nach dessen vorheriger Mittheilung an die Oberalten und deren Beistimmung durch den Druck publicirt und an den Gassenecken angeschlagen und in die wöchentlichen Nachrichten (das eigentliche Amtsblatt der Stadt) eingerückt, oder auch nur vom Rathsbuchdrucker verkauft, wobei denn eine besondere Notification wegen Erlassung des Gesetzes gedruckt wird. Die Verordnungen treten mit dem Tage der Publication in Kraft, falls nicht ein späterer Anfangstermin festgesetzt ist.

Die ebenangeführte Berathung mit den Oberalten bezieht sich auch auf Mandate und Verordnungen, welche der Senat entweder für eine gewisse Zeit oder als Wiederholung und Erläuterung bereits gegebener Gesetze publiciren will.

Die Verfügungen der Raths= und bürgerlichen Deputationen siehe unten werden von diesen publicirt.

In früheren Zeiten wurden neben den Rath= und Bürgerschlüssen noch Recesse, Uebereinkünfte des Senates mit den Bürgern, errichtet. Der erste dieser Recesse ist von 1410, der letzte der schon erwähnte Hauptreceß vom 15. Oct. 1712. Vollständig abgedruckt (die älteren aus dem Plattdeutschen übersetzt) sind diese Recesse (außer in Lünigs Reichsarchive) zuletzt im Supplementbande des schon angeführten Abdruckes der Grundgesetze.

Der summarische Inhalt der Rath und Bürgerschlüsse von 1603 bis 1702, so wie der Recesse von 1410 bis 1704 findet sich alphabetisch geordnet im Nucleus Recessuum et Conventuum Hamburgensium, vom Licentiaten Wygand. Altona 1705. fol. Einen chronologischen Auszug aus den Verhandlungen des Senates und der Bürgerschaft von 1700 bis 1800 hat der Oberalte Kühl geliefert in seinen "Hamburgischen Rath= und Bürgerschlüssen", Hamb. 1803. fol. Die Fortsetzung derselben ist neuerdings auf Subscription angekündigt. Die ausführlichen Verhandlungen, von denen die ebengenannten beiden Werke Auszüge liefern, sind handschriftlich in den Archiven der Behörden und den Händen vieler Privatpersonen.

Eine alphabetisch=systematisch commentirte Sammlung der hamburgischen Gesetze findet sich in Klefekers Sammlung hamburgischer Gesetze und Verfassungen, 13 Theile. 8vo. Hamb. 1765—74 und den dazu gehörigen Mandaten nach der Zeitfolge. 6 Theile. 8vo. Hamburg 1763—74. An diese letztere Sammlung reihet sich die, vom Protonotar, Dr. Anderson herausgegebene chronologische Sammlung hamburgischer Verordnungen. 8 Thle. 8vo. Hamb. 1783—1810 und von demselben seit 1814 fortgesetzt, mit neuen Bändenummern in neun Bänden bis 1825 inclusive.. In diesen letzten 9 Bänden sind auch die Resultate der Rath= und

Bürgerschlüsse enthalten. Eine Fortsetzung dieser Sammlung von Verordnungen ist von einem Sachkundigen zu hoffen. *)

b. Reservate des Senates.

In Gemäßheit des Art. 5. des Hauptrecesses steht dem Senate die Ausübung der Regalien zu, welche dort unter 28 Nummern classificirt sind. Die davon noch practischen sind oben pag. 53 erwähnt und dürften dabei etwa folgende Bemerkungen noch hieher gehören.

1) die Siegel der Stadt sind in den Händen des Senates und zwar das größeste in den Händen des pr. Bürgermeisters der solches in einer besondern Lade verwahrt, (daher der im Staatskalender unter den Raths- und bürgerlichen Deputationen vorkommende Ausdruck Siegellade). Dieses große Siegel wird nur in seltenen Fällen gebraucht (namentlich unter den früher ausgegebenen Kammerbriefen) gewöhnlich bedient man sich des kleineren Siegels.

2) Der Senat verwahrt die Thorschlüssel, indem sogleich nach völligem Thorschlusse um Mitternacht die Schlüssel durch den, von zwei Gardisten oder Soldaten escortirten, Schließer nach den Häusern der Thorherren gebracht und von dort zur Thoröffnung wieder abgeholt werden. Die fünf jüngsten Senatoren sind Thor- und Baumherren, unter welche die verschiedenen Thore und Bäume vertheilt sind. Indeß befindet sich in jeder Thorwache ein, vom Thorherrn versiegelter, Nothschlüssel, der in dringenden Fällen vom Postencommandanten entsiegelt werden darf und am nächsten Morgen vom Thorherrn wieder versiegelt wird. Als solche dringende Fälle werden aber nur angenommen: Feuersbrünste in oder außer der Stadt und die Ankunft eines Couriers.

*) Anmerk. Bei den nachfolgenden Citaten wird der Herausgeber blos anführen: "Klefeker", "Anderson", und wenn bei dem Letzteren nicht besonders bemerkt ist: "erste Sammlung", so bezieht es sich auf die Bände der neuen Sammlung seit 1814.

3) Der Senat ernennt und deputirt Gesandte und zwar die ordentlichen hansestädtischen Minister in Gemeinschaft mit den Senaten zu Bremen und Lübeck, die für Hamburg besonders ernannten allein und beräth sich mit der Kämmerei über das Gehalt. Hamburg hat einen Gesandten am Bundestage, Minister Residenten in Petersburg, Paris und Madrid (die Stelle in Berlin ist unbesetzt) und einen Geschäftsträger in Wien.

Der Senat ernennt auch außerordentliche Gesandte aus seiner Mitte oder aus den Bürgern. Dann theilt er den Oberalten den Zweck und die Person der Gesandschaft mit, so wie auch die gesandschaftlichen Berichte und den nach Beendigung des Geschäftes eingegangenen Missionsbericht. Soll dieser Gesandte besonders honorirt werden, so wird darüber ebenfalls mit den Oberalten verhandelt, die gewöhnlichen Kosten aber nur von der Kämmerei entnommen.

Das Creditiv wird von dem präsidirenden Bürgermeister unterzeichnet und von einem der Secretarien contrasignirt.

Die Consules in auswärtigen Orten werden vom Senat bestätigt, und concurrirt zum Theil das Commercium dabei *). Hanseatische General-Consules sind zu Kopenhagen und Lissabon, ein hanseatischer Consul zu Antwerpen, ein hanseatischer Viceconsul zu Porto, hamburgische General-Consules sind zu Bordeaux, Christiania, London, Livorno, Neapel, Rio de Janeiro, Philadelphia und auf Hayti; hamburgische Consules in Archangel, Bayonne, Nantes, Cadix, Mallaga, Bahia, New-Orleans und auf Teneriffa; Viceconsules in Plymouth, Falmouth, Weymouth, Bergen, Drontheim, Christiansand, Stavanger, Arendal, Baltimore, New-York, Charleston und

*) Anmerk. Eine feste Regel in dieser Hinsicht hat der Herausgeber nicht auffinden können. Durch die Aufhebung der früher bestandenen Admiralität ist wahrscheinlich manche Aenderung in der Observanz entstanden.

Alexandria in Virginien; auf Kragerde ist ein Consulat-Mandatar.

Die Unterhaltung der Verhältnisse Hamburgs, für sich allein und in hansestädtischen Angelegenheiten, zu fremden Mächten ist unter die Syndicos vertheilt, welche, im monarchischen Stile zu reden, die Minister der auswärtigen Angelegenheiten sind.

4. Der Senat empfängt die fremden Gesandten entweder durch eine Deputation, oder das Creditiv des Gesandten wird einem der Syndicorum oder dem präsidirenden Bürgermeister zur Mittheilung an den Senat überreicht.

Die Consules überreichen ihr Patent dem Senate, worauf dieser das Exequatur ertheilt, welches von einem der Secretarien unterschrieben und mit dem gewöhnlichen Stadtsiegel versehen wird.

c. Geschäftsgang im Senate, Curialien u. s. w.

Ordentliche Rathssitzungen werden am Montage, Mittewochen und Freitag von 11 Uhr Morgens an gehalten, wo sich die Mitglieder in der Rathsstube versammeln. Die Verhandlungen sind collegialisch, unter Vorsitz des präsidirenden Bürgermeisters *), welcher den jedesmaligen Vortrag eröffnet, Acten zum Referiren vertheilt, Relationen einfordert u. s. w. Der jüngste Secretair führt das Protocoll.

Der einzelne Bürgermeister führt das Prädicat Ew. Magnificenz, die Syndici haben es eigentlich nur in com-

*) Anmerk. Das Präsidium steht, nach Art. 8 des Wahlrecesses von 1663, bei den graduirten Bürgermeistern und zwar alternirt der eigentliche Vorsitz unter zweien derselben jährlich auf Petri. Stirbt der erste präsidirende Bürgermeister; so tritt sein Nachfolger, der neugewählte Bürgermeister, an seine Stelle. Stirbt aber der zweite präsidirende Bürgermeister, der im Obergerichte den Vorsitz führt; so wird der dritte unter den Graduirten Obergerichtspräses und bei dem nächsten Präsidatwechsel erster Präsidirender.

plexu, indeß wird jeder Einzelne von Privatpersonen auch so genannt, der graduirte Senator wird Ew. Hochweisheit (Hochweiser Herr) der nicht graduirte Ew. Wolweisheit (wolweiser Herr) titulirt. Der ganze Senat heißt Ein Hochedler und Hochweiser Senat (Amplissimus Senatus) allein in den Verhandlungen mit den bürgerlichen Collegien und erbgesessener Bürgerschaft Ein Ehrbarer Rath.

Die Competenz des Senates ergiebt sich theils aus dem Vorigen, theils wird sie unten an den passenden Stellen vorkommen. Die Form, in welcher Privatpersonen ihr Gesuch an den Senat richten, ist die der Supplication. Diese wird auf Stempelbogen zu 4 ß geschrieben und von dem Supplicanten und dem Concipienten unterschrieben, falls nicht der Supplicant die Schrift selbst abgefaßt hat, was er dann unter seinem Namen bemerkt. Die Supplik wird in Folio geschrieben und dann in Quart zusammen gebrochen, auf die äußere Seite schreibt man zuerst die Addresse:

An
Einen Hochedlen und Hochweisen Senat
der freien Hansestadt Hamburg.

Dicht darunter folgt der Titel der Schrift mit dem ehrenden Prädicate, z. B. Ganz ergebenste Vorstellung und Bitte, oder: ganz gehorsamste Gelebung Hochverehrlichen Decretes vom 19. März 1827 — und dann der Name, die Wohnung und actengemäße Bezeichnung des Schreibenden und seines Gegners, wenn ein solcher vorhanden. Links unten stehen die Anlagen, mit der Bitte um Zurückgabe der Originalien, zu welchem Ende man Abschriften auf Stempelbogen zu 2 ß beilegt. Rechts unten wird der Gegenstand der Supplik gesetzt, z. B.

in Sachen und abseiten
des hiesigen Bürgers Jacob Heinrich N . . . .
(wohnhaft große Reichenstraße Nr. 128)
Supplicanten

wider

en Bürger und Maurermeister Johann Nicolaus K. . . .
(wohnhaft Zuchthausstraße Nr. 57).

Suplicaten.

Mit Anlagen sub Lit. A. B. C. wovon A. und C. in origine et copia und wird um Hochgefällige Retradition der Originalien retentis copiis ganz ergebenst gebeten.

Grundsteuer betreffend.

Inwendig beginnt die Supplik mit der Anrede an den Senat:

Magnifici,
Wolgeborne, Hochgelahrte,
Hoch- und Wolweise,
Höchstzuverehrende Herren!

wonach denn auf die erste Seite nur noch einige Zeilen geschrieben werden. Im Contexte spricht man in der ersten Person und bedient sich der Anrede: Ew. Magnificenzen, Hoch- und Wolweisheiten, oder des Prädicates: Hochdieselben. Wenn man sich auf Anlagen bezieht; so wird die Bezeichnung derselben zwischen die Linie gestellt, z. B.

"Aus dem in origine et copia
sub Lit. A.
ganz gehorsamst producirten Steuerzettel geht hervor u. s. w."

Die Bitte wird eingerückt. Man schließt mit einer allgemeinen Formel der Ehrerbietung, Unterschrift und Datum, z. B.

Mit vollkommenster Hochachtung und Ehrfurcht verharre ich

Ew. Magnificenzen,
Hoch- und Wolweisheiten

Supplicatum
Hamburg den 20. April 1827.
G. Buek, Dr., conc.

treugehorsamster Bürger
Jacob Heinrich N.

Alle Suppliken an den Senat werden an den Rathstagen des Morgens vor 11 Uhr dem Rathsschenken im Rathhause offen übergeben, ohne irgend eine Gebühr. Will oder muß

man sie aber zu anderen Zeiten übergeben; so schickt man sie auf die Cancellei und bezahlt dafür 20 ß Exhibitionsgebühr. In besonders eiligen und dringenden Fällen kann man oben auf die Supplik schreiben: Periculum in mora (Gefahr beim Vorzuge). Falls man einen Gegner hat, muß eine Abschrift der Supplik und aller, dem Gegner nicht bekannten Anlagen, auf freiem Papier beigelegt werden.

Sobald als möglich wird auf jede Supplik decretirt, falls nicht, wie etwa bei Bewerbungen um nicht erhaltene Stellen, ein Decret unnöthig. Die Ausfertigung sämmtlicher Decrete geschieht auf der Senatscancellei im ersten Stocke des Rathhauses. Nach beendigter Rathssitzung kann man sich dort erkundigen, ob ein Decret in der betreffenden Sache abgegeben. In den wöchentlichen Nachrichten erscheint außerdem immer ein Verzeichniß der am vorigen Rathstage abgegebenen Decrete. Am Tage nach der Abgabe kann man dann das Decret abholen, welches immer auf Stempelpapier (außer in Armensachen) geschrieben wird. Die Decrete werden ohne Unterschrift ausgefertigt, blos mit der Bemerkung: Decretum in Senatu Hamburgensi, Lunae (Mercurii, Veneris) d. . . . Falls sie aber im Auslande gebraucht werden sollen unterschreibt der jüngste Secretair sie, und wird dessen Unterschrift auf der Cancellei beglaubigt und diese Beglaubigung von einem der andern Herren Secretarien unterschrieben und mit dem kleinen Siegel bekräftigt. Die Gebühren richten sich nach dem Inhalte des Decretes, für abschlägige Decrete oder bloße Zwischenbescheide werden 20 ß bezahlt, für gewierige Decrete wegen des höheren Stempels mehr, für die Zurückgabe jeder Anlage 12 ß, jedoch wenn copia vidimata erkannt wird 1 ℳ 12 ß.

Findet der Senat erst eine besondere Erörterung nöthig; so wird decretirt, daß vorgängig zur näheren Aufklärung der Sache (zum Güteversuch u. s. w.) Commissio auf zwei benannte Senatoren verfügt sey, in der Regel einen graduirten

und einen kaufmännischen Senator. *) Mit dem Decrete wendet man sich dann an den graduirten Senator und dieser bestimmt den Tag und die Zeit der Commission, welche in der Regel auf dem Rathhause in einem der Commissionszimmer von 2 Uhr an gehalten wird. Man schickt dann dem Rathhausschließer ein Verzeichniß der zur Commission nöthigen Rathsglieder, Advocaten und Partheien mit Bemerkung der Wohnungen der Letzteren. Nach der Commission fordert der Gehülfe des Rathhausschließers die Gebühren von der Parthei ab, welche die Commission befördert hat; diese richten sich nach dem 1809 revidirten Schragen (Anderson, erste Sammlung VIII. 17.)

Sobald die Commissarien die Sache hinlänglich erörtert haben, entweder in einer oder mehren Commissionen, referiren sie und dann wird vom Senate decretirt.

Unweit der Rathsstube ist das Gehäge, in welchem sich von 2 Uhr an die Advocaten und sonstige Geschäftsmänner versammeln. Hieher kann man die Senatoren bitten lassen, die man zu sprechen wünscht, man wendet sich zu dem Ende an den Gehülfen des Rathhausschließers, der sich neben dem Gehäge aufhält oder an einen, vor der Rathsstube stehenden Bürgermeisterdiener. Dieser klopft an die Thür, in welcher der jüngste Senator eine Klappe öffnet und den gewünschten Collegen sich sagen läßt.

Nach drei Uhr fährt und geht der Senat aus einander.

d. Beamte und Officianten des Senates.

1) Das, mit dem Rathhause in Verbindung stehende Archiv wird von dem Archivar verwaltet, unter welchem

*) Anmerk. Die Observanz bei diesen Commissionen hat sich nach dem, sonst nicht gesetzlich gewordenen, Concepte der hamburgischen revidirten Gerichtsordnung von 1711 gebildet. (Anderson's Privatrecht II. p. 245.)

ein Registrator nebst dessen Gehülfen steht. Der Registrator erhält jährlich 2000 ℔ Cour.

2) Die Cancellei des Senats besteht:

a) aus vier (jetzt nur drei) Cancellisten bei den Departements der Syndicorum. Zur Erhaltung dieser, von den Syndicis besetzten Stellen ist Sprachkenntniß erforderlich. Das Gehalt jedes dieser Cancellisten ist Ct℔ 2000 und 300 ℔ für Schreibmaterialien.

b) Sechs Cancellisten bilden die eigentliche Senatscancellei. Die Stellen derselben werden von dem Protonotar und den Secretarien wechselsweise unter Genehmigung des Senats besetzt. Das feste Gehalt der vier ältesten Cancellisten ist 1200 ℔, der beiden jüngsten 600 ℔. — Alle Cancellisten müssen Bürgerskinder seyn.

Die Cancellei, welche an jedem Werktage von 9 bis 6 Uhr offen ist, steht unter Aufsicht des Protonotars und der beiden Secretarien. Die Sporteln für Decrete, Pässe u. s. w. werden unter die Secretarien, die sechs Cancellisten derselben und die Cancelleiboten vertheilt.

c) Zwei Cancelleiboten besorgen die Insinuationen, Expeditionen u. s. w. Gewählt werden diese von den präsidirenden Bürgermeistern; mit einem jährlichen Gehalte von 700 und 600 ℔ Courant.

d) Die Stelle eines Rathsbuchdruckers wird vom Senat besetzt. Er druckt alle öffentlichen Bekanntmachungen, Formulare u. s. w. und bekommt seine Bezahlung für jede Arbeit.

Die Stelle eines Rathsbuchbinders wird ebenfalls vom Senate besetzt.

3) Die reitenden Diener bilden die Garde des Senates. Es sind ihrer sechszehn, welche unter dem jüngsten Bürgermeister und dem jüngsten Senator, als Marstallsherren, stehen. Die Stelle eines Stallmeisters ist jetzt nicht besetzt. Als eigentliche Garde des Senates verrichten sie Ordonnanzdienste zu Pferde bei

feierlichen Deputationen des Senates, Feuersbrünsten, Hinrichtungen u. s. w. Ihre Bewaffnung besteht dann in Pistolen und Pallasch, Uniform in gelben, altmodischen Dragonercollets mit Hellblau und Silber, hellblauen Beinkleidern mit silbernen Treffen, dreieckten Hüten mit Silber besetzt. Als Diener des Senates tragen die reitenden Diener dunkelblaue Röcke mit silbernen Treffen, dreieckten Hut und Degen und hellblaue Mäntel mit Silber. Als solche finden sich an den Rathstagen vier ein, welche den Bürgermeistern vor dem Gehäge vorauf gehen und dann ihrem Wagen eine kleine Strecke folgen.

Außer dieser eigentlichen Qualität sind die reitenden Diener aber auch zum Besten der Privatleute da, welche sie bei Hochzeiten und dergl. oder bei Begräbnissen gebrauchen wollen. Bei Hochzeiten erscheinen sie blau, en Escarpins mit Degen und bedienen nur das Brautpaar. Den Leichen wohlhabender Leute folgend sind sie in schwarzen Sammt, altspanisch, mit entsetzlich weiten Pluderhosen, gekleidet und tragen lange Degen, Perücken und gefaltete Halskrausen.

Die Stellen dieser Leute wurden ursprünglich verschenkt, von 1686 verkauft, und jetzt werden sie wieder von den Marstallsherren auf Vorschlag des Senates und der Kammer gegen 600 ℔ Court. Kammerpacht verschenkt. Eigentliches fixum haben sie nicht. Diejenigen älteren unter ihnen, welche die Stellen noch gekauft haben, geben keine Pacht, sondern erhalten jährlich 800 ℔ Cour. von der Kammer.

4) Der Bürgermeisterdiener sollen bei jedem Bürgermeister drei seyn. Sie tragen braune Mäntel und dreieckte Hüte. Ernannt werden sie von dem Bürgermeister, bei dem eine Vacanz eintritt, und bleiben es dann auf Lebenszeit, so daß sie auf den Nachfolger des Bürgermeisters forterben. Außer dem, schon bei den reitenden Dienern angegebenen, Begleiten des bürgermeisterlichen Wagens besteht ihr Amt hauptsächlich in der Execution der von den Behörden verfügten

Pfändungen wegen Steuern u. s. w. Außer diesen Sporteln haben sie freie Wohnung auf der sogenannten Dienerreihe un 1200 ℳ fixum. — Des Herrenschenken ist schon obe Erwähnung geschehen.

5) Der Rathhausschliesser wird vom Senate er nannt, hat eine freie Wohnung neben dem Rathhause un 1600 ℳ Gehalt, und hat außerdem die Sporteln für Commis sionen u. s. w. zu genießen. Mit seinem Dienste ist jetzt au der eines Rathhausheizers (Rathsfeuerböter) verbunde und als solcher hat er für die Heizung des Rathhauses z sorgen.

Für die Reinigung des Rathhauses sorgt der s. g. Rath hausfeger, und erhält dafür ein Gehalt von 600 ℳ.

Zweiter Abschnitt.

Administration.

A. Allgemeine Uebersicht.

I. In der Stadt.

Die Verwaltung der einzelnen Zweige wird besorgt:

1) Durch einzelne Rathsglieder oder durch Deputationen aus demselben, und entweder auf Zeitlebens oder für die Dauer desselben Amtsalters (z. B. so lange derselbe Senator der vierte, fünfte u. s. w. bleibt), oder endlich auf bestimmte Zeit. Im letzteren Falle ist der allgemeine Umwechslungstermin auf den Tag des Apostel Matthias am 24. Februar jeden Jahres bestimmt, was denn freilich die große Unbequemlichkeit mit sich führt, daß der Staatskalender nur bis dahin gilt, indem die Bemerkung bis Petri und auf Petri (2 Tage vor Matthiä) nicht immer ausreicht. Nach Matthiä wird eine alphabetarische Vertheilung der Aemter im Senate (nicht de Senatu) gedruckt, die aber eigentlich wol nur zum Gebrauche des Senates und der Cancellei dient. (Rathsrolle.)

Die Verwaltung dieser Aemter und Deputationen gehört mit zu den Officien des Senates.

2) Oder es sind rein bürgerliche, unentgeltlich verwaltete Ehrenämter, zu deren Annahme jeder Bürger verfassungsmä-

ßig genöthigt ist. Dergleichen rein bürgerliche Deputationen sind die Kämmerei, das Commercium u. s. w.

3) Die meisten Behörden sind gemischt, aus Rathsgliedern und Bürgern, wo natürlich die ersteren den Vorsitz führen.

Alle diese einzelnen Administrationen werden unten gehörigen Ortes vorkommen.

II. Im privativen hamburgischen Gebiete.

1. Einleitung.

Hamburgs alleiniges Gebiet ist, wie schon oben in der Statistik bemerkt, theils weltliches (land- oder waldherrliches) Gebiet, theils Gebiet von ursprünglich geistlichen Stiftungen. Diese verschiedenen Landdistricte werden von den unten zu bemerkenden Rathsmitgliedern oder Oberalten administrirt. Das Recht der Gesetzgebung steht dem Senate und der Bürgerschaft zu, die Ausübung der Gerichtsbarkeit aber, sowol in polizeilicher als in juristischer Hinsicht, den Patronen, Landherren u. s. w. Indeß ist zu bemerken, daß im Jahre 1827 die Administrationen der geistlichen Stiftungen sich des Rechtes der Gerichtsbarkeit begeben haben, wobei aber die geistlichen Stiftungen selbst und ihre innere Einrichtung, so wie ihre Ei[illegible]nfte beibehalten sind. Die Einrichtung dessen, was [illegible]elle dieser Gerichtsbarkeit treten soll, ob die geistli[illegible]biete u[illegible] r [illegible] Landherren vertheilt werden sollen, ob [illegible] e Dist[illegible] be[illegible] ere [illegible]richtspersonen ernannt werden, [illegible] der Land- und Waldherren [illegible]erung b[illegible] st[illegible], [illegible]och ungewiß und wird auf [illegible] zu [illegible]eiden seyn. Bis dahin wird [illegible]ichts[illegible]eit [illegible] bisherigen Patronen u. s. w. [illegible] fenden Beamten,

2. Geistliche Gebiete.

a) Das Kloster St. Johannis. Die beiden ältesten Bürgermeister sind Patrone des Klosters, indeß so, daß der ältere in der Regel die ausübende Verwaltung hat, insoferne sie die Justiz und Polizei betrifft, man aber in den Sachen der freiwilligen Jurisdiction, z. B. bei Proclamen u. s. w., an beide supplicirt. In der wirthschaftlichen Verwaltung, z. B. im Bauwesen, der Landescultur u. s. w. vereinigt er sich mit den beiden Vorstehern (Klosterbürgern) und der Jungfer Domina. Ueber diese Personen und die innere Einrichtung des Klosters siehe unten.

Beamte des Klosters sind 1) ein Klosterschreiber, welcher die Bücher über Hypotheken, Klostereinkünfte u. s. w. führt,; 2) ein Klostervogt in Eppendorf, welcher die niedere Polizei im Gebiete ausübt.

b) Das Hospital St. Georg. Der zweite und dritte Bürgermeister sind Patrone des Hospitals. Ihnen ist ein Hofemeister untergeordnet.

c) Das Hospital zum heiligen Geist. Sämmtliche Oberalten sind Hospitalvorsteher, sie lassen aber die Administration durch zwei ihrer Mitglieder verwalten, welchen der Oberaltensecretair assistirt und die einen besondern Deconomen des Hospitals haben.

3. Weltliche Gebiete.

a) Hamm und Horn. Der zweite und dritte Senator, wenn sie nicht besonders verhindert, sind Landherren von Hamm und Horn, indeß verwaltet der älteste Landherr die Administration in der Regel allein; ihnen untergeben ist ein vor Hamm wohnender Landvogt und ein Sandvogt.

b) Hamburger Berg. Dieselben Senatoren sind Landherren des hamburger Berges, hier hat aber der jüngere die Administration. Ein Vogt wohnt auf dem hamb. Berge.

c) Walddörfer. Der vierte und fünfte Senator sind Waldherren, der ältere hat die Verwaltung. Officiant ist ein Waldvogt in Wohldorf, der die gesammte niedere, besonders aber die Forstpolizei ausübt und deshalb die Forstwissenschaft gelernt haben muß.

d) Bill- und Ochsenwärder. Der achte und neunte Senator sind Landherren von Bill- und Ochsenwärder, und verwaltet der ältere die Administration. Er ernennt die Landvögte zu Billwärder und Ochsenwärder und die Vögte zu Moorburg, Finkenwärder, Tatenberg, Spadenland, Moorwärder, Reetbrook und zum Krauel, so wie den Schleusenvogt zu Bullenhusen. Der Ausschläger Vogt wird von den dortigen Eingesessenen erwählt und, wenn er tauglich befunden, vom Landherrn bestätigt. Unter diesen Vögten stehen Höftleute, welche gleichfalls von dem Landherrn ernannt werden und welche den Landvögten und Vögten in Ausübung der niedern Polizei assistiren. Wegen der in diesem Gebiete besonders wichtigen Deichgeschwornen u. s. w. siehe unten bei dem Deichwesen.

e) Ritzebüttel. Amtmann in Ritzebüttel auf sechs Jahre ist ein Senator, welchen die Reihe trifft, indeß ist die Annahme nicht nothwendig. Er wird bei Antritt seines Amtes von zwei Senatoren, welche von zwei Kämmereibürgern und dem Kämmereischreiber begleitet werden, feierlich eingeführt, nachdem er vorher dem präsidirenden ersten Bürgermeister vor versammelten Rathe einen Handschlag "auf Schloß- und Hauptmanns-Glauben gethan". Er verwaltet die Landeshoheit in ihrem ganzen Umfange, und übt Regalien und Gerichtsbarkeit aus. Dem Amtmann ist ein Actuar zugegeben, (s. Justizverwaltung) dem, ausser seinen gerichtlichen Geschäften die Expedition aller öffentlichen Sachen, die Ordnung des Archives und damit verbundene Gränzaufsicht, die Führung des Hypothekenprotocolles, das Actuariat des Quarantaine-

wesens u. s. w. obliegt. Falls der Amtmann abwesend oder verhindert, vertritt er seine Stelle.

Als Landvorstände erscheinen die beiden Schultheißen zu Döse und Altenwalde und zu Ritzebüttel und Groden. Zur Besetzung einer Schultheissenstelle schlägt der Amtmann drei geeignete Personen vor, von denen der Senat eine erwählt. Der Gewählte wird dann in seiner Kirche, nach beendigtem Gottesdienste, der versammelten Gemeinde vom Amtmann vorgestellt und beeidigt, indem der Actuar ihm den Eid vorlieset. Das Amt der Schultheißen besteht, außer ihren gerichtlichen Verrichtungen, in Besorgung des Kirchen-, Armen- und Deichwesens und der niedern Bau- und Straßenpolizei, Gegenwart bei öffentlichen gerichtlich erkannten oder Grundstücke betreffenden Versteigerungen, bei Ver- und Entsiegelungen, Erbtheilungen, Pfändungen, wenn die Summe über zehn Thaler beträgt (sonst pfändet der Gerichtsdiener allein.)

Besonders zu bemerken ist, daß die Schultheißen Sitz und Stimme als Landstände haben, und als solche die Abgaben votiren, welche das Amt allein betreffen, indem dieses in finanzieller Hinsicht seine eigene Administration hat, wobei denn aber die Unterhaltung der wichtigen Hafenwerke von der Kämmerei bezahlt wird.

In jedem Districte, dem von Döse und von Groden, sind vier Adjuncten, die auf Vorschlag des Schultheißen vom Amtmann gewählt und beeidigt werden. Sie bestimmen mit den Schultheißen, unter dem Vorsitze des Amtmanns, die Contributionen und unterschreiben mit den Schultheißen die öffentlichen Documente. Ueberhaupt sind Schultheißen und Adjuncten als Vertreter der Einwohner anzusehen und der Amtmann bedient sich ihres Rathes in Sachen, wo es auf besondere Kenntniß des Landes ankommt.

In jedem Orte sind ein oder mehr Corporale, auf Neuwerk ein Vogt, welche Ordnung in der Dörfern erhalten und die vom Amtmann erlassenen, durch die Schultheißen an

sie gelangten Verfügungen ausführen. Sie werden von den Schultheißen erwählt, und ihnen wird jährlich Rechnung über die erhobenen und ausgegebenen Gelder abgelegt.

III. Im Amte Bergedorf.

Die Städte Hamburg und Lübeck lassen das gemeinschaftliche Amt Bergedorf durch einen Amtsverwalter administriren, der von den Senaten alternirend auf Lebenszeit gewählt wird, und an festem Gehalte Ct ℔ 3600 erhält. Ihm ist ein Amtschreiber beigegeben, welcher 1200 ℔ fixum erhält und ein Hausvogt, welcher die Inspection über das Bau-, Deich- und Forstwesen hat. Alle diese Stellen werden von der Visitation besetzt, einer Deputation der beiden Senate, welche in Hamburg aus dem ältesten Syndicus und den drei ältesten Senatoren, in Lübeck aber aus dem jüngsten Bürgermeister, dem ältesten Syndicus, den zwei ältesten Senatoren und dem Protonotar besteht. Von dieser Visitation, welche sich alle zwei Jahre um Pfingsten in Bergedorf versammelt, hängt die Leitung der Regierungsgeschäfte ab, die Deputirten conferiren nöthigenfalls mit den Senaten. Unter diesen wechselt das Directorium alle zwei Jahre um Michaelis.

Im Städtchen Bergedorf ist ein Rath, der aus einem Bürgermeister und zwei Rathmännern besteht, welche mit den Achtmännern die Administration des Städtchens besorgen, waran aber der Amtsverwalter in gewisser Hinsicht Theil nimmt. Die näheren Details siehe unten, bei den einzelnen Abtheilungen. Der Rath wird von der Visitation eingesetzt, die Achtmänner ergänzen sich selbst mit Zuziehung des Rathes, und werden von der Visitation bestätigt.

In den Vierlanden sind Landvögte in Geesthacht ist ein Vogt.

B. Einzelne Zweige der Verwaltung.

Erstes Kapitel.

Geistliche Angelegenheiten.

Erste Abtheilung.

Kirchliche Angelegenheiten.

I. Kirchliches Staatsrecht.

A. Religionsfreiheit.

Hamburg nahm im Jahre 1528 die evangelisch-lutherische Religion an, Dr. Bugenhagen verfaßte eine, im Jahre 1529 vom Rathe und den Bürgern einmüthig angenommene, Kirchenordnung (Klefeker, Th. 9. pag. 24.) welche 1556 von Dr. Aepinus verbessert ist. (Th. 9. pag. 272.)

Nach den früheren Recessen hatten nur die Lutheraner die bürgerlichen und politischen Rechte und andere Confessionen durften ihren Gottesdienst nur in Gebäuden halten, die nicht unter der Stadt Gerichtsbarkeit standen. Durch Rath und Bürgerschluß vom 19. Sept. 1785 wurde den Reformirten und Katholiken freie Privat-Religionsübung eingeräumt und durch Rath und Bürgerschluß vom 20. Oct. 1814 wurden ihnen ganz gleiche Rechte mit den Lutheranern zugestanden, indeß mit der Ausnahme, daß sie weder in den Rath noch zu den bürgerlichen Collegien gewählt werden konnten. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. Dec. 1819 ist endlich auch die Rathe-

wahlfähigkeit für die fremden christlichen Religions-Verwandten festgesetzt.

Zu den bürgerlichen Collegien können also Nicht-Lutheraner nicht gewählt werden, da diese Collegien zugleich lutherische Kirchenvorsteher sind. Indeß hat der Senat sich fernere Anträge, hinsichtlich deren künftigen Concurrenz zu den bürgerlichen Collegien vorbehalten.

Von den Nichtchristen werden nur die Juden geduldet, welche ihren Gottesdienst in Schulen und Tempeln halten dürfen.

B. Kirchliche Regierung.

Die kirchliche Regierung steht in Gemäßheit des Hauptrecesses dem Senate zu, in Gemeinschaft mit dem Collegio der Sechsziger, als beständigen kirchlichen Bevollmächtigten. Diese beiden Behörden sorgen daher gemeinschaftlich für den öffentlichen geistlichen Unterricht, und verhüten alle störende Trennung und Unruhe, sie entscheiden nöthigenfalls Religionsstreitigkeiten, bestimmen die äußere Form des Gottesdienstes (Liturgie) sie verfügen über den Gebrauch kirchlicher Sachen und ernennen die Kirchenlehrer. Zu den Kirchenangelegenheiten der nichtlutherischen Christen ist eine besondere Deputation ernannt von zwei Rathsmitgliedern und zwei aus dem Collegio der Sechsziger.

II. Kirchliche Verwaltung.

A. Lutherische Kirchen.

1. Administrirende Behörden.

a) Bei den Hauptkirchen in der Stadt.

Bei jeder der fünf Hauptkirchen in der Stadt sind vier Collegien nämlich:

1) Das grosse Kirchencollegium besteht aus den beiden ältesten, im Kirchspiele wohnenden, Senatoren als Kirchspielherren. Sollten etwa in einem Kirchspiele keine

Senatoren wohnen; so deputirt der Senat zwei Kirchspielsherren. Die in den Kirchspielen wohnenden Bürgermeister präsidiren als Patrone, sonst aber ist der älteste Kirchspielsherr Präses des Collegii.

b) Den Juraten, sowol den noch fungirenden, als auch den abgegangenen. Diese werden auf zwei Jahr vom Collegio und den übrigen, im Kirchspiele wohnenden Rathsgliedern erwählt, aus der Zahl der Sechsziger und Hundert-Achtziger des Kirchspiels. Der älteste Jurat ist der jahrverwaltende und in dem Jahre nach seinem Abgange wird er Gotteskasten-Verwalter.

Vor diesem großen Collegio werden die Jahresrechnungen abgelegt und alle wichtige Sachen entschieden.

2) Das kleine Kirchencollegium besteht aus den Patronen und Kirchspielsherren und zwei Leichnamsgeschwornen und den beiden fungirenden Juraten. Die Leichnamsgeschwornen werden aus den Oberalten und Diaconen vom großen Kirchencollegio, wie die Juraten, gewählt.

3) Die Beede besteht aus den Leichnamsgeschwornen und den fungirenden beiden Juraten. Die nächste Ausübung der Competenz dieses Collegii hat der jahrverwaltende Jurat, welcher zufällige, nichtwichtige Reparationen an Kirchenhäusern u. s. w. allein vornehmen kann, auch allein einzelne Kirchenstätten vermiethet und den Todtengräbern die Begräbnißstellen anweiset. Zur Competenz der ganzen Beede gehört besonders die Vermiethung ganzer Kirchenstühle für Familien, Verkauf von Gräbern, Vermiethung von Kirchenplätzen und Häusern *) und Entscheidung über wichtigere Reparaturen. Die Leichnamsgeschwornen allein sorgen für die Unterhaltung des Altares.

*) Anmerk. Eine Ausnahme von dieser Verwaltung der Juraten findet bei dem, der Kirche zu St. Catharinen gehörenden, ehemaligen Kalkhofe Statt, welcher von einem permanenten Mitgliede des Kirchencollegii administrirt und gegenwärtig zu Speichern vermiethet ist.

4) Die Sechsziger und Hundert=Achtziger (Diaconen u
Subdiaconen) verrichten nach bestimmter Reihefolge die Samm
lung in den Kirchen mit dem Klingelbeutel.

b) Bei den Nebenkirchen in der Stadt.

Die St. Johanniskirche ist ein Filial der St. Pet
kirche. Ihre Verwaltung steht demnach unter dem Kirchenco
legio zu St. Petri, und insbesondere ist der jüngste Jurat di
ser Hauptkirche mit der Verwaltung der Johanniskirche beau
tragt und legt dem Collegio Rechnung ab.

Die St. Gertrud=Kapelle ist ein Filial der Jacob
kirche. Sie hat den ältesten Bürgermeister zum Patron u
zwei Vorsteher, von denen der überlebende seinen Colleg
wählen kann; bisher ist die Wahl immer auf einen Oberalt
zu St. Jacobi gefallen.

Ueber die Verwaltung der Kirchen in den milden Sti
tungen und Besserungs=Anstalten, nämlich am Waisen
hause, beim heiligen Geist und Gasthause, bei de
Krankenhause, Spinnhause und Werk= und Armen
hause siehe unten.

c) Bei den Kirchen im Gebiete.

Die Kirche zur heil. Dreieinigkeit in der Vorsta
St. Georg steht unter der Verwaltung der beiden Herren P
trone und acht Juraten, welche bei entstehender Vacanz a
einen Vorschlag der übrigen Juraten aus drei Präsentirten v
den Patronen gewählt werden.

Die Kirche St. Pauli auf dem hamburger Berge ste
unter des Landherrn und acht Juraten Verwaltung.

Die Kirche in Eppendorf wird von den beiden älteste
Bürgermeistern, als Patronen des Klosters St. Johannis u
den Juraten verwaltet, welche von den Patronen erwäh
werden.

Die Kirche in Hamm zur heiligen Dreifaltigkeit wird von dem Landherrn zu Hamm und Horn und zwei Deputirten und den Juraten verwaltet. Die Deputirten sind Städter, welche Gärten in Hamm und Horn haben, sie schlagen bei ihrem Abgange auf Johannis zwei Personen den Landherren vor, die eine davon auf zwei Jahre erwählen. Die Juraten werden von den Landherren gewählt.

Die Kirchen im Gebiete von Bill- und Ochsenwärder, nämlich zur heiligen Dreifaltigkeit zu Allermöhe, St. Nicolai zu Moorfleth, zu Billwärder, zu Ochsenwärder und zu Moorburg werden von dem ältesten Landherrn, den Predigern und Juraten verwaltet. Der Letzteren sind zu Allermöhe vier, nämlich zwei aus Allermöhe und zwei aus Reetbrok, zu Moorfleth vier, zu Billwärder vier, zu Ochsenwärder drei und zu Moorburg zwei, sämmtlich auf Lebenszeit.

Die Kirchen in Ritzebüttel, Groden und St. Gertrud zur Döse werden von dem Amtmann zu Ritzebüttel, den Schultheißen und den Juraten verwaltet, deren zwei in Ritzebüttel, drei in Groden, und zwei in Döse sind. Zur Administrirung der Armencasse sind in jedem Kirchspiele Leviten erwählt.

In den, gemeinschaftlich mit Lübeck besessenen Vierlanden sind Kirchen in Bergedorf, (St. Petri u. Pauli), Neuengamm, Kirchwärder, (St. Severin), Altengamm, Curslak und Geesthacht, (St. Salvator). Diese haben eine eigene Kirchenordnung von 1653, (Klefeker Th. 10. p. 750). Das ganze Kirchenwesen und die Einrichtung desselben wird von den Visitatoren bestimmt, Kirchensachen und Personen aber sind dem Amtsverwalter unterworfen. Für die Verwaltung der Kirche in Bergedorf ist ein besonderes Kirchen- und Schul-Collegium bestimmt, welches besteht aus dem Amtsverwalter, dem Prediger, dem Rathe, den zwei Kirchjuraten und zwei Gotteskastenverwaltern. Die Gotteskastenverwalter

werden von dem übrigen Collegio gewählt und rücken nachher, ohne fernere Wahl, zu Juraten auf.

Die Landkirchen werden von dem Amtsverwalter, den Predigern und den Juraten verwaltet, deren in Neuengamm drei, in Kirchwärder vier, in Altengamm zwei, in Curslak zwei und in Geesthacht zwei sind.

Die hamburgischen Walddörfer sind in holsteinische Kirchen eingepfarrt, nämlich Farmsen in Rahlstädt, Wohlsdorf und Ohlstedt in Bergstädt und Grossen-Hansdorf und Schmalenbeck im Sieck. Bei jeder dieser Kirchen wird vom Waldherrn ein Jurat ernannt, welcher, in Gemeinschaft mit den holsteinischen Kirchenbehörden, die Verwaltung führt.

Der hamburgische Theil von Finkenwärder ist zu der, im hannöverischen Theile liegenden, unter der Generalsuperintendentur von Haarburg stehenden, Kirche eingepfarrt. Der älteste Landherr ernennt aus dem hamburgischen Gebiete zwei Juraten, welche von dem Generalsuperintendenten beeidigt werden, an der, von demselben zu haltenden, Kirchenvisitation mit dem hamburgischen Vogte Theil nehmen, den Kirchenblock mit den hannöverischen Eingepfarrten gleich theilen und dem Landherrn Rechnung ablegen.

Die Kirche zu Altenwalde liegt im Herzogthume Bremen, indeß hat Hamburg, als Grundherr von Ritzebüttel, das Patronatrecht. Die Verwaltung der Kirche steht daher unter dem Amtmann zu Ritzebüttel, dem Schultheißen zur Döse und zwei Juraten. Zwei Drittel der Eingepfarrten sind hamburgische Eingesessene, das übrige Drittel sind hannöversche Unterthanen der Dörfer Altenwalde und Wanhoeden.

Die nahe bei der Kirche zu Groden wohnenden hannöverschen Unterthanen sind dort eingepfarrt, und dagegen sind die, im äußersten Osten des Amtes Ritzebüttel wohnenden Eingesessenen zu dem hannöverischen Altenbruch eingepfarrt.

2. Geistlichkeit.

a) Anzahl, Ministerium, Vorrechte.

Die hamburgische Geistlichkeit steht in bürgerlichen Sachen unter den gewöhnlichen Civilgerichten, in geistlichen Sachen unter dem Senate und den Sechszigen, oder unter den Landherren, als Deputirten des Senates. Die lutherischen Stadtprediger sind in ein Ministerium vereinigt, welches aber keinerlei Art Gewalt und Entscheidung über seine Glieder ausübt, sondern in vorkommenden Fällen sich an den Senat wendet. Die Geschäfte des Ministerii, als solches, sind daher nur collegialisch und beziehen sich auf die Lehre, das Predigen und die Administrirung der Sacramente. Ein, vom Senate aus den Hauptpredigern gewählter, Senior ist Vorsteher des Ministerii.

An jeder der fünf Hauptkirchen St. Petri, St. Nicolai, St. Catharinen, St. Jacobi und St. Michaelis steht ein Pastor (Hauptpastor), ein Archidiaconus und zwei Diaconen, außerdem ist ein eigener Pastor an St. Johannis, (wo aber jetzt kein Gottesdienst gehalten wird) und einer am Waisenhause, bei dem Krankenhause ist einer der städtischen Diaconen als Pastor angestellt, und zwei als Prediger bei der Spinnhauskirche und dem Werk- und Arbeitshause, so wie einer als Pastor bei dem heil. Geist und Armenhause. In der St. Gertrud-Kapelle predigen die Diaconen zu St. Jacobi wechselsweise. Außer diesen gehören noch die beiden Pastores in den Vorstädten St. Georg und hamburger Berg zum Ministerio. Sämmtliche Prediger an den Landkirchen, sowol im hamburgischen als beiderstädtischen Gebiete, deren an jeder Kirche nur einer steht, haben den Titel Pastor, bis auf den Diaconus zu Groden, der unter dem Pastor zu Ritzebüttel und Groden steht.

Die Geistlichkeit in der Stadt und auf dem Lande hat eine besondere Amtstracht. Ihre Einkünfte bestehen theils in einem festen Gehalte, theils aber und besonders in freiwilligen

Geschenken und Accidentien. Die Hauptpastores haben das Prädicat Hochehrwürden, die übrigen Prediger Wolehrwürden, und sämmtliche Geistliche heißen auch im officiellen Style Herr.

b) Wahl.

Die Predigerstellen in Hamburg und im Gebiete werden entweder mit schon ordinirten Predigern des In- oder Auslandes besetzt, oder mit Candidaten des Ministerii. Um dieses zu werden, muß sich der Theologe von den fünf Hauptpastoren examiniren lassen und, falls er im Examen bestanden, sich auf die symbolischen Bücher verpflichten. Dem Examen geht aber eine halbjährige Prüfungszeit vorher, während welcher das Ministerium eine stille Aufsicht über den Lebenswandel des jungen Theologen führt. In den Kirchen, deren Prediger Mitglieder des Ministerii sind, dürfen nur die bei diesen Kirchen angestellten Prediger oder wirkliche Candidaten des Ministerii predigen, in den Landkirchen aber auch andere der Theologie Beflissene, namentlich Schüler des Gymnasii und Johannei. Auswärtige Prediger können nur bei Wahlpredigten in den Stadtkirchen die Kanzel betreten.

Nach dem Abgange eines Diaconen oder Archidiaconen rücken die jüngeren Collegen an derselben Kirche auf und zur Wahl des jüngsten Diaconen wird dann von den Patronen, Kirchspielsherren, Leichnamsgeschwornen und Juraten (abgegangenen und fungirenden) ein Aufsatz der Wahlfähigen gemacht und dem Ministerio zur Untersuchung und zu Fürbitten von den Kanzeln übergeben. Aus diesem großen Aufsatze werden vier Personen vom Kirchencollegio auf den engen Aufsatz gebracht, und aus diesem, nach eingeholtem Berichte des Hauptpastors an der Wahlkirche, durch Stimmenmehrheit der Diaconus gewählt, wobei der Hauptpastor die erste Stimme hat. Die vier Personen des engen Aufsatzes aber müssen vorher jeder eine Wahlpredigt in der Kirche halten. Die Wahl wird dem Senate zur Bestätigung angezeigt, der dann den Gewähl-

ten vocirt. Dieser hält wenn er die Wahl angenommen, ein lateinisches Gespräch über theologische Gegenstände mit dem Hauptpastor und wird von diesem examinirt, dann hält er an einem Wochentage seine Antrittspredigt und wird vom Hauptpastor, in Gegenwart der vom Senate dazu Deputirten, vor dem Altar zur Pflichterfüllung ermahnt und nach deren Angelobung ordinirt, wenn solches nicht schon früher geschehen, und der Gemeinde vorgestellt und eingeführt.

Bei der Wahl eines Hauptpastors wird von dem Kirchencollegio ebenfalls ein großer und ein enger Aufsatz gebildet und hat dann der Senior dieselbe Concurrenz, wie der Hauptpastor bei den Diaconatwahlen.

Der Prediger zu St. Johannis wird von den beiden Patronen und den beiden Vorstehern, mit Zuziehung des Hauptpastors zu St. Petri gewählt.

Der Pastor an der Waisenhauskirche wird von den Patronen, Alten und Provisoren, mit Zuziehung des Hauptpastors zu St. Nicolai, die Prediger an den Kirchen des Kranken- Spinn- Werk- und Armen- und Gasthauses werden von den, diese Stiftungen verwaltenden Collegien gewählt. Bei der Wahl am Krankenhause concurrirt der Senior, bei der zum heiligen Geist und Gasthause der Hauptpastor zu St. Nicolai. Bei den milden Stiftungen sind außerdem drei Catecheten angestellt, nämlich einer am Waisenhause, einer am Krankenhause und einer am Spinn- Werk- und Armenhause.

Den Pastor in St. Georg wählen die beiden Patronen des Hospitals St. Georg, mit Zuziehung des Hauptpastors zu St. Jacobi.

Zur Wahl des Pastors zu St. Pauli wird der große Aufsatz so gemacht, daß das kleine Kirchencollegium zu St. Michaelis nebst dem Hauptpastor 4 Personen zu den, in der Michaeliskirche zu haltenden, Probepredigten präsentiren und die Juraten der Kirche St. Pauli eben so viel. Der enge

Auffatz wird von dem Kirchencollegio, dem Hauptpastor und vier Juraten zu St. Pauli auf dem Kirchensaale zu St. Michaelis gemacht und dem Senior zur Untersuchung durch das Ministerium von den beiden fungirenden Juraten zu St. Michaelis übergeben. Die Wahl selbst wird dann von dem großen Kirchencollegio zu St. Michaelis, mit Zuziehung des Pastors daselbst und aller acht Juraten zu St. Pauli vorgenommen.

Der Pastor in Eppendorf wird von den beiden Patronen in Verbindung mit den beiden Vorstehern und der Domina des Klosters St. Johannis erwählt und vom Senior ordinirt und eingeführt. Die Wahlpredigten zu dieser Stelle, so wie zu allen andern Landpfarren, werden in der Stadtkirche gehalten, woran der Senior steht.

Den Pastor zu Hamm wählt der älteste Landherr. Er übergiebt einen Wahlauffatz von drei Personen dem Senior zur Untersuchung durch das Ministerium und wählt daraus nach gehaltenen Wahlpredigten. Nach geschehener Bestätigung durch den Senat führt der Senior den Gewählten ein, nachdem er ihn, nöthigenfalls, ordinirt hat, in Gegenwart beider Landherren.

Dasselbe Wahlrecht steht dem ältesten Landherrn von Bill- und Ochsenwärder in den hamburgischen Kirchen seines Gebietes zu und wird dabei dasselbe Verfahren beobachtet, wie in Hamm.

Zu der Wahl in Ritzebüttel und Groden bilden der Amtmann, der Schultheiß und die drei Juraten durch Stimmenmehrheit einen Auffatz von drei Personen aus denen, welche daselbst eine Gastpredigt gehalten haben. Diese drei predigen zur Wahl und aus ihnen wird durch Stimmenmehrheit gewählt. Nach erfolgter Bestätigung des Senates hält der Senior ein Colloquium mit dem Gewählten, ordinirt ihn in der Kirche des Seniors und er oder ein anderer Haup[illegible]llen ihn dann der Gemeinde vor.

Bei einer Vacanz in Döse macht der Senat den Aufsatz, die drei Candidaten halten die Wahlpredigt in der Kirche des Seniors und der Senat wählt. Der Senior ordinirt und führt ein, oder läßt einführen.

Der Prediger in Altenwalde wird vom Senate gewählt, muß sich aber auch vom Consistorium in Stade examiniren lassen und wird vom dortigen Superintendenten ordinirt und eingeführt.

Der Prediger in Bergedorf, so wie die in den Vierlanden, werden abwechselnd von den Senaten der beiden Städte gewählt, so daß jede einzelne Stelle, woran bisher ein von Hamburg gewählter Pastor gestanden, bei entstandener Vacanz von Lübeck besetzt wird und umgekehrt.

c) Verpflichtung.

Jeder Prediger muß sich vor seiner Einführung auf das corpus doctrinae Ecclesiae hamburgensis durch eigenhändige Unterschrift verpflichten. Dieses Corpus enthält die drei Symbole, (das apostolische, nicänische und athanasische) die augsburgische Confession und deren Apologie, die schmalcaldischen Artikel, beide Katechismen Luthers und die Concordienformel.

3. Kirchenbeamte.

An jeder Hauptkirche in der Stadt ist eine Oberküsterstelle. Die Oberküster sind Candidaten des Ministerii, und können als solche, bei Verhinderung der Prediger, die Kanzel betreten.

Ferner ein Organist und ein Kirchenschreiber (Protocollist) welche beide Stellen aber jetzt an St. Nicolai, Jacobi und Michaelis in einer Person an jeder Kirche vereinigt sind.

Diese Beamten werden vom kleinen Kirchencollegio, mit Zuziehung des Pastors, gewählt.

Die übrigen Beamten, als Unterküster, Kirchenknecht, Thürmer, Todtengräber u. s. w. ernennt die Beede.

An den Stadt- und Landkirchen werden die Küster, Organisten und andere Beamte von den Collegien oder den Landherren ernannt, welche die Prediger erwählen. Auf dem Lande sind die Küster auch zugleich Organisten und Schullehrer. In Bergedorf ist die Organistenstelle mit der Cantorstelle vereinigt und wird die Wahl der Stellen, so wie die der übrigen Kirchenbeamten, vom Kirchen- und Schulcollegio vorgenommen, unter Bestätigung der Visitation. In den Vierlanden und Geesthacht werden die Stellen alternirend von der Visitation besetzt.

4. Kirchliche Handlungen.

a) Im Gebiete.

Auf dem Lande verrichtet jeder Pastor sämmtliche einem evangelisch lutherischen Prediger zustehenden geistlichen Aemter in seinem Kirchspiele. Beichte (die in Bergedorf öffentlich ist) und Abendmahl sind nirgends an eine Diöcese gebunden, sondern es steht jedem Einwohner der Stadt und des Gebietes hierin ganz uneingeschränkte Wahl in und außerhalb Landes zu. Die Confirmationen geschehen jährlich öffentlich in den Kirchen. Für Moorburg findet sich die besondere Verordnung, daß kein Einwohner seine Kinder außerhalb des Kirchspiels confirmiren lassen darf, ohne Erlaubniß des Landherrn.

b) In der Stadt.

1) Die Taufen verrichten nur die Diaconen und der Archidiacon und nur in ihrem Kirchspiele. Die Eintheilung der Kirchspiele ist hin und wieder wol nicht ganz fest bestimmt, man richtet sich dabei in der Regel nach den Abtheilungen, welche die vielen Canäle und andere Wasserstriche machen. Unter den Predigern seines Kirchspiels, mit Ausnahme des Pastors, kann der Taufvater wählen. An St. Catharinen lassen die Prediger indeß die Amtsgeschäfte den Wochen nach umgehen.

Die Taufen geschehen in der Regel in den Häusern, selten in den Kirchen, und zwar durch Besprengung des entblößten Kopfes des Täuflings. — Nothtaufen sind zulässig und werden, wenn das Kind leben bleibt, nachher vom Prediger, in Gegenwart der Gevattern, bestätigt, indem er über das Kind betet und es segnet. — Die Zahl der Gevattern ist unbeschränkt, doch sind gewöhnlich drei Gevattern.

2) Die Confirmation und den derselben vorhergehenden Unterricht verrichten ebenfalls nur Archidiaconen und Diaconen in ihren Häusern. Hier ist aber die Wahl völlig frei, eben so wie

3) die Beichte, welche in der Stadt noch eine besondere ist, so daß die Familienglieder oder sonst einige Personen zusammen in den abgesonderten Beichtstuhl in der Kirche treten, wo dann einer der Beichtenden eine kurze, willkührliche Beichtformel betet und der Prediger nach einer kurzen, passenden Anrede die Beichtenden absolvirt. Die Beichte geschieht entweder am Tage vor der Communion oder auch an demselben Tage in der Frühe. — Das Beichtgeld wird entweder im Beichstuhle übergeben, oder, wie bei ordentlichen Bürgern gewöhnlicher, in ein Neujahrsgeschenk für den Beichtvater verwandelt.

4) Das Abendmahl wird in den Hauptkirchen alle Sonn- und Festtage von zwei Diaconen nach evangelisch-lutherischem Ritus ausgetheilt. In der St. Gertruds Kapelle ist nur alle 14 Tage Dingstags Communion und in der St. Michaeliskirche, außer den Sonntagen, alle 14 Tage Donnerstags. In den Kirchen des Amtes Ritzebüttel ist nur am ersten Sonntage des Monates Communion und außerdem am grünen Donnerstage, Charfreitage und den zweiten Oster- Pfingsten- und Weihnachtstagen. In Bergedorf wird das Abendmahl einige Male im Jahre ausgetheilt.

Kranken reicht der Beichtvater in ihren Häusern das Abendmahl.

5) **Eheproclamationen** werden nach der Hauptpredigt vom Prediger verlesen.

6) **Copulationen** werden von dem Pastor, Archidiacon oder Diaconen in dem Kirchspiele verrichtet, wo die Braut gewohnt hat, wenn auch die Trauung nicht in der Braut Hause geschieht.

7) Der gewöhnliche **Gottesdienst** der Predigten besteht:

a) in der an allen Sonn- und Festtagen (an den großen Festen: Ostern, Pfingsten und Weihnachten sind **drei** Festtage *) in der Regel vom Pastor zu haltenden **Hauptpredigt** um 9 Uhr Morgens, über die Evangelien nach der Perikope. Der Gottesdienst beginnt mit Gesang, nach dem 1787 eingeführten Gesangbuche mit 441 Gesängen (in Bergedorf ist das lübecker Gesangbuch eingeführt). Der Prediger tritt während des letzten Verses auf die Kanzel, betet still und beginnt dann mit einer Einleitung, worauf er einige Verse singen läßt, das Evangelium verlieset und über dasselbe predigt. Nach verlesenen Proclamationen u. s. w. wird das allgemeine Kirchengebet gesprochen, das Vaterunser gebetet und die Gemeinde mit dem Segen entlassen, doch dies nur, wenn der Predigende ein ordinirter Prediger ist. Der Gottesdienst schließt dann mit Gesang und nach diesem beginnt die Communion.

Einen Theil der vom Prediger vorzunehmenden Abkündigungen machen die besondern Fürbitten aus, sowol die ge-

---

*) **Anmerk.** Im Amte Ritzebüttel sind durch eine Verordnung vom 23. Juli 1817 (Anderson IV. 75) folgende Festtage abgeschafft: der heil. drei Königstag, die drei Marientage, der Johannis- und Michaelistag und die dritten Tage an den drei großen Festen. In Hamburg und im übrigen Gebiete sind kirchliche Festtage die so eben angeführten und: der Neujahrstag, der Vormittag des grünen Donnerstages, Charfreitag, Himmelfahrt Christi, und zufolge des Rath- und Bürgerschlusses vom 17. April 1817 der achtzehnte October, endlich ein allgemeiner Bußtag am ersten Donnerstage des Novembers.

setzlich vorgeschriebenen für Raths- und Predigerwahlen, als auch die von Corporationen gestifteten oder in einzelnen Fällen von Privatleuten gewünschten für Kindbetterinnen, Kranke, Abwesende u. s. w., jedoch werden bei diesen die Namen nicht genannt, so wie endlich die sogenannten Danksagungen bei Todesfällen bekannter Personen; diese bestehen in einer kurzen, lobenden Lebensbeschreibung, Fürbitte um Trost für die Hinterbliebenen und der Prediger setzt dann nach diesen Danksagungen eine allgemeine Fürbitte hinzu. Mandate von 1732, 1781 und 1787 verbieten das überflüssige Wortgepränge dabei.

Wenn in der Woche kein besonderer Festtag einfällt; so werden noch in jeder Hauptkirche besondere Wochenpredigten gehalten, nämlich zu St. Petri und in der Gertruden-Capelle (wo Sonntags nicht gepredigt wird) Dingstags, zu St. Nicolai Mittwochs, zu St. Catharinen Donnerstags um 8½ Uhr, zu St. Jacobi Freitags um 9 Uhr, zu St. Michaelis Dingstags um 8½ Uhr, Donnerstags um 9 Uhr und Sonnabends von Ostern bis Michaelis um 7 Uhr.

b) Frühpredigten werden von Ostern bis Michaelis in allen Hauptkirchen an Sonn- und Festtagen um 6 Uhr gehalten.

c) Mittagspredigten in den Hauptkirchen um 12 Uhr.

d) Nachmittagspredigten in den Hauptkirchen und zu St. Georg um 2 Uhr.

e) Betstunden werden Donnerstags um 9 Uhr gehalten in den Hauptkirchen (außer St. Michaelis wo Predigt ist) und in St. Georg.

f) Vesper wird jeden Sonnabend und heiligen Abend (Vorabend eines Festes) um 1½ Uhr in den Hauptkirchen und St. Georg gehalten.

g) Examen oder Kinderlehre wird alle Wochen in den Hauptkirchen von einem Prediger abwechselnd gehalten. Die Schullehrer des Kirchspiels können dann die fähigen Kin-

der hinschicken. Die Schüler, welche am fleißigsten kommen und die meisten Kenntnisse gezeigt haben, erhalten nach dem öffentlichen Examen Denkmünzen oder sonstige Belohnungen.

b) Begräbnißpredigten werden am Osterabend um 9 Uhr in den Hauptkirchen gehalten.

Begräbnißplätze sind

1) vor dem Dammthore: zu St. Catharinen, Nicolai, Petri und Michaelis.

2) vor dem Steinthore: zu St. Jacobi, Gertrud und Georg.

Alle diese eingehegten Begräbnißplätze gewähren mit ihren schönen Anpflanzungen und geschmackvollen Capellen einen recht freundlichen Anblick. Die Wahl des Begräbnißplatzes hängt von der Privatwillkühr ab. Man hat dann entweder ein eigenes Grab oder der Platz wird vom Juraten angewiesen.

In Bergedorf werden die Leichen noch in der Stadt beerdigt.

B. Evangelisch-reformirte Gemeinden.

1. Die deutsche Gemeinde, so wie

2. die französische Gemeinde bestehen jede aus activen Mitgliedern, welche sich zu halbjährigen Beiträgen für das Gemeinwesen verpflichten und aus Mitgenossen, bei denen, wie bei den activen Mitgliedern, monatlich für die Armen gesammelt wird.

Aus den activen Mitglieden wird der Kirchenrath gewählt. Dieser besteht in der deutschen Gemeinde aus vier Aeltesten und fünf Diaconen, in der französischen aus drei Aeltesten und drei Diaconen. Die Diaconen werden, in der deutschen Kirche auf fünf, in der französischen auf drei Jahre gewählt und werden dann Aelteste, können aber nach Beendigung dieser Jahre wieder gewählt werden. Bei entstandener Vacanz rücken die Uebrigen auf.

Der Kirchenrath schlägt den activen Mitgliedern bei einer Predigerwahl die Geeigneten vor, von denen einer gewählt, vom Senate bestätigt, von einem reformirten Prediger eingeführt und dann ein Glied des Kirchenraths wird. Bei der deutschen Gemeinde stehen zwei Prediger, bei der französischen einer. Um reformirter Prediger zu werden, müssen die Candidaten an einem Orte examinirt seyn, wo ein reformirtes Ministerium vorhanden ist.

Der Kirchenrath bildet die amtliche Vertretung seiner Gemeinde bei der Obrigkeit, ihm steht das Recht der Aufsicht über die Gemeinde zu und er verpflichtet die Neuerwählten auf ihr Amt. Die Prediger und Aeltesten besorgen alle kirchlichen Angelegenheiten, die Aeltesten allein verwalten den Kirchenschatz, die Diaconen verwalten zunächst das Armen- und Schulwesen. Aeltreste und Diaconen übernehmen ihre Geschäfte unentgeltlich, wie in der lutherischen Kirche. Prediger und Officianten, wie Küster, Organist und Vorleser werden von der Gemeinde honorirt.

Der öffentliche Gottesdienst richtet sich nach besonderen Agenden, die deutsche ist von 1790. Die deutsche Gemeinde bedient sich eines, von hiesigen Predigern angefertigten, 1803 hieselbst eingeführten Gesangbuches, welches seitdem auch in den deutschen reformirten Gemeinden zu Altona, London und Petersburg eingeführt ist. Die französische Gemeinde hat ein Gesangbuch von 1787, mit deutschen Melodieen.

In beiden Kirchen wird an allen Sonn- und Festtagen Gottesdienst gehalten, der mit der Vorlesung eines Abschnittes aus der Bibel anfängt, worauf gesungen wird. Darnach werden in der französischen Kirche vorgeschriebene Gebete, in der deutschen aber ein vom Prediger verfaßtes Gebet gesprochen. Die Predigten werden über freie Texte gehalten, außer in der Passionszeit, oder wenn die Obrigkeit eine besondere Verfügung erläßt. Auf die Predigt folgen Fürbitten und Gebet, in der französischen Kirche nach der Agende, in der deutschen vom

Prediger abgefaßt, dann Gesang und der Segen. Die Diaconen sammeln für die Armen sehr zweckmäßig an den Thüren, nach beendigtem Gottesdienste.

Die Prediger können die geistlichen Handlungen der Taufe und Copulation in der Kirche oder in den Häusern vornehmen. Die Confirmationen geschehen jährlich öffentlich in den Kirchen.

Am Osterfeste und sonst zwei oder dreimal im Jahre wird Communion gehalten. Die Communicanten melden sich vorher bei den Predigern oder Aeltesten. Brodt und Wein werden von den Predigern vertheilt, in der deutschen Kirche mit einer Anrede nach der Agende, in der französischen mit einem Bibelspruche. Der Begräbnißplatz ist vor dem Steinthore.

3. Die englisch-reformirte Gemeinde hat ihre eigene Kapelle auf dem Johannisbollwerk. Die Vorsteher der Gemeinde werden auf Zeitlebens gewählt, ihnen assistirt ein Secretair. Den Gottesdienst verrichtet ein Prediger nach dem englischen Ritus.

C. Der römisch-katholischen Gemeinde ist die kleine St. Michaelis Kirche durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. Oct. 1824 definitiv überlassen. Der Gottesdienst wird von zwei Pastoren verrichtet, denen in der kirchlichen Administration vier, auf Lebenszeit gewählte, Provisoren und ein Secretair beistehen. An der Kirche sind ein Organist und ein Küster angestellt. Der Begräbnißplatz ist vor dem Dammthore.

D. Die mennonitische Gemeinde hält ihre gottesdienstlichen Versammlungen in Altona, wo eigentlich der Sitz der Gemeinde ist.

E. Die Anhänger der englischen bischöflichen Kirche sind in Hamburg nicht als constituirte Gemeinde anerkannt. Sie halten ihren Gottesdienst in Privathäusern.

F. Die israelitische Gemeinde hat sich seit einigen Jahren hinsichtlich der Gottesverehrungen in zwei Theile getheilt. Die ältere Gemeinde steht unter neun Vorstehern,

die von der Gemeinde auf neun Jahre gewählt und vom Senate bestätigt werden. Sie stehen der kirchlichen Verwaltung vor, sowol hinsichtlich der Güter und Einkünfte, als in Betreff des Cultus. Die gottesdienstlichen Versammlungen dieser älteren Gemeinde werden in sogenannten Schulen gehalten, deren mehrere an verschiedenen Orten der Stadt sind, und dabei der alte Ritus beobachtet. Zehn Israeliten, die über 13 Jahre alt sind, können eine gottesdienstliche Versammlung bilden und jeder kann Vorleser seyn. In der in der Elbstraße gelegenen Schule hält der geistliche Beamte (s. unten Verfahren bei Geburten u. s. w.) am Sabbath einen Vortrag.

Die neuere Gemeinde, die Anhänger des neuen Tempels, hat ihre eigene, von drei Vorstehern besorgte Verwaltung, giebt aber noch immer zur Erhaltung der älteren Gemeinde die nöthigen Geldbeiträge her. Die Vorsteher werden von der Gemeinde auf vier Jahre gewählt. Der Gottesdienst wird in einem eigenen Gebäude, dem neuen Tempel, von zwei Predigern und einem Vorbeter gehalten und dürfen bei demselben Frauenzimmer und Bekenner anderer Religionen öffentlich gegenwärtig seyn. Die beiden jetzigen Prediger sind gleich bei der Einrichtung des neuen Tempels gewählt, die folgenden Wahlen sollen, nach der Verfassungsurkunde, von einem größeren Ausschusse der Gemeinde geschehen.

Begräbnißplätze sind vor dem Dammthore, in Altona, Ottensen und Wandsbeck.

Zweite Abtheilung.

Bildungsanstalten und Beförderungsmittel der Bildung.

I. Schulen.

A. Gymnasium und Johanneum.

Das Gymnasium und Johanneum sind auf mehrfache Weise mit einander verbunden, wie sich weiter unten

näher ergeben wird. Beide stehen unter dem Scholarchate, welches besteht aus den vier ältesten Senatoren, wenn sie nicht daran verhindert sind, aus den fünf Hauptpastoren und sämmtlichen Oberalten. Der Senior des Ministerii ist Ephorus des Johannei. Das Scholarchat wählt die Professoren des Gymnasii und die Professoren und ordentlichen Lehrer des Johannei, letztere nach dem Vorschlage des mitstimmenden Directors. Das Scholarchat entscheidet ferner über alle wichtige Angelegenheiten und Veränderungen und übernimmt die Sorge für das Gymnasium, unter Leitung des Präsidis (Protoscholarchen).

Für das Johanneum ist ein enger Ausschuß des Scholarchates angesetzt, unter dem Namen der Schuldeputation, welche besteht aus zwei Senatoren, zwei Pastoren, zwei Oberalten und dem Director. Diese Deputation wählt die Collaboratoren und Lectoren und berathschlagt zunächst über die erforderlichen Verbesserungen.

Die ganze jetzige Einrichtung des Johannei ist seit 1802 veranstaltet.

Am Johanneo sind neun ordentliche Lehrer angestellt, wovon einer immerwährender Director ist. Dieser und sechs Andere haben den Titel Professor, einer ist Lehrer der Calligraphie und Rechnenkunst und einer Lehrer der Zeichnenkunst. Die Stelle eines Cantors und Musikdirectors, welcher ebenfalls zu den ordentlichen Lehrern gehörte, ist seit 1822 nicht besetzt.

Sodann sind am Johanneo vier Collaboratoren, welche aus den sich dazu meldenden hiesigen Candidaten oder anderen fähigen Männern gewählt werden, endlich drei Lectoren der neueren Sprachen, nämlich zwei der französischen und einer der englischen, jedoch wird das Französische auch von den ordentlichen Lehrern gelehrt.

Das Johanneum hat den doppelten Zweck, Gelehrte und nichtstudirte Staatsbürger vorzubereiten, freilich bleibt der erste immer Hauptzweck. Die drei untersten Classen heißen die

Bürgerschule, fünf o[illegible]en die gelehrte Schule. In der letzteren ist das parallel[illegible] Lectionssystem angenommen, so daß in allen Classen zu gl[illegible]r Zeit dieselbe Sprache oder Wissenschaft gelehrt wird, [illegible]d jeder Schüler in jedem Fache den seinen Kentnissen ange[illegible] [illegible]errricht erhält. Indeß tritt dieser Parallelismus n[illegible] [illegible]prachen und in den mathematischen Wissenschaften ein, bi[illegible] in den theologischen, historischen, geographischen [illegible] d [illegible] [illegible]atorischen Classen ist die lateinische Classe die Re[illegible], [illegible] der Schüler der zweiten lateinischen Classe auch in den ebengenannten nicht sprachwissenschaftlichen Fächern in der zweiten Classe sitzt und bei dem Aufrücken in die erste lateinische Classe auch in den andern Fächern in die erste C[illegible]asse kommt.

In der Bürgerschule ist der Unterricht für alle gleich, mögen sie sich dem gelehrt[illegible] oder einem andern Fache widmen wollen. Unterrichtsgege[illegible]nde sind: a) in der dritten Classe: Religion, Moral in [illegible]ielen, Schreiben und Rechnen, Lese- und Sprachübung [illegible] Orthographie, Geschichtserzählungen, deutsche Geographi[illegible] [illegible]anzösisch und Lateinisch. Die Lehrstunden sind von neun bis [illegible] Uhr und von drei bis fünf Uhr.

b) In der zweiten Classe: Religion, Rechnen und Schreiben, Lese-, Verstandes- und Declamir-Uebungen, deutsche Sprache mit schriftlichen Uebungen, Naturgeschichte, Geographie von Europa, Geschichte, französische und lateinische Sprache und Zeichnen. Die Stunden in dieser, wie in den folgenden Classen beider Schulen sind von acht bis zwölf und von zwei bis fünf.

c) In der ersten Classe: Religion, Rechnen und Schreiben, deutsche Sprache und deutscher Styl, allgemeine und hamburgische Geschichte, Geographie, technologische Vorkenntnisse und Kalenderkunde, lateinische und französische Sprache und Zeichnen.

Für die französische Sprache besteht auch in der Bürgerschule das Parallel-System.

In der höheren, gelehrten Schule ist für die unteren Classen eine kaufmännische Classe eingerichtet, in welcher die, zum Studiren nicht bestimmten, Schüler unterrichtet werden, während in denselben Stunden den zum Studiren bestimmten Lateinisch gelehrt wird. Die Lehrgegenstände dieser kaufmännischen Parallelclasse sind: Rechnen und Schreiben, Uebungen in deutscher, französischer und englischer Correspondenz, Naturgeschichte und Zeichnen. Die Wissenschaften, welche nicht zu den alten Sprachen gehören, werden auch den Nichtstudirenden vorgetragen.

Die Gegenstände des Unterrichtes in der gelehrten Schule sind: Theologie, Arithmetik und Mathematik, Geschichte, alte und neue Geographie, Rhetorik und Poetik, Französisch, Lateinisch, Griechisch, Hebräisch und Zeichnen. Der Unterricht im Englischen wird nur denen zwei Stunden wöchentlich ertheilt, die ihn besonders verlangen und mit 5 ℔ vierteljährlich honoriren.

Das Schulgeld ist in allen Classen gleich und beträgt vierteljährlich 25 ℔, wogegen aber alle andere Ausgaben wegfallen, mit Ausnahme einer kleinen freiwilligen Gabe an Pedell und Custos.

Für das Besuchen der Lehrstunden einzelner Fächer wird verhältnißmäßig bezahlt. In der Schule sind 12 ganze und 25 halbe Freistellen angeordnet, welche auf drei Jahre von der Schuldeputation ertheilt und bei guter Aufführung und Fähigkeit fortgesetzt werden. Die Freischüler erhalten auch die nöthigen Schulbücher unentgeltlich, aus besonderen Vermächtnissen.

Durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 22. October 1801 und 13. Mai 1802 (And. erste Samml. VI. p. 89 und p. 105) ist bestimmt, daß die Kämmerei alle Jahre 30000 ℔ zur Verbesserung des Johannei auszahlt. Davon wird der Gehalt der angestellten Lehrer u. s. w. bezahlt und der Ueberschuß wird zum Schulfonds geschlagen. Der Stamm dieses Fonds besteht aus einem Geschenke zweier Schulfreunde, von 4000 ℔

und seine Bestimmung ist die Unterstützung der Wittwen und Waisen der ordentlichen Lehrer. Von dem erhobenen Schulgelde fällt der neunte Theil an den Schulfonds. Von dem Reste werden die nöthigen Ausgaben für Feuerung, Licht, Dinte u. s. w. bestritten, und was dann noch übrig bleibt in 27 gleiche Theile unter die ordentlichen Lehrer vertheilt, so daß der Director vier Theile, der Schreiblehrer zwei und die übrigen Lehrer jeder drei Theile erhalten. Die Professoren und der Schreiblehrer haben freie Häuser, welche der Staat unterhält, nur Einer bekommt als Entschädigung für das fehlende Haus jährlich 800 ℔. Die Kinder der ordentlichen Lehrer haben ganz freien Unterricht in der Schule.

Jedem Lehrer, Collaborator u. s. w. ist es verstattet, so viele Privatstunden außer der Schule zu geben, als ihm die Schularbeit übrig läßt.

Alle vier Wochen wird von sämmtlichen Professoren und den anderen Lehrern Conferenz gehalten und darin über wissenschaftliche und disciplinarische Gegenstände berathschlagt, die Censuren der Schüler beredet und über die Versetzung in höhere Classen verfügt. Die Censuren werden Ostern im Examen vom Director vorgelesen, vor den, 14 Tage dauernden, Sommerferien aber und zu Weihnacht nach einem gedruckten Formulare ausgefertigt und den Schülern, mit Ausnahme der Primaner, übergeben. Alle vier Wochen werden Declamir-Uebungen gehalten, bei denen sich, außer den Lehrern, auch andere Zuhörer einfinden können, ein Primaner hält dann vorher eine selbstverfaßte deutsche, lateinische oder französische Rede. Ostern und zuweilen Michaelis werden öffentliche Declamationen gehalten, wobei drei abgehende Primaner Reden halten. Mit beiden Schulen werden Ostern und Michaelis öffentliche Examina und mit der Bürgerschule auf Johannis und Weihnacht gehalten. Zu Belohnungen des Fleißes besonders durch Vertheilung eingebundener Bücher hat die Kämmerei jährlich 180 ℔ ausgesetzt. Die abgehenden Primaner, welche

ein Zeugniß der akademischen Reife wünschen, unterwerfen sich einem Maturitätsexamen, welches schriftlich und mündlich ist. Um dazu zu gelangen, muß der Schüler entweder in dieser Schule zwei Jahre lateinischer und griechischer Primaner oder vorher in einer auswärtigen gelehrten Schule eine zeitlang schon Primaner gewesen seyn. Die Abschiedsreden kommen nur den, im Maturitätsexamen, nach Stimmenmehrheit der Scholarchen und Lehrer, bestandenen Schülern zu.

Das Gebäude des Johannei ist der untere Theil des Johannisklosters. Jede Classe ist von der andern abgesondert, die geräumige erste Classe dient auch zu den Schulfeierlichkeiten.

Am Gymnasium sind sechs Professoren angestellt, der Moral, der theoretischen Philosophie und Beredsamkeit, der Physik und Naturgeschichte, der Geschichte und der orientalischen Sprachen. Sie halten in ihren Fächern öffentliche und Privatvorlesungen, entweder im Hörsaale oder in ihren Wohnungen. Das Rectorat wechselt alljährlich um Ostern. Der Rector hält wöchentlich drei öffentliche (nicht honorirte) Vorlesungen, die andern Professoren vier. Die Privatvorlesungen werden für die einzelne Stunde in der Woche mit einem Thaler vierteljährlich honorirt. Außer den Gymnasiasten können auch andere Erwachsene an den Vorlesungen Theil nehmen, wenn sie sich dazu bei dem Professor melden. *)

---

*) Anmerk. Der Vorschlag, juristische Encyclopädie auf dem Gymnasium zu lesen, mögte, der Ansicht des Herausgebers nach, wol nicht zweckmäßig seyn, weil diese auf allen deutschen Universitäten gelesen und dort wol mit dem meisten Nutzen gehört wird; dagegen aber scheint es allerdings wünschenswerth, über hamburgisches Recht Vorlesungen zu erhalten, nur nicht für Gymnasiasten, denen, bei völliger Unkunde des gemeinen Rechts, so wie aller eigentlich juristischen Vorkenntnisse, eine solche Vorlesung offenbar mehr schaden als nutzen würde, wenn auch nur als Zeitverschwendung, sondern es würde der Herausgeber diese Vorlesung für junge Rechtsgelehrte wünschen. Als wichtige Fragen würden dabei freilich vorkommen, wer sollte diese Vorlesungen halten? und wür-

Die Gymnasiasten sind junge Leute, welche sich durch Besuch des Gymnasii noch besonders zu den eigentlichen Universitätstudien vorbereiten wollen.

Die Professoren erhalten ein festes Gehalt von der Kammer, zwei derselben weniger, weil sie zugleich Professoren des Johannei sind. Freie Wohnung aber haben sie, als Professoren des Gymnasiums, nicht.

Der Rector, in Gemeinschaft eines seiner Collegen, als Assessors, übernimmt die Prüfung und Aufnahme der Gymnasiasten, so wie er auch die Zeugnisse bei ihrem Abgange ausstellt. Der Rector giebt ferner den jährlichen Lections-

---

den zu deren Besuche die jungen Juristen verpflichtet werden können? Aber sollte sich nicht ein geschickter Jurist, wo möglich ein Hamburger, finden lassen, welchem das Scholarchat diese Professur mit Vertrauen auftragen könnte? Freilich müßte für dieses unbebauete Feld dem Professor eine Vorbereitung nachgelassen werden. Daß aber eine solche Professur für die hamburgische Rechtspflege sehr ersprießlich seyn würde, dürfte wol keinen Zweifel leiden. Jeder größere deutsche Staat hat eine oder mehrere Landesuniversitäten, entweder im eigenen oder befreundeten Lande. Hamburg hat keine der deutschen Universitäten zur Landesuniversität bestimmt, und gewiß auf diese Weise, seinem Verhältniß nach, passiv am Besten für die freie Wissenschaft gesorgt. Dadurch aber entsteht der Mangel, daß das, oft bedeutende Eigenthümlichkeiten habende, hamburgische Particular-Recht und der, namentlich jetzt noch, sehr schwierige hamburgische Proceß nirgends gelehrt wird. Für jüngere Juristen und also auch für ihre Clienten entsteht daher manche Unbequemlichkeit, in processualischer und materieller Hinsicht, mancher unnütze Kostenaufwand. Es mögte daher wol der sehr unmaßgebliche und ungefähre Vorschlag einige Erwägung verdienen, ob nicht den jungen Juristen aufzuerlegen, diese Vorlesung zu besuchen, ehe sie zur juristischen Praxis zugelassen würden. Es könnte selbst ein Examen vorgeschrieben werden, wenn auch, mit Beachtung der Doctoralprivilegien, nur über hamburgisches Recht und Proceß. Der hamburgische Staat hat gewiß eben so gut wie jeder andere Staat das Recht und auch wol die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die Advocatur in den Händen von Männern sey, die mit den Landesgesetzen vertraut, das ist aber jetzt officiell zu verlangen nicht möglich, so lange nicht eine Professur des vaterländischen Rechtes vorhanden ist.

catalog mit einem Programme heraus, er verfaßt die öffentlichen Glückwünschungsschreiben, wenn das Gymnasium zu einer auswärtigen Feierlichkeit eingeladen wird, so wie die Programme zu Solennitäten des Gymnasii. Er schreibt ferner eine Denkschrift über die, während seines Rectorates verstorbenen Bürgermeister, ältesten Syndicus und ältesten Senator. Der Rector verwaltet endlich die Casse zu den nöthigen kleinen Ausgaben. Stirbt der Rector, oder wird er wegberufen; so übernimmt der älteste Professor das Rectorat bis zu den nächsten Ostern.

Das Gebäude des Gymnasiums stößt an das Johanneum. Es hat einen eigenen Pedell.

B. Kirchenschulen.

In jedem der 5 Stadt-Kirchspiele ist eine besondere Kirchenschule, deren Lehrer von der Beede, mit Zuziehung des Pastors, erwählt werden. Zu St. Catharinen und Jacobi sind zugleich besondere Catecheten bei diesen Schulen angestellt. Hauptgegenstände des Unterrichtes sind Religion, Rechnen und Schreiben. An St. Michaelis ist eine besondere lateinische Kirchenschule eingerichtet, worin auch die Anfangsgründe der Sprachen und Wissenschaften gelehrt werden.

In allen lutherischen Schulen der Stadt und des Gebietes soll, nach der Verordnung vom 9. Dec. 1818, gebraucht werden, das, vom Ministerio verfaßte, Lehrbuch der christlichen Religion zur Unterweisung der Jugend, mit angehängter kurzen Geschichte der christlichen Religion und Kirchen, so wie der Auszug des Lehrbuchs in Fragen und Antworten für die ersten Anfänger, mit beigefügtem kleinen Catechismus Luthers.

Die Kirchenschullehrer haben freie Wohnung und erheben das ihnen vorgeschriebene Schulgeld, auch erhalten die meisten einen kleinen bestimmten Gehalt.

Die deutsch-reformirte Gemeinde hat ihre eigene Kirchenschule.

C. Privatschulen

sind in bedeutender Anzahl in der Stadt und den Vorstädten vorhanden, dürfen aber nicht ohne Bewilligung des Pastors im Kirchspiele errichtet werden, welcher die Lehrer und Lehrerinnen vorher prüft und ihnen dann eine schriftliche Concession ausfertigt. Der Pastor behält aber immer die Aufsicht über sämmtliche Schulen seines Kirchspiels *).

D. Armenschulen.

1. Die im Jahre 1612 von dem Oberalten Hieron. Knackenrügge gestiftete Freischule in der Rosenstraße steht unter der Aufsicht der vier Prediger zu St. Jacobi und wird von vier Administratoren verwaltet, welche ihre Zahl durch eigene Wahl ergänzen. Bei ihr ist ein Schullehrer angestellt.

2. Die von dem Prediger Paßmann zu St. Michaelis 1683 gestiftete Armenschule bei der kleinen Michaeliskirche hat

---

*) Anmerk. Mehrere Verordnungen haben in neuerer Zeit (1815, Anderson II. [illegible]. 1816, 17, 18. Das. III. 185. IV. 65. V. 290.) die sogenannten Grün verboten. Diese waren eine Nachahmung des Waisengrüns (s. unten Waisenhaus) nur ärnteten dort die Anstalt und die Kinder, hier die Schullehrer. Im Ganzen wäre es den Schullehrern nicht zu verdenken gewesen, wenn sie sich die Kosten eines den Kindern gegebenen Festes hätten bezahlen lassen und auch allenfalls etwas dabei übrig gehabt hätten. Allein in vielen kleinen Schulen wurde es eine unerträglich lästige Ausgabe für die Aeltern, theils wegen der ungebührlichen Geschenke, welche die Lehrer forderten oder doch erwarteten, theils wegen des unsinnigen Aufwandes, der in der Kleidung getrieben wurde. Denn nicht zufrieden, die lieben Kinderchen über ihren Stand herauszuputzen, giengen Manche gar so weit, sie in Theateranzüge zu stecken, wo dann die zwölfjährigen Jungen und Dirnen als Dunois und Jungfrau von Orleans auf den Tanzböden figurirten, ohne zu wissen, wer denn diese Buntjacken gewesen waren, ohne vielleicht ihre Namen buchstabiren zu können. Dazu kam, daß auf den Tanzböden in und vor der Stadt, wo diese Grün gehalten wurden, sich Jeder für sein Geld einfinden konnte und die aufsichtslosen Kinder daher den größten Gefahren für ihre Sittlichkeit und ihre gesunden Glieder ausgesetzt waren. Daher denn jenes allgemeine Verbot.

sechs Patrone, nämlich zwei Mitglieder des Senates, zwei des Ministerii und zwei Bürger. Bei derselben sind zwei ordentliche Lehrer, sodann ein Schreib- und Rechnenlehrer und ein Zeichnenlehrer angestellt. Auch werden die Schülerinnen durch zwei Lehrerinnen in weiblichen Handarbeiten unterrichtet. Die Schüler dieser Anstalt haben einige Tage nach dem Waisengrün ein Armengrün, bei dem sie, gleich den Waisenkindern, durch die Stadt vor das Steinthor ziehen und ein Fest haben. Die grösseren Knaben sammeln während des Zuges für den Schulfonds.

3. Die Rumbaumische Armenschule ist 1690 von der Wittwe des Dr. Caspar Rumbaum gestiftet. Die sechs Patrone werden eben so gewählt, wie bei der Paßmannischen Schule. Das Schulgebäude liegt auf der Caffamacherreihe. Es ist bei der Schule ein ordentlicher Lehrer angestellt.

4. Die Winklerische Armenschule im Eichholze ist von dem, um die hamburgischen Armenschulen höchst verdienten, Senior Johann Winkler, Pastor zu St. Michaelis, gestiftet, Jobst von Overbeck schenkte ein Erbe dazu. Die Stiftung wird von den beiden Kirchspielsherren und dem Pastor zu St. Michaelis verwaltet. Bei der Schule ist ein Lehrer angestellt.

5. Die Wetkensche Armenschule bei den Hütten ist 1722 durch ein Vermächtniß von Herrmann Wetken errichtet. Die fünf Administratoren ergänzen sich aus der Familie, die jährliche Verwaltung geht unter ihnen um. Bei der Schule ist ein Lehrer angestellt.

6. Die Freischule zu St. Nicolai ist 1759 von verschiedenen Wohlthätern errichtet. Die Verwaltung steht unter den Kirchspielsherren, den Predigern, Leichnamsgeschwornen und Juraten zu St. Nicolai. Ein Catechet und ein Schreiblehrer unterrichten die Schüler und Schülerinnen.

7. Die Sonntagsschule in der Vorstadt St. Georg ist eine von Privatleuten errichtete Anstalt, welche unter der

besondern Aufsicht des dortigen Pastors steht, an welchen man sich wegen der Aufnahme zu wenden hat.

8. Ueber die Schule im Waisenhause s. unten.

E. Schulen für besondere Wissenschaften.

1. Die Navigationsschule auf dem Walle unweit des altonaer Thors ist nach dem Plane der, unten anzuführenden, patriotischen Gesellschaft errichtet und im Jahre 1817 neu eröffnet. Sie steht unter der zweiten Section der Schiffahrts- und Hafendeputation (s. unten) und einem Ausschusse der Gesellschaft. Ein, von der Kämmerei honorirter, Lehrer unterrichtet junge Leute unentgeltlich in allen zur Schifffahrt nöthigen Kenntnissen. Um zu dem Unterrichte zugelassen zu werden, meldet man sich bei dem ältesten Senator der Section.

2. Die von derselben Gesellschaft gestiftete Zeichnenschule steht unter einem, von derselben deputirten, Vorsteher. Sie ist in drei Classen getheilt, in welchen von zwei Lehrern unentgeltlicher Zeichnenunterricht ertheilt wird im Baurissen, in freien Handzeichnungen und in Decorationen und sonstigen Ornamenten für Künstler und Professionisten. Wegen der Aufnahme wendet man sich an den Vorsteher.

F. Schulen im Gebiete.

1. In Ritzebüttel.

a. Der Bürgerschule in Ritzebüttel steht ein Rector vor, welcher außer den gewöhnlichen Schulwissenschaften im Lateinischen, Englischen und Französischen, und privatim im Griechischen unterrichtet. Das jährliche Schulgeld ist vierzig Mark. Der Rector hat eine freie Wohnung und ein jährliches Gehalt von 200 Thalern. Der Schulfonds ist durch milde Gaben zusammengebracht.

b. In der Töchterschule werden weibliche Handarbeiten, die gewöhnlichen Schulkenntnisse und lebende Sprachen

gelehrt. Es ist eine Amtswohnung dabei und das Schulgeld jährlich vierzig Mark.

c. In Ritzebüttel, Groden, Döse und Altenwalde sind Kirchspielschulen und außerdem in den einzelnen Dörfern Schulen für den ersten Unterricht.

2. In Bergedorf ist eine Schule von zwei Classen; worin ein Rector und ein Cantor lehren. Nach der Schulordnung von 1791 (in Andersons Sammlung nicht aufgenommen) soll in dieser Schule Unterricht ertheilt werden in der Religion, im Lesen, Schreiben und Rechnen, deutschem Styl und Rechtschreibung, Naturgeschichte mit Rücksicht auf Ackerbau, Haushaltung und Gewerbe, in den Anfangsgründen der Erdbeschreibung und in biblischer und neuer Geschichte, der Cantor ertheilt außerdem Singunterricht. Das Schulgeld wird unter beide Lehrer getheilt. — Der Amtsverwalter und der Pastor dürfen Nebenschulen erlauben, worin aber die Knaben nicht länger als bis in das siebente Jahr aufgehalten werden dürfen. — Hauslehrer dürfen gehalten werden, indeß ist dann das bestimmte Schulgeld an die Schule zu bezahlen. — Alljährlich wird ein Schulexamen in Gegenwart des Amtsverwalters, Pastors und Bürgermeisters gehalten. — Ueber Beschwerden gegen die Lehrer hat der Amtsverwalter zu entscheiden.

3. Im übrigen Gebiete sind Kirchspiel- und Privatschulen unter Inspection der Prediger. Besondere Schulmandate existiren *)

a. für Bill- und Ochsenwärder (Anderson VII. pag. 242.)

b. für Finkenwärder (daselbst pag. 246.)

c. für Moorburg (daselbst pag. 250.)

Nach diesen ist jedes Kind vom 7ten bis zum geendigten 14ten Jahre schulpflichtig, falls es nicht wegen dauernder Körper- oder Geisteskrankheit unfähig ist und die Eltern müssen die

---

*) Anmerk. Eine Schulordnung für die Stadt Hamburg — fehlt!

Kinder zur Schule schicken und das landübliche Schulgeld bezahlen, auch wenn sie die Kinder anderweitig unterrichten lassen. Wer seine Kinder nicht ordentlich zur Schule schickt oder das Schulgeld nicht bezahlt, wird vom Landherrn bestraft. Für arme Kinder bezahlt die Kirchencasse das Schulgeld.

d. für das Kirchspiel Eppendorf (Anderson erste Samml. II. 95.) wodurch die Zeit der Schulpflichtigkeit vom achten bis zum sechszehnten Jahre bestimmt wird.

e. für die Vierlande und Geesthacht (Klefeker X. 795.) Diese Verordnung beschränkt sich indeß auf die Ordnung in den Schulen selbst.

f. Im Dorfe Barmbeck ist von den Oberalten die Einrichtung getroffen, daß der angestellte Schullehrer ein festes Gehalt bekommt, wozu die Einwohner beitragen.

II. Die Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe (gewöhnlich die patriotische Gesellschaft genannt) ist im Jahre 1767 vom Senate bestätigt. Sie hat vier Aelteste und mehrere Deputirte, von denen der Vorsitzende den bescheidenen Titel eines proponirenden und protocollführenden Secretairs führt. Um Mitglied zu werden, meldet man sich bei dem proponirenden Secretair oder dem Cassenverwalter und verpflichtet sich zu einem jährlichen Beitrage von 15 ℳ Courant. Die Gesellschaft ernennt indeß auch Ehrenmitglieder. Um deliberirendes Mitglied zu werden und als solches Sitz und Stimme in den gemeinnützigen Berathungen der Gesellschaft zu haben, muß man, auf Vorschlag eines deliberirenden Mitgliedes, durch Ballotage erwählt werden. Jedes deliberirende Mitglied macht sich durch Deposition von 12 ℳ anheischig, Theil an den Deliberationsversammlungen zu nehmen, bei welchen jedem anwesenden Mitgliede jedesmal ein Mark zurückgezahlt wird, bis eine neue Reihe der Versammlungen anfängt. Gewöhnliche Versammlungen zur freundschaftlichen Unterhaltung werden alle Mittewochen

Am 18. Septbr. 1818 ist folgende Bekanntmachung erlassen: Alle diejenigen, welche Bücher von der Stadtbibliothek zu haben wünschen, werden ihrer eigenen Bequemlichkeit und der Beförderung der Ordnung wegen ersucht, die vollständigen Titel und Ausgaben der gewünschten Werke auf einzelne Zettel zu schreiben und diese, mit ihres Namens Unterschrift, Datum und Angabe des Wohnorts versehen, am Dingstage und Freitage zwischen 12 und 2 Uhr dem Bibliothekboten am Eingange der Stadtbibliothek überliefern zu lassen, worauf sie an den folgenden Tagen, d. h. Mittewochens und Sonnabends, von 1 bis 2 Uhr persönlich oder durch bekannte Leute die verlangten Bücher, nach der im 8ten § der Bibliothek-Ordnung vom 1. März 1751 näher angegebenen Bestimmung in Empfang nehmen und über das, was nicht vorhanden ist, Auskunft erhalten können.

Mit der Bibliothek verbunden ist eine Sammlung von mathematischen und physicalischen Instrumenten, deren Aufseher der Professor der Mathematik am Johanneum ist.

B. Die Bibliothek des Commerciums enthält, nach Dr. Janssens Nachrichten u. s. w. pag. 481, etwa 25000 Bände. Eine bestimmte Bibliothekordnung existirt nicht, indeß kann nach liberaler Observanz jeder bekannte Bürger gegen einen Empfangschein, ohne alle Deposition, jedes vorhandene gedruckte Buch geliehen erhalten. Die Bibliothek wird, unter Oberaufsicht der Commerzdeputirten, von dem Protocollisten, als Bibliothekar, verwaltet und ist jeden Werktag von 11 bis 2 Uhr geöffnet.

C. Die Bibliothek der Gesellschaft zur Beförderung der nützlichen Künste und Gewerbe ist schon oben erwähnt.

D. Die Bibliothek der St. Catharinen-Kirche und

E. Die Bibliothek der St. Jacobi-Kirche (etwa 2350 Bände) werden von den Hauptpredigern der beiden Kirchen verwaltet, an welche man sich wegen gewünschter Be-

nutzung zu wenden hat. Ueber beide sind zu vergleichen Dr. Janssen's Nachrichten pag. 479. ff. (Die Bibliotheken der St. Petri und Nicolai-Kirchen sind mit der Stadtbibliothek vereinigt.)

Ueber die Büchersammlungen des ärztlichen Vereines, des Gesundheitrathes u. s. w. so wie über die sonstigen medicinischen Bildungsanstalten siehe unten die Gesundheitspolizei.

Die Militairbibliothek ist ausschließlich für das Officiercorps bestimmt.

IV. Die Bildungsanstalten, welche vom Staate bis jetzt noch nicht bestätigt sind, dürfen hier nur nachrichtlich erwähnt werden. Es gehören dazu besonders

A. die Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens. Die Hauptzwecke derselben sind die Veredlung des Schullehrerstandes, die Erleichterung und Vervollkommnung der Schularbeiten und des Bildungsgeschäftes, die Verbesserung der bürgerlichen Lage der Lehrer und die Unterstützung ihrer nachbleibenden Familien. Die Mitglieder sind theils Schullehrer in Hamburg und dessen Gebiete, (active Mitglieder) theils unterstützende Mitglieder. Beamte der Gesellschaft aus beiden Classen derselben sind: ein Proponent, drei Vorsteher, drei Verwalter der Wittwencasse und zwei Bibliothekare und Directoren des Lesezirkels. Sämmtliche Beamte werden von den anwesenden Mitgliedern durch Stimmenmehrheit gewählt. Im Winter werden alle 14 Tage, im Sommer alle 4 Wochen am Mittewochen Abend litterarische Versammlungen gehalten, worin ein Mitglied eine Vorlesung hält, über welche dann frei discutirt wird. Alle Vierteljahre und sonst so oft es nöthig, werden Deliberations-Versammlungen gehalten. Im November, bei der Stiftungsfeier, berichtet der Proponent über die bisherigen Arbeiten und den Finanzzustand der Gesellschaft. Sämmtliche Mitglieder

sind zum Besuche aller Versammlungen berechtigt. Die Gesellschaft sucht, so weit es in ihrem Kreise möglich ist, dem Mangel eines Seminars in Hamburg dadurch abzuhelfen, daß den Schulgehülfen (Unterlehrern) unentgeltlicher Unterricht in den nöthigen Wissenschaften und der Methodik ertheilt wird.

B. Die Gesellschaft zur Verbreitung der mathematischen Kenntnisse giebt von Zeit zu Zeit Schriften über diesen Zweig der Wissenschaften heraus.

C. Das akademische Handlungscomtoir ist eine, unter Leitung eines Directors bestehende, Privatanstalt zur Ausbildung practischer Kaufleute. Das Nähere siehe im Anhange des Addreßbuches.

D. Der Kunstverein kauft oder bestellt alljährlich ausgezeichnete Werke lebender deutscher Maler, die dann, nach geschehener Ausstellung, unter die Mitglieder verlooset werden.

E. Die Akademie der zeichnenden Künste ist eine Privatanstalt, in welcher Unterricht im Zeichnen nach lebenden und künstlichen Modellen ertheilt wird.

F. Musikalische Vereine sind der Concertverein, der Gesangverein, die musikalische Akademie und die Liedertafel.

Ueber Kunst- und Naturaliensammlungen ist das Addreßbuch zu vergleichen. Ehrender Erwähnung verdient besonders das reiche Museum für Gegenstände der Natur und Kunst, welches ein Privatmann, Herr Pet. Friedr. Röding, gegen ein mäßiges Eintrittsgeld dem Publikum an bestimmten Tagen öffnet. Das Nähere siehe im Addreßbuche.

Als Beförderungsmittel der Bildung dienen Stipendien, die in älterer und neuerer Zeit in dem freigebigen Hamburg in ziemlicher Anzahl gestiftet sind und zum Theil für

ondere Wissenschaften, zum Theil auch für bestimmte Fa-
lien gelten. *)

*) Anmerk. Sehr zu wünschen mögte es seyn, daß sämmtliche Sti-
pendien unter eine obrigkeitliche Aufsicht gestellt würden. Den Ver-
waltern der Stipendien kann dies nicht zum Nachtheile, sondern
nur zum großen Nutzen gereichen, wenn durch eine allgemeine
Controlle nicht befohlen, sondern, durch Mittheilung der nöthigen
Data dazu angerathen würde, daß nur Würdige, d. h. würdigbe-
fundene Schüler und würdigbleibende Studirende, an diesen treffli-
chen Stiftungen Theil hätten und daß alle Würdige so viel mög-
lich verhältnißmäßigen Beistand erhielten, während jetzt vielleicht
Einige auf den Universitäten darben und Andere mit Stipendien
überflüssig versehen sind. Vielleicht ließe sich bei einer sorgsamen
Aufsicht und umsichtigen Vertheilung so viel erübrigen, daß den
wirklich unvermögenden und doch fähigen und geschickten Studiren-
den eine kleine Summe gereicht werden könnte, um die nothwen-
dige häusliche Einrichtung nach ihrer Zurückkunft von der Univer-
sität zu bestreiten, ohne gleich anfangs eine unverschuldete, aber
drückende Schuldenlast auf sich zu nehmen. Daß bei der Verthei-
lung von Stipendien nur auf Fähige und Fleißige Rücksicht zu
nehmen, versteht sich von selbst. Die Mitglieder dieser Stipendien-
commission unter dem Senate, den Predigern und Professoren auf-
zufinden, dürfte das Leichteste bei diesem Wunsche seyn, und dann
der Herausgeber glauben, daß diese Einrichtung einen wirklichen
und bedeutenden Nutzen für alle dabei Interessirte haben dürfte.

Zweites Kapitel.

Justizverwaltung.

A. Rechtsquellen.

Die Quellen des hamburgischen Privatrechtes sind

1) Das Stadtbuch, publicirt am 10. October 1[illegible] enthält in 4 Theilen eine Proceßordnung, ein Privat[illegible] Erbrecht und ein Criminalrecht. Der erste Theil hat [illegible] neuere Verordnungen und Einrichtungen manche Abänder[illegible] erlitten; der zweite und dritte Theil sind hingegen, mit [illegible] gen Ausnahmen, in voller Kraft; die Strenge des alten [illegible] minalrechtes ist durch die Praxis der Gerichte sehr gemil[illegible] Wir sehen einem neuen hamburgischen Criminalrechte entge[illegible] Das Stadtbuch gilt in Hamburg und Ritzebüttel.

Ueber die Ausgaben des Stadtbuches (1605 von Fr[illegible] nius — einen Nachdruck aus späterer Zeit — 1681 bis [illegible] von Völker — 1771 von Königs Erben) siehe Anders[illegible] Privatrecht II. 10 — 26.

2) Das Landrecht (ohne Datum, wahrscheinlich [illegible] dem 14ten Jahrhunderte) gilt nach den Worten desselben [illegible] Billwärder, Ausschlag, Ochsen=, Moor= und Finkenwä[illegible] Moorburg, Tatenberg und Spadenland, der Gewohnheit [illegible] aber auch für Hamm, Horn und Hammerbrook.

Es ist der Völkerschen und König[illegible]en Ausgabe [illegible] Stadtbuches beigedruckt.

3) Das lübische Recht gilt in Bergedorf und, der Observanz nach, in den Vierlanden. Der Sage nach sollen Altengamm, Curslack und Geesthacht, die zu dem Amte Bergedorf immer gehörten, ausdrücklich mit dem lübischen Rechte bewidmet seyn, Neuengamm und Kirchwärder aber, die früher zu dem Amte Riepenburg gehörten, das lübische Recht nur durch Gerichtsgebrauch angenommen haben.

Das lübische Recht ist von 1235 und revidirt 1586.

4) Ergänzt werden die geltenden Stadt- und Landrechte durch die, auf verfassungsmäßigem Wege beliebten Verordnungen.

Ueber die Gerechtsame der Aemter und Zünfte ist besonders wichtig das Reglement der Aemter und Brüderschaften vom 7. Sept. 1710. (Klefeker I. 155.)

In kriegsrechtlicher Hinsicht gelten

a) für die Bürgergarde das Dienstreglement vom 10. Sept. 1814 (Anderson I. 218.)

b) für die Garnison die revidirten Kriegsartikel vom 5. December 1814 und die Kriegsartikel des Contingentes vom Juni 1815. (Anderson III. 232. 254.)

c) für die Nachtwache die neue Nachtwachordnung vom 1. März 1822 (Anderson VII. 269.)

Für das Handelsrecht sind besonders zu bemerken:

a) die Wechselordnung von 1711 (Klefeker VI. 378.) nebst den dazu gehörigen Artikeln von 1729 (daselbst 393.) und der Rath- und Bürgerschluß von 1732 (Klefeker III. 686.)

b) die Assecuranz- und Havereyordnung von 1731 (Klefeker I. 28.)

c) die neue Fallitenordnung von 1753. (Klefeker II. 240.) nebst den Additionalartikeln von 1772 und 1773. (Mandate VI. 475. 552.) — für das Amt Bergedorf die Concursordnung von 1820. (Anderson VI. 335.)

d) die Maklerordnung von 1824. (Anderson X. 273.)

Für das Proceßrecht

a) Articuli, wonach sich die Dielen-Procuratores zu richten haben, vom 13. Juli 1724, (Mandate II. 1033.)

b) Extractus Protocolli Senatus, vom 18. Februar 1801, (Anderson, erste Sammlung. VI. 6.) die genauere Befolgung der Dielenartikel von 1724 betreffend.

c) Verordnung über die Abkürzung der Processe und Aufhebung der Impugnationen, vom 21. Mai 1802. (daselbst 108.)

d) die beiden Verordnungen vom 29. December 1815. (Anderson II. 270. 288.) wegen veränderter Organisation der Justizbehörden und Gerichte und in Betreff des Verfahrens.

e) die Handelsgerichtsordnung von 1815 (Anderson II. 207.) und das handelsgerichtliche Reglement (Anderson III. 19.)

f) die provisorische Oberappellationsgerichtsordnung und die Appellabilitätsordnung von 1820 (Anderson VI. 230. 289.)

g) Verordnung in Beziehung auf die Gerichtsverfassung des Amtes Bergedorf vom Juli 1820 (Anderson VI. 306.)

5) Subsidiarisch gilt das gemeine deutsche, canonische und römische Recht.

B. Gerichte, deren Bestandtheile und Competenz.

Es giebt in Hamburg außer dem Capitulargerichte keinen privilegirten Gerichtsstand der Personen, sondern nur der Sachen. Die Civilsachen jedes Standes gehören daher vor die Civilgerichte, und es gilt unbedingte Gleichheit vor dem Gesetze.

Die jetzt geltende Organisation und Competenz der Gerichte, ist besonders durch die schon bemerkten Verordnungen vom 29. Dec. 1815 bestimmt. Danach giebt es folgende:

1. Gerichte erster Instanz.

I. Gerichte für besondere Sachen.

A. Das Handelsgericht, mit einer eigenen Handelsgerichtsordnung vom 15. Dec. 1815, erkennt über alle, in der Stadt oder im privativen Gebiete vorkommende Streitigkeiten, die Handelsgeschäfte betreffen oder auf solche unmittelbaren Bezug haben, wozu denn auch alle Fallissemente über 4000 ℔ Courant gehören *). Das Richterpersonal besteht aus einem Präses, einem Vicepräses und neun Richtern. Präses und Vicepräses sind Graduirte, bekommen jährliches Gehalt von 6000 und 5000 ℔ Courant und bleiben in ihren Stellen permanent, insofern sie nicht zu andern Ehrenämtern gezogen werden. Jedoch steht ihnen und dem Gerichte eine wechselseitige halbjährige Loskündigung frei. Die Wahl derselben geschieht, indem das Handelsgericht vier Personen dem ehrbaren Kaufmanne (s. unten) und ehrb. Kaufmann von diesen vier dem Senate zwei vorschlägt, wovon Letzterer einen erwählt. Zu dem Ehrenamte der Richter werden Kaufleute auf 3 Jahre gewählt, indem das Handelsgericht zu jeder Stelle zwei Personen dem ehrb. Kaufmanne vorschlägt, wovon dieser eine erwählt, welche dies Amt annehmen muß. Präsides und Richter müssen über 30 Jahre alt und Bürger seyn oder sofort werden; die Ersteren nehmen die Verzichtleistung auf alle Advocatur in ihren Amtseid.

Das Handelsgericht theilt sich in zwei Kammern, in deren erster der Präses und in der zweiten der Vicepräses den Vorsitz hat. Insofern beide erste Instanzen sind, hängt es vom Kläger ab, bei welcher Kammer er seine Klage anbringen will.

---

*) Anmerk. Ob der Verlagscontract dazu gehört? Verhandelt sind mehrere Processe darüber im Handelsgerichte, indeß haben neulich Prätur und Obergericht in einer Sache entschieden, ein Proceß über Verlagscontracte gehöre vor die Prätur.

B. **Die Patronate der Aemter und Brüderschaften** sind unter die Herren Senatoren vertheilt und sind diese, nach Aufhebung des früher bestandenen Amtsgerichtes, competent in allen eigentlichen Amtssachen, sowol unter den Amtsgenossen selbst als gegen Andere.

C. Die Kriegsgerichte.

1. **Des Bürgermilitairs.** Dieses entscheidet über alle Dienstvergehen des im Dienste befindlichen Bürgermilitairs. Es kann auf Geldstrafen, Gefängniß, öffentlichen Verweis, Degradation und Cassation erkennen, es muß indeß auch wegen Verbrechen und Vergehen, welche eine schwerere Strafe nach sich ziehen, oder die außerdem noch der Ahndung der bürgerlichen Gesetze unterworfen sind, den Schuldigen dem Criminal-Gerichte übergeben.

Das Kriegsgericht besteht außer dem vortragenden Auditeur, der aber keine entscheidende Stimme hat, immer aus sieben, von der Bürgermilitaircommission (s. Militairverwalt.) jedesmal oder für eine bestimmte Zeit gewählten Mitgliedern des Bürgermilitairs aus andern Bataillonen als der Ankläger und Angeschuldigte *) und zwar

a. für Gardisten und Unterofficiere aus einem präsidirenden Hauptmanne, zwei Lieutenants, zwei Unterofficieren und zwei Gardisten;

*) **Anmerk.** Falls zufällig Mitglieder desselben Bataillons unter den Richtern vorhanden; so ist es der Vorsicht gemäß, daß der Präses den Angeklagten vor Eröffnung der Verhandlung frage, ob er sich auch dem Urtheile der sitzenden Richter unterwerfen und auf die Einrede verzichten wolle, daß er nicht von Mitgliedern seines Bataillons oder des seines Gegners gerichtet werden könne. Die ganze gesetzliche Bestimmung fällt ohne alles Bedenken und nach dem Gerichtsgebrauche dann weg, wenn die vom Kriegsgerichte zu entscheidende Frage eine nothwendige rechtliche Folge früherer, rechtskräftigen Erkenntnisse ist, z. B. die Erkennung des Freizettels, oder die Erlaubung des öffentlichen Verkaufes gepfändeter Sachen.

b. für Lieutenants oder Officiere in gleichem Range aus dem präsidirenden Major, zwei Hauptleuten, zwei Lieutenants und zwei Unterofficieren;

c. für Hauptleute oder Officiere in gleichem Range aus zwei Majors, wovon der älteste präsidirt, zwei Hauptleuten und drei Lieutenants;

d. für Majors aus drei Majors, wovon der älteste präsidirt und vier Hauptleuten.

2. Eine besondere Commission entscheidet alle Fälle zwischen Mitgliedern des Bürgermilitairs, während sie im Dienste sind und Anderen, die entweder gar nicht zum Bürgermilitair gehören oder doch zur Zeit des streitigen Vorganges nicht im Dienste waren. Diese Commission besteht aus den beiden Herren Senatoren, welche Mitglieder der Bürgermilitaircommission sind, einem, jedesmal dazu zu ernennenden Bürgermilitaircommissair und dem Chef der Bürgergarde. Der Auditeur führt das Protocoll.

3. Das Kriegsgericht der Garnison.

a. Das Regimentskriegsgericht besteht für jeden Fall aus dem ältesten Hauptmanne (eigentlich soll es ein Major seyn) als Präses, zwei Oberlieutenants, zwei Unterlieutenants, zwei Feldwebeln, zwei Unterofficieren, zwei Corporalen und zwei Soldaten. Die Mitglieder werden für jeden einzelnen Fall von dem Obersten ernannt. Der Oberauditeur führt das Protocoll.

b. Das große Kriegsrecht besteht aus einem ordentlichen Kriegsgerichte, welchem die beiden jüngsten Senatoren präsidiren.

D. Das Capitulargericht erstreckt seine Competenz über alle Glieder des Domcapitels, canonicos minores, vicarios meros, Capitelsofficialen und Officianten und insoferne auf die Domestiken der Capitels-Personen, als die Domestiken gegen ihre Herrschaften bei dem Capitulargerichte als Kläger

auftreten. Die Gerichtsbarkeit bezieht sich aber nur auf Civilsachen in erster Instanz. Die Criminalgerichtsbarkeit und die geistliche Jurisdiction steht den Stadtgerichten und Behörden zu, jedoch kann das Capitelgericht eine Ehescheidung von Tisch und Bett in erster Instanz verfügen. Dem Gerichte steht für seine Gerichtsbarkeit die Erkennung von Proclamen und Edictalien zu, die aber am Rathhause angeschlagen werden müssen. Vormundschaften und Curatelen werden jetzt, nach Absterben des Decans, von den Stadtbehörden bestellt. Mündigsprechungen, Einkindschaften, Privilegien und alle sonstige aus obervormundschaftlichem oder oberem Polizeirechte herstammende Handlungen werden ebenfalls von den Stadtbehörden vorgenommen. Die Publication von Testamenten geschieht auf dem Rathhause, die Versiegelungen und Constituirungen von Erbschaften nöthigenfalls vom Zehntenamte. Der Senat und das Obergericht verfahren, in Rücksicht auf die Insinuationen und sonstigen Verfügungen in Beziehung auf Capitelspersonen oder Angehörige desselben, direct ohne Requisition irgend einer Capitularbehörde; hinsichtlich der Requisitionen zwischen dem Capitulargerichte und den übrigen Unterbehörden findet die gewöhnliche Subsidialrequisition Statt, indeß fallen alle Requisitionen wegen Insinuationen an Bürger weg, die in Capitelshäusern wohnen.

II. Allgemein competente Gerichte.

A. Die beiden Stadt-Präturen werden von zwei Senatoren verwaltet, so daß auf Petri, im Februar, jedes Jahres der erste Prätor abgeht und der bisherige zweite Prätor nun der erste wird, seine Stelle aber durch das folgende Mitglied des Senates ersetzt wird. Die kaufmännischen Herren Prätoren pflegen einen Advocaten als Consulenten anzunehmen, der dann aber bei dieser Prätur natürlich nicht advociren darf.

Die Prätoren haben die Gerichtsbarkeit in allen streitigen
achen in der Stadt, welche nicht zur Competenz des Han=
lsgerichtes gehören und deren Hauptsumme nicht den Be=
uf oder Werth von B. 400 oder Ct. 500 übersteigt, je=
ch erstreckt sich ihre Competenz auch über diese Summe
naus

1. wenn die Partheien oder auch nur der Beklagte in
rkunden ausdrücklich erklärt haben, daß sie sich der Cognition
s Niedergerichtes begeben und sich dem Ausspruche der Her=
n Prätoren unterwerfen wollen,

2. wenn Miethe oder Zinsen, wie hoch sich diese auch be=
ufen, eingeklagt werden, imgleichen in allen Loskündigungs=
id Abtretungssachen,

3. in allen Dienstlohnssachen und in allen Streitigkeiten
r Brodherrschaften und Dienstboten untereinander,

4. in allen Fallissementen, deren Summe nicht höher als
00 Courant,

5. in allen Injuriensachen muß erst zum Güteversuch bei
r Prätur citirt werden, doch steht es den Partheien frei, die
ntscheidung des Niedergerichtes zu verlangen (zu Gericht zu
hen.) Falls aber die Sache auf der Prätur durchgehandelt
orden, findet keine Supplication an das Obergericht Statt.

6. Klagen zwischen Eheleuten, insoferne sie nur eine Tren=
ing von Tisch und Bett bis zur Aussöhnung der Gemüther
zwecken, gehören ebenfalls zur Competenz der Præturen.

Vom Kläger hängt es ab, bei welcher Prätur er seine
Sache anbringen will, jedoch gehören die Prätur=Fallissemente
ur an die jedesmalige zweite Prätur, so wie denn auch die
Injuriensachen, einer alten Gewohnheit zufolge, nur an die
weite Prätur gebracht werden.

B. Die Herren Patrone

1. des Klosters St. Johannis (s. pag. 75)

2. des Hospitals St. Georg (s. pag. 75)

3. des Hospitals zum heil. Geist (s. pag. 75) sind bis

jetzt und so lange die Jurisdiction in diesen Gebieten noch nicht organisirt ist (s. oben pag. 75) so wie

C. die Landherren

1. von Hamm und Horn (s. pag. 75)

2. vom hamburger Berge (s. pag. 75)

3. von Bill- und Ochsenwärder (s. pag. 76)

und D. der Waldherr (s. pag. 76)

jeder in seinem Districte competent in allen nicht zum Handelsgerichte gehörigen und die Summe von B℔ 400 oder Ct.℔ 500 nicht übersteigenden Sachen, jedoch

a) können auch hier die Partheien oder nur der Beklagte die Competenz im Voraus begründen, wenn sie sich in Urkunden ausdrücklich der Cognition des Niedergerichtes begeben und sich dem Ausspruche der Herren Patrone, Landherren und Waldherren unterwerfen;

b) hier gilt eine freiwillige Erstreckung der Gerichtsbarkeit hinsichtlich der Summe, d. h. die Partheien können, wenn sie beide wollen, auch Sachen von höherem Belaufe vor den Herren Patronen verhandeln, was bei den Stadtpräturen nicht angeht.

c) ohne Rücksicht auf die Summe tritt hier Competenz ein, bei Zinsen und Mietheforderungen, Loskündigungs- und Abtretungssachen, Injuriensachen, Dienstlohns- und sonstigen Streitigkeiten unter Herrschaften und Dienstboten, Deich-, Weg-, Bau- und Beispruchs-Sachen und überhaupt solchen Sachen, welche schleunige Verfügung erfordern;

d) eine besondere Competenz dieser Landbehörden findet Statt, indem denselben

1) alle Fallissemente angehören, welche sich in ihrer Jurisdiction ereignen, mit Ausnahme der Fallissemente solcher Personen, deren Haupterwerb Handel und Fabrikgeschäfte sind,

2) sie haben in Ehesachen zu entscheiden, nur muß bei völliger Ehescheidung an das Obergericht nothwendig appellirt

werden, denn nur dieses kann eine Ehescheidung definitiv zulassen,

3) sie verwalten die freiwillige Gerichtsbarkeit in ihren Districten, zum Beispiel Ernennung von Vormündern, Bestätigung von Curatoren, Erlaubung von Proclamen, Ertheilung von Privilegien u. s. w.

E. Das Niedergericht ist in allen Sachen in Stadt und Gebiet competent, welche nicht, nach dem Angeführten, einer anderen Justizbehörde angehören. Auch erkennt dasselbe alle Proclame, selbst in Handelssachen. Bei erkannter völliger Ehescheidung ist aber die Appellation an das Obergericht erforderlich. In Criminalsachen ist das Niederg. die erste Instanz.

Das Richterpersonal besteht aus einem graduirten Präses, mit 5000 ℳ Court. Gehalt, zwei graduirten Richtern, jeder mit 4000 ℳ Court. Gehalt und vier kaufmännischen Richtern ohne Gehalt. Der Präses muß über 30 Jahr, die Richter über 27 Jahr alt, alle hiesige Bürger seyn oder es vor Antritt des Amtes werden. Das Gericht schlägt den Oberalten und den Kämmereibürgern zu jeder Stelle vier Personen vor und diese davon dem Senate zwei, der die Eine wählt. Die Aemter des Präses und der graduirten Richter sind permanent, die übrigen Richter werden auf zwei Jahr gewählt. Die juristischen Richter nehmen die Verzichtleistung auf alle Advocatur in hiesigen Gerichten und auf alle juristische Praxis auf ihren Amtseid.

F. Der Amtmann in Ritzebüttel hat die alleinige Gerichtsbarkeit in allen summarischen Sachen, in allen zur freiwilligen Jurisdiction, so wie ohne Rücksicht auf die Summe in allen in Hamburg zur Competenz eines Untergerichtes gehörenden Sachen, insofern diese Sachen nicht vor das Amtsgericht zu bringen sind.

G. Das Amtsgericht in Ritzebüttel besteht aus dem Amtmann und den beiden Schultheißen zu Döse und Altenwalde und zu Ritzebüttel und Groden. Falls diese aber,

oder einer von ihnen, mit einer der Partheien oder beiden, im ersten oder zweiten Grade verwandt oder bei der Sache interessirt sind, ernennt der Amtmann an ihre Stelle andere unberüchtigte verständige Leute, welche an Eidesstatt geloben, ohne einiges Ansehen der Person ihre Meinung von der Sache zu eröffnen. Der Actuar führt das Protocoll.

Das Amtsgericht ist, mehr nach herkömmlicher als ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung, competent für alle Proclam- Concurs- und Erbschaftssachen, Ehescheidungen, Eidesleistungen, (auch in Sachen, die nicht vor dem Amtsgerichte verhandelt sind) Bestellungen von Vormündern und Curatoren für Abwesende u. s. w. und deren Quittirung, so wie für die Sachen, welche der Amtmann dahin zu bringen den Partheien verstattet oder welche er dahin verweiset. Endlich erkennt das Amtsgericht in peinlichen Sachen nach eingeholtem Rathe auswärtiger Rechtsgelehrten.

H. Der Amtsverwalter in Bergedorf ist ausschließlich competent in erster Instanz in allen Klagesachen der Amtseingesessenen, so wie auch in allen Concursfachen und Erbschaftsfällen, sowol im Amtsgebiete als im Städtchen Bergedorf. Er hat die Befugniß, Geldbuße bis auf 20 Thaler und Gefängniß bis auf acht Tage zu erkennen. Er concurrirt hingegen mit

I. dem Rathe im Städtchen bei allen Klagesachen der Bürger im Städtchen, so daß der Kläger die Wahl zwischen Amt und Rath hat. Die Untersuchung in Criminalfällen haben Amt und Rath immer gemeinschaftlich; zur Specialinquisition aber und zur Anstellung eines fiscalischen Processes muß das Amt erst Anweisung von der Visitation einholen. In Militairsachen entscheiden ebenfalls Amtsverwalter und Rath gemeinschaftlich.

K. Die Visitation des Amtes Bergedorf ist erste Instanz in Straffachen, welche eine härtere Strafe erfordern, als worüber der Rath oder der Amtsverwalter verfügen können.

Das Amt instruirt in diesem Falle die Acten, (gegen Eingesessene in Bergedorf mit Zuziehung zweier Rathmänner als Schöffen) und schickt sie dann an die Visitation.

2. Gerichte zweiter Instanz.

I. Restitutionsinstanzen.

A. In allen handelsgerichtlichen Sachen, deren Belauf nicht über B℞ 500 oder Ct℞ 625 ist, kann der sich beschwert Erachtende bei der andern Kammer Restitution einlegen, mit der Wirkung der Appellation.

B. In den Prätursachen kann bei demselben Präter Restitution gesucht werden, in Sachen deren Belauf nicht über Ct℞ 60 ist. Dasselbe gilt bei den Patronen, Land- und Waldherren.

C. In niedergerichtlichen Sachen ist nur Restitution bei demselben Gerichte zulässig, wenn die Hauptsumme den Werth von B℞ 500 oder Ct℞ 625 nicht übersteigt.

D. Auch vor dem Protocolle des Amtmanns und Amtsgerichtes in Ritzebüttel findet Restitution bei demselben Gerichte Statt. *)

II. Appellations- oder Supplicationsinstanzen.

A. Das Obergericht besteht aus einem graduirten Bürgermeister als Präses, fünf graduirten und fünf kaufmännischen Senatoren, von denen jährlich auf Petri drei austreten, der Präses aber tritt alle Jahr ab.

Zur Abgabe eines Civilerkenntnisses sind sieben Mitglieder hinreichend.

Das Obergericht erkennt in zweiter Instanz in allen Sachen, wo nicht ausschließlich nur die Restitution zulässig, oder eine andere zweite Instanz eintritt. Von Erkenntnissen des Handelsgerichtes und Niedergerichtes wird appellirt, von

*) Anmerk. In Bergedorf findet die Restitutionsinstanz nicht Statt.

denen der übrigen Justizbehörden der Stadt und des privativen Gebietes supplicirt; die Wirkung ist aber dieselbe. Nothwendige Appellationen sind, außer in Ritzebüttel, bei Ehescheidungen und in Criminalfällen.

Erste und zugleich letzte Instanz ist das Obergericht als obervormundschaftliche Behörde.

Für Amt und Städtchen Bergedorf ist das Obergericht dann zweite Instanz, wenn das Directorium bei Hamburg ist, sonst das lübecker Obergericht. Die Appellationssumme ist 30 ℔ Court. Die Competenz des Directorii richtet sich nach dem Zeitpunkte der Actenabsendung und bleibt dann das Obergericht für die anhängig gewordenen Sachen auch nach dem Wechsel des Directorii competent. Wenn die Visitation in erster Instanz in Strafsachen erkannt hat; so ist das Obergericht des Directorialsenates die zweite Instanz. Der Verurtheilte kann daher an das Obergericht appelliren und überdies verfügt die Visitation ex officio die weitere Vertheidigung und befördert die Acten an das Obergericht, sobald sie auf Tod oder wenigstens zehnjähriges Gefängniß erkannt hat. In eben diesen Fällen legt das Obergericht sein Urtheil den beiden Senaten vor, welchen die Bestätigung oder Begnadigung zusteht.

B. Der Senat ist die zweite oder Supplicationsinstanz in allen Administrationssachen, (z. B. von Erkenntnissen der Zoll- und Accisedeputation, Makler-, Stempel-, Bau- und Steuerdeputation) der Stadt und des privativen Gebietes.

C. Die Visitation des Amtes Bergedorf ist zweite und letzte Instanz in den Strafsachen, worin der Amtsverwalter erkannt hat und von dem Verurtheilten binnen drei Tagen Beschwerde eingelegt ist. — Die Visitation ist ferner zweite Instanz in den Verwaltungssachen des Amtes.

3. Gerichte dritter Instanz.

I. Das Oberappellationsgericht der vier freien Städte Deutschlands hat seinen Sitz in Lübeck. Es besteht

us einem Präsidenten und sechs Räthen. Der Präsident wird von allen vier Städten gemeinschaftlich ernannt, zwei der Richter ernennt Hamburg, die drei folgenden Lübeck, Bremen und Frankfurt und die Wahl des sechsten geht unter den drei letzteren Städten um. Den Vorschlag zur Präsidentenwahl für Hamburg nimmt der Senat allein vor, zu den, von Hamburg zu besetzenden Rathsstellen schlägt der Senat den Oberalten dazu geeignete Personen vor, wozu die Oberalten noch Andere hinzufügen können; aus diesen Personen, wenn beide Behörden mit jedem Vorgeschlagenen zufrieden sind, wählt der Senat.

Präsident und Räthe müssen christliche, deutsche Rechtsgelehrte und wenigstens 30 Jahr alt, auch nicht mit einem stimmführenden Mitgliede des Gerichtes im vierten Grade, voller und halber Geburt, verwandt oder verschwägert seyn. Ein Mitglied, welches nach seiner Ernennung Stiefvater, Stiefschwiegervater oder Sohn, Schwiegersohn oder Schwager eines andern Mitgliedes wird, muß seine Stelle niederlegen. Der Präsident muß schon in einem deutschen Justiz- oder Spruchcollegio Sitz und Stimme gehabt haben. Das Gericht selbst prüft die zu ernennenden Räthe und schickt sein Gutachten darüber dem Senate ein. Nur die damit verbundene Proberelation ist von denen zu verfassen, die schon drei Jahre in einem deutschen Justiz- oder Spruchcollegio zweiter oder höherer Instanz gesessen. Präsident und Räthe verzichten auf den Gebrauch früher erhaltener Dienst- oder Ehrentitel, so wie auf alle Advocatur, Nebenämter und Ertheilung von Rechtsgutachten.

Der Präsident erhält ein festes Gehalt von C℔ 10,000. die Räthe jeder von C℔ 7000.

Das Gericht steht unter der Aufsicht der vier Senate, deren einer alljährlich das Directorium führt. Alle drei Jahre wird von einer Deputation der vier Senate eine Visitation vorgenommen.

Das Gericht entscheidet, hinsichtlich Hamburgs, als dritte Instanz in allen appellabeln Civilsachen, worin die erste Instanz und das Obergericht verschieden erkannt haben, so daß eine Sache, welche im Obergerichte eben so entschieden worden, als z. B. im Handelsgerichte, nicht an das Oberappellationsgericht gebracht werden kann.

Für ihrer Natur nach nicht appellabel an das Oberappellationsgericht sind durch die Appellabilitäts-Verordnung vom 7. Juli 1820 (Anderson VI. p. 289.) erklärt worden:

1) die inneren Einrichtungen der Collegien und Departementer,

2) Verhältnisse einzelner Collegien u. s. w. gegen einander und gegen den Staat,

3) Mißbrauch öffentlicher Amtsgewalt,

4) Beschwerden über Verfügungen einzelner Behörden,

5) Kirchen-, Schul- und Ehesachen,*)

6) Aemtersachen,

7) policeiliche Deich- und Bausachen,

8) Erkenntnisse der Zoll-, Accise-, Makler-, Stempel-, Bau-, Steuer- und Bürgermilitair-Deputationen und des großen Militairgerichtes, so wie ähnlicher Verwaltungsdeputationen, die künftig noch errichtet werden könnten.

Für das Amt Bergedorf gilt die Appellation an das Oberappellationsgericht auch in den Fällen, wo beide Instanzen gleichförmig erkannt haben, nur kann die Parthei, für welche in beiden Instanzen in der Hauptsache günstig erkannt ist,

---

*) Anmerk. Letztere, in soweit dabei nicht über einen privatrechtlichen Punkt, z. B. das Alimenten-, Abfindungs-, Brautschatz- und Gütertheilungsquantum gestritten wird. — Der Herausgeber gesteht, daß er nicht hat erforschen können, warum Ehesachen, als solche, inappellabel seyn sollen, wenn zwei verschiedene Erkenntnisse vorhanden. Da man in allen Ehescheidungsachen doch nothwendig appelliren muß; so erscheint eigentlich das Verfahren in erster Instanz überflüssig, indem es ja doch lediglich auf das Obergericht ankommt.

ht blos darum appelliren, weil etwa die zweite Instanz das kenntniß erster Instanz hinsichtlich des Kostenpunktes geändrt hat. — Die Appellation an das Oberappellationsgericht idet Statt in allen Sachen, welche Gerechtsame oder überupt solche Gegenstände betreffen, die keiner bestimmten chätzung unterworfen sind, bei bestimmtem Geldwerthe aber Sachen die über 500 ℳ Capital oder über 25 ℳ jährlicher inkünfte betreffen, falls nämlich das Obergericht die Entscheiung erster Instanz in allen Punkten bestätigt hat; sonst aber hon in Sachen, die einen Werth von mehr als 200 ℳ oder on mehr als 10 ℳ jährlicher Einkünfte haben. (Anderson I. 306.)

II. Das Obergericht kann auch dritte Instanz seyn, enn nämlich von der Prätur u. s. w. supplicirt ist und das bergericht das Erkenntniß in der, nicht 500 ℳ Banco betraenden, Sache aufgehoben hat. Dann kann der Sieger in der rsten Instanz Restitution bei dem Obergerichte einlegen.

III. Die vereinigten Kammern des Handelsgeichtes bilden die dritte Instanz, falls diejenige Kammer, ei welcher Restitution gegen ein Erkenntniß der andern Kamner gesucht ist, das erste Erkenntniß aufgehoben hat. Man egt dann bei beiden Kammern Contrarestitution ein.

Das Gericht besteht in diesem Falle aus neun Mitliedern.

IV. Die beiden Senate von Hamburg und Lübeck bilden die dritte Instanz in den Administrationssachen des Amtes Bergedorf.

C. Nebenpersonen der Gerichte.

1. Gerichtsbeamte.

A. Das Handelsgericht hat einen Actuar und einen Substituten desselben. Beide müssen Rechtsgelehrte nd über 25 Jahr alt seyn, sie erhalten Gehalte von Ct.ℳ 4000

und 3000 ℔ und verzichten eidlich auf alle Advocatur. Halbjährige Loskündigung steht ihnen und dem Gerichte frei.

Ein besonderer Actuarius ist bei dem Fallitwesen angestellt. Dieser muß ein Rechtsgelehrter seyn, nimmt aber nach neuerer Einrichtung die Verzichtleistung auf alle Advocatur in seinen Amtseid. Er bekommt kein festes Gehalt, sondern ist auf Sporteln nach einer bestimmten Taxe angewiesen. Auch bei seiner Stelle gilt halbjährige Loskündigung.

Die Cancellei besteht aus einem Actuariatsassistenten nebst einem Substituten desselben und vier Schreibern. Sie werden von der Kämmerei bezahlt.

Vier beeidigte Gerichtsboten besorgen die Citationen u. s. w. und haben den Dienst bei den Audienzen. Sie sind auf ihre festgesetzten Sporteln angewiesen und müssen eine Caution von 300 ℔ leisten.

Die bisher genannten Beamten werden vom Gerichte gewählt und müssen Bürger seyn oder sofort werden.

Zwei Notarien sind Schiffsregistratoren und haben als solche die Schiffsmannschaften in Gegenwart eines Richters zur Beeidigung oder Berichtigung ihrer Aussagen über Seevorfälle (Verklarungen) zu sistiren. Sie haben eine Taxe und werden vom Obergerichte gewählt, welchem das Handelsgericht zwei Individuen vorschlägt.

Als berathende Sachverständige sind anzusehen:

1) Der Dispacheur, welcher die erlittenen Seeschäden nach gesetzlichen Bestimmungen unter die Interessenten des Schiffes oder der Ladung vertheilt. Er, so wie die Schiffsregistratoren, stehen in ihren Dienstsachen unter dem Handelsgerichte.

2) Die Schifferalten können vom Handelsgerichte in solchen Sachen zugezogen werden, wobei es auf Seeusancen oder andere rein nautische Fragen ankommt, jedoch kann das Gericht auch

3) sonst ein Paar erfahrne, besonders zu beeidigende, Schiffer zuziehen, so wie endlich

4) in allen Sachen, wo es auf technische Kenntnisse ankommt, Makler oder sonstige Kunst- und Sachverständige.

B. Die Amtspatrone haben in ihren Aemtern keine Gehülfen.

C. Der Kriegsgerichte Beamter ist der vortragende und berathende Auditeur.

Beide Auditeurs, sowol des Bürgermilitairs, als der Garnison, haben Hauptmanns-Rang und Uniform, der Letztere den Titel Oberauditeur. Der Auditeur des Bürgermilitairs erhält eine Entschädigung von zusammen Ct.ℳ 1800 und darf advociren, der Oberauditeur der Garnison Ctℳ 1800.

D. Die Actuariatgeschäfte sämmtlicher Stadt- und Landprätūren besorgt der Actuar des Niedergerichtes, nur das Kloster St. Johannis hat einen besondern Actuar (jetzt einen Interims-Actuar, welchem ein Consulent zur Seite steht). Außerdem hat

1) die erste Prätur einen Registrator und vier Officianten,

2) die zweite Prätur einen Registrator und drei Officianten,

3) die Landprätur von Bill- und Ochsenwärder hat einen Officianten und einen Registrator. Bei den Landpräturen u. s. w. sind die administrativen Beamten zugleich Officianten in der Jurisdiction.

E. Das Niedergericht hat einen Actuar, welcher über 27 Jahr alt und Rechtsgelehrter seyn muß, vom Senate erwählt wird, 4000 ℳ Courant erhält und, insofern er graduirt ist, zu Ehrenämtern wahlfähig bleibt; er verzichtet eidlich auf alle Advocatur. Ein Substitut des Actuars muß 27 Jahr alt seyn und erhält 2400 ℳ. Ihm ist ein Cancellist beigegeben.

Beide Actuarien müssen Bürger seyn oder werden, der Senat wählt sie und steht die gegenseitige halbjährige Loskündigung frei.

Ein beeidigter Gerichtsbote muß Bürger seyn oder werden und 300 ℔ Caution leisten. Er ist auf Sporteln angewiesen. (Anderson VI. 90.)

F. In Ritzebüttel ist ein Amts- und Gerichtsactuarius; welcher ein Rechtsgelehrter seyn muß und vom ganzen Senate unter drei vom derzeitigen Amtmanne Präsentirten gewählt und beeidigt wird. Er fungirt bei dem Amts- und Landgerichte. Der Actuar verzichtet auf alle ausheimische Advocatur für Fremde und die einheimische in gerichtlichen und vor dem Amtmanne anhängigen Sachen, darf aber für die Amtseingesessenen, in allgemeinen oder besonderen aussergerichtlichen Angelegenheiten bei dem Senate und mit Fremden, Schriften abfassen. Er hat das ausschließliche Recht, alle Privatverträge, Obligationen, Ehezärter, Vollmachten, Testamente, Besichtigungsprotocolle, Seeproteste u. s. w. zu verfertigen. Dann hat er die Geschäfte des sogenannten kleinen Gerichtes, mit Zuziehung des Schultheissen des Kirchspiels, d. h. Versiegelung, Entsiegelung, Erb- und Abtheilungen und öffentliche Verkäufe. Sein festes Gehalt ist nicht bedeutend und seine Wittwe oder Erben haben ein halbes Gnadenjahr.

Ein Fiscal besorgt die fiscalischen Angelegenheiten im Civil- und Criminalsachen. Es wird dazu ein dortiger Procurator gewählt. Der andere Procurator ist Defensor.

Ein Gerichtsdiener ("Herrendiener des Hauses Ritzebüttel") wird vom Amtmann gewählt und ist zugleich Schliesser.

G. Im Amte Bergedorf ist ein rechtsgelehrter Amtschreiber, ein Amtsfiscal, und ein Schliesser.

Alle werden von den Visitatoren gewählt und zwar wird jede Stelle wechselsweise von Hamburg und Lübeck besetzt.

H. Der Protonotarius führt das Protocoll in den obergerichtlichen Audienzen, d. h. in Appellationssachen vom Nieder- und Handelsgerichte, der jüngste Secretair in der Supplications-Instanz von den Erkenntnissen der Patrone, Prätoren und Landherren, so wie über die Sachen der freiwilligen Jurisdiction, die per supplicas oder durch Anträge der Gerichte an das Obergericht gelangen.

Zwei Registratoren expediren und halten Register über die laufenden Sachen, nehmen auch die Supplicate an.

Der Herrenschenke läßt durch den Rathhausschliesser die Citationen zu obergerichtlichen Commissionen zum Güteversuche oder zur Aufklärung der Sache besorgen.

I. Das Oberappellationsgericht hat einen Secretair, der von den Senaten der vier Städte, nöthigenfalls nach geschehener Prüfung, ernannt wird; er muß 25 Jahr alt, christlicher Rechtsgelehrter, von deutscher Geburt und Angehöriger einer der vier Städte seyn und eine angemessene Caution leisten. Sein fester Gehalt ist Ct# 3600.

Zwei Cancellisten, von denen der erste ein nicht graduirter Rechtsgelehrter seyn muß, mit 2000 # und 1200 #.

Zwei Gerichtsboten, mit 600 und 450 #.

2. Rechtsbeistände.

A. Advocaten.

Ob Jemand in die Matrikel der Advocaten aufgenommen werden soll, hängt lediglich vom Obergerichte ab, an welches deshalb supplicirt und vom Supplicanten bewiesen werden muß, daß er 22 Jahr alt und Bürger sey, auch die Rechte studirt habe. Der Graduirte bringt sein Diplom bei, Nichtgraduirte unterwerfen sich einem Examen durch zwei graduirte Senatoren. Die Zahl der Advocaten ist nicht geschlossen.

Den Advocaten steht das ausschließliche Recht zu, gerichtliche Schriften und Supplicate für Andere zu verfas-

sen, zu welchem Ende jede solche Schrift von einem Advocaten unterzeichnet seyn muß. Für sich selbst darf Jeder schreiben, jedoch mit der Bemerkung, daß er selbst der Verfasser sey. Eben so darf in nicht streitigen Sachen Jeder für seine Curanden, seine Pupillen und seine Vollmachtgeber schreiben, sobald er die, von den Gerichten zu beurtheilende, Fähigkeit hat, sich deutlich und bestimmt auszudrücken. Die Schriften in allen Stadt- und Landpräturſachen werden indeß nicht als gerichtliche angesehen.

Das Obergericht hat das Recht, Advocaten wegen grober Fehler auf bestimmte Zeit von der Advocatur zu suspendiren.

B. Gerichtliche Procuratoren.

1. Bei den hamburgischen Gerichten.

Ihre Zahl ist auf acht beschränkt *). Sie werden vom Senate gewählt und müssen jura studirt haben, mündig und Bürger seyn. Sie bezahlen der Kammer eine jährliche Recognition von Ct.ℳ 500 und steht dem Senate und ihnen eine halbjährige Kündigung frei. In gerichtlichen Verhandlungen verlieren sie ihren juristischen Grad.

Sie dürfen in den ober- und niedergerichtlichen Audienzen, so wie bei den Stadt- und Landpräturen auftreten, dürfen aber nicht advociren.

Die jüngeren Procuratoren müssen der Reihe nach die Defensionen peinlich Angeklagter übernehmen, falls nicht der Angeklagte sich selbst einen Defensor wählt. Indeß übertragen gewöhnlich die Procuratoren die Defensionen an Advocaten, denen das Niedergericht dann die Erlaubniß, wenn sie dieselbe wünschen, ertheilt, selbst die Defension vorzulesen.

Einer der Procuratoren ist vom Senate erwählter Procurator fiscalis, sowol in Civil- als Criminalsachen.

---

*) Anmerk. Jetzt sind nur sieben Stellen besetzt.

Die gerichtlichen Procuratoren müssen, um im Nieder- d Obergerichte auftreten zu können, eine, von ihrer Parthei terschriebene, gestempelte Vollmacht haben, deren, in einem en Style abgefaßte, Formulare gedruckt sind *).

Die Einrichtung der ehemaligen obergerichtlichen rocuratoren, Procuratoren vor der Stange, Advocati or- narii, die zugleich Advocaten und Procuratoren waren, ist zt als Antiquität zu betrachten.

2. Procuratoren des Oberappellationsgerichts.

Bei dem Oberappellationsgerichte sind acht **) Procurato- n angestellt, welche aus den sich meldenden Advocaten der er Städte bestellt werden. Falls sie Advocaten in Lübeck erden wollen, müssen sie dort das Bürgerrecht gewinnen, nst aber bleiben sie im bürgerlichen Verbande der Stadt, aus r sie gewählt worden, sind jedoch der Gerichtsbarkeit, den olizeianordnungen und den indirecten Steuern der Stadt ibeck unterworfen. Ihre Instruction, Eid und Taxe siehe inderson VI. 392. Sie haben eine Caution von 2000 ℔ Cour. u leisten.

C. Außergerichtliche Procuratoren werden vom Senate nach Stimmenmehrheit gewählt und beeidigt. Sie rauchen nicht studirt zu haben, jedoch müssen sie, nach den rtikeln derselben vom 13. Jul. 1724 (Mandate II. 1033.) Bürger oder Bürgerkinder, von gutem Leben und Wandel,

*) Da diese Vollmachten auf die Namen der Procuratoren gestellt sind, welche den, im hamburgischen Processe nicht erfahrenen, Clienten gewöhnlich ganz unbekannt sind; so kostet es die Advocaten fast immer einige Mühe, die Clienten zu überreden, ihren Namen unter eine so sehr bindende Vollmacht zu setzen. Hoffentlich hört diese ganze Procuratoren-Einrichtung einmal auf, sobald man Mittel gefunden hat, die jetzigen Procuratoren zu entschädigen. Kostbar für die Proceßführenden ist die Einrichtung sehr und bei dem jetzigen Verhältnisse der Advocaten scheint sie auch unnütz.

**) Gegenwärtig nur sechs. —

auch in praxi geübt und hiesiger Statuten kundig seyn. Zu dem Ende werden sie durch zwei graduirte Senatoren vorher examinirt. — Sie bezahlen jährlich 200 ₰ an die Kammer. Ihre Zahl ist jetzt auf 12 festgesetzt.

Sie treten bei allen Präturen auf, dürfen aber nicht advociren, indeß steht es ihnen, wie jedem Andern frei, die Schriften bei den Präturen abzufassen, falls aber die Sache in der Supplicationsinstanz an das Obergericht gelangt, müssen die Supplicationen von Advocaten oder den Partheien selbst abgefaßt werden.

In Ritzebüttel sind zwei Procuratoren, die vom Amtmanne ernannt werden. Sie brauchen nicht studirt zu haben und bezahlen keine Recognition. Sie treten vor dem Amtsgerichte und dem Protocolle des Amtmanns auf, falls die Parthei ihre Sache nicht selbst führen will, und dürfen advociren.

In Bergedorf sind 3 Procuratoren, im gleichen Verhältnisse wie die eben genannten Procuratoren.

D. Anderweitige Rechtsbeistände.

Jeder mündige männliche Einwohner der Stadt oder des Gebietes kann in allen Gerichten auftreten für sich selbst, seine Ehefrau, seine Kinder, seine Mündel, seine Curanden und seine Verwandte bis zum dritten Grade, so wie der Schwiegervater für den Schwiegersohn und umgekehrt.

Für Andere dürfen aber nur Procuratoren, oder von diesen sistirte Advocaten auftreten, ausgenommen im Handelsgerichte, wo jeder, der für sich auftreten darf, auch für Andere erscheinen kann, sobald er eine Vollmacht derselben producirt und so lange ihm nicht, wegen Untüchtigkeit, das Auftreten für Andere von Gerichtswegen verboten ist.

E. Notarien.

Hinsichtlich derselben gilt die Notariatsordnung vom 18. Dec. 1815 (Anderson II. 234). — Um zum Notariate zuge-

lassen zu werden, muß man 25 Jahre alt und hiesiger Bürger seyn, in sehr gutem Rufe der Rechtlichkeit stehen und darüber ein Zeugniß der Notariatskammer beibringen, allgemeine theoretische Rechtskenntnisse besitzen und wenigstens ein Jahr als Commis eines Notars gearbeitet haben, wenn nicht das Obergericht davon dispensirt, endlich mit 2000 ℛ caviren.

Vor der Zulassung und Beeidigung durch das Obergericht findet eine Prüfung Statt durch zwei, von der Notariatskammer ernannte Notarien, unter dem Vorsitze zweier Mitglieder des Obergerichts.

Die Zahl ist auf 24 gesetzt, jetzt sind aber nur 14 ernannt. Ein Notar kann keine öffentliche Verwaltung bekleiden, ausgenommen bei milden Stiftungen, er kann keine öffentliche Stellen oder Dienste haben, (ausgenommen die Stellen der jetzt lebenden Registratoren, falls diese Notarien zu werden wünschen) er kann kein Geschäft der streitigen Gerichtsbarkeit und des Buchhaltens führen.

Ihre Geschäfte bestehen in der Aufnahme, Errichtung, Vollziehung und Beglaubigung solcher Acten und Urkunden, denen die Partheien öffentlichen Glauben verschaffen wollen, der Notar muß aber die Wahrheit der von ihm zu bezeugenden Thatsache aus eigener Wissenschaft kennen und mittelst seiner Sinne wahrgenommen haben.

Bei zehn Thaler Strafe, mit Vorbehalt des Schadensersatzes, muß jeder Notar sein Amt verwalten, sobald er dazu aufgefordert wird, sofern er nicht durch rechtsgültige Ursachen daran gehindert ist, wozu besonders gehört, wenn der Notar, wegen naher Verwandtschaft mit den Contrahenten oder wegen erheblichen Interesses bei dem Geschäfte, kein gültiges Zeugniß ablegen könnte, oder wenn eine obrigkeitliche Confirmation oder Autorität erforderlich ist, als in welchem Falle die Notarien gar keine Acte darüber vollziehen dürfen.

Die Notarien haben sich strenge nach der angeführten Notariatsordnung zu richten und den höchsten Grad des

Fleißes in ihren Geschäften zu leisten oder die Partheien ganz schadlos zu halten. Ueber die Gebühren ist eine besondere Taxe der Ordnung angehängt.

Die Notariatskammer besteht aus einem Vorsteher, drei Beisitzern und einem Protocollisten, von denen der Vorsteher alle Jahre abtritt, von den übrigen Mitgliedern treten jährlich abwechselnd zwei oder drei aus. Eine Generalversammlung aller Notarien wählt die Mitglieder. Zweck der Notariatskammer ist, auf den guten Ruf ihrer Collegen zu achten, Erinnerungen und Warnungen ergehen zu lassen oder Contravenienten dem Obergerichte anzuzeigen, Mißverständnisse unter Notarien oder mit Partheien auszugleichen und mit den Behörden über die Amtsführung zu unterhandeln.

In Ritzebüttel sind zwei Notarien, da indeß fast alle Notariatsgeschäfte ausschließlich dem Actuar zustehen; so beschränkt sich ihre Wirksamkeit nur auf Beglaubigung von Unterschriften und Erhebung von Protesten.

In Bergedorf ist ein Notar.

F. Beeidigte Uebersetzer und beeidigte Dolmetscher sind einige Notarien und andere Personen. Nur sie haben für diese Geschäfte öffentlichen Glauben.

D. Gerichtliches Verfahren.

I. In streitigen Civil- und in Militair- und Criminalsachen.

A. Allgemeine Bemerkungen.

Citationen werden, nach gedruckten Formularen ausgefüllt, durch Gerichtsboten oder sonst dazu angestellte Officianten am Werktage bei Tage und zwei Tage vor dem Termine zum Erscheinen den Citirten in's Haus gebracht Jedoch sind die Gerichte auch befugt, erforderlichenfalls in kürzeren Fristen citiren zu lassen und namentlich kann das Handelsgericht von einer Stunde auf die andere in dringenden Fällen citiren lassen.

Advocaten und Procuratoren übernehmen es gewöhnlich, die Citationen durch die Gerichtsboten besorgen zu lassen, doch steht es auch Jedem frei, sich deshalb selbst an die Gerichtsboten u. s. w. zu wenden.

Jeder den hiesigen Gerichten im Allgemeinen oder für diesen Fall Unterworfene muß auf eine ordentliche Citation erscheinen, oder sich den Rechtsnachtheilen aussetzen, welche die Citation ausdrücklich enthält, z. B. Verlust seiner Einreden. Hält er das Gericht für incompetent, d. h. glaubt er, daß er in dieser Sache diesem Gerichte nicht Rede zu stehen brauche; so muß er erscheinen und die Incompetenz vorschützen, weil er sonst für seine Person die Einrede verliert. Wird aber bei seinem Erscheinen die Einrede vom Gerichte gebilligt; so wird der Citant in die Kosten verurtheilt.

Ehehaften sind diejenigen wichtigen und unaufschiebbaren häuslichen, bürgerlichen oder kirchlichen Abhaltungen, welche das Erscheinen im Gerichte verhindern; sie müssen erforderlichenfalls bewiesen werden. Im Unionsrecesse der Collegien, Kapitel I. Art. 3, werden als rechtmäßige Ehehaften und erhebliche Ursachen des Wegbleibens aus den Versammlungen erbgesessener Bürgerschaft bezeichnet: 1) Krankheit. 2) Abwesenheit und die ihrer Geschäfte halber verreiset sind. 3) Sterb- und Trauerfälle der nächsten Anverwandten, so jedoch nicht weiter als Brüder, Schwestern und deren Ehegatten geht. 4) Kindtaufe, Gevatterschaften und Hochzeiten. 5) Aufwartungen bei andern bürgerlichen Officiis, z. B. wenn Jemand bei den Gotteskasten und Kirchen, Hospitälern und Armenhäusern seyn müssen, oder in der Kämmerei, Bank und Niedergericht zu verrichten hat. (Die Gerichtssitzungen und administrativen Versammlungen werden jetzt aber immer ausgesetzt, wenn Rath und Bürgerschaft sich versammeln.)

Falls Auswärtige gesetzlich verbunden sind, hier selbst oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, und sich nicht etwa freiwillig stellen wollen, erläßt das competente Gericht, auf

desfälliges Ansuchen des Citanten, ein Subsidialschreiben an das competente Gericht des Wohnortes oder Aufenthaltes des zu Citirenden, mit dem Ersuchen, demselben die Citation gehörig insinuiren zu lassen und darüber Bescheinigung mitzuschicken.

Edictalladungen oder öffentliche Citationen Einzelner, deren Namen bekannt, deren Aufenthalt aber unbekannt, werden vom competenten Gerichte erkannt, welches zugleich einen Termin zum Erscheinen bestimmt. Diese Edictalladungen müssen in drei hiesige und nöthigenfalls in fremde Zeitungen eingerückt werden.

Proclame oder öffentliche Citationen unbekannter Gläubiger, Erben, Pfandhaber u. s. w. werden in der Stadt nur vom Niedergerichte, im Gebiete aber von den Landbehörden erkannt, ein Termin bestimmt und müssen ebenfalls in die Zeitungen eingerückt werden.

Um eine Edictalladung oder ein Proclam zu bewirken (impetriren), wendet man sich mittelst einer Supplik (Imploration) an die competente Behörde.

Arreste (Befehle) werden von dem Präses des Gerichtes oder dem Richter derjenigen Behörde erlaubt, welche für die Forderung selbst competent seyn würde. Wer einen Arrest auf Gelder oder Geldeswerth nachsucht, bescheinigt dem Gerichte seine Forderung durch Urkunden oder das Daseyn eines schon angefangenen Processes und ferner die Gefahr, seine Forderung zu verlieren. Der Arrest wird dann im Verhältniß der Sache und der zu erwartenden Kosten etwas höher erlaubt, als die eigentliche Forderung beträgt, wobei der Nachsuchende gut thut, diese Summe gleich vorzuschlagen. Schema eines dem Gerichtspräses zur Unterzeichnung vorzulegenden Arrestgesuches ist etwa:

N. N. (der den Arrest nachsucht) Kaufmann, wohnhaft...., hat Befehl, daß N. N. (bei dem Arrest gelegt werden soll) die für Rechnung des N. N. (gegen den Arrest gesucht wird) Kauf-

manns in .... in Händen habenden, oder ihm zu Händen mmenden Gelder, Waaren oder Effecten bis zum Belauf m B℔ 1000 an sich halte, wegen anerkannter Contocourant-orderung des Impetranten gegen den Impetraten von B℔ 946 ß. Der erlaubte Arrest wird demjenigen, bei welchem Arrest elegt ist, mittelst eines ausgefüllten gedruckten Formulars urch den Gerichtsboten angezeigt. Wenn auf ein Schiff Ar-st gelegt wird; so geschieht dies, indem der Hafenmeister ne Kette um den Mast legt. Jeder, bei dem Arrest gelegt t, muß denselben annehmen und respectiren und muß, bei ei-ener Verantwortlichkeit für den vollen Schaden, soviel von en mit Arrest belegten Sachen und Geldern an sich halten, ls der Arrest beträgt; das Verkaufsrecht aber, welches etwa er, bei welchem Befehl angelegt, gesetzlich hat, bleibt demsel-en unbenommen, nur muß er dann den Erlös eben so an sich alten, wie die Sachen, wenn sie nicht verkauft wären.

Zu wessen Gunsten der Befehl angelegt ist, heißt Impe-trant, der, gegen den er verfügt ist, Impetrat, und für en, bei welchem er angelegt, wird gewöhnlich der französische Ausdruck tiers-saisi gebraucht.

Arreste dürfen nicht verfügt werden:

1) gegen königl. dänische Unterthanen und gegen bremer nd lübecker Bürger, zufolge eines Concordats welches zu Se-eberg 1470 geschlossen, (Klefeker IX. 701.)

2) wenn ein Fremder gegen einen Fremden Arrest auf Güter nachsucht,

3) auf ein in Ladung liegendes Schiff,

4) auf Lotteriegewinne,

5) auf Alimente,

6) auf Armengelder,

7) auf Todtenladengelder.

Der Impetrant ist bei Verlust des Befehles verpflichtet, innen der, auf dem Arrestbefehle angemerkten Zeit denselben u prosequiren, d. h. er muß binnen dieser Zeit auf die

nächste Gerichtsaudienz citiren lassen, sowol den Impetraten als den tiers-saisi. Ist der Impetrat in Hamburg oder dessen Gebiete wohnhaft; so wird die Justification des Arrestes zugleich vorgenommen. d. h. die Forderung, wegen deren der Arrest angelegt ist, wird bewiesen, oder wenigstens der Beweis versprochen. Ist der Impetrat aber ein Auswärtiger, so wird die Citation an denselben blos ausgefertigt, ohne ausgebracht zu werden und bittet Impetrant, den Arrest für prosequirt zu erklären und zur Justification desselben den Impetraten durch eine Subsidialcitation bescheiden zu lassen. — Der tiers-saisi muß ebenfalls binnen derselben Zeit citirt werden, zur Anzeige, daß der Befehl prosequirt sey, wobei der Citirte gar nicht nöthig hat zu erscheinen, weil er sich sonst nur unnütze Kosten macht. Will aber der Impetrant wissen, wie viel der tiers-saisi in Händen habe; so muß er citiren lassen, zur Angabe, wie viel Citat in Händen habe. Diese Angabe muß der tiers-saisi auf die zweite Citation spätestens machen, bei Strafe, daß angenommen werde, er habe für Rechnung des Impetraten soviel in Händen, als die Arrestsumme beträgt. Die Angabe dessen, was Citat in Händen habe, muß er erforderlichenfalls auf Anhalten des Impetranten beeidigen, und, wenn er selbst Forderungen auf die Güter hat, solche beweisen.

Der Kläger muß, auf Erfordern des Beklagten, Caution leisten, daß er den Proceß bis zur Beendigung fortführen und, falls er verlieren sollte, die Kosten bezahlen wolle. Sollte der Beklagte behaupten und wahrscheinlich machen können, er habe eine Gegenforderung an den Kläger, so muß Kläger auch für diese Wiederklage Caution leisten. Das Gericht bestimmt die Größe der geforderten Cautionen. Geleistet werden die Cautionen durch sichere Bürgen oder durch baare Deposition bei dem Gerichte; daher ist auch ein erbgesessener Bürger frei von dergleichen Cautionen, indem sein Erbe für ihn haftet. Es versteht sich indeß von selbst, daß das Erbe

ch wirklich Sicherheit gewähr und bis zum
llen Werthe oder darüber besch t erforder
lenfalls durch Vergleichung s ch ru othe
nwesen) und des Feuercass al s, (fü Feueranstalten)
wiesen werden muß. Auf g rd denn auch die
rbgesessenheit documentirt, u rgerschaft Stimm
echt zu haben. Uebrigens fi et die nicht bei solchen
lagen Statt, welche sich au Ur t, wel der
eklagte ausgestellt hat, oder Be e
eld und Waaren unter si s. ül upt
autien zu leisten, hängt von ri ab. so arm ist,
aß er weder durch Geld, noch durch gen Pfand Cau
on leisten kann, muß schwör n, d er Ni s habe, um zu
viren, daß er seine Sache gere halte die Kosten,
bald er könne, bezahlen woll, falls er verurtheilt würde.
ndeß kommt diese juratorische Ca on selten vor, weil
rme Kläger zum

Armenrechte gelassen werden, wie auch Beklagte das
Armenrecht erhalten können. Um dieses zu bewirken, wird mit
er ersten Schrift oder bei der ersten Verhandlung ein von
wei Bürgern unterschriebener Zettel dem Gerichte überliefert,
worin diese bezeugen, daß N. N. nicht soviel im Vermögen
abe, um die Kosten des Processes gegen N. N. zu bezahlen.
Die Bürger bemerken ihre Wohnung dabei. Sie werden dann
auf die Cancellei oder Registratur des Gerichtes geladen, ihre
Bürgerbriefe zu zeigen und zu erklären, daß sie jenen Zettel
wirklich unterzeichnet haben. Danach wird die arme Parthei
zum Armeneide gelassen, sie schwört, daß sie ihre Sache
gerecht halte und die Gerichtskosten nachzahlen wolle, sobald
sie durch diesen Proceß oder sonst zu Vermögen komme. Die
Wirkung des Armenrechtes ist, daß die Stempel- und Ge-
richtsgebühren einstweilen notirt werden. Kein Advocat kann
gezwungen werden, eine Armensache umsonst zu übernehmen,

übernimmt er sie aber; so hat er ebenfalls Anspruch auf Bezahlung, sobald die arme Parthei zu Vermögen kommt, oder der Gegner in die Kosten verurtheilt wird.

B. In den einzelnen Gerichten.

I. Im Handelsgerichte.

Die gewöhnlichen Sitzungen der ersten Kammer sind Montag und Donnerstag Morgens von 10½ Uhr an, der zweiten Kammer Mittwoch und Sonnabend Morgens um dieselbe Zeit. Die Ansetzung von Commissionen zum Güteversuche, Zeugenverhören, Besichtigungen u. s. w. hängen vom Gerichte ab, Eidesleistungen der Partheien aber, so wie persönliche Erklärungen über Handschriften u. dergl. werden in offener Audienz zur gewöhnlichen Zeit abgestattet.

Um eine Sache bei dem Handelsgerichte anhängig zu machen, giebt der Sachführer, oder die Parthei selbst, wenn sie will, einem der vier Handelsgerichtsboten schriftlich auf, wer citiren lasse (Namen, Gewerbe, Wohnort) wen (eben so) weshalb und zu wann. Alle dem Gerichte vorzulegende Actenstücke müssen dem Citirten in Abschrift mitgetheilt werden. Von Documenten in fremden Sprachen muß eine beglaubte Uebersetzung beigelegt werden. Das zweite Erforderniß ist, die Sache muß auf die Rolle gebracht werden (was gewöhnlich der citirende Gerichtsbote besorgt), d. h. es müssen sämmtliche Actenstücke mit dem, vom Handelsgerichtsboten ausgefertigten, Duplicate der Citation wenigstens länger als 24 Stunden vor der Audienz auf die Cancellei des Handelsgerichtes gebracht und vom Actuar in ein Buch getragen werden, welches zur Notiz des Gerichtes in der Audienz vorliegt. Die Sachen sollen in derselben Ordnung auf die Rolle getrag[en] werd[e]n, wie sie auf die Cancellei gebracht werden, falls n[icht] das Gericht aus besonderen Gründen im Voraus einer [illegible] Sache einen andern Platz anweiset.

Zu jedem Termine in der Sache bedarf es einer neuen Citation, mit Angabe, zu welchem Proceßabschnitte besonders citirt wird.

Die Handelsgerichtsboten citiren nur in der Stadt, soll Jemand in den Vorstädten, auf dem Lande oder im Hafen citirt werden; so fertigt der Handelsgerichtsbote zwar die Citation aus, bringt sie aber dann nach der Registratur der competenten Landbehörde oder zum Hafenmeister, von wo aus die Citation weiter befördert wird. Die Gebühr für dieses Weiterbefördern (Subsidialgebühr) ist 8 bis 12 ß für jede Citation, des Handelsgerichtsboten Gebühr ist 10 ß und der Stempel auf beiden Duplicaten der Citation zusammen 8 ß. Für das Auftragen auf die Rolle werden jedesmal 4 ß bezahlt.

Die Audienz, worin Präses, Richter und Actuar in schwarzen Mänteln erscheinen, beginnt mit Publication der, von früherer Audienz her ausgesetzten, Urtheile durch den Präses oder Vicepräses. Für diejenige Parthei, welche persönlich oder durch ihren Sachführer in der Audienz zugegen und das Urtheil anhören, oder welche dasselbe späterhin für angehört annehmen will, läuft die Rechtskraft von Mittag 12 Uhr des Publicationstages an. An die nicht gegenwärtige Parthei verfügt das Gericht die Insinuation und ernennt dazu die in der Audienz aufwartenden Gerichtsboten einen um den andern. Die Boten insinuiren, sobald ihnen das, auf der Cancellei ausgelösete, Urtheil mit der vollständigen Abschrift geschickt wird. Sie bemerken dann unter beide den Tag der Insinuation, insinuiren die Abschrift und stellen das Original der Parthei zurück. Für jede Insinuation werden 10 ß bezahlt.

Das Verfahren im Handelsgerichte ist in der Regel öffentlich und mündlich, jedoch mit Beobachtung der Proceßform. Das Gericht bemerkt sich den summarischen Inhalt der Vorträge beider Partheien und beginnt damit jedes Urtheil. Es steht den Partheien frei, ihren Vortrag schriftlich auf unge-

stempeltem Papier abzufassen und in der Audienz vorzulesen und zur Abkürzung der Verhandlungen pflegen in bedeutenderen Sachen sich die Sachführer den Hauptinhalt ihrer Vorträge vorher mitzutheilen, damit die Antwort darauf sogleich erfolgen könne. Nur in besonderen Fällen, z. B. in Rechnungsprocessen u. dergl. kann das Gericht ein schriftliches Verfahren verfügen, wo dann an jedem Dingstage die Schriften eingereicht und die proceßleitenden Erkenntnisse abgegeben werden. Das Prädicat des Handelsgerichtes ist: Ein Wollöbliches Handelsgericht, und die Anrede: Hoch- und Woledle!

Nach den Urtheilverlesungen folgen die alten Sachen, d. h. solche, deren Verhandlung vom Gerichte oder von den Partheien in einer früheren Audienz ausgesetzt gewesen ist und nach diesen die neuen Sachen. Alle Sachen kommen nach der Nummer in der Rolle vor und können zu dem Ende die Sachführer mit Ct.# 30 auf die Rolle abonniren, wogegen sie ihnen am Tage vor jeder Audienz zugeschickt wird. Falls Partheien persönlich gegenwärtig sind, um Eide zu leisten, Erklärungen zu geben u. s. w. nimmt das Gericht diese Handlungen auch wol außer der Reihe vor. Sobald nach 12 Uhr Mittags eine Sache beendigt ist, pflegt durchgerufen zu werden, d. h. der Gerichtsbote ruft jede Sache einzeln auf und die Sachführer haben nun Gelegenheit, zu erklären, ob sie die Sache noch heute zu verhandeln wünschen, ob sie dieselbe aussetzen wollen, ob sie eine Commission zum Güteversuche bitten, oder welche kurze Erklärung sie sonst zu geben haben. Gegen eine nicht erschienene Parthei wird sofort in contumaciam erkannt, d. h. auf die zweite Citation, falls diese noch übrig ist, oder auf den rechtlichen Nachtheil, welcher dem Ausbleiben folgt.

Sobald die Audienz 3 Stunden gedauert hat, kann das Gericht die Sitzung schliessen.

Die Urtheile des Gerichtes werden

a) in liquiden Sachen, nach kurzer mündlicher Berathung im Audienzsaale, sofort abgegeben,

b) oder die Richter verfügen sich in das anstoßende Deliberationszimmer und fassen dort das Urtheil sofort ab,

c) oder das Urtheil wird bis zur nächsten oder noch ferneren Audienz ausgesetzt, wo dann vorher Relation und Deliberation unter den Richtern erfolgt, vor welchen die Sache verhandelt worden.

Das Namenverzeichniß der vom Handelsgerichte abgegebenen Erkenntnisse wird in die wöchentlichen Nachrichten gerückt.

Zu Zeugenverhören müssen die Partheien und die Zeugen citirt werden, falls aber auch die Gegner ausbleiben, geht dennoch das Verhör vor sich. Vor der Aussage werden die Zeugen zusammen beeidigt und dann einzeln vernommen, jede Parthei oder Sachführer hat das Recht, dem Zeugen durch den, das Verhör leitenden Präses, Vicepräses oder Richter, Fragen zur Aufklärung der Sache thun zu lassen. Die Aussagen werden vom Assistenten protocollirt und nachher den Zeugen vorgelesen.

In Commissionen müssen in der Regel die Partheien persönlich erscheinen, welche dazu bei 5 ℛ𝔊. Strafe citirt werden, oder wenigstens ihre völlig instruirten Sachführer. Kommt ein Vergleich zu Stande, so wird derselbe vom Canzellisten protocollirt und von den Partheien mit dem Commissar unterschrieben.

Das Handelsgericht spricht blos Recht, es hat keine ausübende Gewalt, es verhilft nicht zum Rechtserfolge. Die Execution ist vielmehr in den Händen der unteren Justizbehörde des Wohnortes, also der Praturen in der Stadt und der Patrone und Landherren im Gebiete. Ist also ... vom Handelsgerichte zu irgend einer Geldzahlung oder anderen Leistung ... rtheilter dem Erkenntnisse nicht in gehöriger Zeit nachgekom... so läßt der Gegner auf irgend einen be-

liebigen Tag in der Woche des Mittags um 12 oder 1 Uhr zur Erlaubung der Execution auf die handelsgerichtliche Cancellei citiren. Sollte sich hierbei eine erhebliche Streitfrage ergeben; so wird die Sache zur gewöhnlichen Verhandlung verwiesen, sonst aber schreibt der Vicepräses unter das Erkenntniß fiat executio auf so und so viel nebst den heutigen Kosten mit soviel. Dieses Erkenntniß wird dann, gewöhnlich durch einen aussergerichtlichen Procurator, an die Prätur oder sonstige Behörde befördert, dort ebenfalls vom Gerichtsherrn unterschrieben und nun die Execution durch die Officianten vorgenommen (wovon unten.)

Die Pfändung hat nun

a) entweder Erfolg oder

b) keinen Erfolg.

a) Der Präturofficiant stellt einen Schein aus, daß er die und die Sachen wirklich gepfändet habe. Dann läßt der Kläger nach 14 Tagen den Bekl. wieder vor das Handelsgericht zur öffentlichen Audienz citiren, zur Erlaubung des öffentlichen Verkaufes der gepfändeten Sachen, worauf dann das Gericht den Verkauf erlaubt. Dieser muß am gehörigen Orte vorgenommen werden (siehe die Ausrufsverordnungen) und der Eigenthümer davon durch eine schriftliche, den Handelsgerichtsboten aufzutragende, Insinuation davon in Kenntniß gesetzt werden, daß die ihm abgenommenen Sachen wann und wo verkauft werden sollen. Reicht der reine Ertrag der Auction nicht hin, die zuerkannte Forderung zu decken; so läßt der Kläger wieder zur Erlaubung der Execution auf den Rest citiren und es wiederholt sich dasselbe Verfahren.

b) Der Präturofficiant stellt einen Schein aus, daß Beklagter nicht pfandbar. Dann hat Kläger die Wahl, ob er einen Freizettel auf den Bekl. lösen oder ihn zum Universalarreste bringen will. Im letzten Falle läßt er vor das Handelsgericht, zur öffentlichen Audienz, citiren, zur Erlaubung des Universalarrestes, wobei der obige Attest d[er] Präturoffici-

anten zu produciren ist. Der Universalarrest wird sofort erkannt und ein Termin dazu angesetzt, an welchem der Bekl. das Verzeichniß seiner Gläubiger auf dem Fallitactuariate beizubringen habe. Leistet er diesem Erkenntnisse auf fernere Citation keine Folge; so wird ein zweiter Termin bei Gefängnißstrafe angesetzt und falls Bekl. dann noch nicht erscheint; so wird er durch Wache in seinem Hause so lange gefangen gehalten, bis er seine Gläubiger angegeben und den Manifestationseid geleistet hat.

Die gewöhnlichere Entstehungsart eines Fallissementes ist indeß, daß der von seinen Gläubigern Gedrängte seine schriftliche Insolvenzerklärung nebst fünffacher Designation der Gläubiger auf der Cancellei des Handelsgerichtes einreicht. Diese Insolvenzerklärung wird auf einen Stempelbogen von 4 ß geschrieben und in Form einer gewöhnlichen Supplik abgefaßt und vom Falliten unterschrieben. Sie enthält eine kurze allgemeine Angabe der Ursachen der Insolvenz, bezieht sich auf die Designatio Creditorum und bittet, die Insolvenzerklärung anzunehmen und in Gemäßheit der Neuen Fallitenordnung zu verfahren. Eines der Exemplare der Designation muß den Wohnort sämmtlicher Gläubiger über 100 ℔ Courant enthalten. Die Cancellei stellt auf Verlangen und gegen die Gebühr von 20 ß einen Attest über die Einreichung der Insolvenzerklärung aus, wodurch beurkundet wird, daß der Fallit sich unter den Schutz der Gesetze begeben und nun nicht mehr von einem einzelnen Gläubiger verfolgt werden könne. Alle Insolvenzerklärungen werden in die Nachrichten und den Correspondenten eingerückt.

Sämmtliche Gläubiger, nebst dem Advocaten, welcher die Insolvenzerklärung abgefaßt und unterzeichnet hat, werden auf das Fallitactuariat citirt. Die Gläubiger wählen curatores bonorum, in Gemäsheit der Fallitenordnung, zwei, oder wenn die Mehrzahl der Gläubiger will, auch mehrere. Wer zum Curator gewählt wird und nicht noch mehrere unerledigte Fal-

litcuratelen hat, oder sich mit hohem Alter entschuldigen kann, muß das Amt übernehmen oder auf seine Forderung verzichten. Falls gar keine Gläubiger zur Wahl erscheinen, ernennt das Gericht ex officio einen der jüngeren Advocaten und einen außergerichtlichen Procurator dazu.

Die Curatoren wählen, falls sie wollen, einen Buchhalter, der, wie sie, beeidigt wird. Zur Führung der Rechtssachen wird ein Advocat der Masse von den Curatoren bestellt und zwar gewöhnlich der die Insolvenz eingeleitet habende.

Die Curatoren haben sich nun genau nach der Fallitenordnung von 1753 (Klefeker III. 240) und deren Additionalartikel von 1772 (Mandate VI. 475. 552.) zu richten, die Masse zu constituiren, zu vertheilen und die Sache zu Ende zu bringen. Die gerichtliche Leitung wird commissarisch durch den Präses oder Vicepräses, mit Zuziehung des Actuars, besorgt und was in den Fallitcommissionen nicht ausgemacht werden kann, zur Audienz verwiesen. Nach beendigtem Fallissements und abgelegter Rechnung werden die Curatoren in einer besondern Commission entschlagen, wozu sämmtliche Gläubiger wieder citirt werden. Vor allen Dingen werden die Kosten und dasjenige bezahlt, was auf die Fallitmasse selbst verwendet worden, dann folgen die privilegirten Schulden (Art. 22 der Fallitenordnung) und in den Rest theilen sich die, durch das Grundstück nicht gedeckten, älteren und jüngeren hypothecarischen Gläubiger und die übrigen nichthypothecarischen Gläubiger (chirographarii) nach dem Verhältniß von 4, 3, 2. Eine eigentliche Prioritätsordnung (wie in Bergedorf) existirt in Hamburg also nicht. Die Acten werden dann, mit dem Schlußberichte der Curatoren, und einem Gutachten des Handelsgerichts an das Obergericht geschickt, welches das, dem Falliten zukommende Prädicat bestimmt: ungl[illegible], leichtsinnig oder boshaft. Name und Bezeichnung [illegible]liten werden auf 14 Tage an die Börse angeschlagen. [illegible]s Obergericht kann auf eine Gefängnißstrafe des Falliten erkennen und den

Gläubigern eines leichtsinnigen und boshaften Falliten wird allemal das Nachmahnungsrecht vorbehalten, d. h. das Recht, fünf Jahre nach der Entschlagung, den Falliten auf Nachbezahlung zu citiren, wovon er sich aber durch den Eid frei machen kann, er habe nicht mehr im Vermögen, als er für sich und die Seinigen brauche. Indeß sind doch auch Beispiele einer freiwilligen Nachzahlung nicht selten *).

Restitutionen (s. pag. 127) bedürfen keiner weitern Form, als daß der, sich durch das Erkenntniß der einen Kammer beschwert Erachtende, binnen der Rechtskraft, d. h. binnen 10 Tagen und in Wechsel- und Frachtsachen binnen 3 Tagen, vom Tage der angehörten Publication oder der geschehenen Insinuation angerechnet, auf die nächste Audienz der andern Kammer citiren läßt, zur Einlegung der Restitution. Die Beschwerde muß aber in der Citation angegeben werden, oder diese sich auf einen mitinsinuirten Antrag beziehen. Zu Contrarestitutionen (s. pag. 131) wird auf einen unbestimmten Tag, binnen der Rechtskraft citirt. Dabei ist ein schriftlicher Antrag auf Stempelpapier nothwendig und muß auch die Antwort (Submission) schriftlich auf der Cancellei eingereicht werden. Das Gericht setzt den Termin zur Verhandlung an, deliberirt und erkennt sofort.

Appellationen (s. pag. 131) werden interponirt, indem der Sachführer das desfällige Protocoll auf der Cancellei des Handelsgerichtes binnen der Gefahrtage eigenhändig unterschreibt. Das Urtheil wird ausgelöset und dem, im Obergerichte präsidirenden Bürgermeister vorgelegt, der die Citation

*) Anmerk. Vielleicht wäre hier die gesetzliche Bestimmung zu wünschen, daß ein Fallit auch dann nachgemahnt werden könnte, wenn er noch binnen den fünf Jahren durch Erbschaft, Lotteriegewinn oder sonstigen Glücksfall zu Vermögen kommen sollte. Die Gläubiger müssen sonst ruhig zusehen, wie ein, von höchster Behörde für leichtsinnig oder boshaft erklärter, Schuldner sein Vermögen aufs Neue vergeudet, ohne daran zu denken, seine Gläubiger zu befriedigen.

an das Obergericht erlaubt. Die Cancellei des Handelsgerichtes versiegelt und verzeichnet (inrotulirt) die Acten, welche dann an das Obergericht befördert werden.

II. Die Amtspatrone citiren die Partheien auf erhobene Beschwerde zum mündlichen Verfahren, wobei weder Advocaten noch Procuratoren zugelassen werden. Von den Erkenntnissen findet Supplication an den Senat Statt. Die Execution der Erkenntnisse besorgt die Prätur. *)

---

*) Anmerk. So natürlich es scheint, daß Genossen eines und desselben Amtes ihre Amtsstreitigkeiten vor ihren verfassungsmäßigen Schiedsrichter bringen und so folgerecht es ist, daß Jemand, der einen Amtsmeister wegen versäumter, schlechter oder übertheuerter Arbeit verklagen will, dem Gerichtsstande des Beklagten folgt und ihn bei seinem Patron verklagt; so ist es doch in jedem Falle eine auffallende Anomalie, daß, nach dem eingeführten Gebrauche, die Amtspatrone auch dann competent seyn sollen, wenn Amtsgenossen, wegen wirklicher oder vermeinter Eingriffe in ihre Amtsgerechtsame, das Mitglied eines andern Amtes oder Bürger vor ihren Patron citiren, welche in gar keiner Amtsverbindung stehen. Dies widerspricht ganz offenbar dem sonst allgemein geltenden Grundsatze, man solle dort Recht suchen, wohin der Beklagte gehört und dieser Gebrauch wird am allerauffallendsten dadurch, daß die Patrone geradezu verpflichtet sind, ihre Amtsmeister zu schützen, ihre Gerechtsame zu vertreten. Freilich sind die Amtspatrone Senatoren und als solche auch zum Schutze anderer Bürger und Einwohner verpflichtet, freilich ist das Unregelmäßige des Verfahrens mehr formell und theoretisch, als materiell und practisch, freilich steht endlich der Recurs an die höchste Behörde frei, aber es bleibt dennungeachtet ein Widerspruch mit dem sonst Gesetzlichen und muß den Patronen selbst diese Collision ihrer allgemeinen und besonderen Pflichten unangenehm seyn.

Das Aemterreglement, Tit. V. Art. 3, begründet die Competenz der Patrone gegen Pfuscher und Böhnhasen, allein einestheils mögte es die Frage seyn, ob das ganze Aemterreglement hinsichtlich seiner Competenzbestimmung noch gelten könne, indem eine Hauptvoraussetzung desselben, das Amtsgericht, jetzt aufgehoben ist, anderntheils ist es ein nicht zu verkennender Unterschied zwischen Böhnhasen und Bürgern, welche sich der Böhnhasen bedienen oder auf eine andere Weise in Amtsgerechtsame angeblich eingreifen. Bei definitiver Organisation des jetzt nur provisorisch hergestellten Aemterwesens kann indeß mit bürgerlichem Vertrauen auf eine zeit- und rechtsgemäße Bestimmung dieser Angelegenheit gerechnet werden.

III. Das Kriegsgericht der Bürgergarde.

A. Untersuchungscommission.

Eine schriftliche Beschwerde über ein Vergehen eines Mit-
liedes der Bürgergarde im activen Dienste wird vom Chef
es Bürgermilitairs an eine Untersuchungscommission
ewiesen, indem er unter die eingegangene Klage oder den
ingelaufenen Bericht eines Officiers diese Verweisung schreibt.*)
)ie Commission besteht aus zwei, vom Chef ernannten, Offi-
ieren der Bürgergarde und dem Auditeur. Der Letztere ladet
ie Commissarien durch gedruckte Zettel zur angesetzten Stunde
uf die Cancellei des Bürgermilitairs und bemerkt, ob er
ünscht, daß die Officiere in Uniform oder in Civilzeug er-
cheinen. Auch die Angeklagten können von dem sonst vorge-
hriebenen Erscheinen in Uniform dispensirt werden. Der Au-
iteur hat immer das Recht ohne Uniform in diesen Commis-
ionen zu erscheinen. In jedem Falle aber haben die Par-
heien in den Commissarien Officiere der Bürgergarde zu ach-
en. Die Partheien werden entweder aus dem Arreste vorge-
ührt, oder durch einen Feldwebel mittelst gedruckter Formulare
itirt. Erscheinen sie nicht auf die erste Citation; so erläßt die
Commission die zweite Citation unter Androhung einer Strafe
der des passenden Rechtsnachtheiles. Falls aber die Partheien
rscheinen oder etwa aus dem bereits verfügten Arreste vorge-
führt werden; so wird zuerst der Ankläger, wenn ein solcher
vorhanden, und dann der Angeklagte von den Commissarien
und dem Auditeur vernommen und ihre Aussagen protocollirt.
Falls es auf einen Beweis von der einen oder der andern
Seite ankommt, wird den Partheien die Führung desselben

*) Anmerk. Die Untersuchungen wegen Fehlens im Wachdienste sind einem Adjutanten des Generalstabes übertragen, der die Angeklagten citiren läßt, sie vernimmt und das Protocoll dem Chef zuschickt, welcher dann die gesetzliche Strafe verfügt und dem competenten Compagniechef die Ausführung derselben schriftlich aufträgt.

auferlegt, die Zeugen ebenfalls von der Commission späterhin so vernommen, daß die Zeugen ihre Aussage erforderlichenfalls beeidigen können und überhaupt instruirt die Commission die ganze Sache soweit wie möglich. Jede Ungebühr während des Verfahrens selbst kann die Commission durch sofortigen Arrest ahnden. Das Protocoll jeder einzelnen Sitzung wird von den Commissarien und dem Auditeur unterschrieben und sobald die Sache hinlänglich instruirt, oder der nichterschienene Angeklagte seiner Einreden in contumaciam verlustig erklärt ist, schickt die Commission durch den Auditeur das vollständige Protocoll mit allen etwa producirten Documenten und einem Gutachten an den Chef ein. Dieser urtheilt dann entweder die Sache selbst ab oder er übergiebt sie in den geeigneten Fällen der kriegsgerichtlichen Commission (siehe unten) oder auch er stellt den Angeklagten vor ein Kriegsgericht.

B. Das eigentliche Kriegsgericht.

Zum Kriegsgerichte werden die sieben Mitglieder eingeladen und die Angeklagten und Zeugen citirt. Alle müssen dabei in voller Uniform und Bewaffnung erscheinen. Das Gericht versammelt sich im großen Saale der Cancellei des Bürgermilitairs und der Präses requirirt dazu einen Unterofficier und vier Gardisten von der Hauptwache, welche im Saale Wache halten, wo sich Jeder als Zuhörer einfinden kann. Wenn die Sitzung beginnen soll, nimmt der Präses in der Mitte Platz und rechts und links von ihm die Beisitzer, den Graden nach vom Präses abwärts. Der Präses erinnert den Angeklagten seine Waffe ab- und vor den Sitz des Präses hinzulegen, und sich dann zu setzen. Falls zufällig Richter vom Bataillon des Anklägers ernannt seyn sollten, fragt der Präses den Angeklagten, ob er mit diesen Richtern zufrieden sey; verneint er das, so müssen andere Richter gleichen Grades aus der dienstthuenden Wachmannschaft genommen werden. Richter und Auditeur nehmen ihre Kopfbedeckung ab, und Letzterer liefet dann,

neben dem äußersten Beisitzer zur Rechten stehend, die Untersuchungsacten und fügt denselben ein kurzes Gutachten und seinen Antrag, in Gemäßheit des betreffenden Artikels im Dienstreglement hinzu. Der Präses befiehlt dem Angeklagten, vorzutreten und fragt ihn, ob er etwas zu seiner Vertheidigung hinzuzufügen habe. Dies kann der Angeklagte persönlich oder durch einen Vertheidiger thun. Das Gericht verfügt sich nach angehörter Vertheidigung und allenfallsigen fernerem Antrage des Auditeurs in das Deliberationszimmer und deliberirt dort in freier Discussion. Der Präses sammelt dann die Stimmen so, daß der jüngste Grad zuerst stimmt und die Mehrheit ergiebt das Urtheil. Der Präses faßt das Urtheil schriftlich ab oder beauftragt einen der Beisitzer damit. Jedes Urtheil enthält Entscheidungsgründe und Beziehung auf die hieher gehörigen Artikel des Dienstreglements. Nach abgefaßtem Urtheile verfügt sich das Gericht wieder in den Audienzsaal, Jeder stellt sich mit bedecktem Haupte an seinen Platz und der Präses verliest das Urtheil. Der Angeklagte erhält seine Waffe dann wieder und kann binnen acht Tagen an den Senat suppliciren. Diese Supplication findet nach dem Dienstreglement nur Statt, wenn auf Degradation oder Cassation erkannt ist, indeß wird nach der Observanz auch von anderen Strafen supplicirt.

Am 27. Nov. 1816 hat der Senat eine Bekanntmachung erlassen, wegen der Execution der, bei dem Bürgermilitair ergangenen kriegsgerichtlichen Erkenntnisse (Anh. III. 178). Diese Verordnung gilt denn auch hinsichtlich der Execution der Straferkenntnisse, welche von den Officieren ausgesprochen worden. Nach der Verordnung und dem Gebrauche gestaltet sich das Verfahren rücksichtlich der kriegsgerichtlichen Erkenntnisse folgendermaßen. Vor allen Dingen ist nothwendig, daß dem Verurtheilten das Erkenntniß bekannt werde. Dies geschieht durch die Vorlesung desselben, wenn der Verurtheilte gegenwärtig oder, wenn er abwesend, dadurch, daß der Feldwebel

ihm das Erkenntniß insinuirt. Nachdem das auf Arrest oder Geldstrafen lautende Erkenntuiß rechtskräftig geworden, wird dem Verurtheilten ein, von der Cancellei des Bürgermilitairs ausgefertigter, gedruckter Zettel insinuirt, welcher vom Compagniechef und dem Obristlieutenant unterzeichnet ist und die Warnung enthält, nunmehr binnen 24 Stunden, bei Strafe der wirklichen Pfändung, entweder zu bezahlen oder sich zum Arrest zu stellen (Quernacht). Für diese Anzeige bezahlt der Verurtheilte 4 ß Gebühr. Nachdem diese Zeit fruchtlos verstrichen, begeben sich der Wachtschreiber, der Feldwebel und zwei uniformirte Gardisten ohne Gewehr nach der Wohnung des Verurtheilten und vollziehen die Pfändung, wofür die Kosten 1 ℔ 8 ß betragen. Ist der Verurtheilte nicht pfandbar, so verfügt sich der Feldwebel auf Ordre in die Wohnung des Verurtheilten und soll dort nach der Verordnung so lange bleiben, bis der Verurtheilte ihm gutwillig in Arrest folgt, und so lange täglich 2 ℔ 8 ß von demselben erhalten. — Lautet das Erkenntniß blos auf Arreststrafe; so soll der Verurtheilte, nach der Verordnung, 24 Stunden nach der Rechtskraft des Erkenntnisses durch einen Feldwebel ohne Gewalt geholt und dabei eben so verfahren werden, wie eben angegeben.

Bei dieser Verordnung ereignete es sich aber zuweilen, daß die Einlegung des Feldwebels unthunlich war und dieser noch weniger die 2 ℔ 8 ß von Widerspenstigen und Unpfandbaren erhalten konnte. Da indeß die Urtheile des Kriegsgerichtes und der Officiere nicht unvollzogen bleiben konnten; so bediente sich die Bürgermilitaircommission des ihr, durch den Schlußartikel des Dienstreglements (And. I. 231.) zugestandenen Rechtes, das Reglement durch Gesetzeskraft habende Erläuterungen und Zusätze zu ergänzen, und verfügte am 12. Mai 1817, nach Analogie des gedachten Mandates vom Nov. 1816, daß, wenn die Einlegung des Feldwebels unthunlich sey, (wenn der Feldwebel rapportirt, er könne in der Wohnung nicht bleiben, auch die 2 ℔ 8 ß nicht erhalten) der Verurtheilte

ittelst eines Freizettels arretirt werden solle. Da es ins
ß zweckmäßig schien, diese Beschränkung der bürgerlichen
eiheit nicht den einzelnen Officieren zu überlassen, so wurde,
ittelst eines Beschlusses der Commission vom 20. September
817, das Kriegsgericht mit Erkennung der Freizettel beauf-
agt, sowol als Folge der kriegsgerichtlichen Erkenntnisse, als
uch derer, welche wegen Nichtbefolgung von Straferkennt-
ssen einzelner Officiere nothwendig seyn mögten.

Sind dem zu einer Geldstrafe Verurtheilten Effecten ab-
epfändet; so wird er ebenfalls vor das Kriegsgericht citirt, zur
rlaubung des öffentlichen Verkaufes und dieser gegen den
cht erschienenen Beklagten erkannt, oder es kann auch dem
scheinenden Beklagten, auf seine Bitte, noch eine kurze Frist
stattet werden, um die Sachen einzulösen.

C. Die außerordentliche kriegsgerichtliche
ommission versammelt sich an einem Rathstage auf dem
athhause. Das Verfahren ist wie bei dem Kriegsgerichte,
ur wird kein Vertheidiger zugelassen. Auch von dieser Com-
nission findet Supplication an den Senat binnen acht Tagen
Statt.

IV. Das Kriegsgericht der Garnison.

A. Untersuchung.

Jeden Fall, den nicht der competente Officier der Gar-
ison oder der Obrist sogleich mit der passenden Strafe belegen
will, verweiset der Obrist zur Untersuchung. Diese wird vom
Oberauditeur, in Beiseyn eines Officiers, vorgenommen und
läßt zu dem Ende der Oberauditeur den Angeschuldigten nach
er Commandantur kommen.

Nachdem dem Obristen das Protocoll eingereicht ist, ent-
scheidet er, ob und wie der Angeklagte sogleich zu bestrafen sey,
b er vor das Kriegsgericht, oder das große Kriegsrecht zu
tellen.

B. Das Kriegsgericht versammelt sich in der Commandantur. Der Angeschuldigte wird gefragt, ob er gegen Einzelne der Richter etwas einzuwenden habe. Geschieht dies nicht; so nimmt der Oberauditeur sämmtlichen Richtern einen besonders vorgeschriebenen Eid ab. Er lieset dann die Untersuchungsacten vor und der Präses fragt den Angeklagten, ob er noch etwas hinzuzufügen habe. Der Angeklagte wird dann abgeführt und die Richter, welche nicht Officiere sind, treten in ein besonderes Zimmer zur Deliberation zusammen. Hat ihre Majorität ein Urtheil gefällt, welches dem Oberauditeur den Kriegsgesetzen gradezu entgegen zu seyn scheint; so macht er sie darauf aufmerksam und veranlaßt eine neue Deliberation. Das Resultat der zweiten Deliberation steht aber immer als Urtheil der Subalternen fest und aus diesem, so wie aus den Stimmen der Officiere bildet der Oberauditeur das Urtheil nach reiner Stimmenmehrheit. Das Urtheil wird dem Obristen zur Bestätigung, Milderung oder Schärfung vorgelegt. Von seiner Entscheidung findet durchaus keine weitere Berufung Statt.

C. An das große Kriegsrecht werden die schwereren Fälle gebracht. Es versammelt sich auf dem Rathhause an einem Rathstage, und verfährt wie das Kriegsgericht. Das Urtheil desselben ist keiner ferneren Appellation unterworfen und wird dem Obristen zur Ausführung mitgetheilt.

V. Patronate der geistlichen Stiftungen, Stadt- und Landpräturen und Waldherrschaften.

Das Verfahren bei allen diesen Behörden ist im Ganzen gleich. Die Audienzen werden in den Häusern der Patrone rc. gehalten, Morgens von 10 Uhr an und zwar:

bei der ersten und zweiten Prätur Montag und Donnerstag und Dingstag und Freitag, nach der [illegible]rabredung der Prätoren,

bei den Präturen von Bill- und Ochsenwärder, Hamm und Horn und hamburger Berg, alle vierzehn Tage des Sonnabends,
bei dem Waldherrn, und
bei dem Patrone zu St. Johannis eben so;
bei dem Patrone zu St. Georg, alle 14 Tage oder alle 4 Wochen Sonnabends.

[...]ur die Oberalten, als Patrone des Hospitals zum heil. Geist [...]alten ihre Sitzungen so oft hinlänglich Sachen vorhanden [S]onnabends auf dem Marien Magdalenen Kloster.

Es steht freilich Jedem frei, seine Sache auf der Prätur [z]u betreiben, indeß ist dies theils wegen des Zeitverlustes, theils [w]egen der Unbekanntschaft mit den nothwendigen gerichtlichen [F]ormen, Niemand zu rathen. In kleineren, unwichtigen Sa-[ch]en wendet man sich an einen außergerichtlichen Procurator, [fa]lls aber die Sache mit irgend einer bedeutenderen Rechts-[fr]age verbunden, am sichersten an einen immatriculirten Advo-[ca]ten, welcher dann einen, der Gerichtsordnung nach nothwen-[d]igen, Procurator instruirt.

Der Advocat des Klägers giebt dem Procurator die Cita-[ti]on auf, oder dieser läßt sie sich unmittelbar vom Kläger auf-[g]eben und die Ausbringung durch den Gerichtsboten besorgen. [I]n der Audienz verhandeln die Procuratoren die Sache münd-[li]ch und der Prätor erkennt entweder sogleich oder er verfügt [a]uch eine persönliche Erscheinung der Partheien. Falls sich [d]iese hier nicht vergleichen, worauf der Prätor immer sein be-[so]nderes Bestreben richtet; so wird den Umständen nach er-[ka]nnt, entweder es kann, in wenigen Fällen, sogleich entschie-[d]en werden, oder es wird dem Kläger aufgegeben, eine or-[d]entliche schriftliche Klage einzureichen, oder, falls diese schon [d]eutlich in der Citation liegt, dem Bekl. anbefohlen, schriftlich [z]u antworten. Die Einreichung aller Schriftsätze geschieht blos [d]urch die Procuratoren (falls die Parthei nicht ohne Procura-[to]r immer selbst erscheinen will) mittelst hergebrachter kurzer

lateinischer oder deutscher Formeln. Alles was die Procuratoren auf solche Weise durch Formeln verhandeln, heißt Receß.

Ein schriftliches Verfahren kann nur mit Erlaubniß des Prätors eingeleitet werden; es wird nicht erlaubt in allen Sachen unter 45 ℔ Courant und in besonders bevorzugten summarischen Sachen, z. B. Miethe u. s. w. Ist das schriftliche Verfahren erlaubt; so können die Schriften von beiden Seiten, leider, von Jedem gemacht werden. Es bedarf daher auch keiner Unterschrift des Verfassers und keines Stempelpapiers. Die Schriften werden in Folio geschrieben, aber, freilich sehr unzweckmäßig, in Octavo zusammengelegt. Oben auf wird der Titel der Schrift, in Sachen dessen gegen den (das rubrum) geschrieben. Statt aller Anrede wird zu Anfang der Schrift P. P. gesetzt.

Die Audienzen werden nach der Rolle gehalten, so daß die Sachen, in denen der älteste Procurator für den Kläger auftritt, zuerst kommen, dann die des zweiten Procurators und so fort bis zum jüngsten.

Ueber jede Verhandlung wird eine kurze Registratur in das Protocoll eingetragen. Die Procuratoren schreiben das Protocoll jeder Sache auf einen besonderen Bogen, halten es in Ordnung und schicken es, sobald nöthig, dem Advocaten.

Die Publicationen der Urtheile, welche der Prätor außer der Audienz ausgearbeitet, geschehen ohne Weiteres, indem er sie dem Registrator vor der Audienz zum Eintragen übergiebt. Sind Procuratoren für beide Partheien angestellt, so bedarf es keiner Insinuation und die Rechtskraft fängt von 12 Uhr Mittags am Tage der Publication an, sonst aber muß der Parthei, die keinen Procurator hat, das Urtheil insinuirt werden.

Die Supplication geschieht in den erlaubten Fällen, indem der Procurator binnen 10 Tagen von der Publication oder Insinuation an, auf der Registratur der Prätur erklärt, seine Parthei wolle suppliciren und er deshalb um [illegible]schickung der Acten an das Obergericht bitte. Er erhält [illegible]rüber einen

Schein, welcher der Supplication beigelegt wird. Diese Supplication muß binnen denselben zehn Tagen auf der Canzellei des Obergerichtes eingereicht werden und zwar unentgeltlich an einem Tage, wo das Obergericht wirklich Audienz hält, oder gegen eine Gebühr von 20 fl. zu jeder andern Zeit (Exhibition).

Restitution geschieht ohne Weiteres durch Citation und Einreichung einer Restitutionschrift binnen den zehn Tagen.

Die Execution der rechtskräftigen Prätururiheile oder der, von anderen Behörden der Prätur zur Execution zugeschickten Urtheile geschieht folgendermaßen: Wenn Jemand dem Urtheile, welches die Zahlung u. s. w. bei Strafe der Execution verfügt, binnen der gegebenen Zeit nicht Folge geleistet hat; so wird ihm auf Anhalten der Gegenparthei die Warschauung insinuirt, d. h. ein Präturbefehl, nunmehr binnen acht Tagen zu bezahlen. Ist auch diese Frist verstrichen; so wird die Quernacht angesagt, binnen 24 Stunden zu zahlen. Dann erfolgt die Pfändung, indem die Präturofficianten wirklich diejenigen Sachen im Hause wegnehmen, welche ihnen zur Bezahlung der Schuld hinreichend scheinen. Sind dergleichen nicht vorhanden; so kann der Gläubiger mit dem Atteste der Unpfandbarkeit zur Erlaubung des Universalarrestes citiren, wo dann entweder bei der Prätur oder dem Handelsgerichte der Schuldner sich insolvent erklären muß, oder auch kann der Gläubiger einen Freizettel lösen. Dies ist ein offener Zettel, auf welchen Jeder, der in dessen Besitz ist, den Schuldner, wo er ihn auf der Straße findet, arretiren kann. Von diesem Arreste befreiet nur Bezahlung oder Insolvenzerklärung. Doch muß derjenige, welcher den Freizettel nachsucht, Caution für Schlösser und Helden leisten, d. h. er muß für die Kosten einstehen, welche die Arretirung und Festhaltung verursacht, falls der Arretirte sie nicht bezahlen kann.

Eine gewöhnliche Ursache der Unpfandbarkeit ist ein Hauerbefehl. Wenn nämlich der Hauswirth rückstän-

dige Miethe zu fordern hat; so läßt er den Miether citiren und ihm einen Befehl vom Prätor insinuiren, keine Mobilien aus dem Hause zu bringen. Da der Hauswirth immer das erste gesetzliche Pfandrecht an den ins Haus gebrachten Sachen hat; so sichert ihn der Hauerbefehl gegen alle, von Anderen vorzunehmenden Pfändungen. Indeß kann der Gläubiger den Hauerbefehl aufheben lassen, sobald er dem Hauswirthe die rückständige Miethe zahlen will, dann tritt er in dessen Pfandrecht.

Will sich aber der Hauswirth nicht mit der bloßen Sicherung durch den Hauerbefehl begnügen, sondern besteht auf Zahlung; so läßt er zur Bezahlung der rückständigen Miethe citiren. Dies ist ein sehr kurzer Proceß und endigt, nach fruchtloser Wahrschauung und Quernacht mit der Aussetzung die Präturofficianten führen den Miether und die Seinigen zum Hause hinaus und nehmen die Mobilien in Verwahrung, welche, wenn der Schuldner sie nicht einlösen kann, öffentlich verkauft werden. Oft ist der Hauswirth zufrieden, sein Haus nur frei zu haben und läßt dem Miether die wenigen Mobilien.

VI. Das Niedergericht.

Um eine Sache an das Niedergericht zu bringen, muß erst der Präses desselben die Citation erlauben. Diese Citation geschieht ein für allemal für den ganzen Proceß und wird nicht, wie bei den übrigen Untergerichten, für jeden Termin ausgebracht. Auf das Ausbleiben des Citirten in erster Audienz wird die zweite Citation erlassen und dann, bei abermaligem Ausbleiben, in contumaciam gesprochen und das Urtheil durch den Gerichtsboten insinuirt.

Auch hier könnte jede Parthei persönlich erscheinen, indeß gehört das zu den sehr seltenen Fällen, da armen Partheien ein Procurator vom Gerichte beigeordnet wird.

Das Verfahren des Gerichtes in Civilsachen ist der Form nach mündlich und öffentlich, der Sache nach aber schriftlich-

Vor jedem Gerichtstage geben nämlich die Procuratoren ihre Recesse auf der Cancellei zu Protocoll und verabreden auf diese Weise im voraus ihre gegenseitigen Anträge. In der Audienz, Montags und Freitags, Mittags 1 Uhr, versammeln sich wenigstens 3 Richter, die Procuratoren lesen ihre Recesse ab, der Actuar lieset in seinem Protocolle nach und der Präses giebt im Namen des Gerichtes die nöthigen Bescheide ab, oder giebt durch Stillschweigen zu erkennen, daß die Sache zum Spruche genommen werden solle. Die Urtheile publicirt der Actuar. Nach den Audienzen geben die Procuratoren den Advocaten Abschrift der Recesse.

Die Einreichung der Schriften geschieht also durch die Procuratoren und sind sie dem Gerichte für den Stempel, die richtige Unterschrift des Sachführers, den Anstand in der Schreibart u. s. w. verantwortlich. Die Abfassung der Schriften darf aber nicht von ihnen geschehen, sondern durch die Partheien selbst, oder immatriculirte hiesige Advocaten. Jeder Bogen einer Schrift an das Niedergericht muß mit 4 ß. gestempelt seyn, jede Anlage ebenfalls, wenn sie nicht schon einen höheren hamburger Stempel hat, jede Abschrift einer Anlage mit 2 ß. Das Format der Schriften ist Folio in Quart zusammengelegt, die Anrede: Hoch- und Wohledle! Das Gericht heißt: E. Wolllöbl. Niedergericht.

Auch das Niedergericht ist zum Versuche der Güte angewiesen. Dieses geschieht in dem Commissionszimmer des Niedergerichts, wohin, durch besondere Convocationszettel, die Partheien und ihre Advocaten geladen werden. Falls ein Vergleich zu Stande kommt, wird derselbe von dem graduirten Richter sogleich zu Protocoll genommen.

Das Namenverzeichniß der vom Niedergerichte abgegebenen Bescheide und Erkenntnisse wird ebenfalls in die wöchentlichen Nachrichten eingerückt.

Die Appellation geschieht, indem der Procurator das Urtheil auslöset und den Bürgermeister, der im Obergerichte prä-

sidirt, um die Erlaubniß der Appellation bittet, welche dieser auf das Urtheil schreibt.

In Criminalsachen ist das Niedergericht die erste Instanz. Dem Verfahren des Niedergerichtes geht aber die Untersuchung vorher. Diese wird, auf Verfügung der Polizeibehörde, durch einen der ihr beigegebenen Criminalactuarien vorgenommen. Sobald dieser durch summarische Verhöre mit dem Angeschuldigten, mit den Zeugen, Nachbaren u. s. w. die Sache vorläufig instruirt hat, berichtet er dem Senate. Dieser überläßt es entweder dem Angeschuldigten, ob er sich dem aussergerichtlichen Urtheilspruche des Senates unterwerfen oder eine peinliche Untersuchung erwarten wolle, oder er erkennt auch ohne Weiteres auf eine polizeiliche Strafe, oder er verfügt die Specialinquisition. Im letzteren Falle wird der Angeschuldigte, nunmehr Inquisit und peinlich Angeklagter genannt, über specielle Artikel befragt, welche der Actuar der Sachlage gemäß entwirft. Dann werden sämmtliche Acten an das Niedergericht geschickt.

Dieses läßt an einem öffentlichen Audienztage den Inquisiten vorführen, der Actuar lieset ihm nach Beendigung der Civilsachen das articulirte Verhör vor und fragt ihn, ob er demselben noch etwas hinzuzufügen habe. Inquisit wird dann wieder in Verhaft geführt.

Der jüngste Syndicus ist Fiscal. Dieser verfertigt die peinliche Anklage und läßt sie, in offener Audienz, in Gegenwart des Inquisiten durch den fiscalischen Procurator vorlesen.

Der Defensor kann sich von den Acten soviel er will, auf Kosten des Gerichtes, abschreiben lassen und für sich behalten. Der gewöhnliche Termin zur Abfassung der Defension ist sechs Wochen, doch wird, in besonderen Fällen, der Termin auch verlängert. Dem saumseligen Defensor würde der Präses die Acten wegnehmen, indem der Inquisit nicht unvertheidigt gerichtet werden darf. Nach verlesener Defension nimmt das Gericht die Acten zum Spruche und publicirt dann, in Gegen-

wart des Inquisiten, in offener Audienz das Urtheil, worauf beide Procuratoren sogleich mündlich die Appellation an das Obergericht einlegen.

VII. Vor dem Amtmann in Ritzebüttel ist das Verfahren wie bei den Stadtpräturen. Die Procuratoren recessiren und nur mit besonderer Erlaubniß des Amtmanns darf schriftlich verfahren werden. Die Audienzen sind alle Dingstage. Nur ausnahmsweise, z. B. bei Bergungsstreitigkeiten, wird im supplicatorischen Verfahren gehandelt.

VIII. Das Amtsgericht wird, wenn Sachen genug vorhanden, in der Regel alle 14 Tage Mittewochs auf dem Schlosse gehalten und ist das Verfahren dasselbe wie vor dem Amtmann. Der Actuar führt das Protocoll. Die Appellationen vom Amtmann und vom Amtsgerichte geschehen innerhalb der zehntägigen Frist, durch mündliche oder schriftliche Interposition, bei dem Amtmanne von dessen Erkenntnissen oder im Actuariate von den Erkenntnissen des Amtsgerichtes. Auf diese Interposition erfolgt ein Decret, welches die Frist, gewöhnlich vier Wochen, bestimmt, binnen welcher die Introduction bei dem Obergerichte geschehen muß, worüber eine Bescheinigung beizubringen. Acht Tage vor Ablauf der Frist inrotulirt der Actuar die Acten in Gegenwart der Partheien. Die Deserterklärung erfolgt erst auf Antrag der Gegenparthei und wird oft noch eine achttägige Frist zur Beibringung der Bescheinigung der Introduction gestattet.

Criminalsachen werden, wie im Niedergerichte, durch den Fiscal vor dem Amtsgerichte eingeklagt, nachdem der Amtmann zuvor die summarische Vernehmung durch den Actuar hat vornehmen lassen. In leichten Fällen und bis zu einem Jahre Zuchthausstrafe erkennt der Amtmann ohne weitere Förmlichkeit. Bei schwereren Vergehen wird die Specialinquisition verfügt. Die peinliche Klage wird in der Sitzung vorgelesen und der Angeklagte von dem Procurator, oder einem erbetenen Defensor, vertheidigt. Der Amtmann schickt die Acten an ein

auswärtiges Spruchcollegium. Das eingegangene Urtheil wird dann

IX. dem Landgerichte vorgelegt, welches aus allen Grundeigenthümern im Amte besteht. Diese werden am Sonntage vorher durch eine Verkündigung von den Kanzeln zusammengerufen und muß jeder Eigenthümer bei Strafe von 10 Schill. und 4 Pfenn. erscheinen. Nach dreimaligem Läuten mit der Schloßglocke wird das Landgericht gehalten, indem der Amtmann, der Actuar und die beiden Schultheißen sich in der Gerichtsstube befinden, die Eingesessenen aber auf dem Platze vor den geöffneten Fenstern. Der älteste Schultheiß und der Fiscal eröffnen das Gericht unter Hersagung gewisser Formeln (Klefeker XI. pag. 787) und dann wird das Urtheil mit den Entscheidungsgründen publicirt, nachdem es auch im Amtsgerichte vorher verlesen ist. Bei Todesurtheilen wird der Stab gebrochen. Von den solchergestalt gefällten Criminalurtheilen findet keine Appellation Statt, sondern der Amtmann läßt dasselbe vollstrecken, indeß hat der Senat das Begnadigungsrecht.

X. XI. Vor dem Amte und dem Rathe in Bergedorf ist das Verfahren ebenfalls wie bei den Stadtprätuten. Die Appellationssumme ist 30 ₰. Der Amtsverwalter hält Mittewochens und Freitags Gericht, der Rath Dingstags. Das Amt hat eine eigene Concurs-Ordnung (Anderson VI. 335), wonach Prioritäts-Erkenntnisse erforderlich sind, nach den bestimmten neunzehn Classen.

XII. Bei dem Obergerichte als zweiter Instanz werden

1. die Appellationen durch die gerichtlichen Procuratoren an den gewöhnlichen Audienztagen, Montag und Freitag, eingeführt, nachdem die Citation dazu von dem Präses erlaubt worden. Auch hier wird nur eine Citation erlassen. Die Appellationslibelle werden auf Stempelpapier zu 4 ß in Folio geschrieben, und in Quart gebrochen. In rubro wird der

libell abdressirt an Ein Hochpreisliches Obergericht der freien Hansestadt Hamburg. Die Anrede ist:

Magnifice

u. s. w. wie bei der Anrede des Senates.

Im Contexte sagt man entweder Ein Hochpreisliches Obergericht, Hochdasselbe, oder: Ew. Magnificenz, Hoch- und Wolweisheiten. Der Appellant führt sich nicht selbst redend an, sondern man spricht in der dritten Person: Anwalt, Appellant u. s. w. Die Schriften werden nicht von der Parthei unterschrieben, sondern mit der allgemeinen Clausel geschlossen: hierüber u. s. w., desuper u. s. w. (hierüber und was sonst Rechtens das mildrichterliche Amt ganz ergebenst bittend). Der Name des Verfassers, d. h. der Parthei selbst oder eines immatriculirten Advocaten, wird unter die Schrift gesetzt. Der Gegner erhält eine Abschrift auf freiem Papier.

Auf eingereichte Appellation erkennt das Obergericht durch ein, in der Audienz publicirtes, Urtheil entweder ohne Weiteres oder es erfordert auch erst vom Appellaten Exceptiones, welche dann in der bestimmten Zeit eingereicht werden müssen, sonst kann der Procurator des Appellanten bitten, den Appellaten seines Rechtes auf fernere Vertheidigung da in contumaciam für verlustig zu erklären.

Hat das Obergericht im Einzelnen oder im Ganzen abweichend von der ersten Instanz gesprochen; so kann die Parthei, welche sich beschwert erachtet, die Appellation an das Oberappellationsgericht in Lübeck einlegen. Dies geschieht binnen den 3 oder 10 Tagen der Rechtskraft vom Publicationstage an durch eine Supplication, worin der Appellant, in erster Person redend und die Schrift, nebst seinem Sachführer, unterschreibend, bittet, das Rechtsmittel der ferneren Appellation zu gestatten und darüber zu decretiren.

2. Supplicationen von den Prätūren u. s. w. geschehen binnen der Rechtskraft, in eben erwähnter Form und werden, da es hier keines Procurators bedarf, vom Supplican-

ten, der in erster Person redet, selbst unterschrieben und entweder an einem Montage oder Freitage Morgens vor 10 Uhr auf der Registratur des Obergerichtes eingereicht, oder gegen Bezahlung von 20 ß zu jeder andern Zeit exhibirt. Für den Gegner muß eine Abschrift auf freiem Papier beigelegt werden.

Die Erkenntnisse auf dergleichen Supplicationen werden nicht in den Audienzen publicirt, sondern von der Cancellei in Form von Decreten ausgefertigt. Falls der Gegner antworten soll, wird ihm dies Decret selbst mit der Abschrift des Supplicats, auf Verlangen und auf Kosten des Supplicanten insinuirt. Antwortet der Gegner nicht in der gegebenen Zeit; so wendet sich der Supplicant, wenn ihm an der Beförderung liegt, mittelst einer neuen Supplik an das Obergericht, die er: Ungehorsamsbeschuldigung nennt und worin er durch das angelegte Decret mit der Bescheinigung der Insinuation beweiset, daß der Gegner (Supplicat) die Frist zum Antworten habe verstreichen lassen. Dem Supplicaten wird dann eine kurze Frist mittelst Decretes gesetzt und Decret und Ungehorsamsbeschuldigung insinuirt. Bleibt auch diese Aufforderung fruchtlos; so erkennt das Obergericht in contumaciam, oder sonst auf geeignete Weise.

Falls das Obergericht eine Commission erkennt, so wird dieselbe befördert und gehalten, wie die vom Senate verfügten.

3. Zur Publicirung von Criminalurtheilen in letzter Instanz vereinigt sich das Obergericht mit den übrigen Mitgliedern des Senates. Die Publication geschieht öffentlich auf dem Rathhause an einem Freitage. Ist Inquisit zum Tode verurtheilt, so wird er in die Frohnerei gebracht und von dort am nächsten Montage um 11½ Uhr nach der Richtstätte außerhalb der Vorstadt St. Georg gebracht, wobei Soldaten, Polizeibeamte, reitende Diener u. s. w. ihn begleiten. Dem

rsammelten Senate wird sogleich von der Beendigung der
recution Nachricht durch Ordonnanzen gebracht.

Dem Obergerichte steht es frei, die Criminalacten zum
pruche an eine auswärtige Juristenfacultät zu schicken. Das
fällte Urtheil wird dann vom Obergerichte unverändert pu-
icirt, in seinem Namen "nach eingeholtem Rathe auswärti-
r Rechtsverständiger."

XIII. An das Oberappellationsgericht muß der
ppellationslibell binnen sechs Wochen vom Tage des, die
ppellation erlaubenden obergerichtlichen Decretes, gelangen.
chlägt das Obergericht die Appellation ab; so kann man da-
gen binnen vier Wochen eine Beschwerdeschrift bei dem
berappellationsgerichte einreichen. Die Schrift wird durch einen
rocurator des Oberappellationsgerichtes eingereicht und muß die-
r mit einer besondern Vollmacht versehen seyn, deren Unterschrift
n der Cancellei oder Notarien beglaubigt ist. Das Gericht de-
etirt darauf Vernehmlassung abseiten des Appellaten und schickt
eses Decret mit der Abschrift des Libells an das hiesige Ober-
richt zur Insinuation an den Appellaten, wenn dieser noch
inen Procurator in dieser Sache bestellt hat, der dann eben-
lls binnen sechs Wochen antworten muß. Die Decrete auf
e Appellation werden dem Procurator insinuirt. Jedes End-
rtheil ist mit separaten Entscheidungsgründen begleitet. —
ie Schriften werden in Folio geschrieben. Auf der ersten
ngebrochenen Seite steht: An die zum Oberappellationsge-
ichte der vier freien Städte Deutschlands Hochverordneten
Herren Präsident und Räthe. Dann folgt der Titel der Schrift,
it Nennung der Namen und Partheirollen, unter Angabe der
Stadt, worin sie wohnen. Links darunter die Anlagen, rechts
er Gegenstand des Streites im Ganzen und der jetzt vorlie-
genden Rechtsfrage (z. B. wegen Contocourantsaldo von
Ct.# 1356. 5. modo wegen Zulässigkeit zweier Zeugen). Die
zweite Seite fängt dann gleich oben mit P. P. und dem Texte
der Schrift selbst an. Unterschrieben wird jede Schrift vom

Concipienten und dem Procurator. Jede Seite soll 25 Zeilen und jede Zeile im Durchschnitte zehn Sylben enthalten. Die Seiten sind zu paginiren *). Man schreibt auf ungestempeltes Papier, indem die Procuratoren die Bogen mit dem besondern Stempel des Oberappellationsgerichtes in Lübeck versehen. Die Stempel der Definitivurtheile richten sich nach dem Werthe der Sachen. (Anderson VI. 408.)

2.

Die hauptsächlichsten Handlungen freiwilliger Jurisdiction, d. h. solche nichtprocessualische Handlungen, bei denen man, um ihnen Rechtsgültigkeit zu verschaffen, der Hülfe der Obrigkeit oder der Gerichte bedarf, sind etwa folgende:

Curatelbestellungen.

1. Jedes unverheirathete Frauenzimmer muß, nach hamburgischen Gesetzen, einen Curator haben, sobald sie nicht mehr unter Vormundschaft steht, indem sie sonst kein rechtsgültiges Geschäft vornehmen kann. Man wendet sich zu dem Ende in der Stadt an den Bedienten einer der beiden präsidirenden Bürgermeister und schreibt demselben auf, den Namen und Wohnort des Frauenzimmers mit der Bemerkung, wessen Tochter, falls von einer Jungfrau die Rede, oder wessen Wittwe es sey, und den Namen und Wohnort des erbetenen Curators. Der Bediente läßt dann Beide zur verabredeten Zeit und am verabredeten Orte das Protocoll unterschreiben und übergiebt den Extract aus diesem Protocoll, das sogenannte Curatorium. Die Gebühren dafür sind, nachdem die Mitglieder des Senates auf ihre Sporteln verzichtet haben, 7 ℳ 8 ß Stempel, und ein Species für den Bedienten. (Bei Unvermögenden bedarf es indeß nur einer Bitte und sehr oft nicht einmal derselben, um die Erlassung der Stempelgebühr

*) Anmerk. Dies gilt überhaupt für die Schriften in allen Gerichten.

von dem Bürgermeister zu erhalten). In den Landgebieten bestellen die dortigen Behörden die Curatoren.

Eine Ehefrau bedarf in der Regel keines Curators, da ihr Ehemann ihr gesetzlicher Vertreter ist. Falls aber zur Errichtung eines Testamentes, zur Anstellung einer Ehescheidungsklage oder sonst ein Curator für eine Ehefrau nothwendig wird, ist dieser Umstand in der, dem Bedienten mitzutheilenden, schriftlichen Aufgabe zu bemerken, z. B. Anna Margaretha, geborne Meyer, Ehefrau des hieselbst wohnenden Bürgers Johann Friedrich Schmidt, wohnhaft — — bittet zu ihrem Curator Jacob Heinrich Krüger, wohnhaft — — zum Behuf einer anzustellenden Ehescheidungsklage, (zum Behuf eines, mit ihrem Ehemanne zu errichtenden, gegenseitigen Testamentes).

Die unverheirathete Tochter eines noch lebenden hamburger Bürgers oder Einwohners kann nur mit Bewilligung ihres Vaters, oder, wenn sie etwa gegen den Vater processiren wollte, auch ohne dieselbe, einen Curator erhalten.

Der Curator eines Frauenzimmers, muß Bürger seyn und natürlich nicht selbst unter Curatel stehen. Er erhält gar keine weitern Rechte über die Willensfreiheit seiner Curandin, als sie ihm selbst einräumen will, kann indeß auch von ihr nicht gezwungen werden, seine Einwilligung zu irgend einem, ihm nicht zweckmäßig scheinenden, Rechtsgeschäfte zu geben. Dagegen kann jede Curandin jeden Augenblick einen andern Curator wählen und hört dann, durch Annahme eines neuen Curators, das Amt des Ersteren stillschweigend von selbst auf. Ein Curator kann mit seiner Curandin kein gegenseitiges Rechtsgeschäft vornehmen, als in wie fern es auf die Curatel selbst Bezug hat, z. B. Rechnungsablegung und dergl. Zu einem andern Rechtsgeschäfte mit ihrem Curator bedarf die Frau eines besondern Curators. Soll dann, nach Beendigung dieses Geschäftes, der eigentliche Curator wieder in seine Stelle treten; so bedarf es dazu keiner neuen Bestellung, nur muß dann, bei Annahme des interimistischen Curators bemerkt werden, er

werde nur zu dem besonderen Rechtsgeschäfte zwischen Curandin und Curator (ad hunc actum) erbeten.

Eine gesetzliche Vergütung für dergleichen Curatelen ist nicht vorgeschrieben, indeß ist es Sitte, daß die Mühwaltung von vermögenderen Frauenzimmern durch ein jährliches Geschenk honorirt wird.

Eine besondere Art der Geschlechtscuratel ist die cura ad litem, d. h. die Bestellung eines Advocaten, Procurators oder sonstigen Rechtsbeistandes zum Geschlechtscurator für einen besondern Proceß. Diese geschieht bei solchen Frauenzimmern, deren sonstige Verhältnisse keinen Curator erfordern und zwar nicht durch die Bürgermeister, sondern, auf Anhalten des Frauenzimmers, durch den Richter mittelst gerichtlichen Bescheides, daß N. N. der Klägerin oder Beklagtin zum Curator ad litem zu bestellen.

Eine Ausnahme von der Geschlechtscuratel findet bei Frauen Statt, die einen eigenen Handel treiben, diese bedürfen für ihre Handelsgeschäfte keines Curators, so wenig wie die obenerwähnten Bürgerinnen.

2. Bei dem Alter nach mündigen Personen können Verhältnisse eintreten, welche es erforderlich machen, daß sie fortwährend unter Vormundschaft gestellt werden. Eine solche fortgesetzte Vormundschaft heißt ebenfalls Cura (cura perpetua) Dieses Verhältniß findet Statt bei Wahn- oder Blödsinnigen und bei Verschwendern und zwar beiderlei Geschlechts, denn eine wahnsinnige, mithin willenlose Frau z. B. könnte keinen Geschlechts-Curator gebrauchen, der ja nur ihrem Willen beistimmen kann. Um eine solche Curatel zu veranlassen, suppliciren die Verwandten, oder wer sonst Interesse bei der Sache hat, an das Obergericht, als obervormundschaftliche Behörde und weisen den Grund ihrer Bitte gehörig nach, z. B. eine wirklich geschehene oder drohende Verschwendung oder eine durch Aerzte attestirte Gemüthskrankheit. Zugleich wird ein passender Curator vorgeschlagen, der, zum Beweise seiner Bereitwilligkeit, die Supplik mit unterschreibt. Das Obergericht untersucht dann die

ache selbst und läßt nöthigenfalls den Gesundheitszustand durch
: Physicos begutachten. Wird die Curatel zulässig und der
rator annehmlich befunden; so muß dieser Caution leisten
d dem Obergerichte von Zeit zu Zeit über seine Verwaltung
richten; von der Caution aber kann er, den Umständen nach,
m Obergerichte dispensirt werden.

3. Die dritte Art der Curatel ist die für Abwesende, de-
n Aufenthalt nicht bekannt ist, die aber noch Vermögen hier
ben. Das Verfahren bei Erbitten und Bestellen derselben
schieht wie oben erwähnt.

Vormundschaftsbestellungen.

Jede Person männlichen Geschlechtes unter 22 und jedes
rauenzimmer unter 18 Jahren ist unmündig und jeder vater-
se Unmündige bedarf, falls irgend ein Vermögen da ist, Vor-
ünder. Zur Erlangung derselben suppliciren die Mutter oder
e sonstigen Verwandten an das Obergericht oder an die
andherren u. s. w., beweisen den Tod des Vaters, nennen
ie Unmündigen, geben ihr Alter an und schlagen zwei hiesige
ürger zu Vormündern vor. Verwandte haben das nächste
echt auf die Vormundschaft und die nächste Pflicht dazu,
en Umständen nach können sie aber auch übergangen und
rembde dazu vorgeschlagen werden. Die vorgeschlagenen Vor-
ünder unterschreiben die Supplik gleichfalls. Das Obergericht
rdnet dann eine Commission aus zwei Senatoren an, welche
ie Sache untersuchen und darüber berichten. Falls die Vor-
münder zugelassen werden, legen sie den, ihnen vom Secretair
orgelesenen Vormündereid vor versammeltem Senate ab nnd
rhalten dann durch den Herrenschenken das gedruckte Formu-
ar des Eides mit der, vom Secretair unterschriebenen Bemer-
ung, für wen sie diesen Eid abgestattet haben.

In den Landdistricten bestellen die Landherren u. s. w. die
Vormünder, in Bergedorf der Rath, im Landgebiete des Am-
es der Amtsverwalter.

Sobald die Vormundschaft geendigt, legen die Vormünder ihrem bisherigen Mündel privatim Rechnung ab und suppliciren dann wieder an das Obergericht, wegen Entlassung von der Vormundschaft. In der darauf angeordneten Commission wird die Rechnung vorgelegt, vom Mündel anerkannt und die Vormünder durch die Commissarien entlassen. Sollten sich Uneinigkeiten erheben, welche die Commissarien nicht schlichten können, so wird die Sache an die Gerichte gewiesen.

Die Vergütung für die Mühwaltung der Vormünder richtet sich nach dem Vermögen und den Umständen. Erforderlichenfalls würde das Obergericht sie bestimmen.

Nur mündige Bürger können Vormünder werden, ausgenommen allein ist die leibliche Mutter, oder wenn diese die Vormundschaft nicht übernehmen kann oder will, die Großmutter der Kinder. Diese können Vormünderinnen werden, allein sie bedürfen dann zweier Assistenten, welche sich in der Commission verpflichten. Das Verfahren bei Bestellung dieser Art ist das oben angegebene.

Der leibliche Vater ist der natürliche Vormund seiner unmündigen Kinder, allein wenn er ein besonderes Rechtsgeschäft mit ihnen vornehmen will, muß er um Ernennung zweier Vormünder suppliciren, welche dann zu diesem Rechtsgeschäfte als Vormünder beeidigt werden, worauf der präsidirende Bürgermeister sie besonders aufmerksam macht.

Mündigkeitserklärungen vor erlangter Volljährigkeit (venia aetatis) ertheilt das Obergericht, und für das Amt Bergedorf die Visitation auf desfällige Supplik, nur aus besonderen erwiesenen Gründen und, nach bestehendem Herkommen, nur wenigstens Zwanzigjährigen.

Einkindschaften sind besondere Vereinbarungen, wenn ein Unverheiratheter oder ein Wittwer mit oder ohne Kinder eine Wittwe mit Kindern heirathen will. Die Brautleute vereinigen sich dann, daß die schon gebornen oder noch zu gebährenden Kinder beider Ehen völlig gleiche Erbrechte an beide

heleute haben und so angesehen werden sollen, als wären sie bliche Geschwister. Eine solche Einkindschaft muß vor der he errichtet werden und bedarf nothwendig der Bestätigung des bergerichtes. Man supplicirt zu dem Ende und legt den ntwurf der Einkindschaftsacte bei, wie auch das von der Wittwe beeidigte Inventarium, mit einer Angabe des Vermögens des Bräutigams. Das Obergericht verfügt eine Commission und diese ordnet die Sache so, daß die Kinder keinen chaden leiden, wobei denn den Kindern der reicheren Parthei ne bestimmte Summe zum Voraus abgesagt zu werden pflegt. uf ergangenen Bericht der Commissarien bestätigt das Obergericht die Acte oder verwirft sie, in welchem letztern Falle nach n allgemeinen Gesetzen der Abtheilung verfahren werden muß. aß die Kinder der Wittwe Vormünder haben müssen, versteht h von selbst.

Annahmen an Kindesstatt (Adoptionen) durch nderlose Eheleute oder Einzelne müssen vom Obergerichte estätigt werden. Nur wenn keine Aussicht zur Erzielung eigener Kinder mehr vorhanden, wird sie gestattet und dabei wird ewöhnlich ein 60jähriges Alter der Adoptirenden erfordert.

Testamente müssen vor zwei Notarien und sieben Zeugen vollzogen werden *). In Gegenwart derselben erklärt der der die, welche ein Testament errichten wollen, daß in der, en Zeugen äußerlich zu zeigenden Schrift sein Testament enthalten sey und unterschreibt und untersiegelt es. Die Notarien hängen diesem Testamente eine Erklärung über die geschehene Vollziehung an, welche dann von ihnen nnd sämmtlichen Zeugen unterschrieben und untersiegelt wird. Diese ganze Verhandlung darf durch keine Störung unterbrochen werden. Die Notarien nehmen zuletzt ein Protocoll über den ganzen Vor-

*) Anmerk. Denn die im Stadtbuche als Regel vorgeschriebene Aufnahme der Testamente durch zwei Rathspersonen ist gänzlich außer Gebrauch gekommen.

gang auf und fügen diesen ebenfalls dem Testamente hinzu. Eine besondere, durch die hamburgischen Gesetze, bei Strafe von 50 ℛ𝓉 (Mandat von 1682 I. 359) vorgeschriebene Förmlichkeit ist, daß in jedem Testamente an die löbliche Kämmerei das Markstück (d. h. zwei Mark Courant) zu Wegen und Stegen vermacht werden muß. Dieses kleine, auch erhöht werden könnende, Legat wird, nebst der Gebühr für den Kämmereischreiber, an diesen in den nächsten Tagen nach Vollziehung des Testamentes abgeliefert und darüber ein besonderer Schein ausgestellt, welchen der Testator zum Testamente legt.

Jedes Testament ist bis zum letzten Lebensaugenblicke widerruflich, nur nicht in Hinsicht der einmal geschehenen Vermächtnisse an fromme Stiftungen, diese müssen im neuen Testamente wiederholt werden und deshalb ist bei Errichtung eines neuen Testamentes erforderlich, daß der Testator, der im früheren Testamente keine dergleichen Legate errichtet hat, dieses ausdrücklich erkläre. Ein aufgehobenes Testament wird bei Errichtung des neuen in Gegenwart der Zeugen durch Zerschneiden oder sonst cassirt.

Für einen blinden Testator oder einen der nicht schreiben kann, unterschreibt der achte Zeuge, in dessen Gegenwart der requirirte Notar das Testament vorlieset.

Falls nach dem Tode des Testators anzunehmen, daß das Testament noch einen Nutzen haben könne und nicht etwa das Vermögen des Testators gänzlich verloren, muß dasselbe zur Publication gebracht werden. Dies geschieht durch den Protonotar auf dem Rathhause. Es werden dazu die Interessenten und die noch lebenden Zeugen eingeladen, welche letztere dann noch einmal ihre Unterschrift und Siegel anerkennen, was denn freilich eine etwas überflüssige Förmlichkeit scheint und daher auch oft von den Zeugen ohne irgend einen Rechtsnachtheil versäumt wird.

Wenn Eltern ihr Vermögen durch einen besondern letzten Willen blos unter ihre Kinder vertheilen, so bedarf es dazu keiner weitern Förmlichkeit.

Ehecontracte (Ehezärter) können nur vor wirklicher Schließung der Ehe errichtet werden. Sie bedürfen dann keiner besondern Formalität, müssen aber, um gültig zu seyn, von den nächsten Verwandten beider Brautleute genehmigt und mitunterschrieben werden. In den Landdistricten des Amtes Bergedorf müssen sie, nach vorheriger Untersuchung der Sache, durch den Amtsverwalter bestätigt werden.

Ueber die Todeserklärungen Verschollener verfügt eine Verordnung vom 16. Octbr. 1819 und für das Amt Bergedorf eine besondere vom Januar 1820 (Anderson VI. p. 91 und 161). Der ersteren Verordnung zufolge kann auf die Todeserklärung von jedem, der Interesse dabei hat, angetragen werden, der Curator absentis oder das Zehntenamt müssen darauf antragen. Bedingung dabei aber ist, daß der Verschollene völlig 50 Jahre alt sey und binnen 10 Jahren keine Nachrichten von ihm eingegangen seyn. Ausnahmen von dieser Regel sind:

1) bei einem zwischen dem 60sten und 67sten Jahre Verschollenen wird der Zeitraum auf so viele Jahre herabgesetzt, als noch bis zum vollendeten 70sten übrig seyn würden;

2) vom 67sten Lebensjahre an wird der Zeitraum der Verschollenheit ohne Unterschied auf 3 Jahre festgesetzt;

3) wenn der Verschollene erweislich im Kriege schwer verwundet, oder aus einer Schlacht, der er beigewohnt, nicht zurückgekehrt ist, kann die Todeserklärung gebeten werden, sobald drei Jahre nach dem Frieden keine Nachricht von ihm eingegangen;

4) derselbe dreijährige Zeitraum gilt, wenn der Verschollene sich auf einem untergegangenen Schiffe befunden hat oder in einer andern großen nahen Todesgefahr gewesen ist;

5) gegen Hiesige, welche 1811 bis 1813 in französische Kriegsdienste eingetreten, und von denen keine Nachrichten eingegangen, kann, ohne Unterschied ihres Alters, das Niedergericht Edictalladungen erlassen und sie für todt erklären.

6) Auch wegen hiesiger Verschollener, welche vor 1811 in französische, oder seit 1813 in hiesige oder fremde Kriegsdienste getreten, sind dem Gerichte ähnliche Maßregeln nach den Umständen verstattet.

Hat der Verschollene im hiesigen Landgebiete gewohnt und ist nicht im Kriegsdienste verschollen; so wendet man sich wegen der Todeserklärung an die competente Landbehörde; für die Todeserklärungen aller in der Stadt wohnhaft Gewesenen, so wie aller im Kriegsdienste verschollenen ehemaligen Landbewohner ist das Niedergericht competent. Der Termin ist wenigstens ein Jahr von der Bekanntmachung an, das Proclam muß viermal in die hiesigen und in die fremden Zeitungen gerückt werden, welche das Gericht bestimmt. Nach Ablauf des Termins hat der Implorant, der um die Todeserklärung gebeten, zu beeidigen, daß seine Angaben richtig und er auch während des Proclams gar keine oder nur solche Nachricht erhalten, welche er dem Gerichte mitgetheilt habe. Es versteht sich von selbst, daß der Falschschwörende vollen Schadensersatz leisten muß und außerdem als Meineidiger bestraft wird. Falls sich nun der Verschollene nicht gemeldet; so erklärt das Gericht ihn für todt, das etwa noch bestehende Eheband für gelöset und die sich nicht gemeldet habenden Gläubiger für präcludirt (auf die letzten beiden Puncte muß die Imploration mitgerichtet seyn). Sollte ein für todt Erklärter wirklich wieder kommen, so kann er sein Vermögen, soweit dasselbe noch in natura oder dem Werthe nach vorhanden, wiederfordern, seine, nach seiner Todeserklärung anderweitig verheirathete Ehefrau bekommt er aber nur dann wieder, wenn er mit ihr lebende Kinder gezeugt hat, die [illegible]ite Ehe aber kinderlos geblieben ist.

Die bergedorfer Verordnung bezieht sich blos auf die im Kriegsdienste Verschollenen und enthält hinsichtlich derselben gleiche Bestimmungen mit der hamburgischen Verordnung.

Antretung und Ausschlagung von Erbschaften. Falls die nächsten Erben eines Verstorbenen die Ueberzeugung haben, daß der Nachlaß völlig zahlungsfähig sey; so bedarf es keiner weiteren Förmlichkeit, um die Erbschaft anzutreten. Falls aber der Stand des Nachlasses ungewiß; so ist es höchst rathsam, die Erbschaft nur cum beneficio legis et inventarii anzutreten, d. h. nicht weiter verpflichtet seyn zu wollen, als der Nachlaß reicht. Diese Anzeige muß dem Obergerichte durch eine förmliche Supplik gemacht werden, worin der Erbe oder die Erben bitten, diese Erklärung durch ein Decret anzunehmen. Die Frist zu dieser Anzeige läuft sechs Wochen vom Todestage oder der erhaltenen Todesnachricht an. Nach erhaltenem obergerichtlichen Decrete müssen dann die Erben das Inventarium durch zwei Notarien aufnehmen lassen, nöthigenfalls ein Proclam erbitten und überhaupt Alles thun, um den Nachlaß zu constatiren, in keinem Falle aber dürfen sie den Nachlaß auf irgend eine Weise angreifen. Findet sich, daß der Nachlaß nicht hinreiche, die Schulden zu decken; so wird die Sache als Fallissement betrachtet und gelangt entweder an das Handelsgericht oder an die zweite Stadt- oder die Landprätur. Bei einer nicht ganz schlechten Masse wird dann gewöhnlich eine Administration aus den Erben oder den Gläubigern errichtet, welche die Masse verwaltet, vertheilt und dem Gerichte Rechnung ablegt.

Sieht der Erbe, daß die Masse gewiß so schlecht, daß sie nicht zur Zahlung hinreiche; so kann er in der Supplik an das Obergericht die Erbschaft sogleich ausschlagen (repudiiren). Der Supplicant wird dann an das Handelsgericht verwiesen, wo er dem Actuar soviel möglich Auskunft über den Stand der Masse, die Gläubiger u. s. w. zu geben hat.

Wer nicht binnen den sechs Wochen eine oder die andere Erklärung abgiebt, wird, der Fallitenordnung zufolge so angesehen, als ob er die Erbschaft ohne Bedingung (pure) angetreten und muß daher alle Schulden des Erblassers bezahlen, ohne Rücksicht ob der Nachlaß so weit reiche, oder ob der Erbe aus eigenem Vermögen zulegen müsse. *)

Professionen. Wer an eine Vermögensmasse, worüber ein Proclam erlassen ist, Ansprüche hat, muß solche profitiren, oder angeben. Dies geschieht, indem man sich an diejenigen wendet, welche das Proclam erbeten haben, falls man sicher ist, daß diese die außergerichtliche Angabe annehmen wollen. Sonst aber und falls ein Bedenken über die Richtig-

---

*) Anmerk. Nicht ganz billigen kann es der Verfasser, daß die unbedingte Ausschlagung einer Erbschaft die Erben so vieles Geld kostet. Bei einer bedingt angetretenen Erbschaft ist immer so viel da, um die Kosten der Constituirung der Masse zu decken und diese gehen natürlich vor; bei ausgeschlagenen Erbschaften aber kann es sich nicht allein ereignen, sondern hat sich auch schon ereignet, daß der Ertrag nicht hinreicht, um die Gerichtskosten und die baaren Auslagen der Curatoren zu decken; dann kommt der auf seine Sporteln angewiesene Fallitactuar zu kurz, die Curatoren halten sich an den Erben und in jedem Falle büßt der, vielleicht selbst arme, Erbe die nicht unbedeutenden Kosten der Supplik, des Decretes u. s. w. ein. Zweckmäßiger mögte es scheinen, wenn in solchem Falle der Erbe eine Erklärung zu Protocoll gäbe, und zwar ohne den Umweg durch das Obergericht, sogleich im Fallitactuariate, wenn, wie es ja sonst bei Fallissementen geschieht, wo sich keine Creditoren melden, einer der jüngeren Advocaten und ein Procurator von Gerichtswegen zu Administratoren ernannt würden, wenn diesen nur dann eine billige Vergütung gegeben würde, falls die Gerichtskosten (die freilich den Schragen nicht übersteigen dürften) gedeckt wären, ihnen aber auch keine Auslagen aufgebürdet würden. Auf diese Weise hätte der Erbe, der vielleicht schon seinen Verwandten hat beerdigen lassen müssen, wenigstens keine Kosten und müßte es nicht als einen positiven Schaden betrachten, Erbe geworden zu seyn; die Gerichtskosten kämen auf diese Weise wol heraus und falls etwa in einzelnen, wenigen Fällen nicht; so würde die liberale Kämmerei eine Vergütung dafür wol in Rechnung passiren lassen.

keit der Forderung erhoben wird, ist es am sichersten, die förmliche Profession auf der Cancellei oder Registratur der Behörde vorzunehmen, welche das Proclam erlassen hat. Man schreibt zu dem Ende seinen Namen oder seine Firma nebst Wohnung auf einen Zettel, mit der Bemerkung, daß man aus dem und dem Grunde so und so viel bei dem, in der und der Sache erlassenen, Proclama profitiren oder angeben wolle. Die Gebühr dafür ist sehr geringe. Jeder kann selbst angeben, nur Erbrechte müssen durch Procuratoren profitirt werden.

Bei Miethen von Wohnungen, Ländereien und Dienstboten ist ein Gottespfennig, als Zeichen der geschlossenen Uebereinkunft, herkömmlich. Wenn indeß die Abfassung eines schriftlichen Contractes verabredet worden; so gilt, bei der Miethe, wie bei andern Geschäften, der Vertrag nicht eher, als bis dieser schriftliche Contract von beiden Partheien unterschrieben ist.

Die gewöhnliche Zeit des Einziehens in eine Wohnung ist in der Stadt Himmelfahrt und Martini, wenn nicht eine andere Zeit verabredet worden. Die Stichtage, an welchen man des Mittags um 12 Uhr die Wohnung verlassen haben muß, sind in dem kleinen Kalender (gemeinnützigen Almanach) angezeigt und so die Tage, an welchen die Dienstboten ihren Dienst antreten und verlassen, (ab- und zugehen.) Die Zeitpunkte der Miethe von Ländereien sind verschieden.

Bei Gartenhäusern ist zu bemerken, daß sie, wenn nichts Besonderes verabredet worden, auf ein ganzes Jahr vermiethet werden und der Miether nicht zum Herbste kündigen kann, weil sonst der Vermiether im Winter keine Miethe ziehen würde.

Loskündigung.

1) von Häusern muß innerhalb 4 Wochen nach Ostern oder nach Michaelis, auf nächstkommende Martini oder Himmelfahrt geschehen,

2) von einzelnen Etagen, Sälen, Buden, Kellern und Ställen 13 volle Wochen vor Himmelfahrt und Martini,

3) von Dienstboten eben so,

4) von Hausposten sowol von Seiten des Gläubigers, der Bezahlung verlangt, als von Seiten des Schuldners, der bezahlen will, innerhalb acht Tagen nach Ostern, Johannis, Michaelis oder Weihnachten.

Es versteht sich dabei von selbst, daß man alle diese Gegenstände und Personen nur zu dem Zeitpunkte aufkündigen kann, wo eine neue Fortsetzung des bisherigen Verhältnisses anfängt; ein, Ostern eingeschriebener, Posten kann zu keiner Zeit zu Johannis oder Weihnacht aufgekündigt werden, wenn nicht der Grundeigenthümer damit zufrieden ist, sondern die Aufkündigung findet nur zu Ostern oder Michaelis Statt; eine Etage u. s. w. kann, obgleich vierteljährige Kündigung Statt findet, doch nur zu Martini oder Himmelfahrt gekündigt werden.

Die Form und der Ort der Loskündigung ist an sich gleichgültig, so daß Jeder, der überall gültig handeln darf, auch für sich und Andere loskündigen kann. Sobald aber ein Grund vorhanden, anzunehmen, der Losgekündigte werde die Kündigung etwa läugnen; so ist es der Vorsicht gemäß, die Kündigung so vorzunehmen, daß man sie nöthigenfalls leicht beweisen könne. Man kündigt dann entweder in Gegenwart von zwei Zeugen, oder läßt durch diese Zeugen kündigen, mündlich oder schriftlich, oder, was das Gewöhnlichere ist, man läßt durch beeidigte Hausmakler kündigen, welche dann nöthigenfalls als Zeugen beeidigt und abgehört werden können. Fürchtet man, der Losgekündigte werde die Kündigung, aus einem vergeblichen Zweifel an deren Rechtmäßigkeit nicht annehmen; so kann man bei der Prätur zur Confirmation der Loskündigung citiren lassen, wo dann nöthigenfalls die Sache verhandelt wird. Die zweite Citation wird bei Strafe der Confirma-

m erlassen und erfolgt diese dann ohne Weiteres, wenn der itirte nicht erscheint.

Vollmachten werden von Notarien oder auf der Ge- itscancellei aufgenommen. Falls sie im Auslande gebraucht erden sollen, müssen sie legalisirt werden. (pag. 68.) Einer eglaubigung der, an die gerichtlichen Procuratoren ausgestell- n Vollmachten bedarf es nicht. Wegen der Vollmachten an e Procuratoren des Oberappellationsgerichtes siehe pag. 171. m zur Führung eines Processes einen Bevollmächtigten zu nennen, kann man im Gerichte selbst erscheinen und die ollmacht mündlich ertheilen, was dann vom Gerichte proto- llirt wird.

Wechselproteste werden von Notarien aufgenommen.

Drittes Kapitel.

Polizeiverwaltung.

Erste Abtheilung.

Behörden.

A. Im Allgemeinen.

Die Polizeiverwaltung in Hamburg, die Ausübung der, dem Staate obliegenden, Sorgfalt, künftige gemeinschädliche Uebel im Innern des Staates zu verhüten und abzuwenden, war in früheren Zeiten vielfachen verschiedenen Behörden übertragen, welche hier einzeln anzuführen, nicht im Zwecke des Handbuches liegt. Die Ausübung der eigentlichen Polizei, der Sorge für die öffentliche und Privatsicherheit, war den beyden Prätoren anvertrauet, und die häusliche Polizei, so wie die der Sitten, Märkte, Gesundheit u. s. w. der Wedde. Nach der Wiederherstellung unserer Freiheit im Jahre 1814 wurde für den ersten Augenblick eine Polizeibehörde errichtet, welche die meisten der bisherigen Behörden in sich vereinigte und den Zweck hatte, Ruhe und Ordnung im Allgemeinen zu sichern und zu erhalten, Excesse zu verhindern und die, in großer Masse hieher strömenden, schädlichen oder doch unnützen Fremden zu entfernen. Nach und nach wurde die Polizeibehörde von mehreren Verwaltungszweigen befreiet, zu deren Administration besondere Behörden auf verfassungsmäßigem Wege constituirt wurden, und sonach existiren denn jetzt

gende Behörl   welche die polizeiliche Verwaltung
ch bestimmten Grenzen vertheilt ist, nachdem die Justiz in
r Stadt von der Polizei gänzlich getrennt worden, mithin
ch die Prätoren nur Geric   erwalter und mit der Polizei
ht mehr beauftragt sind.*)

I. Die Sorge für das öffentliche Bauwesen und die po-
:tliche Sicherheit bei den Privatbauten ist der Baudepu-
tion, der Schiffahrts- und Hafendeputation und
n Kirchspielsherren übertragen (siehe die 2te Abtheil.).

II. Für die Sicherheit der Stadt durch nächtliche
chließung der Thore sorgen die Thorherren (siehe
§. 63.).

III. Für die Nahrungspolizei existiren die Deputa-
nen der Brodordnung, der Kornordnung und der
lühlen (siehe unten vierzehnte Abtheil.).

IV. Zur Polizei der Eigenthumssicherheit gehören das
ypothekenwesen (von der Schreiberei verwaltet), die
mbarddeputation und die Todtenladendeputation
iehe unten eilfte Abtheil.).

V. Die milden Stiftungen werden von besonderen
eputationen verwaltet (siehe unten eilfte u. zwölfte Abtheil.).

VI. Zur Administration der Anstalten des Handels und
r Gewerbe gehören: die Münze, das Commercium, die
örse, das Bankdepartement, die Maklerordnung,
ie Theerhofscommission, die Postverwaltungs-
commission und die Patronate der Aemter und Brü-
erschaften (siehe vierzehnte Abtheil.).

VII. Die Weddeherren, der vierte, fünfte, sechste
nd siebente Senator, früher das eigentliche Polizeicollegium
er Stadt, haben jetzt nur die Untersuchung bei Verheirathun-
en, Anordnung der Proclamationen und die Erlaubung der

*) Anmerk. Die Polizei im Gebiete wird von den Patronen, Land-
herren u. s. w. verwaltet (siehe pag. 74.).

Copulationen (siehe siebente Abtheil.). Die beiden ältesten Weddeherren sind zur Annehmung der Bürger deputirt (siehe pag. 31.).

VIII. Die Polizeiherren sind Praesides oder doch Mitglieder der Censurcommission (siehe dritte Abtheil.), des Gesundheitsrathes und des Krankenhauscollegii (siehe fünfte Abtheil.), der Feuercassendeputation (siehe neunte Abtheil.), des Collegii der Gefängnisse (siehe dreizehnte Abtheil.) und der Nachtwachdeputation (siehe viertes Kapitel.).

B. Polizeibehörde.

I. Organisation.

Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 15. Februar 1821 (s. And. VII. 16. — besonders aber den Nachtrag zu dem neuen Abdrucke der Grundgesetze p. 320.), ist die, bis dahin versuchsweise angestellt gewesene und wie oben bemerkt consolidirte Polizeibehörde auf sechs Jahre bestätigt und durch Rath- und Bürgerschluß vom 8. Juni 1826 ist die Fortdauer derselben auf abermalige sechs Jahre bestimmt. Darnach sind denn zwei Senatoren Polizeiherren, welche vom Senate auf sechs Jahre gewählt werden, indeß hat ausschließlich der erste die Verwaltung in Händen, der zweite vertritt ihn nur im Verhinderungsfalle. Dem ersten Polizeiherrn*) werden, außer seiner Function, keine andere Aemter übertragen, als diejenigen, in welchen er, der Natur der Sache nach, Mitglied seyn muß (siehe hier oben unter VIII.) und, wenn ihn die Reihe trifft, die Wedde und die Kirchspielsherrschaft, welche beide eigentlich mit zum polizeilichen Fache gehören. Dem Polizeiherrn ist gestattet, die Rathsversammlung erst zu besuchen,

*) Den der Herausgeber, der Kürze wegen, künftig nur den Polizeiherrn nennen will.

wenn seine dringenden Geschäfte beendigt sind und seine Relationen werden als eilige Sachen bevorzugt.

II. Beamte.

1. Die beiden, vom Senate ernannten, Criminalactuarien, jeder mit 4000 ℳ Cour. Gehalt, haben die Untersuchung in den wichtigeren Polizeivergehen zu leiten, welche der Polizeiherr ihnen aufträgt.

2) Ein Ober-Polizeivogt wird vom Senate ernannt, indem dieser den Wahlaufsatz den Oberalten, zur Mitgenehmigung und beliebiger Hinzufügung, vorlegt. Er bekommt 3000 ℳ Cour. Gehalt und den vierten Theil der eingehenden Strafgelder.

3. Vier Polizeibeamte werden vom Polizeiherrn ernannt und bekommen monatlich 150 ℳ. Sie und der Ober-Polizeivogt tragen bei feierlichen Gelegenheiten eine besondere Polizeiuniform, mittelblau mit Gold, und Degen.

4. Die nöthigen Schreiber, Polizeidiener und Aufwärter, deren höchste Anzahl durch Rath- und Bürgerschluß bestimmt ist, ernennt der Polizeiherr.

5. Eine besondere Abtheilung der, zum Polizeidienste gehörigen, Beamten bildet die Hafenrunde, deren Zweck es ist, besonders alle Schiffsdiebstähle, auch Zoll- und Accise-Defraudationen zu verhindern und zu entdecken und sonst Ordnung und Ruhe zu handhaben und zu befördern. Sie besteht aus einem Capitain, 6 Commandeuren und 25 Hafenrunden, wozu Leute von 25 bis 40 Jahren angenommen werden sollen, welche auf dem Wasser Erfahrung haben und mit Schiffen umzugehen wissen. Der Polizeiherr fordert ein Gutachten des Capitains über die sich Meldenden und schlägt sie dann der zweiten Section der Schiffahrts- und Hafendeputation (s. unten) zur Wahl vor. Ueber die Diensteinrichtung in der Hafenrunde verordnet das Reglement vom 19. Juni 1822 (Anb. VII. 335). Danach und nach späteren Einrichtungen bezieht die, mit Sä-

beln bewaffnete, Mannschaft vier Posten, nämlich das Wachtschiff, die sogenannte Baake am Eingange des Oberhafens am Grasbrook, einen Posten bei den Vorsetzen und einen am Meßberge. Diese, alle 12 Stunden abgelöseten Posten, schicken bei Tage und bei Nacht Patrouillen zu Wasser in Jöllen durch die Fleete und zu Lande aus, welche sich bei allen auf ihrer Tour liegenden, Wachposten des Bürgermilitairs, der Garnison und der Nachtwache melden und sich ihre Anwesenheit, mit genauer Angabe der Stunde, in besonderen Büchern bescheinigen lassen, welche alle acht Tage durch den Chef mit seinem Berichte dem Polizeiherrn vorgelegt werden.

6. Die Armenpolizei = Officianten patrouilliren ebenfalls in der Stadt und sollen Bettler arretiren. Auch sie lassen sich ihre Meldung an den Wachposten bescheinigen.

III. Competenz.

Die Competenz der Polizeibehörde ist besonders durch den Rath = und Bürgerschluß vom 8. Juni 1826 festgestellt. Danach hat der Polizeiherr sich mit keinem Gegenstande zu befassen, dessen Schlichtung verfassungsmäßig anderen Behörden übertragen ist, namentlich gehören alle Streitigkeiten über privatrechtliche Verhältnisse nicht anders vor die Polizeibehörde, als wenn die Störung dieser Verhältnisse zugleich eine Störung der öffentlichen Ordnung enthalten würde. Der Polizeiherr trennt in diesen Fällen den civilrechtlichen Punkt von dem polizeilichen Verfahren und verweiset den ersteren an die Justizbehörden. Einfache Schuldverhältnisse können daher selbst mit dem Willen beider Partheien gar nicht an die Polizeibehörde gebracht werden. Beklagt sich eine Parthei über widerrechtliche Entziehung ihres Eigenthums (Spolienklagen, Streitigkeiten über den jüngsten Besitz, vis privata) so trifft der Polizeiherr die nöthigen Maaßregel, um Gewaltthätigkeit zu entfernen, Sicherheit, Ruhe und Ordnung zu erhalten; diese Maaßregeln präjudiciren aber die, den Gerichten zu

überweisende Entscheidung nicht. Wenn bei Schwindeleien die betrügerische Absicht deutlich vorliegt; so verweiset der Polizeiherr die Sache zur Untersuchung und trifft inzwischen die nöthigen Maaßregeln zur Erhaltung des streitigen Gegenstandes.

Bei Streitigkeiten unter Eheleuten oder Personen, die in ähnlichen Verbindungen mit einander leben, bestraft der Polizeiherr, nach vorgängiger Untersuchung, lebensgefährliche Mißhandlungen oder wirkliche Gewaltthaten, entweder selbst, oder übergiebt die Acten dem Senate; auch sichert er den beleidigten Theil gegen Wiederholungen. Trennung von Tisch und Bett aber, so wie jeder andere civilrechtliche Punkt gehört vor die Gerichte. Ueber Alimente für die Ehefrau oder für eine unehelich Geschwängerte und ihr Kind verfügt der Polizeiherr provisorisch, aber nur dann, wenn die Umstände es nöthig machen.

Bei thätlichen Injurien, welche einen bedenklichen Character angenommen haben, verfügt der Polizeiherr Alles, was die Aufrechthaltung der öffentlichen Ruhe bezweckt, verweiset aber wegen der Privatgenugthuung die Partheien an die Gerichte, so wie denn auch mit allen mündlichen oder schriftlichen Injurien die Polizei sich gar nicht befaßt.

Alle häusliche Verhältnisse zwischen Aeltern und Kindern, Herrschaften und Dienstboten, Hausbewohnern und Häuslingen gehören nur dann vor die Polizei, wenn sich grobe Widersetzlichkeit oder Untreue von der einen, oder thätliche Mißhandlung von der andern Seite ergeben sollte.

Die Strafcompetenz der Polizeibehörde erstreckt sich über Polizeivergehen und kleinere Verbrechen, wohin kleinere Diebstähle und Betrügereien gehören, leichte Körperverletzungen, Gewaltthätigkeiten, leichtere Widersetzlichkeiten gegen Officianten und andere ähnliche Verbrechen. Der Polizeiherr richtet sich dabei nach den Gesetzen und Verordnungen, unter Berücksichtigung der Umstände und falls die Gesetze nicht ge-

nau bestimmen, wie hoch die Strafe in dergleichen Fällen sey, darf der Polizeiher eine Geldstrafe bis 15 ℛ und eine Gefängnißstrafe bis 2 Monaten erkennen. Die Acten über alle Sachen, welche eine schärfere Strafe erfordern, legt der Polizeiherr dem Senate vor, der entweder selbst aussergerichtlich erkennt, oder die fiscalische Untersuchung verfügt. Zur Ausstellung am Strafpfahl (Pranger) ist immer ein gerichtliches oder aussergerichtliches Erkenntniß erforderlich.

IV. Verfahren.

Das Local der Polizei ist im Stadthause auf dem Neuenwall, wo der Polizeiherr seine Wohnung hat. Bei wirklichen Verbrechen, Gewaltthaten und dergl. werden die Ruhestörer von der bewaffneten Macht oder den Polizeioffizianten arretirt und dann aus dem Arreste vorgeführt, wo der Polizeiherr die Untersuchung selbst vornimmt, oder bei wichtigeren und verwickelteren Fällen durch die Actuarien vornehmen läßt.

Gegen hiesige Bürger und Einwohner, deren Gegenwart vor der Polizeibehörde erforderlich ist, werden Citationen "abseiten der Polizeibehörde" erlassen, und mit dem Polizeisiegel gestempelt. Die Angabe, weshalb man erscheinen solle, kann, der Natur der Sache nach, nicht immer in der Citation stehen.

Das Verfahren vor dem Polizeiherren ist summarisch und mündlich und es versteht sich, daß die Partheien persönlich erscheinen müssen. Von den Erkenntnissen des Polizeiherrn findet Supplication an den Senat statt.

Zweite Abtheilung.

Polizeiliche Sorge für das Oertliche.

Die Obrigkeit hat bei dem Bauwesen eine zweifache Befugniß auszuüben, nämlich 1) die Oberaufsicht über die Pri-

vatbauten, damit diese weder dem Gemeinwesen noch den Nachbaren schaden und 2) die Anordnung der öffentlichen Bauten.

A. Bauordnung.

I. Competenz und Verfahren.

Zur Ausübung der Oberaufsicht über Privatbauten ist eine Behörde gesetzt, unter dem Namen Bauordnung. Diese besteht in jedem Kirchspiele aus den Senatoren, welche Kirchspielsherren sind und aus den beeidigten Rathsmeistern, nämlich einem Zimmermeister und einem Maurermeister, die es aber auch in mehreren Kirchspielen seyn können. In den Landgebieten nehmen die Landherren die Stelle der Kirchspielsherren ein.

Wer bauen will, d. h. wer entweder ein neues Haus oder sonstiges Gebäude errichten oder äußerlich verändern will, muß sich an seinen ältesten Kirchspielsherrn wenden und um eine Besichtigung bitten. Die Kirchspielsherren nehmen diese Besichtigung in Beiseyn der Rathsmeister vor und der Bauende hat sich dann nach deren Vorschriften zu richten.

Wer sich über den Bau seines Nachbars beschwert, wendet sich ebenfalls an den ältesten Kirchspielsherrn, der, nach vorgenommener Besichtigung, die Partheien entweder vergleicht, oder die Sache zum gerichtlichen Verfahren an die competente Behörde, gewöhnlich das Niedergericht, verweiset.

Wird gegen die allgemeinen Baugesetze oder gegen die Verfügungen der Kirchspielsherren gebauet; so befehlen diese dem Bauenden, bei bestimmter Geldstrafe mit dem Fortbauen einzuhalten und das fehlerhaft Gebauete wieder einzureissen, widrigenfalls solches auf des Bauenden Kosten von Obrigkeitswegen geschehen werde.

Von den Verfügungen und Erkenntnissen der Kirchspielsherren kann binnen zehn Tagen an den Senat supplicirt werden, welcher, in diesen Fällen, die letzte Instanz bildet.

Ist eine streitige Bausache vor dem Niedergerichte oder den Landprätoren verhandelt; so kann an das Obergericht appellirt werden, bei dessen Entscheidung es sein Bewenden hat, indem an das Oberappellationsgericht in Bausachen nicht appellirt werden darf.

II. Bauregeln.

a) Bei jedem Baue ist, hinsichtlich der Nachbaren, besondere Rücksicht auf Servituten zu nehmen, d. h. darauf, ob der Nachbar ein Recht darauf hat, daß so und nicht anders gebauet werden müsse, z. B. daß man seine Fenster nicht zubaue, daß man keine Fenster mache, welche nach seinem Hause hinsehen, oder auswärts schlagen, daß man den freien Lauf seiner Brunnenröhren oder Dachrinnen nicht störe u. s. w.

Das Daseyn solcher Servituten wird gewöhnlich bei dem Verkaufe der Häuser angezeigt und der Käufer erhält dann die darüber redenden Documente. Wer das Recht auf eine Servitut im Processe behauptet, muß dasselbe beweisen.

b) Um zu verhüten, daß die Straßen beengt werden, ist schon seit alten Zeiten das Speermaaß eingerichtet, d. h. eine Vorschrift für die Länge und Breite jedes Hauses, so wie für dessen Haustreppen, Beischläge und Ecksteine. Bei der Erbauung eines neuen Hauses geben die Kirchspielsherren dieses Speermaaß und hat sich der Bauende genau danach zu richten und bei Reparaturen und Veränderungen darf nicht darüber hinausgerückt werden.

Die Ecksteine (Abweiser) welche an den Beischlägen und mit selbiger in gleicher Linie stehen, gehören zum Hause und dürfen nicht ohne Besichtigung und Erlaubniß gerückt werden. Eben so bedarf es einer Besichtigung, wenn zwischen diesen Ecksteinen Stangen, Ketten, Zierrathen u. s. w. angebracht werden sollen.

Neue Ausluchten aller Art, Luftbalken, Dachrinnen und auswärtsschlagende Dachfenster bedürfen ebenfalls einer besonderen Erlaubniß.

c) Eine Verordnung vom 21. Juni 1816 (And. III. 121) verfügt, daß 1) kein Maurer= oder Zimmermeister ohne seine eigene Aufsicht seine Gesellen zu einem neuen Baue oder bedeutenden Reparaturen hergeben solle, den ein für sich arbeitender Gesell übernommen, 2) daß kein Meister des einen Amtes bei entdeckten bedenklichen Baufehlern oder Gefahren den Bau verlassen dürfe, ohne vorherige Rückrede mit dem Meister des andern Amts, der für die Abhülfe zu sorgen hat; 3) daß es den Gesellen bei schwerer Strafe untersagt, die Direction eines neuen Baues oder einer bedeutenden Reparatur ohne Aufsicht eines Meisters zu übernehmen, wie denn auch die Bauherren für jeden Schaden verantwortlich sind, wenn sie sich mit Gesellen begnügen.

B. Oeffentliche Bauten.

Die Anordnung der öffentlichen Bauten steht unter zwei Behörden, nämlich der Baudeputation und der Schiffahrts= und Hafendeputation.

I. Baudeputation.

1. Competenz.

Die Baudeputation hat in Gemäßheit Reglements vom 15. Sept. 1814 (Anderson I. p. 237) die Aufsicht in Ansehung aller dem Staate angehörenden Gebäude, Brücken, Straßen (mit den dazu gehörenden, freistehenden Ecksteinen, zwischen denen und den Häusern ein Fußweg ist) Wege und Promenaden, Landstraßen, Pumpen, öffentlichen Brunnen, Thore, Hameyen, Schlagbäume, Reinigung der Straßen u. s. w. in der Stadt und im Gebiete. Auch sorgt die Deputation für alle Bauten, Reparaturen und Reinigungen, welche die

Alster oder die daran befindlichen Brücken und Schleusen betreffen. Die Deputation wendet jeden Schaden, der öffentlichen Gebäuden durch Andere drohet ab, mit Zuziehung der Polizei oder der competenten Landbehörde. Auch erstreckt sich ihre Aufsicht auf alle zum öffentlichen Gebrauche dienenden, von Privatpersonen oder auf öffentliche Kosten unterhaltene Anstalten.

2. Personal.

Die Baudeputation besteht aus zwei Senatoren, einem Kämmereibürger und fünf Bürgern, welche letztere auf zwei Jahre vom Senate, auf Präsentation der Deputation, gewählt werden. Für das Gebiet sollten drei andere Bürger erwählt werden, nämlich für St. Georg und die dahin gehörenden Ländereien, für Bill- und Ochsenwärder und für den hamburger Berg. Indeß haben die fünf Bürger in der Stadt diese Districte unter sich vertheilt.

Es gehören ferner zu dieser Deputation der Stadtbaumeister *) der Stadtingenieur und ein Secretair mit berathender Stimme, ein zweiter Ingenieur, **) zwei Adjuncten des Baumeisters, fünf Aufseher in der Stadt und ein Dienstgehülfe zur Aufsicht für die Promenaden und Landstraßen außerhalb der Stadt und ein Bote.

Alle Officianten werden mit gegenseitiger halbjährlicher Kündigung angestellt. Der Baumeister erhält jährlich 3000 ℔, der Ingenieur 3000 ℔, der Secretair (ein practisirender Advocat) der die Stelle provisorisch verwaltet 2200 ℔, der zweite Ingenieur 2200 ℔, der erste Adjunct 1500 ℔, der zweite 1200 ℔, die Aufseher, der Dienstgehülfe und der Bote jeder 500 ℔.

Die Aufseher bei den Bauten haben keine feste Anstellung und erhalten daher Bezahlung für jede einzelne Aufsicht.

---

*) Dessen Stelle jetzt nicht besetzt ist.

**) Gegenwärtig ist nur ein Ingenieur vorhanden.

Zu dem, jetzt sehr wichtigen, Entfestigungsarbeiten und den mit zusammenhängenden Arbeiten ist eine besondere Com= ission der Deputation angeordnet, welche sich der Hülfe eines ngenieurhauptmanns und eines Gehülfen desselben bedient.

3. Geschäftsgang.

Die Deputation versammelt sich alle 14 Tage oder öfter, o jeder Bauburger über seinen District berichtet. Die Ein= eilung dieser Districte bei deren jedem ein Aufseher ange= ellt ist, rührt von 1810 her (Anh. I. 299. V. 5.)

Kein Mitglied oder Officiant darf Arbeiten der Deputation ernehmen oder Theil daran haben, das Gegentheil ver= richt der Dienfteid; sondern alle öffentliche Arbeiten werden fentlich an den Mindestnehmenden verlicitirt, nur bei großer ile oder aus sonst höchst wichtigen Gründen darf davon ab= gangen werden. Kleine Reparaturen unter 300 ℛ können i einzelne Arbeiter überlassen werden, doch darf die Summe eser Reparationen nicht den vierten Theil der zu Reparaturen erhaupt ausgesetzten Summe übersteigen.

In der Mitte Augusts jeden Jahres überreicht die Depu= tion dem Senate einen Ueberschlag der im nächsten Jahre thigen Bauten und Reparaturen. Ueber diesen Ueberschlag ird dann auf verfassungsmäßigem Wege entschieden, und e Summe für Bauten beliebt.

In dringenden Fällen versammelt der Präses die Deputa= on außerordentlich und verfügt diese bei drohender Gefahr, nter Anzeige an den Präses der Kammer, oder, unter gefähr= chen Umständen, auch ohne diese.

II. Schiffahrts= und Hafendeputation.

1. Competenz.

Der Schiffahrts= und Hafendeputation laut Re= lements vom 15. Sept. 1814 (Anh. I. p. 249.) sind unterge=

ordnet: der Wasserbau auf der Elbe, die Erhaltung der Elbe und der Kanäle in fahrbarem Stande, die Unterhaltung der Häfen, die Erhaltung und Unterhaltung der dem Staate gehörenden Schiffe, nebst den dazu gehörigen Arsenalen, die Stack= und Hafenwerke, die Signale zu Curhaven und Neuwerk, alle daselbst dem Handel und der Schiffahrt dienende Gebäude, das Lootsen= und Tonnenwesen, die Inspection über die Deiche des hamburgischen Gebietes und der Vierlande, so wie die ritzebütteler Quarantaine=Anstalten.

2. Eintheilung.

Die Deputation theilt sich in drei Sectionen.

Die erste Section umfaßt die Inspection der Stack=, Ufer= und Hafenwerke zu Ritzebüttel und Neuwerk, der Anlagen auf der Elbe, der Quarantaine=Anstalt zu Curhaven und die Inspection der Deiche.

Mitglieder dieser Section sind: ein Syndicus, der zugleich Präses der Deputation ist, ein Senator, der Amtmann zu Ritzebüttel, ein Kämmereibürger und ein Commerzdeputirter.

Zweite Section. Inspection des Nieder=, Ober= und Holzhafens, der Düpe der Häfen und Kanäle, Aufsicht über die im Gebrauche befindlichen Schiffe der Stadt und in der Nähe von Hamburg, Aufsicht auf die Navigationsschule.

Mitglieder: ein Senator, ein Oberalter, ein Kammerbürger und ein Commerzdeputirter.

Dritte Section: Loots= und Tonnenwesen, Magazine, Arsenale, Signale u. s. w. auf der ganzen Elbe, in Hamburg und Ritzebüttel.

Mitglieder: der Amtmann zu Ritzebüttel, ein Senator, ein Oberalter, ein Kammerbürger und ein Commerzdeputirter.

3. Beamte.

a) Der Director der Strom- und Uferwerke und der [K]anäle, mit einem Gehalte von 4000 ₰, kann in Hamburg [od]er in Ritzebüttel wohnen, muß aber die nöthigen Reisen auf [se]ine Kosten machen.

b) Der Commandeur und Loots-Inspector in [R]itzebüttel erhält 2500 ₰ nebst der bisher üblichen Einnahme [vo]n Lootsgeldern, freie Wohnung nebst 500 ₰ jährlich zu Re[pa]raturen, oder 1000 ₰ Miethentschädigung.

c) der Inspector des Arsenal- und Tonnenwesens er[hä]lt 3000 ₰ und freie Wohnung oder Entschädigung; er muß [au]ch das Tonnenlegen bis Glückstadt besorgen. Zu dem Ende [si]nd ihm die 4 Tonnenleger zu Blankenese (in Holstein) und [T]wielenfleth (in Hannover bei Stade) so wie einer in Grauerort [b]ei Bützfleth in Hannover) untergeordnet, mit denen die Kam[m]er einen besondern Contract geschlossen hat. Diese Tonnen [in] Kegelgestalt sind mit Steinen an Ketten im Sande befestigt, [sc]hwimmen oben und dienen mit ihren rothen, weissen oder [sc]hwarzen Fähnchen als Zeichen der Untiefen.

Das Tonnenlegen bei Ritzebüttel, von Glückstadt an, [be]sorgt der dortige Hafenmeister.

d) Zwei Loots-Kapitaine und die Lootsen erhalten kein [G]ehalt, sondern haben ihr Einkommen aus den Lootsgeldern, d. h. [au]s den Geldern, welche Schiffscapitaine dafür bezahlen, daß sie [vo]m Lootsen durch die Untiefen der Elbe geführt (gelootset) werden.

e) Zwei Conducteurs, einer in Hamburg und einer in [R]itzebüttel, sind Gehülfen des Directors.

f) Die Hafenmeister im Ober- und Niederhafen sor[ge]n für die Oeconomie der Einrichtung der Hafen und die [zw]eckmäßigste Benutzung der Locale. In polizeilicher Hinsicht [st]ehen sie unter der Polizeibehörde, müssen aber auch an die [D]eputation wegen aller Vorfälle berichten. Ein besonderes [G]eschäft derselben ist das Messen der Schiffe nach Lasten, [wo]nach denn der Zoll berechnet wird.

g) Der Hafenmeister in Ritzebüttel ist auch erster Aufseher des Leuchtthurms zu Curhaven, unter ihm steht der zweite Aufseher.

h) Der Capitain der Zolljacht erhält 1500 ℔, sein erster Bootsmann monatlich 60 ℔, die beiden andern 50 ℔ jeder, die Matrosen 42 ℔ monatlich, wofür sie sich aber selbst nähren und kleiden müssen.

i) Auf dem Signalschiffe bei Ritzebüttel sind ein Capitain, ein Lieutenant und Matrosen. Die Letzteren erhalten monatlich 40 ℔ für Kleidung, Kost und Lohn.

4. Geschäftsgang.

Der Geschäftsgang ist ungefähr, wie bei der Baudeputation. Die Deputation versammelt sich, so oft sie es nöthig hält, die Sections-Mitglieder machen ihre Anträge wegen nöthiger Arbeiten an die Deputation, diese beschließt im Ganzen und beauftragt die einzelnen Sectionen mit der Ausführung. Der älteste Secretair des Senats führt das Protocoll.

Die Arbeiten werden in der Regel an den Mindestnehmenden verlicitirt, woran die Beamten aber nicht Theil haben dürfen.

Die Deputation läßt den Kostenanschlag für das nächste Jahr vor Ende Juli dem Senate präsentiren, wobei eine, nach der Erfahrung zu bestimmende, Summe für unvorhergesehene Ausgaben, wegen der Ufer- und Stromwerke ausgesetzt wird, welche besonders durch die Aequinoctialstürme und den Eisgang leiden.

Das Magazin zu den Uferwerken in Ritzebüttel, das Tonnen- und Schiffahrts-Magazin daselbst, das Arsenal und Tonnenmagazin in Hamburg und sämmtliche Schiffe müssen jährlich ergänzt und unterhalten werden.

5. Deichwesen.

Da Hamburg und dessen Gebiet größtentheils an der Elbe liegt; so bedürfen die Deiche einer besondern Fürsorge. Die

gentliche Verwaltung derselben steht den competenten Land-
:hörden zu.

I. Unter dem Landherrn von Hamm und Horn steht

1) der Stadtdeich,

2) der grüne Deich bis zum hammerbrooker Heck,

3) der Bullerdeich von da bis an den Ausschlag,

4) der Biller- oder Hammerdeich bis an den letzten Heller,

5) der Landesdeich bis an die blaue Brücke.

Ueber diese Deiche existirt eine Deichrolle, welche von
:m Landactuar gehalten wird und worin angegeben, welche
eichstrecke von jedem Hauseigenthümer zu unterhalten ist.
esondere Landesartikel besagen die desfälligen Verpflich-
ngen (Klefeker XI. pag. 619.)

Vier Deichgeschworne, nämlich drei Bürger und ein
ndshöfner, besichtigen die Deiche so oft nöthig und verfügen
e nöthigen Reparaturen, befehlen dem Vogt die Eintreibung
ıßerordentlicher Deichauflagen (Plagegeld) nehmen wenig-
:ns alle Jahr mit dem Vogte eine Deichschauung (Vor-
hauung) vor und in Beiseyn der beiden Landherren eine
auptschauung im August oder September, lassen auf Ko-
:n der Säumigen, nach fruchtlos erkannter Strafe und Pfän-
ıng, den Deich bessern und falls er diese Kosten nicht ersetzen
ill, sollen sie sich des Spadenrechtes bedienen dürfen,
h. des Rechtes, den Spaden auf den Deich zu setzen und
e Säumigen dadurch ihres Landes zu entsetzen (was indeß
hwerlich vorkommen wird.) Ueberhaupt sorgen die Deichge-
wornen soviel wie möglich für jede Abwendung von Schaden
r Deiche oder der freien Wasserfahrt. Bei dieser Landherr-
haft sind zwei besoldete Deichschauer angestellt.

Auf dem Stadtdeiche darf nicht ohne besondere landherr-
he Erlaubniß gefahren werden. (And. II. 205.)

II. Im Gebiete von Bill- und Ochsenwärder er-
:nnt der competente Vogt die Deichgeschwornen, nämlich:

1) in Billwärder acht,
2) in Ochsenwärder fünf,
3) in Moorburg vier,
4) in Finkenwärder drei,
5) in Spadenland zwei,
6) in Tatenberg zwei,
7) in Moorwärder zwei,
8) in Reetbrook drei.

Alle Jahre, 8 Tage nach Petri, wird diese Wahl durch den Vogt vorgenommen, er stellt dann den gewählten Höfner dem ältesten Landherrn vor, der ihn beeidigt, oder, falls der Höfner schon früher Deichgeschworner gewesen, an seinen Eid erinnert.

Die Deichgeschwornen haben die Pflicht, auf Wege, Deiche und Dämme fleißig Acht zu haben, den Schauungen beizuwohnen und in allem des Landes Bestes unentgeltlich zu beherzigen.

Die Deichbewahrung im Krauel und auf den Elbwärdern ist dem Vogt, oder den Eingesessenen und Pächtern überlassen.

Ein, bei dieser Landprätur angestellter, Deichinspector wohnt den Deichschauungen bei und ertheilt in zweifelhaften Fällen sein Gutachten.

Deichschauungen:

1) in Billwärder. Um Jacobi, Ende Juli, schauet der Vogt mit den acht Geschwornen nachdem solches vier Wochen vorher von der Kanzel verkündigt und läßt bei Strafe ansagen, die Mängel zu bessern (den Deich schaufrei zu stellen.)

Im Ausschlage schauet der Vogt mit den sämmtlichen (acht) Interessenten im Mai oder Juni und verfügt die Besserung.

Die Hauptschauung wird kurz nach Michaelis im October gehalten, in Gegenwart der beiden Landherren, drei oder vier Landesdeputirter, des Billwärder Landvogts mit seinen acht Geschwornen und des Ausschläger Vogtes für seinen District.

Bei der Nachschauung um Martini (im November) durch
e bei der Vorschauung Gegenwärtigen wird die Strafe von
n nun noch Säumigen sofort abgeholt und der Deich auf
re Kosten gebessert.

2) In Ochsenwärder, Tatenberg und Spaden=
ınd geschehen die Schauungen eben so wie in Billwärder,
e Hauptschauung dauert zwei Tage.

3) In Moorburg, Finkenwärder, Reetbrook,
rauel und auf den Elbwärdern schauen nur die Vögte.

Die Billwärder Land= und Deich=Ordnung von 1639
Klefeker XI. 696) hat viele Aehnlichkeit mit der hammer und
stimmt ebenfalls eine Deichrolle.

Wasser und Landwege, Sielen, Brücken, Hecken und
iune sollen Anfangs Mai und Mitte October regelmäßig
ıd sonst wenn es erforderlich besichtigt werden.

An dem Deiche dürfen keine Schweine, Pferde, Hornvieh,
chaafe oder Gänse geweidet werden, bei Strafe der Pfän=
ıng oder den Umständen nach Confiscation des Viehes oder
eldbuße. (And. III. 231.)

III. Im Amte Ritzebüttel und zwar:

A. im Kirchspiel Döse wählt, nach der Deichord=
ung von 1661 (Klefeker XI. p. 825.) der Amtmann mit Zu=
ehung des Schultheißen, zwei Deichgeschworne auf drei
ahre;

B. im Kirchspiele Groden wählt, nach der Neufelder
evidirten Deichordnung von 1698 (Klefeker XI. p. 830) der
mtmann, mit Zuziehung des Schultheißen, zwei Deichge=
schworne auf 2 Jahre.

Die Deichgeschwornen in beiden Kirchspielen halten Vor=
hauung auf St. Margarethen, in der Mitte Juli, Haupt=
hauung mit den Schultheissen auf St. Michaelis, Ende Sep=
:mbers, und Nachschauung auf Allerheiligentag, Anfang No=
embers. Sie berichten an den Amtmann, treiben aber selbst
ie Strafe sofort ein.

D. Bau- und Deichwesen im Amte Bergedorf.

Im Amte Bergedorf steht die Oberaufsicht über die Privatbauten dem Amtsverwalter für das Landgebiet, dem Rathe für die Stadt zu.

Mit der Aufsicht über die öffentlichen Bauten und die Deiche ist besonders der Hausvogt beauftragt, welcher der Visitation Bericht abstattet. In der Stadt und in jeder Landschaft sind zwei Deichgeschworne angesetzt, welche ihr Amt ein Jahr lang bekleiden und den Vögten ihren Eid leisten. (Klefeker XI. p. 260.)

E. Gassenpolizei.

I. Gassenreinigung.

1. Verhütung der Verunreinigung.

Die Gassenreinigung steht, wie bemerkt, unter Aufsicht der Baudeputation.

Vielfache Mandate verbieten die vorsätzliche Verunreinigung der Gassen und Plätze. So darf Niemand, bei einem Thaler Strafe, Unreinigkeiten aus seinem Hause ausgießen oder werfen oder sich dergleichen an den Mauern oder Planken entledigen. Bei zwei Thaler Strafe darf Niemand den Schnee von den Dächern nach 9 Uhr Morgens hinunterwerfen und jeder Hausbewohner soll die Eiszapfen an den Dächern oder Bäumen vorsichtig losstoßen lassen.

Nach einem Mandate von 1709, erneuert 1818 (And. V. 301.) darf Niemand in der Stadt Schweine halten.

Nach einem Polizeibefehl von 1821 darf das Blut nur in verdeckten Gefäßen getragen werden, so daß von außen keine Spur davon zusehen, bei Strafe von 3 ℔ für das erste Mal. (And. VII. 86.)

2. Wegschaffung des Schmutzes.

Die Wegschaffung des gewöhnlichen Gassenschmutzes ist einem Unternehmer überlassen, der dafür eine jährliche Pacht

bezahlt. Er läßt durch bedeckte Wagen jeden Morgen den Unrath wegholen, der sich in den Gassen gehäuft oder in den Häusern gesammelt hat. Bey jedem dieser Wagen befinden sich zwei Personen und soll, nach der Gassenordnung von 1788 (And. erste Samml. II. 306.) die Abholung im Sommer vor 11, im Winter vor 12 Uhr beendigt seyn. Dem Pächter sind gewisse Plätze angewiesen, wohin er den Dünger bringen lassen darf *).

Eis und Schnee muß binnen 24 Stunden nach eingetretenem Thauwetter fortgeschafft werden und zwar von den Hausbewohnern zwischen den Häusern und dem Rinnsteine (Gosse), von Staatswegen auf den Marktplätzen, Brücken, den Gassen, durch welche kein Rinnstein in der Mitte, sondern nur zu beiden Seiten fließt und den Plätzen, die bei dem Durchkreuzen mehrerer Straßen gebildet werden. Der Schnee kann, wenn er nicht mit anderem Unrath gemischt ist, in die Fleete oder in den Stadtgraben geschüttet werden.

Falls ein Hausbewohner diese Pflicht nicht erfüllt, wird das Eis durch die öffentlichen Arbeiter weggeschafft und werden die desfälligen Kosten, so wie eine Strafe von zwei Thalern, sofort executivisch beigetrieben.

Bei gleicher Strafe muß jeder Hausbewohner die bedeckten Rinnsteine vor seinem Hause frei und die unbedeckten so offen halten, daß das Wasser ungehinderten Lauf habe. Diese Rinnsteine laufen durch Siele zusammen und endlich in die Fleete. An 28 Stellen sind Schlammkisten vor den Fleeten angebracht, worin der Schlamm zurückbleibt, damit die Fleete nicht verdorben werden.

---

*) Anmerk. Außer diesen öffentlichen Dreckwagen werden noch einige von den Kirchen für die Kirchhöfe unterhalten. Weshalb man diesen, wenigstens dem auf dem Jacobikirchhofe, die Freiheit gelassen, unbedeckt zu bleiben, mögte sich wol eben so schwer erklären als rechtfertigen lassen.

II. Gassenpflaster.

Die Pflasterung der Gassen ist

a) entweder die Sache des Staates, nämlich auf den Gassen selbst, Plätzen u. s. w. und wird dann von der Baudeputation besorgt,

b) oder der Hauseigenthümer, für den Platz zwischen den Häusern und den, zum Hause gehörenden, Abweisern. Diese Pflasterung kann entweder mit gewöhnlichen Straßensteinen oder mit breiten Steinen beschafft werden.

III. Gassenerleuchtung.

Die Kammer hat die Erleuchtung der Stadt und Vorstädte durch Oellampen in Pfahllanternen übernommen. Die dazu nöthigen Magazinverwalter, Aufseher, Versorger und sonstige Officianten werden von der Kammer angestellt und besoldet. Die Lanternen brennen jede Nacht, so lange es dunkel ist. Wenn Privatleute ihre Häuser mit eigenen Leuchten an Stellen versehen wollen, wo dadurch der Stadt die Unterhaltung einer Lanterne erspart wird; so unterhandeln sie deshalb gewöhnlich mit der Kammer, welche einen Theil der Kosten vergütet.

Im Flecken Ritzebüttel ist ebenfalls eine Gassenerleuchtung eingerichtet.

F. Wasserpolizei.

Die Flüsse und Fleete werden durch Baggern (Aufischen des Schlammes mit Baggerschuten) rein gehalten. Dies wird abseiten der Schiffahrts- und Hafendeputation, welche das Amt der ehemaligen Düpe mit übernommen, besorgt, indeß müssen die Einwohner der Häuser, die sowol unmittelbar an den Fleeten liegen, als auch mittelbar wegen ihrer Siele und Rinnsteine dabei interessirt sind, so oft es nöthig Deputirte unter sich wählen, welche diese Arbeiten verrich-

ten lassen, die Zahlung eintheilen und die Beiträge einfordern. (And. V. 237.)

Wegen Reinhaltung der Bille existirt eine besondere Verordnung (And. VII. 227.), wonach der Fluß dreimal im Jahre gereinigt werden soll; bis auf vier Fuß vom Ufer dürfen keine Bäume gesetzt werden, ohne Erlaubniß der Landherren dürfen keine, den Strom beschränkende Uferbefestigungen und keine über das feste Ufer hinausgehende Stege und Treppen angelegt werden, der Strom darf nicht mit Holz oder sonstigen Hindernissen der Fahrt belegt werden. Die Höftleute und Deichgeschwornen haben die Aufsicht über diese Vorschriften.

Es ist bei 5 Thalern Strafe verboten, Unrath irgend einer Art, Steingraus, Austerschaalen oder sonst dergleichen, in die Fleete, Haasenmoore oder in die Alster zu werfen *). (And. I. 304.) Wer dergleichen aus der Stadt zu führen wünscht, kann sich einen Erlaubnißschein von dem Senator holen, welcher der zweiten Section der Schiffahrts- und Hafendeputation präsidirt und hat sich dann nach der Anweisung des Hafenrunden zu richten, der am Niederbaum auf dem Wachtschiffe den Dienst dazu hat.

Mit Trinkwasser wird die Stadt durch verschiedene Brunnenleitungen und sogenannte Wasserkünste versehen. Indeß sind dies alles Privatanstalten, wozu die Eigenthümer der Erben zusammentreten und die Angelegenheiten durch Vorsteher oder Deputirte besorgen lassen, auch ihren eigenen Kunstmeister wählen und besolden. Die zuletzt angelegte Wasserleitung vom Hamburger Berge, die vermittelst einer hydraulischen Maschine die Neustadt mit Wasser versorgt, ist die Privatanstalt des

*) Anmerk. Ein Fleetschauer hat seinen Dienst gekauft und soll für die Ausübung desselben jährlich 200 ℳ, die Hälfte der Strafen und sonst noch Gebühren bei Besichtigungen erhalten. Allein dem Vernehmen nach schauet dieser Schauer gar nicht und bekümmert sich auch nicht um die Strafen. Diesem Mißverhältnisse wird gewiß baldige Abhülfe geleistet werden.

Herrn Georg Elert Bieber, der sich einen geringen Beitrag von den Hauseigenthümern bezahlen läßt, welche Theil an der Wasserleitung haben wollen.

Im Fahrwasser der Elbe sollen keine Fahrzeuge ankern, bei Vermeidung angemessener Strafe und Verantwortlichkeit für allen Schaden (And. VII. 84.). Dagegen soll sich jeder Schiffer dahin legen, wo die Hafenmeister im Ober- und Niederbaum ihn hinweisen werden (Hafenordnung vom 4. März 1754. Mandate IV. 1956.)

Es soll kein Floßholz auf dem Strome außerhalb der Düc d'Alben liegen. Dagegen sind zum Lagern des Holzes Plätze am Elbufer, längs des Deiches vermessen und in Havelböden von 5600 □ Fuß mitgetheilt, wofür der Kammer jährlich 15 ₰ Miethe bezahlt wird (And. II. 188.)

Ballast und Krummholz darf nicht innerhalb der Pfähle und im Hafen eingenommen werden, damit die Schiffahrt nicht gesperrt werde. Die Schiffer müssen sich auch hierin nach der Anweisung des Hafenmeisters richten, bei Vermeidung willkührlicher Strafe (And. erste Samml. II. 64.)

In Betreff des Sandbaggerns und Sandgrabens in der Elbe verfügt eine Verordnung vom September 1824 (And. VIII. 258.),

1) daß Sand gebaggert nur da werden darf, wo die Hafenmeister es schriftlich, unentgeltlich, erlauben, damit nicht durch regelloses Baggern nur die hohen Stellen ausgetieft werden und das Fahrwasser versandet.

2) Sand gegraben werden darf nur auf dem großen Sande in der Norderelbe, zwischen der Kaltenhofe und der Billwärderinsel. Der Pächter auf der Kaltenhofe stellt gegen Bezahlung von 2 Schilling eine Bescheinigung aus, daß N. N. dort Sand gegraben.

3) Alle Schuten, welche Sand führen und nicht mit den eben gedachten Scheinen der Hafenmeister oder des Pächters

:rsehen sind, werden angehalten und die Eigner oder Führer estraft.

4) Der Arsenalinspector zahlt, als Prämie für die Sand-aggerung, für eine Sandkiste von 6 Last 2 ₰ und für jede iehrere halbe Last 2 ß, und zwar jedesmal, so oft von nem und demselben Schutenführer zehn Ladungen als Schiffs-allast abgeliefert sind. Zu dem Ende sind die Sandkisten in en Schuten nach bestimmtem Maaße einzurichten, welches ner der Hafenmeister gegen Gebühr von 4 ß nachsieht. Die Schuten müssen zwischen den Planken wenigstens 9 Fuß eit seyn.

Dritte Abtheilung.

Polizei der öffentlichen Sicherheit.

Jeder Fremde, ohne Ansehen der Person, muß sich, bei ermeidung der Gebietsverweisung innerhalb zwei Mal 24 Stunden nach seiner Ankunft bei der Polizeibehörde stellen und rt seinen Paß gegen eine Aufenthaltskarte deponiren. Bei iner Abreise erhält er den Paß visirt zurück und muß dann nnen kurzer Zeit wirklich abreisen, bei Strafe, als verdächtig retirt und von Station zu Station transportirt zu werden. Anh. III. 114). Für das Visiren werden 4 oder 8 ß bezahlt. lle Wirthe und solche, die Fremde bei sich einlogiren, müssen i 10 ℛ𝓉. Strafe binnen 24 Stunden der Polizeibehörde eine nzeige von den bei ihnen wohnenden Fremden machen und e Pässe einliefern. Bei derselben Strafe darf Niemanden eine Wohnung vermiethet werden, der sich nicht als Bürger oder inwohner oder durch seine Aufenthaltskarte als Fremder legiti-irt (Anh. IV. 131). Außerdem sollen diejenigen, welche :emde ohne Erlaubnißschein bei sich einlogiren, den frommen Stiftungen, denen diese Personen oder ihre verlassenen Kinder

nachmals zur Last fallen, die Kosten ersetzen und, im Fall ein solcher Fremder arm stürbe, die Beerdigungskosten bezahlen. (And. III. 94).

Die Thorwachen erkundigen sich nach dem Namen jedes Fremden und dem Orte woher er kommt und rapportiren darüber.

Fremde Juden erhalten nur dann eine Aufenthaltskarte, wenn sie von den Vorstehern der Judengemeinden ein Zeugniß beibringen, daß in Hinsicht ihrer Aufführung und ihrer Verbindung kein Hinderniß vorhanden, ihnen einen längern oder kürzern Aufenthalt zu gestatten. Auch müssen die Vorsteher die eingeschlichenen und der Gemeinde lästigen oder verdächtigen Juden der Polizei durch ihren Officianten anzeigen. (And. III. 95.)

Alle hier ankommende Handwerksgesellen müssen sich binnen zwei Mal 24 Stunden anf ihrer Herberge melden und einen Schein abfordern, den sie auf der Polizei produciren und eine Aufenthaltskarte erhalten, bei Strafe als verdächtig transportirt zu werden. (And. VIII. 115). Auch die gebornen Hamburger, welche auf den Herbergen logiren, müssen bei der Polizeibehörde angezeigt werden. (And. VII. 110.) Die Gesellen dürfen nicht länger als 14 Tage auf den Herbergen oder anders wo logiren, ohne Arbeit zu haben; sie müssen dann, bei Arreststrafe, um Visirung ihrer Wanderbücher oder Kundschaften bitten und wandern. (And. VIII. 219. 237.)

Truppweise reisende Ausgewanderte finden hier keine Aufnahme, sondern werden an der Gränze oder den Landungsplätzen zurückgewiesen. (And. VIII. 205.)

Vagabonden, die im Auslande gelogen, sie seyn in Hamburg geboren oder hieselbst wohnhaft, sollen von hier wieder zurückgeschickt, vorher aber mit einer scharfen körperlichen Strafe unabbittlich belegt werden. (And. II. 58.)

Die Pässe für Hiesige, welche ins Ausland reisen, werden auf der Senats-Cancellei ausgefertigt. Man muß zu dem Ende von einem Bürger begleitet seyn, der seinen Bürgerbrief

:itbringt und sich dafür verbürgt, daß der den Paß Fordernde irklich der sey, für den er sich ausgiebt. Die Gebühr für einen aß ist 30 ß, falls nicht der Reisende wirklich arm, dann erhält den Paß ganz umsonst. Wanderbücher an hiesige Handwerksgesellen ertheilt die Polizei; eben so Heimathscheine.

Durch Mandate von 1793, 1798 und 1799 (And. erste ammml. IV. 42. 50. V. 33. 196.) sind alle geheime Ge:llschaften strenge verboten, welche den Zweck haben, durch erbreitung aufrührerischer Grundsätze die öffentliche Ruhe und icherheit zu stören und entweder hier oder auswärts Aufruhr nd Auflehnung gegen bestehende Regierungen und Obrigkeiten ı begünstigen oder zu befördern. Zur Angabe bei der Polizeihörde ist Jeder gehalten, der von dergleichen Betrieben, erbindungen, Gesellschaften und Zusammenkünften etwas in rfahrung bringt, bei Verwarnung sonst als Theilnehmer angesehen zu werden. Senat und Sechsziger haben die besondere orge auf sich, die Conventikeln zu stören, die Aufläufe zu llen und die Verbrecher zur Strafe zu ziehen.

Die vom deutschen Bundestage gefaßten hieher gehörigen eschlüsse vom 20sten September 1819, über die provisorische recutionsordnung, über die, in Ansehung der Universitäten zu greifenden, Maaßregeln und wegen Bestellung einer Centralhörde zur nähern Untersuchung der revolutionairen Umtriebe ıd am zehnten November 1819 vom Senate in Hamburg örtlich publicirt. (And. VI. 110).

Nach dem, von der Bundesversammlung ebenfalls 1819 liebten, Preßgesetze (And. VI. 118.) ist jeder Bundesstaat n einzelnen Bundesgliedern und dem gesammten Bunde für le Schriften verantwortlich, die unter seiner Oberaufsicht erscheinen und entweder in täglichen Blättern oder heftweise herıs kommen, oder auch weniger als 20 Druckbogen betragen, sofern solche Schriften die Würde oder Sicherheit anderer undesstaaten verletzen, die Verfassung oder Verwaltung derlben angreifen. Um nun diese Verantwortlichkeit übernehmen

zu können, ist in Hamburg durch Publicandum vom 10. Nov. 1819 (And. VI. 127.) eine Censurcommission eingerichtet, die aus dem ältesten Syndicus und den beiden Polizeiherren besteht. Der Syndicus selbst besorgt die Censur der hieselbst gedruckten Zeitungen, namentlich des Correspondenten, der Adreß=Comtoir=Nachrichten, deren Abendblattes, der wöchentlichen Nachrichten und der Liste der Börsenhalle. Ein vom Senate ernannter Censor hingegen censirt alle übrigen, in der Form täglicher oder wöchentlicher Blätter oder heftweise erscheinenden, Druckschriften, Programme, Gelegenheitsschriften und alle Schriften, die im Drucke nicht über 20 Bogen betragen.

Die Censur richtet sich nach den älteren und neueren bestehenden Gesetzen, wonach denn nichts gedruckt werden darf, was die Würde oder Sicherheit der deutschen Bundesstaaten verletzt, oder ihre Verfassung und Verwaltung angreift, (§. 4. des Preßgesetzes) wodurch die Denkungsart, Absichten und Handlungen der Regenten und Regierungen auf eine unanständige oder boshafte Weise beleuchtet und beurtheilt werden, (Verordnung vom 13. März 1793. And. erste Samml. IV. 43.) was zur Verbreitung aufrührerischer Grundsätze und zur Erregung von Unzufriedenheit, Unruhen und Aufwiegelungen gegen bestehende Verfassungen und Obrigkeiten abzwecken oder gereichen könnte, (Verordn. vom 15. Mai 1799. And. erste Samml. V. 198) was wider die schuldige Ehrfurcht gegen die Religion, wider die guten Sitten oder etwas Schmähsüchtiges, was zu dieser Stadt, Eines Hochedlen Rathes, ehrwürdigen Ministerii und der bürgerlichen Collegien Verkleinerung, Nachtheil und Schaden gereichte, (Art. 4. des Hauptrecesses. Verordn. vom 25. Nov. 1782. And. erste Samml. I. 520) endlich alle Pasquille gegen Einzelne, die als schädliche Selbsthülfe verboten sind (Publicandum vom 28. Mai 1814. And. I. 34.)

Wenn in einem, der Censur nicht unterworfenen Buche gegen diese Vorschriften gefehlt ist; so soll das Buch confisci-

und diejenigen, die daran Theil genommen haben, persönlich zur Verantwortung gezogen werden. (15. Mai 1799.)

Alle hier gedruckt werdende Schriften, so groß oder so klein sie seyn mögen, müssen den Namen des Verlegers und Buchdruckers, Zeitungen und Zeitschriften auch den Namen des Redacteurs enthalten. Schriften die in Deutschland gedruckt sind, und bei denen diese Vorschrift nicht beobachtet ist, dürfen hier nicht in Umlauf gesetzt werden. (§. 9. des Preßges.)

Bücher, welche der Censur unterworfen, dennoch aber ohne oder wider die Genehmigung der Censurbehörde gedruckt sind, sollen sofort confiscirt und gegen Verfasser, Verleger, Drucker und Verbreiter mit Geld- oder Gefängnißstrafe verfahren werden. (§. 4. des Publicandi.)

Der Correcturbogen wird dem Syndicus oder dem Censor eingeschickt, ehe die eigentlichen gedruckten Bogen abgezogen sind. Wollen sich Verfasser oder Verleger das Durchstreichen nicht gefallen lassen; so steht es ihnen frei, sich supplicirend an den Senat zu wenden. Da, wo die Censur gestrichen hat, darf der Drucker freien Raum oder Striche lassen.

Das Mandat wider Aufläufe und Tumulte vom 8. Juli 1796, renovirt am 26. August 1819, (Anh. VI. 59.) verordnet Folgendes:

1) Die Wache soll bei einem Auflaufe den Haufen erinnern, ruhig auseinander zu gehen und wenn das nicht hilft, auf denselben eindringen und ihn mit Gewalt auseinander treiben.

2) Zerstreuet sich der Haufe nicht oder widersetzt sich sogar thätlich; so läßt der commandirende Officier einen blinden Schuß thun und verlieset dann:

"Im Namen eines Hochedlen und Hochweisen Rathes
"wird hiemit jedermann noch einmal ernstlich gewarnt,
"sich ruhig zu verhalten und sich sogleich von hier weg-
"zubegeben, indem sonst unfehlbar scharf gefeuert werden
"wird."

dann folgen unmittelbar zwei blinde Schüsse und, wenn auch diese letzte Warnung fruchtlos, wird sofort scharf gefeuert.

3) Werden bei einem Auflaufe Fenster eingeworfen, oder Gebäude gewaltthätig verletzt; so darf die Wache, wenn sie dem Frevel nicht sonst wehren kann, nach vorgedachter Warnung, scharf feuern.

4) Jede Militairperson, die im Dienste thätlich angegriffen oder in Verrichtung des Dienstes thätlich verhindert wird, oder welcher Jemand einen Arrestaten oder von der Wache Geschützten gewaltsam entwältigen will, darf von ihren sämmtlichen Waffen Gebrauch machen, auch selbst nach Beschaffenheit der Umstände den Angreifenden tödtlich verwunden und dasselbe Recht haben die Militairpersonen, wenn sie gefährlich Gemißhandelte nicht anders schützen können.

5) Die Wache soll sich vorzüglich bemühen, die Urheber des Tumultes, und alle, welche Andere dazu anreizen, oder irgend auf eine thätige Weise daran Theil nehmen, zu arretiren. Wer die nicht ergriffenen Anstifter oder Theilnehmer der Polizeibehörde dergestalt angiebt, daß sie arretirt werden können, soll eine Belohnung erhalten.

6) Wer einen Aufstand veranlaßt, oder daran thätigen Antheil genommen, indem er Jemand gemißhandelt, mit Steinen geworfen, sich der Wache widersetzt oder sich an ihr vergriffen hat, soll peinlich angeklagt und zum Gefängniß, Leibesstrafe oder Tode verurtheilt werden.

Wer sich auf die Erinnerung der Wache nicht sogleich ruhig wegbegiebt, wird arretirt und zur Untersuchung gezogen.

Wer während eines Auflaufes die obrigkeitlichen Verordnungen dagegen abreißt oder unleserlich macht, so wie jeder Anführer eines processionsweise durch die Straßen ziehenden Haufens, soll mit Zuchthausstrafe belegt werden.

Jeder wird ermahnt, sich und die Seinigen vom Orte des Tumultes zurückzuhalten.

Ein Mandat vom 2. Nov. 1787 (Anh. erste Samml. II. ı) verfügt, daß jeder, ohne Ansehen der Person, der sich der ıche, es sey bei welcher Gelegenheit es wolle, ungebührlich ıersetzt, oder wol gar dieselbe persönlich angegriffen und zu rwältigen gesucht, mit unausbleiblicher Zuchthausstrafe be- t, auch nach Befinden, fiscalisch angeklagt und mit empfind- er Leibesstrafe angesehen werden soll.

Eine Bekanntmachung vom 22. Sept. 1817. (Anh. IV.) bestimmt, daß in der Nähe der Wachen kein Andrang ı Menschen zu dulden, daß Niemand dem Patrouilliren der hildwachen hinderlich seyn und das Local der Wache nicht Betreibung bürgerlicher Geschäfte benutzt werdeu solle, auch 'mand sich zwischen der Schildwache und der Wache aufhal- dürfe.

Den Calefactoren an den Wachen ist es durchaus verboten, Civilisten in dem Wachlocale Getränke und dergleichen zu nken.

In den Gegenden vor den Stadtthoren wird durch nächt- e Cavalleriepatrouillen für die öffentliche Sicherheit gesorgt. i unruhigen Bewegungen in der Stadt wird nöthigenfalls ı oben angegebene Mandat wider Aufläufe und Tumulte ıeschlagen und die bewaffnete Macht zum außerordentlichen enste commandirt.

Vierte Abtheilung.

Polizei der persönlichen Sicherheit.

So wie Gewaltthätigkeiten überall verboten sind, so sind besonders an solchen Orten strafbar, wohin man theils sei- ' Geschäfte wegen gehen muß, theils jede Unrechtmäßigkeit 'ch den Andrang von Menschen gefährlicher wird. Es sind ıer in den Gesetzen Orte angegeben, auf denen jede Ge- lthat, jede Friedensstörung besonders hart bestraft wird,

befriedete, befreite Orte. Als solche sind in Hamburg gesetzlich genannt alle öffentlichen Plätze, besonders aber das Rathhaus, die Börse und der Platz vor denselben. Wer an diesen Orten Jemand wörtlich oder gar thätlich angreift, soll eine Geldstrafe von 200 ℛ erlegen, welche, ohne daß es einer Denunciation bedürfte, von der Behörde eingetrieben wird. Ueberdies bleibt dem Beleidigten seine, bei den Gerichten nachzusuchende, Privatgenugthuung vorbehalten. Kann der Friedenstörer die Strafe nicht bezahlen; so soll er ohne Weiteres zur gefänglichen Haft gebracht und körperlich gestraft werden. Wer sich eines mörderlichen Gewehrs an den befriedeten Orten bedient, wird criminell und hart bestraft. — Mandate vom 7. April 1766, 30. Dec. 1803, 8. Febr. 1804, 19. August 1814. (Mandate VI. 106. Anderson, erste Samml. VI. 203. 209. neue Sammlung I. 201.) Reglement der Bürgerconvente, Titel IX. (Grundgesetze pag. 51. 99.)

Das Haus jedes Bürgers und Einwohners genießt des Hausfriedens. Aus seinem oder eines Andern Hause darf Niemand mit Gewalt geholt werden, ausgenommen wegen eines Criminalvergehens. Ein Freizettel namentlich giebt nicht das Recht, Jemand aus einem Hause zu holen. Wer einen Andern in dessen oder selbst in dem Hause eines dritten Bürgers oder Einwohners vorsätzlich überfällt und demselben allda Frevel oder Gewalt thätlich zufügt, soll an Leib oder Leben oder mit ewigem Gefängniß bestraft werden. (Art. 51 des 4ten Theils des Stadtbuches.) Geschieht ein solcher vorsätzlicher thätlicher Ueberfall in einem Wirthshause; so verfällt der Beleidiger in eine Strafe von 200 ℛ. Gleiche Strafe trifft den, der mit Waffen einen Andern in ein Haus verfolgt und ihn dort schlägt oder verwundet. Geschieht die Verfolgung ohne Waffen, so soll eine Strafe von 24 ℛ eintreten. (Art. 52 und 53 daselbst.)

Vermöge des Hausrechtes darf Jeder die Entfernung einer, in sein Haus nicht gehörenden, Privatper on verlangen

und wenn die Entfernung auf geschehene Anforderung nicht in Güte erfolgt, sich seiner eigenen, der Seinigen oder Anderer Kräfte bedienen, um, ohne eigenthätige Beleidigung oder Rache, die Entfernung zu erzwingen. Jeder hat ferner das Recht und, der öffentlichen Sicherheit wegen, die Pflicht, Menschen, welche der öffentlichen Ruhe gefährlich sind, in seinem Hause wo möglich festzuhalten und der herbeigerufenen Wache auszuliefern, z. B. Diebe, Hauseinschleicher, zudringliche Bettler u. s. w. Da die vom Senate erlassene Ordre an das Militair über die Arretirungen die beste Aufklärung über diesen Punkt giebt, indeß in Anderson's Sammlung nicht abgedruckt ist; so scheint es zweckmäßig dieselbe hier wörtlich mitzutheilen. Sie findet sich in den Wachen angeschlagen.

Ordre über die Arretirungen, auf Befehl E. Hochw. Rathes bekannt gemacht.

Mittewochen, den 14. November 1821.

Die älteren Verfügungen über die Arretirungen sind dahin zu erneuern:

1. Daß auf Befehl der competenten Justiz- und Polizeibehörden durch die hinlänglich bekannten Justiz- und Polizei-Officianten der Stadt und des Gebietes, alle und jede Arretirungen wie bisher Statt haben dürfen und alle Wachposten angewiesen bleiben, diesen Officianten alle und jede Hülfe zu geben, die die Stärke des Postens, zu der die Mannschaft gehört, zuläßt, ohne ihn zu sehr zu entblößen.

2. Daß auf Verlangen von Privatpersonen nur in folgenden Fällen Arrestationen Statt finden dürfen:

a. wenn die requirirte Mannschaft offenbare Gewalt sieht, es mag ein Gewaltzettel vorgezeigt werden oder nicht,

b. auf einen noch nicht erloschenen Freizettel innerhalb des Jurisdictions-Districts der Behörde, die den Freizettel ausgestellt hat. Diese Arretirungen können jedoch nur auf offener Straße und in nicht zu großer Entfernung von den Wachen

geschehen, und darf auf einen Freizettel Niemand aus einem Hause herausgeholt werden; es ist hiebei zu beachten, daß die Freizettel so lange gültig zu erachten sind, als das Mitglied des Senats, das den Zettel ausstellt, noch das angegebene Amt verwaltet.

c. Wenn Mannschaft wegen Unfuges in Häusern und Wohnungen znr Hülfe gerufen wird, so ist zu unterscheiden:

1) ob der Unruhestifter zu den Hausbewohnern gehört; ist dies der Fall, so hat die Mannschaft allen Fleiß anzuwenden, die Ruhe in Güte herzustellen und wenn dies gelungen ist, sich zu entfernen; gelingt dies nicht, so muß sie im Hause bleiben und den ferneren Frevel stören, sogleich aber Bericht an die competente Behörde abstatten, auch nicht gestatten, daß bis zum Eingang der Verfügung derselben sich irgend einer der Unruhestifter entferne. Trägt sich dieser Vorfall in den Vorstädten oder dem sonstigen Gebiete zu, so hat die Mannschaft, um nicht zu viel Zeit zu verlieren, sich an den in dem Districte wohnenden ersten Officianten zu wenden, und dessen vorläufige Instruction zu befolgen.

2. Gehört der Unruhestifter nicht zu den Hausbewohnern, so hat die Mannschaft dahin zu sehen, daß

a. die Ruhe mit Mäßigung hergestellt,

b. wenn dies nicht gelingt, der Unruhestifter aus dem ihm fremden Hause entfernt werde,

c) daß aber, wenn Widersetzlichkeit eintritt, und auch noch nach der Entfernung aus dem Hause fortgesetzt wird, sodann mit der Arretirung verfahren werde.

d. Bei Bettlern und Vagabonden hat die Wache die Arretirung auf der Einwohner Verlangen sofort vorzunehmen.

3) Ohne alle Requisition, oder auch nach den Umständen auf Verlangen und Anzeige von Privatpersonen ist die bewaffnete Mannschaft zur Handhabung und Erhaltung der öffentlichen Sicherheit zu Arretirungen befugt:

a. bei solchen Betrunkenen, die auf den Straßen und sonst außerhalb der Häuser gefunden werden, die ihrer Sinnen und Handlungen nicht mächtig sind,

b. bei Wahnsinnigen und denen, die sich selbst das Leben zu nehmen versuchen,

c. bei begangenen Verbrechen und die öffentliche Ruhe störenden Freveln auf den Märkten, Straßen und Wegen.

d. Falls solche Verbrechen und Frevel in den Häusern der Einwohner sich zutragen, so ist die Wache zwar verpflichtet, die Folgen augenblicklich zu verhindern und muß sie, zur Unterdrückung fernerer Gewalt, an dem Orte bleiben und nicht zugeben, daß sich einer der Theilhaber daraus entferne, allein sogleich ordnungsmäßig den erforderlichen Bericht abstatten, damit die nothwendigen Verfügungen getroffen werden können.

e. Bei Mordthaten oder schweren Verwundungen darf der Ermordete oder schwer Verwundete nicht ohne Befehl der competenten Behörde transportirt werden, und ist nicht nur der nächste Wundarzt, sondern auch der Rathschirurgus davon zu benachrichtigen. Beide haben Bericht abzustatten.

4. Personen, die wegen angeblicher Verbrechen, Verfolgungen oder aus anderweitigen Absichten, um Arretirung oder in Schutznahme selbst ersuchen, sind ohne Weiteres zu arretiren oder in Schutz zu nehmen.

5. Dem Verlangen einer Person, mit einer andern arretirt zu werden, kann nur dann, auf Gefahr und Kosten der die Arretirung nachsuchenden Personen, nachgegeben werden,

a. wenn Gefahr bei dem Verzuge Statt findet,

b. wenn frühere Thätlichkeiten Statt gefunden haben und es zu erwarten steht, daß fernere Unordnungen, Unruhe und Gewalt bei der Erhitzung der Gemüther nach Entfernung der Wache sich ereignen möchten.

c. In allen irgend zweifelhaften Fällen hat die Mannschaft, sobald als irgend möglich, das Hinzutreten der Polizei-Officianten zu veranlassen.

6. Nur die hier sub Nr. 1 — 5 bemerkten Arretirungen, dürfen für die Zukunft ohne vorhergehende Erlaubniß oder Befehl der öffentlichen Autoritäten Statt haben, alle andern sind unerlaubt und verboten, es mag eine Ursache angegeben werden, welche da will, der den Arrest Suchende mag Bürger oder Eigenthümer seyn oder nicht, oder in welchem Verhältnisse zu der zu arretirenden Person er immer stehen mag, besonders dürfen wegen Schulden, oder sonstigen im Wege Rechtens auszumachenden Sachen gegen Fremde und Hiesige, um so weniger in anderweitigen, als in oben sub. Nr. 1 — 5. bemerkten Fällen Arretirungen Statt finden, da die Hülfe der Polizei und der anderen Behörden so leicht erlangt werden kann.

7. Wegen der bei den Arretirungen zu beweisenden Mäßigung, so wie Vermeidung aller Zwangsmittel gegen die Arrestaten in sofern die Arretirung selbst diese nicht nothwendig macht, so wie wegen der ganz ungebührlichen Mißhandlung bereits Arretirter, werden die Posten auf die früheren Verfügungen verwiesen.

8. Im Allgemeinen ist über alle solche Vorfälle sogleich und so schnell als möglich Bericht an die beikommenden Behörden einzusenden, worin jedesmal die Ursache der Verhaftung anzuführen, auch wenn ein Frei- und Gewaltzettel oder eine sonstige schriftliche Mittheilung bei der Arretirung zu Grunde liegt, diese mit einzusenden ist.

9. Unter welchen Umständen nun auch Jemand arretirt oder in Schutz genommen ist; so darf er nie ohne Erlaubniß der competenten Behörde entlassen werden.

10. In Ansehung aller militairischen Arretirungen bleibt es bei dem bisherigen Verfahren.

Ein besonderer Tagesbefehl an die Nachtwache vom 29sten Juni 1821 (And. VII. 60.) verfügt, die Arretirungen sollen

it Mäßigkeit vorgenommen und nach geschehener Arretirung
ll durchaus keine fernere Gewalt gebraucht werden. Schimpf-
den, welche der Arrestat etwa gegen die Wache ausstößt,
ben derselben schlechterdings kein Recht zu Gewaltthätigkeiten,
e Wache soll aber dergleichen Ungebührlichkeiten rapportiren
id dann der schuldige Arrestat obrigkeitlich bestraft werden.
alls sich der Arrestat über eine Gewaltthätigkeit beschwert,
elche die Wache vor der Arretirung verübt habe, soll dies
enfalls rapportirt werden.

So wie gegen Arretirungen wegen Schulden oder sonsti-
er Privatverbindlichkeiten die Häuser befriedet sind; so ist
ich in dieser Hinsicht, des Staatsdienstes wegen, die Ar-
tirung solcher Personen untersagt, die in der Aus-
ung ihres öffentlichen Amtes begriffen sind und ferner, der
fentlichen Sitte wegen, jede Arretirung, welche ein öffentliches
ergerniß geben würde. Es dürfen daher wegen Privatsachen
cht arretirt werden; Geistliche, Militairpersonen in Uniform,
ffentliche Beamte während ihrer Amtsgeschäfte, Frauenzim-
er u. s. w.

Das Tragen versteckter Waffen soll, nach einem am 30sten
ecember 1803 (Anderson, erste Samml. VI. 203.) erlassenen
andate, mit Confiscation der Waffen, einer Buße von 50 ℛ
d außerdem Bestrafung des verübten Unfuges geahndet wer-
n. Dolche und Stockdegen dürfen nur mit Erlaubniß der
olizeibehörde verkauft werden; falls solche Waffen zum Ver-
ufe an Schwerdtfeger u. s. w. eingesandt werden, müssen sie
es der Polizei anzeigen; Waffen aller Art sollen nur an be-
nnte Leute verkauft werden. Bekanntmachung vom August
824. (Anderson VIII. 239).

Um die persönliche Freiheit zu sichern, sind:

1) alle Werbungen zu fremdem Militairdienste, sowol heim-
che als öffentliche, streng verboten. Jeder Fremde, der über-
hrt wird, Werbung getrieben zu haben, soll ohne Ansehen
r Person sofort arretirt und des Gebietes bei Zuchthausstrafe

verwiesen, auch überdies, den Umständen nach, mit Gefängniß bestraft werden. Wegen begründeten Verdachtes unerlaubter Werbung soll ebenfalls ohne Weiteres Landesverweisung erfolgen. Wer mittelbaren Vorschub zu Werbungen leistet, soll ebenfalls bestraft werden. Bürger und Einwohner, welche den Werbern auf irgend eine Weise Vorschub leisten, sollen mit Zuchthausstrafe belegt oder fiscalisch angeklagt werden; Gastwirthe verlieren ihre Schenkfreiheit und werden überdies bestraft, wenn sie den Werbern helfen. Schiffer, welche freiwillig auswandernde Familien in andere Welttheile überführen, dürfen keinen, der dem Ansehn nach zum Militairdienst tauglich ist, eher zum Transport aufnehmen, als bis derselbe (wenn er nicht schon mit einem regelmäßigen Passe versehen ist) von der Polizeibehörde einen Erlaubnißschein zum Auswandern erhalten hat. Dieser Schein wird aber nicht ertheilt, wenn die Auswanderung die Folge einer versteckten Werbung ist. Wer der Polizeibehörde oder den Landherren eine sichere Anzeige von Werbungen macht, hat unter Verschweigung seines Namens, eine Belohnung von funfzig Thaler zu erwarten. (And. III. 148. VIII. 233.)

2) Im Jahre 1804 ist ein Mandat erlassen wider die Ueberschiffung von Passagieren von hier nach entfernten Welttheilen in eigens oder hauptsächlich zu diesem Behufe befrachteten Schiffen. (And. erste Samml. VI. 257.) Nach diesem soll sich Niemand dazu hergeben, solche Passagiere anzuwerben oder anzunehmen, bei 25 ℛ Strafe für jeden Angenommenen. Ueberhaupt soll Niemand, bei ernstlicher Strafe, die Hand zu einer solchen Befrachtung bieten, weniger noch einen Contract darüber abschließen. Die Ever- und Jollenführer dürfen keine solche Passagiere an Bord bringen, bei 5 ℛ Strafe für jeden. — Nach einer Verordnung vom 22. Nov. 1802 (daselbst 129.) soll der Capitain der Zolljacht jeden ihm verdächtigen Schiffer befragen, ob er Passagiere an Bord habe und dann die angegebenen Passagiere einzeln, und ohne

ß der Schiffer sie an einer freien Aussage verhindern kann,
agen, ob sie wirklich die Reise aus freiem Willen machen.
rjahen sie diese Frage, so sollen sie diese Erklärung unter-
reiben, im Verneinungsfalle aber soll der Capitain die Pas-
giere mit ihren Sachen sofort mit sich vom Schiffe wegneh-
en. Sollte der Schiffer einen Passagier verschweigen, und
eser bei der Nachsuchung gefunden werden; so bezahlt er für
den Fall 100 ℛ Strafe.

Am 14. Februar 1825 (And. IX. 54.) hat der Senat eine
fentliche Warnung erlassen, gegen alle Theilnahme auch an
eiwilligen Auswanderungen in entfernte Welttheile, wobei
an sich einem ungewissen Schicksale Preis giebt.

Wegen Sicherung gegen Unglücksfälle, die durch Unvor-
htigkeit entstehen könnten, möchten, außer den unten zu er-
ähnenden Vorsichtsmaßregeln gegen Feuersgefahr, folgende
erordnungen zu bemerken seyn.

1. Badeplätze sind in der Alster bei dem Schlachter-
fe und der Elbe bei dem Grasbrook angewiesen. Außerhalb
rselben darf sich Niemand bei Arreststrafe baden, ausgenom-
en, wenn auf der Elbe ein besonderes Boot die Badenden
gleitet. Auf der Elbe liegen zwei Jöllen mit einem Manne,
r zur schnellsten Hülfleistung angewiesen ist. Den Schuten-
rmiethern auf der Alster und der Elbe ist bei 2 und 3 ℛ
trafe untersagt, unerwachsenen Kindern, bei denen keine er-
achsene Person zur Aufsicht ist, Schuten oder Kähne zu ver-
iethen. (Anderson III. 124. VII. 95. 381. VIII. 61.)

2. Auf das Eis der Elbe, Alster und der Stadtgräben
rf bei Arreststrafe Niemand eher gehen, als bis abseiten der
olizeibehörde angezeigt wird, das Eis sey sicher. (Anderson
I. 176.) Auf beiden Flüssen wird eine Eisbahn gefegt, wo-
r von jedem Schlitten und Schlittschuhlaufenden eine kleine
gabe erhoben wird. Für die Elbe, auf der eine große
chlittenbahn nach Harburg über das Eis geht, ist im Ja-
uar 1823 ein Polizeireglement erlassen. (Anderson VIII. 61.)

Darnach muß jeder Schlitten rechts fahren, und nöthigenfalls rechts ausweichen, in der Bahn darf kein Schlitten dem andern vorbeifahren und alles in der Wette Fahren ist verboten. In der Bahn darf nicht angehalten und eben so wenig querüber gefahren werden. Polizeiofficianten und Hafenrunden sollen Ordnung halten.

3. Um die Beengung der Gassen zu verhüten müssen:

a. die an den Straßen sitzenden Verkäufer sich so hinstellen, daß sie mit ihren Waaren weder über die Seitenrinnsteine hinausgehen, noch den, zwischen den Häusern und Abweisern hinlaufenden, Fußweg sperren. Marktvögte und Polizeiofficianten sollen patrouilliren und die Widerspenstigen auf das Stadthaus führen. (Anderson III. 98.)

b. Handwerker dürfen ihre Materialien nicht auf öffentlichen Gassen, Brücken, Märkten und Plätzen oder auf den Pferdebornen stehen oder liegen haben, bei 5 ℛ Strafe. (Anderson III. 104.) Auch alle sonstige Hindernisse der Passage, durch Buden, Tische u. s. w. sollen, nach vorgängiger Untersuchung, bei 10 ℛ Strafe weggeschafft werden.

c. Die Kirchspielsherren sorgen für die Hinsetzung der Abweiser, um den Fußweg zu decken. Ohne ihre Erlaubniß dürfen die Abweiser mit Stangen und Zierrathen nicht versehen werden, wodurch die Passage gesperrt würde. Die überstehenden Dachrinnen nach den Straßen und Fleeten sind verboten.

d. Wagen aller Art und Schubkarren dürfen die Passage vor den Häusern nicht sperren, bei 2 ℛ Strafe, sie müssen während des Stillhaltens so weit von den Häusern entfernt seyn, daß zwischen Haus und Wagen der Fußweg frei bleibt, oder in engen Straßen auf freien Plätzen halten. Nur für den Augenblick des Einsteigens, oder während des Auf- und Abladens von Waaren dürfen sie dicht an den Häusern halten. (And. VIII. 200.) Ohne polizeiliche Erlaubniß darf

kein Fuhrwerk ohne Pferde vor den Häusern oder auf den Märkten hingestellt werden. (Anh. III. 105.) *) Dieselbe Erlaubniß ist bei freistehenden Schubkarren erforderlich, die dann aber angeschlossen seyn oder wenigstens eine Kette um das Rad haben müssen. Alle andern Schubkarren sollen von den Nachtwächtern weggenommen werden und der Eigner das erste Mal in 3 ß, das zweite Mal in 6 ß Strafe verfallen. (Anh. VII. 87.)

e) Küper und andere Handwerker, die Feuer auf den Straßen anmachen müssen, dürfen damit nicht die Passage hemmen und haben, sogleich nach beendigter Arbeit, das Feuer auszulöschen bei 2 ℛ Strafe.

f) Im Jungfernstiege soll Niemand Körbe, Packen u. s. w. tragen, auch können die Kinderwagen daselbst nicht geduldet werden. Die Zigarrenverkäufer dürfen keine Zigarren dort ausbieten.

4. Alles **Jagen** in der Stadt und vor den Thoren mit Wagen und Reitpferden ist durchaus verboten und besonders bei dem Einbiegen an den Ecken soll man nur im Schritt fahren und reiten und immer rechts ausbiegen. Wer dagegen handelt verfällt in eine Geld- oder Gefängnißstrafe und muß den etwa angerichteten Schaden völlig ersetzen. In den Thoren darf gar nicht schnell gefahren oder geritten werden. Dagegen müssen aber die Fußgänger sich soviel möglich auf den Fußpassagen halten und den Wagen ausweichen. Kleine Kinder sind, soviel dies die Umstände der Eltern erlauben, nicht ohne Aufsicht auf die Straße zu senden. Die Kinder dürfen

*) Anmerk. Sollte es nicht zweckmäßig seyn, den Fracht- und andern Fuhrleuten anzubefehlen, von den, während der Nacht auf den Gassen bleibenden, Wagen die Deichsel abzunehmen? Bei den beschrankten Localen der Ausspannhäuser kann das Hinstellen der Wagen auf die Straßen nicht vermieden werden und einen Wagen kann auch jeder Nachtblinde in der Nacht sehen, aber nicht immer die Spitze der Deichsel, besonders bei dem ungewissen Lichte der Laternen.

nur auf den Marktplätzen, dem Walle und wo sonst das Spielen erlaubt ist, spielen und das Drachenspiel darf nur da getrieben werden, wo kein Nachtheil für Menschen und Pferde zu befürchten. Alles Lärmens, wodurch Pferde scheu werden, müssen sich die Kinder enthalten. Wider diese Vorschriften fehlende Kinder sollen, ihrem Alter gemäß, gestraft werden und die Eltern bleiben für ihre Mitschuld verantwortlich. Die Küper sollen bei schwerer Strafe mit dem Rollen der Fässer einhalten, wenn sie bemerken, daß vorbeipassirende Pferde dadurch unruhig werden. (And. VII. 428.)

5. Es ist durchaus verboten mehrere ledige Wagen hinter einander zu befestigen und fortzufahren. (And. *III.* 105.) Große lange Kiehnen und dergleichen Holz dürfen nicht geschleift, sondern müssen auf Wagengestellen gefahren werden. Dabei muß aber ein Mann hinter dem Wagen gehen, die Vorübergehenden gehörig warnen und den Transport befördern, durch welchen die Straßen aber nicht gesperrt werden dürfen. (And. VII. 357.)

6. Die Zubereitung und Benutzung der Glitschen auf den Straßen, Plätzen und Brücken ist bei scharfer Strafe verboten. Eltern, Vormünder, Lehrherren und Schullehrer werden dringend aufgefordert, die ihrer Aufsicht anvertrauten Kinder und Arbeiter ernstlich davon zurückzuhalten, widrigenfalls sie den Umständen nach selbst zur Verantwortuug gezogen werden sollen. (And. V. 360.)

7. Ein landherrlicher Befehl vom 6. Juli 1822. (And. VII. 351.) verbietet für Bill- und Ochsenwärder, die Hunde an den öffentlichen Wegen und Deichen frei umherlaufen zu lassen, bei Strafe von 2 ℛ und Verpflichtung zum Schadensersatze.

Fünfte Abtheilung.

Gesundheitspolizei.

A. In der Stadt und dem hamburgischen Gebiete.

Einleitung.

Die Erlassung von Gesetzen, welche die obrigkeitliche Fürsorge für den öffentlichen Gesundheitszustand, die Staatsarzneikunde, betreffen, gehört zur Competenz der gesetzgebenden Gewalt, Rath- und Bürgerschaft. Die Sorge für die Ausübung und Handhabung dieser Gesetze competirt dem Senate und ist dieser nebst den Oberalten noch besonders bevollmächtigt, vorgängige Verordnungen zu erlassen, welche die erforderlichen näheren Bestimmungen in Gemäßheit der Medicinalordnung oder unwesentliche Abänderungen in der Ausführung derselben enthalten. Diese, auf verfassungsmäßigem Wege beschlossene Medicinalordnung, vom 19. Februar 1818 (Anderson V. 44.) ist das organische Gesetz zur Begründung einer verbesserten, erweiterten und kräftigen Fürsorge für die Gesundheit der Einwohner der Stadt und des Gebietes, im weitesten Umfange. In ihr und den, in Gemäßheit derselben erlassenen, späteren Bekanntmachungen ist also die Grundlage der Wirkungen enthalten, wodurch sich die Staatsarzneigesetzgebung äußert und zwar

I. durch Constituirung eines rathgebenden Vereines Sachkundiger, des Gesundheitsrathes,

II. durch Einsetzung und Beschützung privilegirter fähiger Gesundheitsbeamten,

III. durch Verordnungen und Anstalten, welche die öffentliche Gesundheitspflege und Vorbeugung von Krankheiten betreffen,

IV. durch Handhabung der gerichtlichen Arznei-

V. durch Organisirung öffentlicher **Krankenhäuser** und Aufsicht auf Privatanstalten,

VI. durch Errichtung und Beförderung von medicinischen **Bildungs- und Hülfsanstalten.**

I. Gesundheitsrath.

1. Personal.

Der Gesundheitsrath theilt sich in das kleine und große Collegium. Das kleine besteht

1) aus den beiden Polizeiherren, der älteste ist Präses beider Collegien;

2) einem permanenten Mitgliede des Oberaltencollegii;

3) den beiden Physicis;

4) einem Wundarzte, der die Doctorwürde der Chirurgie hat;

5) einem Geburtshelfer;

6) einem Apotheker,

welche Letztere sämmtlich vom Senate erwählt und beeidigt werden, auf Gutachten des Gesundheitsrathes. Jedes der letztbemerkten drei Mitglieder erhält eine jährliche Entschädigung von 750 ₰ Courant, jeder Physicus jährlich 3000 ₰ Courant. Von beiden Seiten steht eine dreimonatliche Loskündigung frei.

Das große Collegium besteht aus dem kleinen und

7) dem, mit der Krankenpflege beauftragten Provisor des Krankenhauses,

8) dem verwaltenden Waisenhaus-Provisor,

9) zwei, zur Heilung kranker Armen deputirten Armenvorstehern,

10) einem Vorsteher der Gefängnisse,

11) einem Vorsteher des Werk- und Armenhausehs.

Zu einzelnen Versammlungen darf der Gesundheitsrat sachkundige Männer im Nothfalle zuziehen.

Der Gesundheitsrath wählt und beeidigt einen Proto-llisten, welcher ein Gehalt von 1000 ℔ Cour. aus der isse des Collegii bekommt, mit gegenseitiger freier Loskün-zung. Ein practisirender Arzt bekleidet diese Stelle.

Dem Gesundheitsrathe werden jährlich 4000 bis 6000 ℔ urant von der Kammer ausgezahlt, worüber ein jährlich wähltes Mitglied Rechnung führt, welche revidirt und dem enate vorgelegt wird.

2. Competenz.

a. Im Ganzen.

Der Gesundheitsrath ist im Allgemeinen befugt und ver-ichtet, die Ausübung der Medicinalordnung, so wie Alles, is die öffentliche Gesundheitsfürsorge betrifft oder auf medi-ische Polizei sich bezieht, zu berathen, die dahin einschla-iden Vorfälle gehörigen Ortes anzuzeigen und etwa nöthige rbesserungen vorzuschlagen. Zu dem Ende versammelt er wenigstens alle Monate einmal und beräth sich colle-lisch.

1. Alle Behörden theilen dem Präses oder einem der ysicorum alle Anzeigen mit, welche die Sterblichkeit in der adt oder dem Gebiete, Ausbruch ansteckender Krankheiten, rkauf schlechter Nahrungs- und Arzneimittel betreffen, so e überhaupt alles, was Gefahr für die Gesundheit besor-n läßt.

2. Bei allen officiellen Untersuchungen über Vorfälle, lche die öffentliche Gesundheitsfürsorge betreffen, werden die ten in der Regel dem Gesundheitsrathe zur Ertheilung von ıtachten mitgetheilt, oder doch Anzeige von den getroffenen rfügungen gemacht.

3. Die Physici berichten dem Gesundheitsrathe über alle ıtersuchungen und Gutachten, welche sie zur Handhabung der richtlichen Arzneikunde, kraft ihres Amtes, entweder allein

oder mit Zuziehung anderer Mitglieder, vorgenommen haben und geben die visa reperta zu Protocoll.

4. Der Gesundheitsrath giebt sein Gutachten über Verfügungen, welche das Medicinalwesen betreffen.

5. Er prüft alle aufzunehmende Aerzte, Wundärzte, Thierärzte, Zahnärzte, Apotheker und deren Provisoren, Gehülfen und Lehrlinge, letztere hinsichtlich ihrer Schulkenntnisse, vor Antritt ihrer Lehrzeit, endlich die Hebammen und Blutigelsetzerinnen.

6. Er giebt sein Gutachten über alle, von Aerzten, Geburtshelfern, Wundärzten, Apothekern und Hebammen eingeklagten Rechnungen, welchen die Uebertheurung vorgeworfen wird.

7. Er ertheilt sein Gutachten über das Daseyn ansteckender Krankheiten, die eine allgemeine und gefährliche Verbreitung fürchten lassen, und über die dagegen zu ergreifenden Maaßregeln.

8. Er beräth sich über die zweckmäßigsten Mittel zur Verhütung, Entdeckung und Hemmung ansteckender Krankheiten, untersucht deshalb die öffentlichen Krankenanstalten und Gefängnisse und schlägt passende Grundsätze zur Quarantaine vor.

9. Ihm ist die Fürsorge und Erhaltung der Rettungsanstalt für Ertrunkene und Erstickte gesetzlich übertragen. Er ertheilt von Zeit zu Zeit unentgeltlichen Unterricht in dieser Hinsicht an die Barbiergesellen und neuprivilegirten Wundärzte und sorgt für die Anschaffung von Rettungskasten, wo bisher keine gewesen, jetzt aber nöthig geworden sind. Die von der patriotischen Gesellschaft geleitete Anstalt (s. pag. 110.) ist aber hievon unabhängig.

10. Er befördert die medicinische Aufklärung und die Verbesserung und Vermehrung dazu mitwirkender Lehr- und Hülfsanstalten und unterdrückt alle Quacksalberei und Pfuscherei. Alle Beschlüsse und Anzeigen in Gemäßheit der Me-

nalordnung werden unentgeltlich in die wöchentlichen Nach-
chten gerückt.

11. Er hat die Oberaufsicht über Privatanstalten für
rre, die er wenigstens alljährlich durch eine Deputation un-
rsucht.

12. Senat und Oberalte können dem Gesundheitsrathe
i herrschenden ansteckenden Krankheiten noch ausgedehntere
ollmacht ertheilen.

b. Der einzelnen Mitglieder.

Die ärztlichen Mitglieder des Gesundheitsrathes haben be-
ndere Instructionen, (Anderson V. 143 ff.) deren unten, bei
r gerichtlichen Arznei nähere Erwähnung geschehen wird.
ach denselben haben

1) die Physici den Vorrang vor allen Doctoribus Me-
cinae und präsidiren im Gesundheitsrathe, sobald keine
ithsmitglieder gegenwärtig. Die beiden Physici vertreten
) nöthigenfalls gegenseitig.

2) Der Wundarzt,

3) der Geburtshelfer

d 4) der Apotheker stehen hinsichtlich ihrer Pflichten gegen
i Gesundheitsrath unter dem Directorio der Physicorum.
ines der fünf ärztlichen Mitglieder darf ohne Erlaubniß
s Senates auf längere Zeit die Stadt verlassen, die Physici
rfen nicht beide zugleich während der Nacht außerhalb der
tadt seyn, wenn nicht die beikommenden Behörden davon
terrichtet sind.

II. Gesundheitsbeamte.

1. Aerzte.

Vor erhaltener Erlaubniß abseiten des Gesundheitsrathes
irf Niemand in der Stadt oder dem Gebiete als Arzt practi-
en. Unbefugten wird die Praxis bei 100 ℛ Strafe polizei-

lich untersagt und sie im Wiederholungsfalle mit schwerer Geld- und Gefängnißstrafe belegt, außer der Verantwortlichkeit für den Schaden. Um diese Erlaubniß zu erhalten meldet man sich bei dem Stadtphysico.

1. Graduirte produciren ihre Universitäts-Matrikel, beweisen, daß sie drei Jahre studirt haben und reichen ein Exemplar ihres Diploms und ihrer Dissertation mit dem Universitäts-Siegel ein.

2. Nichtgraduirte beweisen, daß sie auf einer Universität oder einer sonstigen höheren medicinischen Lehranstalt den Vorlesungen fleißig beigewohnt und in großen Krankenanstalten Gelegenheit gehabt haben, sich praktische Fertigkeit zu erwerben.

Außerdem haben Graduirte und Nichtgraduirte einen kurzen Abriß ihres Lebens und Atteste über Fleiß und Betragen einzureichen. Sie erklären sich zugleich gegen den Physicus, ob sie nur ärztliche Praxis oder auch Wundarzneikunst und Obstetrik ausüben, oder als operirende Augenärzte auftreten wollen.

Nach dieser, dem Physicus ertheilten Auskunft, ist noch ine persönliche Meldung bei dem Präses und den sämmtlichen ärztlichen Mitgliedern des Collegiums erforderlich, worauf dann der Präses das Examen ansetzt.

Das Examen wird von den Physicis dirigirt, von ihnen und den übrigen ärztlichen Mitgliedern des Gesundheitrathes, so wie von zwei anderen Aerzten als Miteraminatoren vorgenommen, deren der Senat vier ernannt hat. Bei Nichtgraduirten geht ein Facultätsexamen vorher und das Examen selbst besteht in schriftlicher und mündlicher Beantwortung von Fragen und practischen Demonstrationen.

Die Stimmenmehrheit der Examinatoren entscheidet, ob der Examinirte als Arzt zuzulassen. In diesem Falle wird dem Senate berichtet und dem Arzte ein Diplom ausgefertigt, welches der Präses im Auftrage des Senates unterzeichnet und wodurch die Erlaubniß zur Praxis in der Stadt und dem Ge-

te ertheilt wird. Für dieses Diplom werden 20 ℛ𝔰 bezahlt, lche der Kammer berechnet werden. (Im Gebiete werden e Concessionen an Aerzte, Apotheker u. s. w. durch die Berden ertheilt, nach vorgängigem Examen durch den Gesundtsrath). Der Arzt wird dann in die Liste der Practicanten igeschrieben, wobei ein Unterschied zwischen Doctoribus rite omotis und Medicinae practicis gemacht wird. Zu den zteren werden auch die Doctoren gerechnet, welche ohne ein :dicinisches Facultätsexamen, in Abwesenheit oder durch die Gottlob jetzt bald ausgestorbenen) comites palatinos creirt sind.

Dem Nichtzugelassenen steht es frei, sich nach einem Jahre eder zur Prüfung zu melden.

Promovirte Aerzte, die schon mehrere Jahre in anderen :aaten die Concession zur Praxis ausgeübt haben, machen, lls sie hier auf einige Zeit practisiren oder eine Operation rnehmen wollen, dem Stadtphysicus eine Anzeige. (Aerzte, :lche in Altona und den übrigen Angränzungen Concession r Praxis haben, geniessen alle Rechte hiesiger Aerzte. Dies ündet sich auf ein stillschweigendes und gegenseitiges :bereinkommen).

Falls aber ein fremder Arzt sich hier niederlassen will, uß er um die Erlaubniß zur Praxis nachsuchen und entscheit der Senat nach ertheiltem Gutachten des Gesundheitrathes,) ein Examen nöthig sey oder nicht.

Die Aerzte in der Stadt dürfen keine Arzenei selbst ausben oder verkaufen. Sie haben in Ausübung ihrer Kunst ie allgemeinen Pflichten jedes Arztes auf sich und sind für den erweislich verschuldeten Nachtheil verantwortlich. Sie richten dem Stadtphysicus über alle ansteckende Krankheiten nd ihm und der Polizeibehörde über alle verdächtige Fälle.)as Honorar der Aerzte für ihre Besuche u. s. w. ist den Vorschriften der Gewohnheit und Billigkeit unterworfen und at der Gesundheitsrath in streitigen Fällen darüber sein Gutchten zu geben.

Die Erlaubniß zur Praxis kann einem Arzte vom Senate auf Vorstellung des Gesundheitsrathes genommen werden, bei wiederholt nachlässiger oder gewissenloser Behandlung der Kranken oder bei einer tief gesunkenen Moralität.

2. Wundärzte und Operateurs.

Chirurgische Praxis dürfen nur treiben rechtmäßig graduirte Aerzte und das Amt der Barbierer und Wundärzte.

a. Doctores, welche in der Chirurgie practisiren wollen, unterwerfen sich, außer dem medicinischen Examen, auch einem theoretisch und praktisch chirurgischen, und wird dann, wenn sie dieses bestanden, ihr Diplom auf die chirurgische Praxis ohne weitere Gebühr ausgedehnt.

b. Amtswundärzte. Seit mehren hundert Jahren besteht unter dem Patronate der Prätoren (jetzt des ältesten Polizeiherrn) das Amt der Barbierer und Wundärzte mit ausschließlichem Privilegium, so daß außer ihnen nur Doctores rite promoti die Chirurgie treiben dürfen. Es existiren 32 Erbämter und 2 Lehnämter, die Letzteren werden von den Bürgermeistern verschenkt, die Ersteren ererbt, erheirathet oder erkauft. Der Erbe, Käufer u. s. w. wird dann Amtsmeister, wofür er 60 ꝑ an die zwei Altermänner und 100 ꝑ an die Lade giebt. Die Aemter werden gewöhnlich zu 6 bis 7000 ꝑ verkauft und erhalten dadurch die Eigenschaft einer Hypothek.

Nach der Medicinalordnung darf jetzt aber kein Erwerber des Amtes eher practisiren, bei Strafe von 50 ℛ und schärferer Ahndung im Wiederholungsfalle, und eher in das Amt aufgenommen werden, als bis er von den sachverständigen Mitgliedern des Gesundheitrathes und dem präsidirenden Altermann, in Gegenwart einiger anderen Mitglieder examinirt und tüchtig befunden ist. Hiefür werden keine Gebühren bezahlt.

Die Wundärzte werden in drei Classen getheilt, von denen der ersten (gegenwärtig 15 Wundärzte) die ganze chirur-

s erlaubt ist. Ueber die Befugniß der zweiten und
'e ist am 18. März 1819 eine besondere Bekannt-
s Gesundheitsrathes erlassen. (Anderson VI. p. 124).
ramen erklärt der sich Bewerbende, in welche Classe
werden beabsichtige. Gegen die Classification, wel-
sundheitsrathe ausgesprochen, gilt kein Regreß, eben
egen die Erklärung der Unzulässigkeit. Ueber die
'g der Classe darf Niemand bei 20 ℛ Strafe
t der Praxis hinausgehen. Wer aus der zweiten
Classe in eine höhere übertreten will, kann sich
'ahren wieder melden.
ohn oder Gehülfe, durch welchen eine Wittwe das
en läßt, darf nicht über die Befugnisse der dritten
ısgehen.
lgemeinen haben die Chirurgen dieselben Verpflich-
bei den Aerzten angegeben. Sie sind für sich und
n oder Gehülfen (die bei ihnen im Hause wohnen
antwortlich, berichten an die Behörden, wo es nö-
;nen in quanto bestrittenen Rechnungen werden
Gesundheitsrath moderirt, sie dürfen keine Arzenei
nd bei 20 ℛ Strafe keine innerliche Curen ver-
s sie nicht zu dem Letzteren vom Gesundheitsrathe,
)enem Examen, ermächtigt sind.
ıtziehung der Erlaubniß zur Praxis kann bei ihnen
e bei den Aerzten. Ein durch Alter oder Krank-
,er Chirurg erster Classe muß auf das Recht der
Praxis gänzlich verzichten, falls nicht etwa seine
: Patienten für ihn besorgen wollen. Ein Chirurg
ter Classe kann im gleichen Falle, nach eingeholter
:es Gesundheitsrathes, einen geschickten Patienten-
sich stellen.
dritten Classe gehören, außer den Wundärzten, die
das Examen dahin classificirt sind, die Mitglieder
: s Amtes, welchen nur Barbieren, gewisse Ader-

lässe, Schröpfen, Blutigelsetzen und dergl. erlaubt ist. Die Bader stehen unter einem Patrone, wie die übrigen Aemter und Brüderschaften und haben einen beeidigten Altermann und zwei Amtsdeputirte. Sie müssen sich, vor Erlangung des Amtes, welches sie zünftig erlernt haben müssen und mit 525 ℔ Courant an die Lade erkaufen, bei dem Gesundheitsrathe melden und verpflichten, nur die ihnen zustehenden chirurgischen Handlungen zu übernehmen. *)

d) Patentirte Barbierer. Noch befinden sich einige Barbierer in Hamburg, welche, während der französischen Oc-

*) In früheren Zeiten war das Privilegium des Baderamtes, womit das ausschließliche Recht, eine Badstube zu halten, verknüpft war, an Erben mit der Badegerechtigkeit gebunden. Späterhin trug man dieses Recht auch auf Brauerben über, wahrscheinlich wegen der darin vorhandenen Gelegenheit zum Feueranmachen. Während der französischen Occupation wurden aber, ohne Rücksicht auf die Eigenschaft der Erben, an vielen Stellen Barbierstuben angelegt, welche Beschäftigung nach und nach der gewöhnliche Erwerbszweig der Bader geworden war und Jeder durfte Barbieren und Badstuben halten, der ein Patent lösete. Durch die Medicinalordnung ist nun den Badern das ausschließliche Privilegium der Badstuben genommen, hinsichtlich des Barbierens aber hat der Senat im Juli 1822 decretirt, die damals existirenden Amtsbader dürften wohnen, wo sie wollten, später Aufgenommene aber sollten ein Bade- oder Brauerbe entweder eigenthümlich, oder wenigstens als Miether besitzen, um zum Amte zugelassen zu werden. Es kann dabei wol keinen Zweifel leiden, daß die Erlaubniß des Miethens nicht durch einen Scheincontract gemißbraucht werden und daß der seit 1822 aufgenommene Bader mit dem freiwilligen Verlassen des Badeerbes auch einstweilen das Recht verlieren muß, das Barbieren zu treiben. Wie es aber werden soll, wenn ein Bader ganz ohne seine Schuld genöthigt wird, sein Haus zu verlassen und kein anderes Bade- oder Brauerbe erhalten kann, das scheint eine noch unentschiedene Frage. Der Patron der Bader oder der Polizeiherr, als Patron der Amtwundärzte, würde wahrscheinlich dem Bader das Halten einer Barbierstube verbieten, indeß bliebe dagegen die Supplication an den Senat offen, welcher, so lange kein Gesetz existirt, nach gehöriger Untersuchung der Sache die Billigkeit zur Richtschnur nehmen würde.

pation, patentirt sind. Diese dürfen barbieren, aber keine
tube und keine Gesellen halten.

e. Die Landchirurgen haben am 29. Novbr. 1821 eine
sondere Instruction erhalten, (Anderson VII. 130) wonach
in Nothfällen und bis ein Arzt herbeigeschafft werden kann,
ztliche Hülfe reichen dürfen. Zu dem Ende dürfen sie einige
thwendige Mittel vorräthig halten, deren Verzeichniß der
nstruction angehängt ist, andere Mittel dürfen sie verschrei-
n. Sie müssen monatliche Krankenlisten durch die Vögte
den Landphysicus einliefern, dem sie auch über Spuren von
steckenden Krankheiten u. s. w. berichten.

f. Zahnärzte werden vom Stadtphysicus und dem chi-
rgischen Mitgliede des Gesundheitsrathes geprüft. Für die
ncession bezahlen sie 10 ℛ︀.

3. Apotheker.

a. Ausschließendes Privilegium.

Nur die Apotheker dürfen simplicia in Arzeneigaben de-
lliren und mit zusammengesetzten Arzeneien hieselbst handeln.
rboten sind dagegen bei strenger Strafe unbefugte und prah-
ische Ankündigungen von Arzeneimitteln, Herumtragen von
tteln oder Aufschriften an Laden, worin Mittel und Krank-
ten, wogegen diese helfen sollen, benannt sind, Anpreisen
n geheimen Mitteln, kurz alle und jede Quacksalberei. Der
sundheitsrath kann, nach vorgängiger Untersuchung, erlauben,
ittel zur Vertilgung schädlicher Thiere zu verkaufen. Markt-
reier aber, ungarische und königseer Arzeneihändler, Theriak-
ämer und dergl. Gesindel dürfen ihre Curen oder Mittel
der in der Stadt noch auf dem Gebiete ausbieten; sie wer-
n an den Thoren zurückgewiesen und wenn sie sich dennoch
reten lassen, mit Wegnahme ihres Vorraths, Zuchthausstrafe
d Landesverweisung bestraft.

b. Zahl der Apotheken.

Nach der Medicinalordnung sollen die Apotheken in der Stadt allmählig bis auf 24 herabgebracht werden, welche in zweckmäßigen Entfernnngen von einander vertheilt seyn müssen. Neue Apotheken dürfen daher nicht angelegt und einmal geschlossene nicht wieder erneuert werden. Gegenwärtig sind 36 Apotheken in der Stadt vorhanden. Nur mit Genehmigung des Gesundheitsraths darf eine Apotheke, d. h. das Privilegium derselben, verkauft werden, der Verkauf der Waaren und Geräthschaften steht indeß unbedingt frei *).

Kein Apotheker darf zwei Apotheken haben, erwirbt er eine zweite, so kann er sie ein Jahr lang durch einen Provisor verwalten lassen und muß sie dann schließen oder einem Andern übertragen.

c. Persönliche Fähigkeit.

1. Der Apotheker.

Wer Apotheker werden will, muß, außer seiner, unten anzugebenden Lehrzeit, beweisen, daß er das große Bürgerrecht habe und in allen zur Apothekerkunst gehörigen Wissenschaften und Fertigkeiten vollkommen bewandert sey. Zur Erforschung des Letztern dient ein Examen vor dem Gesundheitsrathe im Lateinischen, so weit es erforderlich, in der Botanik, Chemie, Pharmacie, medicinischen Waarenkunde und Lesen der Recepte, und dem was der Gesundheitsrath sonst für zweckmäßig erachtet. Die zugelassenen Apotheker werden vom Präses des Gesundheitsrathes beeidigt, im Gebiete von den Landbehörden. Gegen eine Abweisung nach dem Examen

*) Die Apotheker haben unter sich einen Verein geschlossen, für dessen Rechnung Apotheken angekauft und dann nicht weiter fortgesetzt werden; jeder Apotheker, welcher Mitglied des Vereins ist, verpflichtet sich und seine Erben, bei Conventionalstrafe von Bco. ℔ 6000, den Ankauf seiner Apotheke, falls zum Verkaufe geschritten werden sollte, dem Vereine zum Vorkaufe anzubieten.

ldet kein Regreß Statt, aber nach zwei Jahren kann der
gen Mangel gehöriger Kennntisse Abgewiesene sich wieder mel-
n. Das Examen fällt weg, wenn der Apotheker schon als
ovisor examinirt ist (s. unten).

Der Senat kann auf Bericht des Gesundheitsrathes dem
potheker das Recht nehmen, eine Apotheke zu halten, falls
h in seiner Lage, Person oder seinem Benehmen Gründe
zu finden.

2. Lehrlinge.

Kein Apotheker darf mehr Lehrlinge halten, als er Gehül-
n hält. Die Aufzunehmenden dürfen nicht zu jung seyn und
rf es ihnen nicht an Anlage, Sitten und einiger wissenschaft-
hen Bildung fehlen. Daher werden sie vor der Zulassung
r Lehre in den Schulkenntnissen geprüft und nur wenn sie
rin tüchtig befunden, von dem pharmaceutischen Mitgliede
s Gesundheitsrathes und dem Protocollisten verpflichtet und
ein besonderes Register des Gesundheitsrathes eingetragen.
ie Zahl der Lehrjahre ist auf fünf festgesetzt, doch kann da-
n den Umständen nach einige Zeit erlassen werden. Nach
endigten Lehrjahren wird der Lehrling vom Stadtphysicus
d dem Apotheker, welcher Mitglied des Gesundheitsrathes
, in Gegenwart des Lehrherrn examinirt. Erst nach bestan-
nem Examen darf ihm, bei 10 ℛ Strafe, der Lehrbrief
sgefertigt werden, welchen der Physicus, das pharmaceutische
litglied und der Protocollist mit unterschreiben. In Ritze-
ittel hält der Physicus das Examen. Falls der Lehrling
lecht besteht, wird ihm noch eine Probezeit zugelegt, auch
nn dem Apotheker, wenn die Schuld an ihm liegt, das
echt, Lehrlinge zu halten, genommen werden.

3. Gehülfen.

Die Gehülfen werden bei ihrem Eintritte als solche nach
orlesung der gesetzlichen Formel vom Gesundheitsrathe ver-

pflichtet. Ihre Dienstzeit ist fünf Jahre, kann aber ebenfalls abgekürzt werden. Das Gehalt ist Gegenstand der Privatvereinigung. Auch von den Gehülfen wird Register gehalten, und muß daher der Apotheker die Annahme oder Entlassung anzeigen.

4. Provisoren.

Ein Provisor tritt in die völligen Pflichten eines Apothekers und wird daher, nach geliefertem Beweise, daß er als Gehülfe hier oder anderwärts fünf Jahre gedient habe und nach überstandenem Apotheker-Examen vor dem *versammelten* Collegio beeidigt. Wegen seines Gehaltes hat er einen schriftlichen Vertrag mit dem Apotheker zu machen und muß dieser seine etwanige Entlassung dem Gesundheitsrathe anzeigen.

d. Localität.

Ueber die Local-Erfordernisse der Apotheken hat der Gesundheitsrath im März 1818 eine Bekanntmachung erlassen, wonach jede Apotheke wenigstens bestehen muß:

1) aus einer geräumigen Officin mit Receptur- und Verkaufstische. Das Detail dieser Officin enthält die Medicinalordnung; ein Verzeichniß derjenigen Medicamente, welche in jeder Apotheke in der Stadt und dem Gebiete nothwendig seyn müssen, ist in der Arzneitaxe besonders bemerkt;

2) aus einem besondern, möglichst feuerfesten, hellen Laboratorium, welches in baupolizeilicher Hinsicht unter der Oberaufsicht der Kirchspielsherren steht;

3) aus hellen Aufbewahrungslocalen für Material- und Kräuterwaaren und Spiritus und Wasser.

e. Besondere Verpflichtungen bei der Verfertigung und dem Verkauf.

Nur auf das Recept eines Arztes oder Wundarztes dürfen Arzneien verfertigt werden, bei 5 ℛ Strafe.

Gift, welches natürlich besonders verschlossen seyn muß, rf für sich nicht verkauft werden, als:

1) auf ein Recept von einem Arzte oder Wundarzte,

2) auf einen Schein, worauf der Käufer den Gebrauch, s Quantum und Datum angegeben und den ein Arzt oder undarzt unterschrieben hat,

3) auf die bekannte Unterschrift nebst Siegel eines recht-hen Mannes,

4) auf das Verlangen genau bekannter Personen, die nen Schein, wie oben unter 2) bemerkt, ausstellen,

5) an Landleute, welche ein besiegeltes Zeugniß ihrer brigkeit oder ihres Predigers einreichen.

Gifte werden mit grellfarbigem Papier und der Bezeich-ing "Gift" signirt, alle innerlichen Mittel mit weißem, alle ßerliche mit farbigem Papier.

Uebrigens sind die Pflichten des Apothekers die allgemei-n, Sorge für gute Arzneien und deren Aufbewahrung, nelle und sorgfältige Verfertigung und strenge Gewissenhaf-keit und Vorsicht.

Die Arzneitaxe ist am 13. April 1818 publicirt. (Ander-n V. 182.) und ist nachher im Einzelnen hin und wieder ändert, am 7. April 1819 (Anderson VI. 29.), am 3. Au-st 1820 (VI. 332.), im December 1821 (VII. 139.) am . September 1824 (VIII. 246.), am 15. Februar 1827. n dieser Taxe dürfen die Apotheker nichts mehren, aber auch chts mindern, wenn sie nicht etwa zu Gunsten Armer eine usnahme machen und dies auf dem Recepte bemerken wollen. Zu Grunde gelegt ist die schleswig-holsteinische Taxe.)

f. Visitationen.

Eine Deputation des Gesundheitsrathes visitirt jährlich enigstens einmal alle Apotheken, entweder generell oder spe-ell, in Ritzebüttel der dortige Physicus.

1. Die General=Visitation geschieht ohne vorherige Anzeige und immer bei Tage. Sie erstreckt sich auf Alles, was zur Apotheke gehört und in den Landdistricten, wo die Aerzte dispensiren dürfen, auch auf deren Arzneivorräthe, und ist die Deputation verpflichtet, schlechte Arzneimittel wegzuschütten, wenn nicht der Apotheker auf eine Untersuchung besteht, welche der Gesundheitsrath mit Zuziehung zweier Apotheker oder Makler vornehmen wird. Betrügliche Wagschaalen, schädliche Gefäße u. s. w. werden sogleich weggenommen. Der Protocollist nimmt über alles etwa Mangelhafte sogleich ein Protocoll auf und die Deputation berichtet dem Gesundheitsrathe, in den Landdistricten berichtet der Gesundheitsrath wieder an die Landbehörden.

2. Die speziellen Visitationen erstrecken sich auf einzelne Gegenstände der Officin, der Stadtphysicus und das pharmaceutische Mitglied des Gesundheitsrathes nehmen sie vor. Auch muß jeder Apotheker den hiesigen Aerzten und Wundärzten Eintritt in seine Officin verstatten und ihnen ein Arzneimittel, worüber sie Auskunft verlangen, vorzeigen.

4. Geburtshelfer.

Ein Arzt oder Wundarzt, der die Geburtshülfe ausüben will, meldet sich bei dem Stadtphysicus und producirt dann dem kleinen Collegio des Gesundheitsrathes Zeugnisse über seine practische Uebung während wenigstens eines Jahres in einer Entbindungsanstalt. Das kleine Collegium entscheidet, ob eine fernere Prüfung und in welcher Art Statt finden solle und löset der admittirte Geburtshelfer ein Diplom mit 10 ℛ𝔖.

Sie reichen dem Accoucheur im Gesundheitsrathe eine monatliche Liste der von ihnen vorgenommenen Entbindungen ein, mit Angabe der Umstände und des Erfolges; bei Strafe von 5 ℛ𝔖 für jeden verschwiegenen oder absichtlich falsch angegebenen Fall. — Ihre Verantwortlichkeit ist die allgemeine und kann ihnen die Praxis vom Senate verboten werden.

5. Hebammen.

Die Zahl der Hebammen ist unbestimmt. Die jetzt vor- ındenen haben ihre Concession größtentheils noch vor Errich- ng der Medicinalordnung erhalten. Der Geburtshelfer, wel- er Mitglied des Gesundheitsrathes ist, examinirt sie.

Eine besondere Stelle ist die der Rathswehmutter, elche die Aufsicht über die Entbindungsanstalt, den sogenann- n Ammensaal, im Armenhause (s. unten) hat. .

Am 18. Juni 1818 (Anderson V. 270.) hat die Polizei- hörde eine, vom Gesundheitsrath entworfene Verpflichtung r Hebammen bekannt gemacht, wovon besonders zu bemer- n, daß sie sich der Instrumente gar nicht bedienen dürfen; ß sie bei der ersten Erkenntniß schwieriger Fälle auf Herbei- fung eines Geburtshelfers ernsthaft dringen müssen; daß : keine Wöchnerin verlassen dürfen, so lange noch irgend Ge- hr vorhanden; daß sie alle Mühe anwenden müssen, anschei- nd todtgeborne Kinder zu beleben; daß sie endlich arme und ıehelich Entbundene während des ersten halben Jahres beob- hten müssen, um das Weglegen der Kinder zu verhüten. n Uebrigen gilt die Bademutter-Ordnung vom 9. Nov. 1718. Klefekers Mandate II. 910.)

Die Hebammen stehen als solche unter der Aufsicht des esundheitsrathes, reichen monatliche Listen ein, zeigen die eränderung ihrer Wohnungen an und stellen sich bei dem litgliede des Gesundheitsrathes für das Accouchement in den sten 14 Tagen des neuen Jahres und so oft er es sonst rlangt.

Kranken und alten Hebammen kann eine Substitutin ver- attet werden. — Leichtsinnige und lasterhafte werden auf An- ag des Gesundheitsrathes von der Polizeibehörde excludirt.

6. Blutigelsetzerinnen.

Frauen, welche das Geschäft des Blutigelsetzens, Schrö- fens, und des Applicirens von Lavements treiben wollen,

werden vom chirurgischen Mitgliede des Gesundheitsrathes geprüft und concessionirt. Ihre Zahl ist unbestimmt.

7. Thierärzte.

Wer die Veterinair-Praxis als Thierarzt in der Stadt oder auf dem Lande treiben will, wird von dem Stadt- oder Landphysicus und dem chirurgischen Mitgliede des Gesundheitsrathes examinirt. Auf deren Gutachten bekommt er dann die Concession für die Stadt von dem Polizeiherrn, für das Landgebiet von den Landherren.

III. Oeffentliche Gesundheitspflege, Anstalten und Verordnungen zur Vorbeugung von Krankheiten.

Jeder Bürger und Einwohner ist verpflichtet, den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit, welche allgemeine und gefährliche Verbreitung befürchten läßt, der Polizei- oder Landbehörde anzuzeigen. (§. 13. der Medicinalordnung). Besonders haben natürlich die Gesundheitsbeamten diese Pflicht. Die Behörde trägt dem Gesundheitsrathe die schleunigste Untersuchung auf, welche von den Physicis oder zwei anderen Mitgliedern des Gesundheitsrathes vorgenommen wird. Die Untersuchenden berichten der requirirenden Behörde und dem Präses des Gesundheitsrathes, welcher das Collegium außerordentlich zusammenruft und das Gutachten desselben an den Senat befördert. — Im Uebrigen kann man sich hier auf das beziehen, was oben hinsichtlich der Competenz des Gesundheitsrathes gesagt ist.

1. Verordnungen und öffentliche Anzeigen.

Von den Verordnungen und Anzeigen, welche die öffentliche Gesundheitspflege betreffen, gehört hieher:

1) Verordnung vom 23. April 1714 (Mandate II. p. 848) erneuert im Januar 1785. (Anderson, erste Samml. II. 51)

n 4. November 1816 und am 30. Mai 1818. (Anderson III.
59. V. 266.) daß Niemand Gift und namentlich Arsenik in
leinigkeiten, weder unvermischt, noch auch unter der Gestalt
ner sogenannten Mäusebutter oder Ratzensalbe verkaufen solle,
ißer den Apothekern unter den vorgeschriebenen Formalitäten
iehe oben).

2) Verbot vom 19. Mai 1784 und 22. April 1809, die
it Arsenik versetzten, sogenannten Fiebertropfen zu verkaufen.
nderson erste Samml. II. 38. VIII. 14).

3) Warnung gegen die Kindertropfen vom 18. Juni 1818
Inderson V. 275).

4) Warnung gegen den Verkauf des sogenannten Rhabar-
rzuckers vom 28. October 1819. (Anderson VI. 105).

5) Mandat vom 11. Mai 1804, die Kennzeichen der äch-
n Angustura-Rinde und Warnung gegen den Ankauf ver-
lschter enthaltend. (Anderson erste Samml. VI. 239).

6) Anzeige wegen Kennzeichen unächter Rhabarber. (An-
rson VI. 106).

7) Warnung, bei Anwendung des flüchtigen Hirschhorn-
alzes zum Küchenwerke, sich nicht des englischen, wohlfeileren,
er Blei enthaltenden, zu bedienen, vom 13. Decbr. 1821.
Ind. VII. 185).

8) Verbot, die Conditoreiwaaren und Kinderspielzeuge mit
hädlichen (besonders angegebenen) Farben anzumalen, oder
it Messing und Zinn zu vergolden und zu versilbern, vom
2. December 1818, 26. November 1819 und 5. December
821. (Anderson V. 355 VI. 132 VII. 183.)

9. Mandat vom 23. Nov. 1785 wider den unvorsichtigen
nd höchst schädlichen Gebrauch des nicht genugsam ausge-
ämpften Kohlenfeuers (And. erste Samml. II. 92.)

2. Einrichtungen und Anstalten.

a. Kuhpockenimpfung.

Eine Verordnung vom 8. Febr. 1819. (Anderson VI. 8.)
estimmt hinsichtlich der Kuhpockenimpfung Folgendes:

a. Die Erlaubniß zu impfen haben nur

1. rechtmäßig promovirte und hier zur Praxis admittirte Aerzte,

2. Wundärzte erster Classe,

3. die ausdrücklich dazu befugten Practicanten.

Für die unentgeltliche Impfung der ärmeren Classe sorgen die Armenärzte und das Impfinstitut des ärztlichen Vereins. Die Impfungs-Commission dieses Vereins versammelt sich jede Mittewoche von 2 bis 4 Uhr in dem Local des ärztlichen Vereins. (Jetzt Mühlenbrücke Nr. 60.)

b. Jeder Impfende hält ausführliche Listen, deren Einsicht der Gesundheitsrath verlangen kann.

c. Jeder Arzt, Chirurg und Practicant wird besonders verpflichtet, das Daseyn natürlicher Blattern sofort einem der Physicorum anzuzeigen.

d. Ohne besondere Zustimmung des Gesundheitsrathes dürfen keine natürliche Blattern geimpft werden.

Ueber die erfolgte Impfung wird ein Schein ausgestellt.

Am 28. November 1823 ist diese Verordnung wiederholt (Anderson VIII. 118.) und zugleich verfügt:

a. daß alle noch nicht geimpfte Waisenkinder sofort vaccinirt werden sollen,

b. daß Niemand von der Armenanstalt unterstützt, oder in Freischulen aufgenommen werden soll, der nicht geimpft ist oder die Blattern gehabt hat und daß man

c. nur unter dieser Bedingung Soldat oder Nachtwächter werden kann.

d. Die Effecten der Blatterpatienten sollen unter Aufsicht bestellter Wärter gereinigt werden.

e. Die Blatterkranken haben sich allen den Maaßregeln zu unterwerfen, welche die Sicherung des Publicums erfordert.

In dieser Verordnung ist besonders das Verdienst des ärztlichen Vereines (siehe unten) um die unentgeltliche Impfung der Armen öffentlich anerkannt. Diese Impf-Com-

ittee des Vereines besteht noch aus einigen, vom Vereine
zu ernannten Aerzten, welche dieses Amt in der Regel drei
ahre verwalten. Wer seine Kinder impfen lassen will, indeß
cht im Stande ist, die Kosten daran zu wenden, einen Arzt
für zu honoriren, wendet sich an ein Mitglied der Commit-
e, erbittet sich eine Karte und erhält dann Anweisung, wann die
inder geimpft werden können. Wirklich eingezeichnete Arme
enden sich natürlich an ihren Armenarzt.

Den Schullehrern ist besonders aufgegeben, keine kranke
inder zuzulassen und den Eltern den Beistand eines Arztes
zurathen; auch gelegentlich auf den großen Nutzen der Schutz-
attern aufmerksam zu machen.

Im Gebiete von Bill- und Ochsenwärder sind Listen über
e Kinder und Dienstboten aufgenommen, welche die Blattern
cht gehabt und auch nicht vaccinirt waren. Die Eltern und
ienstherren sind angewiesen, die Impfung vornehmen zu las-
n und ist den Aermeren dabei unentgeltliche Hülfe versprochen.
er dieses versäumt, wird für den Schaden verantwortlich ge-
acht. Häuser, in denen die Blattern ausgebrochen, sollen
rch Wache gesperrt werden. (Anderson VIII. 125).

Für das Amt Bergedorf existirt eine Verordnung vom Ja-
ar 1824 (Anderson VIII. 186). Eigenthümliche Bestimmun-
n darin sind

a. daß kein Kind ohne Impfschein in eine Schule aufge-
ommen werden darf,

b. daß die angesteckten Häuser, welche durch Wache ge-
errt werden, mit einer Inschrift zu bezeichnen: hier sind
enschenpocken.

c. Bei der Leiche eines an den Blattern Gestorbenen ist
de Versammlung strenge untersagt. Der Leichnam wird mit
n Kleidern früh Morgens oder spät Abends ohne alles Ge-
lge zur Beerdigung gefahren.

b. Untersuchung der Säugammen.

Nach einer Bekanntmachung vom 10. October 1822, ist die Untersuchung der Säugammen, welche sich durch die Nachweisungs-Comtoire einen Dienst verschaffen wollen, einem Arzte übertragen (jetzt Herrn Dr. Baetcke) welcher Scheine ausstellt, die drei Tage gültig sind. Uebrigens bleibt es Jedem freigestellt, sich auf eigene Gefahr mit einer Amme zu versehen.

c. See-Quarantaine.

Die See-Quarantaine zu Curhafen steht unter einer besondern Commission. Diese besteht aus dem jedesmaligen Amtmanne, dem Actuar, dem dortigen Physicus, dem Commandeur und Lootsinspector und dem Chirurgen. Der Commandeur weiset die Schiffe an, in Folge der ihm ertheilten Instructionen und läßt sie entweder passiren, oder weiset sie ganz zurück oder schickt sie zur Quarantaine, d. h. er befiehlt ihnen, sich unter die Kanonen des Quarantaine-Wachtschiffes zu legen. Jedes Schiff, das entweder jenseits der Azoren oder aus dem mittelländischen Meere, mit Einschluß von Cadix, kommt, muß sogleich die Quarantaineflagge aufziehen. Ist das Schiff schon nach früheren Nachrichten verdächtig; so segelt eine Schaluppe der Lootsgalliote vorauf und bringt es so nach dem Quarantainehafen. Sonst aber erhält das Schiff einen Lootsen an Bord. In beiden Fällen erhält der Schiffscapitain eine gedruckte Instruction in seiner Landessprache, wie er sich zu verhalten hat, bei Gefahr, mit Arrest und in gewissen Fällen sogar mit dem Tode bestraft zu werden.

Bei bedenklichen Strandungen wird Generalmarsch geschlagen und das Ufer besetzt.

Im Hafen sind zwei Reviere für die Quarantaine, der Winterhafen ist von dem übrigen Hafen durch Ketten abgesondert, durch ein Höftwerk geschützt und hat 800 Fuß in der Strandlänge und 400 Fuß in der Seebreite. Vor diesem Winterhafen liegt das Revier für die Schiffe unter Quarantaine

ı Sommer, diese müssen sich dann 240 Faden vom Lande ıtfernt und zwischen zwei gelben Seetonnen halten, wohin kein ıderes Schiff kommen darf.

Jedes Schiff, das unter Quarantaine gestellt ist, darf nur ne Schaluppe behalten, die übrigen werden ihm mit Vorsicht ıgenommen. Es muß sich vor zwei Anker legen (vertauen) und ırf seine Schaluppe, welche immer dem Wachtschiffe zugekehrt yn muß, nicht ohne Erlaubniß ins Wasser lassen. Wenn es was verlangt; so giebt es ein Signal, wo dann die Schaluppe des Wachtschiffes an die Seite fährt und dem Comman⸗ ıur über das Verlangen des Schiffes rapportirt.

Zur Bewachung der unter Quarantaine gestellten Schiffe ent:

1) das erwähnte Wachtschiff, welches, nach der Jahrszeit ı Hafen oder auf dem Revier stationirt ist. Der commandi⸗ nde Officier hat die Instruction, jede Communication mit den ıter Quarantaine liegenden Schiffen mit Gewalt zu verhin⸗ ırn und jedes Schiff, Schaluppe u. s. w. das sich dagegen iderspenstig zeigt, in den Grund zu schießen.

2) Auf einer Insel unweit des Winter⸗Quarantainehafens ı eine Strandbatterie und ein Wachthaus angelegt.

Sobald nun das verdächtige Schiff geankert hat, holt die ichaluppe des Wachtschiffes die Schiffspapiere ab (Manifest, Rusterrolle, Gesundheitspaß und Journal). Diese werden vor⸗ er wenigstens durch Essig gezogen und den Umständen nach ı einem besondern Apparate durchräuchert und dann dem Amt⸗ ıanne, als Präses der Quarantaine⸗Commission überliefert. Dieser instruirt danach die übrigen Mitglieder der Commission, velche an die Seite des Schiffes fahren, worauf der Wind eht und von der Schaluppe aus die auf das Deck beorderte Mannschaft eidlich abhören, sowol über die allgemeinen Fragen ls über die vom Amtmann besonders vorgeschriebenen. Der Bericht darüber wird dem Amtmanne zugestellt, der entweder

sogleich selbst die nöthigen Verfügungen ertheilt, oder erst dem Senate berichtet.

Seit neuerer Zeit werden alle Schiffe ohne Ausnahme befragt, ob sie Barbaresken an Bord gehabt haben.

Die vom Amtmanne ausgehende Bestimmung über die Dauer der Quarantaine hängt von den Umständen ab.

Auf diese Weise ist denn für die Verhinderung aller Ansteckung hinlänglich gesorgt. Nicht so vollständig sind die Anstalten zur Unterbringung der angesteckten Mannschaft. In dem Wachthause kann, bei plötzlichen Bedürfnissen, etwa eine gestrandete Mannschaft sicher untergebracht werden. Auch ist ein besonderes Haus an der nordwestlichen Spitze des festen Landes dazu bestimmt. Allein ein wirklich angestecktes Schiff wird nicht zugelassen, sondern nach einer andern Quarantaineanstalt geschickt.

d. Anstalten gegen die Viehseuche.

Die Medicinalbehörden berichten, sobald sie von Spuren irgend einer Viehseuche in der Nähe des Gebietes vernommen haben und werden dann zweckmäßige Verordnungen und Bekanntmachungen von Mitteln dagegen erlassen. (Andersons erste Samml. III. 105.)

e. Vorsichtsmaaßregeln gegen tolle Hunde.

Ein Mandat vom 19. Juni 1818 (And. V. 278), welches seitdem mehrere Male und zuletzt am 27. Juli 1827 erneuert ist, erinnert alle Einwohner der Stadt ernstlich, ihre Hunde so viel möglich zu Hause zu halten und nicht allein umherlaufen zu lassen. Auf dem Lande sollen sich ausserhalb den Häusern und Hofplätzen gar keine Hunde ohne einen Schleifknüppel am Halse sehen lassen, der sie am Laufen hindert, ausgenommen Jagdhunde und solche, welche den Durchpassirenden zur Begleitung dienen. Die Vögte sollen die übrigen losen Hunde tödten oder tödten lassen und die Eigenthümer

rgeben, damit sie außerdem gestraft werden können. Jeder
ll seinen Hund bei dem ersten Verdachte der Tollheit so-
leich tödten, oder tödten lassen, durchaus aber nicht aus dem
ause laufen lassen oder von sich jagen. In den Mandaten
nd zugleich die Kennzeichen der ausbrechenden oder vorhan-
enen Tollheit enthalten. Es wird Jedem gerathen, der von
nem tollen oder der Tollheit verdächtigen Hunde gebissen ist,
gleich zu einem Wundarzte zu eilen, der die Wunde aus-
hneide oder ausbrenne; bis dahin aber die Blutung zu un-
rhalten und die Wunde wenigstens mit einer starken Salz-
uflösung zu waschen. — Besitzer von Hunden, welche die
orgeschriebene Vorsicht vernachlässigen, sollen bei einem [da-
urch entstandenen Unglücke den Schaden ersetzen und hart be-
raft werden.

IV. Gerichtliche Arzneikunde.

. In der Stadt und dem alleinigen Gebiete, außer Ritzebüttel.

Die Personen, welchen als Sachverständigen die Aus-
bung der gerichtlichen Arzneikunde überlassen ist, sind die
Physici und der Rathschirurgus.

a. Physici.

Die Physici erhalten die Aufträge des Senates und
nderer Behörden, der Stadtphysicus directe oder durch die
Polizeibehörde, der Landphysicus durch die Patronen oder Land-
erren. Was sich diesseits der Thore und des Ober- und
Niederbaums ereignet, gehört an den Stadtphysicus, was jen-
eits vorgeht an den Landphysicus.

a. Sie leiten die gerichtlichen Sectionen und besorgen die
Anfertigung des Befundscheines und Ausarbeitung des Gutach-
tens. Vorgenommen wird die Section in der Regel durch
en Wundarzt im Gesundheitsrathe, oder, in dessen Verhinde-
ung, durch den Rathschirurgus, welcher dazu einen Gehül-

sen mitbringen darf. Einer der Letzteren dictirt dem Actuar das Obductions=Protocoll.

Ihnen wird das summarische Verhör mitgetheilt und dürfen sie die nöthigen Erkundigungen einziehen und Verhöre veranlassen. Die visa reperta werden in der Regel binnen drei Tagen eingeliefert.

Bei der Kur durch Andere Verwundeter oder Vergifteter müssen die Physici zugezogen werden, dürfen sie aber in der Regel nicht selbst übernehmen, es muß ein anderes Mitglied des Gesundheitsrathes für sie eintreten, falls sie Aerzte des Verstorbenen während der Krankheit oder Verwundung waren. Dasselbe tritt ein, falls der Physicus durch Verwandtschaft bis zum dritten Grade oder sonst an der Obduction verhindert wird.

b. Ihnen gehören ferner die Untersuchungen und Gutachten über den Gesundheits= oder Gemüthszustand derer, welche in dieser Hinsicht an sie verwiesen sind. Nöthigenfalls werden ihnen die Acten mitgetheilt.

b. Rathschirurgus.

Des Rathschirurgus, welcher vom Senate mit gegenseitiger halbjähriger Loskündigung ernannt wird, Geschäfte erstrecken sich in der Regel auf die Stadt und das Gebiet, mit Ausnahme von Bergedorf und Ritzebüttel. Seine Instruction nebst Taxe ist vom November 1818 (Andersen V. 334). Er ist dem Gesundheitsrathe subordinirt. Requirirt wird er entweder von den Behörden oder von Privatpersonen in plötzlichen Fällen und muß dann sogleich selbst kommen oder, wenn er durch ein eben so dringendes Stadtgeschäft abgehalten wird, einen examinirten und approbirten Stellvertreter vorläufig schicken. Er soll daher auch zu allen Zeiten, wenn er ausgeht, Bescheid lassen, wo er wenigstens von Stunde zu Stunde anzutreffen, darf auch keine Nacht ohne Erlaubniß der Polizeibehörde außer der Stadt

bleiben und erwählt dann diese Behörde, mit Zuziehung der Physiker einen Stellvertreter *).

Zu seinen Verrichtungen sind besonders zu zählen:

a. Verbinden verwundeter, beschädigter, aus dem Wasser oder irgend einer andern Lebensgefahr geretteten oder plötzlich krank gewordenen Personen. Man kann indeß in allen diesen Fällen den ersten, besten andern Chirurg zurufen, der dann den ersten Verband anlegt und in allen Fällen, welche gerichtlich werden können, dann den Rathschirurgen ruft. Dieser darf im Nothfalle vorläufig innerliche Mittel verschreiben und muß bei bedeutenden Verletzungen oder Lebensgefahr den competirenden Physicus zurufen.

b. Besichtigung todtgefundener Körper und plötzlich, oder gewaltsam umgekommener Menschen. Er muß alle Wiederbelebungsversuche anstellen, wirklich Todte aber muß er so viel wie möglich in derselben Lage lassen und genau bemerken, welche Spuren der Gewaltthätigkeit er gefunden, auch die Instrumente der Verwundung u. s. w. unverändert versiegeln.

c. Besichtigung von Findlingen.

d. Besichtigung von Arrestaten und sonstigen ihm zuzuweisenden Personen, die im Verdacht von Ausschlägen stehen.

e. Untersuchung aller öffentlichen Mädchen, deren Gesundheitszustand er alle 14 Tage erforscht und ihnen eine Bescheinigung darüber in eigenen Büchern ausstellt, welche sie verwahren und auf Erfordern vorzeigen müssen.

f. Besichtigung von Wahnsinnigen. Ueber alle diese Geschäfte macht er sofort den nöthigen Bericht an die Behörde.

*) Anmerk. Der Herausgeber weiß nicht, ob es nicht künftig zweckmäßig seyn dürfte, zwei Rathschirurgen zu ernennen, es fänden sich gewiß zwei geschickte Wundärzte, die, jeder mit der noch immer ansehnlichen Hälfte der Einnahme, außer ihrem Privaterwerbe, zufrieden wären und dann wäre doch Einer wenigstens immer in der Stadt und hoffentlich zu finden. Freilich dürften sie nicht beide in der Böhmkenstraße wohnen.

g. Aeußerliche Behandlung aller Arrestaten, gewaltsam Verwundeten, in Stadtdiensten Beschädigten oder ihm sonst obrigkeitlich Zugewiesenen, worüber er alle Sonnabend berichtet.

Als Entschädigung für Heftpflaster und andere Verbandstücke erhält er jährlich Ct.ℳ 300.

h. Er läßt durch seinen Gesellen sämmtliche Arrestaten in den Wachen, der Frohnerei und dem Winserbaume rasiren, wofür er jährlich 120 ℳ bekommt.

c. Landchirurgen.

Die Landchirurgen haben mit ihrer Instruction (Andersen VII. 130) eine Anzeige der Rettungsmittel erhalten, in allen Arten von Scheintod oder Zufällen, welche mit großer und schnell eintretender Lebensgefahr verbunden sind (im Druck erschienen zu Halberstadt 1821) nämlich:

a. Behandlung Ertrunkener,

b. Erfrorner,

c. Erhängter, Erwürgter, durch Hitze oder sonst gewaltsam Erstickter,

d. durch Kohlendampf, Blumenduft oder andere Dünste Erstickter,

e. vom Blitz Erschlagener,

f. Leblosscheinender vom Falle,

g. neugeborner, todtscheinender Kinder,

h. im Bette erstickter oder erdrückter Kinder,

i. von tollen Hunden Gebissener,

k. Vergifteter,

l. vom Schlagflusse Getroffener,

m. Epileptischer.

d. Rettungsanstalt.

Die patriotische Gesellschaft hat im Jahre 1768 die Rettungsanstalt gestiftet, wodurch sie nicht allein eine Prämie auf die Rettung ertrunkener und erstickter Menschen gesetzt, sondern auch veranlaßt hat, daß eine hinlängliche Anzahl von Kasten

it Rettungsapparaten an vielen Orten der Stadt und des
ebietes zu finden sind. Durch obrigkeitliche Mandate ist da-
r gesorgt, daß Ertrunkene u. s. w. in allen Wachen aufge-
mmen werden und von dort sogleich Hülfe geschafft wer-
n kann. Namentlich befindet sich in dem, an der Alster lie-
nden, Curhause ein eigenes Rettungszimmer. Am 11. Febr.
93 (And. erste Samml. IV. 7.) ist ein revidirtes Mandat
iblicirt, wonach

a. Jeder zur Rettung möglichst beitragen muß,

b. eine Anweisung über das erste und spätere Verfahren
geben ward,

c. angezeigt wird, wohin der Körper zu bringen ist,

d. bemerkt, wer dort zuzulassen, nämlich die beiden zuerst
mmenden Aerzte, die beiden ersten Wundärzte oder deren
esellen, der Rathschirurg, die zur Rettungsanstalt deputirten
orsteher der patriotischen Gesellschaft, zur Zeit drei Ange-
rige des Verunglückten.

e. Der Staat bestraft diejenigen, welche die Rettung hin-
rn oder auch nur erschweren und verspricht Entschädigung
d den Sachkundigen Bezahlung, die patriotische Gesellschaft
elohnung für jede gelungene Rettung.

Ueber die Resultate dieser ächt patriotischen Anstalt ist zu
rgleichen der Artikel Rettungsanstalt im Anhange des Addreß-
uches, und ausführlicher die zweite Ausgabe der Geschichte
nd Verfassung dieser Anstalt.

2. Im Amte Ritzebüttel.

1. In Ritzebüttel ist ein Physicus angestellt, dessen
nstruction und Eid im Klefeker XI. p. 820. Seine Ver-
flichtungen sind die gewöhnlichen eines Physicus, sowol in
erhütung der Krankheiten, als in allgemeiner Gesundheits-
lege und gerichtlicher Arzneikunde. Er hat die Aufsicht über
e Apotheke und die Hebamme.

2. Ihm ist ein Wundarzt untergeordnet.

3. Rettungskasten befinden sich auf Ritzebüttel und auf Neuwerk.

V. Krankenhäuser und sonstige Anstalten zur Herstellung der Gesundheit.

1. Das allgemeine Krankenhaus.

a. Verwaltungscollegium.

Zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 23. Octbr. 1823 besteht das Administrations-Collegium des allgemeinen Krankenhauses;

1. Aus dem großen Collegium, nämlich;

a) den beiden Polizeiherren, als Patronen,

b) den zehn Leichnamsgeschwornen nach dem Alter ihres Amtes als solche, als Vorsteher,

c) sechs Provisoren, welche von dem großen Collegio aus den Hundertachtzigern auf sechs Jahre, nach einem Vorschlage, welchen die Provisores vorlegen, gewählt werden. Unter diese sind die verschiedenen Administrationszweige vertheilt, so daß jetzt der älteste die Cassen-Verwaltung hat, der zweite die Oeconomie dirigirt, der dritte das Bauwesen und die Bekleidung, der vierte das Medicinal- und Kirchenwesen, der fünfte die Aufnahme und Entlassung, der sechste die Aufsicht über die Gärten und die Gränze führt.

d) zur Ablegung der Rechnung sind die Gotteskastenverwalter der fünf Hauptkirchen deputirt.

Das Protocoll führt der Oberaltensecretair.

2. Das kleine Collegium besteht:

a) aus den beiden Patronen,

b) zwei deputirten Vorstehern,

c) den Provisoren.

Das große Collegium versammelt sich so oft es nöthig, zu Wahlen, Rechnungsablegung und sonst, das kleine Collegium alle Monate und kann dabei den Hospitalarzt mit einer bera-

enden Stimme zuziehen, die Provisoren endlich versammeln
h wenigstens einmal wöchentlich.

b. Geistlichkeit.

1. Ein Diacon an einer der Hauptkirchen ist Prediger.
2. Ein besonders angestellter Catechet.
3. Ein besonderer Organist.

c. Medicinalwesen.

1. Ein Arzt ist Hospitalarzt. Er hat ein Gehalt
)n 6000 ℔ Ct. und freie Wohnung (jetzt statt deren eine Ent-
)ädigung von 900 ℔), muß aber dagegen die ärztliche Praxis
ifgeben, darf indeß mit anderen Aerzten consultiren.

2. Ein practisirender Arzt ist als zweiter Arzt beson-
rs für die Chirurgie angestellt, mit einem Gehalte von
)00 ℔ Ct. Er vertritt nöthigenfalls den Hospitalarzt.

3. Zwei Aerzte sind Gehülfsärzte, jeder mit einem
iehalte von 500 ℔ Cour. Sie werden auf zwei Jahre ge-
ählt und können dann noch auf zwei folgende Jahre, aber
icht weiter ernannt werden *).

4. Ein Oberwundarzt. Diese Stelle wird nach dem
'ode des jetzigen eingehen.

5. Zwei Unterwundärzte.

6. Ein Apotheker mit zwei Gehülfen.

7. Ein Oberkrankenwärter.

8. So viele Krankenwärter als das Bedürfniß nö-
thig macht und ein Bademeister.

Bei dem gesammten ärztlichen und Officianten-Personale
ndet eine gegenseitige dreimonatliche Kündigung Statt.

*) Anmerk. Gegenwärtig ist noch ein dritter Gehülfsarzt proviso-
risch angestellt.

d. Oekonomie.

Die Verpflegung der Kranken wird von einem Oekonomen besorgt, welcher im Krankenhause wohnt. (Jetzt die Wittwe desselben.)

e. Localität.

Das allgemeine Krankenhaus, zu welchem im Juni 1821 der Grundstein gelegt und welches am 30. Octbr. 1823 eingeweiht ist, liegt in der Vorstadt St. Georg, unweit des Thores Nr. 4. Das ganze Gebäude bildet ein länglichtes Viereck, dessen hintere Seite offen ist. Die Fronte, 703 Fuß lang, enthält in der Mitte das Administrationsgebäude, welches drei Stockwerk hoch ist, an beiden Seiten schließen sich die Flügel an, welche zwei Etagen hoch sind und auf beiden Seiten im rechten Winkel abbrechen und die Queerflügel bilden, welche 330 Fuß lang sind. Unter dem Ganzen sind Keller. Der Hofplatz ist für die verschiedenen Kranken zum Spazierengehen durch Planken gehörig geschieden. Neben dem Gebäude ist Gartenland, Bleichplatz u. s. w., vor demselben eine Anpflanzung.

Im Hause befinden sich 193 heizbare Säle und Zimmer, worunter ein geräumiger, über 300 Menschen fassender Betsaal, die Apotheke, Operationszimmer, Versammlungszimmer, die Wohnung des Oekonomen u. s. w. Das Uebrige sind Krankensäle und Zimmer für Kostgänger, die Letzteren wohnen in einem Theile der zweiten und der ganzen dritten Etage des Administrationsgebäudes. Außerdem sind die nöthigen Locale zu Bädern, zur Küche u. s. w. vorhanden. Mit der allergrößten Sorgfalt ist auf jede mögliche Weise für Reinlichkeit, Vermeidung übeln Geruches und gleichmäßige Wärme gesorgt.

In den Krankensälen ist für jeden Kranken ein Bett, das aus einer Seegras-Matratze und Kopfkissen, einer wollenen Decke, zwei Laken und einer mit Schaafwolle [illegible]tterten durchnäheten Decke besteht. An der Bettstelle ist e[illegible] Brett befe-

igt, um Medicin und Getränk zu stellen und eine Tafel, orauf Nummer, Name, Alter und dergleichen des Kran- n bemerkt.

Der rechte Flügel ist für die weiblichen Kranken be- immt, der linke für die männlichen *).

Zu vergleichen: Wegweiser durch das allgemeine Kranken- ius für die Besuchenden. Hamburg, 1823. 15 S. 8.

c. Aufnahme.

In das Krankenhaus sollen nur wirklich Kranke aufge- ommen werden, keine Arme und Schwächliche, für welche iderweit nöthigenfalls gesorgt wird. Die Aufzunehmen- :n sind:

1) Leute, die von Staatswegen geheilt werden müssen, eil sie entweder im Dienste des Staates stehen und bei ihrer nnahme die ausdrückliche oder stillschweigende Anwartschaft if öffentliche Heilung erhalten haben, z. B. Soldaten, Nacht- ächter, Hafenrunden, Polizeiofficianten u. s. w. oder weil sie ırchaus nicht im Stande sind, sich auf eigene oder der Ihri- :n Kosten heilen zu lassen. Für die Hinschaffung aller dieser ranken nach dem Krankenhause sorgt die Polizeibehörde, an elche man sich zu dem Ende zu wenden hat und welche dann nverzüglich einen Aufnahmeschein ausstellt und den Transport erfügt, hinsichtlich der Soldaten aber das Kriegscommissariat.

2) Wegen der Hinschaffung solcher Kranken, welche ent- veder das volle Kostgeld oder wenigstens einen Theil desselben ezahlen können, wendet man sich an den Provisor, welcher ie Aufnahme dirigirt und verabredet mit diesem die näheren Bedingungen.

3) Bei plötzlichen Unglücksfällen ist jeder Arzt befugt, ie Aufnahme in das Krankenhaus sogleich, mittelst eines Zet-

*) Anmerk. Die Erbauung eines abgesonderten Locals für Wahn- sinnige ist im Werke.

tels zu verlangen, wo dann nachher die Aufnahmebedingungen geordnet werden.

4) Endlich kann es keinen Zweifel leiden, daß jeder Arzt berechtigt seyn muß, mittelst der Polizeibehörde dafür zu sorgen, daß solche Kranke aufgenommen werden, deren längere Verpflegung im eigenen Hause entweder ihnen selbst oder Anderen gefährlich seyn würde.

g. Die Einkünfte des Krankenhauses bestehen in Zinsen von Capitalien und Vermächtnissen, einer halbjährlichen Sammlung, welche von dem jüngsten Sechsziger und dem ältesten Hundertachtziger in jedem Kirchspiele vorgenommen wird, den obrigkeitlich angeordneten Collecten und den Kostgeldern. Das Fehlende deckt die Kammer. *)

2. Institut für weibliche und männliche Kranke.

Unter diesem Namen haben die Freimaurerlogen der großen Loge zu Hamburg zwei Hospitäler errichtet, das für weibliche Kranken 1795, das für männliche 1804. Beide liegen neben einander am Dammthorwalle und wird die Oekonomie von einer Familie besorgt. Im ersteren können 24, im zweiten 36 Kranke aufgenommen werden. Jeder Bürger kann sich durch einen jährlichen Beitrag das Recht erwerben, seine Hausgenossen oder sonstige Pflegbefohlnen, wenn sie erkranken, gegen ein billiges Kostgeld zur Cur und Verpflegung hier unterzubringen. Man wendet sich zu dem Ende an einen der Aerzte oder anderen Vorstehern der Anstalt.

3. Entbindungsanstalt.

Im Locale des Werk- und Zuchthauses befindet sich die Entbindungsanstalt (der sogenannte Ammensaal). Unehelich schwangere Personen, welche sich deshalb bei der Polizeibehörde melden, werden hier unentgeltlich entbunden und während ihres Wochenbettes verpflegt. Die Anstalt steht un-

*) Anmerk. Ueber das Curhaus s. unten Straf- u. Besserungsanstalten.

ter der speciellen Aufsicht der Rathswehmutter. — Auch Frauen oder Wittwen können hier Hülfe finden, indeß wenden diese sich gewöhnlich an die Armenanstalt.

4. Die Taubstummenanstalt ist ein, durch milde Gaben und Subscriptionen errichtetes Privatinstitut, in welchem eine Anzahl Taubstummer unterhalten und durch einen, ebenfalls taubstummen, Lehrer unterrichtet wird.

5. Badeanstalten.

Ebenfalls im Zuchthause befindet sich eine Badeanstalt, wo man zu sehr wohlfeilen Preisen alle Arten Bäder erhalten kann, sobald man sich vorher eine Karte bei dem Vorsteher der Anstalt gelöset hat, wofür eine Kleinigkeit an die Armencasse der Anstalt bezahlt wird.

Die verschiedenen Badeanstalten, welche Privatpersonen gehören, sind nicht Gegenstand des gegenwärtigen Buches, eben so wenig eine Brunnenanstalt, welche für die Sommermonate in Eppendorf angelegt ist, wo künstliche Mineralwasser zu haben sind.

6. Seebad zu Cuxhaven.

Das Cuxhavener Seebad wird von dem jedesmaligen Amtmann, dem Physicus und vier anderen Directoren geleitet, Man kann im Badehause und in der Nordsee in Karren baden. Nähere örtliche und medicinische Nachrichten über diese, 1816 auf Actien gegründete, Anstalt finden sich unter andern in: Ritzebüttel und das Seebad zu Cuxhaven, mit Karten und Kupfern, vom Amtmann und Senator Abendroth, — und in der 1817 revidirten Einrichtung des Seebades zu Cuxhaven.

VI. Bildungsanstalten.

1. Aerztlicher Verein.

Der ärztliche Verein ist 1815 von mehreren hamburgischen Aerzten gegründet, um collegialisches Einverständniß

und gemeinschaftliches Fortschreiten in der Wissenschaft zu befördern. Mitglieder sind die meisten hamburgischen und mehrere auswärtige Aerzte, wie auch Wundärzte und Apotheker. Das reichlich ausgestattete Lesezimmer ist für die Mitglieder und durchreisende Aerzte alle Tage geöffnet. Dreimal im Jahre sind litterarische Generalversammlungen, wo Vorlesungen u. s. w. Statt finden.

Durch die oben pag. 245 bei der Impfanstalt angeführte Verordnung vom November 1823 ist der Verein von der höchsten Behörde gewissermaßen anerkannt und es ist nicht zu verkennen, daß er durch gemeinschaftliches Wirken schon manchen erfreulichen Nutzen für die Aerzte und das Publicum hervorgebracht hat.

Das Local des ärztlichen Vereines (Mühlenbrücke Nr. 60.) dient zugleich zu Versammlungen der hamburger Wittwencasse für Aerzte, Wundärzte und Apotheker. Diese 1821 gestiftete Anstalt, deren Mitglieder theils hiesige theils fremde Aerzte u. s. w. sind, wird von fünf Directoren verwaltet. Um die Pension für seine Wittwe zu erlangen, welche gegenwärtig 102 ℔ beträgt, mit den Jahren aber immer steigen wird, bezahlt man, nach den Umständen ein bestimmtes Eintrittsgeld und einen jährlichen Beitrag von 20 ℔ Cour.

2. Die Bibliothek des Gesundheitsrathes befindet sich im Stadthause. Bibliothekar ist jetzt Herr Dr. Fricke, an den sich Aerzte, Rechtsgelehrte u. s. w. wenden können, um den reichhaltigen Inhalt zu benutzen.

3. Zur pharmaceutischen Gesellschaft haben sich die meisten der Gehülfen und Lehrlinge der hiesigen Apotheker, nach dem Muster einer ähnlichen Gesellschaft in Berlin vereinigt, um sich gegenseitig in ihrem Fache fortzubilden. Der Gesundheitsrath hat dieses Streben anerkannt und befördert, indem er:

4. die pharmaceutische Lehranstalt eingerichtet, in welcher einige Lehrer für die Apothekergehülfen und Lehrlinge

einen dreijährigen Cursus pharmaceutischer Wissenschaften halten.

5. Die Anatomie im Gebäude des Werk- und Armenhauses dient zu unentgeltlichen practischen Vorlesungen, welche vom Gesundheitsrathe den Barbiergesellen, die sich dazu melden, gehalten werden. Wundärzte, welche die chirurgische Praxis treiben wollen, werden hier über dieses Fach examinirt.

6. Der botanische Garten ist eine vom Staate unterstützte Privatanstalt, welche dadurch begründet ist, daß Privatpersonen sich zu jährlichen Beiträgen schriftlich anheischig gemacht haben. Der Zweck der Anstalt ist wissenschaftlich practische Botanik für Aerzte, Apotheker, Gärtner und Andere — medicinisch und, in gewisser Hinsicht, mercantilisch. Es ist eine, aus zwei Senatoren und dem Kammerpräses bestehende Commission niedergesetzt, welche das Interesse des Gartens wahrnimmt, dessen Verwaltung einem Director (jetzt dem Professor der Physik und Naturgeschichte am Gymnasium) übertragen ist, welcher die Jahresrechnung der Commission mittheilt. Im Garten stehen ein Wohngebäude, welches von der Baudeputation im Stande gehalten wird, und die nöthigen Treib- und Gewächshäuser. Der Gärtner wird von der Kammer bezahlt, ist aber doch eigentlich nur Gärtner des Directors. Junge Leute, welche die höhere Gartenkunst practisch erlernen wollen, werden, gegen ein Lehrgeld von fünfzig Thalern auf drei Jahre angenommen und erhalten, wenn sie ausgelernt, einen vom Director unterschriebenen Lehrbrief. Die nöthigen Arbeiter im Garten werden von der Baudeputation bezahlt.

Im Gebäude des Gartens hält der Director unentgeltliche Vorlesungen über Botanik für Gymnasiasten und Apothekergehülfen. Die Apotheker haben gegen eine geringe Vergütung das Recht, sich vom Gärtner Blumen schneiden zu lassen, um ihre Herbarien zu vervollständigen, deren Haltung die Medi-

cinalordnung ihnen vorschreibt. Einige Apotheker haben sich verpflichtet, jährlich für eine bestimmte Summe officinelle Kräuter vom Garten zu kaufen. Man kann Pflanzen, Pfropfreiser und Sämereien vom Garten kaufen oder eintauschen, wobei denn weniger Rücksicht auf das Pecuniäre, als auf die Förderung der Wissenschaft und der Zierde genommen wird.

Um Eintritt in den Garten zu erhalten, wendet man sich an den Director, welcher Einlaßkarten unentgeltlich ausgiebt, mit denen man Montag und Donnerstag, Nachmittags von 2 Uhr an, den Garten besuchen kann.

B. Im Amte Bergedorf.

Die Gesundheitspolizei im Amte Bergedorf ist größtentheils durch eine Verordnung vom October 1760 bestimmt, (Klefeker XI. 133.) der Amtsverwalter führt die oberste Aufsicht.

In Bergedorf ist ein beeidigter Physicus angestellt, welcher die Sanitätspolizei und die gerichtliche Arzeneiwissenschaft verwaltet. Unter ihm steht ein beeidigter Amtschirurg.

Um im Amte die ärztliche Praxis zu treiben, muß man sich vom Physicus in Gegenwart des Amtsverwalters examiniren lassen, falls man nicht schon etwa wirkliche Concession in Hamburg oder Lübeck hätte. Die oben erwähnte Verordnung enthält eine Taxe für Aerzte und Chirurgen, doch mit der Bemerkung, daß es wohlhabenden Leuten nicht gewehrt sey, mit mehrerer beliebiger Freigebigkeit den angewandten Fleiß und Sorgfalt zu erkennen, wogegen aber einem gewissenhaften Aerzte und Wundarzte bei armen Leuten die christliche Liebe sein Schuldigkeit anweisen werde, ihnen seine Hülfe und Rath auch ohne sonderliche Belohnung nicht zu versagen. Quacksalber, Zahnbrecher und Winkelärzte aller Art sollen in Stadt und Amt nicht geduldet werden; dem Amtsverwalter steht es zu, gegen Contravenienten sofort nachdrückliche Strafe zu verhängen.

Im Amte sind fünf Barbierämter, deren Inhaber ebenfalls vom Physicus geprüft werden. Ihnen sind äußerliche Curen gestattet, die innerlichen aber ernstlich untersagt, namentlich sollen sie bei Seitenstechen, Fleck- und hitzigen Fiebern, wie auch bei Masern und Blattern keine Ader öffnen, ohne einen Arzt zuzuziehen.

Die beiden Apotheker sind beeidigt und privilegirt. Aerzte und Wundärzte dürfen nicht selbst dispensiren, sondern müssen die Mittel von den Apotheken nehmen, haben aber das Recht, bei etwanigem Mangel in der Qualität oder Bereitung sich beschwerend an den Amtsverwalter zu wenden. Die Apotheker dürfen dagegen nicht curiren.

Hebammen werden vom Physicus geprüft und dann beeidigt.

In Bergedorf ist eine Rettungsanstalt für Ertrunkene. Ein öffentliches Krankenhaus ist, bei dem kleinen Umfange des Amtes, nicht anwendbar. Es sind mit dem hamburger Krankenhause Unterhandlungen wegen fester Bestimmung des Kostgeldes für Kranke angeknüpft.

Bei entstandenen Viehseuchen werden zweckmäßige Verordnungen erlassen. (Klefeker XI. 143 ff.)

Wegen Impfung der Kuhpocken siehe pag. 247.

Sechste Abtheilung.

Sittenpolizei.

I. Sonntagsfeier. Durch mehrere Verordnungen, besonders aber durch die vom 26. Sept. 1822 (Anh. VII. 383.) sind folgende Bestimmungen getroffen.

1. An allen christlichen Festtagen ist aller und jeder Verkauf, mit Ausnahme des aus den Apotheken, von 8½ bis 10½ Uhr bei 5 ℛ︎ Strafe, für Juden und Christen verboten, es darf keine Ausflege Statt finden, die Hausthüren sind zuzu-

halten und es soll Alles vermieden werden was auf die wirkliche Treibung des Geschäftes schließen läßt.

2. Von $10\frac{1}{2}$ bis 4 Uhr ist der stille Verkauf von nothwendigen Lebensmitteln und sonstigen unentbehrlichen Sachen erlaubt, jedoch dürfen weder die Ladenluken geöffnet, noch Waaren ausgestellt oder das Gewerbe auf lärmende Art betrieben werden; indeß ist es erlaubt, angekommene Seefische nach $10\frac{1}{2}$ Uhr auf den Märkten und Straßen ohne Geräusch feil zu bieten.

3. Von 4 Uhr an dürfen die Ladenluken abgenommen werden, indeß sollen nur nothdürftige Lebensmittel und sonstige unentbehrliche Sachen verkauft werden, welche dann auch nach 4 Uhr auf Karren und Wagen herumgeführt und ausgerufen werden dürfen.

4. Alle Arbeiten, welche Geräusch und Aufsehen machen, sind an Festtagen gänzlich verboten, wegen dringender Noth darf indeß die Polizeibehörde Erlaubniß dazu ertheilen. (And. III. 85.)

5. Trink- und Tanzsäle sollen bis 4 Uhr geschlossen bleiben, während des Gottesdienstes soll kein Wirth seinen Gästen Kegelschieben und andere lärmende Vergnügungen erlauben. (And. V. 179.)

6. In der Charwoche (stillen Woche) müssen alle Tanzböden geschlossen seyn und werden in Wirthshäusern keine Tanzmusiken und laute Gelage geduldet. (And. V. 172. VI. 26.) Auch das Theater ist in dieser Zeit geschlossen.

7. In dringenden Nothfällen ist, wegen des Umziehens, der Transport von Mobilien am Himmelfahrtstage und am Sonntage darauf gestattet, nur nicht unter den Predigten. Geräuschvolle Arbeiten und Reparaturen in den Häusern dürfen an diesen Tagen nur mit Erlaubniß der Polizeibehörde vorgenommen werden. (And. III. 102).

II. Ein Mandat vom 13. October 1749 verbietet bei Zuchthausstrafe jede Unanständigkeit durch Störung der Leichenbegängnisse *)

III. Die Schenken, Tanzsäle u. s. w. sollen spätestens um 12 Uhr gänzlich geschlossen seyn und sollen daher die Wirthe um 11¾ Uhr ihre Gäste benachrichtigen, daß in einer Viertelstunde das Local geschlossen werde. (And. VII. 355. 377.) Im Gebiete von Bill- und Ochsenwärder ist den Schenkwirthen bei schwerer Geldstrafe und nach Befinden bei Verlust des

---

*) Anmerk. Man findet dieses Mandat, wo man es schwerlich suchen würde, nämlich in der Sammlung der Feuerveranstaltungen pag. 32. in der Note. Es war nämlich damals noch gewöhnlich, die Leichen des Abends zu beerdigen und da mogte denn der Unfug so arg getrieben seyn, daß durch das Mandat verboten werden mußte: "vor dem Trauerhause und während des Gefolges durch "Plaudern, Schreien, Lachen und Toben ein unbändiges Geräusch "zu machen, auch, durch Voranlaufen und Drängen auf beiden "Seiten, die Procession zu hindern und zu beschweren, demnächst "haufenweise in die Kirchen zu stürzen, daselbst zu murmeln und zu "poltern, mit Hüten oder Mützen auf den Köpfen und Tabacks-"pfeifen in den Mäulern herumzustreifen, Andern den Rauch "ins Gesicht zu blasen, die Funken zu verschütten, zur Verletzung "der Kleider und zu sonst bald möglichem Brandschaden Anlaß "zu geben, allerhand Gaukeleien und Possenspiele zu treiben, die "Plätze und Gestühle mit Unflath zu besudeln, heimliche Fallstricke "zu stellen, die garstigsten und gröbesten Worte zu schwatzen, auf "Diebesgriffe beflissen zu seyn, sich zu zerren und zu raufen, mit "Stöcken und Fäusten freventlich zu stoßen und zu schlagen, lieder-"liche Gesellschaften zu stiften und zur Vollbringung mancherlei "Bosheiten und Laster Gelegenheiten zu gewinnen." — Die Leichen werden jetzt nicht mehr bei Abend und nicht mehr in den Kirchen begraben, und somit fällt die Hauptveranlassung zu dergleichen Unfug weg; aber außerdem haben sich doch auch die Sitten bedeutend verbessert und es giebt keinen Grund mehr, eine so ruchlose Unsittlichkeit zu verbieten, wie jenes Mandat besagt. Müssige Zuschauer begleiten freilich noch immer die Leichen, aber nur aus Neugier, vielleicht auch zum Theil aus Andacht, nie aus Frevel und bei den Begräbnissen wird ernster Anstand beobachtet. Das freilich nicht sehr schulgerechte Declamiren des Anführers freiwilliger Leichenträger kann man den Leuten gönnen, sie meinen es gut und die Zuhörer hören es gut.

Privilegii verboten, ohne landherrliche Erlaubniß Musik, Verspielen oder andere dergleichen Ergötzlichkeiten zu halten; oder im Winterhalbjahre über 9 Uhr und im Sommerhalbjahre über 10 Uhr hinaus Gäste bei sich zu dulden. (Andersen VII. 300.)

Die Herbergen sind um 11 Uhr zu schließen, und sind dann die dort nicht logirenden Gesellen zum Weggehen anzuweisen, die logirenden aber haben sich alles Geräusches und Lärmens gänzlich zu enthalten. (And. VIII. 238.)

Um Maskeraden zu halten bedarf es immer einer besondern Erlaubniß, in der Stadt abseiten der Polizeibehörde, in den Vorstädten von den Landherren.

IV. Die Knaben sollen sich aller gefährlichen Spiele auf den Gassen, Märkten, dem Walle und den Spaziergängen gänzlich enthalten; sie sollen nicht mit Steinen, Erdklößen, Grassoden u. dergl. werfen, die Spaziergänge nicht beschädigen, den Passirenden nicht ihre Dienste zum Wagenöffnen, Pferdehalten u. s. w. aufdringen, ungestüm dafür Geld fordern oder diejenigen beleidigen, welche ihre Hülfe nicht annehmen wollen. Wer wider diese Verbote frevelt, soll mit Gefängniß, körperlicher Züchtigung, Halseisen oder noch schwerer bestraft werden. (And. VII. 294.)

Wegen des Verbotes der Kindergrün siehe oben pag. 105.

V. Das Umhertragen, Ausrufen und Absingen von scandalösen Liedern, das Ausrufen von Armensünderliedern mit Holzschnitten oder Kupferstichen und das Aushängen von Abbildungen grauser Mordscenen, ist bei Strafe verboten. (And. VI. 37.)

VI. Das Baden in der Stadt, den Kanälen, vor und hinter den Häusern, am Theerhofe, bei dem Deichthore, am Holzdamme und in andern Gegenden der Stadt und in den Stadtgräben ist bei Arreststrafe verboten. (And. V. 283. VI. 304.)

VII. Das Umherstreifen feiler Dirnen zur Nachtzeit ist wiederholt bei exemplarischer Strafe verboten. (Anb. III. 88. VI. 330.)

In ein Register bei der Polizeibehörde muß Jeder und Jede, welche Freudenmädchen logiren hat, seinen Namen und die Zahl der Mädchen einschreiben und diese selbst haben ihren Namen, ihre Wohnung, ihren Geburtsort, die Zeit ihres hiesigen Aufenthaltes und sonstige Bemerkungen mitzutheilen. Nicht eingezeichnete fremde Dirnen sollen sofort aus der Stadt geschafft werden. (Anb. V. 252.) Die eingezeichneten erhalten eine Polizeikarte.

Nach einer Verordnung vom August 1821 (Anb. VII. 90.) sollen Mädchen unter 20 Jahren gar nicht aufgenommen werden. Die Wirthe und Wirthinnen haben mit den eingeschriebenen Mädchen einen schriftlichen Contract zu errichten und auf der Polizeibehörde zu produciren, oder dort die Bedingungen festzusetzen. Die Mädchen dürfen ihre Wohnung und Wirthe verändern und in keinem Falle und bei schwerer Strafe darf ihnen die Rückkehr zum ordentlichen Leben erschwert werden (s. unten Magdalenenstift). Nicht eingeschriebenen Mädchen darf nirgends Gelegenheit zur Unzucht gegeben werden. Wer unschuldige Mädchen unter erdichtetem Vorwande in sein Haus lockt, um sie der Verführung preiszugeben, soll unabbittlich an den Pfahl gestellt und sonst gestraft werden.

Siebente Abtheilung.

Häusliche Polizei.

A. Verfahren bei Geburten, Heirathen und Todesfällen.

Durch den Rath und Bürgerschluß vom 10. Nov. 1815 (Anderson II. p. 186.) sind die französischen Civiletatregister aufgehoben und statt derselben besondere und genau bestimmte

Verordnungen gegeben. Nach denselben sollen alle Geburts- Trau- und Todtenregister aller Confessionen in der Stadt und im Gebiete von beeidigten Officianten in besonders eingerichteten tabellarischen und registrirten Büchern geführt und beglaubte Duplicate davon alle Jahre auf dem Archive eingeliefert werden, wo dann ein Generalregister daraus verfertigt wird.

I. Geburten. Wenn ein Kind getauft oder beschnitten werden soll, läßt man sich nach geschehener Verabredung mit dem Geistlichen wegen des anzusetzenden Tages, ein Formular vom Oberküster seiner Kirche oder dem, die Stelle desselben Vertretenden holen und füllt dasselbe aus oder läßt es durch den Oberküster ausfüllen. Dieses Formular enthält:

Vor- und Geschlechtsnamen des Vaters, seinen Geburtsort und seine Wohnung.

Bei unehelichen Kindern kann der Name des Vaters nicht ohne dessen ausdrückliche Zustimmung beigefügt werden.

Vor- und Jungfernnamen der Mutter und ihren Geburtsort.

Tag und Stunde der Geburt.

Namen und Geschlecht des Kindes.

Namen des taufenden Predigers.

Namen der Taufzeugen.

Tag der Taufe.

Man bemerkt zugleich, wie viel man dem Oberküster und wie viel für die Armen geben wolle; des Oberküsters Gebühr ist wenigstens 1 ℔.

Hinsichtlich der Unterschrift der Formulare ist der Gebrauch verschieden. So verlangt man im Jacobi Kirchspiel, daß Vater und Mutter folgenden, dem Formulare beigedruckten Attest unterscheiben:

Für die buchstäbliche Richtigkeit vorstehender Namen und Zahlen, um nach solchen für ewige Zeiten das Taufbuch einzurichten, und diesem für immer als zeugender Beleg zu die-

, zeugt nach bestem Wissen und Gewissen mit Namens-
erschrift:

Der Vater — Die Mutter
N. N. — N. N., geb. N. N.

In Michaelis Kirchspiel unterschreibt die Hebamme oder
Geburtshelfer, in anderen Kirchspielen ist es wieder
ers.

Für die Ausfertigung eines Taufscheins erhält der
henbeamte 28 ß, worin 4 ß Stempel begriffen sind. Um
ifscheine zu erhalten, wenden sich die Lutheraner zu St.
ri, Catharinen und Michaelis an den Oberküster, die Ni-
iten an den jüngsten Prediger und die Jacobiten an den
anisten, die Bewohner von St. Georg an den Küster und
des hamburger Berges an den Prediger, die Deutsch-
rmirten an den ältesten Prediger, die Französischreformir-
, Mennoniten und Katholiken an ihren Prediger und die
en erhalten ihre Geburtsscheine von den besonders dazu
estellten Beamten.

II. Heirathen. Wer sich hieselbst verheirathen und
nen bleiben will, muß vor allen Dingen Bürger wer-
i. (s. p. 32.) Dann wendet man sich an den Wedde-
eiber, der alle Werktage Morgen von 9 bis 12 Uhr auf
Weddestube im Rathhause, eine Treppe hoch, anwesend.
i diesem erhält man ein gedrucktes Formular, wofür er sich
; bezahlen läßt und das, mit einiger Abweichung von der
ordnung vom 30. Novbr. 1815 (Anderson II. p. 197.)
endermaßen lautet:

I. Des Bräutigams;

a. Name.
b. Alter, wobei der Geburtsschein anzulegen.
c. Geburtsort und wie lange in Hamburg.
d. Gewerbe.
e. Wohnung.
f. Datum des Bürgerbriefes.

g. Wenn er verheirathet gewesen:
1. Name der verstorbenen Frau.
2. Todestag, mit beizufügendem Todtenschein.
3. Name, Zahl und Alter der Kinder.
4. Ob die Kinder abgesagt.

h. Name des Vaters des Bräutigams.

i. Name der Mutter des Bräutigams.

II. Der Braut.

(eben so wie oben unter a. b. c. e. g. 1. 2. 3. 4. h. i.)

III. Consense.

a. Der Eltern.

b. Der Vormünder.

IV. Grade der Verwandschaft.

V. Ob ein noch unerledigtes Eheversprechen früher eingegangen.

VI. Die Copulation verrichtet Herr .... zu .... am ....

Dann löset man auf der Schreiberei einen Zettel zur Erlaubniß der Proclamation, wofür, außer 12 ß Schreibgebühr 6 bis 18 ₰, nach der Größe und Art der Hochzeit bezahlt werden. Diesen Schein und jenes ausgefüllte Formular, mit den dazu gehörigen Documenten, bringt man dem Weddeschreiber und verabredet mit ihm die Stunde, wo der Bräutigam seine beiden Zeugen mitbringen könne. Diese Zeugen müssen Bürger seyn und ihre Bürgerbriefe mitbringen. Der Weddeschreiber fragt sie nach der Richtigkeit der Angaben im Formular und namentlich, ob sie versichern können, daß beiderseitige Eltern mit der Heirath zufrieden, daß die Verlobten nicht näher verwandt, als angegeben und daß sie nicht anderweitig versprochen oder verheirathet. Die Zeugen unterschreiben dann in dem Protocolle des Weddeschreibers und bemerken die Data ihrer Bürgerbriefe und ihre Wohnung dabei.

Die Gebühren für diese Protocollirung sind für einen von seiner Hände Arbeit lebenden, einen Saal, Keller oder Bude bewohnenden Bürger, an die Stadt 2 ₰, an den Weddeschrei-

der 12 ß, für einen, ein Gewerbe oder Profession treibenden und ein Haus bewohnenden Bürger: an die Stadt 6 ¥, an den Schreiber 1 ¥ 8 ß, für einen, ein ansehnliches Haus bewohnenden Bürger: an die Stadt 18 ¥, an den Schreiber 3 ¥. Außerdem steckt man eine freiwillige Gabe in die Armenbüchsen der Armenanstalt, des Krankenhauses und des Waisenhauses.

Nun verfügt sich der Bräutigam mit seinen beiden Zeugen an dem ihm vom Weddeschreiber angezeigten Tage und Stunde zum ältesten Weddeherrn, wo die Zeugen ihre Angaben bekräftigen. Es steht indeß dem Weddeherrn frei, Bekannte von dieser Formalität zu dispensiren. Den Schein, den man dann erhält, schickt man zum Hauptpastor des Kirchspieles, in dem die Braut wohnt, der die Proclamation dann am nächsten Sonn- oder Festtage besorgt. Die Gebühr dafür ist wenigstens 3 ¥. Nach acht Tagen und vor Ablauf dreier Monate nach dieser Proclamation, welche am nächstfolgenden Montage in den wöchentlichen Nachrichten bekannt gemacht wird, können die Verlobten sich durch einen Prediger desselben Kirchspiels trauen lassen.

Wenn ein hiesiger Bürger sich im Auslande trauen lassen will, so muß er dieselben Formalitäten erfüllen und Gebühren zahlen und erhält dann eine Erlaubniß zur Proclamation, um sich demnächst im Auslande trauen zu lassen. Falls binnen den acht Tagen nach der Proclamation kein Einspruch erfolgt, stellt der Hauptpastor einen Schein aus, daß der Trauung nichts im Wege stehe. Ohne einen solchen Schein wird kein Prediger in den Nachbarstaaten die Trauung vornehmen und würde sie dennoch erschlichen; so würde der Contravenient hier, außer der Nachzahlung der Gebühren, eine vom Senate zu bestimmende Strafe zu erleiden haben, mit Vorbehalt der Aufhebung der Ehe, falls sie gegen die Gesetze oder gegen ein anderweitiges Eheversprechen geschlossen wäre.

Sollten hiesige Verlobte wünschen, sich im Auslande copuliren zu lassen, so treten dieselben Bestimmungen ein, welche bei hiesigen Trauungen oben angegeben sind.

Jeder Bürger und Einwohner, der sich mit einem hier oder im Landgebiete wohnenden Frauenzimmer auf fremdem Gebiete, ohne Erlaubniß der hiesigen Behörden copuliren läßt, verfällt in eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen bis 2 Monaten, alle, die daran Theil gehabt haben, in eine Geldstrafe von 10 bis 20 Thalern; die Gebühren müssen nachbezahlt werden; die Strafe wird erhöhet, wenn ein anderes Vergehen dabei concurrirt; die Contravenienten sollen zu keinen Stadtdiensten zugelassen und, wenn sie schon angestellt, sogleich abgesetzt werden. (And. VIII. 198.)

Will ein Fremder eines hiesigen Bügers Tochter heirathen; so muß er einen Schein von seiner kirchlichen Behörde bringen, daß seiner Heirath nichts im Wege stehe. Ferner muß die Braut, welche nach einem, außer Deutschland gelegenen Lande zieht, sich mit dem Zehntenamte wegen ihres Vermögens abfinden und darüber einen Schein beibringen, falls nicht, wie jetzt freilich mit den meisten Regierungen, eine besondere Convention wegen Aufhebung des Abzugsgeldes getroffen. Endlich müssen sich dann die Zeugen dafür verbürgen, daß die Eheleute nicht hier bleiben, sondern wirklich ins Ausland ziehen wollen.

Eine Wittwe, welche Kinder aus der vorigen Ehe hat, muß, ehe sie den Schein zur Proclamation erhält, mit den Kindern auf gesetzliche Weise abtheilen.

Im Amte Bergedorf ertheilt der Amtsverwalter die Erlaubniß zur Proclamation, nach gehöriger Untersuchung der Umstände. Im Stadtgebiete von Hamburg thun dies die Landherren u. s. w.

Dispensiren von der Proclamation kann nur der Senat und in den Landgebieten die Behörde aus erheblichen Ursachen und gegen genügende Caution. Die Gebühr dafür wird nach den Umständen bestimmt.

Eheverbote erstrecken sich nur bis zum dritten Grade der Seitenverwandschaft, d. h. der Vetter kann seine Cousine ohne Weiteres heirathen. Will aber der Oheim seine Nichte, die Tante ihren Neffen heirathen; so muß der Senat durch eine Supplik um Dispensation ersucht werden. Im Amte Bergedorf dispensirt die Visitation.

Einspruch wegen Eheversprechens u. s. w. geschieht bei dem Hauptpastor, in dessen Kirchspiel die Proclamation vorgenommen, der dann die Sache zum gerichtlichen Verfahren verweiset, die Copulation aber einstweilen verbietet.

Trauscheine d. h. Bescheinigungen wegen erfolgter Trauung, gegen die Gebühr von 1 ℳ 12 ß, stellen aus: zu St. Petri und Michaelis der Oberküster, zu St. Nicolai der jüngste Prediger, zu St. Catharinen der Hauptpastor, zu St. Jacobi der Organist, in St. Georg und auf dem hamburger Berge der Pastor, bei den Deutschreformirten der älteste Prediger, bei den übrigen christlichen Gemeinden der Prediger, bei den Israeliten der Beamte.

III. Bei Beerdigungen ist es vor allen Dingen nothwendig, sich in Gemäßheit des 15ten §. der Medicinalordnung (Anderson II. pag. 66.) und einer besondern Verordnung vom 15. Mai 1818 (Anderson II. pag. 242.) vom Rathsbuchdrucker ein unentgeltliches Formular zur Todesbezeugung holen zu lassen. Dieses Formular enthält:

Namen, Alter, Wohnung und Todestag des Todten, Krankheit woran er gestorben, deren Dauer, sonstige Bemerkungen. Das Attest lautet darunter: daß bei obigem Todten untrügliche Kennzeichen des Todes und keine Spur einer unnatürlichen Veranlassung vorhanden sind, bescheinige ich hiermit auf mein Gewissen. Hamburg den . . . . N. N. *)

*) Anmerk. Als Zweck dieser heilsamen Maaßregel giebt die Medicinalordnung an: Instandsetzung des Gesundheitsrathes, die zweckmä-

Dies Attest muß von dem Arzte unterschrieben werden, welcher den Gestorbenen vorher behandelt hat. Ist der Todte vorher gar nicht in der Cur gewesen, oder findet der hinzugerufene Arzt einen plötzlich Gestorbenen nicht mehr am Leben, will sich auch zur Ausstellung des Todtenscheines nicht verstehen; so hat der Rathschirurgus oder ein besonders dazu ernanntes Mitglied des Gesundheitsrathes das Attest auszustellen. Bei den in Hospitälern Gestorbenen attestirt der Arzt derselben, bei den von Seiten der Armenanstalt Curirten der Armenarzt.

Mit dem Atteste wendet der, die Beerdigung Besorgende sich an den Todtengräber (Kuhlengräber) der ein anderes Formular über die Persönlichkeit des Todten ausfüllt und es von dem Kirchenjuraten mit der Bemerkung unterschreiben läßt, wo die Leiche eingesetzt werden soll. (Erdzettel). Dies Formular enthält: Vor- und Geschlechtsnamen des Verstorbenen, dessen Geburtsort, Alter, Gewerbe, Wohnung, Tag und Stunde des Todes, Vor- und Zunamen des andern Ehegatten, Vor- und Geschlechtsnamen der Eltern des Verstorbenen, deren Gewerbe und Wohnort; Vor- und Zunamen des Anzeigers, dessen Alter, Gewerbe, Wohnung und ob er Verwandter oder nur Bekannter des Verstorbenen, Begräbnißtag und Platz und Namen des attestirenden Arztes.

Eines solchen Erdzettels bedarf es nicht, falls hier Verstorbene außerhalb der Stadt und der Vorstädte oder im fremden Gebiete beerdigt werden sollen. Dann muß aber, bei 2 ℛ Strafe, wenigstens 24 Stunden vor Wegbringung der Leiche das Attest der Todesbezeugung bei der Polizeibehörde eingeliefert werden.

ßigsten Mittel zur Verhütung, Entdeckung und Hemmung ansteckender Krankheiten zu veranlassen, Verhütung des Lebendigbegrabens, Controlle der Pfuscher und Vervollkommnung der Sterbelisten. Außerdem liegt die Entdeckung, mithin auch die Verhütung von heimlichen Mordthaten, als Zweck vor Augen.

Die Leichen werden entweder zu Grabe getragen oder gefahren, die Begleitung besteht aus Reitendienern, Amtsgenossen oder freiwilligen Leichenträgern. Die Wahl dieser Begleitung hängt von Jedem ab, indeß müssen den Reitendienern für jede Leiche 6 ℔ bezahlt werden, die nicht entweder zu Grabe getragen oder doch nur mit zwei Pferden in dem bedeckten sogenannten Kammerwagen gefahren wird. Die Reitendiener erscheinen bei Leichenbegleitungen in ihrer schwarzen spanischen Tracht mit Kragen und Degen, die wirklichen Amtsgenossen in Mänteln und Kragen, oder in einer, das Handwerk bezeichnenden, Tracht, Anderen aber sind die Kragen und Mäntel bei schwerer Strafe verboten. Leichen der Garnison werden entweder gefahren oder von Militairpersonen in Uniform, im Verhältniß zum Range des Verstorbenen getragen. Am 1. Juli 1825 ist ein revidirter Schragen des Marstallkutschers und Kammerwagenfuhrmanns verordnet und dabei bestimmt, daß außer den darin verzeichneten Gebühren kein besonderes Trinkgeld an die Knechte gegeben werden soll. (Anh. IX. 77.) Die Leichenwagen sind:

1) der beste offene Leichenwagen, s. g. Jungfernwagen wofür nach den Stadtkirchhöfen, St. Georg und dem hamburger Berg bezahlt werden, mit zwei Pferden . . 24 ℔
mit vier Pferden . . . . 48 „
mit sechs Pferden, wozu es aber einer besondern Erlaubniß des ältesten Weddeherrn bedarf . . . . 64 „
2) der zweite offene Leichenwagen, s. g. ordinairer Jungfernwagen mit zwei Pferden . . . . 18 „
mit vier Pferden . . . . 36 „
mit sechs Pferden . . . . 48 „
3) der beste bedeckte Leichenwagen, s. g. beste Kammerwagen mit zwei Pferden . . . . 9 „
4) der ordinaire Kammerwagen . . . . 6 „
5) die beste Kinderchaise . . . . 6 „
6) die ordinaire Kinderchaise . . . . 4 „

7) der neue, offene, ordinaire Leichenwagen 4½
8) die Trauerkutsche, wenn sie verlangt wird . . . . 8 „

Bei weiteren Wegen tritt eine verhältnißmäßige Vergütung ein. Wenn bei Nr. 1, 2 und 3 keine Pferdedecken, Mantel und Flor verlangt werden, so bezahlt man nur ¾ der angesetzten Taxe. *)

B. Gesindewesen.

I. In der Stadt.

1. Die Nachweisungscomtoire haben im Juni 1822 eine bestimmte Einrichtung erhalten. (And. VII. 345.) Alle dergleichen Etablissements, zur Anbringung von Domestiken und anderen, Privatdienste suchenden, Personen oder zu sonsti-

---

*) Anmerk. Beerdigungen sind in Hamburg ganz entsetzlich theuer, selbst wenn die möglichste Sparsamkeit dabei beobachtet wird. Die Kirche und eine zahllose Menge Menschen sind auf den Tod ihrer Mitbürger angewiesen. Die jammernden Kinder, denen die liebende Mutter entrissen, die trostlose Wittwe, die ihren Versorger verloren, müssen oft den sauer verdienten Schilling, den sie nicht schon nach der Apotheke getragen, an Cassen und Corporationen geben, die nicht einmal etwas zur Beerdigung thun, sie müssen dingen und feilschen, um der Willkühr zu entgehen. Freilich ist durch Taxen, Todtenladen, freiwillige Leichenträger u. s. w. Manches gethan, aber viele überflüssige Ausgaben liessen sich noch mindern oder abschaffen. — Gegen das Todtenläuten ist schon so oft geeifert, daß es wol vergebene Mühe seyn wird, wenn der Herausgeber die Abschaffung desselben wünscht. Die Kirchen haben ihre Einkünfte von dem Läuten, allein es wäre doch gewiß viel zweckmäßiger, wenn die Kirche, die jetzt doch auch Geld für das Nichtläuten erhält, ein Geschenk bekäme und gar nicht geläutet würde. Dies Geschenk könnte ja dann allenfalls in allen Zeitungen bekannt gemacht werden; so erführe doch die Mit- und Nachwelt, welcher Wohlthäter der Kirche hingeschieden, den Nachgelassenen würde eine Aufregung des Schmerzes erspart, Kranke würden nicht gemartert und Gesunde brauchten nicht aus dem Hause zu laufen, um mittelalterlicher Barbarei zu entfliehen. Entschlössen sich nur erst einige angesehene Bürger, ihren Erben diesen Ausweg anzuweisen; so würden sich bald Nachfolger dieser Sitte finden.

gen Unterhändlergeschäften, die nicht zu einem Maklergeschäfte gehören, stehen unter unmittelbarer Aufsicht der Polizeibehörde und von derselben muß zur Betreibung eines solchen Geschäftes ein Erlaubnißschein gelöset werden, für welchen mit dem Stempel 1 ℳ 8 ß zu bezahlen sind. Die Scheine werden nur Leuten von gutem Rufe ertheilt und gelten für ein Jahr. Bei der ersten Anmeldung zu einer Anstellung bezahlt der sich Meldende 12 ß Schreibgeld. Erhält ein weiblicher Dienstbote durch Vermittelung des Comtoirs einen Dienst; so braucht er nicht mehr als 2 ℳ dafür zu bezahlen, (gewöhnlich geben die Mädchen den erhaltenen Gottespfennig) fordert der Inhaber eines Nachweisungscomtoirs mehr, oder handelt sonst unredlich; so soll das erste Mal eine Strafe von fünf, das zweite Mal von zehn Thalern eintreten, das dritte Mal das Comtoir geschlossen werden.

2. Eine Gesindeordnung für Hamburg existirt nicht und man kann daher über das gegenseitige Verhältniß der Herrschaften und Dienstboten nur das sagen, was einzelne Gesetze, die Gewohnheit und allgemein angenommene Grundsätze bestimmen. Es ist Jedem überlassen, ob er dienen will und eben so hängt es von den Herrschaften ab, wen sie in Dienst nehmen nnd ob sie dabei ein Zeugniß der frühern Herrschaft einholen wollen oder nicht. Eine gesetzliche Strafe ist auf ein Zeugniß wider besseres Wissen ebenfalls nicht gesetzt. Die Bestimmung des Lohns und der üblichen Geschenke hängt von der Vereinbarung der Herrschaften und Dienstboten ab. Wegen der Aufkündigung s. p. 184. Die Dienstboten pflegen ihre Koffer erst einige Tage nach Antritt des Dienstes in das Haus bringen zu lassen und es hat sich der allgemeine Gebrauch gebildet, daß vor Einbringung des Koffers und vor Ablauf des dritten Tages die Dienstboten ohne Weiteres den Dienst verlassen dürften, wenn er ihnen nicht ansteht; ferner pflegt angenommen zu werden, daß ein Dienstbote noch vor dem Antritte des Dienstes den Gottespfennig dann zurückgeben

dürfe, wenn er bei der alten Herrschaft im Dienste bleibe. Beides ist indeß nicht gesetzlich und würde von der Prätur für zulässig nicht erklärt werden, allein vernünftigen Herrschaften kann mit widerwilligen Dienstboten nichts gedient seyn, wenn sie gleich auf die Bezahlung eines vierteljährlichen Lohns als Schadensersatz oder für die Armen klagen können. Gesetzlich ist es dagegen den Dienstboten erlaubt, auch außer der Zeit den Dienst zu verlassen, wenn sie heirathen wollen, sie haben aber dann nur auf den Lohn bis zum Tage des Abganges Anspruch. Eine Herrschaft, welche ihre Dienstboten ohne rechtmäßige Ursache außer der Zeit fortschickt, ist zur Bezahlung eines vierteljährlichen Lohns und Kostgeldes gehalten. Als rechtmäßige Ursachen des Fortschickens mögten sich wol nennen lassen: Untreue, grober Ungehorsam oder Widersetzlichkeit gegen Hausherrn oder Hausfrau, grobe oder wiederholte Nachlässigkeit oder Unvorsichtigkeit mit Feuer und Licht und sonstige bedeutende und vorsetzliche Unordnung, Ausgehen oder Ausbleiben ohne Erlaubniß, Trunkfälligkeit, liederliche Aufführung im Hause, entdeckte Schwangerschaft. Selbst aber in diesen Fällen muß dem Gesinde der Lohn bis auf den Tag der Ablohnung gereicht werden, nach Abzug des Ersatzes für das erweislich Veruntreuete oder Verwahrlosete. Die Herrschaft hat das Recht, bei etwanigem Verdachte, zu verlangen, daß die abzulohnenden Dienstboten in Gegenwart der Herrschaft und eines Polizeiofficianten ihre Koffer und sonstige Behältnisse öffnen und den Inhalt vorzeigen. Das Stadtbuch verordnet, daß bei dem Absterben des Herrn es von den Erben abhängen soll, ob sie die Dienstboten bis zur rechten Zeit behalten, oder ihnen den verdienten Lohn und für einen Monat Kostgeld geben wollen. Bei Fallissementen ist aller rückständiger Lohn wirklicher Dienstboten privilegirt. Den Dienstboten steht es frei, den Dienst zu verlassen und auf Lohn und Kostgeld Anspruch zu machen, wenn sie des Diebstahls oder anderer grober Laster von den Herrschaften unrecht-

mäßig beschuldigt oder ehrenrührig geschimpft werden, wenn die Herrschaften ihnen nicht die nöthige Nahrung geben, sie zu unerlaubten Dingen anhalten wollen oder sie mishandeln. Das Stadtbuch (Art. 48. Th. IV.) gesteht dem Hausherrn und der Hausfrau das Recht der mäßigen Züchtigung zu und dies ist nirgends aufgehoben. Die Prätoren sind indeß in neueren Zeiten von milderen Grundsätzen geleitet und haben billig geglaubt, die Menschenrechte der Dienstboten achten zu müssen. Jeder Herrschaft ist daher zu rathen, sich schlechte Dienstboten lieber auf andere Weise, durch baldige Kündigung oder Ablohnung, vom Halse zu schaffen und sich nicht durch oft sehr zu entschuldigende Hitze hinreißen zu lassen, wodurch sie sich einer Klage aussetzen, welche dann gewiß auf gefährliche Mißhandlung lautet und in jedem Falle Verdruß und Kosten macht.

Wenn Dienstboten ohne Schuld der Herrschaft krank werden; so muß die Herrschaft den vollen Lohn zahlen, braucht sich aber sonst nicht um die Verpflegung oder Heilung zu bekümmern. (Stadtbuch Art. 8. Tit. 9. Th. II.) Gewöhnlich ist es indeß, daß die Herrschaften ihre Dienstboten verpflegen und curiren lassen, wenn die Krankheit nicht gar zu weit aussehend ist. Stirbt ein Dienstbote im Dienst; so erhalten die Erben den Lohn bis zum Todestage, brauchen aber das, was schon mehr gezahlt ist, nicht herauszugeben. (Art. 5 daselbst.)

Alle Streitigkeiten zwischen Herrschaften und Dienstboten in der Stadt gehören vor die Prätur, insofern nicht Untreue der Dienstboten oder wirkliche Mißhandlung durch die Herrschaft die Polizeicompetenz begründet. (s. p. 191.)

II. Auf dem Lande.

Im Landgebiete gelten die oben angegebenen allgemeinen Grundsätze, nur für Bill- und Ochsenwärder existirt eine eigene Gesindeordnung. (Anh. V. 20.) Danach sollen Knechte und Mägde, welche den Dienst nicht antreten wollen, ein halbes

Jahrlohn bezahlen, und wenn sie sich auf mehreren Stellen zugleich vermiethet haben, strenge und selbst mit Gefängniß bestraft werden. Verlassen sie den Dienst wider Willen der Herrschaft außer der Zeit, so müssen sie den auf das Jahr schon empfangenen Lohn zurückgeben und außerdem ein volles Jahrlohn bezahlen, oder werden bei Gefängnißstrafe angehalten, die Dienstzeit auszuhalten. Hausherren, welche ihre Dienstboten ohne genügende Ursache außer der Zeit fortschicken, sollen ebenfalls ein ganzes Jahrlohn bezahlen. Gesinde, welches sich in der Arbeit verdrossen und widersetzlich bezeigt, soll durch Strafen zur Pflichterfüllung angehalten werden. Dienstboten, welche ohne Erlaubniß ausgehen, zur bestimmten Zeit nicht zurückkehren oder gar betrunken nach Hause kommen, sollen in die Rockenkiste geschickt werden. Dienstboten, welche sich des Abends oder bei Nacht vor den Häusern versammeln und Unfug treiben, sollen wie Ruhestörer bestraft und Complotte gegen die Dienstherren sollen mit Zuchthaus und schwerer Leibesstrafe geahndet werden.

Achte Abtheilung.

Sicherung des öffentlichen Eigenthums.

A. Jagdwesen.

Früher wurde das Regal der Jagd in den klösterlichen, land- und waldherrlichen Gebieten von den Landesobrigkeiten durch die dazu angestellten Beamten ausgeübt, indeß stand es jedem erbgesessenen Bürger und jedem, der die volle Bürgerschaft wirklich gewonnen hatte, frei, in der offenen Jagdzeit, von Bartholomäi (im August) bis Petri (im Februar) im ganzen Gebiete zu jagen, allein ohne Hunde. Im Jahre 1827 aber hat die Bürgerschaft, auf Antrag des Senates, auf dieses

Recht verzichtet und die ganze Jagd wird daher jetzt für Kammerrechnung verwaltet.

Es ist demnach jetzt alles Jagen und Schlingenlegen als Wilddieberei verboten. Hunde, welche in den Forstrevieren der Walddörfer getroffen werden, sollen von den Jägern erschossen werden und die Eigenthümer für den Schuß 1 ℔ 8 ß bezahlen. (And. VIII. 43.) Die Gewehre und Fallen sollen weggenommen und die Jagenden arretirt und bestraft werden. (Anderson erste Sammlung I. 304. Neue Sammlung VIII. 100.)

Für die Erhaltung der Jagd und des Forstwesens in den Walddörfern sorgt der Waldvogt, in den übrigen Districten die Vögte.

B. Dem Staate gehörige **Bäume und Anpflanzungen** auf dem Walle oder sonst irgendwo sollen nicht weggenommen oder beschädigt werden. Wer auf diese oder andere Weise die Anpflanzungen benachtheiligt, wer gestohlne Bäume oder deren Stützen ankauft oder verheimlicht, soll für jeden Fall mit 10 bis 15 ℛ büßen und den Umständen nach mit schwerer Gefängnißstrafe belegt werden. (And. II. 12. III. 11. 82.) Falls Vieh die Wälle der Gräben niederreißt und umwühlt, die Wege verunreinigt und beschädigt, oder die Anpflanzungen anfrißt und vernichtet, soll das Vieh gepfändet oder confiscirt werden und der Eigenthümer desselben den Schaden ersetzen. Beschädigung aus Muthwillen oder Gewinnsucht soll mit Geldstrafe, Gefängniß oder Schandpfahl belegt werden. (And. IV. 48.) Auf dem Walle darf gar kein Vieh grasen, Federvieh laufen, Wäsche aufgehängt oder hingelegt werden. (And. VII. 96.)

C. Es ist bei scharfer Strafe verboten, den **Schwänen**, welche von der Stadt auf der Alster gehalten werden, Leid zuzufügen und besonders Hunde auf sie zu hetzen. (And. IV. 70. u. a. O.)

D. Militaireffecten der Garnison darf Niemand kaufen oder als Pfand annehmen, bei Strafe der unentgeltlichen Herausgabe und ferneren Anspruches; die Trödler und solche, die ein Gewerbe aus dem Ankaufe alter Kleidungsstücke machen, sollen bei einem solchen unerlaubten Ankaufe noch außerdem 15 ℛ Strafe geben. (And. I. 6. 260. 344.) Dies Verbot ist durch eine Bekanntmachung vom 27. Octbr. 1817 ausgedehnt auf den Ankauf und Versatz der Waffen und Montirungsstücke des hiesigen Bürgermilitairs, der Garnison und der Nachtwächter im Allgemeinen und auf Waffen und Leibesmontirungsstücke des gesammten königl. dänischen regulairen und Bürgermilitairs, so wie der altonaer Stadtsoldaten und Nachtwächter. (Wegen des, vom Compagniechef zu erlaubenden Verkaufes der Bürgermilitair-Effecten s. unten Militairverwaltung D. I. d.)

E. Den Armen ist es bei Zuchthausstrafe verboten, die ihnen von der Armenanstalt geschenkten Sachen zu verkaufen oder zu versetzen. Es darf aber auch Niemand Sachen, welche der hamburgischen oder altonaischen Armenanstalt gehören und auf die übliche Weise bezeichnet sind, an sich kaufen oder als Pfand annehmen, bei Strafe, dergleichen Sachen ohne allen Ersatz an die Polizeibehörde auszuliefern und außerdem eine Geldbuße zu zahlen. (Anderson erste Sammlung III. 240. und VI. 260.)

F. Elbtonnen oder die Ketten davon soll Niemand ankaufen, bei Strafe der unentgeltlichen Herausgabe, Geldbuße und Schadensersatz. Wem Tonnen oder Ketten zum Kaufe angeboten werden, hat dies der Polizeibehörde anzuzeigen und wer einen Diebstahl jener Sachen so angiebt, daß der Schuldige zur Strafe gezogen werden kann, hat eine Belohnung von zwanzig Thalern, unter Verschweigung des Namens zu erwarten. (And. VI. 197.)

G. Die mit dem hamburger Wappen bezeichneten Lampen und messingenen Scheine aus den Stadtleuchten soll

iemand bei Geldbuße oder härterer Strafe kaufen. (And. I. 355.)

Wegen der Beschädigung der Börse siehe unten.

Neunte Abtheilung.

icherung des Privateigenthums gegen Unglück.

I. Anstalten gegen Feuersgefahr.

A. In der Stadt.

I. Vorkehrungen zur Verhütung von Feuersgefahr.

Hieher, so wie überhaupt zu den musterhaften hamburgi-en Feueranstalten gehört die Feuerordnung vom . Sept 1750, (steht nicht im Klefeker, sondern in einer be-ndern, 1760 herausgekommenen Sammlung von Feuer-rordnungen) vorzüglich aber mancherlei besondere Mandate d polizeiliche Einrichtungen.

1. Baueinrichtungen bei Wohnhäusern. Es rfen keine hölzerne Giebel und Seitenwände und kein Föh-nholz bei den überhaupt sehr eingeschränkten Ausluchten an-bracht werden, bei Strafe von 15 ℛ und Abbrechung auf osten des Eigners. Alles auswärts gehende Holzwerk muß n gutem Eichenholze verfertigt werden, ausgenommen die erkleidungen der Lauben (d. h. der über den Fleeten oder älen angebrachten Balkons an den Hinterhäusern) Haus-d Pfortenthüren, Planken, Windebächer und Verkleidungen, i Strafe von 100 ℛ und Abbrechung. Alles Theeren der ßenständer ist bei 15 ℛ verboten. Die Schornsteine müs-steinern seyn, 13 und 17 Zoll im Lichte haben und oben m Dache hinausgeführt werden, bei 15 ℛ Strafe. Jeder hornstein muß wenigstens zweimal jährlich, auf Kosten des useigenthümers, durch wirkliche Schornsteinfeger gekehrt

werden, bei Strafe von 1 Rthlr. für jeden Schornstein. Die Schornsteinfeger halten Verzeichniß über die von ihnen gereinigten Schornsteine und veranlassen die Aenderung ordnungswidriger oder gefährlicher Schornsteine, Oefen und Feuerstätten, bei dem Eigenthümer, oder falls dieser sich nicht fügt, bei ihrem Amtspatron, bei 10 Rthlr. Strafe. Hinter und neben den Feuerstätten darf kein Ständerwerk befindlich seyn, bei Anlegung, Umsetzung oder Verbesserung derselben und der Ofenröhren muß allemal ein Maurer- oder Töpfer-Amtsmeister zugezogen werden. (And VII. 485.) Hölzerne Kaminthüren sollen entweder ganz entfernt und durch eiserne ersetzt, oder doch wenigstens mit einer benagelten Kalkmasse überzogen, die nicht mehr gebrauchten Kaminthüren zugemauert und die Röhren da, wo sie durch Bretterwände gehen, bemauert werden. (And. VI. 192.)

2. In *Fabriken* und allen Gebäuden, in denen mit Feuer gearbeitet werden soll, darf nicht vor geschehener Besichtigung durch die Rathsmeister und ertheilter Genehmigung des Kirchspielsherrn zu arbeiten angefangen werden, bei 10 Rthlr. Strafe und Verantwortlichkeit für den Schaden. Alle Fabriken sollen alljährlich visitirt werden und haben die Fabrikanten eine unausgesetzte Sorgfalt auf die gute Beschaffenheit der Anlagen, besonders des Holzwerkes zu richten, bei 20 Rthlr. Strafe für jeden, bei der Visitation entdeckten Mangel. (And. IV. 79.)

3. *Absonderung der Magazine.* Zur Aufbewahrung des *Pulvers* sind besondere Pulverthürme errichtet und darf Niemand mehr als 15 bis 20 Pfund Pulver im Hause haben, bei Strafe der Confiscation und nachdrücklicher Ahndung. Der Denunciant erhält den Werth des Pulvers. Falls irgend bedeutende Quantitäten Pulvers auf hier bestimmt sind, muß der Empfänger vorher die Genehmigung der Polizeibehörde einholen, bei 100 Rthlr. Strafe und bei Gefängnißstrafe unter erschwerenden Umständen. In Privatwohnungen darf

in Pulver verarbeitet werden, bei 50 ℛ Strafe und Scha-
:nsersatz, die Polizeibehörde weiset Locale zu dergleichen Ver-
beitungen an. Alle einpassirende Fuhrleute und Schiffer
üssen den Thor- und Baumschreibern anzeigen, wenn sie Pul-
r geladen haben, bei Strafe der Confiscation und sonstiger
hndung, sie haben sich dann nach den Anordnungen der Wache
nd der Escorte zu richten.

Der Theerhof dient zur Aufbewahrung von Pech, Theer
chwefel u. s. w. Er liegt auf dem Stadtdeiche vom Wasser
schützt und darf in dessen Nähe nicht geraucht werden; wer
:m Verbote der Schildwachen nicht gehorcht, wird mit Ge-
ingniß und anderen scharfen Strafen belegt. (And. V. 350.)

Bei 10 ℛ Strafe muß alles Pech und Theer nach
:m Theerhofe gebracht werden, nur wer damit im Klei-
:n handelt, darf von beiden Waaren zusammen 30 Tonnen
:i sich haben. Ferner darf Niemand mehr bei sich haben von
arz und dickem Terpentin als eine Tonne von jedem, von
erpentin- und anderen Oelen ein Faß oder Orhoft
on jeder Sorte, vom Spiekoel eine Kiste oder drei blecherne
laschen, raffinirten Schwefel und Schwefelblumen 2
onnen, bei 10 ℛ Strafe für jede Contravention. (Anderson
II. 64.)

Theerkochen bis 30 Pfund in der Stadt ist im Freien
ur erlaubt, wenn die Kochstelle 6 bis 10 Fuß von den Ge-
äuden entfernt ist und muß trockne Erde oder Sand zum Lö-
chen bereit seyn. In Häusern u. s. w. darf nach der Größe
es Locals 2 bis 6 Pfund gekocht werden.

Vitriolöl wird in einem besondern Magazine am Holz-
amme verwahrt.

Firniß darf nur in einem besondern Local am Abhange
es Walles bei dem Steinthor gekocht werden. (Anderson
II. 89.)

Ein Hanfmagazin auf dem hamburger Berge bewahrt
hanf, Torfe und Flachs und Heder, welcher dergleichen, beson-

ders ungebundene, Waare hat, ist aufgefordert, seinen Vorrath in das Magazin zu schaffen, bei Verantwortlichkeit für den Schaden. (And. IV. 78.)

4) *Zur allgemeinen Fürsorge für Feuer und Licht* wird öfter durch besondere Mandate dringend ermahnt. *Feuerwerke* in der Stadt dürfen nur mit besonderer Genehmigung der Polizeibehörde veranstaltet werden. Auf den Schiffen darf nach Thorsperre kein Licht gebrannt werden. Das Schiessen Unbefugter ist bei Confiscation der Gewehre und scharfer Geld- und Gefängnißstrafe verboten. (And. II. 125.) Feueranlegen soll unfehlbar mit dem Tode bestraft werden, selbst wenn kein Mensch dabei ums Leben kommt. (And. erste Samml. VI. 134).

II. Lösch- und Rettungsanstalten.

Lösch- und Rettungsanstalten stehen unter der *Feuercassendeputation.* (Anderson VII. 438.)

1. Feuercassendeputation.

Diese besteht aus den beiden Polizeiherren, zwei Oberalten, zwei Kämmereibürgern und aus zehn, von der Deputation gewählten, Bürgern, nämlich zwei aus jedem Kirchspiele, deren Jeder ein oder mehrere, bei der Feuercasse eingezeichnete Erben besitzen muß. (siehe unten).

2. Sprützen u. s. w.

Die Deputation wählt durch Stimmenmehrheit die beiden *Sprützenmeister,* welche außer ihrem jährlichen Gehalte eine besondere Vergütung für den Dienst bei jedem Feuer erhalten. Einer von ihnen ist Obersprützenmeister und an diesen wendet sich der Polizeiherr, als Präses der Deputation, vorzugsweise; auch hat er die Rechnungen der Handwerker u. s. w. zu controlliren. Im Uebrigen s[illegible] Geschäfte und die Sprützendirection unter Beide colleg[illegible]heilt.

Die in der Stadt befindlichen Sprützen sind: a) 25 Stadtfeuersprützen, welche in besonderen Sprützenhäusern in der ganzen Stadt vertheilt sind. Zu jeder Sprütze gehört ein Zubringer. b) 12 Schiffsfeuersprützen. Diese liegen im Niederhafen (3), außer dem Baume, auf der Binnenalster (2), in den Fleeten bei der Altenwallstraße, Reimersbrücke, Wandrahmsbrücke, Bleichenbrücke, bei dem Rathhause und dem Steinthore. c) Ein feststehendes Druckwerk liegt im Stadtgraben bei dem altonaer Thore. — 17 Kopen (Wasserkufen) sind in der Stadt vertheilt und werden nach einer bestimmten Ordnung durch eigene Kopenfuhrleute in die Nähe des Feuers gebracht.

Bei jeder Stadtfeuersprütze sind 2 beeidigte Commandeurs, 2 Rohrleiter und 16 Sprützenleute nebst 2 Reserveleuten. Diese Leute haben weiß leinene Kittel und besondere Hüte. Die Commandeurs, welche die Schlüssel zu den Sprützenhäusern haben, tragen rothe Stäbe. Jeder Commandeur und Rohrleiter bekommt vierteljährlich 4 ℔ 8 ß, die Sprützenleute 3 ℔, die Reserveleute nur für wirklichen Feuerdienst. Außerdem wird bei jedem entstandenen Feuer eine besondere Gratification unter die Districtssprützen vertheilt und die zuerst ankommende und die sodann folgende Sprütze bekommen eine Extrabelohnung von 4 und 2 Thalern.

Bei jeder Schiffsfeuersprütze ist ein beeidigter Commandeur, 2 Rohrführer und 9 Sprützenleute, von denen einer das Fahrzeug regiert. Sie bekommen denselben Gehalt wie die andern Sprützenleute. Außerdem sind bei jeder dieser Sprützen 4 Reserveleute.

Jede Sprütze hat ihre genaue Anweisung, ob sie bei einem ausbrechenden Feuer Districts- oder Reservesprütze sey.

Von Zeit zu Zeit probiren die Leute ihre Sprützen in Gegenwart der Sprützenmeister und alle halbe Jahr wird jede Sprütze in Gegenwart der Deputation visitirt.

Die Sprützenleute patrouilliren in den Wintermonaten als Brandwache, jede Nacht 2 Aufseher und 50 Mann.

Die Sprützen bekommen ihr Wasser 1) unmittelbar oder durch die Kopen aus den Flüssen oder Fleeten, die im Winter stellenweise immer aufgeeiset werden; 2) aus den sogenannten Nothpfosten, Röhren, welche, in gleicher Höhe mit dem Pflaster, mit den Brunnenleitungen der alten und neuen Wasserkunst am Oberdamm (bei dem Jungfernstiege) oder der Wasserkunst am Niederdamm (bei dem Graskeller) zusammenhängen und im Nothfalle geöffnet werden, wo dann durch eine hineingesteckte kupferne Röhre das Wasser hervordringt; 3) die Biebersche Wasserleitung in der Neustadt ist so eingerichtet, daß die Sprützenschlangen sehr leicht angeschroben werden können; 4) aus den öffentlichen Stadtpumpen und Brunnen. Ein Verzeichniß aller Nothpfosten, Fleetgänge (Gänge zwischen den Häusern von der Straße nach den Fleeten) und öffentlichen Stadtpumpen und Brunnen findet sich bei Anderson, erste Samml. IV. 192. 5) Bei starkem Froste ertheilt der Polizeiherr dem Obersprützenmeister Auftrag, mit einem oder zwei Brauern einen Accord zu schließen, jede Nacht, so lange der Frost so anhält, heißes Wasser gegen Vergütung vorräthig zu haben; sobald diese Brauer brauen wollen, müssen sie anzeigen, wer von ihren Genossen statt ihrer heißes Wasser vorräthig habe. Außerdem soll bei strengem Froste in jedem Hause ein kleiner Kessel mit warmem Wasser jede Nacht vorräthig seyn. (And. VI. 169.)

3. Zu Rettern der Mobilien sind 50 Leute von der Brandversicherungs-Association angenommen. Sie stehen während des Feuers unter dem Commando der Sprützenmeister, sonst aber, da die Association eine Privatanstalt ist, in keiner Verbindung mit dem Staate oder der Feuercassendeputation. Sie werden von der Association für jeden Feuerdienst bezahlt.

4. Menschenretter. Die Deputation hat 36 Leute beeidigt, die sich bei entstandenem Feuer um die Rettung von

schen und weiter nichts bekümmern sollen. (Anderson VI. 20.) Zwölf von ihnen beziehen je zwei und zwei jeden ıd um 9 oder 9½ Uhr sechs Posten, nämlich die Bürger= en auf dem Gänsemarkt und bei dem Rathhause, die Gar- wache auf dem großen Neumarkt und die Nachtwächter- en auf dem Pferdemarkt, dem Schaarmarkt und bei dem n Krahn und bleiben dort im Sommer bis zur Thoröff= , im Winter bis 6 Uhr Morgens. Ihre Kleidung besteht ner schwarzen Jacke und Hose mit weißen Streifen und Tuchkappe, an dem linken Aermel ein Schild mit dem burger Wappen und der Umschrift: Feuercasse. An den hen sind Leitern und sie bringen dahin mit: ein Brecheisen, Blendlaterne und eine Scheibe mit Tau. Sobald Feuer eht eilen die zwölf auf den Wachen seyenden Menschen- r, so wie von den übrigen diejenigen hin, welche in der e des Feuers wohnen. Für jede Wache bekommt ein er 12 ß und eine Prämie, sobald er mit vorzüglicher andheit und Anstrengung einen Menschen gerettet hat. Deputation kann jeden Retter jeder Zeit entlassen, ohne Ursache anzugeben, ein Retter kann mit acht Tagen seinen ıst dem Sprützenmeister kündigen.

5. Feuergeräth. Jeder Hausbewohner soll 2 bis 6 erne Eimer und 15 bis 25 Ellen haarne Decken im se haben, bei Strafe von 5 ₰. In allen öffentlichen Ge- en findet sich von beiden eine verhältnißmäßige Anzahl. d. VI. 203.)

Jede der fünf Hauptkirchen hat zwei große Feuerleitern, große und zwei kleine Feuerhaken in Vorrath. In ver- denen Sprützenhäusern sind in jedem zwei kleine Feuer- n von 16 Fuß.

Sobald ein Gewitter entsteht, versammeln sich alle Kir- bediente auf ihren Kirchhöfen. Der Thürmer besteigt den rm, gefolgt von zwei Zimmergesellen, einem Bleidecker- len, einem Maurergesellen, einem Schmiedegesellen, einem

Schornsteinfegergesellen und einem Arbeitsmanne. Diese Leute bleiben so lange auf dem Thurme bis das Gewitter vorüber.

Wer Feuer an einer Kirche zuerst entdeckt und sogleich Lärm macht, erhält 50 ℛ Belohnung von der Kämmerei.

6. Bei wirklich ausbrechendem Feuer werden folgende Signale gegeben:

a) jeder Wachtposten thut drei Gewehrschüsse, der erste sobald sich der Postencommandant von der Gewißheit einer Feuersbrunst überzeugt hat, die andern wiederholen die Schüsse so schnell als möglich. Die Patronen finden sich an jeder Wache in einem verschlossenen Kasten, wozu der Postencommandant das Siegel des Schlüssels erbricht.

b) die Nachtwächter rasseln und rufen bei nächtlichen Feuern;

c) auf den Thürmen wird Lärm geblasen und die Sturmglocke gezogen und damit von Zeit zu Zeit so lange fortgefahren, bis das Feuer gelöscht ist. Eine gerade Anzahl Schläge zeigt an, daß das Feuer in demselben, eine ungerade, daß es in einem andern Kirchspiele sey. Die Zahl richtet sich im Uebrigen nach dem Zu= oder Abnehmen des Feuers. Bei Tage wird nach der Seite des Feuers eine Fahne ausgesteckt, bei Nacht eine große Leuchte ausgehängt.

d) vor allen Officierswachen und den Casernen wird der Feuermarsch geschlagen oder Lärm geblasen;

e) in den Bezirken der Bürgercompagnieen, welche das Feuer zu besetzen haben oder die zur Reserve commandirt sind, wird Generalmarsch geschlagen (s. unten Militairverwalt.)

f) wenn die Brandwachen patrouilliren, blasen diese auf eigenen Lärmhörnern.

7. Besetzung des Feuers u. s. w.

Auf diese Signale finden sich bei dem Feuer ein:

a) die 6 Districts= und 6 Reservesprützen und Kopen mit ihrer Mannschaft und den Sprützenmeistern. Alle andere

prützen werden in Bereitschaft gehalten und von jeder nicht
tiven Sprütze eilt ein Commandeur mit 8 Mann zur Un-
rstützung herbei.

Sobald ein Feuer nicht zum Ausbruch kommt, mithin die
turmglocke nicht gezogen wird, rücken nur 2 Sprützen an,
e Commandeurs der beiden folgenden Sprützen und die Com-
andeurs von den beiden nächsten Schiffssprützen;

b) sämmtliche Menschenretter und andere Retter;

c) der nächste Wachtposten besetzt das Feuer und läßt sich
n den Bürgergardecompagnieen ablösen;

d) die zum Feuer commandirten Offiziere und Soldaten;

e) der älteste Polizeiherr, begleitet von einem Bürgeroffi-
r und einer Ordonnanz mit einer Fahne, die Rathsmeister
s Kirchspiels und der älteste Zimmer- und Maurermeister der
uercasse; die Feuercassenbürger (Brandschauer);

f) die Kornträger mit haarenen Decken, die Kornmesser
it Kornschaufeln finden sich auf dem Kirchhofe ein und die
älfte von ihnen rettet nöthigenfalls das in Gefahr schwebende
etraide;

g) die beiden nächsten Bürgercompagnieen besetzen das
euer auf beiden Seiten in nöthiger Entfernung, um den
öschanstalten Platz zu machen und unnütze Zuschauer zu ent-
rnen. In einiger Entfernung davon wird eine zweite Wach-
nie aufgestellt und zwischen diese beiden Linien werden alle
erettete Sachen gebracht, falls die Eigner sie nicht etwa selbst
eiter bringen wollen. Die zur Löschung angestellten Leute
erden ungehindert durchgelassen, zum Feuer Commandirte
erden an passenden Plätzen aufgestellt. Jeder Andere, der
um Feuer will, meldet sich bei den Wachtposten und wird von
iesen zum commandirenden Offizier gewiesen, der nur solche
ersonen durchläßt, welche er als Verwandte, Hausfreunde,
ehülfen oder Hausarbeitsleute der gefährdeteten Bewohner
nnt, ihm unbekannte Personen, die sich als legitimirt ange

ben, läßt er durch einen Gardisten in das Haus bringen und dort nachfragen.

Jeder Offizier der Bürgergarde erhält bei seiner Anstellung ein besonderes Exemplar der Feuerdienstordnung;

h) bei dem ersten Zulaufe zum Feuer wird jeder Mann bei den Sprützen angestellt, bis die erforderliche Mannschaft sich eingefunden hat.

Auf dem Rathhause versammeln sich die Mitglieder des Senates, nach einer Reihefolge, der Chef des Bürgermilitairs, der Commandant und die Staabsoffiziere.

Falls nicht weit von einer Kirche Feuer ausbricht, versammeln sich alle Kirchenbediente bei der Kirche.

Bricht das Feuer vor Mitternacht aus; so wird die Bezahlung des Sperrgeldes ununterbrochen fortgesetzt. Nach Mitternacht werden die Nothpforten geöffnet (s. p. 63.) und Fußgänger und Reuter ohne Bezahlung eingelassen, sobald sie dem commandirenden Offizier ihre Namen, ihren Wohnort und die Veranlassung des nachgesuchten Einlasses, in Beziehung auf die Feuersbrunst angeben.

Auch die Wasserbäume der Elbe und Alster und das Sandthor werden bei Feuersbrünsten in den Aussenhäfen, oder wenn die Wassersprützen zur Löschung auf dem Lande gebraucht werden können, mit Nothschlüsseln geöffnet.

In der ganzen Stadt soll ein brennendes Licht an ein Unterfenster nach der Gasse gesetzt werden, bei 2 ℛ Strafe. (And. VII. 111.)

In wessen Hause Feuer entsteht, soll sogleich die Nachbaren zu Hülfe rufen, bei 50 ℛ Strafe. (And. VII. 111.)

III. Schadensersatz.

a. Bei Immobilien.

Ueber die Versicherung und die Brandentschädigung der Immobilien sind durch die neu revidirte hamburgische

eneralfeuercassenordnung vom 15. November 1822 lgende Bestimmungen auf 10 Jahre getroffen. (Anderson II. pag. 438.)

1. Pflicht zu versichern und Gegenstand der Versicherung.

Alle innerhalb der Ringmauern der Stadt befindliche oder ınftig zu errichtende Gebäude müssen ohne Ausnahme bei r Generalfeuercasse für ihren verbrennlichen Werth versichert erden und dürfen nur bei dieser versichert werden. Es kann :r volle verbrennliche Werth und, wenn der Eigner will, ɔch 10 pCt. mehr versichert werden, er kann aber auch, falls e hypothekarischen Gläubiger einverstanden sind, einen Theil r Gefahr selbst stehen. Neue Gebäude auf bisher unbeıueten Plätzen werden während des Baues von der asse nicht versichert und ist daher für diesen Fall eine an:rweitige Versicherung erlaubt. Versicherte, abgebrochene ıd neugebauete Häuser bleiben in der Casse.

Wiederaustritt findet nur Statt, wenn die Wegıumung aller Gebäude den Umständen nach gestattet wer:n muß.

2. Taxation bei der Einschreibung.

Jedes Gebäude wird bei der Einschreibung von zwei beeigten Taxatoren des Kirchspiels, bei Mühlen unter Zuziehung ɔn zwei Stadtmühlenmeistern, geschätzt, wobei der Kaufbrief ıd bei neuen oder erweiterten Erben die Baurechnungen beıcksichtigt werden. Die Taxation gelangt dann an die Reisionscommission der Deputation, welche aus zwei Mitiedern und zwei, als Revisoren beeidigten, Bauverständigen :steht. Diese Commission genehmigt die Taxation oder verändigt sich mit den Taxatoren und theilt dann die Taxation :n Eignern mit, über deren etwanige Bemerkungen die eputation und in zweiter Instanz der Senat zu entscheiden at. Jedes taxirte Erbe erhält ein Exemplar der gedruck-

ten Feuercassenordnung, worin vorne die Taxation eingeschrieben ist.

Alle 10 Jahre und zwar zuerst 1828 sollen alle Erben öffentlich taxirt werden, die seit 10 Jahren nicht taxirt sind.

3. Die Zulage ist doppelt:

a. Zum Behuf der Ersetzung der Feuerschäden wird als ordentliche jährliche Prämie ein halb per mille von der Einzeichnungssumme bezahlt. Eine außerordentliche Zulage wird nöthigenfalls publicirt werden. Windmühlen bezahlen als ordentliche Zulage 1 per mille.

b. Zur Unterhaltung der allgemeinen Feuer-Verhütungs- und Lösch-Anstalten wird vom vollen verbrennlichen Werthe, also auch von den 10 pro Cent Zulage und von dem nicht versicherten Werthe, jährlich ein viertel per mille bezahlt.

Gegen diese Zulage und die von der Kämmerei jährlich herzuschießende Summe von Ct.ℳ 25000 übernimmt die Casse alle Kosten der Löschanstalten. Die Zulagen müssen jährlich binnen zwei Monaten nach der Publication eingesandt oder mit 4 ß Gebühr an die Läufer abgeliefert werden, bei Strafe der Execution.

4. Administrationsgebühren. Die Casse hat einen, von der Deputation durch Stimmenmehrheit mit gegenseitiger dreimonatlichen Loskündigung gewählten Schreiber, der Caution leisten muß und ein festes Gehalt von 2000 ℳ Cour. erhält. Ferner Läufer mit halbjähriger Loskündigung, Caution und 500 ℳ Gehalt.

Die zehn Taxatoren und die beiden Revisoren können jederzeit wieder entlassen werden und bekommen eine, von der Deputation jedesmal zu bestimmende Vergütung. Sie werden nicht zugelassen, wenn sie den Bau oder die Reparatur übernehmen.

Zur Bestreitung dieser Administrationskosten werden folgende Gebühren bezahlt:

a. an die Feuercasse:

1) für neu eingeschriebene oder erhöhete Erben 1 per mille von der Summe der Einzeichnung oder Erhöhung.

2) für die Ein= oder Umschreibung,

wenn der versicherte Werth unter Sp.ℛ 3000 .	1 Ct.ℛ	8 ß
zwischen 3000 und 6000	3 =	— =
zwischen 6000 und 15000	4 =	8 =
über 15000	6 =	— =

3) für die nachgesuchte Bestimmung, so wie für die Repartition des verbrennlichen Werthes eines Erbes auf jedes einzelne dazu gehörige besondere Gebäude . . . . 6 = — =

b. an den Schreiber u. die Läufer	Schreiber.		Läufer.
für Ein= oder Umschreibung u. Erhöhung .	1 Ct.ℛ.		4 ß
für eine Bestimmung oder Repartition . .	1 =		4 =
für nachgesuchte Herabsetzung, falls nämlich der verbrennliche Werth wirklich vermindert .	1 =		4 =
für die Taxation, Berechnung und Auszahlung eines Feuerschadens, unter 1000 ℛ . .	— ℛ	8 ß	— =
über 1000 ℛ für jede 1000 ℛ	1 =	— =	— =
wobei nur von 1000 zu 1000 gerechnet wird.			
für die Wiederausfertigung eines Documentes	— =	12 =	4 =
für Inspection der Feuercassenbücher . . .	— =	8 =	— =
für einen verlangten Extract	1 =	— =	4 =

5. Taxation des Schadens.

Als unter Versicherung stehender Schaden ist anzusehen was durch Blitzstrahl, wenn er auch nicht zündet, durch Brand, durch die Löschanstalten oder durch Niederreißen vernichtet oder beschädigt ist, falls nicht ein betrügliches Verfahren des Versicherten oder eine Vorräthighaltung gefährlicher Waaren erwiesen wird. In diesen beiden letzteren Fällen verliert er allen Anspruch an Ersatz, indeß behalten die hypothekarischen Gläubiger ihren allenfallsigen Regreß.

Die Niederreißung wird von den versammelten Senatsmitgliedern verfügt, auf Erklärung der Sprützenmeister, daß der Feuerverbreitung sonst kein Einhalt geschehen könne, oder auf Gutachten der Kunstverständigen oder Besichtigung der Deputation, wenn die Trümmer des abgebrannten Hauses oder der anstoßenden den Einsturz drohen.

Der Schaden ist entweder ein totaler oder ein partieller.

a. Ein Totalschaden ist derjenige, wo der ganze Umfang der, in einer Verbindung versicherten Gebäude gänzlich zerstört oder doch der Reparatur unfähig geworden ist. Dann ist der versicherte Werth, nach Abzug des Werthes der Trümmer, der Betrag des Schadens.

b. Bei Partialschaden wird der Verlust von den beeidigten Taxatoren geschätzt, nach Maaßgabe des Versicherungsscheines und mit Zulegung der 10 pCt. falls diese mit versichert sind, oder falls der Versicherte einen Theil selbst trägt, nach Verhältniß der versicherten Summe.

Gleich nach dem Brande nimmt die Deputation eine Besichtigung vor, wozu der Versicherte eingeladen wird und die Taxatoren machen dann binnen 14 Tagen ihren Bericht, der revidirt, den Eignern mitgetheilt und von der Deputation entschieden wird, wogegen die Supplication an den Senat in letzter Instanz frei steht.

6. Vergütung des Schadens.

Der Ersatz muß, in der Regel, zum neuen Baue verwendet werden. Es wird daher eine, aus zwei Taxatoren und den beiden Revisoren bestehende, Aufsichtsbehörde bestellt, welche eine besondere Vergütung erhält.

Bei Totalschaden geschieht die Auszahlung in 3 Terminen, der erste bei Anfang des Baues, gegen Bürgschaft, der zweite nach Vollendung des halben Baues, auf Bericht der Aufsichtsbehörde und der dritte nach völlig vollendetem Baue, gleichfalls auf Bericht.

Arreste auf die Entschädigung finden nur Statt, wenn das Eigenthum des Erbes zweifelhaft oder im Rechtsstreit befangen ist.

7. Geschäftsgang der Deputation.

Die Deputation versammelt sich so oft der älteste Feuercassenherr sie beruft, unter seinem Vorsitze und nach seinem Vortrage, weshalb alle Anträge vorher an ihn gebracht werden müssen. Ein Bürger protocollirt.

Der Schreiber besorgt alle Werktage von 11 bis 2 Uhr auf dem Stadthause die Einzeichnung, Umschreibung, Erhöhung und Heruntersetzung, die Expeditionen unter Beglaubigung des ältesten Feuercassenherrn und die Führung der Bücher.

Wer gegen die Feuercassenordnung gefehlt hat, wird persönlich vor die Deputation geladen und über ihn nach Stimmenmehrheit entschieden, wogegen aber jedes verfassungsmäßige Rechtsmittel zusteht.

b. Bei Mobilien.

Den an Mobilien entstehenden Feuerschaden versichert der Staat nicht und gehören daher die bestehenden Privatversicherungsgesellschaften nicht zur eigentlichen Staatsverwaltung.

B. Vorstadt St. Georg und Stadtdeich.

Für die Vorstadt St. Georg und den Stadtdeich (das sogenannte Neuewerk) gilt noch die Feuerordnung vom Jahre 1743 (in der Sammlung der Feuerveranstaltungen und Ordnungen pag. 262) sofern sie nicht durch neuere Verhältnisse abgeändert ist. Außerdem ist aber am 8. September 1823 eine neue Feuercassenordnung vom Senate confirmirt (Anh. VIII. p. 143) die sich indeß ebenfalls nur auf die Immobilien bezieht.

I. Wegen Verhütung von Feuersgefahr bestehen im Allgemeinen die Gesetze, welche oben für die Stadt angegeben. Besonders aber sollen nach der neuen Feuercassenordnung keine mit Stroh gedeckte Häuser im Bezirke der Vorstadt geduldet werden.

II. Die Fürsorge für die Löschanstalten steht auch hier zur Competenz einer besondern Feuercassen-Deputation. 1) Diese besteht unter Aufsicht des ältesten Landherrn zu Hamm und Horn, aus vier Vorstehern und vier Brandschauern. Wer im Bezirke ein eigenes Haus hat muß die auf ihn getroffene Wahl annehmen. Die Vorsteher, welche vorher Brandschauer gewesen seyn müssen, bleiben vier Jahre, die Brandschauer acht Jahre im Amte, nach Ablauf von zwei Jahren kann man wieder zum Brandschauer, aber nicht zum Vorsteher gewählt werden. Die Wahlen geschehen von der Deputation selbst, mit Vorbehalt der Bestätigung durch den Landherrn. Der älteste Vorsteher ist Cassenführer.

2) Die Deputation wählt nach Stimmenmehrheit und unter Confirmation des Landherrn einen Sprützenmeister, mit dem sie, unter Vorbehalt dreimonatlicher Kündigung, einen Contract schließt und dem sie eine besondere Instruction ertheilt.

Im Bezirke sind 4 Sprützen und 4 Zubringer, nämlich auf dem Stadtdeiche, bei dem Spadenteiche, bei dem Schweineteiche und am Walle zwischen Nr. 1. und Nr. 4. Eine Schiffssprütze liegt am Stadtdeiche. Sie werden wie die Stadtsprützen bedient, indeß werden die Sprützenleute nicht beeidigt, sondern geben den sie annehmenden Vorstehern einen Handschlag.

3) In jedem Erbe soll wenigstens ein lederner Eimer und eine Lanterne vorhanden seyn, in grösseren Erben, die mit 2000 ℔ Cour. oder mehr versichert sind, sollen befindlich seyn: drei lederne Eimer, eine Handsprütze, eine Lanterne, eine Axt und ein Feuerstülper, auch, den Umständen nach, haarene Decken. Die Branteweinbrenner (deren sehr viele in der Vor-

ıdt wohnen) sollen wenigstens fünf bis sechs lederne Eimer ıd zwanzig Ellen Decken nebst den übrigen genannten Geräen haben. Alle Jahre sollen die beiden jüngsten Brandıauer nebst dem Feuercassenschreiber und dem Sandvogt Umıge halten und sich die Sachen zeigen lassen. Wer sie nicht Ordnung, oder einen gefährlichen Schornstein hat, bezahlt trafe, nach Verhältniß des Mangels.

4) Bei wirklich ausbrechendem Feuer wird von dem St. eorgs Thurme Sturm geläutet, die Wachen schießen und die achtwächter rasseln und rufen.

Die Brandschauer sorgen für die schnelle Herbeischaffung r Sprützen, die Vorsteher für das Herschaffen der Eimer, ecken, des Wassers u. s. w. Alle Fuhrleute, Mehlführer und leicher, die im Districte wohnen, müssen, bei 10 ℛ Strafe, fort ihre Pferde anspannen und in Kufen u. dergl. Wasser ıfahren. Wer Knechte hält, soll sie zur Hülfe schicken.

Die nächsten Stadtsprützen rücken an das Thor und, wenn r Sprützenmeister es nöthig findet, auf seine Ordre hinaus.

Besetzt wird das Feuer durch die Bürgergarde.

III. Schadensersatz.

1. Pflicht zu versichern und Gegenstand der Versicherung.

Hier gelten dieselben Grundsätze, wie in der Stadt, nur ndet die höhere Versicherung nicht Statt; sondern es kann ur der Werth dessen versichert werden, was wirklich durch rand beschädigt oder vernichtet werden kann.

2. Taxation.

Dieser Werth wird von beeidigten Taxatoren geschätzt, nz so wie in der Stadt, nur daß hier bei etwanigen Diffenzen der Landherr die zweite Instanz bildet. Alle Berechıngen geschehen hier in Courant.

3. Zulage.

a. Zum Ersatze.

Die ordentliche Zulage ist jährlich zwölf Schilling von hundert Mark, die außerordentliche Zulage wird nöthigenfalls von der Deputation bestimmt, verhältnißmäßig vertheilt und vom Landherrn genehmigt und publicirt.

b. Zur Unterhaltung der Anstalten

werden jährlich vier Schilling von hundert Mark contribuirt. Gegen diese Zulage und einen jährlichen Kammerzuschuß von Ct.ℳ 1000 bestreitet die Feuercasse alle Löschanstalten ohne einige Ausnahme.

Die Zulagen werden alljährlich auf Michaelis bezahlt, nach geschehener Bekanntmachung durch den Jahrverwalter, bei Strafe der Pfändung. Man bezahlt entweder auf dem Comtoir der Feuercasse oder an den Läufer, der dann für jede Quittung 4 ß erhält.

4. Administrationsgebühren.

a. An die Feuercasse:

1) für neu eingeschriebene oder erhöhete Erben 1 pro mille wie in der Stadt.

2) für die Ein= oder Umschreibung:

wenn der versicherte Werth unter Ct.ℳ 4000 .	1 Ct.ℳ	8 ß
zwischen 4000 und 8000 ℳ	3 „	— „
zwischen 8000 und 20000 ℳ	4 „	8 „
über 20000 ℳ	6 „	— „
3) für Bestimmung und Repartition, wie in der Stadt	6 „	— „

b) an den Schreiber:

für Ein= oder Umschreibung oder Erhöhung .	1 „	4 „
für Bestimmung oder Repartition	1 „	4 „
für die Wiederausfertigung eines Feuercassen=documentes	1 „	— „

für die Inspection der Feuercassenbücher . . . — Ct. ℔ 8 ß
für einen verlangten Extract . . . . 1 " 4 "

5. Taxation des Schadens.

Als Schaden wird angesehen, was an den versicherten Gebäuden durch Blitzstrahl, wenn er auch nicht zündet, durch Brand, durch die Lösch- oder Rettungsanstalten oder durch das von der Behörde verfügte Niederreißen vernichtet oder beschädigt wird, wenn nicht etwa der Eigenthümer selbst den Brand boshafterweise veranlaßt hat.

Wegen Taxation und Revision des Schadens, so wie hinsichtlich der Bestimmung von totalen und partiellen Schaden gelten dieselben Grundsätze wie in der Stadt und eben so hinsichtlich der Vergütung des Schadens. Kriegsschaden ersetzt die Kasse nicht.

C. Feuercasse, genannt die Verbesserte.

Für den hamburger Berg, die Gegend vor dem Dammthore, Hamm und Horn existirt eine Feuercasse, genannt die Verbesserte, deren 1731 vom Senate bestätigte Artikel in der Sammlung der Feueranstalten Nr. VII. stehen und im Jahre 1817 neu zum Drucke befördert sind. Die Casse, welche von vier Aeltesten, vier Deputirten und zwei Adjuncten verwaltet wird, übernimmt die Versicherung der Erben bis zu drei Viertheilen des Werthes. Die jährliche gewöhnliche Zulage von ½ per mille des eingezeichneten Werthes wird binnen vierzehn Tagen nach Ostern an die Alten bezahlt. Außerdem wird eine kleine jährliche Zulage von wenigen Schillingen zu den Unkosten entrichtet. Bei Einschreibung werden 3 per mille bezahlt, bei der Umschreibung auf den Namen eines andern Eigenthümers 1 ℛ𝔗 an die Casse, 1 ℔ an die Alten und 8 ß an den Schreiber. Diese Umschreibung muß binnen 6 Monaten geschehen, bei Strafe von 10 ℛ𝔗, denn ein einmal eingeschriebenes Haus bleibt unwiderruflich in der Casse. Jeder

Eigenthümer soll zwei lederne Eimer, einen Feuerstülper, eine Handsprütze und eine Lanterne haben, die Alten schauen jährlich danach und fordern 8 ß für jedes fehlende Stück ein. — Bei entstandenem Feuer werden die Sprützen im Landgebiete selbst nnd die nächsten Stadtsprützen herbeigeholt. — Ersetzt wird der Schaden nach geschehener Taxation aus dem Vorrathe in der Casse und nöthigenfalls durch eine außerordentliche Zulage.

D. In Bergedorf.

Bergedorf hat eine eigene Feuer-Ordnung und Feuercassen-Ordnung, beide vom Juli 1822 (And. VII. p. 358.)

Die Feuerordnung, von welcher jeder Eingesessene ein erhaltenes Exemplar bei 1 ℛ Strafe aufbewahren muß, enthält besondere, für das Städtchen geeignete Vorschriften zur Verhütung von Feuersgefahr. Der Rath bildet mit den Feueraltesten und Feuergeschwornen das sogenannte Feuercollegium. Die vier Feuerältesten haben alle Ostern und Michaelis Hausvisitationen anzustellen und beständige Aufsicht auf die Sprützen und Löschgeräthschaften zu führen, welche überdies jährlich besichtigt und probirt werden sollen. Bei entstandenem Feuer soll sogleich Hülfe gerufen werden, die Trommeln werden durch Soldaten und Sprützenleute gerührt, die Sturmglocke gezogen, die Wächter blasen und rufen. Die Feuerältesten sorgen für die Herbeiführung der im Städtchen befindlichen 6 Sprützen, die Feuergeschwornen für die Herbeischaffung von Haken, Leitern, Eimern u. s. w, und Wasser. Amtsverwalter und Rath treffen die nöthigen Verfügungen bei dem Feuer, das durch Soldaten- und Bürgerwachen besetzt wird unter Commando des Stadtfähndrichs. Jeder Einwohner muß bei 2 ℛ Strafe Licht vor ein Fenster stellen. In den nächsten Tagen nach dem Brande untersu en Amtsverwalter, Bürgermeister und Rath, mit Zuzieh ig der Feuer-

ältesten und Geschwornen, ob die zum Löschen Bestellten ihre Pflicht gethan und verfügen Belohnungen und Bestrafungen.

Nach der Feuercassenordnung müssen alle zur städtischen Gemeinde gehörige Gebäude bei der Feuercasse zum vollen verbrennlichen Werthe eingezeichnet werden, nach einer gehörigen Taxation, welche alle 5 Jahre erneuert wird. Von diesem verbrennlichen Werthe bezahlt jeder Hausbesitzer alle Ostern ein achtel pCt. zur Unterhaltung der Löschanstalten; der etwanige Ueberschuß in der Casse wird für künftige ausserordentliche Ausgaben aufbewahrt. Jedem Hausbesitzer steht es frei, seine Gebäude bei der Feuercasse bis zu drei Viertel des taxirten Werthes zu versichern, oder bei auswärtigen Brandcassen oder auch gar nicht. Die Summe der Versicherungen darf aber, bei Strafe der Nichtigkeit, nie den Werth der Taxation übersteigen. Ein Interessent der Feuercasse darf nur nach der fünfjährigen Taxation austreten. Wer ein Haus übernommen oder neu gebauet hat, muß es binnen 6 Monaten bei der Feuercasse auf seinen Namen schreiben lassen und die Gebühr von 1 ℳ 8 ß bezahlen. Die Interessenten bezahlen keine jährliche Prämie, sondern der jedesmalige Feuerschaden wird auf die sämmtlichen Theilnehmer nach Verhältniß der wirklich versicherten Summe vertheilt und binnen 14 Tagen bezahlt, doch kann dieser Beitrag nicht 5 pCt. übersteigen. Ein totaler Schaden wird binnen 4 Wochen ohne Abzug, aber gegen Caution vergütet, daß das Geld wirklich zum neuen Baue verwendet werde, der Ertrag der Trümmer kommt der Casse zu Gute. Partielle Schaden werden taxirt. Cur- und Begräbnißkosten der bei der Löschung Beschädigten und ein Geschenk für die nachgelassenen Frau und Kinder werden aus der Casse bezahlt. Der Rath führt die Rechnung der Feuercasse.

In den Vierlanden ist eine allgemeine Feuergilde vorhanden.

E. Feuercassenordnung in Billwärder.

Für Billwärder existirt eine Feuercassenordnung von 1774 (Anderson, erste Samml. I. p. 13.) welche von dem Landvogt, Höftleuten und Landesdeputirten entworfen und vom Senate confirmirt ist.

Neben zweckmäßigen Bestimmungen zur Verhütung von Feuersgefahr, mittelst richtiger Anlegung und Reinigung der Feuerstellen und gehöriger Vorsicht mit Feuer und Licht, enthält diese Ordnung auch Vorschriften wegen Bereithaltung der nöthigen Geräthschaften: Aexte, Leitern, Eimer, Leuchte, Stülper und Feuerhaken, welche bei der Deichschauung vorgezeigt werden müssen.

Es findet eine vierfache Taxe Statt, Ct.℔ 4000, 3000, 2000 und 1500. Jeder Eigenthümer kann sein Gebäude zu einer dieser Summen versichern lassen, sobald der Werth soviel beträgt. Mühlen aber, Brau- und Branntweinbrennerhäuser werden nicht aufgenommen und Häuser, die keine 1500 ℔ werth sind, werden an die Kathengilde gewiesen. Ein einmal eingeschriebenes Gebäude bleibt für immer in der Feuercasse, wenn es nicht etwa abgebrochen wird, oder abbrennt und nicht wieder gebauet werden soll, dann erhält der Eigenthümer aber auch keinen Ersatz.

Eine Zulage findet nur dann Statt, wenn ein Brandschaden zu ersetzen ist, dann wird der Beitrag auf alle Interessenten verhältnißmäßig vertheilt durch die Landesdeputirten, den billwärder Landvogt und die Höftleute und vom Landherrn genehmigt. Der Landvogt hält bei dem Landherrn binnen acht Tagen nach dem Brande darum an, daß der obrigkeitliche Befehl zur Zahlung der Zulage von den Kanzeln verlesen werde. Die Beiträge werden in Billwärder durch die Höftleute, in Reetbrook durch den Landvogt, im Ausschlage durch den Vogt eingefordert, unter welche 15 ℳ verhältnißmäßig vertheilt werden. Wer seinen Beitrag nicht binnen drei Wochen zahlt, wird citirt und wenn er keine liquide Einreden hat,

sofort vom Landherrn verurtheilt und die Pfändung erkannt. Die Einrede, der Schuldige habe Gegenforderung an den Abgebrannten, ist unzulässig, auch findet kein Arrest auf die Gelder Statt.

Fünf Wochen nach dem Brande wird die versicherte Summe ausgezahlt, falls der Abgebrannte Caution leisten kann, daß er das abgebrannte Gebäude förderſamst wieder aufbauen wolle. Kann er diese Caution nicht leisten, so wird das Geld in drei Terminen ausgezahlt, bei Anfang des Baues, wenn das Gebäude unter Dach gebracht und endlich wenn es vollendet ist.

Kriegsschaden ersetzt die Casse nicht. — Der größere Werth der Gebäude darf auch in anderen, der hamburgischen Gerichtsbarkeit unterworfenen, Gilden versichert werden, aber diese Versicherung darf nicht über drei Viertel des Werthes hinausgehen und vergütet die billwärder Feuercasse dann nur das, was dem Abgebrannten nicht ersetzt ist, soweit die versicherte Summe reicht.

F. Feuerordnung in Ochsenwärder.

Für das Kirchspiel Ochsenwärder gilt eine, 1775 confirmirte, Feuerordnung. (And. erste Samml. I. p. 40.)

In jedem der acht Quartiere sollen zwei Feuerschauer seyn, welches Amt alle Jahr Haus bei Haus umgeht. Diese sollen wenigstens zweimal im Jahre nachsehen, ob in jedem Hause die nöthigen Geräthschaften (Leuchte, Feuereimer und Feuerhaken, so wie Feuerstülper) vorhanden und ob Nachlässigkeiten im Baue oder Verwahren des Feuers begangen, und können sie die Säumigen das erste Mal mit 8 ß, das zweite Mal mit 1 ℳ strafen, das dritte Mal müssen sie dieselben zur Bestrafung dem Landherrn anzeigen.

Bei entstandenem Feuer muß Jeder zur Hülfe und Rettung herbeieilen, nach gelöschtem Brande halten die Feuerschauer Mannzahl und wer dann fehlt und keinen Stellvertreter geschickt hat, bezahlt 12 ß zum Besten der Anwesenden.

Mitglieder der Feuercasse sind die Höfener und Käthner des Kirchspiels. Jedes Gebäude kann bis zur Summe von 6000 ℔ Cour. auf drei Viertel vom wahren Werthe versichert werden, worüber der Eigenthümer sich mit Vogt und Höftleuten zu vergleichen hat. Diese cassiren auch binnen vier Wochen nach dem Brande die Beiträge ein und überliefern sie dem Landherrn, der die Entschädigung, gegen Caution für die Wiedererbauung, sogleich auszahlt, sonst aber in drei Terminen, wie in Billwärder. Ein partieller Schaden wird auf Befehl des Landherrn von Zimmerleuten und Maurern taxirt.

II. Sicherung gegen Wasserfluthen.

Das Deichwesen, als das eigentliche Sicherungsmittel gegen die Elbfluthen, ist schon oben pag. 200 erörtert. Hier können also nur noch die Signale bemerkt werden, welche, nach einer Verordnung vom 24. Januar 1827, dahin bestimmt sind, daß sämmtliche Wachposten der niedrigen Gegenden der Stadt Befehl haben, die Einwohner auf die Gefahr aufmerksam zu machen, sobald das Wasser an den Fluthmessern auf 11 Fuß gestiegen ist und zwar haben besonders die Nachtwächter, wenn sie schon ihre Posten bezogen haben, durch Anschlagen mit den Lanzen und durch Rufen von hohem Wasser die Einwohner zu wecken. Sobald das Wasser auf 12 Fuß gestiegen, werden auf den Bastionen Johannes (bei Johannisbollwerk) und Gerhardus (zwischen Sandthor und Brookthor) drei Kanonenschüsse in Zeit von einer Minute abgefeuert; steigt das Wasser auf 13 Fuß; so erfolgen wieder drei Schüsse und nachher bei jedem Fuß ein Schuß.

Zehnte Abtheilung.

Sicherung des Privateigenthums gegen Unrecht.

I. Gegen Diebe u. s. w.

Außer den allgemeinen Sicherheitsanstalten gegen Diebe, rch Nachtwachen, *) Patrouillen u. s. w. und den Criminalsetzen gegen Diebstahl, gehört hieher besonders Folgendes:

1. Bekanntmachung der Polizeibehörde, (Anh. IV. 8.) ß die Anzeige und Ueberlieferung von Hauseinschleichern und ieben durchaus keine Kosten machen. Es wird daher Jer aufgefordert, solche Verbrecher festzuhalten und auszufern.

2. Warnung gegen diebische Hauseinschleicher und Beiger. (Anh. IV. 9.) Es sind Beispiele vorhanden, lautet die arnung, daß Betrüger die in Stadtdiensten zu stehen vorben, glauben machen wollen, als ob sie irgend einen Nacheil verhindert, Diebe verscheucht haben u. s. w. und dafür ı ein Trinkgeld nachsuchen; Andere geben sich für Baumeir der Stadt aus und versprechen für eine kleine Summe : zu erwartenden Baubefehle abzuwenden; Andere verlangen r Bekannte Zusendungen von Sachen oder Geld; noch Anre bringen große Briefe und verlangen dafür bedeutendes ostgeld. **)

---

*) Anmerk. Die Nachtwächter sind für die in ihrem Districte vorgenommenen Einbrüche verantwortlich. (Anh. VII. 59.)

**) Anmerk. Der Herausgeber warnt besonders die jüngeren Gelehrten, nur diejenigen als Universitätsbekannte aufzunehmen, zu unterstützen und zu empfehlen, die sie wirklich auf der Universität gekannt haben. Es streichen in Hamburg Menschen umher, die mit der insolentesten Frechheit sich Jahr aus, Jahr ein für rückkehrende Studenten ausgeben und lateinisch und deutsch um Reisegeld bitten und sich höchlich wundern, wenn man sie nicht kennt. Es ist dringend zu wunschen, daß dergleichen Gesindel so bald wie möglich arretirt und unschädlich gemacht werde.

3. Besondere Mandate sind erlassen:

a) gegen die Schiffsdiebstähle (And. erste Samml. V. 187.) Nach dem Baumschlusse darf Niemand ausserhalb des Baumes Waaren ans Land bringen, bei Strafe des Arrestes und der Confiscation; das Küpern und Hämmern auf den Schiffen nach Baumschluß ist bei Zuchthausstrafe verboten. Allen Schiffsleuten und Knechten ist das Hausiren mit Kaufmannswaaren untersagt und Niemand darf von ihnen Waaren kaufen, tauschen oder zur Bewahrung annehmen, ohne schriftliche Einwilligung des Schout, bei Vermeidung der Confiscation und fernerer Strafe. Wer einen Schiffsdieb, Hehler oder Gehülfen angiebt, soll eine Belohnung von wenigstens 10 ℛ, unter Verschweigung seines Namens, erhalten. Die Verordnung für Schiffer und Schiffsvolk vom 27. März 1786 (And. erste Samml. II. 117.) und ein, hierauf Bezug nehmendes Publicandum vom April 1824 (And. VIII. 215) verfügen, daß die Leichterschiffer und Everführer für ihre Leute verantwortlich seyn sollen, daß jeder Diebstahl an Waaren oder Schiffsgeräthschaften im Schiffe, Ever oder sonst, mit Staupenschlag, Brandmark und Spinnhausstrafe, der Diebstahl aber mit Erbrechung der Schiffslukken mit dem Galgen und überhaupt der Schiffsdiebstahl schärfer als der gemeine Diebstahl bestraft werden solle. Um diese schwere Strafe sich zuzuziehen, genügt jede Entwendung zum Verzehren, Vertrinken oder Verkaufen, also auch der Mundraub. Fremde Leute sollen in die Ever, Schuten u. s. w. nicht angerufen oder aufgenommen werden; die Jöllenführer, welche Getränke verkaufen, sollen nicht damit herumfahren und feilbieten, bei Strafe der Confiscation.

b. Um den Holzdiebstahl auf den Holzhäfen zu verhindern, soll sich Niemand nach Sonnenuntergang mit Kähnen an dieser Elbseite sehen lassen, unter dem Vorwande fischen zu wollen, bei Arreststrafe (Mandate II. 705).

c. Wegen der Beschädigungen der Gärten und Anpflanzungen durch Aushauen junger Tannenbäume, die als

Weihnachtsbäume verkauft werden, wird Jeder, welcher derglei=chen ins Thor bringt und nicht eine Bescheinigung vom Vogte oder seiner Behörde vorzeigt, die Bäume seyn rechtmäßiges Eigenthum, arretirt und nach dem Stadthause gebracht. (And. V. 356. VI. 390.)

d. Den Brinksitzern und Insten der Walddörfer ist die Verfertigung und der Verkauf von Bundholz bei 10 ℛ︀ Strafe verboten, weil vielfältiger Unfug dabei getrieben worden. (And. V. 332.)

e. Das Stehlen des Bleies und Kupfers, welches zu den Dachrinnen und besonders zu den Blitzableitern dient, ist bei Vermeidung des fiscalischen Processes und schärfster Leibesstrafe verboten. Niemand soll dergleichen kaufen, sondern den Ver=käufer anhalten und der Polizeibehörde anzeigen. Auf die An=gabe des Thäters ist eine Belohnung gesetzt. (And. erste Samml. II. 291).

f. Trödler und Juden sollen keine Bibeln, Catechis=men und Schulbücher von Kindern kaufen, bei scharfer Strafe und Wegnahme der Bücher. (And. V. 180 VI. 354.)

g. Mobilien und sonstige Güter, welche in der Nacht, des Sommers nach 11 Uhr, des Winters nach 10 Uhr, über die Gasse oder in den Fleeten gefahren, geschoben oder getragen werden, sollen von den Nachtwächtern angehalten werden. Findet sich die Angabe der Träger richtig; so läßt der wacht=habende Oberofficier die Sachen ohne Entgelt sogleich frei und rapportirt, sonst aber sind die Personen und Sachen bis zur Verfügung des Polizeiherrn in Arrest zu behalten. (Anderson VIII. 3.)

Gegen den Nachdruck existirt kein positives Gesetz in Hamburg.

II. Gegen Bettler und Collectanten.

1. Durch die Armenordnung (And. erste Samml. III. 196.) ist das Almosengeben an Bettler oder andere Arme auf der

Gasse, vor der Hausthür, aus dem Fenster, auf einer Promenade oder Landstraße, bei 5 Rthlr. Strafe verboten. Zur Festhaltung der Bettler ist jeder Einwohner befugt, besonders aber ist den Armenpolizeiofficianten die Arretirung zur Pflicht gemacht; wer sich ihnen bei Ergreifung und Transportirung eines Bettlers wiedersetzt, soll sofort ohne Ansehen der Person arretirt und mit schwerer Strafe belegt werden. (And. VII. 265.) Die Wachen haben den Officianten auch unaufgefordert thätigen Beistand zu leisten. Fremde Bettler und Collectanten werden, wenn sie zum ersten Male ertappt werden, auf acht Tage bei Wasser und Brod in eine finstere Koje ins Zuchthaus gesetzt, zum zweitenmale auf 14 Tage, abwechselnd bei Wasser und Brod, mit einem Block am Beine, zum dritten Male auf drei Wochen, die letzten acht Tage bei Wasser und Brod mit einem Blocke, bei dem vierten Male sollen sie ans Halseisen gestellt und außer längerer Zuchthausstrafe den Umständen nach noch mit anderen körperlichen und beschimpfenden Strafen belegt werden. Hiesige Bettler sollen sechs bis zwölf Monate ins Zuchthaus geschickt werden, falls die Polizeibehörde die Strafzeit nicht abkürzt. Kinder hiesiger Armen sollen, wenn sie betteln, körperlich scharf bestraft und ins Gefängniß gesetzt werden, auch werden die Eltern mit Zuchthausstrafe belegt, falls sie die Kinder zum Betteln ausgeschickt haben. (Anders. III. 96.)

2. Alles Herumtragen von Collectenbüchern und Brandattestaten für Fremde oder Hiesige ist gänzlich verboten und sollen dergleichen Collectanten wie gemeine Bettler behandelt werden. (And. erste Samml. V. 1.) *)

---

*) Anmerk. Diese Verordnung ist um so weniger hart, als die Mildthätigkeit der Hamburger gegen wirklich Unglückliche aller Art weltbekannt ist und sich fast bei jedem großen Unglücke sogleich bekannte rechtliche Leute finden, die sich öffentlich zur Annahme milder Gaben bereit erklären. Die oben gedachten Collectanten haben sehr oft Bogen bei sich, auf denen allerlei Un-

3) Alles unbefugte Sammeln an den Ecken der Straßen
s. w. zu Fastnacht oder anderen Zeiten ist gänzlich verboten,
Geld- und Gefängnißstrafe und Confiscation der Büchsen.
nderson VII. 269.)

III. Gegen Verfälschungen.

1. Sobald sich falsches Geld oder falsche Staatsschuld-
eine im Umlaufe zeigen, werden die nöthigen Warnungen,
t genauer Beschreibung der Kennzeichen, obrigkeitlich bekannt
macht. Jeder ist berechtigt und verpflichtet, ihm angebotenes
sches Geld u. s. w. anzuhalten und durch Festnageln un-
ädlich zu machen. Leute, welche geflissentlich falsches Geld
Umlauf setzen, müssen angehalten und der Polizei ausge-
fert werden.

2. Das Beschneiden des Geldes sowol, wie das
ippen und Wippen (d. h. das Aussuchen und Einschmel-
n der besseren Stücke) ist bei strenger Strafe und Confisca-
n verboten. (Stadtbuch IV. 4. Mandat vom 27sten April
57. IV. 2082.)

3. Das hamburgische Fußmaaß und die große oder
abanter Elle sind, von Eisen verfertigt, auf der Rath-
usdiele befestigt und steht es Jedem frei, darnach sein eige-
s Maaß zu berichtigen. (And. V. 18.) Wer überführt
rd, sich einer unrichtigen Elle bedient zu haben, verfällt in
enge polizeiliche Strafe.

---

terschriften stehen, die sich, bei näherer Nachsuchung, gewöhnlich als falsch ergeben. So wie es nun auf der einen Seite höchst unvorsichtig und unerlaubt ist, durch seinen Namen die Mitbürger in eine unangenehme und verbotene Contribution zu setzen; so ist es auf der andern Seite Jedem zu rathen, den Collectanten den Bogen wenigstens abzunehmen und sie wo möglich der Wache zu überliefern. Eine polizeiliche Bekanntmachung von 1823 fordert dazu dringend auf. (And. VIII. 47.)

4. Gewichte justirt auf Erfordern der Münzmeister und bezeichnet sie dann mit dem hamburger Wappen und der Jahrszahl. (Mand. III. 1611.)

5. Wegen der beeidigten Messer, als Korn= und Salzmesser, Kohlenmesser, Kalkmesser, Royer u. s. w. siehe unten bei dem Handel.

6. Die Marktvögte haben die besondere Pflicht auf richtiges Maaß und Gewicht bei dem Verkaufe der Lebensmittel, so wie darauf zu sehen, daß keine verdorbene und schlechte Waare zu Markte gebracht werde. (Mand. VI. 272.)

8. Die verschiedenen Arten Salz sollen nicht mit einander vermischt werden, bei Strafe der Confiscation und ernstlicher Ahndung. (And. erste Samml. I. 271.)

8. Die Polizeiofficianten haben darauf zu achten, daß die Milch in Gefäßen mit festliegenden Deckeln zum Verkauf umhergetragen und nicht verfälscht werden. (And. V. 292.)

IV. Gegen Lotto und dergleichen.

In Hamburg und dessen Gebiete sind nur die beiden hamburgischen Classenlotterien zulässig, deren bei der Finanzverwaltung Erwähnung geschehen wird und außerdem diejenigen fremden Classenlotterien, deren Collecte von der Polizeibehörde besonders erlaubt ist. Dagegen sind durch Rath= und Bürgerschluß vom 5. October 1786 alle und jede Zahlenlotterien strenge verboten und gilt in dieser Hinsicht besonders 1) ein Mandat vom 25sten Juli 1814. (And. I. 174.) In eine Strafe von 50 ℛ𝔰 oder zweimonatlichem Gefängniß verfällt Jeder, der in irgend eine Zahlenlotterie eingesetzt oder dazu colligirt hat, oder durch Drucken, Schreiben, Verlegen, Hausiren oder Austheilen von Billetten, Planen, Ziehungslisten, Lottokalendern, Avertissements oder dergl. daran Theil genommen, ein Local zu Lottocollecten hergiebt oder vermiethet oder selbst Glücksräder hält und Wetten auf Zahlenlotterien anstellt. Die Strafe wird bei ferneren Fällen verdoppelt und wenn sie

auf 400 ℛ gestiegen, wird jeder fernere Fall mit fünfjährigem Gefängniß bei schwerer Arbeit bestraft. Klagen in Lottosachen werden gar nicht angenommen. Keiner, von dem es bekannt ist, daß er in Zahlenlotterien gespielt oder dazu colligirt habe, soll Makler werden oder zu anderen Diensten zugelassen werden; die des Lottospiels überführten Stadtbeamten oder Stadtarbeiter sollen suspendirt oder cassirt, eingezeichnete Arme in diesem Falle mit dem Zuchthause bestraft werden; alle Herrschaften haben das Recht, ihre in Zahlenlotterien spielenden Bediente außer der Zeit und ohne Kündigung fortzuschicken, der Lohn des letzten halben Jahres verfällt an die Armenanstalt; Falliten, denen es bewiesen wird, daß sie in Zahlenlotterien gespielt, sollen als boshafte Falliten angesehen und bestraft werden.

2) Mandate vom 9. November 1814 (Anb. I. 292.) und vom 1. December 1819 (Anb. VI. 133.) verbieten das Collectiren für auswärtige nicht admittirte Classenlotterien, bei Strafe von 100 ℛ, das Collectiren admittirter Lotterien ohne besondere Concession bei 50 ℛ, das Debitiren von sogenannten Hauerloosen und alles Hausiren und Ausbieten der Loose auch von admittirten Lotterien.

3) Mandate vom 10. Novbr. 1814 (Anb. I. 295.) und vom 1. Decbr. 1819 (Anb. VI. 135.) verbieten das ungeforderte Zusenden von Loosen und Copien der hamburgischen und fremden Lotterien, so wie jede Zudringlichkeit zum Absatze solcher Loose bei 15 ℛ Strafe für hiesige Lotterien, 25 ℛ für auswärtige admittirte, 50 ℛ für verbotene und Confiscation der Loose.

4) Alle Ausspielungen von Gegenständen in hiesigen oder fremden Lotterien sind bei 50 ℛ Strafe für jedes Loos verboten. (Anb. VI. 136.)

5) Alle Hasardspiele sind gänzlich und bei strenger Strafe verboten, namentlich auch das sogenannte Silentiumspiel. (Anb. erste Samml. II. 27. 32. 35. III. 107. IV. 115.

neue Samml. I. 98. V. 18. VII. 94.) Fremde Spieler von Profession sollen aus dem Gebiete verwiesen, auf Spielschulden keine Klage angenommen werden. (Spielmandat. Mand. IV. 2157.)

V. Gegen Aufkäuferei.

Durch ein Mandat von 1721 (Mand. II. 990.) ist das Aufkaufen, die sogenannte Vorhökerei, bei schwerer Strafe verboten. Niemand soll Holz, Kohlen und Torf oder Eßwaaren in oder vor der Stadt aufkaufen, um es wieder zu verhandeln. Die Höker und ihre Leute sollen vor 10 Uhr gar nichts auf den Märkten kaufen oder in der Stadt feil bieten. Die Marktvögte sollen die Contravenienten sofort arretiren. Wider das Aufkaufen der Fische ist eine Polizeiverfügung vom 1. April 1819 erlassen, (And. VI. 27.) wodurch der Marktvogt beauftragt wird, nöthigenfalls mit Zuziehung von Polizeiofficianten dafür zu sorgen, daß, bei der Ankunft der Ever und Wagen mit Fischen, der Bürger und Einwohner nicht am Einkaufe verhindert, und nachher jeder Fischhändler zum Ankaufe zugelassen und nicht durch Einzelne verdrängt werde.

VI. Gegen Wucher.

a. Gesetze gegen Wucher.

Jeder offenbare und versteckte Wucher ist schon durch das gemeine deutsche Recht strenge verboten. Die gesetzlich erlaubten Zinsen sind sechs vom hundert für ein Jahr und diese werden auch immer als Verzugszinsen von den Gerichten zuerkannt. (Stadtbuch II. 1. 4.) Höhere Zinsen sind Wucher, außer in den bestimmt erlaubten Fällen, z. B. bei der Bodmerei, wo der Darleiher zugleich das Capital oder einen Theil desselben in Gefahr setzt, bei Leibrenten, wo mit dem Tode des Rentennehmers das Capital an den Rentengeber verfallen ist, bei Capitalien auf schwindenden Fonds, wo mit den höh-

ren Zinsen zugleich das Capital abgetragen wird. Zinsen von Zinsen zu nehmen ist ebenfalls Wucher.

b. Zur Verhinderung des Wuchers dienen folgende Anstalten.

1. Der im Jahre 1651 errichtete öffentliche Lombard oder das Leihhaus steht unter einer besonderen Lombarddeputation, welche aus zwei Mitgliedern des Senates, zwei Oberalten und zwei Kämmereibürgern besteht. Ein Lombardverwalter und ein Lombardschreiber besorgen die innere Verwaltung.

Die noch geltende neue Leihhausordnung ist durch Rath- und Bürgerschluß vom 14. Decbr. 1775 beliebt. (And. erste Samml. I. p. 73.)

Jeden Werktag von 9 bis 12 Uhr Morgens und von 2 bis 5 Uhr Nachmittags können Sachen versetzt werden. Weniger als 3 ℛ Courant kann nicht angeliehen werden und nicht mehr als 600 ℛ, indeß auf Gold und Silber bis 3000 ℛ. Der Verwalter schätzt den Werth und leihet darauf, indeß auf seine eigene Gefahr, wegen etwanigen Verlustes. Jeder Vorschuß wird auf 6 Monate geschlossen, nach Ablauf von 2 Monaten kann aber das Pfand eingelöset werden und wird dann nur verhältnißmäßige Zinse bezahlt. Drei Tage vor Ablauf kann das Pfand auf neue 6 Monat prolongirt werden, wenn nicht etwa der Verwalter Unsicherheit befürchtet. Die Deputation muß aber erst ihre Genehmigung ertheilen, wenn ein dem Verderben unterworfenes Pfand mehr als dreimal, oder ein unverderbliches mehr als sechsmal prolongirt werden soll. Alle halbe Jahre werden die verfallenen und nicht prolongirten Pfänder, nach vorheriger öffentlicher Bekanntmachung, öffentlich versteigert, der Ueberschuß wird 6 Monat lang für den Verpfänder verwahrt und ihm, falls er sich binnen dieser Zeit meldet, ausbezahlt; nachher aber fällt der Ueberschuß an die Kämmerei.

Die Zinsen betragen ein halb pCt. für jeden Monat, Pfänder von 24 ℳ und darunter bezahlen 1 Pfennig per Monat für jeden Mark.

Gebühren des Verwalters und Schreibers sind:

a. bei der Verpfändung erhält Jeder von ihnen:

für ein Pfand von	3 bis	9 ℳ	½ ß
= = = =	9 =	50 =	1 =
= = = =	50 =	100 =	2 =
= = = =	über	100 =	8 =

b. bei Prolongationen:

für ein Pfand von	3 bis	6 ℳ	1 ß
= = = =	6 =	150 =	3 =
= = = =	über	150 =	6 =

c. bei Auctionen,
für jeden Mark erhält der Verwalter 2, der Schreiber 1 Pfennig;

d. von den nicht eingeforderten und an die Kämmerei fallenden Ueberschüssen bekommt Jeder 1 ß per Mark.

2. Privatlombarde richten sich nach den Verordnungen vom 8ten und 14. October 1789 (And. erste Samml. III. 85. 98.) deren 4ter und 7ter Artikel aber am 29. April 1790 abgeändert sind (daselbst 119.) S. noch die Bekanntmachung vom 2. Decbr. 1816. (And. III. 182.)

Wer vom Lombardhalten Profession machen, d. h. wer, ohne Benennung des Pfandsetzers, Geld gegen Pfänder ausleihen will, muß, bei Strafe des unentgeltlich herauszugebenden Pfandes, für jedes Jahr einen Erlaubnißschein dazu vom ältesten Weddeherrn auslösen, wofür zum Besten der Kämmerei ein Mark und an den Weddeschreiber vier Schilling bezahlt werden.

Es dürfen als Pfänder nicht angenommen werden: Waffen und Montirungsstücke des Bürgermilitairs und der Garnison, gebrauchte Betten, Bettzeug [illegible] Le[illegible]äsche, Handwerkszeug und Sachen, welche mit [illegible] der Armen-

ordnung und der Kirchen oder anderer Stiftungen bezeichnet sind. Dergleichen versetzte Sachen müssen unentgeltlich herausgegeben werden. Von Unmündigen darf bei 15 ℛ Strafe gar kein Pfand angenommen werden. Wenn dem Pfandverleiher gestohlne Sachen vorkommen, so muß er sie, und wo möglich den Bringer, anhalten und durch die Wache u. s. w. an die Polizeibehörde bringen. Gestohlne Sachen enthält übrigens der legitimirte Eigenthümer unentgeltlich wieder.

Die Anleihe muß im baaren Gelde, nicht zum Theil in Anrechnung von Waaren und anderen Sachen geschehen. Die erlaubten Zinsen sind, wenn auf ein Pfand sechs Mark und darunter angeliehen wird: monatlich zwei Pfennige für jeden Mark; (12½ pCt. für das Jahr) wenn zwischen sechs bis vier und zwanzig Mark angeliehen: monatlich ein Pfennig für den Mark (6¼ pCt.), wenn über vier und zwanzig Mark angeliehen: ein halb pCt. für den Monat. Diese Zinsen sollen erst bei der Einlösung des Pfandes entrichtet, nicht aber bei der Anleihe abgezogen werden. Ueber jedes Pfand muß dem Pfandsetzer ein unterschriebener, numerirter und datirter Schein ausgestellt werden, welcher die deutliche Beschreibung des Pfandes, die vorgeschossene Summe, die Zeit der versprochenen Einlösung und die Zinsen enthält. Als Schreibgebühr darf der Pfandnehmer bei einem Pfande, worauf nur sechs Mark oder weniger angeliehen, gar nichts berechnen, für 6 bis 50 ℳ einen Schilling, für 50 bis 100 ℳ zwei Schilling, darüber acht Schilling. Bei der, auf dem Pfandscheine selbst zu notirenden, Prolongation wird, wenn unter 6 ℳ angeliehen, gar nichts bezahlt, von 6 bis 150 ℳ drei Schilling und höher sechs Schilling. Der Pfandleiher, welcher diese Vorschriften übertritt, soll das Pfand unentgeltlich zurückgeben.

Ueber alle Pfänder sollen specificirte Bücher in deutscher Sprache geführt werden.

Trifft den Pfandnehmer Feuersbrunst, Einbruch oder ähnliches Unglück, so muß er dieß binnen 24 Stunden der

Polizeibehörde anzeigen und binnen 14 Tagen ein Verzeichniß der verlornen und beschädigten Pfänder einreichen; sonst verliert er die Einrede des unvermeidlichen Zufalles.

Verliert ein Verpfänder seinen Pfandschein, so kann er dies dem Pfandinhaber anzeigen und darf dieser dann das Pfand keinem Andern ausliefern. Meldet sich niemand binnen drei Monaten nach der Verfallzeit und

a) es sind nicht über 200 ₰ auf das Pfand vorgeschossen, so muß der Pfandleiher dasselbe dem Verpfänder zurückgeben, gegen Bezahlung des Capitals und der Zinsen und Ausstellung eines Mortificationsscheines, d. h. einer schriftlichen Erklärung des Verpfänders, daß weder er noch seine Erben dieses verlornen Pfandscheines wegen jemals Ansprüche an den Pfandleiher machen wollen, sondern bekennen, daß mit der Zurücklieferung des Pfandes die Gültigkeit des Pfandscheines erloschen (mortificirt) sey.

b) Wenn über 200 ₰ angeliehen; so kann der Pfandleiher verlangen, daß ihm genügende Bürgschaft für jeden Anspruch geleistet, oder daß ein förmliches Proclam erbeten werde und danach der Pfandschein von Gerichtswegen für mortificirt erklärt werde.

Ist die Pfandzeit abgelaufen und der Pfandnehmer will nicht weiter prolongiren; so muß er

a) bekannte Verpfänder bei der Prätur, oder, wenn die Summe über 500 ₰ Cour. ist, bei dem Niedergerichte citiren, wo er dann die Erlaubniß zum öffentlichen Verkaufe erhält;

b) unbekannte Verpfänder kann er, zwei Jahre nach dem Ablaufe der Scheine, durch ein vom Niedergerichte zu erbittendes Proclam auffordern. Werden die Pfänder dann nicht eingelöset, so darf er sie öffentlich durch den Auctionarius verauctioniren lassen. Zu dem Ueberschusse, nach Abzug des Capitals, der Zinsen und der Kosten, können sich die Eigenthümer noch binnen 6 Monaten melden, sonst fällt er, als herrenloses Gut, an die Kämmerei.

Wenn der Pfandleiher ohne ausdrückliche schriftliche Erlaubniß des Eigenthümers oder ohne gerichtliche Autorisation das Pfand verkauft, oder wenn er es weiter versetzt, so soll er den doppelten Werth bezahlen.

3. Die Creditcasse für die Erben und Grundstücke in der Stadt Hamburg und deren Gebiet ist von der Gesellschaft zur Beförderung der nützlichen Künste und Gewerbe gestiftet und die Verfassungsartikel derselben sind am 12. März 1783 vom Senate bestätigt. Sie besteht aus einem, durch die Beiträge sämmtlicher Interessenten zusammen gebrachten, Geldfonds, der dazu bestimmt ist, den Mitgliedern das zur Auszahlung der ihnen losgekündigten Hypothekengelder nöthige Geld vorzuschießen und die allmählige Tilgung eines Theils der Beschwerung zu bewirken. Die Interessenten theilen sich in drei Classen, 1) in Erben- und Güterbesitzer in Hamburg, dem privativen und gemeinschaftlichen Gebiete, welche sich durch ihre Beiträge und die Zinsen derselben einen Sparfonds bilden wollen, 2) dergleichen Grundbesitzer, welche sich durch ihre Beiträge das Recht erwerben wollen, daß ihnen die Creditcasse die Herbeischaffung derjenigen Capitalien garantirt, welche ihnen bis zu drei Viertheilen des taxirten Werthes von den hypothekarischen Gläubigern aufgekündigt werden; 3) Interessenten, welche, ohne Grundeigenthümer zu seyn, sich einen Sparfonds bilden wollen. Die Interessenten aller drei Classen können immer wieder austreten und erhalten dann ihr Guthaben zurück.

Die Casse wird von sieben Directoren und zwei Assistenten (abgegangenen Directoren) verwaltet. Alle Jahr geht ein Director ab und die Interessenten wählen aus drei von der Direction Vorgeschlagenen, welche in der Stadt wohnen und in deren nexu stehen müssen. Die Direction wählt und salarirt einen Buchhalter.

Das Administrationscomtoir ist jetzt auf dem Hopfenmarkt Nr. 76, wo man Sonnabends von 11 bis 12 Uhr das Nähere erfragen kann. *)

4. Die hamburgische Centralcasse, eine durch Actien errichtete Privatanstalt, giebt Vorschüsse auf Waaren, gegen Vergütung des laufenden Disconto und ½ pCt. Provision zu den Administrationskosten. Bei den Vorschüssen wird die nöthige Discretion und Verschwiegenheit beobachtet. Zugleich dient die Casse aber auch, um sich einen, mit 3 pCt. verzinseten Sparfonds zu schaffen, den man jeden Augenblick wieder erheben oder durch Stehenlassen Prämien verdienen kann. Ein Bevollmächtigter führt die Administration.

Eilfte Abtheilung.

Anstalten zur Unterbringung und Vermehrung des Privatvermögens. **)

A. Hypothekenwesen.

I. Begriff.

Eine Hypothek ist in dem (hier verstandenen) objectiven Sinne ein Grundstück oder ein demselben gleich geachteter

---

*) Anmerk. Die Artikel der Casse und die sie betreffenden Nachrichten stehen zusammen abgedruckt in von Berg's Handbuch des teutschen Polizeirechts. 5r Theil. Hannover 1806. p. 753.

**) Anmerk. Hieher gehören allerdings auch in gewisser Hinsicht die eben erwähnten Credit- und Centralcassen, so wie die Unterbringung des Vermögens durch Ankauf von Staatsschuldendocumenten. Indeß mußten jene Anstalten in der vorigen Abtheilung, ihres theilweisen Zweckes wegen, mitgenommen werden und die öffentliche Schuld gehört wol richtiger zu der unten zu erörternden Finanzverwaltung. Die vortheilhafte Unterbringung des Geldes in Privatunternehmungen (Actien der Assecuranzcompagnien, des Schauspielhauses, der Erholung u. s. w. konnte im gegenwärtigen Handbuche keinen Platz finden.

Gegenstand welcher, zur Sicherheit für eine Forderung, entweder ganz oder theilweise auf gehörige Weise verpfändet ist.

II. Gegenstand.

Die Grundstücke sind entweder Erben (pag. 7) oder Plätze.

Die den Grundstücken gleich geachteten Gegenstände sind:

1) Aemter. Hieher gehören wol nur die Goldschmiede- und Barbierämter.

2) Die Schlachtergerechtigkeit, der sogenannte Block.

III. Form.

1. Hypothekenbücher.

Um eine Hypothek auf gehörige Weise zu constituiren, bedarf es der Einschreibung in die Hypothekenbücher. Diese sind:

a. für Erben u. s. w.

1) für die Stadt und das Gebiet des hamburger Berges die Stadterbe- und Rentebücher, welche von dem Protonotar und dem ältesten Secretair geführt werden. Das Büreau ist im Rathhause auf der sogenannten Schreiberei.*)

2) für die Gebiete des St. Georg Hospitals, von Hamm und Horn **) und von Bill- und Ochsenwärder: die Landerbebücher, deren jedes Gebiet sein besonderes hat. Das

*) Anmerk. Die Erbebücher, libri hereditatum, enthalten eigentlich die Verzeichnisse der Eigenthümer und der Gerechtigkeiten oder Servituten der Erben, die Rentebücher (libri redituum) die Hypotheken. Alle sind in die Kirchspiele eingetheilt, der hamburger Berg gehört zu St. Michaelis. Zu bemerken ist, daß auch die Kämmerei die Hypotheken auf den Kaufbriefen der von ihr verkauften Plätze protocollirt, welche im Stadt- oder Landerbebuche nicht eingeschrieben sind.

**) Der Schweinekoben hat sein eigenes Buch.

Büreau ist im Rathhause auf der Landstube. Der Actuar des Niedergerichtes, als Land-Actuar, führt diese Bücher.

3) Für das Gebiet des Hospitals zum heiligen Geist oder das Marien-Magdalenen-Klosters: das barmbecker Landbuch, welches der Oberaltensecretair in seinem Hause führt.

4) Für das Gebiet des Klosters St. Johannis: das Klosterbuch, welches der Klosteractuar in seinem, zum Kloster gehörigen, Hause hält.

5) Für die Walddörfer: das Protocoll des ältesten Waldherrn.

6) Für das Amt Ritzebüttel protocollirt der dortige Actuar.

7) Für das Amt Berggedorf: das Landbuch, welches der Amtschreiber hält.

8) Für das Städtchen Bergedorf führt der Bürgermeister das Hypothekenbuch.

b. Bei dem Barbieramte protocollirt der älteste Altermann im Hypothekenbuche der Erbbarbierämter, bei dem Amte der Goldschmiede der Protocollist im Beiseyn der Alterleute, die Hypotheken der Schlachterblöcke der Amtspatron.

2. Hypothekarische Rechtsgeschäfte.

Die, bei diesen Hypothekenbüchern vorzunehmenden Geschäfte sind, der Natur der Sache nach folgende:

1) entweder es wird ein Erbe u. s. w. verpfändet, ohne dem Pfandgläubiger für diese Forderung bisher verpfändet gewesen zu seyn, es wird ein neuer Posten eingeschrieben. Dabei versteht es sich von selbst, daß den etwanigen früheren Gläubigern nichts von ihrem Rechte verloren wird, wie denn im Allgemeinen die früher eingeschriebenen Posten immer den Vorzug vor den späteren haben, so daß bei einem Verkaufe, der nicht soviel austrägt, als das Erbe hypothecirt (beschwert) ist, immer nur die Letzten und ganz verlieren, die Ersteren ihr volles Geld nebst etwa restirenden zweijährigen Zinsen erhalten.

2) oder es wird ein bereits eingeschriebener Posten auf
ien andern Gläubiger übertragen (umgeschrieben), der
nn ganz in die Rechte des Uebertragenden tritt, mithin den
land des Vorzuges (Priorität) behält, welchen sein Ce-
nt besessen;

3) oder es wird die Hypothek getilgt. Dies tritt ent-
:der ein, weil die Schuld, wofür die Hypothek haftete, wirk-
h bezahlt ist, oder weil der Posten bei einem Verkaufe ver-
ren ist, mithin für den neuen Käufer das Erbe nicht höher
schwert seyn kann, als er es gekauft hat;

4) oder es wird bei einem ganzen Erbe oder einem ein-
lnen Posten eine besondere Bedingung (Clausel) hinzu-
fügt (beigelegt), oder wieder getilgt.

5) oder es wird endlich ein ganzes Erbe u. s. w. an
nen andern Eigenthümer übertragen, umgeschrieben.
iefer Punkt gehört eigentlich nicht zum Hypothekenwesen,
uß indeß, des Zusammenhanges wegen, nothwendig hier mit-
nommen werden *).

3. Geschäftsgang.

a. Verlassungen.

Um nun eines der eben beschriebenen Geschäfte vornehmen
ı können (ausgenommen die Beilegung oder Tilgung von
lauseln) ist es vor allen Dingen nothwendig, die Verlas-
ıng zu besorgen. Diese Verlassung ist eine öffentliche, ge-

*) Anmerk. Alle diese Geschäfte kann freilich Jeder, der überhaupt befugt ist, rechtsgültig für sich oder Andere zu handeln, selbst vornehmen, indeß ist es nicht allein gewöhnlich, sondern auch sehr rathsam, sie einem sachverständigen Hausmakler zu übertragen, welcher die vielerlei, zum Theil sehr nützlichen, immer aber gesetzlich nöthigen Formalitäten kennt.

Ein höchst nützliches Werk über das Practische des Hypothekenwesens ist die vom verstorbenen Protonotar Dr. Andersen verfaßte Anleitung für diejenigen, welche sich — Grundstücke — zuschreiben lassen wollen. Hamb. 1810. 8.

richtliche Anzeige, daß der Eigner eines Erbes, Platzes u. s. w. dasselbe an einen Andern überlassen wolle, oder auch daß der Eigenthümer von Hypotheken dieselben übertragen wolle, entweder durch Umschreibung auf einen Andern, oder durch Tilgung zu Gunsten des Pfandschuldners. In den meisten deutschen Ländern ist eine solche gerichtliche Anzeige seit alten Zeiten gesetzlich vorgeschrieben, damit die Obrigkeit wisse, wer eigentlich Eigenthümer der Grundstücke und also für die Bezahlung der Steuern und sonstigen dinglichen Lasten verpflichtet sey. Auf gleiche Weise ist denn auch in Hamburg durch das Stadtrecht (art. 6. Tit. 1. und art. 6. Tit. 8. P. II.) die gerichtliche Verlassung ausdrücklich vorgeschrieben. *)

Eine kurze Darstellung der Procedur bei diesen Verlassungen wird am Besten ergeben, ob und welchen wirklichen Nutzen sie gewähren.

A. Zeit und Ort der Verlassungen. I. Für die Stadt sind sieben Freitage im Jahre festgesetzt, nämlich:

1) nach Antonius, im Januar;

2) nach Lätare, im März oder April;

3) nach Quasimodogeniti, im April oder Mai;

4) nach Mariä Heimsuchung (Visitat. Mariae) im Juli;

5) nach Mariä Geburt (Nativit. Mariae) im Sept.

6) nach Franciscus im October;

7) nach Andreas im December.

Diese Verlassungen werden des Mittags nach der Rathssitzung in der Rathsstube gehalten.

II. Für das gesammte Gebiet (mit Ausnahme des hamburger Berges, wie oben bemerkt) sind folgende Verlassungen alljährlich angeordnet:

*) Anmerk. Für Sachkundige wird es kaum nöthig seyn, auf die Dissertation des jetzigen Herrn Bürgermeisters Amsinck, J. U. L. (de impugnatione resignationis ex jure hamb. Gott. 1774.) und die darin enthaltene reiche Literatur aufmerksam zu machen.

in Bill- und Ochsenwärder vor Ostern und Michaelis, auf der Schleuse zu Bullenhusen;

in Hamm und Horn gleich nach Ostern und Michaelis, in der Landvogtei;

im Hospital St. Georg eine Verlassung im Mai oder Juni in der Hofemeisterei;

im Hospital zum heil. Geist gleich nach Ostern und Michaelis, auf dem Marien Magdalenen Kloster, und zwar alle diese auf einem Dingstage;

im Amte Ritzebüttel sind keine Verlassungen;

im Amte und Städtchen Bergedorf, Mittewochen in der vollen Woche nach Ostern und Michaelis.

Wer außer diesen Zeiten verlassen will, muß vom Landherrn u. s. w. eine Nothverlassung erbitten. Die Kosten derselben sind für den Verlassenden beträchtlich, (60 bis 80 ℳ) und hat er dafür das Recht, ein Grundstück und einen Posten zu verlassen. Ist aber einmal eine Nothverlassung angesetzt; so kann sowol der, die Verlassung ursprünglich Bewirkende, als auch jeder Andere, für die gewöhnliche Gebühr soviel verlassen, wie er will.

B. Subject. I. In der Stadt und zu St. Georg kann Jeder verlassen, für sich, für seine Mündel und Curandinnen und nahen Blutsverwandten, für die er auch im Gerichte auftreten dürfte. Indeß wird gewöhnlich den gerichtlichen Procuratoren oder dem Rathsschenken die Besorgung der Verlassung übertragen.

II. Ungewiß ist es, ob man bei den Landverlassungen selbst aufrufen dürfe, oder ob die Procuratoren hier gar ein ausschließliches Recht haben. (s. Anderson's Anleitung p. 12. Klefeker XI. p. 397.)

C. Vorherige Anzeige. Der Procurator oder der Verlassende selbst muß auf der Schreiberei spätestens am Donnerstag Mittage vor der Verlassung aufgeben, welche Posten oder Erben er verlassen wolle. Der Stadtbuchschreiber

liefert von sämmtlichen Anzeigen eine Liste an die Senats-Cancellei und auch die Procuratoren liefern dort ihre Listen ab. Diese werden dort dreifach protocollirt und die Protocolle in der Verlassung von dem Protonotar und den Secretarien collationnirt. Bei den Land-Verlassungen ist die Aufgabe bis zum Sonnabend vor der Verlassung auf der Landstube zu machen, oder ist sie den Procuratoren am Tage vor der Verlassung einzuhändigen. Die Verlassungen zu St. Georg werden dem Hofemeister am Tage vor der Verlassung aufgegeben. Die im Gebiete des heiligen Geistes am Tage vorher dem Oeconomen oder einem Procurator.

Bei den Anzeigen ist besonders sorgfältig zu bemerken, daß die Namen und Bezeichnungen genau übereinstimmen.

D. Form der Verlassung. I. In der Stadt. Der Rathsschenke öffnet die Thür und Jeder kann hineingehen. Ein Procurator lieset die Liste vor und dann rufen die Procuratoren und der Rathsschenke die ihnen aufgetragenen Erben und Posten auf, der Bürgermeister wiederholt jeden Receß und der Protonotar nebst den Secretarien lesen in den Protocollen nach. Sobald diese Aufrufungen beendigt, ruft der Rathsschenke: "ist noch Jemand, der etwas aufrufen will, "der rede laut, langsam und deutlich, sonst treten alle ab!" Dann geschehen die Aufrufungen durch die dazu Berechtigten. (singuli.)

Die Formel der Verlassung ist ganz einfach: N. N. verläßt ein Brauerbe, ein Wohnerbe, 10000 ℔ u. s. w. Erben müssen in der Regel einzeln aufgerufen werden, Geldposten aber können, so viele man will, in einer Summe aufgerufen werden, ja man kann sogar Posten verlassen, die man gar nicht besitzt. Vorsicht ist es, mehr zu verlassen, als man gerade umschreiben will, um sich für den Nothfall die Disposition frei zu halten.

Die Aemter der Barbierer und Goldschmiede werden verlassen, die Blöcke der Schlachter nicht.

II. Die Land-Verlassungen werden vor den competenten Behörden unter Beobachtung der hergebrachten Solennitäten gehalten.

E. Wirkung der Verlassung. Ohne Verlassung kann kein Erbe umgeschrieben, kein Posten ein-, um- oder weggeschrieben werden, wie oben bemerkt, und zwar muß diese Wirkung binnen bestimmter Zeit erfolgen, sonst verfallen die Verlassungen, nämlich:

1) die Lätare und Quasimodogeniti-Verlassungen (die 2te und 3te) verfallen am Sonnabend nach der Mariä Geburt-Verlassung (der 5ten).

2) die Verlassung nach Mariä Heimsuchung (die 4te) verfällt am Sonnabend nach der Andreä-Verlassung, (der 7ten).

3) die Verlassungen nach Mariä Geburt und Franciscus (die 5te und 6te) verfallen am Sonnabend nach der Lätare-Verlassung nächsten Jahres (der 2ten).

4) die Verlassungen nach Andreas und Antonius (die 7te und erste) verfallen am Sonnabend nach der vierten, Mariä Heimsuchung.

Die Land-Verlassungen gelten ein ganzes Jahr, die Noth-Verlassungen immer bis zur nächsten ordentlichen Verlassung.

F. Nutzen der Verlassungen? Der fiscalische Nutzen fiel weg, sobald ordentliche Grund- oder Erbebücher errichtet wurden. Es blieb aber in Hamburg noch der Nutzen über, daß man bey oder gleich nach den Verlassungen impugniren konnte, d. h. öffentlichen Widerspruch gegen die Umschreibung eines Erbes oder Postens einlegen. Ein solches Verfahren zog dann den Impugnations-Proceß nach sich. Im Jahre 1802 sind aber die Impugnationen gesetzlich abgeschafft, mithin haben die Verlassungen jetzt gar keinen Nutzen für das Publicum und erbgesessene Bürgerschaft hat daher auch am 19. Februar 1818 officiell ihren Wunsch geäussert, die Verlassungen mögten abgeschafft werden. Indeß sind die Procuratoren einmal darauf angewiesen, und die Gesetzgebung

wird daher erst auf eine angemessene Entschädigung derselben, so lange ihre Stellen noch besetzt sind, bedacht seyn wollen. Der Nachtheil, den die Verlassungen haben, ist dagegen augenscheinlich, theils durch die Gebühren, welche man ohne allen reellen Nutzen aufwenden muß, um die Erlaubniß zu erhalten, nachher noch einmal Gebühren zu bezahlen, damit man über sein Vermögen disponiren könne, theils aber und besonders besteht der Nachtheil darin, daß diese Disposition an gewisse Zeiten gebunden wird, wodurch der Haus- oder Geldeigenthümer sehr belästigt werden kann und auch die Secretaire zu gewissen Zeiten mit Arbeiten überhäuft werden.

S. Ueber das Hypothekwesen der Stadt Hamburg und dessen nöthige Verbesserung 1814. pag. 17.

b. Führung der Hypothekenbücher selbst und Extracte daraus.

A. Beschwerungen — Extracte.

Aus den sogenannten Consensbüchern wird jede Veränderung in die Hauptbücher der Kirchspiele eingetragen, wo jeder Hauseigenthümer sein Folium hat. Die Bücher werden sämmtlich noch in lateinischer Sprache geführt, die Extracte daraus aber deutsch gegeben. Diese Extracte sind 1) Beschwerungen, d. h. ein eigentliches Schuld- und Pfandprotocoll, worin es heißt, N. N. sey dann und dann ein Erbe (mit der und der Gerechtigkeit) zugeschrieben, belegen in der und der Straße, zwischen den Erben von N. N. und N. N. Dann folgt die eigentliche Beschwerung, ein Verzeichniß aller in diesem Erbe hypothecirten Posten, nach ihrer Priorität. Wenn diese Beschwerungen Werth haben sollen; so müssen sie neu nachgesehen und von dem Secretair unterschrieben und datirt seyn. Sind zwischen der Zeit der Ausfertigung der Beschwerung und dem Nachsehen Veränderungen eingetreten; so streicht der Stadtbuchschreiber das Veränderte weg und schreibt das nun Geltende an den Rand.

2) Vorzugsweise sogenannte Extracte, d. h. Bezeichnung der einzelnen Posten.

Die Hypothekbücher der Stadt lauten in der Regel immer auf Speciesmark, wovon tausend 1 ℳ 10 ß besser als Bancomark sind. Es giebt hin und wieder noch einige Posten alten Geldes. Von 1519 nämlich, wo der erste Reichsthaler in Hamburg geschlagen wurde, bis 1618 war das Geld besser als jetzt, so daß es nach und nach von 24 ß auf 44 ß sank, dann war es sogar eine Zeitlang schlechter als jetzt, bis es endlich 1622 auf den jetzigen Preis von 48 ß für einen Reichsthaler gesetzt wurde. Die Berechnung darüber findet sich in Schlüters Tractat von den Erben, Theil V. pag. 810.

B. Zu- und Umschreibung und Tilgung.

1. Consens des Veräußernden.

Soll ein Grundstück oder ein Posten umgeschrieben werden, so muß der Eigenthümer des Grundstückes oder des Postens consentiren; soll ein Posten getilgt werden, so consentirt der Inhaber des Postens; bei einem neu einzuschreibenden Posten consentirt der Eigenthümer des Erbes. Hiebei ist folgendes zu bemerken:

I. Jeder mündige Mann, der die freie Disposition über sein Vermögen hat, consentirt entweder selbst und zwar auf der Schreiberei am Montage, Mittewochen und Freitage von 11 bis 2 Uhr, oder am Sonnabend von 12 bis 2 Uhr, persönlich oder, wenn er durch Krankheit oder sonst verhindert wird auszugehen, kann er den Stadtbuchschreiber bitten lassen, in seinem Hause den Consens aufzunehmen, wofür die Gebühr 2 ℳ beträgt, falls der Consentirende außer der Stadt 3 ℳ 12 ß.

Wer auf der Schreiberei nicht bekannt ist, muß, auf Verlangen, zwei dort bekannte Bürger mitbringen, welche ihre Bürgerzettel vorzeigen und bezeugen, daß sie den Consentiren-

den von Person genau kennen und er wirklich derjenige sey, für den er sich ausgiebt. Oder er kann auch

II. durch einen Bevollmächtigten consentiren, falls er zur Zeit des zu ertheilenden Consenses nicht hier seyn könnte. Die Bevollmächtigung geschieht entweder im Verlassungsprotocolle, wobei denn das Grundstück oder der Posten genau bezeichnet werden, oder durch eine ordentliche Vollmacht:

1) entweder auf der hiesigen Senats-Cancellei ausgestellt, oder

2) von der Obrigkeit des Ortes, wo der Vollmachtgeber sich aufhält.

Beide Arten von Vollmachten müssen die ausdrückliche Befugniß enthalten, in die Um- und Zuschreibung von Immobilien, wie auch in die Umschreibung oder Tilgung belegter Gelder gehörigen Ortes zu consentiren. Soll etwa der Bevollmächtigte sich selbst das Grundstück oder den Posten zuschreiben dürfen; so muß dies ganz besonders erwähnt werden. Der Bevollmächtigte muß hiesiger Bürger seyn.

III. Unverheirathete Frauenzimmer über achtzehn Jahre und Wittwen consentiren auf der Schreiberei (oder nöthigenfalls in ihren Häusern vor dem Stadtbuchschreiber) in Gegenwart ihres Curators. Der persönliche Consens des Frauenzimmers ist aber erforderlich, der Curator allein kann nicht consentiren. Falls das Frauenzimmer an einem Orte lebt, wo die Curatel für Frauen nicht Statt findet; so muß der Vollmacht ein obrigkeitliches Zeugniß beigefügt werden, daß Frauenzimmer, um rechtsgültig zu handeln, dort keines Curators benöthigt seyn. Will ein Frauenzimmer ihrem Curator ein Grundstück oder einen Posten zuschreiben; so muß sie sich einen andern Curator zu dieser Handlung erbitten.

IV. Für die Ehefrau consentirt der Ehemann, falls er selbst nur dispositionsfähig und nicht etwa von seiner Ehefrau geschieden ist. Erforderlichenfalls muß der Ehemann einen

ugen stellen, daß er wirklich jetzt der Ehemann der Frau
) oder den Copulationsschein vorzeigen.

V. Für Unmündige consentirt der Vater, oder, wenn
eser todt ist, der Großvater, als natürliche Vormünder.

VI. Für vaterlose Unmündige consentirt

1) die Mutter, wenn sie nämlich Vormünderin ist, cum
uratore,

2) oder die beiden Vormünder.

VII. Für Abwesende, Blödsinnige oder Ver-
schwender, welche unter Curatel stehen, consentirt der
urator.

Uebrigens kann nach den Gesetzen kein Vormund oder
urator perpetuus ein Grundstück seines Mündels umschrei-
n oder beschweren oder ein Grundstück ihm zuschreiben lassen,
ne besonderen Consens des Obergerichtes oder der landherr-
chen Behörde. Dieser Consens erfolgt auf eine gehörige
upplik nach untersuchter Sache durch ein Decret, welches
nn auf der Schreiberei natürlich vorgezeigt werden muß.
osten können von Vormündern umgeschrieben werden, vom
urator perpetuus aber nur auf Decret des Obergerichtes,
dem schon bei Zuschreibung des Postens an den Curanden
e darauf bezügliche Clausel beigefügt wird.

VIII. Für Falliten consentiren sämmtliche Curatores
onorum und produciren dabei das Erkenntniß der Concurs-
hörde, welches den Verkauf erkennt.

IX. Ein hypothekarischer Gläubiger, der seines
chuldners Erbe öffentlich verkauft hat, consentirt allein,
iter Vorzeigung des ihn zum Verkaufe befugenden Er-
nntnisses.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß Jeder, der nicht
i eigenen Namen, sondern in einer Eigenschaft als Curator,
ormund u. s. w. für einen Andern consentirt, diese seine
igenschaft gehörig documentiren muß.

X. Erben.

II. Eines Bürgers Wittwe oder mündige Tochter producirt den Bürgerbrief ihres Mannes oder Vaters und consentirt cum Curatore.

III. Eines Bürgers Ehefrau, welcher ihr Ehemann ein Grundstück zuschreiben wollte, muß dazu einen besondern Curator haben.

IV. Vormünder, *curatores perpetui*, Vorsteher milder Stiftungen u. s. w. müssen das Decret oder Commissorium des Senates vorzeigen, welches ihnen die Annahme gestattet.

V. Eines besondern Commissorii bedarf es immer, wenn einem Juden ein Grundstück zugeschrieben werden soll, das noch auf eines Christen Namen steht.

3. Consens der hypothekarischen Gläubiger.

Nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen haftet jedes Pfand mit allen seinen Theilen dem Pfandgläubiger. Daraus folgt, daß wenn der Pfandschuldner das verpfändete Grundstück theilen will, der Consens sämmtlicher hypothekarischer Gläubiger erforderlich ist. Wollen die Gläubiger nicht consentiren, so bleibt kein anderes Mittel, als ihnen ihre Posten zu kündigen und auszuzahlen. Consentiren sie aber, so wird entweder ein Theil der hypothecirten Summe unter die vorgenommenen Abtheilungen des Grundstückes vertheilt, oder auch der getrennte Theil des Grundstückes von der darauf haftendrn hypothekarischen Schuld ganz frei gesprochen.

Uebrigens muß vor einer solchen Theilung der Stadtbuchschreiber eine Besichtigung des Platzes vornehmen, um die Gränzen des Abzutheilenden bestimmen zu können.

Gehört zu dem abgetrennten Landgrundstücke eine Deichstrecke; so ist der landherrliche Consens zu der Theilung erforderlich.

C. Beilegung und Tilgung von Clauseln.

Clauseln werden einem Grundstücke oder einem Posten is mancherlei Gründen beigelegt, z. B. 1) bei Grundsücken, wegen des Gebrauches (das besondere Versprechen, in lärmendes oder gefährliches Gewerbe in dem Hause anzungen) wegen reservirter Wohnung oder Nutzniessung, wegen cht gestatteter Umschreibung oder höherer Beschwerung, wegen inschreibung von Capitalien, die nicht sofort geschehen kann, eil keine Verlassung vorhanden u. s. w. 2) bei Posten, egen Festsetzung der Münzsorte, des Auszahlungstermins, der bezahlenden oder nicht zu bezahlenden Zinsen, des besonrn Consenses Dritter, der Qualität des Postens als Sicherit für eine anderweitige Forderung, Umschreibung nach nächr Verlassung u. s. w.

Die ausführliche Clausel wird nur in die Bücher geschrien, auf den Beschwerungen und den Extracten findet sich es bei den einzelnen Posten die Bemerkung: cum clausula, deß kann man, gegen die Gebühr, verlangen, daß der Stadtchschreiber die ausführliche Clausel beifüge.

Getilgt werden die Clauseln

1) entweder ohne Consens, sobald nämlich die Gültigkeit r Clausel an eine gewisse Zeit oder an eine gewisse Bedinng geknüpft ist und hat man im letztern Falle den Eintritt eser Bedingung auf der Schreiberei zu documentiren, z. B. n Tod einer Person durch den Todtenschein, die Beendigung es Processes durch das Urtheil in letzter Instanz oder einen richtlichen Vergleich, die Mündigkeit eines Andern durch den aufschein u. s. w.

2) oder durch den Consens der Privatleute, welche die ausel angelegt haben und zu deren Gunsten sie angelegt , oder der Behörde, welche die Anlegung der Clausel vergt hat.

c. Gebühren.

A. Verlassungen.

1. In der Stadt.

a) eines Brau= oder Backerbes oder eines Erbes mit der Grützmachergerechtigkeit . . . . Ct.ℳ 3 : — ß
b) eines Wohnhauses oder Erbes . . . . = 1 : 8 =
c) eines Erbes mit Zubehörungen . . = 3 : — =
d) eines Geldpostens . . . . = — : 12 =

2. Zu St. Georg.

a) für ein Immobile . . . . = 3 : — =
b) für einen Posten . . . . = 1 : 8 =

3. In Hamm und Horn, auf dem Vorgesch und bei dem Strohhause.

a) für ein Immobile . . . . = 12 : — =
b) für einen Posten bis 499 ℳ . . . . . = 5 : 4 =
c) für einen höheren Posten . . . . . . = 9 : 12 =

4. Auf dem Schweinekösen.

a) für ein Erbe, werth bis 999 ℳ . . . = 2 : 4 =
b) bis 2999 ℳ . . . . = 4 : — =
c) mehr werth . . . . = 6 : — =
d) für einen Posten . . . . = 2 : 4 =

5. In Bill= und Ochsenwärder.

a) für ein Gehöft oder Kathe mit Land . . = 6 : — =
b) für eine Kathe ohne Land . . . . . = 4 : 8 =
c) für einen Posten . . . . = 1 : 8 =

6. In Barmbeck.

a) für ein Immobile mit Land . . . . . = 9 : — =
b) für eine Kathe ohne Land . . . . . = 7 : 8 =
c) für einen Posten . . . . = 3 : 12 =

B. Umschreibungen u. s. w.

1. In der Stadt.

a) für die Umschreibung eines Brau= oder Backerbes . . . . = 15 : 12 =

Erbe, Garten, Platz u. s. w. . Ct.ℳ 9 : 12 ß
Erbe mit Zubehörungen . . . . » 12 : 12 »
en neuen Geldposten.
)reibung . . . . » 1 : 8 »
agen ins Hauptbuch . . . . . . » — : 12 »
Extract . . . . » 1 : 8 »
pel . . . . » — : 8 »
n schon eingeschriebenen Posten.
n . . . . » 1 : 8 »
reiben . . . . » 3 : — »
ner Theilung für den neuen Extract
. Stempel . . . . » 2 : — »
bei einer Theilung einem Theile
Priorität gegeben wird . . . . » 1 : 8 »
ng oder Tilgung einer Clausel . » 1 : 8 »
e neu nachgesehene Beschwerung
. Stempel . . . . » 6 : — »
abschriftliche Beschwerung . . » 3 : 8 »
n neuen Extract incl. Stempel . » 2 : 12 »
agung eines Postens oder einer
ısel . . . . » — : 12 »
ıf der Landstube.
Gehöfte, Lustgarten und Kathe
Land.
schreiben . . . . » 6 : — »
verung mit Stempel . . . . . » 6 : — »
Kathe ohne Land.
chreiben . . . . » 3 : — »
verung mit Stempel . . . . . » 6 : — »
n neuen Posten, die Einschreibung
t der Abgabe . . . . » 2 : — »
ibung eines Postens oder Beile-
einer Clausel . . . . » 1 : 8 »
eines Postens oder einer Clausel » 1 : 8 »

f) Nachschlagung	Ct.ß	— : 12 ß
g) neue Beschwerung mit Stempel . . .	=	6 : — =
h) neuer Extract mit Stempel	=	1 : 4 =

3. Bei dem Barmbecker Landprotocoll.

a) Umschreibung eines Gehöftes mit Stempel	=	9 : 8 =
b) Umschreibung einer Kathe	=	4 : 8 =
c) neue Beschwerung eines Gehöftes . .	=	6 : — =
d) neue Beschwerung einer Kathe . . .	=	4 : 8 =
e) eine Beschwerung nachzusehen	=	— : 12 =
f) einen neuen Posten einzuschreiben . . .	=	3 : 8 =
g) einen Posten umzuschreiben oder zu tilgen	=	1 : 8 =
h) eine Clausel beizulegen	=	1 : 8 =
i) eine Clausel zu tilgen	=	— : 12 =

IV. Rechte aus der hypothecarischen Buchung.

1. Wenn ein Posten getilgt ist; so rücken die späteren Posten auf. Es ist daher rathsam, einen ausbezahlten Posten auf des Hauseigners eigenen Namen schreiben zu lassen, um nöthigenfalls ihn später mit gleicher Priorität wieder verkaufen zu können.

2. Wenn von einem zinsbar belegten Posten die Zinsen nicht zur rechten Zeit bezahlt werden; so hat man, unter Producirung des Extractes, eine schnelle Klage auf der Prätur und kann den Schuldner entweder pfänden lassen, oder auch Beschlag auf die Miethegelder erlangen, falls etwa der Schuldner das Haus ganz oder theilweise vermiethet hat.

3) Falls ein zur rechten Zeit gekündigter Posten nicht ausgezahlt wird; so kann der Gläubiger den Schuldner vor die Prätur citiren lassen, wo ihm noch eine peremtorische Frist von 6 Monaten auf sein Verlangen zugestanden wird. Bezahlt er in derselben nicht, so wird der öffentliche Verkauf des Erbes executivisch erkannt.

4. Der hypothekarische Gläubiger, welcher den Verkauf erlangt hat, kann alle nach ihm oder mit ihm in gleicher

riorität eingeschriebene Gläubiger vor die Prätur oder die
ndbehörde, wenn von einem im Landgebiete belegenen Grund-
icke die Rede, citiren lassen, zur Abtretung mit ihren Posten
er zum Vorschuß der Kosten. Die Citirten haben keinen
chtlichen Grund dagegen und der Prätor erkennt daher auch
e citirten späteren Gläubiger für abgetreten cum reservatione
lita, d. h. mit dem Vorbehalte, daß sie sich wegen des et-
anigen Verlustes ihrer Hypotheken an das übrige Vermögen
s Schuldners halten können. Diese Citationen müssen des-
ilb geschehen, weil das Erbe nicht niedriger zum Verkaufe
ngesetzt werden darf, als es beschwert ist, sind aber die jün-
ren Gläubiger abgetreten oder für abgetreten erklärt; so
aucht das Erbe nur bis zur Summe des verkaufenden Gläu-
gers eingesetzt zu werden und können dann höhere Gebote
irauf erfolgen; daher denn auch die Wahl, welche den jünge-
n Gläubigern in der Citation gelassen wird, ob sie die un-
igen Kosten eines Verkaufstermines herschiessen wollen, in
elchem wegen zu hohen Einsatzes nicht geboten wird.

5. Wird das Erbe niedriger verkauft, als es beschwert ist;
verlieren die jüngsten Gläubiger so hoch hinauf bis zur
Verkaufssumme und können sich nur an das übrige Vermögen
es Schuldners halten. Die geretteten (salvirten) Posten,
ie schon vorher gekündigt sind, und deren Kündigungszeit ab-
elaufen, muß der neue Käufer sogleich bezahlen, die nicht ge-
indigten aber, selbst wenn sie zu denen gehören, womit ab-
etreten werden, erst nach erfolgter und abgelaufener Kündi-
ung. (Rath und Bürgerschluß vom 21. Nov. 1771. And.
rste Samml. I. 247.)

B. Versorgungsanstalt.

Die allgemeine Versorgungsanstalt ist im Jahre
778 von der Gesellschaft zur Beförderung der Künste und
ützlichen Gewerbe errichtet und am 4ten September 1778
urch ein Decret des Senates als pium corpus (fromme

Stiftung) bestätigt. Eine revidirte Anordnung derselben ist 1805 gedruckt. Die Anstalt wird von fünf Directoren verwaltet, von denen jährlich der älteste abtritt und welche von den Interessenten aus ihrer Mitte gewählt werden; der abtretende kann wieder gewählt werden. Vier Deputirte der Gesellschaft zur Beförderung u. s. w., welche zugleich Interessenten der Anstalt sind, helfen das Beste der Anstalt mit befördern und bleiben so lange im Amte, als es ihnen gefällt. Die Anstalt hat einen Protocollisten, einen Cassenführer und einen Buchhalter, welche von den Directoren und Deputirten gewählt werden. Das Versammlungszimmer ist im Hause der Gesellschaft in der großen Johannisstraße.

Die Anstalt theilt sich nach ihren verschiedenen Zwecken jeẓt noch in neun Classen, woran Hiesige und Auswärtige Theil nehmen können:

1) Leibrenten, die man sich oder einem Andern sichern und sofort erheben kann;

2) Leibrenten auf den Namen von zwei Personen, welche Beide zusammen und der Längstlebende allein genießt;

3) Leibrenten, die erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit anfangen, (aufgeschobene Leibrenten);

4) Leibrenten, deren Genuß man eine Zeitlang ruhen lassen kann, wo dann durch den Nichtgenuß der Leibrenten oder durch fortgesetzte Beiträge, die Leibrente für die spätere Zeit der wirklichen Nutzung soviel größer wird, (anwachsende Leibrenten);

5) Leibrenten, deren Genuß nicht erst mit dem Tode, sondern schon mit dem 18., 22., oder 25. Jahre aufhört (also ein Capital auf schwindenden Fonds — aufhörende Leibrenten);

6) Pensionen, welche mit dem Tode des Versorgers anfangen und bis an den Tod des Versorgten dauern (abhängende, eventuelle Pensionen);

7) Pensionen für Wittwen, bis zu ihrer [illegible]iederverheirathung oder bis zu ihrem Tode, wenn der [illegible]ann vor ih

verstirbt, in diese Classe können Wittwen aber nur mit bestimmten, von dem Alter der Eheleute und der bisherigen Dauer der Ehe abhängenden, Einschränkungen eingekauft werden;

8) die Waisenclasse, Pensionen für Minderjährige bis zur Vollendung ihres 25sten Jahres, falls sie vorher verwaisen oder ihren Versorger verlieren; mit dieser Classe verbunden ist die Aussteuer- oder Brautclasse, in welcher man Kindern ein Capital versichern kann, welches im 15., 20. oder 25. Jahre ihres Alters gehoben werden soll;

9) Die Beerdigungsclasse, (jetzt die neunte, früher die zehnte Classe), in welcher man seinen Nachgelassenen eine Summe zur Beerdigung durch Einschuß eines Capitals oder jährliche Beiträge erwerben kann. Die frühere neunte Classe war eine Ersparungscasse; sie ward aber nach der Wiederbefreiung liquidirt und an ihre Stelle trat:

C. die Ersparungscasse von 1819. Diese steht unter der Verwaltung der Directoren und Deputirten der allgemeinen Versorgungsanstalt, ist aber sonst von dieser Anstalt ganz getrennt. Man kann bei dieser Casse sein erspartes Geld belegen und erhält dafür 3 pCt. Courant von Banco, doch kann nicht unter 15 und nicht über 500 ℳ Banco auf einmal belegt werden. Am letzten März, Juni, September und December kann man das Capital, nach 2 Monate vorher geschehener Kündigung, heben, die Zinsen können nur mit dem Capital zugleich gehoben werden.

D. Die hamburger Sparcasse ist im Jahre 1827 errichtet. Sie wird verwaltet von einem Präses, 6 Directoren und 24 Verwaltern, die auf vier Jahre ihr Amt unentgeltlich verrichten. Der Präses wird aus den Directoren, die Directoren werden aus den Verwaltern gewählt. Die Sparcasse nimmt Einlagen von 8 ß bis zu Ct.ℳ 30 an, welche man jeden Sonnabend, Abends von 6 bis 8 Uhr, auf einem der beiden Bureaux im Eimbeckischen Hause und im Stadthause abgeben kann und dafür ein Contrabuch erhält. Man kann in jeder Sitzung sein Geld oder einen Theil desselben

kündigen, um es in der nächsten Sitzung zwischen 5 und 6 Uhr zu erheben. Von jedem vollen Thaler vergütet die Casse 1½ ß, doch fangen die Zinsen erst an zu laufen am ersten Tage des auf die Einlage oder die Completirung derselben bis zu 3 ℔ folgenden Quartals; die Quartale beginnen am 1. Januar, April, Juni und October. Die Zinsen werden am letzten Tage des Quartals creditirt, für ein noch laufendes Quartal werden also keine Zinsen ausbezahlt. Nur wer 100 ℔ oder mehr zu gute hat, kann über die Zinsen allein verfügen. — In jeder Sitzung sind drei Verwalter in jedem der beiden Districtbüreaux gegenwärtig, welche die Gelder annehmen, Contrabücher, Journal und Riscontro führen und die Kündigungen notiren. Ueber jeden District führen zwei Districtsdirectoren die Aufsicht. — In dem Hauptbureau arbeitet ein besoldeter Buchhalter unter Aufsicht der beiden Directoren des Hauptbüreau. — Die Casse besoldet ferner einen Boten. — Es werden zu bestimmten Zeiten Directorial- und Districtsversammlungen gehalten und, so oft die Direction es nöthig findet, Generalversammlungen aller Directoren und Verwalter unter dem Vorsitze des Präses.

E. Die hamburgische allgemeine Versorgungs-Tontine ist eine Privatanstalt, welche von acht, aus den Interessenten auf Lebenszeit gewählten Directoren und einem salarirten Bevollmächtigten verwaltet wird. Sie besteht aus vier Classen, in welche Hiesige und Auswärtige sich so lange einkaufen können, als die Zahl der Actien noch nicht vollzählig ist. Die erste Classe von 2500 Actien besteht aus Theilnehmern, welche zwischen dem 1. Januar 1807 und dem letzten December 1815 geboren sind; die zweite, 2500 Actien, vom ersten Januar 1799 bis letzten December 1806; die dritte, 2000 Actien, vom ersten Januar 1790 bis letzten December 1798; die vierte, 2000 Actien vom ersten Januar 1782 bis letzten December 1798. Man kauft sich entweder auf Capitalfuß ein und zahlt dann für jede Actie na[illegible] d[illegible] vier Classen Bco.℔ 466 — 558 — 645 — 710 — oder [illegible] zahlt bis zu

seinem Tode oder für bestimmte Jahre nach Verhältniß der Classen (24 bis 36) entweder für vier Jahre Bco.ℳ 92 — 116 — 148 — 184 oder jährlich Bco.ℳ 25 — 31. 4 ß — 40 — 50, oder vierteljährlich den vierten Theil davon, doch muß man das erste Mal sogleich für ein ganzes Jahr bezahlen. Eine Person kann nicht mehr als drei Actien auf Contributionsfuß nehmen, auf Capitalsfuß soviel sie will. Wenn die Beiträge nicht bezahlt werden; so kann die Direction entweder den Schuldner verklagen oder auch die Actie einem Andern überlassen. Der Vortheil der Interessenten besteht darin:

1) daß jährlich eine bestimmte Anzahl Lebensrenten unter die Actionairs jeder Classe verlooset wird;

2) daß unter die Interessenten, die noch keine Lebensrenten erhalten, jährlich gewisse Portionen von Bco.ℳ 150 oder 200 verlooset werden;

3) daß, nachdem die bestimmten Jahre des Zuschusses abgelaufen, unter die lebenden Interessenten jeder Classe Bco.ℳ 30,000 bis 36,000 zu gleichen Theilen vertheilt werden;

4) daß, wenn alle lebende Interessenten so viel erhalten, als der Belauf der kleinsten Lebensrente in ihrer Classe beträgt, bis zur Beendigung dieser Tontine Bco.ℳ 40,000 bis 50,000 unter sie vertheilt werden;

5) daß endlich die letztlebenden Interessenten, wenn jeder Bco.ℳ 100,000 bekommen kann, den Fonds der Casse unter sich theilen.

F. Die allgemeine Pensionsanstalt ist ebenfalls eine Privatanstalt, welche von sechs aus den hiesigen Interessenten auf sechs Jahre gewählten Administratoren und einem salarirten Geschäftsführer verwaltet wird. Sie besteht aus fünf Classen, nach dem Alter der Interessenten, jede Classe hat 2000 Actien. Die Interessenten können Hiesige und Auswärtige seyn und kann Jeder so viel Actien kaufen, als er will, und zwar entweder auf Capitalsfuß oder gegen vierteljährlichen Beitrag von 26 ß. Wenn dieser letztere nicht bezahlt wird;

so tritt eine Straferhöhung ein. Jede Classe hat 300 Pensionen, von Ct.ℬ 10 bis 300 deren Hebung zuerst durch das Loos bestimmt wird, nachher aber rücken die Interessenten durch das Aussterben der vor ihnen Stehenden höher hinauf. Die unverkauften Actien werden für Rechnung der Anstalt gezogen. Außerdem finden noch Prämien für die ältesten Interessenten Statt und Extraverloosungen. Das Nähere ergiebt der neu revidirte Plan, welcher im Comtoir der Anstalt (kleine Reichenstraße Nr. 119) unentgeltlich ausgegeben wird.

G. Wittwencassen.

I. **Die Prediger= Wittwen= und Waisencasse des hamburgischen Ministerii** ist am 27. October 1755 vom Senate als fromme Stiftung bestätigt. (Klefeker XII. 631). Jeder Prediger, welcher Mitglied des Ministerii wird, muß sich bei seiner Wahl mit 12 Speciesthaler einkaufen und, so lange er im Amte ist, alle Ostern und Michaelis jedesmal 2 ℛ Courant beitragen, oder, wenn er von hier weggeht und in der Casse bleiben will, 3 ℛ. Ferner hat die Casse den Ueberschuß von dem, vom Ministerio herausgegebenen Lehrbuche der christlichen Religion (pag. 104.) zu genießen und fließen ihr manche Legate nnd Geschenke zu. Verwaltet wird die Casse von zwei alljährlich gewählten Mitgliedern des Ministerii, unter Leitung des Seniors. Im Februar wird vom Ministerio bestimmt, wie viel die Pension im laufenden Jahre betragen könne (jetzt ist sie 400 ℬ). Theil an der Pension haben die Wittwen für ihre Lebenszeit oder bis zu ihrer Wiederverheirathung, unversorgte Waisen bis der Letzte das 20ste Jahr vollendet hat, doch kann das Ministerium diesen Termin bis zum 24sten Jahre verlängern. Auch können Prediger eine Unterstützung aus der Casse bekommen, wenn sie durch lange Krankheit u. s. w. unfähig geworden, ihr Amt zu verwalten. Der Anfangstermin ist für eine Wittwe ein Jahr nach dem Tode des Mannes, wenn nur Waisen da sind, ein halbes

Jahr nach dem Tode des Vaters, weil die Nachgelassenen während dieses Gnadenjahres die vollen Einkünfte des Verstorbenen geniessen. *)

II. Die Wittwencasse der Reitendiener ist am 1sten Juni 1795 vom Senate bestätigt (And. erste Samml. IV. 77). Ob ein Reitendiener in diese Casse aufgenommen werden könne, wird durch Stimmenmehrheit der Interessenten entschieden, wer sich aber einmal hat aufnehmen lassen, muß in der Casse bleiben und wer von seinem Dienste entsetzt wird, verliert für seine Wittwe die Pension. Verwaltet wird die Casse von drei Vorstehern, über etwanige Streitigkeiten entscheidet der jüngste Bürgermeister als Patron und erforderlichenfalls der Senat. Das Eintrittsgeld ist 30 ℳ, die monatliche Zulage 8 ß, sobald aber eine oder mehrere Wittwen vorhanden, geben die Interessenten verhältnißmäßige monatliche Zulagen nach bestimmten Tabellen. Die Pension beträgt vierteljährlich 50 ℳ Courant, bis zum Tode oder zur Wiederverheirathung der Wittwe und fängt an ein Jahr nach dem Tode des Mannes, indem die Wittwe ein Vierteljahr die Einkünfte des Verstorbenen und außerdem 400 ℳ erhält. Die Erben eines Interessenten, der keine Wittwe nachläßt, bekommen 150 ℳ zu den Begräbnißkosten und eben soviel eine Wittwe, welche über 30 Jahr jünger als ihr verstorbener Mann ist. (Dies kann der Fall seyn, wenn ein Interessent früher seine ältere Frau einkaufte und nach ihrem Tode eine soviel jüngere heirathete).

III. Die Wittwen- und Waisencasse der Kornmesser ist nach ihren neurevidirten Artikeln am 26. Januar

*) Anmerk. Außer dieser Wittwencasse hat das Ministerium noch die sehr wohlthätige Einrichtung getroffen, daß, sogleich nach dem Ableben eines Mitgliedes, der Wittwe 100 Thaler durch die Administratoren der Wittwencasse geschickt werden, wozu alle Mitglieder besonders beitragen. — Für die Wittwen der Prediger in Hamm existirt ein Vermächtniß des verstorbenen Pastor Hinsch, dessen Zinsen an die Wittwe oder die mehreren Wittwen ausgezahlt werden.

1820 vom Senate bestätigt (And. VI. 171). Sämmtliche Kornmesser sind Interessenten und bezahlt dazu jeder wöchentlich 4 ß oder, mit Genehmigung des Patrons (des ältesten Kornherrn) den Umständen nach mehr oder weniger. Der zweite und dritte Alte sind Vorsteher, die beiden ältesten Büchsenschaffer sind Beisitzer, der erste Alte hat die Aufsicht und eine berathende Stimme. Die Pension besteht jährlich in 30 ℔, welche für die Wittwe nach Ablauf des Trauerjahres anfängt, während dessen sie 50 ℔ erhält; sie dauert fort bis zum Tode oder zur Wiederverheirathung der Wittwe und geht dann auf die Kinder so lange über, bis das jüngste volle 15 Jahr geworden. Die Erben eines Kornmessers, der keine Wittwe oder Waisen unter 15 Jahren hinterlassen, erhalten ein für alle mal eine Todtenzulage nach Verhältniß der Zeit, während welcher ihr Erblasser Interessent gewesen ist.

Von den bis jetzt vom Senate nicht bestätigten Wittwencassen sind anzuführen:

IV. Die Wittwencasse der Aerzte u. s. w. siehe pag. 262.

V. Die Wittwencasse der Gesellschaft der Freunde des vaterländischen Schul- und Erziehungswesens (pag. 113) deren Interessenten nur solche Schullehrer sind, welche Mitglieder der Gesellschaft. Die Wittwenpension ist jetzt 80 ℔.

H. Todtenladen.

Die Todtenladen und Sterbecassen waren schon im April 1813 unter die unmittelbare Aufsicht einer provisorischen Commission gestellt (And. I. 84). Durch Rath und Bürgerschluß vom 29. November 1821 ist eine definitive Verordnung beliebt (And. VII. 162), wodurch alle Todtenladen, Sterbecassen und Krankenladen unter die Aufsicht einer Commission gestellt worden, in sofern einzelne dergleichen Anstalten nicht schon einer andern Behörde untergeordnet sind.

I. Die Commission besteht aus einem Senator als [P]räses und sieben Bürgern. Alle Jahr tritt der älteste Bür-[ge]r ab und die Commission schlägt dem Senate neue Mitglie-[de]r zur Wahl vor. Der Präses beeidigt einen Boten der [C]ommission. — Gegen die Beschlüsse der Commission oder [de]s Präses kann man an den Senat suppliciren.

II. Jede Lade steht unter der besonderen Aufsicht eines [B]ürgers. Verwaltet wird jede durch zwei Alte und zwei De-[pu]tirte, die von den Interessenten gewählt und von der Com-[m]ission, wenn diese die Wahl billigt, bestätigt werden. Bei der Lade ist ein Bote, der von den Interessenten auf fünf [J]ahre gewählt und von der Commission bestätigt wird und, so [la]nge er Bote ist, keine Stimme in den Versammlungen hat. — [J]ede Lade hat ihren eigenen selbstgewählten Namen und eine, [vo]r von der Commission gegebene Nummer; eine Vereinigung [m]ehrerer Laden findet nur mit Genehmigung der Interessen-[te]n und der Commission Statt. Ohne Genehmigung der Com-[m]ission darf weder eine neue Todtenlade oder Sterbecasse er-[ri]chtet werden, noch dürfen die bestehenden Laden neue Gesetze [m]achen. — Die Bücher werden nach gleichmäßigen Formula-[re]n geführt und alle Jahre legt jede Lade ihrem Commissair [R]echnung ab, die von diesem und der Commission dann rich-[ti]g befundene Rechnung wird den Interessenten vorgelegt. [D]ie Einwilligung der Commission ist nothwendig, wenn eine [L]ade Gelder aufnehmen oder belegen, die Todtengelder oder [d]ie Beiträge erhöhen oder herabsetzen will.

III. Die Aufnahme hängt von den Artikeln jeder einzel-[n]en Lade ab; soll davon in einzelnen Fällen abgewichen wer-[d]en; so muß die Commission erst einwilligen. Unrichtige An-[g]abe des Alters zieht die Ausschließung nach sich, ohne Ersatz [d]es Einschusses, wird die unrichtige Angabe erst nach dem [T]ode entdeckt; so werden für jedes unrichtig angegebene Jahr [..] ℔ abgezogen. Eine Ausschließung wegen schuldiger Bei-

träge kann nur durch den Präses der Commission verfügt werden.

IV. Die Vortheile, welche die Laden gewähren, sind:

1) Die binnen vier Tagen nach dem Todesfalle auszuzahlenden Todtengelder, deren Größe sich nach den besondern Artikeln jeder Lade richtet.

2) Jede Lade wählt jährlich 16 Leichenträger aus ihren Interessenten, deren jeder höchstens 24 ß erhalten darf, bei Kindern unter 16 Jahren ist die Zahl der Träger geringer, von 1 bis 12, auch ist die Zahl dann weniger, wenn die Leiche in dem ordinairen Leichenwagen gefahren wird. Uebrigens steht es den Erben frei, ob sie die Leiche durch die Lade beerdigen lassen wollen, ausgenommen, wenn die Lade ein eigenes Begräbniß hat und die Erben verlangen, daß die Leiche darin beerdigt werden soll. War der Verstorbene in mehreren Laden, so hat die ältere den Vorzug.

3) Mit den Todtenladen u. s. w. sind Armencassen verbunden, worüber aber nur mit Genehmigung der Commission disponirt werden kann, ausgenommen, wenn die Interessenten am Ladentage beschließen, die Beiträge oder Schulden einzelner Mitglieder daraus zu bezahlen, welche durch Krankheit oder sonst unverschuldet in Rückstand gekommen sind. Die Einkünfte dieser Armencassen bestehen in einem jährlichen Beitrage von einem Schilling von jedem Interessenten, einem Geschenke bei Auszahlung des Todtengeldes, zehn Procent Abzug von den Todtengeldern derjenigen, deren Beiträge aus der Armencasse bestritten, einem Beitrage jedes neuen Interessenten von wenigstens vier Schilling.

4) Mehrere Laden geben einen Schadensersatz bei Feuersbrünsten, Unterstützung bei Krankheiten oder Brautaussteuer.

V. Die Deputirten erhalten keine Vergütung für ihre Mühe. Die Alten bekommen aus der Lade 1 ℔, so oft sie ein Todtengeld auszahlen, Ladentag oder ausserordentliche Versammlung halten und 4 ℔ bei der Rechnungsablegung. Die

Boten bekommen ein Gehalt von 24 ℔, für das Schreiben der Namenbücher 2 ℔, eben so viel für die Renovirung der Wohnrolle, für das Ansagen sämmtlicher Interessenten 2 ℔, Dinte, Feder und Papier 4 ℔, bei der Auszahlung des Todtengeldes 1 ℔, von jedem neuen Interessenten 4 ß und vierteljährlich von jedem Interessenten 2 ß.

Zwölfte Abtheilung.

Armenwesen und sonstige milde Stiftungen.

A. Armenanstalten.

I. Allgemeine Armenanstalt.

Hamburgs herrliche, im civilisirten Europa als musterhaft anerkannte Armenanstalt ist in ihrer jetzigen Gestalt in den Jahren 1788 und 89 gegründet. Merkwürdig ist es, daß schon am 16. August 1527 die Bürger und Einwohner zu St. Nicolai zusammentraten und einen Gotteskasten für Haus-Arme errichteten. Diesem Kirchspiele folgten die übrigen und auch besonders darin, daß sie zwölf Männer aus jedem Kirchspiele erwählten, den Gotteskasten zu verwalten und die Armen zu unterstützen. Aus diesen, späterhin Oberalten und Diaconen genannten, Männern sind unsere bürgerlichen Collegien entstanden. Im Jahre 1622 wurde eine Armen- und Gotteskastenordnung errichtet (Klefeker I. p. 310), dann 1635 und 1658 (Mandate I. p. 154), 1726 (Mandate II. p. 1062), bis endlich die Armenanstalt durch die von Rath und Bürgerschluß beliebte "neue Armenordnung" vom 3. Sept. 1788 ins Leben gerufen wurde (And. erste Samml. II. p. 341), revidirt wurde sie am 20. Mai 1791 (daselbst III. p. 196), Additionalartikel erhielt sie am 28. April 1797 (daselbst V. p. 5), am 28. Novbr. 1798 wurden ihr die Armenanstalten zu St. Georg, dem neuen Werke und dem Stadtdeiche incor-

porirt (daselbst V. p. 242), 1817 haben einige Armenvorsteher das verdienstliche Werk übernommen, eine Nachricht an die Armenpfleger über den Geschäftsgang bei der Armenfürsorge herauszugeben. (And. neue Folge IV. p. 265).

Eine sehr interessante Zusammenstellung des Zustandes der hamburgischen Armen, wie er 1788 beschaffen war, mit dem von 1798 findet sich in der, auf kaiserl. königl. Befehl herausgegebenen historischen Darstellung der hamburgischen Armenanstalt von 1802. Der Verfasser jener Vergleichung ist der, um die Gründung unserer und der wiener Armenanstalt so sehr verdiente Baron von Voght.

A. Armencollegium.

Die Oberaufsicht und Leitung der Armenanstalt steht unter dem Armencollegium, das sich in das kleine und große theilt.

1. Das kleine Collegium besteht a) aus einem Präses und sechs Armenherren, die sämmtlich Senatoren sind und vom Senate ernannt werden,

b) zwei Oberalten, die von ihren Collegen gewählt werden,

c) zwölf Bezirks-Vorstehern und neun anderen Vorstehern, die mit besonderen Verwaltungszweigen beauftragt sind. Diese werden vom Collegio erwählt.

2. Das große Collegium ist aus den eben Erwähnten gebildet und kommen noch hinzu:

a) fünf Gotteskastenverwalter, von jeder Kirche einer,

b) der jahrverwaltende Provisor am Krankenhause, derselbe am Waisenhause und ein Vorsteher des Werk- und Armenhauses.

B. Armenpfleger.

Die Stadt, nebst den incorporirten D[illegible]rten ist in 68 Quartiere getheilt, wovon 60 auf die Stadt [illegible]d den Gras-

rook, 6 auf die Vorstadt St. Georg und zwei auf den Stadt-
eich und grünen Deich kommen. Jedes Quartier wird von
wei Pflegern verwaltet, sechs Quartiere stehen unter einem
Bezirksvorsteher (die beiden Deichquartiere haben ihren
igenen Vorsteher), zwölf (für die Vorstadt acht) Quartiere
nachen einen Hauptbezirk aus, dem ein Armenherr
orgesetzt ist.

Jeder im hiesigen nexu Stehende ist verpflichtet, die auf
hn gefallene Wahl eines Armenpflegers anzunehmen und das
lmt zwei Jahre unentgeltlich zu verwalten. Frei von der
lrmenpflege sind, wenn sie es wünschen, Mitglieder des Se-
ates, Oberalten, Kämmereibürger, Mitglieder des großen
lrmencollegii und Alle, die älter als sechszig Jahr sind. Der
bgehende Pfleger überreicht seinem Vorsteher einen Vorschlag
on zwei Geeigneten. Will er länger bleiben, so setzt er seinen
lamen oben an.

C. Unterstützung.

I. Art der Unterstützung.

Die Armenanstalt bewilligt:

1) eine wöchentliche Unterstützung;
2) eine Geldhülfe und Bekleidung ein für alle Mal;
3) Kranken-Unterstützung;
4) Aufnahme in eine milde Stiftung;
5) Unterbringen von Kindern auf dem Lande;
6) freien Schulunterricht;
7) freie Beerdigung;
8) Vertheilung von Feuerungsgeld oder Nahrungsmitteln.

II. Grundsätze.

a) Im Allgemeinen.

Auf Unterstützung Anspruch machen können nicht:

1) Arme, die noch nicht volle drei Jahre in Hamburg
nd. Höchstens können sie hier geheilt werden und die Pe-

lizeibehörde hat zu entscheiden, ob ihnen auf dem zu beschaffenden Transporte ein Zehrpfennig gereicht werden soll.

2) In der Regel nicht: gesunde und arbeitsfähige Aeltern, die nur 3 oder 4 Kinder, dergleichen Wittwer und Wittwen, die nur 2 Kinder haben, einzelne Arme unter 60 Jahren, Familien, die wöchentlich wenigstens 3 ℔ verdienen.

b) Im Besondern.

1. Wöchentliche Unterstützung ist entweder für die Lebenszeit, Aufnahme in die Armenanstalt, oder für eine bestimmte Zeit, temporelle Unterstützung. Die Aufnahme erfolgt nur, wenn der Arme entweder 60 Jahr, oder unheilbar so krank und schwächlich ist, daß er nicht genug erwerben kann, um sich zu erhalten. Die temporelle Unterstützung richtet sich natürlich nach den Umständen.

Die geringste Unterstützung ist wöchentlich 8 ß, die höchste für eine Person im Sommer 28 ß, im Winter 2 ℔, für eine Familie 3 ℔. Die Unterstützung wird theils in baarem Gelde gegeben, theils in Anweisungen auf rumfordische Suppe, wovon jede Portion für einen Schilling gerechnet wird. Die Kochöfen dieser Suppe sind in der Stadt und Vorstadt vertheilt und können die Armen, oder wer sonst im Besitze der Karten ist, des Mittags um zwölf Uhr dort ihre Suppe abholen. Eine Portion sättigt einen Menschen vollkommen, sie besteht entweder aus Suppe mit Gemüse, oder aus weißen Bohnen, gelben Erbsen u. s. w. Eine genaue Instruction zur Bereitung dieser Speisen steht in Anderson VI. 208.

2. Geldhülfe und Bekleidung ein für alle Mal, wird nur als Ausnahme und unter besonderen Umständen bewilligt. Diese Unterstützung soll nie mehr als 6 ℔ betragen. Die Bekleidung wird aber außer diesen ungewöhnlichen Fällen in der Regel gegeben,

a) indem jeder Arme jährlich ein Hemd erhält,

b) wenn neu aufgenommene Arme nach dem Berichte 's Pflegers keine nothdürftig hinreichende Kleidung oder kein ett haben,

c) wenn Armenschulkinder, die sich gut aufgeführt haben, nfirmirt werden, wird für die Knaben 12 ℳ, für die Mäds en 8 ℳ zur Bekleidung bewilligt.

3. Die Krankenunterstützung, welche nur einzeichneten Armen und nichteingezeichneten Familienhäuptern er allein stehenden Personen gegeben werden soll, besteht:

a) in freier Cur durch zwei für jeden Hauptbezirk igestellte Aerzte und einen Wundarzt. Diese erhalten als onorar, die Aerzte jährlich 300, die Wundärzte 150 ℳ. Verinden mit der freien Cur ist

b) freie Arznei, welche von den angestellten Bezirks-pothekern für ⅔ der sonstigen Taxe geliefert wird. In jedem tadtbezirke sind vier Armen-Apotheker, im sechsten drei.

c) Freie Entbindung, wozu in jedem Bezirke zwei ebammen angestellt sind, die für jede Entbindung 3 ℳ von r Anstalt erhalten. Aerzte übernehmen die schwereren Fälle.

d) Krankensuppen, Wein, Bäder, Bruchbänder f. w. nach Verordnung des Arztes.

e) Krankengeld, welches indeß, nach neueren Beimmungen nur eingezeichneten Armen gegeben werden darf.

Die Aerzte, Wundärzte und Apotheker werden vom Armencollegio auf drei Jahre erwählt, doch steht bei Aerzten und Wundärzten in einzelnen Fällen gegenseitig eine dreimonatliche ündigung frei, bei Apothekern eine einmonatliche Kündigung id dies Letztere auch bei den Hebammen, die von der Krankendeputation angenommen werden. Vergleiche die Verordnung wegen des Rath- und Bürgerschlusses vom 22. August 316, publicirt 25. September 1816 (And. III. 152).

4. Milde Stiftungen, an welche Arme gewiesen erden können, sind:

a) das Krankenhaus. Dieses nimmt auf: wahnsinnige, venerische und krätzige Arme, oder solche, die an einer unheilbaren oder sehr langwierigen Krankheit leiden, endlich solche, denen es in ihrer Wohnung an aller Pflege fehlt. Wegen der Bezahlung hat die Armenanstalt eine besondere Vereinbarung mit der Verwaltung des Krankenhauses getroffen;

b) das Werk- und Armenhaus hinsichtlich alter und schwacher Armen ohne alle Pflege (s. unten dreizehnte Abtheilung).

c) das Waisenhaus (s. unten Waisenhaus).

5. Aelternlose Kinder, oder Kinder einer armen Wittwe, die außerdem noch mehrere Kinder ernähren muß, können auf dem Lande untergebracht werden, wofür die Armenanstalt ein mäßiges Kostgeld bezahlt. Sie werden dort bekleidet, in die Schule geschickt, confirmirt und, wenn sie krank werden, curirt.

6. Freier Schulunterricht in den Armenschulen oder in den Schulen concessionirter Lehrer wird nach den oben angegebenen allgemeinen Grundsätzen bewilligt, doch wird hier begreiflicherweise nachgiebiger verfahren, als bei Unterstützungen Erwachsener. Jedem der vier Schuldistricte steht ein Prediger vor, der dieses Geschäft Zeitlebens oder bis zu eintretender Verhinderung verwaltet *).

Die Schulen sind 1) Lehrschulen, nämlich a) Privatkinderschulen für Kinder von 6 bis 8 Jahren.

b) Leseschulen; Unterricht im Buchstabiren, Zusammenlesen und Auswendiglernen, und später: Anfangsgründe des Schreibens und Rechnens, Religions-Unterricht und Verstandesübung.

---

*) Anmerk. Für die wohlfeile oder ganz unentgeltliche Austheilung von Bibeln sorgt außerdem noch die hamburg-altonaische Bibelgesellschaft, worüber das Nähere in den Berichten der Gesellschaft.

c) Lehrschulen für Knaben von 12 bis 14 Jahren; [...]nterricht: Rechnen, Schreiben, Religion, Geschichte u. s. w.

d) Abendschulen für Mädchen, welche den ganzen [...]g in Industrieschulen sind — Knaben, welche etwa den [...]nzen Tag in Fabriken arbeiten, werden in einer Kirchen- [...]er Privatabendschule untergebracht.

2) Arbeitsschulen, nämlich Strick- und Nähschulen [...]r Mädchen.

7. Freie Beerdigung wird den eingezeichneten Ar- [...]n unbedingt gewährt, Anderen nur als besondere Aus- [...]hme *).

Die Armenanstalt ist alleinige Erbin aller eingezeichneten [...]men, falls diese nicht in den Wohnungen anderer Stiftun- [...]n wohnen, welche sich das Erbrecht vorbehalten haben. [...]eshalb gehen auch die Todtenladen, deren Interessent der [...]me etwa ist, gleich bei der Aufnahme auf die Anstalt über [...]d es hängt von ihrem Willen ab, ob sie die Todtenladen

*) Anmerk. Die Beerdigung wird sehr wohlfeil besorgt. Auch hat der Sarg nicht die gewöhnlichen sechs Bretter und zwei Brettchen, sondern nur vier Bretter und zwei kleine. Die meisten Bewohner Hamburgs haben einen gewaltigen Abscheu vor dem Begraben in diesen Armensärgen, welche der Volkswitz "Näsendrücker" nennt. Verwandte und Freunde, die ruhig zugesehen haben, wie der Arme von der Anstalt unterhalten worden, nehmen sich seiner eifrigst an, sobald er begraben werden soll und lassen ihn, mit oder ohne Vorwissen des Pflegers, sehr elegant, wol gar prächtig begraben. Auch sind dem Herausgeber Beispiele vorgekommen, daß die Armen selbst von der geringen Unterstützung so viel ersparten, einen Sarg zu bezahlen. Würde nun etwa ein Gesetz auf verfassungsmäßigem Wege erlassen, (nicht ein bloßer, Dritte nicht verbindender Beschluß des Collegii) welches unbedingt bei hoher Strafe verböte, eingezeichnete Arme anders als in Armensärgen und abseiten der Anstalt zu begraben, so dürfte dies vielleicht ein zweckmäßiges und wirksames Mittel seyn, den Andrang zur Armenanstalt zu mindern. Wirkung ließe sich dem Gesetze leicht geben, wenn die nöthigen Maaßregeln mit den Kirchenbehörden so getroffen würden, daß ein Armer gar nicht anders als von der Anstalt begraben werden konnte.

fortsetzen oder aufgeben will. Mit Ausnahme dieser Todtenladengelder begiebt sich die Armenanstalt (Pfleger und Vorsteher gemeinschaftlich, oder, bei Verschiedenheit der Meinung, das Collegium) dieses Erbrechtes, wenn sie will, sobald der Arme eine Familie hinterläßt, die ebenfalls eingezeichnet ist, oder auch Verwandte, die sich seiner, während seines Lebens nach Kräften angenommen haben. Der Nachlaß haftet, so weit er reicht, für die Miethe und für andere Schulden. Reicht aber der Nachlaß nicht zur Miethe hin, so trägt der Hauswirth den Verlust.

8. Ob bei eintretender Theurung Nahrungsmittel, oder in strengen Wintern Feuerungsgeld unter die eingezeichneten Armen vertheilt werden soll, wird durch einen Beschluß des großen Collegii bestimmt.

D. Geschäftsgang und Competenz. *)

Wer Unterstützung einer oder der andern Art von der Anstalt haben will, meldet sich bei einem der beiden Pfleger des Quartieres, in welchem der Arme wohnt. Die beiden Pfleger haben gewöhnlich, falls nicht Einer alle Geschäfte besorgt, die Verwaltung unter sich getheilt, entweder nach der Localität, oder nach den Arten der Unterstützung u. s. w.

Der competente Pfleger erkundigt sich nun nach den Umständen und wenn er glaubt, daß die Unterstützung, den einmal angenommenen Grundsätzen nach, nicht gegeben werden könne; so bedeutet er den sich Meldenden zurückzutreten und sich durch Fleiß und Ordnung selbst zu helfen. Besteht der Reclamant auf seinem Verlangen; so schickt der Pfleger ihn

*) Anmerk. Nach der ausführlichen und deutlichen, obenangeführten Nachricht an die Armenpfleger, kann es nicht die Absicht des Herausgebers seyn, hier eine abermalige Instruction für Pfleger zu geben, sondern nur, in allgemeinen Umrissen für Nichtpfleger anzudeuten, was die Pfleger leisten dürfen, wie weit ihre Befugniß geht und in wiefern sie an höhere Vorschriften gebunden sind.

zum Vorsteher und nimmt zu dem Ende einen, sogleich zu erwähnenden, Abhörungsbogen auf und fügt hinzu, daß nach seinem Gutachten der Hülfesuchende keine Unterstützung erhalten dürfe.

Die Abhörungsbogen sind gedruckte Schemata, welche der Pfleger ausfüllt und zu diesem Zwecke die Armen genau fragt, nach ihrem und ihrer Kinder Namen, ihrer Wohnung, Herkunft, früheren Geschichte, Umstände der Verheirathung, Verdienst, sonstigen Unterstützung und ob sie in Todtenladen. Die dazu nöthigen Atteste, Bürgerbriefe, Laden-Artikel u. s. w. läßt der Pfleger sich geben. Er schreibt ferner einen Gesundheits-Visitations-Zettel aus und schickt den Armen damit zum Armenarzte des Halbbezirks, der denselben mit seinem Gutachten über den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit des Armen ausfüllt und dem Pfleger zurückschickt. Zweckmäßig und größtentheils erforderlich ist es, daß der Pfleger einige Zeit nach der Abhörung die Armen in ihrer Wohnung überrasche und diese Besuche auch späterhin, etwa alle halbe Jahre fortsetze. Es ist vorgeschrieben, daß dem Abhörungsbogen ein Inventarium beigelegt werde. Dies kann der Pfleger, falls nämlich überall etwas zu inventiren ist, entweder selbst thun, oder durch seinen Armenboten thun lassen, deren in jedem Halbbezirke einer ist, der wöchentlich mit 6 ß besoldet wird.

Der Bogen mit dem Gutachten des Pflegers wird an den Vorsteher geschickt, der ihn mit seinem Gutachten der Aufnahme-Deputation, einem alternirenden Theile des Collegii vorlegt. Diese versammelt sich den ersten Donnerstag im Monate zur Aufnahme erwachsener Armen, die Aufnahme-Deputation des Schulconventes (vier Prediger und fünf Vorsteher) den dritten Donnerstag zur Aufnahme von Schulkindern und allenfallsiger Unterstützung der Eltern derselben, Krankenbogen wenn ihre Aufnahme nöthig, gehen durch den Vorsteher an die, sich alle 14 Tage versammelnde Krankendeputation. Der Pfle-

ger erhält durch den Vorsteher den Bogen mit dem Beschlusse der Deputation zurück.

Findet der Pfleger, daß sogleich eine Unterstützung nöthig sey und die Entscheidung der Deputation nicht abgewartet werden könne; so giebt er sogleich eine provisorische Unterstützung.

Für den Winter d. h. vom ersten December bis letzten April, wird die Unterstützung der Armen um 2 oder 4 ß erhöhet, nach einer zwischen Vorsteher und Pfleger zu treffenden Verabredung. Diese Erhöhung kann indeß nur den wirklich aufgenommenen Armen zu Theil werden, nicht denen, die nur eine temporelle Unterstützung genießen.

Wenn ein Armer in ein anderes Quartier zieht; so wird er durch einen Umziehe-Schein an seinen neuen Pfleger gewiesen, ist er während einer Krankheit in einen andern Halbbezirk gezogen; so wechselt er auch Arzt und Chirurgen.

Nach Ablauf mehrerer Jahre werden die Aufnahme-Bogen, auf Beschluß des Collegii, neu aufgenommen und, als Revisionsbogen, der Deputation wieder vorlegt.

Ueber die Beschwerden der Pfleger gegen Arme und Andere, in Beziehung auf die Armenanstalt, entscheidet die Polizeibehörde.

E. Einnahme der Armenanstalt.

1. Subscriptions-Conto. Für jeden Compagniebezirk der alten Bürgerwache ist ein Buch gemacht, welches von den Sechszigern (Diaconen) alljährlich jedem Hausbewohner und jedem Andern, von dem man eine bestimmte Einzeichnung erwarten kann, vorgelegt wird. In diese Bücher kann man sich einzeichnen und dadurch bestimmen, wie viel man jährlich, halb- oder vierteljährlich zur Armenanstalt beitragen wolle. Das Geld wird dann zu bestimmten Zeiten durch besoldete Leute abgeholt, die das Buch vorzeigen, in welches der Einzeichnende dann: bezahlt schreibt.

2. **Büchsensammlungen.** a) Jeder der hiesigen Gerichtsbarkeit unterworfene Bürger und Einwohner christlicher Religion, der in einem Hause (mit einer Nummer bezeichnet) wohnt, muß, wenn ihn die Reihe trifft, in dem Bezirke seiner Bürgerwachcompagnie für die Armenanstalt sammeln. Der Armenbote bringt ihm zu dem Ende eine gedruckte Aufforderung des Vorstehers, ein Buch, worin die zu Besammelnden aufgeschrieben sind und eine verschlossene Büchse, inwendig mit einer Kette versehen, um das Herausfallen zu vermeiden. Buch und Büchse sind mit der alten Regimentsfarbe und Compagnie-Nummer versehen. Die Sammlung geschieht Mittwoch Morgen, in allen von Christen bewohnten Häusern, Etagen, Kellern, Buden und Kramladen, deren Bewohner nicht subscribirt haben. Die Gabe ist natürlich freiwillig. Am Mittewochen Nachmittag holt der Bote Büchse und Buch wieder ab und bringt sie dem Pfleger, der das Geld herausnimmt, zählt und berechnet und dem Sammler darüber gedruckte Quittung ertheilt. Das falsche oder nicht gangbare Geld sammelt er und liefert es nach Neujahr der Hauptcasse ein, die es einschmelzen läßt. Wer von der Armenpflege dispensirt ist, und außerdem Geistliche und Graduirte, sind, wenn sie wollen, von der Sammlung befreiet; sonst aber muß Jeder persönlich in anständiger Kleidung sammeln oder wenigstens einen qualificirten Bürger oder Einwohner für sich schicken. Handelt Jemand dieser Pflicht entgegen; so zeigt der Pfleger die Contravention der Polizeibehörde an, welche dieselbe mit der gesetzlichen Strafe von 5 ℛ belegt. Zu einer gleichen Anzeige ist der Pfleger befugt und verpflichtet, wenn die Sammlung einen auffallend und ungewöhnlich geringen Ertrag liefert. Die Polizeibehörde untersucht und bestraft dann nach den Umständen.

b) Die Armenboten sammeln mit ähnlichen Büchsen auf den Sälen und in den Buden.

3. Unter dem Namen der **jungen Armenfreunde** haben sich die meisten der, auf den hiesigen Comtoiren arbei-

tenden, jungen Leute zu einer Sammlung für die Armenanstalt vereinigt. Sie stehen unter selbstgewählten, aus ihrer Mitte genommenen, Directoren u. s. w., deren Wahl sie dem großen Armencollegio anzeigen und liefern den Ertrag ihrer menschenfreundlichen Gaben an die Hauptcasse ab.

4. Jeder **Bräutigam** giebt nach Vermögen oder nach gutem Willen einen Beitrag an die Armenanstalt.

5. **Milde Gaben** werden bei vielen Gelegenheiten von den wohlthätigen Hamburgern und Fremden gespendet, Ertrag von Wetten und gesellschaftlichen Strafen, einbehaltener Dienstlohn, Erlös von Gelegenheitsschriften, vom Richter zuerkannte oder freiwillig angebotene Strafe für kleine Injurien, Büchsen auf Comtoiren, in Häusern und Wirthshäusern, kurz bei unzähligen Gelegenheiten, besonders bei freudigen wird des Leidenden christlich gedacht. Zuweilen werden der Armenanstalt bedeutende Legate vermacht und ein im Auslande lebender Hamburger schickt nun seit mehren Jahren alljährlich Bco. ℔ 2000 an die Anstalt. Kleinere Beiträge werden gewöhnlich einem bekannten Armenpfleger zugeschickt, der dann in den wöchentlichen Nachrichten für den Empfang dankt und es der Hauptcasse berechnet.

6. **Die Hälfte der Gotteskastengelder** in den Haupt- und Nebenkirchen kommt monatlich an die Armenanstalt, so fern die Nebenkirchen nicht schon mit Armenhäusern verbunden sind. Zu diesen Gotteskasten gehört:

a) der Ertrag der Klingelbeutel, womit während des Gottesdienstes die Hundertachtziger sammeln. *)

---

*) **Anmerk.** Warum **gehen** diese Männer, **während** der Predigt! warum **klingelt** der Beutel? Warum hört nicht der andächtige Kirchenvorsteher die in der Regel treffliche und erbauliche Predigt an, läßt sich, den Prediger und die Gemeinde ungestört und mache es, wie seine reformirten Amtsgenossen, die nach dem Gottesdienste an der Kirchenthür sammeln und vielleicht mehr Geld, gewiß aber freundlichere Gesichter bekommen. Warum duldet man die heillose

b. Das in den Kirchenbecken nach dem Gottesdienste und in
n Leichenbecken bei Beerdigungen gesammelte Geld.

c. Der Ueberschuß der Currendesammlung. Die Currende
wahrscheinlich bald nach der Reformation eingerichtet und
ingt mit dem Armen-Wittwen-Hause in St. Georg zusam-
en. Sie besteht aus einem Vorsänger und zwölf armen
naben, wovon einer Büchsenträger ist. Sie werden von den
berälten gewählt und aus dem Ertrage der Büchsensamm-
ngen gelohnt und mit Gesangbüchern und schwarzer Kleidung
id Mänteln unterhalten. In jedem Kirchspiele machen sie
i einem Werktage die Runde und singen an den Straßenecken
id vor den Häusern der Rathsglieder, Geistlichen, Kirchen-
rsteher u. s. w. Ihr früheres ohrzerreißendes Geschrei, mit
m sie die Straßen durchrannten, hat sich seit einigen Jahren
it der Einrichtung des Stillstehens zu einem wirklich guten,
irmonischen Gesange erfreulich ausgebildet.

7. Am Neujahrstage und Charfreitage werden
llecten für die Armenanstalt in den Kirchen gehalten, indem
nn der sämmtliche Ertrag der Kirchenbecken, welche auf alt-
rkömmliche einfache Weise mit einem Mauersteine belegt
erden, an die Anstalt fällt. Diese Collecten werden vom
enate vorher verfügt und durch Zeitungen, Anschläge und
erlesung von den Kanzeln publicirt.

8. Das ehemalige Schulhaus der Armenanstalt auf dem
ägerplatze ist gegenwärtig für Ct.℔ 4500 jährlich an den
mbard vermiethet.

8. Die Erbschaftsconto der Anstalt, wegen des ihr
istehenden und gebrauchten Erbrechtes an eingezeichnete Arme.

10. Interessen von belegten Capitalien, Ueberschuß der
ochanstalten und der Todtenladen und endlich giebt die Kam-
er das Fehlende zu.

Wirthschaft der Stuhlsetzerinnen, die das Gotteshaus weit unter das Theater herabsetzen, wo man doch wenigstens an der Thür die Entree abmachen kann?

Ueber diesen Zuschuß wird alljährlich zwischen dem großen Armencollegio und dem Senate verhandelt. Das Collegium errichtet zu dem Ende ein Budget; 1823 betrug die Zulage 160,000 ℔, 1824: 155,000 ℔, 1825: 130,000 ℔.

Die Cassenverwaltung der Anstalt steht unter zwei Vorstehern, die einen besoldeten Buchhalter und Cassirer haben, die Capitalverwaltung unter dem Präses, den beiden Oberalten und einem dritten Vorsteher neben den beiden obengenannten.

F. Ausgaben.

Die Ausgaben der Armenanstalt ergeben sich nach ihrem Wirkungskreise von selbst. Im Jahre 1825 betrugen sie:

1) an wöchentlicher fester Unterstützung Ct.℔ 141,400. 8 ß, worunter 191,520 Portionen Suppe zu 1 ß;

2) provisorische Unterstützung Ct.℔ 2879. 13 ß;

3) Krankengeld Ct.℔ 7233. 8 ß;

4) Heilung und Verpflegung der Kranken in ihren Wohnungen und Gehalt der Aerzte und Chirurgen nebst Botenlohn u. s. w. Ct.℔ 37833. 7 ß. (7584 Kranke).

5) Bekleidung für erwachsene Arme Ct.℔ 3420. 13 ß.

6) Ausgaben für Kostkinder Ct.℔ 7382. 2 ß. (im Durchschnitt 152 Kinder).

7) Schulconto (Anfangs 1825: 2271, Ende: 2136 Kinder).

a. Schulgeld, Schreibmaterialien u. s. w. Ct.℔ 2908.

b. Bekleidung Ct.℔ 3566 4 ß.

8) Beerdigung Ct.℔ 1001. 14 ß, (81 eingezeichnete und 80 nicht eingezeichnete) wozu denn noch die Gehalte des Cassirers und der Boten, Drucker und Buchbinderrechnungen und sonstige Ausgaben, mit etwa Ct.℔ 12200 kommen.

II. Israelitische Armenanstalt.

Die Bekenner der israelitischen Religion in der Stadt Hamburg haben ihre eigene, von den Gemeindevorstehern verwaltete Armenanstalt und Krankenpflege.

III. Niederländische Armencasse.

Diese Casse ist von Familien gestiftet, welche im 16ten Jahrhunderte aus den Niederlanden nach Hamburg flüchteten, nd ursprünglich nur von ihnen für ihre armen Landsleute nterhalten. Nachher sind aber sowol auch andere Contri-uenten hinzugetreten, als die Austheilung auch auf Andere, ls die Abkömmlinge von niederländischen Familien ausgedehnt t. So ist es denn gegenwärtig eine milde Anstalt, welche erschämten Armen eine Unterstützung entweder auf Lebenslang der für eine gewisse Zeit gewährt. Die zu Unterstützenden üssen in Hamburg oder dessen Gebiete wohnen und nicht hon vom Staate versorgt werden; diejenigen, welche ihre Ab-unft von niederländischen Familien, augsburgischer Con-essiou, beweisen können, haben im Falle der Concurrenz den Vorzug.

Die Casse wird von vier Alten und zwölf oder mehr Vor-ehern verwaltet, die sich durch eigene Wahl ergänzen und inen besoldeten Boten halten. Die Einkünfte bestehen 1) in en Zinsen der Capitalien, 2) einer jährlichen Sammlung, in-em der jahrverwaltende Vorsteher im September jeden Mit-ürger mittelst gedruckter Karten zu milden Gaben einladet nd diese durch den Boten einsammeln läßt, 3) wöchentlichen, onatlichen und vierteljährlichen Beiträgen, zu welchen sich ei-ige Bürger verpflichtet haben. 4) Gaben der Bräutigame us guten Familien, welchen das Buch zum Einzeichnen vor-elegt wird. 5) Legaten und außerordentlichen Geschenken.

Die feste Unterstützung wird Ostern und Michaelis ausge-heilt und beträgt für jeden Unterstützten jährlich wenigstens 0 ℔ und höchstens 100 ℔. (Der ganze Betrag ist vorläufig uf 5749 ℔ festgesetzt). Alle Jahre, gewöhnlich am 25. März, ird Rechnung abgelegt und der Ueberschuß entweder belegt der in Portionen von 30 ℔ vertheilt, worüber der Jahrver-alter und die Alten und übrigen Vorsteher nach einer einge-

führten Norm zu temporairen Unterstützungen disponiren, an welchen die festeingezeichneten Unterstützten keinen Antheil haben. Die Disposition über die freigewordenen Pensionen ist ebenfalls vertheilt, mit Vorbehalt der freien Abstimmung. (In den fünf Jahren von 1821 bis 1825 sind im Ganzen Ct.℔ 36996, also im Durchschnitt jährlich Ct.℔ 7400 vertheilt).

IV. Armencasse des hanseatischen Vereines.

Der hanseatische Verein ist eine Verbindung von Männern, welche, unter den hanseatischen Fahnen oder denen der anderen alliirten Mächte, an den Kriegen gegen die Franzosen Theil genommen. Ob Jemand aufgenommen werden solle, wird durch Ballottiren entschieden. Dieser Verein verdient besonders hier ehrender Erwähnung wegen seiner thätigen Theilnahme an der Sorge für Invaliden und verarmte Vaterlandsvertheidiger. Die Unterstützung derselben, wegen deren man sich an die Vorsteher des Vereines wendet, wird theils von den Mitgliedern bestritten, theils durch eine Sammlung, welche alljährlich an dem Stiftungstage der hanseatischen Legion vorgenommen wird. Es wird dann eine Rede in der Börsenhalle gehalten, eine Cantate aufgeführt und bei den Anwesenden für die Armen gesammelt.

V. Armenanstalt auf dem hamburger Berge.

Auf dem hamburger Berge ist eine Armenanstalt eingerichtet, die von vier Vorstehern verwaltet wird, welche die beiden Districte unter sich vertheilt haben. Sie sammeln alle Vierteljahre die Beiträge von den Einwohnern, nehmen die Armen auf, vertheilen die wöchentliche Unterstützung und schaffen den Kranken freie Cur durch einen Arzt in der Stadt und die Hülfe zur nöthigen Verpflegung. Sie legen dem Landherrn alljährlich Rechnung ab.

VI. Armenordnung im Städtchen Bergedorf.

In der Stadt Bergedorf ist eine eigene Armenordnung
›n 1789 (steht nicht im Anderson).

1. Armencollegium.

a. Beständige Mitglieder sind: der Amtsphysicus, der
astor, der Amtsschreiber, der jüngste Rathmann, ein Acht-
ann und die beiden Vorsteher des Gotteskastens.

b. Acht Armenpfleger, die auf vier Jahre gewählt
erden; jeder Bürger muß dieses Amt annehmen, falls er
cht schon 60 Jahre alt oder mit anhaltenden Leibesschwach-
iten behaftet. Die Pfleger haben die vier Armenquartiere
ıter sich vertheilt.

Das Collegium versammelt sich in der Regel am ersten
Berktage jedes Monates.

2. Die Unterstützung wird vom Collegio bestimmt
ıd besteht in einer wöchentlichen Geldsumme, nöthigenfalls
etten und Hemdern, freier Cur und Medicin, so wie freiem
chulunterricht und Beerdigung. Zur Erhaltung der Unter-
ützung wendet der Arme sich an den Pfleger, der die Sache
it seinem Collegen gehörig untersucht und dem Collegio be-
ktet. Ein Armer, welcher glaubt, daß er mit der Unter-
ützung nicht ausreichen könne, darf sich an ein beständiges
litglied des Collegii wenden, das die Sache dann vorträgt.
ie Unterstützung wird am Montage oder Dingstage durch die
fleger ausgetheilt.

3. Die Einkünfte bestehen in Subscriptionen, wöchent-
hen Sammlungen, welche jeder Eingesessene vornehmen oder
it fünf Thaler abkaufen muß, Ueberschuß der Gotteskasten
ıd milden Stiftungen, freiwilligen Sammlungen bei feierli-
en Gelegenheiten, dem Ertrage des Armenblockes und einer
ılage aus dem Aerario des Städtchens.

4. Polizeiliche Einrichtung. Die Armen stehen
ıter Aufsicht der Pfleger. Die geschenkten Hember u. s. w.

werden mit den Buchstaben B. A. O. bezeichnet und dürfen nicht verkauft oder versetzt werden, die Armenanstalt hat das Recht, sie ohne Ersatz zurückzunehmen. Die Gassenbettelei ist gänzlich verboten, zwei Armenvögte weisen die Bettler zur Stadt hinaus, zum zweiten Male bestraft der Amtsverwalter sie mit achttägigem Gefängniß bei Wasser und Brodt, zum dritten Male werden sie nach Hamburg ins Zuchthaus geschickt. Reisende Handwerksburschen werden nach ihrer Herberge gewiesen und erhalten dort auf Verlangen das übliche Geschenk; wenn keine Herberge ihres Amtes vorhanden, darf ihnen ein Armenpfleger zwei bis vier Schilling reichen.

VII. Armenanstalt in Ritzebüttel.

Das Armencollegium in Ritzebüttel besteht unter dem Vorsitze des Amtmanns, aus den beiden Schultheißen, zwei Adjuncten und acht Vorstehern. Die Letzteren haben die Geschäfte der eigentlichen Armenpflege. Die Unterstützung besteht in einem Wochengelde, Beitrag zur Miethe, freiem Schulunterricht, Kleidung u. s. w. Die Einkünfte bestehen aus dem Ueberschusse der Gotteskasten, Strafgeldern, Collecten und einem Beitrage aus der Landescontribution.

VIII. Armenwesen in den Landgebieten.

In den Landdistricten wird das Armenwesen als Theil der kirchlichen Verwaltung betrachtet und von den Predigern, Juraten und sonstigen Kirchenvorstehern administrirt.

B. Armenhäuser.

I. Waisenhaus.

A. Administration.

Das Waisenhaus wird verwaltet:

a) von drei Patronen, nämlich dem ältesten Bürgermeister und zwei Senatoren, zu denen gewöhnlich solche auf

:benszeit gewählt werden, die früher Provisoren des Hau-
s waren;

b) zwei Alten, ebenfalls ehemaligen Provisoren

c) acht Provisoren, die auf acht Jahre von dem Col-
gio aus der Bürgerschaft gewählt werden, von denen der
teste verwaltender Provisor ist und nebst seinem nachfolgen-
n Collegen und ihren beiden Frauen die besondere Aufsicht
er das Innere des Hauses führt.

Dieses große Collegium, mit Zuziehung des Hauptpredi-
rs von St. Nicolai, ernennt den Prediger, der Mitglied
s Ministeriums ist.

Das kleine Collegium, wozu die Patrone nicht gehören,
nennt den Catecheten, der Sonntags Nachmittags die Kin-
rlehre hält und erster Lehrer am Waisenhause ist.

Ein Arzt und ein Wundarzt, welche zur Praxis ad-
ittirt, besuchen täglich den Krankensaal und curiren auch
e in die Kost gegebenen kranken Kinder.

Die Aufsicht über die ganze Oeconomie des Hauses und
e Kinderzucht haben der Waisenvater und seine Ehefrau,
e Waisenmutter, die nebst 2 Aufsehern, zwei Aufseherin-
n und einer Krankenwärterin im Waisenhause wohnen.
erzte, Lehrer und Waisenältern werden ebenfalls vom kleinen
ollegio gewählt.

B. Aufnahme.

Wegen der Aufnahme wendet man sich an den ältesten
rovisor, der, nebst dem ihm folgenden Amtscollegen, jeden
littewoch von 10 bis 12 Uhr im rechten Flügel des Waisen-
uses zu finden ist.

a) Nach der "Fundation und Ordnung des Waisenhau-
s," vom 24. Sept. 1604 (Klefeker I. p. 322. J. M. Kiehn,
ıs hamburger Waisenhaus, erster, bis jetzt allein herausge-
mmener, Theil, p. 259.) dürfen aufgenommen werden ehe-
che, dieser Stadt Bürger und Einwohner Kinder unter

10 Jahren, die ihre Aeltern verloren und keine nahe Verwandte haben, die sich ihrer annehmen können.

b) Von den Kindern armer Wittwen kann nach späteren Einrichtungen die Hälfte aufgenommen werden.

c) Findlinge werden ebenfalls aufgenommen, so wie die Kinder, deren Aufnahme der Senat decretirt, z. B. Kinder von Delinquenten, Selbstmördern u. s. w.

d) Kinder, deren uneheliche Geburt gewiß ist, können nur gegen ein, mit dem Collegio zu beredendes, Aequivalent aufgenommen werden und eben so

e) Kinder, deren nahe Verwandte dieses Aequivalent bezahlen können, was indeß zu den seltenern Fällen gehört.

C. Innere Einrichtung und Schulwesen.

Das 1785 fertig gewordene, massiv von Steinen erbauete Waisenhaus liegt in der Admiralitätstraße. Es besteht aus einem Hauptgebäude und zwei Flügeln. Die ganze Vorderlänge beträgt 235 Fuß, das Hauptgebäude ist 52, die Flügel sind 112 Fuß tief und 52 Fuß breit. Unter den Flügeln sind Souterrains, das erste und zweite Stockwerk des Hauptgebäudes bildet die Kirche, im ersten Stockwerke der Flügel sind die Zimmer des Waisenvaters, Speisesäle u. s. w., im zweiten Lehr- und Arbeitssäle, im dritten, welches über das ganze Haus geht, Schlafsäle und Krankenstuben, im vierten, unter dem Dache, Schlafräume u. s. w. Auf dem Mittelgebäude steht ein 75 Fuß hoher Thurm (von der Erde ab 160 Fuß hoch) mit Uhr und Glocken. Hinter dem Hauptgebäude ist ein Hofplatz und neben den beiden Flügeln sind an jeder Seite große Plätze, der links vom Hause ist mit Lindenalleen versehen und dient zum Spielplatze, der rechte enthält Magazine, Backhaus, Brunnen, Bleiche und einen Garten für den Oeconomen.

Im Hause sind die Kinder vom vollendeten siebenten Jahre bis zur Confirmation, die jüngeren sind auf dem Lande oder in der Stadt in die Kost gegeben. Die Kinder werden sehr gut genährt. Die Kleidung ist für die Knaben eine blaue Jacke und langes Beinkleid, Schuh und Strümpfe und eine lederne Mütze, für die Mädchen blaues Leibchen und Rock, weiße Schürze und Halstuch. Jedes Kind hat sechs Hemder, sechs Hals= und sechs Taschentücher. Die Hauskleidung ist von blauem Leinen.

Das Personal der Lehrer besteht aus

1) dem Catecheten, in dessen Schule die fertigeren und fähigern Knaben unterrichtet werden,

2) vier Lehrern in zwei Knaben= und zwei Mädchenschulen,

3) einem Schreib= und Rechnenmeister,

4) acht Gehülfen, im Waisenhause erzogene junge Leute, welche zu Schullehrern gebildet werden; sie unterrichten in der Elementarclasse,

5) einem Lehrer des Gesanges und der Zeichnenkunst.

Unterrichtsgegenstände sind: Sprach= und Verstandesübung, Lesen, Rechnen, Schreiben, Religion, teutsche Sprache, Mathematik, Naturlehre, Naturgeschichte, Technologie, Geographie und Geschichte.

Die Mädchen werden außerdem mit Nähen, Stopfen, Stricken und anderen weiblichen Handarbeiten und, nach Verhältniß des Alters, auch mit Hausarbeit beschäftigt. Die Knaben lernen bei dem Hausschneider das Ausbessern ihrer Kleider, die kleineren stricken Strümpfe. Ein Unterofficier der Garnison unterrichtet im Exerciren, die jüngeren Lehrer im Turnen, auch wird Anweisung zu Papparbeiten und zum Drechseln ertheilt.

Der Pastor, als Schulinspector, hat die unmittelbare Aufsicht und Leitung des ganzen Unterrichtswesens und er=

theilt den Unterricht zur Confirmation, welche alle halbe Jahr in der Kirche öffentlich gehalten wird *).

Nach der Confirmation bleiben die Mädchen noch ein Jahr lang im Hause und werden zu häuslichen Beschäftigungen angehalten. Nachher sorgt das Haus für ihre Anstellung als Dienstmädchen u. s. w. Die Knaben werden gewöhnlich sogleich bei Handwerkern in die Lehre gegeben, oder auf Comtoiren untergebracht. Die Entlassenen werden mit Kleidung ausgestattet und dürfen in die Anstalt zurückkehren, wenn sie binnen zwei Jahren ohne ihre Schuld brodlos werden.

Gestorbene Waisenkinder werden von einigen älteren Waisenknaben, unter Begleitung eines Aufsehers, auf St. Gertrud Begräbnißplatz beerdigt, nachdem vorher eine Leichen-Feierlichkeit in der Kirche gehalten **).

D. Einkünfte des Waisenhauses.

1. Die Zinsen der Capitalien, welche seit der ersten Stiftung nach und nach dem Waisenhause geschenkt oder vermacht sind.

2. Eine, durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. Juli 1609 bewilligte, halbjährliche Sammlung, welche durch die Provisoren bei allen Bürgern und Einwohnern vorgenommen wird.

3. Jede Hauptkirche bezahlt jährlich 100 ℛ︎ aus ihrem Gotteskasten, als Abfindungsquantum für Findlinge.

---

*) Anmerk. Eine interessante Uebersicht der hamburgischen Schulgeschichte und Schulverfassung, worin besonders auf die Waisenhausschule Rücksicht genommen, steht im zweiten Hefte des sechsten Bandes der freimüthigen Jahrbücher der deutschen Volksschulen. Der Verfasser ist der Catechet im Waisenhause, Herr Dr. Krögel.

**) Anmerk. Die Sterblichkeit ist sehr geringe, oft nur 2 vom hundert, aber auch von diesen Todesfällen kommen eigentlich nicht alle auf die Rechnung der Anstalt, da die aufzunehmenden Kinder nicht selten schon den Todeskeim in sich tragen.

4. Gewöhnlich alljährlich beliebt der Senat eine Collecte für das Waisenhaus. Die Modalität ist dieselbe wie bei den Collecten für die Armenanstalt und andere milde Stiftungen.

5. Der Ertrag des Waisengrüns. Dies ist ein, an einem Donnerstage im Anfange Juli jeden Jahres gehaltener, feierlicher Umzug der Waisenkinder mit ihren Lehrern durch die Stadt. Früh Morgens ziehen sie paarweise aus dem Hause, vorauf der Waisencapitain, der eines Bürgers Sohn seyn muß und aus den zehn oder zwölf fleißigsten und besten Knaben durch das Loos gewählt wird. Er erhält dazu eine vollständige bürgerliche Kleidung und trägt einen kleinen Stab in der Rechten. Ihm folgen drei Adjutanten, dann die Mädchen und endlich die Knaben, immer die kleinsten vorauf. Im Jahre 1827 ist auch zum ersten Male ein Mädchen zur Capitainin (?) erwählt, welcher ebenfalls drei Begleiterinnen beigegeben sind. Diese, gewiß sehr gerechte Belohnung hat den Beifall des Publicums erhalten, das Mädchen hat eben so viel Einnahme gehabt, als der Capitain, der doch nicht weniger bekommen, als früher. Die allgemeine Büchsensammlung hat sogar noch mehr betragen, als sonst. Freilich hängt dieser Ertrag sehr von dem guten Wetter ab. Der Zug geht durch die meisten und besten Gassen der Stadt, 32 der kräftigsten und besten Knaben sammeln in verschlossenen Büchsen mit langen Stielen an Thüren und Fenstern zum Besten des Waisenhauses. Im treuherzigen Plattdeutsch rufen die rothbäckigen Jungen ihr: "beleeft den Herrn de Armen to bedenken!" und wenn man in die Büchse gegeben, setzen sie hinzu: "ook een in de Hand to schenken!" was denn zu ihrer Aussteuer dient. Mit einem fröhlichen: "Gott's Lohn för de Armen" springen sie an das nächste Haus und holen sich Dreilinge, Sechslinge oder mehr, die Jeder sich beeifert ihnen zuzustecken. Im Hause des zweiten Provisors wird den Kindern ein Frühstück auf Kosten des Waisenhauses gegeben. Zur Börsenzeit ist der

Zug an der Börse und wird dort mildest beschenkt. Dann geht es zum eigentlichen Grün vor das Steinthor, wo in einem großen Zelte die Kinder auf Kosten des Hauses mit Brod, Kuchen, Milch u. dergl. gespeiset werden und auch in der Vorstadt ihren Umzug halten. Der älteste Provisor miethet für den Tag ein nahegelegenes Gartenhaus, wohin er die Angesehenen in der Stadt und so viele Freunde und Bekannte ladet, als das Haus fassen will. Für die Capitaine und deren Adjutanten wird bei dieser Gesellschaft gesammelt und reichlich gegeben. — Dieses Waisengrün ist ein allgemeines Volksfest. Gegen die Thorsperre ziehen die größeren Kinder wieder in die Stadt, die kleinen werden hineingefahren. Am folgenden Montage haben die Kinder ein Fest im Hause; sie werden mit Braten, Reiß, Kirschen u. s. w. bewirthet und haben nach der Mahlzeit ein Vogelschießen, Topfschlagen oder ein ähnliches Vergnügen.

6) Zu den mancherlei zufälligen Einkünften des Waisenhauses kommen noch die unentgeltlichen Lieferungen und Geschenke der Zuckerbäcker, Brauer, Bäcker und anderer Gewerke.

7) Was außer den eben genannten Einkünften nun noch am Budget des Hauses fehlt, giebt die Kammer her, wogegen aber das, dem Waisenhause zuerst im Jahre 1788 durch Rath- und Bürgerschluß bewilligte halbe Procent vom Verkaufe liegender Gründe, welches 30 bis 50,000 ₰ eintrug, jetzt an die Kammer fällt. Beinahe ganz außer Gebrauch gekommen ist das Ansagen. Ein Ehepaar von einigem Ansehen, dem ein Kind geboren war, schickte ein geputztes Dienstmädchen zu allen Bekannten umher und ließ ihnen die freudige Nachricht verkünden. Das Mädchen wurde von einem Waisenknaben begleitet, der die gespendeten Ansagegelder aufschrieb und eine Vergütung vom Dienstmädchen oder von dem Hausvater erhielt.

Einen jährlichen, öffentlichen Bericht über die Wirksamkeit und das Finanzwesen, wie Armenanstalt und Krankenhaus, giebt das Waisenhaus nicht.

II. Gasthaus.

Das Gasthaus war vor der Reformation ein Theil des Klosters zum heiligen Geist und lag mithin gleich am Eingange der damaligen Stadt. Arme Pilger und Wanderer fanden hier für einen oder einige Tage gastfreie Aufnahme. Mit Einführung der Reformation 1528 wurde das Gasthaus verlassen, 1619 aber zur Aufnahme der auf den Landstraßen gefundenen Kranken eingerichtet; 1702 und nachher wieder 1726 erhielt das Haus die jetzige Einrichtung (Klefeker I. pag. 359. und 366).

Jetzt werden im Gasthause 70 arme alte Frauen und 70 Männer unterhalten, welche sich mit 300 ℳ einkaufen. Verwaltet wird das Haus von den beiden ältesten Bürgermeistern, als Patronen, zwei ehemaligen Provisoren als Alten, und acht Provisoren, die von der Bürgerschaft auf acht Jahre gewählt werden und wovon also jährlich einer abgeht. Das Collegium wählt einen Oeconomen (Speisemeister), der im Hause wohnt und die Aufsicht führt.

Die Armen sind an keine bestimmte Arbeit gewiesen und dürfen bei Tage, mit Erlaubniß des Speisemeisters ausgehen. Gespeiset werden sie im Hause Mittags und Abends und außerdem bekommt Jeder wöchentlich 7 Pfund Rockenbrod und ein halb Pfund Butter oder, wenn er will, eine kleine Geldvergütung dafür. Bier erhalten die Armen soviel sie verlangen, aber weder Thee noch Kaffee.

Die Seelsorge hat der Prediger am heiligen Geist (wovon unten); früher von 1731 an war ein eigener Catechet am Gasthause, diese Stelle ist aber seit Ende des vorigen Jahrhunderts nicht wieder besetzt.

Die Einkünfte der Stiftung bestehen in den Capitalzinsen und einer, alle halbe Jahre in der Stadt vorgenommenen Sammlung.

III. Das heilige Geist = Hospital.

Dieses Hospital steht unter den Oberalten, als Vorstehern, zwei davon sind Administratoren. Es werden 47 Männer und 98 Frauen, welche sich daselbst einkaufen, unter Aufsicht eines Oeconomen, darin verpflegt. Die Seelsorge hat ein Diaconus von St. Nicolai, nachdem der letzte eigene Prediger 1810 gestorben und die Kirche von den Franzosen in ein Heumagazin verwandelt worden.

Die Einkünfte bestehen in Zinsen, der Miethe der alten Kirche, besonders aber in Leistungen der Dörfer Barmbeck, Eilbeck u. s. w., die 1306 von den Hamburgern erworben, 1355 zum Hospitale und zum Marien Magdalenenkloster geschlagen und 1528 den Oberalten, als Hospitalvorstehern, übergeben sind. (s. pag. 13).

IV. Das Hospital St. Georg.

Das Hospital St. Georg steht unter der Verwaltung der beiden Patrone, des zweiten und dritten Bürgermeisters, und der besondern Aufsicht des Hofemeisters. Es haben in dem Hospitale (dem s. g. Seekenhause) in St. Georg unvermögende Wittwen und Jungfrauen freie Wohnung und mancherlei Einkünfte an Geld, Holz, Kohlen, Butter u. s. w. Die Stellen werden von den Patronen verschenkt. Das Hospital hat seine Einkünfte von den Ländereien des Hospitalgebietes (s. pag. 13). Der Currende, welche früher damit zusammenhieng, ist schon oben erwähnt.

V. Das Hospital St. Hiob.

Das kurz vor der Reformation erbauete Hospital St. Hiob, in der davon genannten Spitalerstraße, wurde ursprünglich zur Heilung Venerischer gegründet und hieß deshalb das Elenden = oder Pockenhaus. 1792 wurde dicht dabei ein eigenes Pockenhaus zu diesem Zwecke gebauet, 1815 aber

die Wirksamkeit desselben auf das Curhaus übertragen. Schon im Anfange des 17ten Jahrhunderts hatte das reich fundirte Hospital mehrere nahe gelegene Erben angekauft und Wohnungen darin eingerichtet, die es entweder ganz umsonst oder gegen geringe Miethe an Arme überließ. Ein Theil dieser Wohnungen ist in neuerer Zeit abgebrochen und den Armen sind andere Wohnungen angewiesen.

Die beiden ältesten Bürgermeister siud Patrone und acht Bürger sind Provisoren. Die Wahl der Letzteren geschicht von dem Collegio und ist auf Lebenszeit, mit der Befreiung von Wahlpflichtigkeit zu andern milden Stiftungen. Ein, im Hospitale wohnender, Oeconom hat die innere Aufsicht.

Das Hospital wird gegenwärtig bewohnt;

1) von Pröv enern (Präbendarien) die sich nach Verhältniß der verschiedenen Wohnungen hier einkauften. Sie haben dann die Wohnung auf Zeitlebens, und erhalten jährlich drei Procent des Capitals, einen Faden Holz und einige Säcke Kohlen, alle 14 Tage aber ein Pfund Butter und 17 Pfund Weisbrod. Neue Einkaufungen finden jetzt aber nicht mehr Statt;

2) aus 24 Armen, welche in ihren freien Wohnungen noch außerdem vom Hospitale ernährt und bekleidet werden.

3) aus 13 Armen, welche nur freie Wohnungen haben und sich entweder selbst ernähren können, oder von der Armenanstalt unterstützt werden.

Die früher zum Hospitale gehörige Kirche ist 1806 eingegangen. Zu dem daran stehenden Prediger wählte sonst das Collegium den Prediger zu St. Georg oder einen Diaconen in der Stadt.

Den Arzt des Hospitales, so wie den Oeconomen wählt das Collegium.

Die Einkünfte bestehen in Zinsen, Einkaufsgeldern, Miethen, Beerbung und einer Sammlung, welche zwei von

den armen Hospitaliterinnen (Botenfrauen, Budenfrauen) in der Stadt vornehmen.

VI. Das Schifferarmenhaus.

Das Schifferarmenhaus wird von den Schifferalten verwaltet. Es liegt an der Scharthorsbrücke und verpflegt alte arme Schiffer. Die Einkünfte des Hauses bestehen in freiwilligen Gaben, Strafgeldern der Seeleute, Ertrag eines vor dem Hause stehenden Armenblockes mit dem Gemälde eines Schiffbruchs u. s. w.

VII. Armenwohnungen, Gotteshöfe u. s. w.

An vielen Orten der Stadt sind Armenwohnungen eingerichtet, theils als Anhängsel anderer milden Stiftungen, theils als für sich bestehend von Privatleuten gestiftet. Die meisten dieser Letzteren liegen in Höfen, die, ihres gottesfürchtigen Zweckes halber, Gotteshöfe heißen. Von diesen Armenwohnungen dürften hauptsächlich zu bemerken seyn:

1) der St. Gertrud-Hof bei den kurzen Mühren, in welchem 17 alte arme Frauen freie Wohnung, Cur, Kohlen und etwas Geld erhalten. Dieser Hof steht unter der Administration der St. Gertrud-Capelle, welche das Erbrecht darin hat (s. p. 82).

2) Das Schifferwittwenhaus in der Admiralitätstraße wird ebenfalls von den Schifferalten verwaltet und giebt 25 Schifferwittwen freie Wohnung und jährlich 50 ℔.

3) Die Knakenrüggischen Gotteswohnungen stehen unter derselben Administration wie die Freischule (p. 165). In ihnen haben 28 arme Wittwen freie Wohnung, so lange sie nichtconfirmirte Kinder bei sich haben, welche die Freischule geniessen.

4) Die Möllerschen Gotteswohnungen geben 11 armen Frauen freie Wohnung.

5) Die Wittwen in den Hartkenschen Gotteswohnungen erhalten Hember und für jede Person einen Sack Kohlen.

6) In den Soltowschen und 7) Wetkenschen Gotteswohnungen haben arme Frauen freie Wohnung.

Die fünf zuletzt genannten Stiftungen liegen alle in der Rosenstraße.

8) Die Röversche Gotteswohnung liegt auf den Raboisen.

9) Die Reinekensche Gotteswohnung in der Wassertwiete bei den Raboisen.

10) Thieß Gotteshof auf dem Pferdemarkte.

11) Koops Testamenthof bei den kurzen Mühren giebt armen Frauen freie Wohnung. Seit einigen Jahren sind über den Buden Säle gebauet, die vermiethet werden.

12) Kösters Gotteswohnungen geben ihren Freiwohnern etwas Geld, Kohlen und Schuhe.

13) Der Kramerhof giebt armen Kramerwittwen freie Wohnung.

14) Die Reformirten-Armenwohnungen werden von den Kirchenvorstehern verwaltet.

15) Die jüngste Anstalt dieser Art ist das von Herrn Hartwig Hesse 1825 gestiftete und auf seine alleinigen Kosten erbaute Wittwenhaus zwischen den Thoren Nr. 1. und Nr. 4. Der ersten Absicht des Stifters nach sollen unvermögende Maklerwittwen mit Kindern darin aufgenommen werden, indeß sind einige von den zwölf bequemen Häuschen, in Ermangelung von qualificirten Maklerwittwen, auch an andere Wittwen gegeben. Der milde Sinn des menschenfreundlichen Stifters hat den Frauen außerdem Feurung und manche andere Unterstützung geschenkt. Jedes Haus hat einen kleinen Gartenplatz und eine größere Gartenanlage dient zur gemeinschaftlichen Erholung.

VIII. Das Nicolai-Armenhaus in Ritzebüttel dient, wie sich Herr Senator Abendroth ausdrückt, zur Verpflegung

Hülfloser, Beschäftigung Arbeitsloser, Heilung Kranker und Besserung Träger. Die Anstalt wird von dem Amtmanne, zwei Vorsteherinnen und vier Vorstehern verwaltet und hat einen Oeconomen und einen Schullehrer.

IX. Das Armenhaus in Bergedorf rührt von einer Petersschen Stiftung her. Es giebt armen Wittwen Obdach, welche das Recht haben, mit einer Büchse bei den Vorüberfahrenden u. s. w. zu sammeln. Verwaltet wird die Anstalt vom Pastor und Amtsschreiber.

C. Klösterliche Versorgungsanstalten.

I. St. Johanniskloster.

I. Das St. Johanniskloster, von Adolph IV. Grafen von Schaumburg 1227 als Mönchskloster gegründet, hat 1580 seine jetzige Einrichtung erhalten. Dem zufolge ist es ein Kloster für evangelisch lutherische Töchter hiesiger Bürger.

Patrone sind die beiden ältesten Bürgermeister, Vorsteher (Klosterbürger) zwei Bürger, Domina eine der Klosterjungfern, Beamte sind ein Klosterschreiber, dem ein Consulent zugegeben wird und ein Klostervogt. — Die Domina wird von den Patronen und den Vorstehern aus der Zahl der wirklichen Klosterjungfern gewählt. Die Vorsteher werden auf Zeitlebens erwählt, indem die Domina drei Bürger vorschlägt, zu welchen die Patrone und der noch fungirende Vorsteher einige hinzusetzen dürfen. Aus den Vorgeschlagenen wird Einer durch Stimmenmehrheit, oder nöthigenfalls durchs Loos erwählt. Klosterschreiber und Klostervogt werden von den Patronen, den Vorstehern und der Domina ernannt.

Die Conventualinnen oder Klosterjungfern müssen sich einkaufen. Dies geschieht gewöhnlich bald nach der Geburt wohlhabender Bürgerstöchter und werden dabei 50 ℛ Species nebst einigen Geschenken an die Klosterbehörden bezahlt. Nach der Reihe des Einschreibens kommen sie dann zur Hebung,

wobei 400 ℛ nebst einigen Antrittsgeschenken bezahlt werden. An dieser Hebung sind immer 26 Jungfern außer der Domina, 20 von ihnen können ihre Celle im Kloster beziehen, jedoch sind sie nicht dazu gezwungen. Jede Celle besteht aus einem oder zwei bequemen Zimmern nebst Küche und die wirklichen Bewohnerinnen sind von allen Personal-Auflagen frei. Außerdem sind mit der Hebung ein jährliches Einkommen von 100 ℛ, freie Wohnung, eine Portion Roggenkorns und sonstige kleine Intraden verbunden. Die Domina, mit dem Titel ehrwürdige Jungfer Domina und mit dem Rechte, gleich einem Bürgermeister beerdigt zu werden, hat wenigstens doppelt so viele Einkünfte als eine andere Conventualin, mehre und größere Zimmer, einen Garten und einen Bleichplatz, dessen Mitgebrauch sie den übrigen Jungfern gestattet. Sie führt die Oberaufsicht über die Conventualinnen und wählt sich aus diesen eine Beisitzerin, welche aber dadurch keine Anwartschaft auf die Nachfolge als Domina erhält. Die Domina hat eine Stimme bei der Wahl des Predigers zu Eppendorf.

Vor und nach erhaltener Hebung darf jede Conventualin heirathen, verliert dann aber ihre Ansprüche an das Kloster, sowol hinsichtlich der Anwartschaft auf die Hebung, als auch der Entschädigung wegen etwaniger Verschönerung der Cellen. Uebrigens bleibt Allen die freie Disposition über ihr Vermögen, sowol unter Lebenden als auf den Todesfall und ihre Erben haben freies Intestaterbrecht, ohne daß das Kloster den mindesten Anspruch hätte.

Die Einkünfte des Klosters bestehen in alten Vermächtnissen, den Einkaufsgeldern und den Einkünften aus dem Klostergebiete (Eppendorf u. s. w. s. pag. 12).

Der Klosterschreiber (dessen Stelle jetzt nicht besetzt ist, sondern vom Klosteractuar verwaltet wird) hat freie Wohnung im Kloster, jährlich 1000 ℔ und sonstige Einkünfte vom Kloster und Gebühren. Er führt die Hypotheken- und sonstige

Bücher und sorgt für die Einkünfte des Klosters, weshalb er eine Caution von 10,000 ℔ leisten muß. Seine Instruction und Taxe steht in Klefeker III. pag. 38.

Der Klostervogt, der in Eppendorf wohnt, hat im Gebiete des Klosters die Aufsicht über Gränzen, Wege, Flüsse, Jagd- und Forstwesen und Polizei. Seine Instruction und Schragen an bestimmten und zufälligen Einkünften findet sich im Klefeker III. p. 44.

II. Das St. Marien-Magdalenenkloster.

Das St. Marien-Magdalenenkloster ist ebenfalls von Adolph IV. von Schaumburg 1227 gestiftet und gleichzeitig mit dem Hospital zum heiligen Geist den Oberalten zur Verwaltung übergeben. Damals wurde das, von der Wittwe des hingerichteten Senators Kletzen 1427 gestiftete, am großen Buhrstah gelegene Ilsabeen- oder Elisabethhaus in dies Kloster verpflanzt. In dieses Kloster können sich 20 evangelisch-lutherische Jungfrauen oder Wittwen einkaufen, die über 40 Jahr alt seyn müssen. Jede hat ihre besondere Celle, die sie aber nicht an Andere überlassen darf und außerdem haben sie zwei gemeinschaftliche Versammlungszimmer. Jede bekommt jährlich 120 ℔ und einen Sack Kohlen, alle zusammen aber 8 Faden Brennholz. Sie stehen unter einer Meisterin. Wenn eine Klosterjungfrau sich verheirathet, oder eine Schwester das Stadtgebiet verläßt, sind sie ihrer Ansprüche an Kloster und Celle verlustig.

Die Oberalten als Vorsteher des Klosters, lassen dasselbe durch eben die zwei Mitglieder verwalten, welche Administratoren des Hospitals zum heil. Geist sind. Sie haben einen besoldeten Registrator. Die Einkünfte und das Gebiet des Klosters sind nach dem oben Gesagten mit dem Hospitale gemeinschaftlich.

III. Der Convent.

Der Convent ist in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts gestiftet, für Beguinen, blaugekleidete Nonnen (blaue

Süstern). Sie traten freiwillig zur evangelischen Confession über, als diese in Hamburg eingeführt wurde und blieben deshalb im Besitze ihrer Stiftung.

Der älteste Bürgermeister ist Patron, zwei Bürger sind lebenslängliche Vorsteher.

Gegenwärtig sind nur sieben Stellen im Convente, wozu, wie im Johannisklöster, Jungfrauen eingekauft werden.' Wenn eine Eingeschriebene zur Hebung gelangt, bezahlt sie 600 ℔ Species und erhält dafür eine Celle und jährlich etwa 100 ℔ und 4 Säcke Kohlen. Die Meisterin, welche von dem Patron und den Vorstehern gewählt wird, hat doppelte Einkünfte, das beste Zimmer und eine Stimme bei der Wahl der Vorsteher. Mit der Verheirathung fallen alle Ansprüche weg.

Dreizehnte Abtheilung.

Straf- und Besserungsanstalten und damit zusammenhängende Einrichtungen.

A. Collegium.

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. October 1823. (Anb. VIII. 94.) ist ein Collegium definitiv niedergesetzt, welches die Detentionshäuser und Strafgefängnisse in der Stadt verwaltet, zugleich aber auch die damit in nothwendiger Verbindung stehenden Anstalten des Werk- und Armenhauses und des Curhauses. Dieses Collegium besteht:

1. aus dem großen Collegio, nämlich einem Bürgermeister und den beiden Polizeiherren als Patronen, zwei Alten (ehemaligen Vorstehern) und acht Vorstehern.

2. Das kleine Collegium bilden die Alten und die Vorsteher. Die letzteren werden gegen Ende des Jahres vom großen Collegio gewählt, auf einen Vorschlag des kleinen Collegii, welchem das große noch einige Personen beifügen kann.

Um Ostern tritt der neue Vorsteher sein Amt an und behält es, wenn keine Vacanzen eintreten, acht Jahre. Das kleine Collegium versammelt sich monatlich einmal in einer der Anstalten. Drei Vorsteher verwalten das Spinnhaus, drei andere das Werk- und Armenhaus und zwei das Zucht- und das Curhaus, so wie diese letzteren auch die Aufsicht auf die Detentionsgefängnisse führen. Die Capitalien, welche den einzelnen Anstalten gehören, bleiben getrennt; die drei Budgets werden gemacht für die Strafgefängnisse (Spinnhaus, Zuchthaus und Detentionsgefängnisse) für das Werk- und Armenhaus und für das Curhaus nebst den damit verbundenen Anstalten. Das Collegium besoldet einen Boten.

B. Anstalten.

I. Das Spinnhaus ist das eigentliche Criminalgefängniß, in welchem Verbrecher gefangen sitzen, die entweder durch fiscalischen Proceß oder durch Erkenntniß des Senates, dem sich die Angeklagten unterworfen, zu einer lebenslänglichen oder auf gewisse Zeit bestimmten Gefängnißstrafe verurtheilt sind. Die Züchtlinge arbeiten theils leichter, theils schwerer, sie spinnen, doubliren Garn und raspeln Färbeholz, Hirschhorn, Quassia u. s. w. für Rechnung des Hauses, allein die Gefangenen bekommen ihren bestimmten Antheil an dem Arbeitslohne, dieser wird ihnen theils gutgeschrieben und bei ihrer Freilassung ausbezahlt, theils erhalten sie ihn baar und dürfen sich dafür Lebensmittel und Erquickungen anschaffen, welche die Unterofficianten für Rechnung des Hauses verkaufen, nach einer Taxe, welche in den Sälen angeschlagen ist und alle vier Wochen nöthigenfalls verändert wird. Für die Züchtlinge, welche spinnen und doubliren, ist eine Erleuchtung durch Lampen eingerichtet, wobei sie bis Abends 9 Uhr arbeiten dürfen. Die eingebrachten Gefangenen werden in den Arbeiten von einem Gefangenen unterrichtet, der die Arbeit versteht und

für diese Versäumung eine Vergütung von dem unterrichteten Sträfling bekommt.

Kein Officiant darf die Züchtlinge bestrafen, sondern er muß die Vergehungen dem Vorsteher berichten, der die Strafe dann verfügt. Diese besteht in Einsperrung in eine finstere Koje, Bestimmung des Unterhaltes in Wasser und Brod, Entziehung der Erquickungen, Versagung des Besuches von Verwandten u. s. w. — Schwereren Verbrechern ist ein Block an das Bein gekettet, der sie im Arbeiten nicht hindert.

Die Nahrung der Gefangenen besteht in Gemüsesuppe und Roggenbrod, an etwa sieben Tagen im Jahr bekommen sie eine Festmahlzeit von Suppe, frischem Fleisch, Gemüse und Weißbrod. Die Kleidung ist halb Wolle halb Leinenzeug. Im Sommer schlafen sie auf Matratzen und Kissen von Seegras u. s. w. und leinenen Betttüchern, im Winter in Federbetten und schwereren wollenen Decken. Arzt und Wundarzt besuchen die Gefangenen wöchentlich mehrere Male, leichte Kranke werden im Hause selbst curirt, gefährlich Kranke und besonders solche, die mit ansteckenden Krankheiten behaftet sind, werden nach dem Curhause gebracht (s. unten).

Ein, bei dem Hause angestellter, Catechet hält alle Sonn- und Festtage öffentlichen Gottesdienst, bei welchem die Hälfte der Gefangenen so sitzt, daß sie von den übrigen Zuhörern nicht gesehen werden können. Die andere Hälfte bleibt während der Zeit eingeschlossen. Den fremden Religionsverwandten unter den Gefangenen bleibt es freigestellt, ob sie die Kirche besuchen wollen, auch wird diesen der Besuch ihrer Prediger erlaubt. Alle Woche hält der Catechet mit den männlichen Gefangenen, alle vierzehn Tage mit den weiblichen eine Betstunde. Jeder Gefangene erhält ein Gesang- und Gebetbuch und die Arbeit in den Sälen wird mit Gesang und Gebet angefangen und beschlossen. Zweimal im Jahre ordnen die Vorsteher eine Abendmahlsfeier an; am Tage vorher hält einer der Prediger die Beichte und Vorbereitung und am Tage der

besseres Essen, als die vom Staate gelieferte Gemüsesuppe und Roggenbrod bezahlen wollen. Alle diese Wachgefängnisse und die Gefangenwärter stehen unter den Befehlen des Polizeiherrn, der die Gefangenen durch Polizeiofficianten abholen und wieder zurückbringen läßt; wer einen Gefangenen sprechen will, was aber nur in Gegenwart des Gefangenwärters geschehen darf, muß sich eine Erlaubnißkarte vom Polizeiherrn erbitten. Die Physici und der Rathschirurg behandeln die kranken Gefangenen, falls sie nicht etwa in das Curhaus gebracht werden müssen. Für die Bekleidung müssen die Gefangenen selbst sorgen, indeß nöthigenfalls sorgt auch dafür das Collegium der Gefängnisse, zu dessen Competenz Alles gehört, was sich auf den Bedarf der Gefangenen bezieht. Nur Gefangene, die eines schweren Verbrechens angeklagt sind, oder solche, die sich unbändig betragen und zu entfliehen versuchen, werden mit Handstangen verwahrt und während der Nacht an ihre Lagerstätte leicht gefesselt.

Die Hauptwache des Bürgermilitairs dient auch als Arrestgefängniß für Unterofficiere, Gardisten, Tambours u. s. w. Indeß hat mit diesen das Gefängnißcollegium und die Polizeibehörde nichts zu thun, wenn gleich derselbe Gefangenwärter für die Bewahrung auch dieser Militair-Arrestaten sorgt und für sie eine Schenke halten darf. Hinsichtlich dieser Arrestaten steht der Gefangenwärter unter dem Officier, der den Posten commandirt, bei diesem melden sich die Arrestaten mit dem, den Arrest verfügenden Strafzettel oder sie werden ihm durch die Wache überliefert, er hat die Erlaubniß zu ertheilen, wenn Bekannte die Arrestaten auf kurze Zeit besuchen wollen, er giebt dem Gefangenwärter die Ordre sie zu entlassen, sobald die Zeit des Arrestes verflossen und trifft alle ihm nöthig scheinenden Verfügungen entweder sogleich selbst oder holt, wenn die Umstände es verstatten, durch einen Rapport an den Major der Woche Verhaltungsbefehle ein. Die Militairarrestaten müssen sich selbst beköstigen.

VI. Das Werk- und Armenhaus ist seinem Hauptzwecke nach ein Zufluchtsort für alte, schwache und andere Personen, die sich nicht ernähren können. Die Aufnahme wird entweder durch die Vorsteher oder durch die Polizeibehörde verfügt. Die arbeitsfähigen Aufgenommenen werden in der Fabrik der Anstalt beschäftigt, wo wollene, baumwollene, haarne und andere Fabrikate gemacht werden, oder sie werden auch zu Hausarbeiten gebraucht. Die in der Anstalt befindlichen Kinder werden von Lehrern und Unterlehrern unterrichtet, die größeren Kinder werden zu häuslichen Arbeiten angehalten, im Hause confirmirt mit Kleidung ausgestattet und dann in Dienste oder bei Handwerkern in die Lehre gegeben. Die Speisung besteht in rumfordischer Suppe und Brod. Die Bewohner behalten die mitgebrachte Kleidung oder werden nöthigenfalls von der Anstalt gekleidet. Die Kranken werden entweder in den Krankensälen der Anstalt geheilt und verpflegt, oder sie werden nach dem Curhause oder dem Krankenhause geschafft. Gestorbene werden durch Leute des Hauses in einfachen Särgen nach Jacobi Begräbnißplatz vor dem Steinthore gebracht und dort beerdigt; sind sie in Todtenladen gewesen; so nimmt das Haus das Geld ein, läßt die Leiche durch die Träger der Todtenlade beerdigen und bezahlt diese schragenmäßig; der Ueberschuß fällt an das Haus. — Die ganze Anstalt steht unter der Aufsicht eines Oekonomen, der nebst seiner Frau beeidigt ist, im Hause wohnt, freie Station und festes Gehalt hat. Unter ihm stehen Officianten, ein Pförtner u. s. w. Außerdem sind alle Bewohner des Hauses in Corporalschaften getheilt, über jede derselben ist einer von den Bewohnern als Corporal gesetzt, der darauf zu sehen hat, daß die zu seiner Corporalschaft Gehörenden sich selbst ihre Kleider und Eßgeschirre gehörig und zur rechten Zeit reinigen. Der Gottesdienst wird in der Kirche der Anstalt gehalten. — Die Einkünfte des Hauses bestehen in Zinsen von Capitalien, Sammlungen, Miethen, Geschenken und Legaten, Kostgeldern von

nicht ganz armen Bewohnern der Anstalt und einem Zuschusse der Kammer. Alle Jahre einmal wird bei den Zuckerfabrikanten in der Stadt eine Syropsammlung angestellt, der Vorsteher ladet durch gedruckte Circulaire dazu ein und läßt dann durch Hausarbeitsleute die Gaben einholen.

VII. Das Curhaus ist hauptsächlich dazu bestimmt, die kranken Gefangenen des Spinnhauses, Zuchthauses und der Detentionsgefängnisse aufzunehmen. Für die schwereren Verbrecher sind im Jahre 1827 besondere, helle und bequeme Krankenkojen eingerichtet. In einzelnen Fällen werden außer den Gefangenen auch Andere umsonst oder für Kostgeld aufgenommen. Die Oekonomie der Anstalt wird von einem Oekonomen und seiner Frau verwaltet, welche auf eine besondere Instruction beeidigt sind, im Hause freie Wohnung, Feuerung und Licht und ein festes Gehalt haben. Die Kranken bekommen Gemüse, dreimal in der Woche Fleisch, weißes Brod und Abends Wassersuppe. Die besonderen Krankenspeisen werden nach Vorschrift des Arztes zubereitet, welcher, so wie der Chirurg, die Anstalt täglich besucht. — In dieser Anstalt befinden sich außerdem:

1) die Entbindungsanstalt, s. p. 260.

2) eine Rettungsanstalt für Ertrunkene und Erstickte, s. p. 254.

3) die Badeanstalt, s. p. 261. In einer besondern Abtheilung werden die Kranken des Curhauses, die von der christlichen oder israelitischen Armenanstalt verpflegten und die der Garnison gebadet. Der verwaltende Vorsteher berechnet diese Bäder den Armenanstalten und dem Kriegscommissariat zu einer geringeren Taxe. Nöthigenfalls werden auch Bäder nach Privathäusern hingeschafft.

4) Die Stadttodtenkammer, wo Verunglückte, Selbstmörder und im Curhause Verstorbene niedergelegt und von der Anstalt beerdigt werden, falls die Angehörigen dies nicht übernehmen.

5) die Anatomie s. p. 263.

C. Das Magdalenenstift in der Vorstadt St. Georg ist eine durch milde Gaben gestiftete Privatanstalt, die zur Besserung und zum Unterrichte gefallener Mädchen dient, welche zum ordentlichen Leben zurückzukehren wünschen. Die Anstalt wird von Vorsteherinnen und Vorstehern verwaltet, welche eine, im Hause wohnende Aufseherin besolden und für das Unterkommen der Entlassenen sorgen. Die Anstalt verdankt ihre Entstehung größtentheils einem Legate d[illegible]rn. Dr. v. Heß.

Vierzehnte Abtheilung.

Handel und Gewerbe.

A. Aemter und Brüderschaften.

Ueber die Patronate der provisorisch hergestellten Aemter und Brüderschaften s. p. 120. Die polizeilichen Einrichtungen p. 210.

I. Korn-, Mühlen- und Brodwesen.

Hamburg ist seit undenklichen Jahren eine Stapelstadt und hat namentlich vom Kaiser Friedrich III. 1482, eine Wiederholung dieses Privilegii erhalten, wonach Getraide, auch Wein und Bier nicht durch die Stadt durchgeführt werden durfte, sondern in der Stadt abgelegt und verkauft werden mußte. Die alten Kornordnungen vom 16ten Jahrhunderte gehen auch immer davon aus, daß die Hälfte des ankommenden Getraides zur Nahrung der Bürger, die andere Hälfte aber zu ihrem ausschließlichen Handel dienen solle. In späteren Zeiten, bei veränderten Ansichten der Staatswirthschaft und der mercantilischen Politik hat man dies Stapelrecht nach und nach aufgegeben, indeß schreiben sich doch noch manche Einrichtungen von jenem Rechte her.

1. Kornordnung.

Als Grundlage der jetzigen Einrichtungen des Kornwesens dient die Kornordnung vom 22sten März 1737. (Klefeker

II. p. 138) zu deren Aufrechthaltung der fünfte und sechste Senator deputirt sind. Beamter dieser Deputation ist der beeidigte Kornverwalter, der seinen besondern Schragen hat. Unter ihm stehen die beeidigten Kornmesser, deren 48 seyn sollen. Sie müssen Bürger seyn, lesen und schreiben können. Die beeidigten Kornträger, deren 132 seyn sollen, müssen ebenfalls Bürger und junge, starke und tüchtige Personen seyn; sie oder ihre Erben verkaufen den Dienst. Verwalter, Messer und Träger dürfen bei Geldbuße und selbst bei Strafe der Entsetzung nicht mit Korn handeln.

Alles Korn, d. h. Waizen, Roggen, Gerste, Hafer, Malz, Erbsen, Bohnen, Buchwaizen, Rapp- und Hanfsaat, welches zu Wasser oder Lande in die Stadt kommt, darf nur von den beeidigten Messern und Trägern gemessen und zu Boden getragen werden, ausgenommen:

a) jeder Bürger darf das auf seinen Ländereien gewachsene Korn durch die, in seinem Brod und Diensten stehenden Leute ungemessen auftragen lassen.

b) Bäcker und Brauer dürfen, wenn sie ihr Korn auf des Verkäufers Boden haben durch die Kornmesser messen oder stürzen lassen, es dann durch ihr eigenes Gesinde abtragen lassen.

c) niederwärtisches Korn, d. h. solches, welches von der untern Elbe an die Stadt kommt und hier nur in andere Schiffe verladen wird, darf durch alle andere Arbeitsleute umgeladen werden.

Alles Korn nun, welches an die Stadt kommt, muß dem Kornverwalter angezeigt werden, der es messen und abtragen, oder doch das Maaß durch die Messer tariren läßt und darüber Scheine ausstellt, welche auf dem Zollcomtoir vorgezeigt werden müssen.

Der Kornverwalter hält über alles einkommende und ausgehende Korn ordentliches Register und bemerkt dabei den Käufer und Verkäufer, so wie wann und durch wen es ge-

messen und getragen, auch übergiebt er ein wöchentliches Verzeichniß über Ein- und Ausgang den Kornherren.

Der Kornhandel ist ein durchaus freies Gewerbe. Ungesundes Getraide wird so leicht nicht an den Markt kommen, sollte sich aber dergleichen finden, so würde die Confiscation oder eine sonstige Schaden verhütende Maaßregel zur Competenz der Polizeibehörde gehören.

2. Mühlenwesen.

Zwei Senatoren sind Mühlenherren.

In der Stadt und auf dem Walle sind neun Wassermühlen, vier Windmühlen und eine Dampfmühle. Keine dieser Mühlen hat irgend ein Zwangsrecht.

Die Kuhmühle, außerhalb Nr. 4, hat eigentlich einen bedeutenden District von Zwanggästen, allein diese dürfen sich anderswo hinwenden, wenn, wie sehr häufig der Fall, die Kuhmühle nicht Wasser genug hat.

Bei der fuhlsbütteler Mühle sind die Bewohner von Fuhlsbüttel, Langenhorn, Borstel und Farmsen Zwanggäste.

Die übrigen Mühlen im Gebiete haben keinen Mühlenzwang.

In der Stadt war sonst eine besondere Einrichtung mit den Matten. Da nämlich die Mühlen ein Regal sind; so mußte jeder, der Korn mahlen lassen wollte, außer dem Mahlgelde an den Müller, noch die Matten bezahlen, eine Abgabe an die Stadt. In neueren Zeiten aber ist diese Abgabe in eine Accise verwandelt, s. unten.

In den drei Mühlen des Amtes Ritzebüttel erheben die Müller 2 Pfund per Himpten in natura. Diese Mühlen sind auf Grundmiethe verkauft. Die Mühlen in der Stadt und dem sonstigen Gebiete sind auf Erbpacht ausgegeben.

Mit Mehl handeln dürfen die Weißbäcker und die Mehlhöker. Das letzte Gewerbe ist frei, nur müssen die Mehl-

höker das große Bürgerrecht haben. Den Müllern ist der Mehlhandel gänzlich untersagt.

Die Grützmacher bilden eine eigene Brüderschaft.

3. Brodordnung.

Der älteste Weddeherr und die beiden Senatoren, welche vor den vier jüngsten erwählt worden, sind zur Brodordnung deputirt. Als Grundlage der in dieser Hinsicht geltenden Gesetze dient die Brodordnung von 1710 (Klefeker II. p. 131.)

Es giebt drei zunftmäßige Gewerke, die sich in der Stadt mit dem Brodbacken beschäftigen; das Fast- und Weißbäcker-Amt, das Los- und Kuchenbäcker-Amt und die Grobbäcker-Brüderschaft, deren jedes Gewerk seinen eigenen Patron hat. Zwischen Fast- und Losbäcker ist eigentlich gar kein wesentlicher Unterschied, die Grobbäcker aber haben das Recht Roggenbrod zu backen und zu verkaufen. Ausgesichtetes Brod (Feinbrod) dürfen nur die Weißbäcker und drei Grobbäcker verkaufen.

Die Gerechtigkeit, Brod zu backen und zu verkaufen ist an gewisse Häuser gebunden, die daher Backerben heißen. Uebrigens darf Jeder für sich in seinem Hause backen und dann das Brod nach dem Ofen eines Bäckers schicken, wofür eine Kleinigkeit bezahlt wird. Weißbäckergerechtigkeiten sind 38 in der Altstadt und 6 in der Neustadt, wovon die Fastbäcker 28 und die Losbäcker 16 besitzen. Grobbäckergerechtigkeiten sind 32 in der Altstadt und 11 in der Neustadt.

An Sonn- und Festtagen dürfen nur die an der Reihe seyenden zwei oder drei Bäcker Brod backen und dieses öffentlich verkaufen. Die Namen dieser Bäcker, welche das sogenannte Börsenbacken haben, werden in den wöchentlichen Nachrichten angezeigt. Nach 7 Uhr Abends aber darf jeder Bäcker an Festtagen frisches Brod verkaufen.

Nur während der Jahrmärkte darf Brod von Außen her die Stadt gebracht werden.

Ein besonderes Privilegium haben die sechs beeidigten :ehlführer, welche allein für die Bäcker, Mehlhöker und ıdere, welche ihres Gewerbes wegen Korn nach den Müh- ı schicken, dieses hinfahren und das Mehl wieder abholen.

Mit dem Brodverkaufe beschäftigen sich außer den äckern viele Höker oder Krüger, welche das Brod in oßen Quantitäten mit einigem Vortheile von den Bäckern ufen.

II. Bierbrauerei.

Die Brauer bilden eine Brüderschaft, welche ihren genen Patron hat, wozu indeß nicht alle Brauer gehören, ıd die sich größtentheils auf Armenwesen bezieht. Wer rauer werden will, muß sich bei dem ältesten Acciseherrn elden, es wird aber nicht darauf gesehen, ob er hier oder an ıdern Orten bei einem Brauer gedient hat, "immassen auch einer des Brauwesens Unkundiger die Braunahrung treiben und selbige durch einen tüchtigen Menschen fortsetzen kann." Brauordnung vom 29. Decbr. 1751. Klefeker II. 96.)

Die Brauerknechte bildeten früher eine eigene St. Vin- ent Brüderschaft, die aber aufgehoben ist und deren rmenfonds ein Senator, als Patron, administrirt.

Die Gerechtigkeit, Bier zu brauen, ist ein Real-Privile- ium, nur in einem Brauerbe darf gebrauet werden. In er Neustadt sind gar keine Brauerben, theils weil man dort icht die Bequemlichkeit der Fleete hat, theils weil zur Zeit es Anbaues der Neustadt keine Braugerechtigkeiten mehr er-)eilt wurden.

Der eigentlichen Brauerben sind 521. Außerdem haben rei Erben eine doppelte Gerechtigkeit. Zwei dieser Erben egen in der Catharinenstraße, das dritte in der kleinen Rei-)enstraße. Indeß steht jedes dieser drei Erben wie zwei Er-

ben im Stadterbebuche verzeichnet, da früher jedes aus zwei Erben bestanden hat. Jede der vier Kirchen der Altstadt hat eine Gerechtigkeit. Dann existiren noch drei, die zu keinem bestimmten Erbe gehören, eine davon steht der Catharinenkirche zu; also im Ganzen 531 Braugerechtigkeiten.

Von diesen 531 Gerechtigkeiten wird aber kaum der vierte Theil zum Brauen benutzt. Früher wurde unter besonderen Feierlichkeiten vom Senate Erlaubniß gegeben zu brauen, wo dann für jede Braugerechtigkeit ein Orloffzettel (Erlaubnißzettel) auf dem Kornzoll vom Mattenschreiber ausgegeben wurde. Wer seinen Orloff nicht benutzen wollte, verkaufte ihn an einen Brauer für 60 ℳ, jedoch mußte dieser Verkauf binnen einem Jahre geschehen. Wenn beinahe alle Orloffe verbraucht waren, zeigten die Spunderalten dies dem präsidirenden Bürgermeister an. Gegenwärtig wird auf der Accise von jedem Brau Malz (5050 Pfund Brutto oder 80 Faß), außer der 65 ℳ 8 ß betragenden Accise, 60 ℳ Orloffsgeld erhoben und wenn so viel eingegangen, daß die Austheilung für die 531 Gerechtigkeiten geschehen kann, macht der Senat bekannt, daß die Eigner der Bierbrauererben und die Juraten der vier Hauptkirchen der Altstadt den Betrag binnen vierzehn Tagen gegen gedruckte Quittung abholen mögen, deren Formulare auf dem Accisecomtoir zu bekommen sind.

Das gute Bier soll in ganzen, halben und viertel Tonnen verkauft werden, welche 48, 24 und 12 Stübgen halten. Diese Gefäße sind mit dem hamburger Wappen und dem Zeichen des Böttchers und des Brauers zu versehen. Das geringere Bier soll diese Zeichen nicht auf dem Spunde, sondern auf dem Boden und außerdem ein eingegrabenes NB. haben, braucht aber nur 40, 20 und 10 Stübchen zu enthalten. Die beeidigten Spunder, die zu einem eigenen Amte gehören, sollen für die Aufrechthaltung dieser Verordnungen sorgen. Alles an hiesige Bürger und Einwohner

ısgebrachte Bier soll durch beeidigte Bierführer, Kneve:
:r, ausgebracht werden.

III. Essigbrauerei.

Das Recht, Essig zu brauen, ist in Hamburg eben=
lls ein Realprivilegium, welches aber nur vier Häuser ha=
n und welches ohne Rath und Bürgerschluß nicht verlegt
erden darf. Drei dieser Erben, in der kleinen Reichenstraße,
der Catharinenstraße und im Grimm sind zugleich Brauer=
n, das vierte auf dem Altenwall hat nur die Essigbrauerei=
rechtigkeit. Zum Essigbrauen bedurfte es keines Crloffs;
der Essigbrauer bezahlt für jedes Brau Malz 25 ß Accise.
ıch dieser Essig wird nur durch die beeidigten Bierführer
ısgebracht.

IV. Fleischer.

Die Fleischer in Hamburg theilen sich in drei Verbindun=
n: das Amt der Knochenhauer im alten Schrangen,
e Schlachter im neuen Schrangen und die Brüderschaft
er Hausschlachter. Die ersteren haben ihr Schlachthaus
Küterhaus) hinter dem breiten Giebel und ihren Fleisch=
)arren (Schrangen) zwischen dem Berge und der kleinen
äckerstraße; die zweiten haben ihr Küterhaus hinter der Ad=
iralitätsstraße und ihren Schrangen auf dem Hopfenmarkt.
m in einer dieser beiden Vereinigungen zu seyn, muß man
nen Block haben, der ererbt oder erkauft wird und hypothe=
rische Sicherheit gewährt. Beide zusammen haben das Pri=
legium in den Schlachthäusern zu schlachten und frisches
leisch in dem Schrangen oder in ihren Häusern zu verkaufen.
ie Hausschlachter allein dürfen in den Häusern der Bürger
ıd Einwohner, oder für sie in ihren eigenen Häusern schlach=
n, aber nicht mit frischem Fleisch handeln. Außer der Schlacht=
it handeln sie gewöhnlich mit gesalzenem und geräucherten
leische oder treiben andere Gewerbe.

Die Knochenhauer und Schlachter haben sich im Jahre 1818 mit den, während der französischen Occupation patentirten Schlachtern und Verkäufern von frischem Fleisch, unter Autorität ihrer Patronen, verglichen, so daß nun allen in diesen Vergleich nicht Einbegriffenen das Schlachten und Verkaufen bei Strafe der Confiscation verboten ist (Anderson V. 174).

Die Ochsen- und Schweintreiber bilden eine eigene Brüderschaft, vierzig an der Zahl, die bei dem Tode eines Mitgliedes erkauft wird.

V. Fischer.

Das Amt der Fischer ist zu dem ausschließlichen Handel mit Flußfischen berechtigt, indeß dürfen die Vierländer Elblachse verkaufen. Am bedeutendsten ist der Handel der Amtsfischer im Winter mit Karpfen und Karautschen.

Das Amt der Fischweicher hat das alleinige Recht, die gedörrten Klipp- und Stockfische aufzuweichen, zu präpariren und zu verkaufen.

Das Amt der Heringswascher (oder Heringpacker, vereinigt mit den Garbradern) darf allein die Heringe in andere Tonnen umpacken.

VI. Die übrigen Gewerke sind:

Die Aemter der Schneider, der Schuster, der Leineweber, der Bundmacher, (Bundfutterer, Kürschner), der Wollenweber- Wand- und Tuchmacher, der Wandbereiter (Tuchscheerer, deren vorzüglichstes Geschäft jetzt ist, das Tuch zu krumpen) der Hut- und Filtmacher, der Hutstaffirer, (welche Hüte öffentlich feil haben), der Sajemacher, der Hasen- und Grobknütter, — die Brüderschaften der Cassa- Plattwerk- Triep- und Sammtmacher, der Baumseidenmacher-Gesellen, — die zunftmäßigen Vereinigungen der Seidenbereiter und der Schwarz- und Pockeralfärber. *)

*) Anmerk. von Heß leitet dies letztere Wort von dem italienischen poco her, weil diese Färber nur kleine Stücke färbten, als Strümpfe, Handschuhe u. dergl.

Die Aemter der Haus- und Schiffszimmerleute, der Maurerleute, *) der Tischler, der Maler, der Töpfer, der Glaser, die Brüderschaft der Steinbrücker und die zünftige Vereinigung der Steinmetzen.

Die Aemter der Goldschmiede, Schmiede, (Grobschmiede und Schlösser) der Kupferschmiede, der Schwerdtfeger, der Kann- und Rothgießer, der Leuchtenmacher (Klempner, Blechschläger); der Drechsler, der Beeker- Bütten- und Eimermacher, der Böttcher, Kiemer und Küper; (Böttcher machen große Fässer, Kiemer verfertigen Seetonnen, Küper die Packfässer zu Zucker u. s. w.) der Lohgärber, der Pelzer (Weißgerber), der Sattler, der Riemer und Zaumschläger, der Reepschläger (Seiler), der Buchbinder, der Nättler (machen nur Nähnadeln und Geflecht von Metalldrath), der Posamentirer oder Schnürmacher, der Kerzengießer, — die Brüderschaften der Korbmacher, der Lebertauer, der Rade- und Stellmacher, der spanischen Nähnadelmacher, der Klein-Uhrmacher, — die Vereinigungen der Weinverlasser und Faßbinder (die für die Bereitung und Auffüllung der Weine sorgen, was aber auch jeder unzünftige Weinhändler darf), der Spornmacher und der Knopfnadelmacher.

Von den Brüderschaften der Krahnträger und der aufwärts fahrenden Schiffer, so wie von den itzehoer Fuhrleuten siehe unten, von den Aemtern der Wundärzte und Bader pag. 231 u. f.

VII. Die innere Verfassung aller dieser zünftigen Gewerke richtet sich nach dem Aemter-Reglement (s. pag. 117.) und ihren besonderen Artikeln, in welchen die Eigenschaften zur Aufnahme, die Pflichten während der Lehr- und Gesellenzeit u. s. w. bestimmt sind. Obrigkeitliche Gewerkordnungen sind besonders:

---

*) Anmerk. Bei diesen beiden Aemtern verheirathen sich auch die Gesellen und arbeiten öffentlich für diejenigen, welche sie bestellen. Es giebt mehrere Bauunternehmer, die nicht Zimmer- oder Mauermeister sind.

1) die neu revidirte Ordnung der Schiffszimmerleute vom 7. April 1788 (Anderson, erste Sammlung II. 281) in Beziehung auf die Ordnung vom 13. October 1712 (Klefeker VI. 375). Danach sollen die Tagelöhner sich mit dem Meister über den Lohn vereinigen und sobald es das Tageslicht verstattet, von 5 bis 11 Uhr und von 1 bis 7 Uhr arbeiten, in der übrigen Jahreszeit so lange es hell ist. Mit Bewilligung des Patrons dürfen die Meister hier und in der Fremde auch andere tüchtige Arbeiter annehmen, die aber, wenn sie hier bleiben wollen, sich der Stadt verwandt machen und in jedem Falle zu der Lade beitragen müssen, falls sie nicht etwa hiesige Hauszimmer- oder Tischlergesellen sind. Der Senat darf tüchtige Amtsmeister ernennen. Jeder Amtsmeister darf sechs Lehrburschen annehmen, die Alten acht, auch nöthigenfalls, mit Bewilligung des Patrons noch mehr, aber die Meister, die keinen eigenen Helgen (Werft) haben, dürfen ihre Burschen keinem andern Meister überlassen.

2) die revidirten Artikel für die Gesellen des Tischleramtes vom 21. März 1804 (Anderson, erste Samml. VI. 216). Die ehemalige Gesellenlade und ihre Beamten sind aufgehoben. Die Gesellen dürfen nur auf der Herberge logiren. Die 80 jüngsten Meister und die Amtsboten besorgen der Reihe nach das Zuschicken. Sie bedienen sich dazu eines gedruckten Zettels und bezahlt jeder Meister 8 ß zum Verzehren für den Gesellen. Den ersten Meister erhält der Geselle durch das Zuschicken, bei den drei folgenden hat er die Begehrwahl, dem fünften und sechsten wird er zugeschickt, bleibt er aber auch bei dem letzten nicht; so muß er wenigstens ein Vierteljahr wandern. Jeder Geselle arbeitet bei dem Meister acht Tage zur Probe und dann accordiren Beide um den Lohn; werden sie nicht einig, so erhält der Geselle 8 ß für jeden bisherigen Arbeitstag, doch kann der Meister ihn schon den ersten Tag mit 8 ß fremd geben. Na[illegible]robezeit muß der Gesell acht Tage vorher kündigen, der [illegible]er kann aber

jede Mittwoch und jeden Sonntag den Gesellen fremd geben. — Jeder Gesell giebt wöchentlich 2 ß zur Verpflegungscasse, die von dem ältesten Ladenmeister geführt wird und aus der alle kranke Gesellen freie Cur und Verpflegung erhalten, dürftige unterstützt und begraben werden. — Zu Gesellen gesprochene Lehrburschen bezahlen 12 ⅌ an die Meisterlade, 18 ⅌ an die Verpflegungscasse und ihren Beitrag zu den 6 ⅌, welche die beiden Gesellen erhalten, die bei der Ausschreibung gegenwärtig sind, welche ohne alle Ceremonien erfolgen soll. — Wer nicht eine dreijährige Wanderschaft beweisen kann, darf weder Meister, noch Freimeister, noch Amtsbote werden. — Streitigkeiten zwischen Gesellen unter sich oder mit Meistern werden durch die Aelterleute geschlichtet, oder nöthigenfalls durch den Patron und endlich durch den Senat.

Im Amte Ritzebüttel ist gar kein Zunftzwang. Wegen der Mühlen siehe pag. 393.

In der Stadt Bergedorf sind 2 Mühlen, welche Eigenthum beider Städte sind und Mühlenzwang haben. In der Stadt sind ferner Backerben, welche das Realprivilegium haben, im Landgebiete dürfen nur Grobbäcker seyn, welche eine persönliche Concession erhalten. Im Lande darf gar nicht gebrauet werden, in der Stadt hingegen dürfen die privilegirten Brauer außer dem Bier auch Essig brauen. In der Stadt darf jeder Bürger Branntewein brennen und schenken, gegen jährliche Recognition, im Landgebiete nur der Besitzer des Zollenspeichers. Die Schlachter werden von der Visitation concessionirt. In der Stadt sind Aemter der Schneider, Schuster, Schlosser, Tischler und Leinweber, auch haben die Lohgärber eine zünftige Verbindung.

B. Eigentlicher Handel und dessen Hülfsgewerbe.

I. Kaufleute.

1. In Hamburg besteht ein nothwendiger und gesetzlicher Unterschied zwischen dem **Kaufmanne** und dem **Krämer**.

Der Erstere handelt im Großen, in Quantitäten, der Krämer im Einzelnen. Um Krämer (oder hamburgisch technisch: Kramer) zu werden, muß man das Krameramt erlangen, Kaufmann aber kann Jeder werden, ohne sich in eine Innung oder ein Amt aufnehmen zu lassen, auch der Kramer ist oft neben seinem Kramhandel wirklicher Kaufmann.

2) Die zur See handelnden Kaufleute zusammen genommen heißen Ein Ehrbarer Kaufmann, das Commercium. Die Vorsteher desselben bilden die Commerzdeputation, welche 1665 vom Senate bestätigt ist. Diese besteht aus sechs Kaufleuten "die da guten Handel und Correspondenz "sowohl um die Ost- als West-See treiben, auch der Assecu- "ranz sich bedienen" und einem Schifferalten. Einer der Kaufleute ist alljährig Präses der Deputation. Die Deputirten bleiben sechs Jahre, der Schiffer-Alte eben so lange, wird aber in der Regel wiedergewählt. Aus den abgegangenen Präsidibus wird ein Wahlaufsatz gebildet und wählt daraus E. Ehrb. Kaufmann die sieben Altadjungirten. Sie haben eine berathende Stimme bei wichtigen Angelegenheiten. Die Wahl der Deputirten geschieht, indem die Deputirten selbst den versammelten Kaufleuten vier Personen vorschlagen, wozu die Kaufleute vier hinzufügen, aus diesen acht wählt Ein Ehrb. Kaufmann. Der deputirte Schifferalte wird auf gleiche Weise gewählt, indeß werden dabei von den Deputirten nur zwei Personen vorgeschlagen. Ein zu Rath erwählter Deputirter tritt aus dem Commercium aus. Die Commerzdeputation beobachtet Alles, was für den Nutzen des Handelsstandes dienlich ist, sie ist die bevollmächtigte Corporation der Kaufmannschaft und vertritt dieselbe bei dem Senate und wo es sonst erforderlich.

Um die Versammlungen ehrb. Kaufmannschaft aufrecht zu erhalten, haben sich viele Kaufleute in einem besondern Buche verpflichtet, die Versammlungen zu besuchen. Sie werden in drei Classen getheilt, alle durch Zettel convocirt und zwar immer die an der Reihe seyende Classe bei Geldstrafe. Die Ver-

sammlungen werden auf der Börse, im obern Stockwerk, gehalten.

Ein, vom Commercio auf Zeitlebens, oder bis zur anderweitigen Beförderung, mit dreimonatlicher Kündigung erwählter, graduirter Rechtsgelehrter ist Protocollist.

Ein besonderes Geschäft des Commercii ist die Aufsicht über die, jeden Posttag von Wechsel- und Geldmäklern vorgenommene, Notirung des Wechsel- und Geldcourses, so wie über die Abfassung der Waaren-Preis-Couranten. Die Departements, bei welchen Commerzdeputirte verfassungsmäßig zugezogen werden, kommen unten vor, oder sind bereits erwähnt.

3. Unter den Innungen, welche einen Theil des Handelsstandes bilden, ist das schon erwähnte Kramer-Amt zu bemerken. Es hat, wie alle anderen Aemter, einen Senator zum Patron, seine eigenen Amtsartikel und vier, vom Amte selbst gewählte Alte. Das Privilegium des Amtes geht, außer zur Zeit der Jahrmärkte, auf den alleinigen Detailverkauf von Kramwaren, deren Gränze denn freilich nicht genau bestimmt ist. Die Genossen des Amtes theilen sich in Seidenkrämer, Eisenkrämer und Krautkrämer (Gewürzhändler). Man kann das Amt durch Erlernung erwerben, der Kramerssohn aber ererbt es, und wer eine Kramerstochter oder Wittwe heirathet, erlangt dadurch ebenfalls das Recht, doch muß in allen diesen Fällen das Amt gegen eine gewisse Vergütung gefordert (geeschet) werden.

4. Die Gesammtheit der Tuchhändler in Hamburg hat nicht den Titel eines Amts, sondern heißt: ein ehrbarer Kaufmann der Lakenhändler und Gewandschneider. Der älteste Weddeherr ist Beschützer der Gesellschaft, welche vier Alte hat und sich nach einer Ordnung von 1733 richtet (Mandate III. pag. 1205). Ihr Privilegium geht auf den Tuchausschnitt und kann durch achtjährige Lehrzeit erworben werden,

es vererbt sich auf die Söhne, die den Gewandschnitt dann gewinnen müssen.

Kramer und Lakenhändler sind allerdings wahlfähig zu Rathsstellen, legen aber dann für ihre Person die Budennahrung ab.

II. Börse.

Die Börse, der tägliche Versammlungsort des hamburgischen und altonaischen Handelsstandes, steht unter der Verwaltung von vier Senatoren und den Börsenalten. Vor Errichtung des Commercii waren vier Handelsgesellschaften die Vertreter der hamburgischen Kaufleute, nämlich die Gesellschaften der Flanderfahrer, Englandsfahrer, Schonenfahrer und Bergenfahrer. Jede der ersteren drei, noch bestehenden Gesellschaften (die Bergenfahrer sind vor einiger Zeit eingegangen) wählt zwei ihrer Mitglieder zu Börsenalten auf sechs Jahre; wovon einer alljährlich das Präsidium führt. Früher war auch das Eigenthum des Börsengebäudes unter diese drei Gesellschaften, und die Lakenhändler und Gewandschneider vertheilt und wurde der Börsenknecht (jetzt Börsenschreiber) von beiden Theilen alternativ gewählt. Bei dem jetzt projectirten Baue einer neuen Börse sollen Vergleiche über das Eigenthum des Platzes und die Besetzung der Börsenschreiberstelle abgeschlossen seyn, die aber bis jetzt noch nicht zur öffentlichen Kunde gelangt sind.

Die Börse wird um 3½ Uhr ausgeläutet. Dieses Läuten dauert zehn Minuten und nach Beendigung desselben werden alle Ausgänge dann geschlossen, wenn es ohne Hinderniß angeht. Am 28. Januar 1824 (And. VIII. 193) ist ein Mandat wider etwanigen Börsenfrevel erlassen, wonach eine Geldstrafe von 50 bis 500 ℛ︁ darauf steht, wenn die Schließung der Börse gestört oder Gegenstände, welche zur Börse gehören, muthwillig verletzt werden sollten.

Die Börsenhalle, ein zur Versammlung des Handelsandes und anderen kaufmännischen und wissenschaftlichen wecken dienendes Gebäude, gehört, als ein Privatinstitut, icht hieher.

III. Bank.

Die Bank theilt sich in die Wechselbank und die ehnbank.

1. Wechselbank. Der Fonds derselben besteht in Silrbarren und altem Gelde. Jeder Bankinteressent hat so viel der Bank, als er Silber hineingebracht hat, oder als ihm n anderen Interessenten auf sein Conto zugeschrieben ist. on diesem Conto nun kann jeder Interessent täglich an Anre abschreiben, indem er ein gedrucktes Formular ausfüllt id unterschreibt und persönlich oder durch einen besonders evollmächtigten in die Bank bringt. Dabei ist indeß die ößte Genauigkeit erforderlich, denn wer die Ziffern und das lium nicht richtig schreibt, zahlt 6 ℔ Strafe und wer ehr abschreibt, als er auf seinem Folio zu gut hat, bezahlt pCt. für den Ueberschuß. Abgeschrieben kann an jedem erktage werden, bis 11 Uhr Morgens und zwar nicht ter 400 ℔, doch schreiben die Buchhalter, gegen Vergütung, ch bis 1 Uhr Mittags bis auf 100 ℔ herunter ab; wer iter kommt zahlt bis 5 Uhr 2 Schillinge für jeden Banktel. Um Bankinteressent zu werden, muß man das große ürgerrecht gewonnen haben und bezahlt für die vollgeschrienen Folien Anfangs jeden Jahrs.

Die näheren gesetzlichen Bestimmungen über die Bank den sich in dem neurevidirten Reglement der Wechsel- und hnbanco (Klefeker I. p. 575.) soweit es noch gilt.

Die Bank ist nach dem eben Erwähnten genau genomn eigentlich kein öffentliches, sondern ein Privatinstitut, das h durch das Interesse der Theilhaber von selbst erhält, dessen

Garantie aber auch vom Staate übernommen ist. Zur Aufsicht über das Ganze ist zu dem Ende eine Bancodeputation angeordnet. Diese besteht aus zwei Senatoren, auf zwei Jahre, deren ältester auf Petri abgeht, zwei Oberalten, gleichfalls auf 2 Jahre, den beiden ältesten Kämmereibürgern und fünf Bancobürgern. Die letzteren behalten dieses Amt fünf Jahre und der älteste ist ein Jahr Präses. Um die Stelle eines Bankbürgers zu ersetzen, versammeln sich die Commerzdeputirten und die Bankbürger ein Jahr um das andere in der Bank nnd im Commerzcomtoir und bringen vier Bürger, die ein Bankfolium haben, zum Aufsatze. Die Commerzdeputation übergiebt diesen Einem ehrbaren Kaufmann, der vier Bürger hinzufügt. Aus diesen acht wird ein Aufsatz von vier gemacht, aus welchen die versammelte Bürgerschaft zwei wählt. Die Namen derselben werden auf Zettel geschrieben und in zwei Federposen gesteckt, wovon der präsidirende Bürgermeister einen als Wahlloos zieht. (Art. 51 des Reglements.)

Alle Jahr legen die Bancobürger der Deputation Rechnung ab, wozu auch zwei Commerzdeputirte gezogen werden, welche vorher den Eid der Verschwiegenheit ablegen.

2. Die Lehnbank, welche genau mit der Wechselbank zusammenhängt, leihet an Bürger und Einwohner Geld auf Pfänder aus, welche in Albertsthalern, Piastern, Kupfer u. s. w. bestehen, nicht aber auf Juwelen. Der Wardein tarirt die Pfänder, die Zinse ist ungefähr 2 pCt. für das Jahr.

Bei der Wechselbank sind 5 Buchhalter, 1 Cassirer, und 9 Schreiber, nebst einem Wäger angestellt, bei der Lehnbank ein Buchhalter. Früher wurden alle diese Stellen verkauft, und die Buchhalter u. s. w. haben manche kleine Einkünfte, wegen deren sie mit jedem einzelnen Interessenten verhandeln. Nach den Rath- und Bürgerschlüssen vom 1. October und 19. November 1818 aber (And. V. p. 303 und 330) sollen die Stellen sämmtlicher später gewählten Officianten so besetzt

werden, daß die Bankbürger einen Aufsatz von vier Personen (mit Berücksichtigung der schon angestellten Schreiber) machen, woraus die Deputation wählt, mit Vorbehalt der Genehmigung des Senates. Diese neugewählten Officianten sollen ein festes Gehalt und Antheil an den Sporteln haben.

IV. Münze.

Mit der Bank verbunden ist die Münze. Die Senatoren der Bank-Deputation bereden sich nämlich über die zu münzenden Geldsorten mit den Bankbürgern, doch darf keine goldene oder silberne Münze ohne Genehmigung der beiden jüngsten Bürgermeister dem Stempel übergeben werden. Den Schlagschatz, d. h. den Vortheil, welchen die Stadt durch etwas höheres Ausprägen der Münze, als der eigentliche Silberwerth ist, genießt, berechnet Klefeker, Theil XII. p. 270 auf nicht völlig 2½ pCt. im Durchschnitt, ein sehr kleiner Vortheil, von dem der Münzmeister und dessen Leute und der, ihn controllirende, Münzwardein, so wie die sonstigen nothwendigen Kosten bezahlt werden. Den Münzmeister wählen die beiden Bürgermeister und die Bankdeputation nach Stimmenmehrheit, den Wardein der dritte Bürgermeister, als ältester Münzherr. Ihre und der Officianten Eide stehen in Klefeker XII. p. 394 u. f.

Die jetzt geprägt werdenden hamburgischen Silbermünzen sind 2 und 1 Markstücke, 8, 4 und 2 Schillingstücke. Alle diese Münzen haben den schweren Münzfuß, 34 Mark oder 11⅓ Thaler auf die Mark fein, köllnisch Gewicht. Von den hamburger Ducaten zu 8 ℳ, gehen 67 auf eine köllnische Mark Gold. — Außer jenen Silbermünzen, welche zusammen Courantgeld heißen, werden auch Schillinge geschlagen (16 auf einen Mark), von denen 36 ℳ auf eine Mark fein gehen und Sechslinge und Dreilinge (halbe und viertel Schillinge, nach der Zahl der Pfennige so genannt) 38 ℳ auf eine Mark fein.

Jede hiesige und fremde Gold- und Silbermünze, so wie jedes fremde Papiergeld oder imaginaire Geldsorte hat in Hamburg ihren posttäglich notirten Cours gegen Mark Banco, welche wieder in sofern imaginair sind, als ein Mark Banco nicht ausgeprägt ist, aber nur in dieser Geldsorte alle Umschreibungen in der Bank geschehen. Wer also fremdes Geld und Papier gegen hiesige oder andere Münze oder Papier einwechseln will, kann dieses jeden Augenblick bei den Geldwechslern, gegen billige Provision, nach dem Cours thun.

Eigentliche Geldcirculation findet aber nur mit hamburger Münzen und folgenden fremden Statt:

a) dänisches Geld,

1) schleswigholsteinisches Courant, d. h. 4 und 12 Schillingstücke,

2) schleswigholsteinische Species, nämlich Speciesthaler zu 60 ß; 40 ß, 20 ß, 10 ß, 5 ß und 2½ Schillingstücke,

3) schleswigholsteinische Scheidemünze in Schillingstücken,

4) Reichsbankgeld: Reichsbankspecies zu 60 ß, Reichsbankthaler zu 30 ß, 16 Reichsbankschilling zu 5 ß und 8 Reichsbankschilling zu 2½ ß,

b) mecklenburgisches Geld von allen Sorten: nämlich 2 und 1 Markstücke, Zweidrittelstücke zu 31 ß, 12, 8, 4, 2 1 Schillingstücke, Sechslinge und Dreilinge,

c) lübeckisches Geld von allen Sorten: Thaler, 2 Markstücke, 8, 4, 2 und 1 Schillingstücke,

d) vom hannöverschen Gelde cursiren in Hamburg nur die Zwei- und Eindrittelstücke zu 31 und 15½ ß. Eben so werden auch die brandenburger, sächsischen, braunschweiger, anhalter und andere Drittel und Zweidrittelstücke angenommen. Der Cours dieser Drittel wird immer so notirt, daß man die Zweidrittelstücke für volle 2 ℔ rechnet, wogegen dann natürlich das Aufgeld gegen Bco.℔ um so höher ist.

In Holstein, Mecklenburg, Lübeck und dem nördlichen Theile von Hannover gilt auch das hamburger Geld zum hamburger Preise oder selbst einem höhern. Kupfermünzen schlägt die Stadt gar nicht und cursiren daselbst auch keine Kupfermünzen. Bei feierlichen Gelegenheiten werden goldene Portugalöser geprägt.

V. Makler.

Die Makler sind beeidigte Unterhändler jeder Art Handel, sey es mit Waaren, Geld oder andern Sachen. Sie stehen unter einer Deputation, welche aus vier Senatoren, zwei Oberalten und den Commerzdeputirten besteht. Der Protocollist des Commercii assistirt auch dieser Deputation. Dieselbe ernennt und beeidigt die Makler und suspendirt und cassirt sie nöthigenfalls, doch findet von ihren Beschlüssen Supplication an den Senat Statt.

Um Christenmakler zu werden, muß man Bürger, um Judenmakler zu werden, Mitglied der hiesigen portugiesischen oder hochdeutschen Judengemeinde seyn. Als Anerkennung erhält jeder Makler einen kleinen schwarzen Stock, auf dessen silbernem Beschlage das hamburger Wappen und der Name des Maklers eingegraben sind. Alljährlich bezahlt jeder Makler zur Unterhaltung der Maklerordnung 3 ℔ Courant und gelobt schriftlich an, der Maklerordnung nachkommen zu wollen.

Die Makler dürfen nur für und an hiesige, oder benachbarte, die Börse täglich besuchende, Kaufleute, oder Landleute, die ihr Getraide an die Stadt bringen, kaufen und verkaufen, auch nicht an und für Handelscommis für deren Rechnung ohne Bewilligung des Principals. Aber auch nur die Makler dürfen im Auftrage Anderer Waaren kaufen und verkaufen, Schiffe befrachten und sonst bedienen, Assecuranzen schließen, Immobilien kaufen, verkaufen und miethen, den öffentlichen Geld- und Wechsel-Cours notiren und über geschlossene Wechsel- und Geld-Negociationen amtliche Atteste ertheilen. Ueber das Wesentliche jedes geschlossenen Geschäftes ertheilen sie jeder

Parthei denselben oder den folgenden Tag eine, mit 1 ß gestempelte Schlußnote. Ueberdies muß jeder Makler ein genaues und vollständiges Register über alle seine Geschäfte führen. Jedes der ebengenannten Geschäfte (mit Ausnahme der Geld- und Wechselgeschäfte, deren Vermittelung auch Andern frei steht) wird als nicht geschlossen betrachtet, sobald ein Nicht-Makler dabei als Unterhändler concurrirt, der Maklerlohn fällt an die Armenanstalt und beide Partheien und der unbefugte Unterhändler werden in eine Geldstrafe genommen, die für Jeden wenigstens 10 ℛ und höchstens die zehnfache Courtage beträgt. Die Deputation kann jedem Makler einen Gehülfen, den Schiffsmaklern mehrere, an der Börse verstatten, deren Geschäfte, unter Verantwortlichkeit des Maklers, gültig sind. Verboten ist den Maklern jeder Handel und Schiffsrhederei für sich, dagegen dürfen sie ein eigenes Bank-Conto haben.

In Betreibung des Geschäftes richten sich die Makler nach der revidirten Maklerordnung vom 15. Decbr. 1824 (And. VIII. p. 273.) der zugleich eine Courtagetaxe angehängt ist, über welche weder Makler noch Kaufmann hinausgehen darf, bei Verlust des Stockes und der Courtage.

Die Arten der Makler theilen sich nach ihren verschiedenen Geschäften ab, (Waarenmakler, Assecuranzmakler, Schiffsmakler welche Agenten der Schiffscapitaine sind, Hausmakler s. bei den Hypotheken, u. s. w.) wie sich denn auch die Waarenmakler wieder in die besonderen Artikel getheilt haben.

VI. Erbauung, Bemannung und Beglaubigung von Seeschiffen.

1. Erbauung. Der Eigenthümer eines Schiffes heißt Rheder. Treten dazu Mehrere zusammen, so bilden sie eine Mascopey (von dem holländischen maatschappy) sie heißen Mitrheder, Schiffsfreunde und errichten unter sich einen Gesellschaftsvertrag, einen Rhederbrief, der

keiner besondern Förmlichkeit bedarf. Der Antheil eines jeden Mitrheders (Schiffspart) wird nach Verhältniß seines Einschusses in Dritteln, Vierteln, Sechszehnteln u. s. w. bestimmt. Zur Führung der Geschäfte hinsichtlich der Ausrüstung, Befrachtung oder Vermiethung des Schiffes wird gewöhnlich ein Director von den Rhedern unter ihnen gewählt.

Um ein neues Schiff zu erbauen, schließt der Besteller (Besteder) einen schriftlichen Contract mit dem Schiffsbauer ab, einen Mählbrief, in welchem die Größe, Beschaffenheit, Zeit der Ablieferung und der Bezahlung festgesetzt wird. Um eine Gewißheit darüber zu erlangen, daß ein Schiff wirklich in Hamburg gebauet sey und daher die Rechte eines hamburger Schiffes habe, müssen die beiden Aelterleute des Amtes der Schiffszimmerleute eine Erklärung im Protocolle auf der Senatscancellei unterschreiben, daß der Schiffszimmermann N. N. das Schiff N. N. wirklich hier gebauet habe. Dann leistet der Schiffszimmermann einen Eid, daß er mit seinen Arbeitern das benannte Schiff von Grund aus in hiesiger Stadt für Rechnung des oder der hiesigen Bürger N. N. wirklich erbauet habe. Ueber diese, an einem Rathstage, Mittags um ein Uhr, vorgenommene Beeidigung wird dann ein Bielbrief auf Pergament ausgefertigt, welcher von einem der Secretarien unterschrieben und mit einem Wachssiegel versehen wird. Der älteste Zollherr unterschreibt den Bielbrief am Schlusse der Eidesformel.

2. Bemannung. Der Schout und sein Adjunct werden von der Schiffahrts- und Hafendeputation aus vier, von den Commerzdeputirten vorgeschlagenen Personen erwählt und beeidigt. Das Amt des Schout richtet sich nach dem revidirten Reglement desselben vom 15. Mai 1786 (Anderson erste Samml. II. 140). Danach hat er von allen, welche als Officier, Matrose, oder Junge von hier zur See fahren wollen, ein genaues Register zu halten, nach Vor- und Zuname, Alter, Geburtsort und der Qualität, in welcher der Seefahrende

früher zur See gewesen. Ueber dieses Register stellt er unentgeltlich einen Schein aus, ohne welchen kein Schiffer bei 30 ℛ Strafe jemand als Matrosen u. s. w. mitnehmen darf. Hat ein Rheder oder Capitain einen, mit einem solchen Schein versehenen Matrosen angenommen, so muß er dies bei einem Thaler Strafe binnen vier Tagen dem Schout anzeigen. Dieser hat ferner, als erste Instanz, alle Klagen zwischen Schiffer und Schiffsvolk wo möglich gütlich zu schlichten, sonst aber steht es den Partheien frei, sich an die Schifferalten und in letzter Instanz an den Bürgermeister zu wenden, welcher Patron der Schiffer ist. In Criminalfällen darf der Schout Schiffer und Matrosen zu Wasser und zu Lande arretiren und der Polizeibehörde ausliefern. Er fertigt endlich die Musterrolle für jedes Schiff aus, welche eine, von der Schiffsmannschaft zu unterzeichnende Verpflichtung enthält (And. erste Sammlung II. 145) wie sie sich im Hafen und auf der Reise zu verhalten haben, nebst einer Quittung über die ersten zwei Monatsgelder, welche anfangen, sobald das Schiff die rothe Tonne passirt ist.

Durch eine Verordnung vom 6. Nov. 1826 (Anders. IX. 175) ist bestimmt, daß Niemand auf einem hamburgischen Schiffe als Steuermann zugelassen werden soll, der nicht entweder schon frühere Zeugnisse der hiesigen Navigationsschule beibringt oder sich hier examiniren läßt. Zu diesem Examen sind der Lehrer der Navigationsschule, der Conducteur, ein Schifferalter und der Inspector deputirt, welche alle Vierteljahre die Prüfungen anstellen. Um zugelassen zu werden, meldet man sich 14 Tage vorher bei dem Präses der zweiten Section der Schiffahrts- und Hafendeputation. Die Gebühr beträgt 24 ß.

3. Befrachtung. Will Jemand, der kein eigenes Schiff oder Schiffspart hat, ein Schiff miethen, um es zu befrachten; so unterhandelt gewöhnlich ein Schiffsmakler zwischen

dem Befrachter und den Rhedern oder Capitain. Man kann ein Schiff miethen

a) entweder ganz oder doch nach bestimmten Schiffslasten (auf ganze Last, en bloc) in welchem Falle dann eine Certepartie (charteparție von charta partita, weil sonst nur ein Exemplar ausgefertigt und in der Mitte durchgeschnitten wurde) errichtet, und gewöhnlich von einem Notar vollzogen wird. Sie enthält die Bestimmung des Theiles vom Schiffe, der gemiethet ist, die Einladungsfrist, die Frachtgelder, die Oerter an welchen ausgeladen werden soll und die Bedingungen, wenn etwa nicht soviel Frachtgut geliefert würde, als versprochen.

b) Gewöhnlicher befrachtet man auf einzelne Waaren (Stückgüter, en cueillette) und der Schiffer stellt dann über die eingeladenen Waaren Connossemente in mehrfachen Exemplaren aus, worin die Waaren mit den Marken, der Bestimmungsort, der Name des Verladers, die Frachtgelder und die Bezeichnung des Empfängers enthalten sind. Diese Connossemente werden gewöhnlich nach gedruckten Formularen in der Landessprache des Schiffers ausgefüllt und bedarf es bei der Unterschrift keiner Förmlichkeit oder Beglaubigung. Ein Exemplar behält der Schiffer, die übrigen stellt er dem Verlader zu, der sie wie Wechsel oder Anweisungen indossirt.

4. Beglaubigung.

a) Seepässe für Hamburg sind obrigkeitliche Bescheinigungen, daß ein Schiff wirklich hamburgisch sey und daß Eigner und Schiffer hamburger Bürger. Diese gelten auf ein Jahr und müssen in Stade vorgezeigt werden; bleibt das Schiff länger als ein Jahr aus; so wird ein neuer Paß vor der Ankunft auf der Elbe nach Stade geschickt. Zur Erlangung des Seepasses schwört der Eigner des Schiffes, nöthigenfalls unter Vorzeigung seines Bürgerbriefes, daß das Schiff ihm allein eigenthümlich gehöre und sonst Niemand einig Part oder Theil daran habe. Bei einer Mitrhe-

derei schwört nur der dirigirende Rheder und werden dann die übrigen Mitrheder, welche ebenfalls Bürger seyn müssen, und der Antheil, der jedem Einzelnen am Schiffe zusteht, mit benannt und in den Eid und den Seepaß aufgenommen.

Nach Abstattung der Eide vor dem Zollherrn (an einem Rathstage, Mittags 1 Uhr im Gehäge) welcher das Protocoll unterschreibt, wird der Seepaß lateinisch und deutsch auf Pergament ausgefertigt, von den Secretarien unterschrieben und ein Siegel daran gehängt. Der Paß enthält die Erklärung des Rheders und eine dienst- und freundliche Bitte, dem Schiffer mit seinem Schiffe, Schiffsvolke und Waaren Beförderung zu erzeigen und ihn die Privilegien der Stadt geniessen zu lassen.

Nach Ausfertigung der Seepässe u. s. w. legt der Makler dem Protocollisten des Commercii dieselben vor, der nachsieht ob Alles in Ordnung und dann kann der Schiffer segeln.

Seepässe in Kriegszeiten. In Kriegszeiten producirt, nach den jetzigen Einrichtungen (Reglement in Ansehung der hamburgischen Handlung und Schiffahrt währenden Krieges vom 18. September 1778) der Schiffsmakler die Schiffspapiere dem Protocollisten des Commercii. Dieser sieht sie nach, beglaubigt sie und schickt sie nach der Cancellei des Senates, wo sie wörtlich in's Protocoll eingetragen werden. Eigner und Schiffer leisten die obenbemerkten Eide. Der Schout liefert die Muster- und die Kriegsrolle nach der Cancellei, wo die letztere beglaubigt wird. In dem Passe wird bemerkt, daß das Schiff mit keinen verbotenen oder Contrebande-Waaren beladen sey, als Kriegsgeräthschaften, Schießgewehr und was dazu gehörig, noch mit Militairpersonen im Kriege begriffener Puissancen (nach einem zwischen Hamburg und Frankreich am ersten April 1769 geschlossenen Commercientractate. Klefeker VII. 664). Das Gesuch um Beförderung u. s. w. wird dann auch an alle Kriegsofficiere gerichtet. Die Kriegspässe gelten nur für eine Reise.

b) Seepässe nach Grönland. Die gesetzlichen Ein-
ichtungen sind bei diesen Pässen dieselben wie bei den übrigen
Seepässen, nur braucht der Schiffer nicht grade hamburger
Bürger zu seyn, muß aber, falls er nicht Bürger ist, durch
nen Handschlag Treue angeloben und wird dann im Passe
er Stadt Einwohner genannt. Der Paß gilt nur für diese
Reise und enthält die eidliche Erklärung des Schiffseigners,
aß das Schiff samt den Victualien und Geräthschaften (Fleth)
nd was der Commandeur an Speck, Thran, Barden und
Robbenfellen einladen und herbringen werde, des Certifican-
n Eigenthum sey. Der Paß wird lateinisch und deutsch aus-
efertigt, von den Secretarien unterschrieben und mit dem Sie-
el versehen. — (Klefeker VII. 609).

c. Falls das Schiff durch den Sund (Oeresund) gehen
oll; so muß der Schiffer beeidigen, daß bis jetzo in seinem
Schiffe keine andere Waaren als diejenigen, welche in dem an-
eheften Manifeste specificirt, geladen worden und daß er
lle diejenigen Waaren, welche in besagtes Schiff von jetzo an
nd bis selbiges den Oeresund berührt, noch etwa mögten ein-
enommen werden, bei dem Oeresunderzolle getreulich und
hne Rückhalt anzeigen wolle. Diese Declaration wird auf
Papier ausgefüllt und vom Secretair unterschrieben und besie-
elt. Das Manifest wird vom Schiffsmakler ausgestellt und
om Protocollisten des Commercii nach geschehener Untersuchung
nd vor der Beeidigung unterschrieben. (Mandate VI. 289.)

Hat der Schiffer gar keine Waaren, sondern nur Ballast
eladen; so muß er dieses ebenfalls vor den Zollherren eidlich
rklären und den Attest dem Commerz-Protocollisten zu seiner
Nachricht vorzeigen. (Mandate VI. 368.)

d. Stader Zollatteste sind nothwendig, um den ham-
urgischen Schiffen und Waaren das Privilegium zu verschaffen,
elches alle hamburger Bürger von der Bezahlung des Stader
olles befreiet, nach einem Recesse zwischen der Stadt Hamburg
nd dem Könige von Schweden, als damaligem Herzoge von

Bremen, vom 17. März 1691. (Klefeker VI. 288). Es ist dazu nichts weiter nöthig, als eine schriftliche Erklärung der Eigenthümer, welche wirklich hiesige Bürger sind. Die Unterschriften werden von der Cancellei beglaubigt. (s. unten VIII.)

c. Gesundheitsatteste kann jeder von hier absegelnde Schiffer erhalten. Sie bestehen in einem, auf Papier gedruckten und ausgefüllten lateinischen Formular, wodurch Bürgermeister und Rath bezeugen, daß in der Stadt Hamburg durchaus keine schädliche Seuche oder ansteckende Krankheit vorhanden, sondern daß wir, durch besondere Gnade Gottes, gegenwärtig einer reinen und gesunden Luft geniessen. In dem Atteste werden das Schiff, der Schiffer und der Bestimmungsort genannt und die Zahl der auf dem Schiffe befindlichen Personen angegeben. Ein Secretair unterschreibt und untersiegelt mit dem kleinen Stadtsiegel.

VII. Elbanstalten.

1. Häfen. Die polizeilichen Einrichtungen in den beiden Häfen der Stadt siehe pag. 199 und 208. Für die im Hafen zu Curhaven ankommenden Schiffer, die sich nach den Anweisungen des Hafenmeisters und Commandeurs zu richten haben, ist am 13. October 1826 ein Reglement erlassen, um Feuersgefahr zu verhüten und das Fahrwasser frei zu halten. (And. IX. 162). Wegen der Quarantaine siehe pag. 248.

Zu vergleichen: (Woltmanns) Geschichte und Beschreibung der Wasserbauwerke im Amte Ritzebüttel. Hamburg 1807.

2. Signale, um die gefährlichen Untiefen der Elbe zu vermeiden, sind:

a. die Tonnen (pag. 199) und im Winter statt ihrer die Bojen (senkrecht schwimmende Balken an Ketten);

b. der große und der kleine Leuchtthurm auf Neuwerk und der Leuchtthurm zu Curhaven. Das Lampenfeuer des letztern brennt nur vom 14. August bis zum 1. Mai. (Anderson II. 78).

c. Baaken, schwarz angemalte hohe Balkengerüste, die ;chaarhörnbaake, die Nordbaake und die Klappmützenbaake auf :euwerk, die Kugelbaake zwischen Duhnen und Döse.

d. In der Norderelbe bei Hamburg (siehe pag. 15) sind ;trauchbaaken gesetzt, vom Buntenhause bis zur Hofe; die estlichen, an der Seite von Wilhelmsburg, haben schwarze ıppen, die östlichen, bei Ochsenwärder, weiße. (Anb. VIII. 54.)

e. Ein Signalschiff liegt bei der rothen Tonne. Die ımpen darauf werden jede Nacht angezündet.

Ein zweites neues Signalschiff liegt, an dem Sandriff ›n Vogelsand, bei der weißen Tonne Nr. 4.

Siehe: Karte und Beschreibung des Fahrwassers, der :eemarken, Baaken, Tonnen und Lootsanstalten an der Mün-.ıng der Elbe bis Curhaven. Hamburg 1815 (vom Director 3oltmann und Commandeur Brunswick. Deutsch, englisch, 'anzösisch und holländisch). — Ferner die, vom Commercio 787 und 1802 herausgegebene Karte von einem Theile der lordsee, des Elbstroms u. s. w. mit einer Beschreibung in den ›igen vier und der spanischen Sprache.

3. Die 30 Lootsen (siehe pag. 199) richten sich nach der eu revidirten Pilotageordnung vom 18. Febr. 1750. (Kl[illegible]k. 113). Sie müssen bei ihrer Annahme zwischen 25 und 55 ahre alt seyn und die Reviere wenigstens 4 Jahre befahren aben; sie werden von den Schifferalten examinirt, von der ritten Section der Schiffahrts- und Hafendeputation ange-ommen und beeidigt und erhalten ein besonderes Lootszeichen. 5ie lassen sich von den Schiffern, welche sie gelootset haben, escheinigen, wann der Lootse an Bord gekommen, wie weit er as Schiff gebracht, wie tief es gegangen und wann der Lootse as Schiff verlassen. Von dem Lootsgelde erhält die Stadt en vierten Theil, jeder der beiden Lootscapitaine eben soviel nd das letzte Viertel wird unter sämmtliche Lootsen zweimal m Jahre vertheilt. Die Summe des ordinairen Lootsgeldes

richtet sich nach der Größe und der Ladung der Schiffe und nach der Jahrszeit.

Wenn nicht genug Lootsen vorhanden, um die Schiffe zu befördern, so müssen Fischer und andere kundige Schiffer angenommen werden, so wie denn auch, jenseits des Reviers von Curhaven, Helgolander und andere Lootsen den Schiffern helfen.

4. In Ritzebüttel ist ein öffentliches Arsenal, woraus die Schiffer das nöthige Geräth, Anker, Taue u. s. w. kaufen können; auch sind dort Magazine zur Aufbewahrung der Ladungen solcher Schiffe angelegt, welche ausgebessert werden müssen.

VIII. Flußschiffahrt.

1. **Everführer** und **Leichterschiffer** bringen die Waaren aus den größeren Schiffen nach der Stadt oder nach denselben an Bord. Jeder Leichterschiffer muß sich bei dem Schout einzeichnen lassen, und einen Schein mit 3 ℔ lösen, auch die ihm vom Schout gegebene Nummer hinten auf sein Schiff deutlich setzen. Die Knechte und Jungen werden ebenfalls bei dem Schout eingezeichnet. (Neue Verordnung für Schiffer und Schiffsvolk. And. erste Samml. II. 124). Uebrigens ist die Zahl der Everführer u. s. w. unbeschränkt.

2. **Jöllenführer** müssen sich ebenfalls bei dem Schout einzeichnen und eine Nummer geben lassen. Sie fahren Personen und kleines Gepäcke im Hafen.

3. **Schutenführer** fahren auf der Alster theils Personen, theils Holz und andere Waaren.

4. Die eigentliche **Handelsschiffahrt** die Elbe hinauf wird von **Schiffsprocureurs** betrieben, welche zum Theil Agenten auswärtiger Handelscompagnieen sind. Die Verladung der Güter nach Lüneburg zu Wasser und zu Lande ist einem besondern **Factor** übertragen, der vom Senate und der Commerzdeputation autorisirt ist und welchem die königl.

hannöversche Regierung sämmtliche Schiffer untergeordnet hat. Ein Verzeichniß der Schiffsgelegenheiten nach der Umgegend steht im Addreßbuche. — Die Brüderschaft der aufwärtsfahrenden Schiffer hat schon seit längerer Zeit ihr früher gehabtes Privilegium durch die Zeitumstände verloren.

5. Hamburg hat Theil genommen an dem Abschlusse der Elbschiffahrtsacte, welche am 23. Juni 1821 von den Regierungen der betreffenden Uferstaaten in Dresden abgeschlossen, (Anb. VII. 190) mit dem 1. März 1822 in Wirksamkeit getreten ist und am 18. Sept. 1824 von der, in Hamburg versammelt gewesenen Revisionscommission ergänzende Bestimmungen erhalten hat. (Anb. IX. 24). Nach der Acte ist die Schiffahrt auf dem Elbstrome von da an, wo der Fluß schiffbar wird, bis in die offene See auf und abwärts in Bezug auf den Handel völlig frei; jedoch bleibt die Schiffahrt von einem Uferstaate zum andern auf dem ganzen Strome ausschließend den Unterthanen derselben vorbehalten. Alle ausschließliche Berechtigungen, Frachtfahrt auf der Elbe zu betreiben, also auch die Begünstigungen der Schiffergilden, sind aufgehoben, jedoch mit Vorbehalt des Rechtes der Schiffahrtspolizei, die jedem Staate über solche Schiffer und ihr Gewerbe zusteht, deren Fahrt sich blos auf das Gebiet des einzelnen Staates einschränkt. Alle Stapel- und Zwangumschlagsrechte sind für immer aufgehoben. Jeder Schiffer erhält von seiner Regierung einen Erlaubnißschein, womit er von Melnick bis in die See und zurück fahren darf. Auf der Elbe wird ein Elbzoll von Waaren und eine Recognitionsgebühr von den Fahrzeugen erhoben. — Seit dem Abschlusse der Elbschiffahrtsacte wird auch an einer abändernden Bestimmung wegen des Stader Zolles gearbeitet.

6. Die Fähren im Gebiete sind für Staatsrechnung verpachtet. — Dampfböte sind Privatanstalten Hiesiger und Fremder.

IX. Postwesen.

A. Hamburger Posten.

1. Die hamburgische Stadtpost wurde in früheren Zeiten von den Börsenalten verwaltet (siehe pag. 404) welche einen Postmeister erwählten, sechs Verwalter des Postwesens zwischen Amsterdam und Hamburg (Amsterdammer Boten) und lübeckische, lüneburgische, pommersche und emder Boten anstellten. Die Stadt selbst hatte also mit dem Finanziellen des Postwesens nichts zu thun. Allein im Jahre 1821 haben Commissarien des Senates Vergleiche geschlossen, einestheils mit den Börsenalten und den Deputirten der drei Gesellschaften, aus welchen diese gewählt werden und anderntheils mit den Postinteressenten. Diese Vergleiche sind durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. December 1821 bestätigt und danach ist denn nun das ganze Postwesen als Regal vom Staate selbst zur Verwaltung übernommen, die interessirten Mitglieder der Gesellschaften aber sind durch Pensionen und Renten entschädigt. Die früheren Beamten sind provisorisch in ihren Functionen bestätigt.

Eine, bis jetzt noch provisorische, Postverwaltungscommission besteht aus einem Syndicus, einem kaufmännischen Senator, einem Oberalten, einem Kammerbürger und einem Commerzdeputirten.

Die Stadtpost besteht aus:

a. der holländischen und englischen Briefpost;
b. der pommerschen reitenden Post;
c. der reitenden und
d. der fahrenden Post nach Lübeck.

Die Expedition dieser Posten ist im Stadtposthause im Grimm. Am 10ten October 1785 ist eine Notification erlassen, in wie weit die zwischen Lübeck und Hamburg fahrende Post für Verlust und Schaden der damit abgesandten Sachen einstehe. (And. erste Samml. II. 77). Danach muß jeder

assagier darauf sehen, daß die bei sich habenden Sachen
wol hier als in Schönberg wirklich aufgepackt werden; mit
:r Post fortgeschickte Sachen müssen gehörig eingepackt, gesie=
:lt, gemarkt und mit einem Frachtbriefe versehen seyn, auch
:r Werth, wenn er höher als 10 ℛ︎, angegeben werden.
ie Post steht nicht ein für Beschädigung durch Nässe, auch
cht für die zerbrochenen Sachen, wenn das Paket äußerlich
cht auf der Post beschädigt worden, ferner nicht für die Ver=
ste, welche die Postofficianten nicht abwenden können, als
ırch Ungewitter, Feuersbrünste, feindlichen Ueberfall, Plünde=
ıngen, Einbruch und Straßenraub.

e. Zur Briefbeförderung nach und von den vereinigten
taaten von Nordamerica ist eine besondere privilegirte Ex=
:dition des Stadtpostamtes auf der Herrlichkeit eingerichtet,
elche die Briefe mit Schiffsgelegenheit von Hamburg, Bre=
ıen oder Amsterdam befördert. Es ist deshalb eine Vor=
hrift vom 6. August 1800 bekannt gemacht, (Anders. erste
ammı. V. 273) welche das Porto für die zu überschickenden
ıd ankommenden Briefe regulirt und den hier aus den ver=
nigten Staaten ankommenden Schiffern befiehlt, ihre Briefe
:gen Vergütung von 2 ß für 25 Stück, nur an das Post=
ıntoir abzuliefern, ausgenommen die Briefe und Pakete,
elche an den Eigenthümer des Schiffes oder den Schiffscor=
spondenten oder dirigirenden Rheder gerichtet sind.

2. Die hamburgische Fußpost ist ursprünglich eine
rivatanstalt. Der Postmeister bezahlt der Kammer eine jähr=
che Recognition und hat dafür die ausschließliche Berechti=
ung; er genießt für seine Briefträger die Befreiung von der Thor=
erre. Die Nebencomptoire zur Annahme der Briefe, die in
er Stadt zerstreuet sind, erhalten den vierten Theil des von
ınen eingebrachten Porto.

3. Der bergedorfer Wagen hat das ausschließliche
echt, Pakete bis zu zwölf Pfund zwischen Hamburg und Ber=
edorf zu fahren.

4. In Ritzebütttel ist eine hamburgische Postverwaltung.

B. Fremde Posten sind das Oberpostamt des Fürsten von Thurn und Taxis, (die s. g. Reichspost) die königl. dänischen, preußischen und schwedischen Posten, die königl. großbrittannisch=hannöversche Post, die königl großbrittannisch=hannöverische und herzogl. braunschw. lüneburgische fahrende Communionpost, die königl. großbritannisch=hannöverische und hamburgisch=bremer fahrende Communionpost, *) die großherzogl. mecklenburgische Post.

Die Anzeigen wegen des Abganges und der Ankunft, so wie die Vorschriften bei Abgabe der Briefe und Pakete, finden sich im Staatskalender, dem Addreßbuche und der alljährlich erscheinenden tabellarischen Uebersicht (s. g. Postkarte).

In Bergedorf ist ein thurn= und taxisches Postcomptoir, mit welchem die Uebereinkunft getroffen, daß es alle officielle Briefe zwischen den hamburgischen und lübeckischen Behörden und dem Amte portofrei befördert.

X. Frachtfuhrwesen.

1. Ein beeidigter Güterbestäter, welcher von der Commerzdeputation gewählt und vom Senate bestätigt wird, ist der privilegirte Unterhändler zwischen Kaufleuten und Fuhrleuten, um Güter nach Naumburg, Leipzig, Stettin, Danzig, Schlesien, Frankfurt am Main und Nürnberg zu befördern. Von jedem Wagen, der von oder nach diesen Orten ankommt oder dahin befrachtet wird, haben er und sein Unterbeamter eine Gebühr zu erheben. (Mand. I. 531.) Er bezahlt der Kammer eine jährliche Recognition. Auch übernimmt er die Beförderung nach Bremen, Holland, Frankreich u. s. w. Jedem Kaufmann steht es indeß frei, seine Güter zu Wasser und zu Lande selbst zu spediren.

*) Anmerk. Hiebei sind hamburgische Beamte angestellt.

2. Die neun Litzenbrüder befördern Frachtgüter. Sie gehörten sonst zur lübschen Post, bei welcher sie die Auflader waren. In neueren Zeiten haben sich drei von der Verbindung getrennt und nennen sich pommersche Litzenbrüder. Die sogenannten holsteinischen Litzenbrüder, welche zwei Verbindungen bilden, wovon eine drei und die andere zwei Mitglieder hat, stehen in keinem Verhältnisse zum Staate und haben kein Privilegium.

3. Zum Auf- und Abwinden der zu Wasser ankommenden oder abgehenden Waaren sind zwei Krahne in der Stadt, der alte bei der Börse, der neue an der hohen Brücke. Bei jedem ist ein Krahnmeister angestellt, der sich nach der revidirten Krahn- und Pfünderordnung vom 25. Mai 1736 richtet (Mand. III. 1259.) und danach seine Gebühren erhebt. Bei dem alten Krahn kann Jeder seine Waaren auf der Rathswaage wägen, bei dem neuen pfünden lassen. Die Gebühr für das Wägen steht Mand. VI. 290. Jeder darf sich übrigens seiner eigenen Winde, deren sehr viele in der Stadt sind, zum Aufwinden seiner Waaren bedienen, auch seinen Nachbaren dies verstatten, Niemand aber soll seine Winde um bloßen Eigennutzes willen und zum Nachtheil der Krahne ganz entfernt Wohnenden leihen. Beide Krahne stehen unter der Wedde.

Alle Waaren nun, welche die Krahne auf- oder abwinden, werden durch die Krahnzieher in der Stadt an Ort und Stelle geschafft, entweder nach dem Speicher oder nach dem Krahne. Sie bedienen sich dazu großer zweirädriger Karren, vor welche sie sich spannen und dann zugleich das Aufspeichern besorgen. Diese Krahnzieher bilden eine Brüderschaft unter einem Patrone.

4. Die Quartiersleute und Packer sind Privatvereinigungen von Arbeitern, hinsichtlich deren keine besondere gesetzliche Bestimmungen vorhanden.

XI. Maaß und Gewicht.

1. Zwei Royer (Aicher) sind durch Rath- und Bürgerschluß vom 19. August 1751 ausschließlich befugt, den Gehalt der Gebinde zu Wein und Brantewein zu bestimmen, gegen Gebühr von 3 ß vom Käufer und Verkäufer für jedes Gebinde. (Mandat vom 10. Mai 1752. IV. 1856.) Durch Rath- und Bürgerschluß vom 17. Mai 1821 (And. VII. 41.) ist ihnen auch das Royen der Thrangebinde übertragen, mit der vom Verkäufer allein zu tragenden Gebühr von 6 ß für jedes Gebinde von 18 Steckkannen und darunter, und 12 ß für jedes größere Gebinde. Die Partheien sind übrigens nicht verpflichtet, ihre Wein-, Branntewein- und Thrangebinde royen zu lassen. — Wegen der Spunder s. p. 396.

2. Die vier Steinkohlenmesser und sechs Träger, die von dem Patrone der Schmiede ernannt werden und unter diesem stehen, haben das Privilegium, die hieselbst eingeführten oder umgesetzten Steinkohlen zu messen und aufzutragen, oder dies durch ihre Leute thun zu lassen. Indeß steht es Jedem frei, die Kohlen auch ungemessen durch seine, in seinem Lohn und Brod stehenden Dienstleute auftragen zu lassen. (Rath- und Bürgerschluß vom December 1824 und Verordnung vom 22. April 1825, And. IX. 66.) Ueber die geschehenen Messungen führt ein Buchhalter das Protocoll, welcher vom Patron der Schmiede und dem Präses der Commerzdeputation ernannt und beeidigt ist. Die Kohlenmesser müssen sich gestempelter Tonnen bedienen (And. VIII. 75) und bekommen für jede Last 6 ß vom Verkäufer und 12 ß vom Käufer. Der Lohn der Träger richtet sich nach der Entfernung von der untersten Stufe der Fleettreppe am Wasser und ist wenigstens 20 ß für die Last.

3. Die drei Salzmesser und zwölf Träger werden von den Weddeherren ernannt und stehen unter dem Kornverwalter. Sie richten sich bei dem Messen des groben Salzes

(spanischen, französischen und schottischen) nach der Ordnung vom 3. Aug. 1668 (Mand. I. 242). Das lüneburgische Salz soll gepfündet werden, jede Tonne soll wenigstens 20 Liespfund halten. Die Tonnen werden dann vom Pfünder gezirkelt. — Wegen Kornmesser s. p. 392.

4. Die Kalkmesser erhalten für jede von ihnen gemessene Last Muschelkalk 6 ß vom Schiffer und 2 ß vom Käufer, für jede Last Terras 8 und 4 ß. Wenn aber hiesige Einwohner Kalk in der Fremde zu eigenem Gebrauche kaufen und ihn durch ihre Arbeiter ungemessen ausladen und empfangen lassen; so bekommen die Kalkmesser keine Meßgebühr. (Klefeker II. 68. Anh. II. 176.)

Die sonstigen polizeilichen Verfügungen wegen Maaß und Gewicht s. p. 313.

XII. Magazine.

1. Des Theerhofes ist schon oben, als einer nothwendigen Veranstaltung zur Verhütung von Feuersgefahr erwähnt. Zugleich dient er aber auch den Kaufleuten als ein nützliches Lager der bemerkten Gegenstände. Die Verwaltung desselben steht, in Gemäßheit der neu revidirten Theerhofsordnung vom 22. Decbr. 1820. (Anh. VI. p. 416) unter einer besondern Commission. Diese besteht aus den beiden ältesten Weddeherren, einem Commerzdeputirten und drei, aus der Mitte der Theerhofsinteressenten von ihnen zu wählenden, Kaufleuten. Diese Deputirten finden sich so oft als thunlich auf dem Theerhofe ein, ordnen und leiten die nöthigen Arbeiten und schlichten die Beschwerden der Interessenten gegen die Officianten. Falls ihnen dieses nicht gelingt, steht die Beschwerde zur Entscheidung des ältesten Weddeherrn, mit vorbehaltenem Recurse an den Senat.

Am Theerhofe ist ein Aufseher, mit festem Gehalte und gegenseitiger dreimonatlicher Aufkündigung angestellt. Dieser findet sich jeden Werktag auf dem Theerhofe bis zur Thor-

sperre ein, hält die nöthigen Bücher, cassirt die Gelder ein, legt der Kämmerei monatlich Rechnung ab, stellt die erforderlichen Atteste aus und hat überhaupt die ganze innere Verwaltung des Theerhofes zu besorgen.

Unter ihm stehen drei, auf Gebühren angewiesene, Küper, welche ebenfalls jeden Werktag sich auf dem Theerhofe einfinden. Sie landen die Waaren, falls dies nicht die Schiffer thun, wägen und lagern sie, füllen binnen drei Tagen die flüssigen Waaren auf (Pech nur wenn der Eigenthümer es verlangt) und verküpern die Gebinde falls nöthig (Theer und Terpentinöl jedesmal sogleich bei der Landung), sie wracken den Theer, d. h. sie erklären ihn für dünnen, halbdicken oder dicken Theer, liefern die Waaren wieder ab und richten sich genau nach den Anweisungen des Aufsehers.

Die der Kammer zu berechnende Lagermiethe beträgt für Theer, Pech, Harz, Schwefel und dicken Terpentin per Tonne, Brod oder Kiste 4 ß für das Jahr, für ein Orhoft Terpentin bis 500 Pfd. 8 ß, darüber 12 ß, für Terpentinöl 3 ß für 100 Pfd. Lagert die Waare unter 3 Monat, so wird nur die Hälfte berechnet, die aber auch schon für einen Tag berechnet wird. Mit jeder Eigenthumsübertragung beginnt eine neue Miethe.

2. Das **Hanfmagazin** steht unter der Aufsicht der der Wedde und wird von einem Verwalter administrirt, der seinen Dienst gekauft hat und bei dem Magazine auf dem hamburger Berge wohnt. Um Hanf dort zu lagern zeigt man ihm die Quantität und Qualität an, und läßt dann die Waare hinbringen. Die monatliche Lagermiethe ist 1½ ß für jedes Schiffpfund, nach drei Monaten wird die Miethe geringer. Wagegeld ist 1½ ß für das Schiffpfund, bei dem vom Eigner verlangten Einwiegen und eben soviel bei der Wiederablieferung. Wird die Waare hier verkauft, so bezahlt auch der Empfänger 1½ ß. (siehe pag. 287.)

3. Wegen der **Holzhäfen** siehe pag. 208.

XIII. Dispachecomtoir.

Der beeidigte Dispacheur hat das Amt, den Schaden, welchen ein Schiff oder die Ladung erlitten, nach Anleitung der von der Schiffsmannschaft beeidigten Verklarung und sonstigen Documente, den bestehenden Gesetzen gemäß auf die Interessenten des Schiffes oder der Ladung zu vertheilen. (siehe Handelsgericht pag. 132). Die Gebühren sind bei particulairen Havarien 1 pCt. bei Havariegroße 3 per Mille. (Anb. II. 56).

XIV. Ausrufsordnung.

Die Auctionen oder Ausrufe werden entweder von dem öffentlichen Auctionarius, oder Maklern, oder auf dem Lande von den Vögten gehalten, oder in einzelnen Fällen von Anderen. Verordnungen hierüber sind die Ausrufsordnung von 1757 (Klefeker I. 482) die revidirte Verordnung von 1760 (Mand. VI. 125), die Zusätze zur Ausrufsordnung von 1789 (Anb. erste Samml. III. 45) die Verordnung wegen der Ausrufe von Ellenwaaren u. s. w. von 1752 und 1754, renovirt 1823 (Anb. VIII. 21).

1. Der beeidigte Auctionarius, welchem ein gleichfalls beeidigter Ausrufschreiber beigegeben, hat das ausschließliche Recht Auction zu halten a) über unbewegliche Güter, welche in der Stadt belegen, b) über unbewegliche Güter im Landgebiete, welche entweder in der Stadt verkauft werden, oder der Stadt Bürgern und Einwohnern gehören, ausgenommen in den Ländereien des Klosters St. Johannis und des Hospitals zum heil. Geist, wo die Officianten verkaufen. Alle unbewegliche Güter, welche Landeseingesessenen gehören und an Ort und Stelle verkauft werden, verauctioniren die Vögte. c) Alle in der Stadt verkaufte Mobilien, Bücher, Kleider, Leinen, Hausgeräthe, Pferde, Wagen u. s. w. Indeß können die Kirchen, Hospitäler und Armenhäuser ihre Beamten dazu gebrauchen. Den geringfügigen Nachlaß der eingezeichneten Armen verauctionirt der Pfleger. Privilegirte Aemter dürfen ihre Handwerksgeräthe

durch den Auctionarius oder auch ohne ihn veräußern. Im Landgebiete werden die Auctionen von beweglichen Gütern durch die Vögte gehalten.

2. Beeidigte Makler, unter denen dem Verkäufer die Wahl frei steht, haben das ausschließliche Recht, alle Kaufmannswaaren zu verauctioniren, welche nicht im Concurse verkauft werden.

3. Die Wahl zwischen Maklern und dem Auctionarius (jedoch ohne den Ausrufschreiber) oder das Recht, den Auctionar und Makler zugleich zu nehmen, haben die Verkäufer gesetzlich a) bei allen Waaren, die im Concurse verkauft werden, b) bei Galanterie- und Kramwaaren, Ellen- fabricirten- und kurzen Waaren, Pretiosen u. s. w., die freiwillig verkauft werden, c) bei Fabrikgeräthschaften und bei neuen Mobilien.

4. Unbewegliche Güter werden in der Stadt nur auf dem Eimbeckschen Hause verkauft, Schiffe und Schiffsparten in der Schiffergesellschaft, bei vom Gerichte erkannten Auctionen ist der Actuar des Niedergerichtes gegenwärtig. Bewegliche Güter werden entweder auf dem Börsensaale, in der Schiffergesellschaft oder in Privathäusern verauctionirt. — Ueber die Abgabe von Auctionen siehe unten Finanzverwaltung.

XV. Jahrmärkte.

1. Hamburg hält vier Märkte, während deren auf dem Gänsemarkte und an verschiedenen sonstigen Orten der Stadt Buden aufgeschlagen sind und Kramwaaren zum Verkaufe ausgestellt werden. Zu diesen Jahrmärkten dürfen Fremde ihre Eßwaaren und Handwerkssachen zum Verkaufe in die Stadt bringen, *) ausgenommen zum vierten Markte, dem s. g. Dom (Klefeker XII. 484) — Außerdem werden drei Pferdemärkte

*) Anmerk. Um zu andern Zeiten das Hereinbringen der Waaren zu verhindern, welche den privilegirten Aemtern u. s. w. Abbruch thun könnten, lassen diese an allen Thoren täglich durch Boten aufpassen.

auf dem Schulterblatte gehalten. Die Zeiten, zu welchen diese und die folgenden Märkte gehalten werden, stehen in den Kalendern.

2. Barmbeck und Hamm halten jedes zwei Märkte, Eimsbüttel und Eppendorf jedes einen, Ritzebüttel zwei, Bergedorf und Geesthacht jedes zwei, Neuengamm einen und auf dem Zollenspeicher wird ebenfalls ein Markt gehalten.

XVI. Handelsberichte.

Die Commerzdeputation giebt alle Woche eine allgemeine Preiscourant heraus. Ueber den Preis und die Marktverhältnisse einzelner Waaren vertheilen von Zeit zu Zeit sachkundige Makler Bericht unter ihre Committenten, die aber nicht öffentlich verkauft, indeß zum Theil in öffentlichen Blättern abgedruckt werden (Börsenhallenliste, neue Zeitung — die Geld- und Wechselcourse auch im Correspondenten und den wöchentl. Nachrichten). Die Einfuhrlisten und die Designationen der Gläubiger solcher Falliten, die ihre Insolvenz bei dem Handelsgerichte erklärt haben, werden besonders gedruckt. — Ein allgemeiner, regelmäßiger Bericht über den Gang des Handels existirt nicht.

Viertes Kapitel.

Militairverwaltung.

A. Militair-Pflicht.

I. Im Allgemeinen.

Jeder Bürger und Einwohner der Stadt und des Gebietes, wes Standes und welcher Religion er sey, ist vom vollendeten 19ten Jahre an bis zum 60sten zum Schutz der Stadt und des Gebietes unter Waffen zu seyn verpflichtet, wenn die Noth es erfordert und er verfassungsmäßig dazu aufgeboten wird. So bestimmt es die bürgerliche Kriegspflicht-Ordnung vom 14. Sept. 1821. (Anb. VII. 101), gestützt auf die Wacht- und Feuer-Ordnung von 1626. (Klefeker IX. 122).

Abgesehen nun von besonderen Nothfällen findet die Militairpflicht besonders Statt:

1) zur Ergänzung des Contingentes zum deutschen Bundesheere,

2) zum activen Dienste der Bürgergarde.

II. Ergänzung des deutschen Bundescontingentes.

Die Beschlüsse der deutschen Bundesversammlung verlangen ein Bundesheer, aus der Bevölkerung aufgestellt und nehmen zu diesem Behufe [illegible] andertsten Theil derselben zum Contingente und d[illegible] eihundert-

sten zu den Reserven als streitbare Mannschaft in Anspruch. Die Contingente müssen immer, auch im Frieden, vollzählig, die Reserven aber gehörig vorbereitet gehalten werden.

Nachdem die Bevölkerung Hamburgs auf 129,800 Menschen geschätzt worden, wird es ein Contingent von 1298 Mann und eine Reserve von 650 Mann zum Bundesheere stellen. Bremen stellt als Contingent 485 Mann und Lübeck 407 Mann und bilden diese 2190 Mann zusammen eine hanseatische Halbbrigade, welche einen Theil der zweiten Division des zehnten Armeecorps ausmacht.

Den Stamm des Contingents bildet die Garnison und diese wird daher nur ergänzt. durch die junge Mannschaft vom 19ten Jahre an bis zum 25sten und, falls nöthig, noch bis zu späteren Jahren hin.

Die bereits erwähnte bürgerliche Kriegspflichtordnung, so wie die darauf bezüglichen sechs Verordnungen vom 5. Juni 1822, geben die näheren Bestimmungen über den Eintritt in diese Ergänzungsmannschaft, und sind die vorzüglichsten derselben folgende, so weit sie hieher gehören:

1. Von der allgemeinen Dienstpflicht entfreien körperliche Gebrechen, welche zum Dienste untauglich machen. Ausgenommen von der Dienstpflicht sind Mitglieder Eines Hochedlen und Hochweisen Rathes, des Collegii Ehrbarer Oberalten, des Collegii der Sechsziger, Camerarien, permanente Präsides und Richter des Niedergerichtes und Handelsgerichtes, Prediger und examinirte Candidaten und öffentlich angestellte Lehrer. Ferner der einzige Sohn einer Wittwe, oder eines ins Greisenalter getretenen unvermögenden Vaters, wenn solche darthun können, daß von des Sohnes Betrieb ihr Unterhalt abhängig und dieser bei Erfüllung der Kriegsdienstpflicht nicht möglich sey, so wie derjenige, durch dessen Arbeit unvermögende, verwaiste Geschwister erweislich erhalten werden.

2. Dem Aufgebote der Dienstpflichtigen geht ein Aufruf dienstfähiger Freiwilliger voraus, welche nur zwei Jahre zu dienen brauchen.

4. Falls nun das erforderliche Contingent durch diese Freiwilligen noch nicht vollständig, sollen die übrigen dienstfähigen Pflichtigen jedes Jahres, wozu auch die Hälfte der Dienstpflichtigen von Bergedorf und den Vierlanden gehört, aufgerufen werden und loosen. Die niedrigen Nummern treten in den Dienst ein und dienen dann drei Jahre.

4. Stellvertretung und Tausch ist erlaubt und steht unter Aufsicht der Bewaffnungs-Commission.

III. Bürgermilitairpflicht.

Das active Bürgermilitair besteht aus allen Bürgern und Einwohnern und deren Söhnen, vom vollendeten 22sten bis zum vollendeten 45sten Jahre, sofern sie nicht wegen Gesundheitsumstände oder anderer körperlicher und sonst wichtiger Entschuldigungsgründe dispensirt sind.

Die Religion macht gesetzlich keinen Unterschied und deshalb werden auch die Mennoniten, denen sonst ihre Religion die Führung der Waffen verbietet, zum activen Bürgermilitairdienste angehalten. Auf eingereichte Supplik an den Senat wird ihnen indeß gestattet, Wachtgeld zu bezahlen.

Ausgenommen von der Dienstpflicht sind: die Mitglieder des Senates, Oberalten, Camerarien, Banco- und Commerz-Deputirte, Mitglieder der Bürgermilitaircommission, die permanenten Richter im Nieder- und Handelsgerichte, Prediger, Candidaten, Schullehrer, anerkannte Aerzte, Wundärzte und Apotheker, Cancellisten, Kammerofficianten, Gymnasiasten und Schüler öffentlicher Schulen.

Frei sind die Thürmer, die bei den Häfen Angestellten, Brunnenmeister, Soldaten, Nachtwächter, Hafenrunden, Sprützenleute, Gerichtsdiener und bei [illegible] Angestellte. Auch sind die reitenden Diener, als [illegible] der [illegible] Senates, frei.

Für die Zeit des Contingentdienstes treten die Dienenden aus dem Bürgermilitairdienste heraus, die Reserven aber bleiben im Bürgermilitair.

Livreediener sind frei, Droschkenkutscher aber, obgleich auch sie gewöhnlich eine Art Livree tragen, sind, nach einem besondern Beschlusse, dienstpflichtig. — Wenn wirkliche Livreediener indeß Bürger werden wollen; so wird ihnen das Erlernen des Exercirens und die Equipirung zur Pflicht gemacht, jedoch ruhet ihre eigentliche Dienstpflicht dann, so lange sie die Livree tragen.

B. Bestandtheile der bewaffneten Macht.

Hamburgs bewaffnete Macht besteht nach dem Angeführten:

1) in dem Bürgermilitair, welches in jedem einzelnen Dienstgrade den Vorrang vor den Mitgliedern der übrigen Corps in gleichem Grade hat;

2) in der Garnison, nebst der noch nicht organisirten Contingents-Ergänzungs-Mannschaft und den Reserven.

Dazu kommen noch zum besondern Polizeidienste:

3) die Nachtwache, als eigentliche Polizeiwache;

sodann 4) die Bemannung der Zolljacht und des Signalschiffes von welchen oben pag. 200 geredet worden;

5) die Mannschaft in Bergedorf.

C. Organisations- und Verwaltungs-Behörden.

I. Das hochansehnliche Militairdepartement ist seit dem 20. October 1814 durch Rath- und Bürgerschluß an die Stelle des, seit 1628 bestandenen Kriegsrathes getreten. Es besteht:

a) aus dem ältesten Bürgermeister, als Präses;

b) den drei ältesten Senatoren, die nicht besonders verhindert sind;

c) dem Commandanten;

d) zwei Oberalten;

e) zwei Kammerbürgern, welche nach der Kammerrolle an der Reihe sind;

f) vier Militaircommissarien, welche von der Bürgerschaft auf vier Jahre gewählt werden.

Der Oberauditeur führt das Protocoll.

Das Militairdepartement wählt den Garnisonchef und Militair-Commandanten, so wie sämmtliche Officiere, und trifft collegialisch alle die Garnison angehenden Verfügungen.

Die einzelnen Abtheilungen der Garnison sind unter die Commissarien vertheilt, welche die nächste Verwaltungsbehörde bilden. Im Dienste tragen dieselben schwarze Kleidung mit Degen und dreieckten Hüten.

II. Der älteste Bürgermeister ist ferner Präses einer hochlöblichen Commission des Bürgermilitairs, welche außer ihm besteht,

a) aus zwei Senatoren, (dem vierten und fünften)

b) dem Commandanten,

c) dem Chef des Bürgermilitairs,

d) sechs Kriegscommissarien, deren jeder aus vier, von der Commission präsentirten Bürgern vom Senate auf sechs Jahre gewählt wird.

Der Auditeur des Bürgermilitairs führt das Protocoll.

Die Commission bestimmt allein den Dienst, ob und wie lange er Statt haben soll und die Zeit und Dauer der Waffenübung, sie entscheidet durch eine Deputation über die Dispensationsfälle und bestimmt und verordnet Alles, was auf die Organisation und Erhaltung der Bürgerbewaffnung Bezug hat. Sie ist besonders ermächtigt, in den, im Dienstreglement nicht besonders erwähnten Fällen, Erläuterungen und Zusätze mit Gesetzeskraft zu erlassen und in der Form von Parolebefehlen dem Bürgermilitair bekannt zu machen.

Die Commission schlägt bei der Wahl eines Chefs des Bürgermilitairs dem Senate drei Personen vor. Sie allein wählt die Officiere bis zum Capitain abwärts. Zu Majorstellen schlägt der Chef, zu Capitainstellen er und der Bataillons-chef drei Geeignete vor. Subalternofficiere und Unterofficiere aber werden vom Chef, Bataillonschef und Capitain gewählt. Jede Officier- und Unterofficierstelle muß angenommen werden, sobald der Gewählte in dem Bezirke des Bataillons wohnt und, wenn er Officier werden soll, drei Jahre als Gardist gedient hat. Dagegen wird aber vom 1. Novbr. 1826 an jedes Dienstjahr eines Officiers doppelt gezählt.

Die Commissarien besorgen das Finanzielle der Bürgergarde, die Entscheidung wegen Dienstbefreiung u. s. w. Sie tragen im Dienste dunkelblaue Uniformröcke, Degen und dreieckte Hüte.

In Ritzebüttel besteht die Commission, unter dem Vorsitze des Amtmanns, aus dem Bataillonschef, dem Adjutant-Capitain und den drei Hauptleuten.

III. Die interimistische Bewaffnungs-Commission hat die Ausfindigmachung der Kriegspflichtigen, den Aufruf an die Freiwilligen, die Absonderung der Dienstfähigen von den Nichtdienstfähigen, die Ausloosung der Kriegspflichtigen für das Contingent und die Reserven, so wie die Ausrüstung und Organisation des Bundescontingentes auf verfassungsmäßigem Wege zu beschaffen. Sie hat den ganz speciellen Auftrag, alle und jede Erleichterung die, im Frieden nicht minder als im Kriege, nur irgend der Dienst zuläßt und die Störung des bürgerlichen Erwerbs mindert, in Vorschlag zu bringen. Sie wird erwägen, ob nicht eine, durch eine allgemeine, alle Bürger verhältnißmäßig treffende Auflage, zu errichtende Stellvertretercasse zum Zwecke einer möglichst gleichmäßigen Vertheilung der Lasten angewandt werden könne.

Die Commission besteht aus einem Bürgermeister, einem Syndicus, einem Senator, zwei Oberalten,

den beiden Kämmereibürgern, welche Mitglieder des Militairdepartements sind und so viel Bürgern des Militairdepartements und der Commission der Bürgergarde, als das Bedürfniß nöthig macht (jetzt sind vier im Amte). Der Commission steht es frei, den Rath hiesiger Officiere des Bürgermilitairs und Militairs einzuholen und diese zu dem Entzwecke zu ihren Versammlungen so oft nöthig hinzuzuziehen.

Ein Schreiber mit den nöthigen Gehülfen besorgt die Schreibereien.

IV. Eine Deputation ist der Nachtwache vorgesetzt. Diese Deputation besteht aus den beiden Polizeiherren, zwei Oberalten und zwei Kämmereibürgern. Der älteste Polizeiherr ist Obrist der Nachtwache, er untersucht die Contraventionen und bestraft mit Geldbuße oder Gefängniß bei Wasser und Brod. Schärfere Strafen verfügt die Deputation. Diese ernennt auch die Officiere, der Obrist aber die Unterofficiere. Die Annahme der Gemeinen geschieht von der Deputation.

D. Organisation und Bestand.

I. Bürgermilitair.

a. Im Allgemeinen.

I. Das Bürgermilitair besteht aus Infanterie, Jägern, Cavallerie und Artillerie. Die Stadt ist in 6 Districte eingetheilt, von denen jeder ein Infanteriebataillon bildet. In der Stadt steht es indeß Jedem frei, in die Cavallerie, Artillerie oder das Jägerbataillon zu treten, vorausgesetzt:

a) daß die angenommene Zahl dieser Corps noch nicht vollzählig,

b) daß der, in diese Corps Tretende sich auf eigene Kosten uniformire und

c) daß namentlich der Cavallerist ein eigenes Pferd habe.

Die Vorstadt St. Georg, der Deich bis Rothenburgsort und Alles, was hinter der Linie des Ausschlägerweges, des hammer und lübschen Baumes und der Kuhmühle liegt, mit den Dörfern Hamm, Horn, Barmbeck und Eilbeck, formirt das siebente Bataillon.

Die Landherrschaften von Bill- und Ochsenwärder, der hamburgische Kraul und die Walddörfer formiren das achte Bataillon. Indeß ist dieses, mit Officieren völlig versehene, Bataillon erst zum Theil uniformirt.

Das neunte Bataillon, außerhalb des Altonaer- und Dammthors, ist noch nicht organisirt.

Das zehnte Bataillon im Amte Ritzebüttel ist vollständig organisirt. Auch ist dort eine Abtheilung Cavallerie und Artillerie.

Jedes Bataillon ist in Compagnieen getheilt, deren jede ihren bestimmten Bezirk hat, dessen dienstpflichtige Mannschaft zur Compagnie gehört, sofern nicht der Einzelne in anderen Corps der Bürgergarde dient.

Die ganze Bürgergarde hat einen Generalstaab.

b. Im Einzelnen.

1) Der Generalstaab besteht aus einem Chef, mit dem Titel Obristlieutenant, vier Majors, einem Auditeur mit Hauptmannsrang, sechs Adjutanten und einem Quartiermeister.

Uniform: dunkelblaue Röcke, mit hellblau und Gold, dreieckte Hüte mit Federbüschen.

2) Die Artillerie besteht, außer der ritzebütteler Abtheilung, aus zwei Compagnieen, von etwa 400 Mann zusammen, mit 12 Feldstücken.

Der Staab besteht aus einem Major und einem Adjutanten.

Jede Compagnie hat einen Hauptmann, sechs Lieutenants, einen Feldwebel, 20 Unterofficiere, 2 Trommelschläger und 2 Sappeurs.

Bewaffnung: Gewehr mit Bajonnett und Säbel. Die Officiere tragen Degen.

Uniform: dunkelblaue Röcke mit roth, Tschako mit Federbusch und weißes Lederzeug.

3) Die Infanterie. Jedes der ersten 6 Bataillone hat acht Compagnien, das siebente sechs, das achte acht, das zehnte drei.

Jedes Bataillon hat einen Staab von zwei Majors, von denen der erste Bataillonschef ist, (das siebente und zehnte Bataillon haben jedes nur einen Major) zwei Adjutanten und einen Fähndrich. Das achte Bataillon hat sechs Adjutanten, das zehnte drei.

Die sieben ersten Bataillone haben jedes ein Musikcorps, wozu die Officiere beitragen.

Bei den sieben ersten Bataillonen hat jede Compagnie einen Hauptmann, drei Lieutenants, einen Feldwebel, sechs Sergeanten, acht Corporale, einen Trommelschläger uud einen Sappeur. Bei dem achten Bataillon ist die Zahl der Lieutenants verschieden.

Bewaffnung: Calibermäßiges, 5 Fuß und 3½ Zoll langes Gewehr mit Bajonnett, die Unterofficiere haben Säbel über der Schulter, die Feldwebel tragen kein Gewehr, die Officiere Schleppsäbel in gelben Scheiden.

Uniform: Die Majore tragen dunkelblaue Röcke mit hellblau, dreieckte Hüte mit weißen hängenden Federbüschen, deren untere Spitzen die Farbe des Bataillons haben (roth, dunkelblau, gelb, weiß, hellgrün, orange, hellblau, dunkelgrün, braun). Die übrigen Officiere und die Gardisten haben dunkelblaue Kaftans mit hellblau, weißes Lederzeug, Tschakos. Im Wachdienste tragen die Officiere silberne Ringkragen.

Die Fahnen sind weiß, auf einer Seite mit dem, von Löwen gehaltenen, hamburger Wappen, auf der andern mit dem rothen hanseatischen Kreuze bezeichnet. An den Spitzen flattern seidene Bänder mit den Bataillonsfarben.

4. Das Jägerbataillon besteht aus vier Compagnieen mit ungefähr 400 Mann (die 5te im Gebiete ist noch nicht organisirt). Der Staab besteht aus einem Major, zwei Adjutanten und einem Staabsfourier. Jede Compagnie hat einen Hauptmann, drei Lieutenants, einen Feldwebel, acht Oberjäger und zwei Hornisten.

Bewaffnung: dunkelgrüne Röcke mit hellgrün, dunkelgrüne Tuchmützen mit hellgrünem Besatze und dunkelgrünen Federstutzen, schwarzer Gurt, an welchem Patrontasche und Hirschfänger befestigt.

5. Die Cavallerie besteht (in der Stadt) aus einer leichten Escadron, mit (einem Major,) einem Rittmeister, einem Adjutanten, zwei Lieutenants und einem Cornet, zwei Wachtmeistern, 12 Unterofficieren, vier Trompetern und etwa 120 Mann.

Bewaffnung: Säbel in eiserner Scheide und Pistolen. Uniform: dunkelblau mit hellblau, weißes Lederzeug, Tschako. Die Trompeter haben hellblaue Uniform.

Die Standarte wie die Fahnen der Infanterie.

II. Garnison.

Die Garnison besteht aus geworbenen Leuten. Ein Recrut soll bei der Annahme nicht über 30 Jahr alt und völlig gesund seyn. So lange sie noch nicht das vollzählige Contingent bildet, besteht sie aus folgenden Abtheilungen.

1. Der Staab des Ganzen besteht aus dem Obristen, einem Oberadjutanten, einem Platzadjutanten, einem Oberauditeur, einem Capitain bei dem Montirungswesen und einem Garnisonsarzte, (der zugleich practischer Civilarzt ist.)

Der Staab trägt Infanterieuniform, der Arzt keine Uniform. Sämmtliche Officiere der Garnison tragen im Dienste silberne Schärpen.

2. Das Infanterieregiment, dessen Chef ein Major ist, welchem ein Adjutant mit Oberlieutenantsrang zugegeben, besteht aus sechs Compagnieen, von zusammen 826 Mann. Das Regiment hat 2 Fahnen, ein Musikcorps und Sappeurs.

Jede Compagnie hat einen Hauptmann, drei Lieutenants, einen Feldwebel, 10 Unterofficiere, 10 Gefreite, 2 Trommelschläger, einen Hornisten.

Bewaffnung: Gewehr mit Bajonnett. Uniform: dunkelgrüne Röcke mit roth, (nach russischem Schnitt) weißes Lederzeug, Tschako mit weißen Fangschnüren, graue Kapotts, grüne Jacken.

3. Die Cavallerieescadron hat 1 Rittmeister zum Chef, 3 Lieutenants, 3 Ober= und Unterwachtmeister, 6 Unterofficiere, 1 Trompeter und 74 Uhlanen.

Bewaffnung: Lanze mit weiß und rothem Fähnlein, Säbel in eiserner Scheide und Pistolen.

Uniform: dunkelgrüne Uhlanenjacke mit carmoisinroth, weißes Lederzeug, carmoisinrothe Tschapka mit weißem Pferdehaarbusch, graue Mäntel, grüne Jacken.

4. Die Artillerie steht unter einem Hauptmann, hat 2 Lieutenants, 2 Feuerwerker, 4 Unterofficiere, 6 Oberkanoniere und 50 Kanoniere bei 4 Kanonen und 2 Haubitzen.

Bewaffnung: Gewehr mit Bajonnett und Säbel. Uniform: dunkelblaue Röcke mit schwarz und roth, schwarzes Lederzeug, Tschako mit rothen Fangschnüren und schwarzem Pferdehaarbusch, graue Kapotts und blaue Jacken.

5. Ein Veteranencorps, welches aus höchstens 60 Mann bestehen soll, erwartet noch ein besonderes Dienstreglement. Es soll aus untadelichen Leuten aller drei Waffen gebildet werden, welche noch nicht völlig invalide sind, denoch aber Alters oder Körperschwäche halber nicht mehr den vollen Dienst

verrichten können. Sie sollen besonders dienen zum Infanteriewachdienst an weniger wichtigen Posten, zur Bedienung der Officiere und zu Krankenwärtern und Casernenwächtern. Statt der Montur erhalten sie einen vollständigeren Rock als die Soldaten, Bewaffnung wie bei der Infanterie, Lederzeug schwarz.

III. Nachtwache.

Die Nachtwache besteht aus einem Hauptmanne, 5 Lieutenants, 2 Feldwebeln, 11 Sergeanten, 11 Corporalen, einem Gefreiten, 358 Gemeinen und 4 Spielleuten.

Bewaffnung: Gewehr mit Bajonnett und Säbel, des Nachts statt des Gewehrs eine Lanze.

Uniform: dunkelblauer Rock mit roth, weißes Lederzeug, dreieckter Hut. Die Officiere tragen im Dienste silberne Ringkragen.

IV.

Die Mannschaft in Bergedorf besteht unter Commando des Stadtfähndrichs aus 1 Unterofficier und 15 Mann, welche unter Amtsverwalter und Rath stehen. Es sollen dazu nur bergedorfer Bürger genommen werden.

Bewaffnet sind sie mit Gewehr und Bajonnett, die Uniform ist grau und roth. Fünf Mann beziehen täglich die Schloßwache. Wegen des Dienstes bei Feuern siehe pag. 304. Ihr Sold ist monatlich 10 ₰, wofür sie sich aber selbst beköstigen müssen. Alle 2 Jahr bekommen sie Uniform. Für die Invaliden sorgt die Stadt. Bei Jahrmärkten u. s. w. sind die Bürger zum Wachtdienste verpflichtet.

E. Dienstpflicht.

I. Bürgermilitair.

a. Eintritt.

Die Officiere der Infanteriecompagnieen des Bürgermilitairs nehmen alle halbe Jahre, nach der gewöhnlichen Umziehe-

zeit Himmelfahrt und Martini, eine genaue Umschreibung in ihrem Compagniedistricte vor. Der Senat erläßt vorher jedesmal ein, an den Straßenecken anzuschlagendes Mandat, worin sämmtliche hiesige Bürger und Einwohner und alle, sich auch nur eine Zeitlang hier aufhaltende Personen erinnert werden, den Officieren bescheidene und willfährige Auskunft zu geben.

Die Officiere theilen sich gewöhnlich ihren District und nehmen die Umschreibung in Uniform, begleitet vom Feldwebel, vor und fragen in jeder Wohnung nach dem vollen Namen und Gewerbe, Ursache des Aufenthaltes, Bürgerrecht, Alter, Militairdienst, Miethebetrag oder Werth des Hauses, Geburtsort, Namen und Alter sämmtlicher Hausgenossen. Auf Erfordern müssen Bürgerscheine, Geburtsscheine und Fremdenkarten vorgezeigt oder binnen einigen Tagen bei Strafe eingeliefert werden.

Diese Umschreibung hat, außer andern, statistischen und finanziellen Zwecken, besonders für das Bürgermilitair den Nutzen, daß der Compagniechef das Daseyn der Dienstpflichtigen erfährt, welche sich nicht schon freiwillig zum Dienste gemeldet haben. Diesen schickt der Compagniechef durch den Feldwebel eine gedruckte Aufforderung zu, sich binnen einer gegegebenen Zeit auszurüsten, zu uniformiren und zum Dienste zu stellen. Bleibt diese Aufforderung erfolglos, so wird nach Ablauf der bestimmten Zeit dem Dienstpflichtigen ein Wachtzettel zugeschickt. Er wird völlig als Gardist angesehen und ist den auf Dienstversäumung gesetzten Strafen unterwerfen.

Glaubt aber ein Neuaufgeforderter oder auch ein schon im Dienste Befindlicher gegründete Ursache zu haben, welche ihn vom Dienste befreie; so steht es ihm frei zu reclamiren. Er wendet sich dann an den Compagniechef und erhält ein gedrucktes Formular zur Ausfüllung, welchem das, die Dienstverhinderung bescheinigende ärztliche Attest oder sonstige Document beigelegt wird. Der Compagniechef und der Bataillons-

chef fügen ihren Bericht hinzu, der Reclamant wird zur Untersuchung durch die, bei der Reclamations-Commission angestellten, Aerzte geladen, diese geben ebenfalls ihr Gutachten ab und dann beschließt die Commission gänzliche oder zeitliche Dispensation oder verwirft die Reclamation und erklärt den Reclamanten für schuldig, sogleich den Dienst anzutreten oder fortzusetzen.

Die eben erwähnte Reclamations-Commission besteht zufolge eines Beschlusses der Bürgermilitaircommission von 1815, aus einem der beiden Herren Senatoren, welche abwechselnd präsidiren, dem Chef und den Commissarien. Der Auditeur des Bürgermilitairs führt das Protocoll.

Von den Beschlüssen der Commission findet Supplication an den Senat Statt, bei dessen Ausspruche es dann sein Bewenden hat.

Wer seit dem 1sten November 1826 in den Dienst getreten, erhält eine Karte, wonach ihm bescheinigt wird, daß er eingetreten und sich complet uniformirt und armirt gestellt habe. Diese Karten werden vom Hauptmann, Major und Obristlieutenant unterschrieben.

b. Beendigung der Dienstpflicht.

Die Pflicht, den activen Dienst der Bürgergarde zu verrichten, wird beendigt, oder wenigstens für eine Zeit aufgehoben,

1) durch Wahl zu einem vom Dienste ausgenommenen Amte oder Ernennung zu einer davon befreieten Stelle oder Ergreifung eines, mit dem Bürgergardendienste gesetzlich nicht verträglichen Gewerbes,

2) durch Verlegung des wirklichen Wohnortes nach dem Auslande,

3) durch Dispensation,

4) durch Cassation,

6) durch Ertheilung des Abschiedes. Der Abschied wird vom Compagniechef, Bataillonschef und Chef des Bürgermilitairs unterzeichnet und muß auf der Cancellei des Bürgermilitairs gestempelt werden. Für die Dispensation werden 2 ℔ entrichtet.

c. Diensteinrichtung.

Alle zum Bürgermilitair gehörige Personen sind verpflichtet sich unweigerlich zum Dienste zu stellen, wenn sie von ihren Vorgesetzten dazu beordert werden, oder wenn der Generalmarsch geschlagen oder die Sturmglocke wegen öffentlicher Noth gezogen wird.

Der Dienst besteht im ordentlichen und außerordentlichen, so wie in den vorgeschriebenen Waffenübungen.

Der außerordentliche Dienst tritt nur bei Nothfällen dann ein, wenn solches obrigkeitlich angezeigt wird, wie es die bürgerliche Kriegspflichtordnung vorschreibt. Wer also bis zum 60sten Jahre nur vom ordentlichen Dienste frei oder dispensirt ist, muß doch den außerordentlichen verrichten.

A. Die Waffenübungen bestehen:

1) im wirklichen Exerciren. Jedes Bataillon exercirt in den Monaten Mai und Juni Bataillons- und Compagnieweise auf bestimmten Plätzen außerhalb der Stadtthore. Das letzte Mal ist das sogenannte Aberexerciren, wozu jeder uniformirte Gardist sich bei Strafe einfinden muß. Alle Corps vereinigen sich dann zu einem Manoeuvre, von des Morgens früh bis Mittag.

Ein Gardist, der über 35 Jahr alt ist und schon drei Jahre im Bürgermilitair oder in einem andern Corps gedient hat, braucht gar nicht mehr zu exerciren; wer unter 35 Jahr alt ist und noch nicht 5 Jahre [illegible] der Bürgergarde gedient hat, muß 9 Mal exerciren, nämli[illegible] 4 [illegible]gnie, 4 Mal in Bataillon und beim Aberexerciren. [illegible] 5 [illegible]e, aber noch

nicht 10 Jahre in der Bürgergarde gedient hat, braucht nur zweimal in Compagnie zu exerciren, muß aber die Bataillonsexercitien mitmachen. Wer zehn Jahre gedient hat, braucht gar nicht in Compagnie zu exerciren. Hinsichtlich der Unterofficiere ist bestimmt, daß sie, wie die Officiere, nach vollendetem 35sten Jahre als Gardisten zurücktreten können und dann vom Exerciren frei sind; wollen sie aber ihre Charge behalten, so müssen sie allen Waffenübungen beiwohnen. Jäger, Artilleristen und Cavalleristen unter 35 Jahren exerciren 12 Mal. (Anh. IX. 169).

Die Exercirtage sind in der Regel Sonntag (Morgens vor der Kirche) und Montag und Donnerstag Abend. Davon ist ein Tag für das Exercitium jedes Bataillons in Masse bestimmt (Montag und Donnerstag sind gewählt, weil dann keine Posttage). Die zum Compagnieexerciren Pflichtigen können unter den beiden übrigen Compagnieexercirtagen der Woche wählen. Die Feldwebel und Tambours werden durch die besoldeten Staabsadjutanten zu besondern Zeiten exercirt, die Recruten aber an den Exercirtagen durch Unterofficiere, die Bataillons durch ihre Chefs, die Compagnieen durch die Feldwebel unter Aufsicht von Officieren. Bei dem Bataillonsexerciren haben sich alle Officiere und die Hautboisten einzufinden, bei dem Compagnieexerciren steht das Bataillon unter dem Commando eines, an der Reihe seyenden, Hauptmannes.

Wer die Uebungen versäumt, wird für jedes Mal in eine Arrest- oder Geldstrafe genommen, worüber eine Bataillons-Commission, bestehend aus dem Bataillons- und den Compagniechefs, ("die competenten Officiere") entscheidet und dabei sowol das Vermögen, als auch die sonstige Dienstwilligkeit oder Widerspenstigkeit des zu Bestrafenden berücksichtigt.

2. Paraden.

a) In den ersten Monaten des Jahres haben an bestimmten Sonntagen nach der Kirche jedes einzelne Bataillon und Corps auf dem Gänsemarkte eine große Inspection und Parade.

b) Zur Feier des achtzehnten Octobers versammelt sich das Bürgermilitair vor dem altonaer Thore zur großen Parade.

c) Am Neujahrstage bildet sich auf dem Domplatze eine Parade von etwa 1200 Mann, wozu jedes Corps eine bestimmte Anzahl stellt. (Die ganze Garnison paradirt am heil. Dreikönigstage auf dem großen Neumarkt.)

d) Bei besondern Gelegenheiten verfügt der Senat durch die Commission die Parade u. s. w. des Bürgermilitairs oder einzelner Corps.

B. Ordentlicher Dienst. 1. Den Wachtdienst in der Stadt verrichtet die Bürgergarde gemeinschaftlich mit der Garnison und der Nachtwache, so daß jedes Corps seine eigenen Wachthäuser hat. Zum Wachtdienste werden zugezogen die sechs Infanteriebataillone, die beiden ersten Compagnieen des siebenten Bataillons, die drei ersten Jägercompagnieen und die Artillerie. Von dieser ziehen täglich auf Wache:

Ein Hauptmann und 3 Lieutenants, 1 Feldwebel, 3 Sergeanten, 4 Corporale, 6 Artilleristen, (im Winter acht), 3 Tambours oder Hornisten und 57 Infanteristen oder Jäger. Die ganze Mannschaft wird in der Regel von einem Bataillon genommen, mit Ausnahme der Artilleristen. Die Cavallerie und die Officiere der Artillerie thun keine Wachen. Die Officiere thun alle 53 Tage Wache, Gardisten alle Vierteljahr.

Die zum Wachtdienste commandirte Mannschaft versammelt sich auf dem Lärmplatze des Bataillons, wird dort von den Feldwebeln inspicirt und durch einen Adjutanten oder Officier nach dem Gänsemarkte vor die Hauptwache geführt. Dort wird sie vom Major der Wache inspicirt (welcher Dienst alle Woche unter den Bataillonschefs und den Staabsmajors abwechselt) und marschirt, nach der durch den Staabsadjutanten besorgten Eintheilung an die Posten.

Die Zeit der Parade wechselt nach einer bestimmten Tabelle zwischen 2 und 7 Uhr.

Eine, in jeder Wache befindliche Wachtordnung, die in den Schilderhäusern hängende Instruction, die Ordrebücher und sonstige Ordres geben hinreichende Nachweisung über den Dienst, sowol im allgemeinen als bei besonderen Vorfällen. Die Subalternposten rapportiren nach Uebernahme der Wache und am folgenden Morgen an die Hauptwache und von dieser werden jeden Morgen vom Wachtschreiber geschriebene Generalrapporte an den Präses des Militairdepartements, an den Commandanten, an die Polizeibehörde, an den Chef des Bürgermilitairs und an den Major der Woche geschickt. Der Major der Woche hat die specielle Aufsicht über die Wachen und kann sie zu jeder Zeit visitiren. Dasselbe kann der Chef durch einen Staabsadjutanten thun lassen.

Für den Wachtdienst, aber auch nur für diesen, ist mit Vorwissen des Capitains Stellvertretung oder Tausch erlaubt. Die Stellvertreter eines Gardisten müssen aber wirkliche Gardisten derselben Compagnie *) seyn, welche an diesem Tage nicht schon selbst zum Dienste commandirt sind. Ein Stellvertreter, der seine Uniform vom Staate erhalten hat, muß darauf von jeder Wache, die er als Stellvertreter thut, acht Schilling abtragen, deren Eincassirung der Feldwebel besorgt. Die sämmtlichen Feldwebel des dienstthuenden Bataillons sind auf der Parade gegenwärtig. Fehlt ein Mann von den Commandirten; so melden sie es dem Hauptmanne der Compagnie und schreibt dieser auf einen Zettel, aus welchem Grunde der Commandirte fehle. Dieser Zettel wird nach der Hauptwache gebracht und dem Major du jour zugestellt. Die Versäumung der Wache wird mit Arrest oder Geldstrafe geahndet und die Wache muß nachgeholt werden.

2. Feuerwache. Ueber den, bei Feuersbrünsten in der Stadt und dem Gebiete zu beobachtenden Dienst giebt es eine besondere Dienstverordnung vom 20. Octbr. 1822, für das Bürgermilitair, die Garnison und die Nachtwache. (Anh. VII. 392.)

*) Sollte dies nicht auf das Bataillon auszudehnen seyn?

Soviel das Bürgermilitair angeht, theilt sich der Feuerdienst in den activen und den Reservedienst.

a) Den activen Dienst verrichten die beiden Infanteriecompagnieen, welche von beiden Seiten der Straße, wo das Feuer ist, zunächst wohnen. Diese sammeln sich so schnell als möglich, lösen die bereits angekommenen Mannschaften des nächsten Wachtpostens des Bürgermilitairs oder der Garnison ab und besetzen auf ihrer Seite die Gasse in doppelter Linie, zwischen welche die geretteten Sachen geborgen werden (siehe pag. 293.)

b) Die Reserve geht in den Bataillonen der Reihe nach um. Sie besteht jedesmal aus einer Compagnie jedes der Infanteriebataillone in der Stadt, 50 Artilleristen und den besoldeten Artilleristen und 50 Jägern. Jene sammeln sich auf ihren Lärmplätzen (Pferdemarkt, Domsplatz, Adolphsplatz, Schaarmarkt, großen Neumarkt, Gänsemarkt), die Artillerie auf dem Berge, die Jäger im Jungfernstiege. Von der Cavallerie findet sich ein Unterofficier mit 6 Mann vor dem Rathhause ein und verrichten diese die Ordonnanzdienste.

Auf dem Rathhause finden sich ein: der Chef des Bürgermilitairs und die Majore oder wenigstens der Major der Woche mit den erforderlichen Adjutanten.

d. Pflichten außer der Dienstzeit.

Nach dem Dienstreglement bestehen die Pflichten eines Mitgliedes der Bürgergarde in:

1. Anschaffung der nöthigen Waffen und Uniformstücke, auf geschehene Aufforderung. Behauptet ein Dienstpflichtiger, er sey zu arm, um sich zu equipiren; so nehmen, falls es nöthig, der 2te Major und der Compagniechef eine Untersuchung in der Wohnung des Dienstpflichtigen vor und berichten darüber an den Bataillonschef. Ist die Armuth gegründet, so bleibt der Gardist (nachdem [illegible]ung ebseiten des Staates aufgehört hat) frei vom [illegible]hen Dienste,

kann aber den Umständen nach angehalten werden, seine Wachen durch Stellvertreter thun zu lassen.

2. Gute Erhaltung der Waffen und Uniformstücke; auf vorsätzliche Verunreinigung und Beschädigung steht Gefängnißstrafe; veräußern darf Niemand seine Waffen und Uniformstücke (indeß kann der Compagniechef dies erlauben, wenn ein nicht mehr Dienstpflichtiger an einen Dienstpflichtigen verkaufen will, oder sonst die Umstände den Verkauf unschädlich machen), wer demungeachtet Waffen oder Uniformstücke an sich kauft oder als Pfand annimmt, muß sie unentgeltlich herausgeben (zu welchem Ende der Compagniechef durch den Bataillonschef und Chef der Polizeibehörde Anzeige macht), der Verkäufer oder Verpfänder wird den Umständen nach bestraft und zwar, wenn der Staat die Waffen ꝛc. ihm dargeliehen, criminell. Nur Officiere und Unterofficiere dürfen in Hamburg und dessen Gebiete die Uniform auch außer der Dienstzeit tragen (obgleich dies nur bei ganz besondern Gelegenheiten geschieht), Gardisten aber nur im Dienste, oder höchstens 2 Stunden nachher, bei Vermeidung von Arreststrafe, vorbehältlich der Ahndung solchen Unfuges, zu dessen Ausübung die Uniform gemißbraucht ist.

3. Stellung zum Dienste. Wer sich nicht stellt, wird bestraft und kann selbst die höchste Strafe leiden, wenn er sich im Augenblicke der Gefahr dem Dienste entzogen.

4. Wer länger als acht Tage abwesend seyn will, muß dies seinem Vorgesetzten anzeigen, weil er sonst die Entschuldigung für etwanige Versäumung verliert.

5. Auch außer der Dienstzeit sind alle unbescheidene Vorwürfe, Drohungen oder gar Beleidigungen gegen Vorgesetzte auf Veranlassung oder in Beziehung auf den Dienst bei Strafe verboten.

6. Ein Mitglied der Bürgergarde muß bei einem Thaler Strafe, wenn es seine Wohnung verändert, sowol dem Capitain der Compagnie, welche es verläßt, als seinem neuen

Capitain solches anzeigen. Umziehende Gardisten erhalten dann von dem Ersteren einen Umzieheschein, worauf bemerkt wird, ob die Uniform u. s. w. ihr Eigenthum sey und wenn sie Staatseigenthum, wie viel sie darauf bezahlt, auch wann sie zuletzt ihren Wachtdienst verrichtet. Umziehende Officiere und Unterofficiere bleiben bei ihren Compagnieen.

e. Pflichten im Dienste.

Die Dienstpflichten des Bürgermilitairs sind: Treue gegen den Staat, unbedingter Gehorsam gegen die Vorgesetzten in allen Dienstsachen und die genaue, unverdrossene und muthige Ausführung aller Dienstverrichtungen.

Die Verletzungen dieser Pflichten werden, und zwar bei Officieren und Unterofficieren strenger, bestraft:

a. von den Officieren. Jeder Officier und jeder Postencommandant ist berechtigt einen Arrest von 24 Stunden zu verfügen, ein Compagniechef kann einen Arrest von 2 mal 24 Stunden erkennen. Der Arrest wird entweder auf der Stelle verfügt und muß sogleich angetreten werden, oder der zu Bestrafende erhält auch einen Zettel, wonach er binnen zehn Tagen den Arrest antreten muß. Höhere Officiere können die von den niedern verfügten Strafen mildern oder schärfen. Einzelne höhere Officiere können in Uebereinstimmung des Chefs, des Bataillonschefs und Capitains bis zu 14 Tagen Arrest verfügen. Wer sich der Gefängnißstrafe zu entziehen sucht, verdoppelt seine Strafzeit. Arrest ist in der Regel mit Einsamkeit verbunden. Arrest von mehr als 24 Stunden kann nur mit Erlaubniß des, den Arrest verfügt Habenden, getheilt werden. Arrest von weniger als 24 Stunden muß bei Tage ausgehalten werden.

Bestimmte Arreststrafen sind gesetzt:

4 bis 8tägiger Arrest auf wissentlichen Ungehorsam, Widersetzung mit Worten und Geberden oder Beleidigungen der Vorgesetzten; 2tägiger oder längerer Arrest auf Schlafen auf

dem Posten; 6 bis 8tägiger Arrest auf Verlassen des Schilderpostens; 1 bis 3tägiger Arrest auf Trunkenheit im Dienste, bei Schildwachen ist die Strafe doppelt (Trunkenheit entschuldigt nicht, sondern verstärkt die Strafe); 4 bis 8tägiger Arrest auf vorsätzliches Entwischenlassen eines Arrestaten, der keines Verbrechens angeschuldigt ist.

In Fällen, welche nicht die Subordination betreffen, können Geldstrafen oder Arrest verfügt werden.

b. Das Kriegsgericht kann außerdem erkennen auf Gefängnißstrafe bis auf 4 Wochen, öffentlichen Verweis, Degradation und Cassation. (s. p. 120.)

Unfehlbare Cassation steht auf Thätlichkeiten gegen einen Vorgesetzten im Dienste.

c. Dem Criminalgerichte wird der Schuldige übergeben, wegen Verbrechen und Vergehen, welche eine schwerere Strafe nach sich ziehen, oder die außerdem der Ahndung der bürgerlichen Gesetze unterworfen sind, namentlich wegen Verletzung der Dienstreue, durch Zusammenrottirung, Einverständniß mit äußern oder innern Feinden, oder bewaffneter Berathung über öffentliche Angelegenheiten; ferner wegen grober Beleidigungen und Thätlichkeiten gegen Vorgesetzte, Schildwachen und Patrouillen, Misbrauch der Waffen.

II. Garnison.

a. Dienstpflichten im Allgemeinen, Dienstvergehen und Strafen.

Die Soldaten der Garnison werden auf bestimmte Jahre geworben und falls sie zur Stellung des Contingentes nicht ausreichen sollte, wird sie zur rechten Zeit durch Freiwillige und Ausgehobene ergänzt werden.

Die gemeinen Soldaten, Sappeurs, Tambours, Hornisten u. s. w. sind in 3 Classen getheilt, Eliten, erste und zweite Classe. Gute Aufführung erhebt zu einer höheren Classe,

29*

schlechte degradirt zu einer niedern, Eliten sind von körperlicher Züchtigung frei, an deren Stelle bei ihnen die Versetzung zur ersten oder zweiten Classe tritt.

Die Pflichten der Garnison sind im Allgemeinen: Treue, Muth und Gehorsam gegen Vorgesetzte, Officiere, das Militairdepartement und Bürgermeister und Rath.

Die Kriegsartikel von 1814 und 1815 (And. III. 232. 254) bestimmen folgende Strafen:

a. gelinden, einsamen Arrest,

b. strengen Arrest bei Wasser und Brod und ohne Toback. Im Felde, auf dem Marsche u. s. w. steht es dem commandirenden Officier frei, die Arreststrafe in eine körperliche Züchtigung mit der Fuchtel zu verwandeln. Mit Arrest ist Soldverlust verknüpft.

c. Versetzung in eine niedere Classe;

d. Degradation bei Unterofficieren auf bestimmte oder unbestimmte Zeit.

e. Ausstoßung aus dem Dienste mit Züchtigung durch Röhrchen.

f. Zuchthaus- oder Gefängnißstrafe mit Zwangsarbeit, womit Unfähigkeit zum ferneren Waffendienste verbunden ist.

g. Erschießen. In Nothfällen steht es dem Officier frei, den Soldaten auf der Stelle niederzustoßen.

b. Diensteinrichtung.

1. Im Frühjahre wird einige Wochen lang exercirt. Ein Manoeuvre beschließt.

2. Jeden Mittag um 12 Uhr beziehen zwei Compagnien Infanterie, eine Abtheilung Artillerie und Cavallerie die Wachen.

3. Die Dienstverordnung vom 20. October 1822 bestimmt den Dienst der Garnison bei Feuersbrünsten folgendermaßen:

20 Mann aus der Caserne und 8 Mann von der Hauptwache eilen sogleich in Kitteln und mit Feuereimern zum Löschen. 2 Officiere der Garnison sind, gegen eine besondere Vergütung, permanente Feuerofficiere. Sie begeben sich sogleich zum Feuer. Die Officiere von zwei Infanteriecompagnieen, ein Cavallerieofficier und ein Artillerieofficier, und sämmtliche nicht in den Casernen wohnende Soldaten und Unterofficiere begeben sich in ihre Casernen. Von hieraus werden detachirt: 4 Officiere, 8 Unterofficiere, 4 Tambours und 112 Mann zur Verstärkung von vier verschiedenen Wachtposten der Garnison. Die Cavallerie schickt 4 Mann nach dem Feuer und 4 Mann nach dem Rathhause, die Artillerie verstärkt ihre beiden Pulvermagazine jedes mit 8 Mann. Der Obrist mit seinen Adjutanten verfügt sich nach dem Rathhause. Die Hauptwache schickt wenigstens 4 Mann nach dem Hause des präsidirenden Kriegscommissairs zur Deckung der Invalidencasse.

4. Wegen des Dienstes bei Sturmfluthen s. pag. 308.

III. Die Nachtwache.

Die Nachtwache ist alle gebührende Ehrerbietung und Treue, wie auch allen Gehorsam und Diensteifer, dem Rathe, der Deputation und besonders dem Obristen des Corps schuldig.

Es sollen nur angenommen werden Leute von gesunder Constitution und ohne wesentliche körperliche Fehler, von 5 Fuß Länge und unter 40 Jahren.

Im Dienste sollen sich die Nachtwächter gegen Jedermann mit Mäßigung und Bescheidenheit betragen. Ihrer Waffen dürfen sie sich nur zur Nothwehr oder dann, bei eigener Verantwortlichkeit, bedienen, wenn die Ordnung nicht anders hergestellt werden kann.

Jeden Abend eine halbe Stunde vor Thorschluß versammelt sich die Parade und marschirt in einzelnen Abtheilungen auf die Posten in der Stadt und der Vorstadt St. Georg. Im Sommer um 10 oder 10½ Uhr, im Winter um 9 oder 9½

Uhr fangen die Patrouillen der Nachtwächter in ihren Bezirken an, indem ein Mann die Stunden und halben Stunden abruft, wobei er mit dem sogenannten Handzeichen (Schnurrrad) rasselt, während ein anderer den District still durchpatrouillirt.

Die Nachtwächter müssen jedem Lärmen und Unfuge steuern, die Hausbewohner erinnern, des Nachts ihre Thüren und Fenster zu schließen, warnen, wenn hohes Wasser entstanden, Zusammenrottirungen auseinandertreiben und wenn sie sich nicht stark genug glauben, durch eine Signalflöte Hülfe herbeirufen. Die Arrestaten werden am folgenden Morgen an die Polizeibehörde abgeliefert.

Bei entstandenem Feuer rasseln die Nachtwächter mit ihren grösseren Handzeichen und rufen Feuer mit Anzeige der Straße, wo es brennt. Kommt bei Tage Feuer aus; so finden sich 1 Officier, 2 Unterofficiere, 1 Tambour und 36 Mann an der Hauptwache ein.

Bei Tage sind nur einige Wachtposten besetzt. Bei Nacht macht der die Hauptwache commandirende Officier wenigstens 3 Stunde Runde.

Den Officieren steht die Befugniß zu, militairische Disciplin zu gebrauchen und Arrest zu erkennen. Der Obrist kann auf Geldbuße und strengen Arrest erkennen, wichtigere Fälle entscheidet die Deputation, infamirende Strafen müssen erst vom Senate bestätigt werden. Beschwerden der Einzelnen gehen erst an den Obristen, dann an die Deputation und in letzter Instanz an den Senat.

Die Artikel der Nachtwacheordnung enthalten besondere Bestimmungen wegen der Bestrafung der Dienstvergehen, wo solche aber fehlen, treten die Kriegsartikel der Garnison ein.

Falls die Umstände es nöthig machen, kann die Nachtwache vom Senate durch den Obristen zum eigentlichen Militairdienste commandirt werden.

F. Besoldung und Dienstvortheile.

I. Dienstmedaille.

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 9. März 1815 (Anh. II. 38.) ist eine silberne Medaille, am weiß und rothen Bande, beliebt, welche allen denen ausgetheilt ist, welche:

1. in der hanseatischen Legion, hamburgischen Theils, früher gestanden haben, als dieselbe im April 1814 nach Bremen zurückkehrte und einen ehrenvollen Abschied erhalten haben oder noch dienen, auch sich dieser Auszeichnung nicht unwürdig gemacht haben;

2) oder welche in der hamburgischen Bürgergarde vor dem 29. April 1814 im offenen Felde gedient haben und mußte dazu bewiesen werden;

a. daß man verwundet worden, oder
b. Gefangene gemacht habe, oder
c. selbst gefangen genommen sey, oder doch
d. unter den Augen eines Bataillonschefs im Feuer gestanden und sich ausgezeichnet habe.

Mit der Medaille sind Patente ausgetheilt. Wer die Medaille ohne Befugniß trägt, wird als Betrüger bestraft. Die zur Austheilung niedergesetzte Commission ist im Jahre 1816 aufgelöset, nachdem sie ihr Geschäft beendigt hatte.

Außer den hanseatischen Militairs haben auch einige fremde Officiere, welche sich um die Legion verdient gemacht hatten, die Medaille erhalten. Wer die Medaille erhalten, konnte ohne Kosten das Bürgerrecht erlangen.

II. Bürgermilitair.

Das Bürgermilitair erhält seinem Wesen nach keine Besoldung, indeß macht der Dienst es nothwendig, daß Einzelne eine gewisse Entschädigung für Kosten und Zeitaufwand erhalten, Andere aber, weil sie als beständig im Dienste zu betrachten, bezahlt werden. Demnach erhält der Chef eine Ent-

schädigung von Ct.℔ 4500 und 300 zu den Bureaukosten, der Artillerie Major Ct.℔ 2400, der Auditeur Ct.℔ 1500 und 300 zu den Bureaukosten, zwei Staabsadjutanten jeder Ct.℔ 1200, der Quartiermeister Ct.℔ 1500, die Feldwebel werden jeder mit Ct.℔ 30 für den Monat besoldet, ein Cavalleriewachtmeister mit 60 ℔, die Trompeter und Hornisten mit 24 ℔, zwei Tambour-Maitres mit 27 ℔ und die Tambours mit 13 ℔ monatlich.

Die Feldwebel haben überdies manche hergebrachte Einkünfte durch Besorgung der Stellvertreter, Exercitunterricht u. s. w. und eben so die Tambours und Hornisten durch Geschenke der wachthabenden Officiere, zu Neujahr ꝛc. — Zehn Artilleristen werden ebenfalls mit 24 ℔ besoldet und arbeiten dafür im Laboratorio.

III. Garnison.

1. Die Garnison ist, mit Ausnahme der Officiere, in der Regel casernirt und erhält die nöthige Bekleidung, Portionen und Rationen.

2. Sold-Etat:

der Obrist und Commandant erhält monatlich	625	Ct.℔	— ß
Tafelgelder	300	„	— „
außerdem jährlich Bureaukosten	300	„	— „
der Major	450	„	— „
der Oberadjutant	250	„	— „
der Capitain bei dem Armaturmagazin	250	„	— „
der Oberauditeur	150	„	— „
der Garnisonsarzt	100	„	— „
der Platzadjutant	175	„	— „
der Regimentsadjutant	175	„	— „
der Rittmeister	360	„	— „
der Artilleriehauptmann	275	„	— „
ein Infanteriehauptmann	250	„	— „
ein Oberlieutenant der Cavallerie	150	„	— „

ein Oberlieutenant der Artillerie	137 Rtl.	8 ß	
" " " Infanterie	125 "	— "	
ein Unterlieutenant der Cavallerie	120 "	— "	
" " " Artillerie	112 "	8 "	
" " " Infanterie	100 "	— "	
ein Oberfeuerwerker	33 "	— "	
ein Oberwachtmeister	40 "	— "	
ein Feldwebel	30 "	— "	
ein Feuerwerker	27 "	— "	
ein Wachtmeister	20 "	— "	
ein Sergeant der Infanterie	24 "	— "	
ein Fourier der Infanterie und Unterofficier der Artillerie	21 "	— "	
ein Unterofficier der Cavallerie	20 "	— "	
ein Corporal	15 "	— "	
ein Gefreiter	10 "	— "	
ein Trompeter	20 "	— "	
ein Tambour	10 "	8 "	
ein Hornist	10 "	8 "	
ein Sappeur	10 "	— "	
der Regimentstambour	30 "	— "	
ein Hautboist	7 "	8 "	
(die Officiere geben Zuschuß zur Musik.)			
ein Obercanonier	12 "	— "	
ein Canonier	9 "	— "	
ein Cavallerist	10 "	8 "	
ein Infanterist	7 "	8 "	

Während der Dienstzeit sollen die Kriegspflichtigen und Stellvertreter vom Staate Uniform und Armatur, Besoldung und, wenn sie wollen, Verpflegung in der Caserne erhalten.

3. Eine vom Kriegscommissariat, mit allenfallsiger Genehmigung des ältesten Bürgermeisters und des Commandanten, administrirte **Invalidencasse** hat am 21. Jan. 1825 (Anb.

IX. pag. 5.) eine revidirte Ordnung erhalten. Demnach hat Anspruch auf diese Casse:

a. wer eine ununterbrochene Zeit von 20 Jahren dieser Stadt als rechtschaffener Soldat wohl gedient hat und Alters halber zu ferneren wirklichen Kriegsdiensten unvermögend geworden, oder:

b. wer erweislich im wirklichen Militairdienste und Commando solche Schaden und Gebrechen bekommen hat, wodurch er zu weiteren Kriegsdiensten untüchtig geworden.

Zuflüsse der Casse:

a. ordentliche 1) Zinsen von den Capitalien, 2) Invalidengelder, welche vom monatlichen Soldetat gekürzt werden, z. B. des Obristen 13 ℔ 8 ß, eines Capitains 3 ℔ 8 ß, eines Soldaten 4 ß, 3) der Unterschied zwischen der vollen und der Veteranengage, 4) von Löbl. Kammer jährlich 3000 ℔ Cour.

b. außerordentliche 1) Sold während einer Vacanz, vom Capitain abwärts, 2) der erste Monatssold aller Officiere und Soldaten, der Letzteren in zwölf Terminen, 3) bei Avancements der Unterschied in der Besoldung für den ersten Monat, 4) etwanige Strafgelder der Officiere, 5) zwei Drittel der Gage von venerischen Soldaten, 6) 4 bis 10 ℛ für jeden Abschied vor Ablauf der Capitulation, mit Ausnahme derer, die wirklich Bürger werden.

Ausgaben der Casse.

Ein Unterlieutenant oder Musikdirector erhält an monatlichem Invalidengehalt 66 ℔. Ein Chirurgus 50 ℔. Ein Feldwebel, Wachtmeister u. s. w. 24 ℔. Ein Unterofficier 15 ℔, Gefreite, Tambours, Hornisten und Janitscharen 10 ℔. Soldaten 9 ℔. Capitaine, für Dienst von 20 bis 30 Jahren 125 ℔, über 30 Jahre 166 ℔. Oberlieutenante und Auditeur von 20 bis 30 Jahren 66 ℔, über 30 Jahre 84 ℔. Außerdem sind die enrollirten Invaliden von allen bürgerlichen Lasten frei und werden von dem Garnisonsarzt und Chirurgus nöthigenfalls behandelt. Staabsofficiere können erforderlichen Falls eine

Pension aus der Staatscasse erhalten, wenn solche auf Antrag des Militairdepartements durch den Senat auf verfassungsmäßigem Wege bewirkt wird.

IV. Nachtwache.

Sold-Etat, inclusive der Miethentschädigung:

der Hauptmann monatlich	129	Ct.ℳ	2⅔ ß
ein Oberlieutenant	89	„	2⅔ „
ein Unterlieutenant	85	„	— „
ein Feldwebel	27	„	— „
ein Sergeant	21	„	— „
ein Corporal	17	„	— „
ein Gefreiter (Titulaircorporal)	17	„	— „
ein Tambour	16	„	— „
ein Gemeiner	14	„	— „

Alte ausgediente Unterofficiere und Gemeine sollen, wenn die Deputation sie für undienstfähig erklärt, eine monatliche Pension von 8 ℳ 8 ß, oder 6 ℳ beziehen.

G. Cartel-Conventionen.

Cartel-Conventionen bestehen:

1. mit Preussen, vom 29sten Mai 1818. (Anderson V. 256).

2. mit Dännemark, vom 3ten September 1823. (Anderson VIII. 72).

Zufolge derselben werden gegenseitig alle Deserteure mit Pferd, Waffen und Bekleidung ausgeliefert und zwar freiwillig, ohne daß eine Requisition nöthig ist. Von dieser Auslieferung sind nur die Fälle ausgenommen:

a. wenn der Deserteur durch die Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b. wenn er wegen eines Verbrechens in dem fremden Staate vorher bestraft werden muß.

Die Vergütung für die Unterhaltungskosten von der Verhaftung bis zur Auslieferung ist gegenseitig regulirt und außerdem sollen demjenigen, der einen preußischen Deserteur, der wirklich schon als Soldat beeidigt gewesen, einliefert, fünf Thaler preußisch Courant, und für einen Deserteur mit dem Pferde zehn Thaler bezahlt werden. Für einen dänischen Deserteur unter gleichen Bedingungen ist die Belohnung 12 ℳ 8 ß oder 25 ℳ hamburger Courant.

Außerdem bestehen Cartel-Conventionen seit 1799 mit Bremen, 1815 mit Hannover und Mecklenburg-Schwerin, 1816 mit Lübeck.

Fünftes Kapitel.

Finanzverwaltung.

I. Behörden.

A. Stadtkämmerei.

Sowol die Verwaltung oder die Controlle alles Eigenthums des Staates, als auch sämmtlicher Einnahmen und Ausgaben desselben steht unter der Stadtkämmerei. Diese besteht aus zehn Bürgern, Verordnete löblicher Kämmerei, Camerarii, nämlich zwei aus jedem Kirchspiele, welche dieses Amt zehn Jahre lang führen, wenn sie nicht vorher zu Senatoren oder Oberalten gewählt werden. Bei dem Abgange eines Verordneten schlägt die Kämmerei selbst vier Personen desselben Kirchspiels vor, welche zum Besuche der Bürgerschaft berechtigt sind, von diesen wählt die gesammte Bürgerschaft zwei, welche dem Senate zur Genehmigung vorgeschlagen werden; dann entscheidet das in Gegenwart des Senates und der Bürgerschaft vom präsidirenden Bürgermeister gezogene Loos, wie bei den Bankbürgern. Sie haben Rang und Sitz gleich nach den Oberalten.

B. Schuldenadministrations-Deputation.

Die Schuldenadministrations-Deputation ist eine besondere, zur Regulirung, Abbezahlung und Tilgung der

Staatsschulden angeordnete Behörde. Sie besteht aus vier Mitgliedern des Senates und sieben Bürgern, von denen einer Oberalter und zwei Camerarien seyn müssen. Die Bürger werden auf sechs Jahre gewählt, indem die Deputation einen Aufsatz von vier Personen macht, aus dem wie bei den Camerarien gewählt wird.

C. Commission des Budjet.

Eine Commission, bestehend aus zwei Rathsmitgliedern und sämmtlichen Kämmereibürgern, entwirft das Budjet, d. h. eine Uebersicht dessen, was im nächsten Jahre eingenommen werden wird und ausgegeben werden kann.

D. Revisions-Commission.

Die Revisions-Commission des allgemeinen Rechnungswesens besteht aus zwei Mitgliedern des Senates, einem Oberalten, zwei Kämmereibürgern und zwei andern, auf zehn Jahre, eben so wie bei den andern beiden Departements, gewählten Bürgern.

II. Geschäftsgang.

A. Commission des Budjet und Revisions-Commission.

Das Rechnungsjahr beginnt immer mit dem ersten Januar jeden Jahres. Das Budjet aber wird im September für das nächste Jahr entworfen und dem Senate mit den nöthigen Belegen und Nachweisungen überreicht. Der Senat übergiebt den Entwurf der Revisions-Commission, welche ihn untersucht und darüber entscheidend berichtet. Mit der Genehmigung des revidirten Entwurfes vom Senate wird er dann als Budjet der Kämmerei übergeben.

Die Revisions-Commission unter [illegible] ie, spätestens innerhalb acht Wochen nach dem letzt [illegible] er alljährlich

abgelegte Rechnung mit den Belegen, welche von den Kämmereibürgern dem Senate vorgelegt und von diesem an die Commission gebracht wird. Die Commission sieht zugleich nach, ob das Budjet nicht überstiegen und berichtet dann schriftlich über die ganze Rechnung, welche danach vom Senate anerkannt wird. Der Cassensaldo, oder eine nicht erhobene Summe werden im nächsten Budjet mit aufgeführt, so daß jedes Jahres Rechnung für sich bleibt.

Alle Rechnungen über Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen und milden Stiftungen, so wie die Abrechnung der Schuldenadministrationsdeputation, werden der Revisionscommission zur Berichterstattung mitgetheilt.

B. Schuldenadministrationsdeputation.

In dem jährlichen Budjet wird eine Summe ausgesetzt, um dieser Deputation eingehändigt zu werden. Die Deputation erhebt diese Summe auf Anweisung des Kämmerei-Präses von der Casse und bezahlt damit die Zinsen der Staatsschulden und tilgt allmählich diese selbst. — Auch besorgt die Deputation die Umschreibung der Staatsschulddocumente.

Acht Wochen nach beendigtem Rechnungs-Jahre übergiebt die Deputation ihre Rechnung mit Belegen dem Senate und legt zugleich ein Verzeichniß des noch vorhandenen Schuldbetrages an. Der Senat schickt die Rechnung an die Revisionscommission und genehmigt sie auf eingeholten Bericht derselben.

Die Deputation hat einen beeidigten Buchhalter mit tausend Thaler festem Gehalt und einen Gehülfen desselben mit tausend Mark.

Wer ein Staatsschuldendocument auf einen andern Namen umgeschrieben zu haben wünscht, kann dieses jeden Dingstag, Vormittags von 11 bis 1 Uhr bewerkstelligen, in dem Bureau der Deputation unten im Rathhause. Jedoch muß er einige Tage vorher sich daselbst melden und die Documente verzei-

gen, worauf er seinen Anspruch an das Schulddocument gründet. Falls sich Jemand oder Mehrere als Erben dessen legitimiren wollen, auf dessen Namen das Document geschrieben steht, müssen sie entweder das gehörig publicirte Testament vorzeigen, oder auch zwei Bürger mitbringen, welche auf ihren geleisteten Bürgereid versichern, daß sich das Erbverhältniß oder der sonstige Rechtsgrund so verhalte.

Die Gebühren sind: für ein Schulddocument unter 500 Bco.℔ 1 ℔ 8 ß Cour., und über 500 Bco.℔ 3 ℔. Für einen Consens, den der Buchhalter außer dem Bureau aufnimmt, wird 3 ℔ besonders vergütet.

Aufgekündigt können die Staatsschulddocumente nicht werden, indeß steht es Jedem frei, sein Document zu verkaufen. Der Cours der Staatspapiere hebt sich immer mehr und steht bei manchen **über** dem Nennwerth. Die Zinsen werden zu voll und vom vollen Capitale des Nennwerthes bezahlt und alljährlich werden außerdem bedeutende Schuldcapitale getilgt, theils durch Ablauf der Zeit, theils dadurch, daß die Deputation die Documente ankauft.

Ein Verzeichniß der öffentlichen Schulddocumente s. unten bei den Staatsausgaben.

C. Kämmerei.

Im neunten Jahre seiner Verwaltung ist der Kämmereibürger **Präses** der Kammer. Die Verordneten versammeln sich alle Rathstage und deliberiren gemeinschaftlich auf den Vortrag des Mitgliedes, zu dessen Departement die vorliegende Sache gehört. Zur Vertheilung dieser Departements ist eine besondere Rolle angefertigt. Die Deputationen, bei welchen Kämmereibürger Sitz und Stimme haben, sind am passenden Orte in gegenwärtigem Handbuche angeführt.

Der salarirte **Kämmereischreiber**, welcher das Protocoll führt, wird von der Kammer [illegible] vom Senat bestätigt und eben so schlagen die [illegible] ger dem Se-

nate einen Buchhalter zur Genehmigung vor, der Senat beeidigt ihn und er bekommt einen Gehalt von Ct.ℋ 3000. Wöchentlich, monatlich und jährlich übergiebt er einen speciellen Cassen-Etat der Einnahmen und Ausgaben. Der monatliche und jährliche Abschluß wird dem Senate nebst einer etwa verlangten Auskunft mitgetheilt. Er besorgt den Empfang und die Auszahlung aller Gelder und die Buchführung. Der Kämmerei und dem Buchhalter steht gegenseitig eine dreimonatliche Kündigung frei.

Ein Kammerofficiant ist mit Eincassirung der Grundmiethen, Miethen und Pachten beauftragt. Er erhält 2000 ℋ Gehalt und steht wie der Buchhalter unter der speciellen Aufsicht zweier Kämmereibürger.

Sämmliche Auszahlungen geschehen auf sogenannte Mandate, welche nach einem besondern Formulare den Gegenstand der Forderung und die Quittung des Empfängers enthalten und von dem Kämmereibürger des Departements nebst dem Präses visirt werden. Falls noch andere Rechnungen dazu gehören, werden diese von der beikommenden Behörde, so wie von dem Kämmereibürger visirt und dem Mandate beigelegt. Die Kammer zahlt entweder mit baarem Gelde oder sie schreibt in Banco ab. Die Nummer der Mandate läuft fort, indeß wird jede Ausgabe unter der Rubrik ihres Departements gebucht, welche mit den Rubriken im Budjet übereinstimmt.

III. Staatseinkünfte.

Die Casse der Kämmerei vereinigt alle öffentlichen Einnahmen, außer ihr giebt es keine, für sich bestehende, öffentliche Casse.

A. Gebühren.

Daher gelangen in diese Casse sämmtliche Einnahmen der verschiedenen Justiz- und Verwaltungsbehörden, nämlich

sämmtliche Gebühren, welche auf den Cancelleien der Gerichte bezahlt werden, die Einnahmen der Polizeibehörde, der Wedde, der Schiffahrts- und Hafendeputation, des Dispache-Comptoirs, und die früher den einzelnen Rathsgliedern zugestandenen Emolumente.

Die sonstigen Staatseinnahmen sind sehr mannigfach und lassen sich, freilich etwas unbequem, wol am Besten eintheilen in directe Steuern, indirecte Steuern, Abgaben und Vergütungen, wozu denn noch manche zufällige Einnahmen kommen.

B. Directe Steuern.

Directe Steuern sind solche, welche auf verfassungsmäßigem Wege aufgelegt, in baarem Gelde bestehen und so lange sie fortdauern, nach gesetzlicher Norm von jedem Steuerpflichtigen unmittelbar bezahlt werden. Als solche bestehen gegenwärtig in Hamburg:

1) die Grundsteuer, zuletzt beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. Mai 1827 bis Ende 1828. Nach der Grundsteuerverordnung vom 22. Mai 1817 (Anderson 1817. Bd. 4. p. 54) wird diese Steuer entrichtet von allen Erben, Gebäuden und liegenden Gründen in hiesiger Stadt, den Vorstädten und dem Gebiete, so weit dasselbe Hamburg allein gehört, Klöster- und Hospitaldistricte mit einbegriffen, und zwar abseiten der Eigenthümer oder Administratoren solcher Immobilien. Ausgenommen sind nur die Immobilien, welche der Stadt gehören oder zum unmittelbaren Gebrauche hiesiger Kirchen, Klöster, Hospitäler, öffentlicher Schulen und öffentlicher Hülfsanstalten dienen.

Der wirkliche oder anzunehmende Ertrag der Grundstücke dient als Norm. Von diesem Ertrage wird

a) bei Erben, welche aus kleinen Wohnungen bestehen, die einzeln zu Ct.ℳ 150 oder weniger [illegible] rmiethet sind, die Hälfte abgezogen,

b) von allen übrigen Erben und Grundstücken ein Viertheil.

Der übrigbleibende halbe oder dreiviertel Ertrag in Courant wird mit 4 pCt. Courant zu Species-Capital berechnet und von diesem Species-Capital beträgt die jährliche Grundsteuer ein halb pCt. Courant. Wer also ein Erbe zu 1000 ℔ Courant jährlich vermiethet hat, oder selbst darin wohnt, oder sonst benutzt, bezahlt die Grundsteuer von 750 ℔ Courant, was ein Capital von Sp.℔ 18750 betragen würde, wovon denn die Grundsteuer 93 Ct.℔ 12 ß beträgt. Bestände das Erbe in lauter kleinen Wohnungen; so würde die Grundsteuer nur 62 ℔ 8 ß betragen.

Die Taxation geschieht durch Steuerbürger oder Steuercommissarien, deren in jedem Districte drei von den Sechszigern und in den Landdistricten von den Behörden auf sechs Jahre erwählt werden.

Zum Behufe der Erhebung sind Stadt und Vorstädte in Districte nach den Bataillonen der Bürgergarde getheilt, das Gebiet in sechs Districte, nämlich:

1) Gebiet des Klosters St. Johannis.

3) Landherrschaft von Hamm und Horn, so weit diese nicht schon unter dem Steuerdistrict der Vorstadt St. Georg begriffen.

3) Waldherrschaft und die Hospitaldörfer Langenhorn, Klein-Bostel, Struckholt und das Gut Berne.

4) Landherrschaft von Bill- und Ochsenwärder.

5) Hospitalgebiet des heil. Geist.

6) Amt Ritzebüttel.

Diese Districte sind unter 5 Einnehmer in der Stadt, einen für die Vorstädte und Ländereien und einen in Ritzebüttel vertheilt, an welche alle Vierteljahre die Grundsteuer in grobem Courantgelde bezahlt wird. Wer nicht binnen 14 Tagen nach angesetztem Termine bezahlt, muß für jeden Monat der Zögerung eine Straferhöhung von 1 ß für jeden

Thaler und die Executionsgebühren mit 4 ß bis 1 ℔ 8 ß entrichten, zu welchem Ende Warnungszettel an die Rückständigen gebracht werden und dann nach der Quernacht die Execution erfolgt.

Die Einnehmer genießen 3 pCt. der abgelieferten Summe, sie werden von der Steuerdeputation gewählt, müssen 10,000 ℔ Caution leisten und ihre Stellen sind gegenseitig halbjährlich aufkündbar.

Zur Oberaufsicht wegen der Grundsteuer ist die allgemeine Steuerdeputation angeordnet. Diese besteht aus zwei Mitgliedern des Senates, einem Oberalten, einem Kammerbürger und zwei andern von der Bürgerschaft auf 6 Jahre gewählten Bürgern. Ein General-Steuercontrolleur ist der eigentliche Geschäftsführer dieser Deputation, an ihn berichten die Einnehmer und er führt die allgemeinen Bücher der Controlle und das Protocoll in den Sitzungen. Die Einnehmer liefern alle Woche an die Kammer ab.

Wer sich zu hoch taxirt glaubt, kann bei der Deputation schriftlich reclamiren, auf ungestempeltem Papier. Jedoch muß diese Reclamation binnen 2 Monaten nach Ausfertigung des Steuerzettels geschehen und bescheinigt werden, daß die Steuer schon für 3 Monate bezahlt sey, was, im Falle einer Heruntersetzung, nachher zu Gute gerechnet wird. Der Präses der Deputation hat das Recht, die Strafen zu erlassen und überhaupt bei Unbemittelten Nachsicht in der Zahlung zu üben.

In Ritzebüttel hat der Amtmann die Functionen der Deputation und gehen die dortigen Reclamationen an ihn.

2. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. Dec. 1819 ist eine Entfestigungssteuer beliebt, um mit deren Ertrage die Kosten zu decken zur Wegnahme der Festungswerke und Verwandlung des Walles in Spaziergänge, so wie Verlängerung des Jungfernstiegs. (Andersen VI. p. 146. und IX. p. 65.)

Diese Vermögens-, Erwerb- und Aufwandsteuer, welche so lange fortdauern soll, als die Entfestigung Kosten verursachen wird, wird von allen, innerhalb der Ringmauern der Stadt wohnenden, Bürgern und Einwohnern bezahlt, deren jährlicher Erwerb, Einnahme oder Aufwand über 400 ♯ Ct. beträgt, ausgenommen von den Predigern, öffentlichen Schullehrern und der Garnison. Indeß sind auch diese Ausgenommenen steuerpflichtig, wenn sie ein besonderes Vermögen besitzen, welches jährlich über 400 ♯ einträgt.

a. Wer wenigstens Bco.♯ 100,000 besitzt, bezahlt jährlich ¾ per mille Courant von diesem Vermögen und von etwanigem Gehalte außerdem die Steuer, wie unten. Wittwen, die kein Gewerbe treiben und abgetheilte Unmündige bezahlen nur ½ per mille Courant.

b) Wer unter 100,000 Bco.♯ oder gar kein Capital besitzt, bezahlt nach seinem Erwerbe, seiner Einnahme und Ausgabe und zwar:

wer über 10,000 ♯ Courant jährlich einnimmt oder ausgiebt	6 per mille Cour.
zwischen 6000 und 10,000 ♯ . . .	5 = = =
zwischen 3000 und 6000 ♯	4 = = =
zwischen 1000 und 3000 ♯ . . .	2 = = =
zwischen 400 und 1000 ♯ . . .	1 = = =

Familienväter der beiden letzten Classen, welche zahlreiche Familien zu ernähren haben, sollen um ½ geringer angesetzt werden.

Die allgemeine Steuerdeputation dirigirt die Administration, zur Taxation aber ist eine besondere Commission niedergesetzt, welche aus zwei Senatoren, zwei Kammerbürgern und zwei Sechszigern besteht, welche die Steuerbürger zuziehen.

Wer sich zu hoch angesetzt glaubt, kann dem ältesten Steuerherrn auf geleisteten Bürgereid erklären, um wie viel er herabgesetzt werden wolle. Ein Misbrauch dieser Erklärung wird indeß ernstlich gestraft. Die Erhebung der Steuer

geschieht durch die Steuereinnehmer, an welche man für das ganze Jahr oder alle sechs Monate bezahlt. Die Execution und die Kosten sind dieselbe wie bei der Grundsteuer.

3. Zur Bestreitung der öffentlichen Kosten des Bürgermilitairs ist durch das Reglement vom 10. September 1814 (And. I. 205.) ein jährliches Wachtgeld verordnet. Dieses bezahlen:

a) Alle, welche vom Wachtdienste dispensirt sind, (nicht diejenigen, welche vom Wachtdienste ausgenommen sind)

b) Alle, welche wegen des zurückgelegten 45sten Jahres vom Dienste frei sind,

c) Frauenzimmer, die ein Haus bewohnen.

Die Abgabe richtet sich nach der Miethe, wer 100 ℳ oder weniger Miethe bezahlt, ist frei,

von 101	bis 300	ℳ Miethe.	. .	2 ℳ
301	= 500	=	= . .	4 =
501	= 1000	=	= . .	8 =
1001	= 1500	=	= . .	12 =
1501	= 2000	=	= . .	16 =
2001	= 3000	=	= . .	24 =
über	3000	=	= . .	30 =

Wer ein eigenes Haus bewohnt, wird nach einer Berechnung von 4 pCt. vom Kaufwerthe taxirt und bezahlt danach die Abgabe. Besteht ein Erbe aus mehreren Wohnungen, oder wird von Mehreren bewohnt, so wird der Kaufwerth zu 5 pCt. angeschlagen, davon die Miethe der übrigen Wohnungen abgezogen, und der Rest als die eigene Miethe des Eigenthümers angesehen.

Die Abgabe wird jährlich für das laufende Jahr bezahlt und geschieht die Erhebung durch die Steuereinnehmer.

C. Indirecte Steuern.

1. Der Zoll ist zuletzt durch Rath= Bürgerschluß vom 8. Juni 1826 auf drei Jahr beliebt. ( ). IX. 150.)

Zur Administration desselben, so wie der unten bemerkten Accise, ist am 6. Juni 1814 eine Zoll- und Accisedeputation beliebt (Anh. I. 78) und am 21. Nov. 1814 definitiv bestätigt. (Anh. I. 307.) Die jetzt im Allgemeinen geltende Zollordnung ist vom 21. März 1816 (Anh. III. 42), doch hat dieselbe durch ein Additament vom 23. Oct. 1823 (Anh. VIII. 103) manche Abänderung erlitten.

a. Die Zoll- und Accisedeputation besteht aus zwei kaufmännischen Senatoren, einem Kammerbürger, einem Mitgliede der Commerzdeputation und drei Bürgern, welche von der Bürgerschaft auf drei Jahre gewählt werden. Ein honorirter Rechtsgelehrter ist Actuar, mit halbjähriger Kündigung. Bei dem Zollwesen besonders sind angestellt: ein Inspector des Hauptzollcomptoirs und fünf Zollschreiber, zwei Controlleure, ein Zollinspector und neun Zollverwalter.

b. Der Waarenzoll wird entrichtet von allen Waaren, die von hier seewärts ausgehen oder seewärts hier einkommen, so wie von seewärts gekommenen Waaren, die außerhalb der Stadt auf der Elbe gelöscht sind und hernach zu Wasser oder zu Lande auf hier kommen; dergleichen eingehend Waaren bezahlen 1¼ pCt. Courant vom Bancowerthe nach dem Börsenpreise, landwärts oder auf Flüssen eingehende ½ pCt., alle ausgehende Waaren ¼ pCt. Courant von Banco.

Ganz zollfrei sind:

1) Güter und Waaren, die mit der Post kommen oder versendet werden, falls der Werth der demselben Eigenthümer gehörigen Sachen nicht über Bco.ℳ 50. Die Postbehörden stehen in dieser Hinsicht in Communication mit der Deputation. (Anh. II. 155.)

2) Alles Leinen, mit Inbegriff der Lumpen, Garn von Flachs und Hanf gesponnen, Kupfer, Messing, Blech und Korn, nach dem Rath- und Bürgerschlusse vom 24. Novbr. 1768. (Mand. VI. 244.)

3) Alle Baarschaften, Silber und Gold und Krätze, die aus dem Verfeinern edler Metalle kommt.

4) Alle Druckschriften und gedruckte Bücher.

Vom Ausgangszoll frei sind:

1) Alle hiesige Fabricate und hier verarbeitete Manufacturwaaren.

2) Kleine Versendungen bis 100 Pfd. an Gewicht und zugleich bis Bco.ℳ 100 an Werth. Man übergiebt dann bei dem Zollposten der Ausfuhr einen gedruckten Declarationsschein.

Frei vom Eingangszoll ist alles Bau- Stab- und Brennholz, welches die Elbe herunter oder zur Fuhr kommt. Indeß wird von diesem Holze eine Abgabe unter dem Namen des Schlammgeldes erhoben. Unter den Zollherren stehen die beeidigten Holzwraker, welche die Aufsicht über die richtige Bezahlung der Abgabe bei dem Annehmen und Verladen des Holzes führen. Ihre Ordnung und Taxe ist von 1743. (Mand. III. 1452.)

Accisbare Waaren bezahlen ebenfalls Zoll, falls sie dem Zolle unterworfen sind.

c) Schiffszoll; bei der Ankunft bezahlen alle Seeschiffe, die bis 20 Commerzlasten halten, 4 ß für die Last, größere Seeschiffe und die Flußschiffe bezahlen nach Verhältniß des Ortes, woher sie kommen. Frei vom Schiffszolle sind:

1) Die hiesigen Grönlandsfahrer und die von Grund aus hieselbst neu erbaueten Schiffe, letztere jedoch nur für die Rückkehr von der ersten Reise.

2) Alle seewärts kommende Schiffe, die nur Steinkohlen geladen haben und in Ballast zurückgehen.

3) Alle Flußschiffe, die Getraide, Früchte und andere Gegenstände der ersten Lebensbedürfnisse, Holz und Torf in die Stadt bringen, falls sie ohne Waaren zurückkehren. Nehmen

sie, oder die Steinkohlenschiffe, Handelsartikel ein, so bezahlen sie den halben Schiffszoll.

d) Verfahren. Nur wer sich als hiesiger Bürger auf dem Zollcomptoir legitimirt hat, darf verzollen und zwar wird:

1) entweder der Zoll sogleich bei Ankunft des Schiffes oder Verladung der Waaren bezahlt und dabei der Zollzettel mit genauer Bemerkung der Waaren und nöthigenfalls der Sorte, so wie deren Werthes abgegeben, oder

2) bei seewärts ankommenden Waaren kann man einen gestempelten Interimsschein, mit der Aufgabe wie in den Zollzetteln, ausstellen und sich darin verpflichten, den Zoll innerhalb Monatsfrist, bei Strafe des executivisch beizutreibenden doppelten Betrages, zu bezahlen.

3) Um Waaren zu versenden, die nicht mehr als Bco.⅌ 400 werth sind, kann man gestempelte Declarationsformulare auf dem Zollcomptoir erhalten, welche von dem Versender ausgefüllt und dem Zollposten der Ausfuhr überliefert werden.

4) Ueber Waaren, die zur Fuhr ankommen, dürfen die Litzenbrüder Scheine ausstellen, daß binnen 48 Stunden die Zollzettel geliefert werden sollen, falls nämlich die Empfänger die Ankunft nicht wußten.

5) Handlungtreibende Bürger und in ähnlicher Art im hiesigen nexu befindliche Einwohner sind zur Transito-Freiheit berechtigt. Transitogut ist solches, welches zur weiteren Beförderung über Hamburg, für Rechnung eines Hamburgers oder eines Fremden, directe auf hier kommt und verladen wird. Für solche, sogleich oder doch binnen 3 Monaten wieder ausgeführte, Güter wird gar kein Zoll bezahlt, diese 3 Monate können gegen ¼ pCt. Cour. von Banco auf neue 3 Monate von der Deputation prolongirt werden, wenn man sich deshalb an sie vor Ablauf der ersten 3 Monate schriftlich wendet und die Gründe angiebt. Bei der Ankunft von dergleichen Gut stellt man drei gleiche Transitozettel aus, wovon das Haupt-

zollcomptoir den ersten behält, der dritte wird bei dem Zollbureau der Ausfuhr abgegeben, oder, bei theilweiser Ausfuhr, auf dem Comptoir deponirt. Die Zettel enthalten die eidliche Angabe, daß die Güter wirklich Transitogut seyen und die genaue Bezeichnung, wie bei den Zollzetteln. Die Transitofreiheit gilt nicht für Brennholz und für Bau- und Stabholz, welches nicht seewärts ankommt. Sie fällt weg, sobald eine Eigenthumsveränderung hieselbst vorgeht, oder auch nur das Gut einer andern Person ohne Anzeige auf dem Comptoir ausgeliefert wird, ferner, wenn es, ohne Anzeige an einen Zollherrn, umgepackt wird, endlich nach Ablauf der sechs Monate; in allen diesen Fällen muß der Zoll mit 10 pCt. Erhöhung bezahlt werden, im letzten Falle bei Strafe des doppelten Zolls.

c) Zollstrafen außer den eben erwähnten, sind:

1) Unterlassene Angabe, zu niedrige Werthbestimmung oder unrichtige Declaration ohne betrügliche Absicht zieht eine Geldstrafe nach sich, die dem vierten Theile des Werthes der Waare gleich kömmt, welche der Verzollung im Nichtentdeckungsfalle entgangen seyn würde; bei Wiederholungen kann die Strafe geschärft werden.

2) Confiscation oder Geldstrafe, welche dem Werthe gleichkommt, tritt in allen Fällen ein, wo die Absicht zu hintergehen deutlich wird. Gleiche Strafe und der Verlust der Transitofreiheit für immer findet bei betrüglichen Uebertragungen oder Vertauschungen von Transitogut Statt.

3) Fahrzeuge, Wagen, Pferde und sonstige Transportmittel, mit denen defraudirt ist, werden angehalten und, wenn die Eigenthümer um die Defraudation gewußt haben, confiscirt; sie haften übrigens für die Defraude.

4) Ueber seewärts ausgehende Waaren, muß das vom Schiffsmakler unterschriebene Manifest auf dem Zollcomptoir besiegelt und eine Abschrift dagelassen werden, der Schiffer, der kein solches Manifest vorzeigen kann, verfällt in 50 Sp.ℛ Strafe.

Berichtigung von Zollangaben und Nachverzollung ist ohne Strafe gestattet, falls sie vom Declaranten freiwillig und vor Anhaltung der Waaren oder vor verfügter Untersuchung geschieht. Wer in Verdacht kommt, den Zoll verletzt zu haben, wird zur Untersuchung vor die Deputation geladen, gegen deren Entscheidung Supplication an den Senat Statt findet.

2. Die Accise ist zuletzt durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. Nov. 1827 auf ein Jahr beliebt worden. Die neueste Verordnung ist vom 30. August 1825. (Anderson IX. pag. 89.)

Bei der Accise angestellt sind ein Inspector, ein Obereinnehmer, sechs Einnehmer und zwei Controlleure.

In dem Umkreise der Accise sind begriffen: die Stadt Hamburg nebst dem Grasbrook, die Vorstadt St. Georg, der Stadtdeich bis zur Schleuse bei Brandshof, der grüne Deich bis zur Billerschanze und der von der Billerschanze und Heidenkampswege bis Nr. 1. eingeschlossene District.

Gegenstände der Accise sind:

a. An Getränken und Flüssigkeiten: Branntewein aus Zuckerwasser und Früchten, Kornbranntewein und Genever, Wein-, Bier- und Fruchtessig und Essig vom Nachlauf von Kornbranntewein, Bier, Malz zu Bier und Essig, Mengkorn zu Branntewein und Mineralwasser.

b. An Eßwaaren: Roggen und Waizen zu Mehl, Mengkorn zu Viehfutter, Mehl, feiner Gries und Grütze. — Ochsen, Kühe und Kälber, — Schweine, — Hammel, Schaafe und Lämmer, — Hühner, Enten, Kapaunen, Kalekuten, Gänse, Fasanen, Auerhühner, Birkhühner, Rebhühner, Schnepfen, Becassinen, — Hirsche, Rehe, wilde Schweine, Hasen, — frisches, geräuchertes und gesalzenes Fleisch, Schinken, Speck, Blut- und Fleischwürste, — Fluß- und Seefische, — Hummer und Austern, — Butter, Käse und geschmolzenes Fett.

c. An Brennmaterialien: Holz, Holzkohlen, Torf, Talg-, Wachs- und Wallrathlichter.

d. Kalk und grüne Seife.

Jede Quantität dieser Waaren bezahlt die Accise, nach einer, der Verordnung angehängten Tabelle doch wird bei der Wiederausfuhr eine Rückaccise nach Maaßgabe der bezahlten Accise vergütet.

Butter, Kornbranntewein und sonstige Artikel werden auf 6 Monate zur accisefreien Niederlage und Wiederausfuhr angenommen.

Die Erhebung der Accise geschieht theils an den Thoren durch die Einnehmer (nach der Thorsperre darf keine accisbare Waare eingeführt werden) theils declariren die Bäcker, Brenner u. s. w. die Waaren auf 3 b 6 Monate auf Niederlage zu nehmen und beweisen dann die Wiederausfuhr oder bezahlen die Accise. Das Hauptcomptoir der Accise auf dem Eimbeckschen Hause ist alle Werktage von 9 bis 4 Uhr offen, hier müssen auch die mit den Posten angekommenen accisbaren Gegenstände berichtigt werden.

Auf unbeträchtliche Defraudationen steht Confiscation, auf beträchtlichere, oder auf Wiederholungen außerdem der fünffache Betrag der Accise als Strafe. Transportmittel (Wagen, Pferde und Schiffe) deren Eigenthümer die Defraudation gewußt, werden confiscirt. Falls der Gegenstand der Defraudation nicht confiscirt werden kann, muß statt dessen die Accise zehnfach erlegt werden.

Nach einem Protocollextracte des Senates vom 9. März 1770 geniessen einige Personen für ihren häuslichen Bedarf die Accisefreiheit. Von diesen dürften noch als practisch geltend anzunehmen seyn: die fremden Minister, welche hier accreditirt sind, das Domcapitel, der Commandant, alle Mitglieder des Ministerii, Predigerwittwen, Actuar der Oberalten, Professoren und ordentliche Lehrer am Gymnasium und Johanneum, Armenhäuser und deren Beamte, Armenschullehrer, fremde Schiffer hinsichtlich ihres Schiffsproviantes. — Falls diese von der Exemtion Gebrauch machen wollen, indem sie accisbare

aaren aus dem Auslande oder dem accisefreien Stadtgebiete
rschreiben, haben sie den ältesten Zollherrn zu ersuchen, einen
ttel zu unterschreiben, auf welchem sie bemerkt haben, mit
elchem Fuhrmanne u. s. w. sie die so und so bezeichnete
aare erhalten werden; diesen Zettel schicken sie dem Fuhr-
anne oder Schiffer, der ihn bei der Ankunft am Zollbureau
liefert.

3. Die Consumtionsaccise hängt mit der Accise zu-
mmen und wird von denen entrichtet, welche in ihren Häusern,
chenken, Wirthshäusern, Gast- oder Speisehäusern, Caffee-
usern und Krügereien geistige Getränke verbrauchen. Für
de Bouteille Wein und Ciderwein aller Art wird 1 ß bezahlt,
r jede Bouteille Franzbranntewein, Cognac, Spiritus, Rum,
rrak und Liqueure aller Art 2 ß.

Die Erhebung geschieht, indem jedem Bewohner Ham-
urgs alle halbe Jahr ein Declarationsformular ins Haus ge-
hickt wird, welches er auf Pflicht und Gewissen unter dem
rbieten, solches auf Verlangen eidlich erhärten zu wollen,
uszufüllen und binnen 14 Tagen nach dem Accise-Comptoir
it dem Betrage der Accise einzuschicken hat, bei Strafe von
r✠, welche alle acht Tage erhöhet wird. Auch wer keine
istige Getränke verbraucht, muß das Formular mit der des-
lligen Anzeige einschicken. Ausgenommen von dieser Accise
nd die keine Schenke oder Wirthschaft haltenden Bewohner
cht eigener Säle, Buden oder Keller, falls sie weniger als
0 ✠ jährlicher Wohnungsmiethe bezahlen.

D. Abgaben.

1. Stempelabgaben. Die jetzt bestehenden sind durch
ath- und Bürgerschluß vom 14. Juli 1825 bis Ende 1828
liebt. (And. Band IX. pag. 82).

Zur Aufsicht über die vereinigten Stempelabgaben ist durch
ath- und Bürgerschluß vom 29. Decemb. 1814 eine Stem-
eldeputation errichtet, welche aus zwei Senatoren, zwei

Kammerbürgern und zwei, von der Bürgerschaft auf vier Jahre gewählten Bürgern, besteht. Beamte sind ein Lagerbewahrer, drei Einnehmer und sechs Buchführer. Das Stempelcomptoir ist auf dem Eimbeckischen Hause.

a. Von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften. Diese Abgabe ist hauptsächlich durch die Verordnung vom 14. Nov. 1803 (Anderson erste Samml. Band VI. pag. 163) bestimmt, indeß sind durch die Verordnung vom 2. Juni 1814 (Anderson I. pag. 55) einige Abänderungen darin getroffen.

Die Abgabe wird theils stück- oder bogenweise bezahlt und beträgt dann der Stempel in verschiedenen Abstufungen von 2 ß bis 6 ℔, theils aber nach Verhältniß des Werthes der Documente oder der darin angegebenen Summe 1 per mille, Miethcontracte ¼ pCt. von jeder Jahresmiethe.

Die Erhebung dieser Abgabe geschieht:

a. indem man auf gestempeltes Papier (mit dem aufgeschlagenen hamburger Wappen und demselben im Wasserzeichen) schreibt, welches in mehreren Papierladen zu kaufen ist. Sollte bei der Ausfertigung ein Bogen verunglücken; so kann man ihn, vor Unterschrift der Partheien, für 1 ß auf dem Stempelcomptoir umtauschen.

b. Man kann auf dem Stempelcomptoir das Document stempeln lassen, indem man entweder sich nach der Taxe dort erkundigt, oder, auf seine Gefahr, den Stempel angiebt, welchen man bezahlen will. Von mehreren Exemplaren desselben Documentes, welche zu gleicher Zeit zum Stempeln vorgelegt werden, wird nur die einfache Taxe bezahlt. Die Stempelung muß binnen 14 Tagen von Zeit der Unterschrift des letzten Contrahenten geschehen, wird sie versäumt, so muß sowol der Aussteller als auch der Empfänger die Abgabe vierfach bezahlen und außerdem ein Jeder noch 5 ℛ Strafe. Für Testamente, Codicille und dergleichen Verordnungen auf den Todesfall wird die Abgabe erst nach der Publication bezahlt

id haben sich dann die Executoren oder Erben auf dem Zehn-
namte schriftlich zu verpflichten, bei der Berichtigung der
rbschaft das etwa an der Abgabe zu wenig Bezahlte nach-
zahlen.

Stempelfrei sind alle Ausfertigungen in öffentlichen
tadtgeschäften, alles was von den Justizbehörden ex officio
lassen wird, so wie alles was in Armensachen geschrieben
ird, wo dann aber bemerkt werden muß, daß es Armensache
y. Ferner Kämmereiobligationen und Schulddocumente from-
er Stiftungen und öffentlicher Behörden und Contracte mit
r Kämmerei und öffentlichen Departements.

Diese Abgabe gilt im ganzen hamburgischen Gebiete.
ir das Amt und Städtchen Bergedorf existirt eine Stempel-
rerdnung vom April 1817 (Anh. IV. 21) mit ähnlichen Be-
mmungen wie in Hamburg; für das Amt Ritzebüttel eine
erordnung vom 14. Nov. 1814.

b. Von Wechseln und Assignationen, nach der
erordnung vom 2ten Jan. 1815 (Anh. II. pag. 5). Diese
per mille betragende Abgabe ist von allen hieselbst ausge-
ellten und ein- und ausgehenden trassirten und in-
ssirten, verkauften und acceptirten und von den hieselbst oder
n hier aus zur Zahlung einzusendenden Wechseln und Assi-
iationen zu entrichten. Von den in mehreren Exemplaren
isgestellten Wechseln wird nur für eines, wenn die übrigen
gleich mit zum Stempeln producirt werden, die Abgabe
zahlt.

Unter 500 ℳ Courant bezahlt 4 ß, von 501 ℳ bis 1000 ℳ
zahlt 8 ß und soweiter immer 4 ß mehr von 500 zu 500 ℳ
ourant ohne Unterschied der dazwischen liegenden Summen.
anco wird 25 pCt. zu Courant gerechnet, andere Geldsorten
ich dem Course des Tages der Stempelung.

Wer auf einen gar nicht oder nicht hoch genug gestempel-
n Wechsel oder Assignation seinen Namen setzt, bezahlt 1 pCt.
r Wechselsumme als Strafe.

Alle Werktage von 9 bis 6 U[illegible], [illegible] und Freitags bis 8 Uhr (diese letzteren Tage au[illegible] an [illegible]ettagen) und an Festtagen (nicht Sonntagen) von 11 bis 2 Uhr können Wechsel auf dem Stempelcomptoire gestempelt werden; auch sind in Papierladen gestempelte Wechselformulare zu kaufen.

Zwei Bekanntmachungen vom 8ten September 1815 und 14. März 1821 (And. II. 158. VII. 28.) machen auf Mißbräuche oder irrige Ansichten aufmerksam, welche der Verordnung widerstreiten.

In Bergedorf wird von jedem Pfandwechsel 1 per mille bezahlt, so daß alle Summen über 500 ℔ für volle 1000 ℔ gerechnet werden.

c. Von See- und Flußversicherungspolicen wird, nach der Verordnung vom 22. Nov. 1822 (Anderson VII. pag. 487.) eine Abgabe entrichtet von 4 ß Banco für jede 500 Bco.℔.

Wenn indeß die Prämie unter 1 pCt. ist, so wird von den Policen zu 10 ℔ Bco und darüber nur die Hälfte bezahlt.

Die Policen müssen gestempelt werden, ehe der Versicherer sie unterzeichnet, bei Strafe von 1 pCt. Banco sowol für den Versicherer als den Versicherten. Soll die Police erhöhet werden, so kann sie vorher nachgestempelt werden.

d. Feuerversicherungspolicen müssen nach der Verordnung vom 27. Sept. 1805 (Anderson, erste Samml. VII. 27) bei Strafe der Ungültigkeit vor der Unterschrift des Versicherers gestempelt werden und zwar mit einem per mille Courant von Banco für Versicherungen auf fünf Jahre, ½ per mille für ein Jahr, ¼ per mille auf 6 Monate; $\frac{1}{12}$ per mille auf 3 Monate; Mittelsummen unter 500 ℔ gelten für 500 ℔, darüber für 1000 ℔. Für Prolongationen und Erhöhungen muß der Stempel ebenfalls im Verhältniß der Zeit und der Erhöhung entrichtet werden.

e. Von Schlußzetteln der [illegible] über Umsätze von 50 ℔ und darüber ist für jed[illegible] Courant zu

entrichten, bei Strafe von 5 ℛ. Die Makler haben sich im Voraus mit solchen gestempelten Schlußzetteln zu versehen. (Anderson I. pag. 59).

f. Von Spielkarten ist für jedes Spiel, welches hieselbst gebraucht wird, 4 ß zu entrichten, nur die nach dem Auslande zu versendenden Karten sind von der Abgabe frei. Bürger und Einwohner werden bei ihrer Pflicht zur Abgabe aufgefordert, Wirthe aber aller Art in öffentlichen Häusern bezahlen bei dem erstem Contraventionsfalle 10, bei dem zweiten 20, bei dem dritten 30 ℛ Strafe und verlieren überdies bei dem dritten Male ihre Schenkfreiheit. Der Denunciant erhält die Hälfte der Strafe. Verordnung vom 24. Januar 1821. (And. VII. pag. 9).

Im Amte Bergedorf ist nach der Verordnung vom April 1817 (Anderson IV. 44) bestimmt, daß für jedes, auch in Privathäusern gebrauchte, ungestempelte Spiel Karten eine Strafe von 10 ℛ bezahlt werden soll.

g. Jedes Blatt und jede Beilage der hieselbst herauskommenden politischen und andern Zeitungen müssen auf zum Voraus mit ½ ß Courant gestempeltem Papier gedruckt werden. Der Herausgeber bezahlt für den ersten Contraventionsfall 1000 ℳ, für den zweiten 2000 ℳ und verliert bei dem dritten sein Privilegium oder die Erlaubniß zum ferneren Debite. Den Druckern und ihren Gehülfen ist der Druck von Zeitungen auf nicht gestempeltem Papier bei 5 ℛ Strafe für jeden Bogen untersagt. (Anderson I. pag. 59).

2. Thorsperre bis Ende 1828 beliebt. Die Stadtthore und die Thore der Vorstadt St. Georg werden nach einer feststehenden Tabelle, welche sich nach dem Sonnenuntergange richtet, des Abends gesperrt und des Morgens wieder geöffnet. Bis Mitternacht aber ist der Aus- und Eingang gegen Erlegung des Sperrgeldes für Wagen, Reuter und Fußgänger frei, aber für beladene Wagen oder Karren, Personen mit Packen, Körben oder Bündeln und Schlachtvieh nicht.

Das Sperrgeld im altonaer Thor und Dammthor ist noch einmal so hoch wie in den übrigen Thoren. Ueberdies ist der Ausgang aus dem Steinthore und Deichthore immer bis 9 Uhr frei für Fußgänger.

3. **Abgabe von öffentlichen Vergnügungen** nach dem Rath- und Bürgerschlusse vom 7. April 1796. (Anderson 1ste Samml. IV. pag. 109.) bis Ende 1828 beliebt. Wer hier Concerte geben, Ausstellungen halten oder sonstige öffentliche Vergnügungen zu seinem Vortheile veranstalten will, muß sich erst einen Erlaubnißschein vom Polizeiherrn erwirken und dann mit der Kammer wegen der Abgabe contrahiren, welche gewisse Procente von der rohen Einnahme beträgt.

4. **Abgabe von den Eigenthumsveränderungen der Immobilien**, nach der Verordnung vom 29. Juli 1825. (Anderson IX. pag. 85) bis Ende 1828 beliebt.

1) Vom Kaufe und Verkaufe aller Immobilien (wozu aber Schiffe und Schiffsparten nicht gehören) in und außer der Stadt bezahlen Käufer und Verkäufer jeder 1 pCt. ausgenommen wenn hypothecarische Gläubiger, um ihr Capital zu retten, das Immobile bei öffentlicher Licitation kaufen oder verkaufen lassen **und** wenn dabei der Kaufpreis die Hypothek und Zinsen nicht übersteigt.

2) Bei einem Tausche zweier oder mehrerer Immobilien unter hiesiger Jurisdiction ist dieselbe Abgabe von jedem Immobile zu erlegen.

3) Wer ein Immobile als Gewinn, durch Schenkung, Erbschaft, Legat u. s. w. erhält, bezahlt 1 pCt. ganz frei aber sind Erbnehmer und Legatarien, welche die Erbschaftsteuer zu erlegen haben. (s. pag. 486.)

Wenn kein eigentlicher Kauf Statt findet und der Werth sich nicht aus dem Geschäfte ergiebt, wird die Taxation des Capitalwerthes zur letztjährigen Grundsteuer als Norm angenommen.

Die Erhebung geschieht durch die Kammer; bei öffentlichen Verkäufen bezahlen die Partheien die Abgabe sogleich; in allen andern Fällen müssen die Makler binnen acht Tagen eine schriftliche Anzeige über die Partheien, die Art der Eigenthumsveränderung und die Summe auf der Kammer einreichen.

Im Amte Bergedorf wird vom Verkaufe von Häusern, Grundstücken mit den dazu gehörigen Pertinenzien, Schiffen und Fahrzeugen, Gerechtigkeiten, Schuldforderungen, Lebensversicherungen, Leibrenten u. dgl. auch von Aemtern mit den dazu gehörigen Inventarien ½ pCt. bezahlt. (And. IV. 39.) ausgenommen:

a) wenn der Verkaufpreis gerichtlich verkaufter Immobilien zur Deckung der gerichtlich versicherten Capitalien nicht hinreicht;

b) wenn das Grundstück unverkauft bleibt und für Rechnung des Verkäufers ausweise des Protocolles eingerufen wird;

c. wenn das Grundstück von einem Descendenten oder mittelst eines Ehevertrages von dem Ehegatten des bisherigen Besitzers angenommen wird;

d) bei Verkäufen für Rechnung der Amtscasse.

Jede Handlung, welche auf eine Umgehung oder Verkürzung dieser Abgaben abzweckt, wird mit fünffachem Ersatze, Verlust des Rechtes Versteigerungen zu halten, oder, den Umständen nach, mit Gefängniß bestraft.

5. Abgaben von öffentlichen Auctionen bis Ende 1828, nach Rath- und Bürgerschluß vom 27sten März 1813. (Anderson I. pag. 67).

a. ½ pCt. Cour. von dem Verkaufswerthe, durch den Verkäufer zu bezahlen;

b. soviel wie der vierte Theil der Maklercourtage beträgt.

Der Börsenschreiber zeigt dem Kammerofficianten eine jede solche Auction an, und dieser erhebt dann die Abgabe gegen Quitung eines Kämmereibürgers.

Im Amte Bergedorf (Anderson IV. 39.) wird von verauctionirten Kaufmannsgütern und Waaren 1 pCt., von andern Effecten 2 pCt. bezahlt. Jedoch werden, eben so wie bei den Immobilien, von der Verkaufssumme die Kosten der Versteigerung und die auf den Gegenständen haftenden Schulden abgezogen. Auch fällt die Abgabe weg, wenn die Gegenstände vom Verkäufer eingerufen werden. — Zu jeder Auction ist eine Erlaubniß des Amtes erforderlich und muß daher eine schriftliche Anzeige vorher eingeschickt werden.

6. *Zehntenabgabe* bis Ende 1828.

Die Erhebung dieser Abgabe steht unter dem *Zehntenamte*, wozu zwei Senatoren verordnet sind (*Zehntenherren*). Diese und zwei Kämmereibürger wählen unter den sich Meldenden (Rath- und Bürgerschlüsse vom 6. April und 23. October 1820, Anderson VI. 189 und 372), einen *Actuar* auf vier Jahre mit gegenseitiger halbjähriger Kündigung, aber mit der Concurrenz zur Wiedererwählung. Der Actuar hat ein festes Gehalt von 2000 ℳ Courant und wenn er, wie jetzt, Advocat ist, die Befugniß zur Praxis, außerdem einen Schragen (And. VII. p. 19) Der Actuar nimmt einen *Buchhalter* an und einigt sich mit diesem wegen seines Salairs. Ueberdies erhält der Buchhalter von den Interessenten 3 per mille für den ausgezahlten reinen Capitalbetrag über 1000 ℳ, so lange diese 3 per mille nicht 120 ℳ übersteigen. Das Comptoir des Zehntenamtes ist auf dem Eimbeckischen Hause.

Die Abgabe ist zweierlei: a) *Nachsteuer* (Abzugsgeld, gabella emigrationis) welche den zehnten Theil des Vermögens eines Jeden beträgt, der entweder hiesiger Bürger oder hieselbst verheirathet gewesen, oder auch nur zehn Jahre sich aufgehalten hat und in ein Land zieht, welches nicht zum deutschen Bunde gehört oder welches nicht die Freizügigkeit gegen Hamburg beobachtet. Eine gleiche Abgabe, mit gleicher Modification, gilt bei dem Brautschatze, welcher einer, sich i[illegible]sland verheirathenden Tochter mitgegeben wird.

b. Abschoß (census hereditarius) der zehnte Theil aller
rbschaften, welche an Fremde fallen. Auch hier sind die Ein-
sessenen deutscher Bundesländer und der Staaten ausgenom-
en, welche gleiche Freiheit gegen Hamburg gelten lassen.

Um diese Abgaben zu erheben, hat das Zehntenamt die Pflicht,
den Nachlaß zu versiegeln a) wenn die Erben lauter Fremde
er unbekannt sind; b) wenn der Nachlaß an Hiesige und
emde fällt, ausgenommen, wenn zur Zeit des Todes des
rblassers schon ein ordentlicher Bevollmächtigter der auswärti-
n Erben, in der Person eines hiesigen Bürgers, vorhanden
, und dieser sich gegen das Zehntenamt verpflichtet, den Zehn-
n auszukehren, oder wenn die hiesigen Miterben sich verbür-
n wollen, die Vollmacht spätestens binnen drei Monaten her-
izuschaffen und für alle Ansprüche ihrer auswärtigen Miter-
n aufzukommen; c) wenn ein, im hiesigen nexu stehender
rbe zur Zeit des Todes seines Erblassers sich im Auslande
fhält, ausgenommen, wenn ein Bürger sich als Bevollmäch-
iter legitimirt, oder die Miterben die oben erwähnte Bürg-
aft leisten wollen; d) wenn ein Hiesiger nur auswärtige In-
staterben (Erben, die zur Erbschaft gelangen würden, wenn
in Testament da wäre) hinterläßt, aber in seinem Testa-
ente einen Hiesigen zum Erben eingesetzt hat. In diesem
ille versiegelt das Zehntenamt, das Testament wird publicirt
id wenn dann kein sichtbarer Fehler daran (ersichtliche Ver-
umniß der Form oder den Gesetzen widersprechender Inhalt);
muß der Erbe sich wie bemerkt schriftlich gegen das Zehn-
namt verbürgen. — Leidet das Testament an einem sichtba-
n Fehler; so bleibt der Nachlaß bis zur erfolgten richterlichen
ntscheidung unter Siegel.

In allen Fällen, wo die Versiegelung und Inventur durch
s Zehntenamt nicht durch die gesetzlichen Vollmachten und
utionen abgewendet werden kann, constituirt auch das Amt
e Erbschaft entweder allein, oder, wenn hiesige Miterben vor-
nden, mit deren Zuziehung.

Jeder Nachlaß, zu welchem sich auf erlassenes Proclam gar keine, oder doch keine legitimirte Erben melden, fällt der Stadt ganz zu.

7. Collateral-Erbschafts-Steuer ist in Gemäßheit der Zehnpfennigsordnug von 1771 (Mand. VI. 451) und eines Rath- und Bürgerschlusses vom 10. Dec. 1807. (Anders. erste Samml. VII. 225) eine Abgabe von allen Erbschaften und Legaten, welche alle hiesige Bürger und Einwohner bezahlen und alle Auswärtige, die nicht schon die Abzugssteuer entrichten, falls nämlich jene Erbschaften und Legate an Seitenverwandte oder Fremde fallen. Geschwister sind noch frei (der zweite Grad) Verwandte des dritten und vierten Grades (Elterngeschwister und Geschwisterkinder oder Enkel) bezahlen 5 pCt. vom reinen Betrage, entferntere Verwandte oder Fremde 7½ pCt. Frei von der Abgabe sind Eheleute, fromme Stiftungen und Testamentsvollstrecker hinsichtlich der Legate für ihre Mühe bis zu 1000 ℛ𝔊. — Mit der Einnahme der Abgabe ist das Zehntenamt beauftragt.

8. Abgabe von Lotteriegewinnen. In Hamburg sind nur zwei, vom Staate garantirte, Classenlotterien erlaubt, die sogenannte große Lotterie, die nur aus einer Classe und die kleine Lotterie, die aus fünf Classen besteht. Wer in der letzteren einen Gewinn erhält, bekommt zugleich ein Freiloos zur nächsten Classe, die Loose, die nicht herauskommen, müssen bei Verlust des Looses zur nächsten Classe appellirt werden, wobei die Summe des neuen Zusatzes von Classe zu Classe steigt; wer in der letzten Classe eine Niete zieht, bekommt ein Freiloos zur folgenden Lotterie. Die Loose zur großen Lotterie überläßt die Kammer gegen baare Zahlung einem Uebernehmer, die Loose zur kleinen theilen mehrere Collecteure unter sich. Zu jeder neuen Lotterie wird ein Plan publicirt. Die Loose werden auf dem Eimbeckischen Hause öffentlich in Gegenwart eines Senators, eines Oberalten, eines Kammerbürgers eines Interessenten und zweier Notarien gemischt. Gezogen

werden dann die Loose durch Waisenknaben in Gegenwart der obenerwähnten Personen, wobei der Senat einen Cancellisten, die Oberalten und die Kammer, jedes Collegium eine Person, zum Protocolliren schicken. Binnen vier Monaten vom ersten Ziehungstage der letzten (oder einzigen) Classe an, muß der Gewinn abgefordert werden, sonst fällt er an die Stadt. Die Collecteure haben ein Recht auf 2 pCt. Belohnung für jeden Gewinn über 100 ℔. Die Stadt erhält von jedem Gewinne über 1000 ℔ 12 pCt., von kleineren Gewinnen 10 pCt.

9. Brückengeld wird nach einer Verordnung vom 10. Juli 1816 (Anb. III. 126) bezahlt und von den Acciseeinnehmern erhoben:

a. von jedem im Thore ein- oder auspassirenden beladenen Frachtwagen, hochdeutschen und bremer Karren 4 ß;

b. von sonstigen beladenen, nicht von Menschen gezogenen, Wagen 2 ß. Frei sind aber alle Wagen mit Mobilien und sonstigen Sachen, welche hiesige Einwohner nach und von ihren Gartenhäusern bringen lassen; alle Wagen, auf welchen Fabrikmateriale von Hiesigen nach ihren Fabriken ausgeführt und Fabricate derselben eingeführt werden; alle Dünger- und Wasserwagen;

c. von jedem mit Branntweinbrenner- oder Bäckerkorn, welches auswärts gemahlen wird, beladenen Wagen ein- und ausgehend zusammen 2 ß.

d. von fremden durchgehenden Pferden bei dem Auspassiren und von auspassirenden Ochsen per Stück 1 ß.

10. Waagegeld siehe pag. 425 nach der Tabelle von 1769. (Mand. VI. 290).

E. Vergütungen.

1. Pachten, Miethen und Recognitionen von liegenden Gründen (wozu auch der Stahlhof in London und das hanseatische Haus in Antwerpen gehören) Plätzen (unter andern den Holzhäfen, siehe pag. 208) Stellen, Buden,

Wassersiegen und Privilegien (n[illegible] Zeitungen). Wer eine solche Pacht eingehen will, [illegible] besondern Contract mit der Kammer und bedingt die Abgabe, falls diese nicht schon gesetzlich bestimmt ist. Die Grundhauer ist sehr verschieden, indem die Kammer sich immer höhere Grundhauer von den, in neuerer Zeit an Privatleute überlassenen Plätzen ausbedungen hat, als in früheren Zeiten, wo die Plätze soviel weniger und das Geld so viel mehr werth war. Die Grundhauer ist immer die erste Hypothek.

2. Pachten für Stadtdienste, (z. B. von den Procuratoren, Güterbestätern, Litzenbrüdern, Malzfuhrleuten u.s.w.)

3. Die Erlaubniß Wein- oder Branntewein an sitzende Gäste zu schenken wird nach einer Abstufung von 3 Classen, jährlich mit 25, 50 oder 100 ℔ und einem Eintrittsgelde von 9 ℔ auf dem Hauptcomptoir der Accise vergütet (And. IX. 89).

4. Die Einkünfte vom Lombard. (siehe pag. 317).

F. Sonstige Einnahmen.

Außer den rubricirten Einnahmen kommen noch in die Staatscasse der Ertrag der Wälder und Fischereien, die Einnahmen vom Amte Bergedorf, die Einkünfte des Domcapitels und der Ertrag fremder Staatsschulden. Dieser letztere ist der Schuldenadministrationsdeputation zugewiesen.

IV. Staatsausgaben.

Die regelmäßigen Ausgaben des Staates sind:

1) Honorirung des Senates, der Oberalten und der Diplomaten, so wie Besoldung der Officianten.

2) Unterhaltung der öffentlichen Schulanstalten und der Bibliothek,

3) der Gerichte,

4) der Polizei, Feuerlöschung, [illegible]einigung und Pflastern der Gassen, Medicinalanstalt[illegible]anstalt, des

waisenhauses, Krankenhauses, Werk- und Armenhauses, Cur-
uses, der Gefängnisse,

5) des Militair-Etats,

6) des Forstdepartements, der Baudeputation, der Schiff-
hrts- und Hafendeputation, der Commerzdeputation, der
nanzverwaltung,

7) Entschädigung des Domcapitels und Pensionen der
emaligen Bürgercapitaine und deren Wittwen und des
ilitairs,

8) Zinsen der öffentlichen Schuld und allmähliger Abtrag
s Capitals.

Die öffentlichen Schulddocumente sind folgende:

1. Kammerbriefe. Dies sind auf Pergament ge-
riebene, mit dem großen Siegel versehene, öffentliche Schuld-
cumente, welche auf einen bestimmten Namen lauten. Wenn
n Kammerbrief umgeschrieben werden soll, so geschieht dies
uf der Rückseite, soll er aber getheilt werden, so wird der
rief bei der Deputation deponirt und jede Parthei erhält für
ren Antheil einen, von den beiden Kammerbürgern der De-
utation unterschriebenen und mit dem Siegel der Deputation
rsehenen, auf Papier gedruckten und ausgefüllten Schein.
ie fälligen Zinsen werden am ersten und zweiten Sonnabend
des Monats in dem Comptoir der Deputation, zwischen 10 und
Uhr Morgens ausgezahlt, die per Banco verschriebenen Zin-
n werden in Banco abgeschrieben.

2. Pfannenbriefe sind Stadtobligationen für den
xirten Werth von Braupfannen, welche im Jahre 1620 aus
n Brauerben, worin nicht gebrauet wurde, der Kämmerei
vergeben wurden, um Geschütz daraus zu gießen, womit die
ue Festungslinie zwischen dem Schaar-, Millern- und
ammthore vertheidigt werden konnte. Sie enthalten die Be-
ngung, daß das Capital unablöslich bei der Kämmerei stehen
eiben solle, falls nicht etwa in dem gedachten Brauerbe zu
auen wieder angefangen werde. Dann soll eine halbjährige

Loskündigung Statt finden. Die Zinsen zu 4 pCt. werden am ersten und zweiten Sonnabend jeden Monats abgeholt.

3. Kornzinsbriefe sind Documente, worin die Stadt versprochen hat, alljährlich gewisse Quantitäten Korn, als Zinse, zu liefern. Dafür wird jetzt am ersten und zweiten Sonnabend im November der laufende Marktpreis baar bezahlt, der einige Tage vorher im Comptoir der Deputation zu erfragen ist.

4. Leibrenten vom Jahre 1773.

Bei der Einsetzung dieser Leibrenten war man an keine bestimmte Summe gebunden. Man versicherte die eingesetzte Summe auf das Leben einer bestimmten Person, deren Alter genau erwiesen und deren Stand und Aufenthalt angegeben werden mußte. Die Zinsen richten sich nach dem Alter zur Zeit des Einsatzes, so daß für ein damals noch nicht 25jähriges Alter 6 pCt. und so nach einer Tabelle (And. erste Samml. V. 131.) bis zu 13 pCt. für ein 69jähriges Alter bezahlt werden. Mit dem Tode dessen, auf den die Leibrente lautet, erlischt die ganze Forderung zu Gunsten der Stadt, doch hat der Einsetzer oder haben dessen Erben noch die völlige Zinse von dem Jahre zu erheben, worin der Versicherte gestorben ist. Die Abholung der Zinsen geschieht am ersten Donnerstage der Monate September und December und zwar entweder von dem, auf dessen Alter versichert ist oder, erforderlichenfalls, auf das Zeugniß zweier Bürger, daß der Versicherte noch am Leben sey. Auswärtige müssen einen hiesigen Bürger gerichtlich bevollmächtigen und dieser muß, auf Verlangen, alle zwei Jahre ein obrigkeitliches Zeugniß einliefern, wonach zwei Zeugen das Leben beeidigt haben. Wer in 4 Jahren die Zinsen nicht abholt, verliert sein Recht.

5. Tontinen und Leibrenten von 1776.

Die Tontinen bestehen aus Loosen, von denen 20 eine Classe bilden. Die Zinsen betragen 6 pCt. Courant. Sobald ein Tontineninhaber stirbt, fallen die Zinsen seines Looses so

nge an die Inhaber der übrigen Loose derselben Classe, als
ɔch einer davon am Leben ist. Mit dem Tode des Letzten
rt dann die Zinse für die Classe auf. Das Capital ist also
n Anfang an der Stadt verfallen. — Für jede Classe ist
n Original-Tontinen-Rentebrief ausgestellt. Die Mitglie-
r der Classe bevollmächtigen einen Administrator, der alljähr-
ch (am ersten Donnerstage eines Monates) die Zinsen ab-
lt und vertheilt. Er producirt bei der Abholung die Voll-
acht, den Rentenbrief und eine Anzeige der etwanigen To-
sfälle, attestirt auch unter der Quittung an Eidesstatt, daß
e als lebend angegebenen Personen wirklich noch leben. Die
ente für das letzte Jahr wird dem abgehenden Interessenten
er dessen Erben, so wie den Erben des letzten Inhabers der
lasse ausbezahlt.

6. Annuitäten von 1776, 1777 und 1778.

Annuitäten bestehen in so viel Capital, als der Einsetzende
ollte und werden dafür 50 Jahre lang vom Tage des Ein-
zes fünf pCt. bezahlt, womit dann Capital und Zinsen er-
schten. Die Annuitäten von 1776 sind mithin jetzt schon ge-
lgt und die übrigen dem Erlöschen nahe. Die Zinsen werden
n ersten Donnerstage jedes Monats bezahlt, auf bloße Vor-
igung des Original-Annuitäten-Briefes und geschehene
uittung.

7. Contributionsmäßige Anleihen von 1799, 1800), 1804, 1806, 1807, 1808 und 1809. Diese, wegen
r fortgesetzten Anforderungen der Franzosen zuerst 1799 be-
ebte, Contribution richtete sich nach dem damaligen Kopfgelde,
ner außerordentlichen Vermögenssteuer von einem per mille
s Eigenthums. Nach dem Raths- und Bürgerschlusse vom
3. Nov. 1799 mußte nun jeder Bürger und Einwohner, der
ehr als 30 ℔ doppeltes Kopfgeld zahlte, viermal so viel
ancogeld, als er doppeltes Kopfgeld in Courant zahlte, dem
taate gegen 3 pCt. Zinsen Courant von Banco anleihen, wo-
egen Scheine auf den Inhaber ausgegeben wurden. Die

Anleihe sollte binnen 20 Jahren abgetragen werden, allein die fortwährenden Bedrückungen, welche die Stadt durch die Franzosen direct und indirect erlitten, haben statt der Abbezahlung neue Contributionen erforderlich gemacht. 1804 wurde das Achtfache des doppelten Kopfgeldes bezahlt, 1806 das Zehnfache eines einfachen Kopfgeldes, 1807 das Zwanzigfache eines einfachen Kopfgeldes, diese letztere Anleihe zu 6 pCt. Courant auf schwindenden Fonds, 1808 ein zwanzigfaches einfaches Kopfgeld zu 4 pCt. Courant Zinsen, und ganz gleich derselben ist die Anleihe von 1809.

Die Zinsen werden ausgezahlt, von 1799 und 1800 am ersten Donnerstage im Januar, von 1804 am ersten Donnerstage im März, von 1806 am zweiten Donnerstage im December, von 1807, No. 1 bis 600 incl. am zweiten, No. 601 bis 1300 incl. am dritten, No. 1301 bis 1928 am vierten Donnerstage im September, von 1808 No. 1 bis 1100 incl. am ersten Donnerstage der Monate Januar bis August und October bis December und am dritten Sonnabend im September, für die übrigen Nummern bis 1895 am vierten Sonnabend im September, von 1809 am ersten Donnerstage jedes Monates.

8. Rentenlotterie von 1808. Diese bestand aus 3000 Loosen zu 400 Bco.℔ Einsatz. Die Loose wurden am 4. März 1808 in einer förmlichen Lotterie gezogen, wodurch jeder Inhaber eine jährliche Rente von Ct.℔ 20 bis 2000 erhielt, welche 30 Jahre dauern und dann aufhören sollte, wogegen der Einsatz sogleich an die Stadt fiel. Da der Gesammtbelauf der Renten jährlich Ct.℔ 78140 war, so ergiebt sich die Berechnung auf etwa 6½ pCt. Courant von Banco auf schwindenden Fonds. Ueber die gewonnenen Renten sind Rentenbriefe ausgestellt. Die Tage zum Abholen sind der zweite Donnerstag im Januar für die Obli[illegible] fol. 1—300, der dritte für fol. 301—600, der vierte [illegible] 601—878.

9. **Freiwillige Anleihen löbl. Kämmerei** wurden im Jahre 1804 aufgenommen, zu einer Anleihe, welche die hannöverischen Landstände in Hamburg eröffneten. Die Zinsen, theils zu 4, theils zu 3 pCt. Banco von Banco, werden am ersten Donnerstage jedes Monates bezahlt.

10. **Anleihen der ehemaligen Admiralität.** Die Admiralität nahm Geld auf, um es in Häuser auf schwindenden Fonds zu belegen. Die Stadt hat diese Schulden, aber auch die ausstehenden Capitalien übernommen. Die Zinsen werden am zweiten Donnerstage im Juni bezahlt.

11. **Anleihen der ehemaligen Raths- und Bürgerdeputation,** welche durch Raths- und Bürgerschluß vom 14. Juni 1797 zur Herbeischaffung der, zu den nothwendig gewesenen außerordentlichen großen Verwendungen, erforderlichen beträchtlichen Summen, niedergesetzt und am 15. Oct. 1807 prolongirt wurde. Sie bestand aus vier Mitgliedern des Senates und vier Mitgliedern des Collegii der Sechsziger. Es wurden ihr nach und nach vielerlei Abgaben überwiesen, allein sie mußte außerdem noch bedeutende Anleihen contrahiren und darüber Obligationen zu Bco.ℳ 1000 zu 4 pCt. ausstellen. Die Tage der Abholung sind der zweite, dritte und vierte Donnerstag im Juli, respective für die Obligationen von No. 1—800, 801—1600 und 1601—2500, und der zweite Donnerstag im November für alle in diesem Monate fällige Obligationen.

12. **Liquidationsscheine der Jahre 1815 und 1816** für geschehene Lieferungen an die hanseatische Legion u. s. w. Die Zinsen werden am ersten Donnerstage jedes Monates bezahlt.

V. Finanzverwaltung in den Landgebieten.

Es ist schon bei der Aufzählung der einzelnen Steuern und Abgaben angeführt, in wiefern sie vom Landgebiete entrichtet werden. So sind die Gränzen des Accisedistrictes ange-

geben und gesagt, daß die Entfestigungssteuer nur innerhalb der Ringmauern der Stadt erhoben werde. Die Stempel-, Erbschafts- und Veräußerungsabgaben gelten auch im Landgebiete. Die Grundsteuer ebenfalls im privativen weltlichen und klösterlichen Gebiete und fallen dagegen für die Zeit ihrer Dauer alle früher bestandene grundsteuerartige Abgaben (Lucienschoß) weg, die Grundmiethen aber, als an die Stelle des Kaufpreises getreten, bleiben. Außerdem finden aber in den Landgebieten noch einige Abgaben Statt, welche aus dem bäuerlichen Verhältnisse der Eingesessenen herrühren.

A. Im weltlichen privativen Gebiet der Stadt außer Ritzebüttel:

1) eine Abgabe unter dem Namen der Rauchhühner, welche in Hamm und Horn, auf dem hammer Deiche und in Fuhlsbüttel, im Gebiete von Bill- und Ochsenwärder und in den Walddörfern bezahlt und der Kammer berechnet wird.

2) die Eingesessenen in Bill- und Ochsenwärder leisten Vorspanndienste zu den Amtsverrichtungen der Landherren und in Kirchensachen. Die Bewohner der Walddörfer hatten noch besonders für das Vorwerk zu Wohldorf Hofdienste zu leisten, jetzt Vergütung dafür, Holz- und Fuhrthaler.

B. Im Amte Bergedorf.

1. Grundsteuerartige Lasten.

a) In der Stadt und im Lande wird ein Schoß von Grundstücken bezahlt, ¼ pCt. von der Kauf- oder Annehmungssumme nebst 12 ß Vorschoß.

b) Ein Morgenschatz wird im Landgebiete von jedem Morgen Landes bezahlt, vom bedeichten Lande noch einmal so viel als vom unbedeichten.

2. Persönliche Abgaben sind das Verbiddelgeld, 4 ß von allen Höfenern, Käthnern und Einwohnern im Lande, der Nicolaischatz in Neugamm, der Catharinenschatz in Altengamm und Curslack, der Mart[illegible] in den Vierstädten von Bergedorf, der Pflugs[illegible] i[illegible] Landgebiete

ine Art Abkaufung früherer Hofdienste), der Türkenschatz
Land und Städtchen, der Schutzthaler in Geesthacht.
ußerdem werden einige kleine Abgaben von einzelnen Stellen
zahlt, Ablagergeld, Mist- und Mähegeld, Later-
:nschatz (St. Lateransschatz?). Die Hauptabgabe in der
tadt ist die Zulage, welche zum Behufe der städtischen
sten vom Rathe repartirt wird.

3. Auf Bier, Branntewein, Wein, Essig und Vieh ist
ne Accise gelegt, so wie auch eine Mattenabgabe be-
'ht. Diese sind aber von Stadt und Land gepachtet, wofür
ıe runde Summe jährlich bezahlt wird. In Bergedorf wird
ı Zoll erhoben (eigentlich ein Wegegeld), in Neugamm ein
rückengeld. In der Stadt wird vom Dunkelwerden an
ne Thorsperre bezahlt, 1 ß für Wagen, ½ ß für Reiter
ıd Fußgänger. Auf dem Zollenspeicher wird ein Zoll- und
ährgeld erhoben. Der Mühlenpacht und Recognition für
chenkfreiheit, so wie der Stempel- und Veräußerungsabgabe
: schon oben erwähnt. Die Collateralabgabe ist im dritten
ıd vierten Grade 4 pCt., von entfernteren Verwandten oder
remden 6 pCt. (And. IV. 42.)

4. Um die Landesschulden der vier Landschaften in den
ierlanden abzutragen wird daselbst eine einfache Kriegs- und
ermögenssteuer erhoben. (And. I. 261. II. 112.)

Der Amtsverwalter legt den beiden Städten jährliche
echnung ab und schickt jeder die Hälfte des Ueberschusses.

C. Im Amte Ritzebüttel wird an die Stadt die
rundsteuer und eine Stempelabgabe entrichtet. Die eigent-
chen Landesabgaben werden aber von den Landständen be-
ꞌlossen (s. p. 77). Sie bestehen in einer monatlichen Steuer
ꞌn Eigenthümern und Ansässigen nach dem Vermögen und
rwerbe, einer halbjährigen von confirmirten Kindern im El-
rnhause und Dienstboten, Anlagen zu Kirchen, Brücken und
ꞌchleusen und einer Militairsteuer (Wachtgeld). Einige
ꞌrundstücke im Lande (Herrengüter) müssen bei jedesmaliger

Veränderung des Eigenthümers eine Recognition an den Amtmann oder die Kirche geben (Winnungsgeld). Die übrigen Güter (Eigengüter) sind dem Beispruchsrechte unterworfen. Die Haidedörfer müssen dem hannöverschen Fräuleinkloster zu Neuenwalde Winnungen, einen feststehenden Zehnten und sonstige kleine Abgaben leisten.

D. In den Gebieten des Klosters St. Johannis und der Hospitäler St. Georg und zum heil. Geist ist die Erhebung der Steuern noch nicht vollständig regulirt. Die sämmtlichen Einkünfte aus denselben gelangten nicht an die Stadt, sondern an die geistlichen Stiftungen, wie schon oben mehrere Male bemerkt worden.

1. Die Eingesessenen im Gebiete des Klosters St. Johannis gaben für jede volle Hufe jährlich ein Catharinenschoß, 5 Scheffel Roggen, zwei Rauchhühner, 24 ß Holzfuhrgeld, bedeutende Vergütung für sonst geleistete Hand- und Spanndienste und noch sonstige kleine Abgaben.

2. Aehnliche Abgaben fanden im Hospitalgebiete von St. Georg Statt.

3. Die Eingesessenen des Hospitals zum heil. Geist gaben ein Schutzgeld, Rauchhuhn, Korn und Rüben und mußten Hofdienste leisten.

Welche von diesen Abgaben nun beibehalten und welche für die einzuführende Grundsteuer aufgehoben werden sollen, wird bei der nahe bevorstehenden Regulirung der künftigen Verhältnisse dieser Districte zum Staate unmittelbar, entschieden werden. (siehe pag. 74).

Zusätze und Verbesserungen.

pag. 63. Zeile 1. Diese Fortsetzuug ist nun von Herrn Dr. und Archivar Lappenberg angefangen. Bis jetzt (Novemb. 1827) sind die Verordnungen von 1826 erschienen, womit der neunte Band geendigt ist. Als Anhang zu diesem Bande hat derselbe Herr Archivar ein Generalregister über die bestehenden Verfügungen geliefert, welche in der Klefekerschen Sammlung der Gesetze, der Sammlung der Mandate und den Andersonschen Verordnungen enthalten sind. Es sind darin alle die älteren gesetzlichen Bestimmungen aufgenommen, "die nicht als ihrem ganzen Inhalte nach und für immer aufgehoben und unpractisch zu betrachten scheinen."

pag. 93. Z. 15. u. ff. muß es heißen: zu St. Catharinen Donnerstags, zu St. Jacobi Freitags, zu St. Michaelis Dingstags, Donnerstags und, von Ostern bis Michaelis, auch Sonnabends. Alle diese Wochenpredigten werden von 9 Uhr an gehalten. (Notification vom 20. Januar 1826. And. IX. 145.)

pag. 114. Eine Unterrichtsanstalt, die zugleich als milde Stiftung anzusehen, ist die vom Catecheten E. H. Edzardi im Anfange des vorigen Jahrhunderts gestiftete jüdische Proselyten-Anstalt. Im Jahre 1761 ist sie neu eingerichtet und vom Senate bestätigt und wird danach unter dem Directorium des jedesmaligen ältesten Syndicus und Senators von vier Predigern und einem Professor verwaltet. Aus der Casse wird ein Lehrer honorirt, welcher den dürftigen Israeliten, die zum Christenthume übertreten wollen, Unterricht ertheilt. Auch wer-

den, was aber eigentlich nicht im Zwecke der Stiftung liegt, arme Proselyten unterstützt.

Eine vom Staate unterstützte Bildungsanstalt ist die Sternwarte, deren Instrumente aber Privateigenthum sind. Das Gebäude ist auf Staatskosten errichtet und hängt mit der Navigationsschule zusammen, mit welcher die Sternwarte sonst aber in keiner administrativen Verbindung steht.

pag. 139. Z. 11. Das Obergericht hat in neuester Zeit noch zwei Notarien ernannt.

pag. 263. Z. 15. Drei Senatoren statt zwei.

pag. 344. Z. 1. Die Auszahlungen der Sparcasse geschehen nur am ersten Sitzungstage jedes Monates. — Die Kammer giebt der Anstalt einen jährlichen Zuschuß von 1000 ℛ︀.

pag. 384. Z. 6. Nicht grade die Vorsteher über das Zucht- und Curhaus führen die Aufsicht über die Detentionsgefängnisse, sondern zwei Vorsteher, in oder außer der Reihe der Wahljahre.

pag. 386 ist eine Note vergessen, worin der beiden gehaltvollen Werke des jetzigen Herrn Oberalten A. E. Martens zu erwähnen: das hamburgische Curhaus 1822. — und — das hamburgische Criminalgefängniß, genannt das Spinnhaus und die übrigen Gefängnisse der Stadt Hamburg. 1823.

Register.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

L.

O.

P.

S.

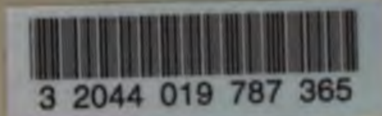
U.

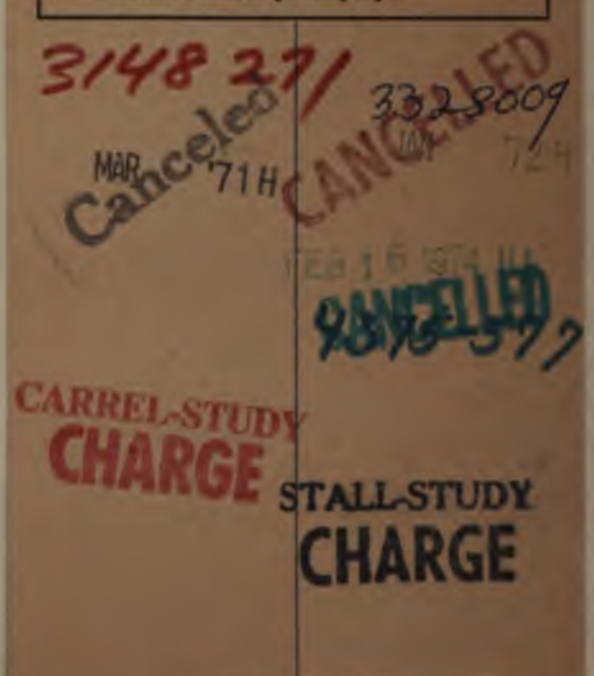
V.

W.

Langhoffische Buchdruckerei.







Canceled
MAR '71 H
CANCELLED
CANCELLED
CARREL-STUDY
CHARGE
STALL-STUDY
CHARGE

